

*Lennart M. Hügel*

Strafbarkeit der Anschlagsvorbereitung durch terroristische Einzeltäter  
und deren Unterstützer

Schriftenreihe des Max-Planck-Instituts für  
ausländisches und internationales Strafrecht

## Strafrechtliche Forschungsberichte

Herausgegeben von Ulrich Sieber

in Fortführung der Reihe  
„Beiträge und Materialien aus dem Max-Planck-Institut  
für ausländisches und internationales Strafrecht Freiburg“  
begründet von Albin Eser

Band S 147



Max-Planck-Institut für ausländisches  
und internationales Strafrecht

# Strafbarkeit der Anschlags- vorbereitung durch terroristische Einzeltäter und deren Unterstützer

Eine rechtsvergleichende Untersuchung anhand  
der deutschen und amerikanischen Rechtsordnung

Lennart M. Hügel



Duncker & Humblot • Berlin

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in  
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische  
Daten sind im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar.

DOI <https://doi.org/10.30709/978-3-86113-808-2>

Alle Rechte vorbehalten

© 2014 Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften e.V.  
c/o Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht  
Günterstalstraße 73, 79100 Freiburg i.Br.

<http://www.mpicc.de>

Vertrieb in Gemeinschaft mit Duncker & Humblot GmbH, Berlin

<http://www.duncker-humblot.de>

Umschlagbild: © Jim Peaco, Yellowstone's Photo Collection

Foto des Autors: Fotostudio Toni Sahn, München


Druck: Stückle Druck und Verlag, Stückle-Straße 1, 77955 Ettenheim

Printed in Germany

ISSN 1860-0093

ISBN 978-3-86113-808-2 (Max-Planck-Institut)

ISBN 978-3-428-14726-7 (Duncker & Humblot)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier  
entsprechend ISO 9706 

“This brings us to the most challenging scenario from the point of view of substantive criminal law: the person whom the government cannot link to a designated foreign terrorist organization or to any particular co-conspirators and cannot show to have attempted any particular violent act, but who nonetheless poses a credible threat of committing a terrorist act in the future (perhaps because of the person’s stated or apparent intentions, the person’s receipt of training, or both).”

*Robert M. Chesney, Optimizing Criminal Prosecution as a Counterterrorism Tool*



## Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Wintersemester 2013/2014 von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität zu Freiburg im Breisgau als Dissertation angenommen.

Meinem Doktorvater Herrn Professor Dr. Dr. h.c. mult. *Ulrich Sieber* danke ich herzlich. Er hat mein Dissertationsprojekt von der Konzeption bis zum Abschluss begleitet und gab mir wichtige Impulse und Ratschläge, ließ mir aber auch stets die Freiheit zu eigenständiger Forschung. Herrn Professor Dr. Dr. h.c. *Hans-Jörg Albrecht* danke ich für die rasche Zweitbegutachtung der Arbeit. Ebenfalls dankbar bin ich für die ideelle Förderung im Rahmen der International Max Planck Research School for Comparative Criminal Law (IMPRS-CC). Bei den Research-School-Kolloquien habe ich wertvolles Feedback von meinem Doktorvater und von weiteren hervorragenden Wissenschaftlern aus der ganzen Welt erhalten. Für das Anfertigen der vorliegenden rechtsvergleichenden Arbeit war auch die umfassende Bibliothek des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht von großer Bedeutung. Frau *Hildegund Schaab* danke ich für die sehr sorgfältige und engagierte Lektorierung.

Meine Arbeit wurde durch ein Begabtenstipendium der Hanns-Seidel-Stiftung aus Mitteln des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) gefördert. Ich bin der Hanns-Seidel-Stiftung für die ideelle und materielle Förderung sowohl in Form eines Universitätsstipendiums als auch des Promotionsstipendiums von Herzen dankbar. Die Stiftung hat mir auch stets Gelegenheit für bereicherndes Engagement gegeben, zunächst als Stipendiatengruppensprecher in Freiburg und mittlerweile als Sprecher der CdAS-Fachgruppe Jura. Für ihr Vertrauen und ihre Unterstützung danke ich insbesondere Frau Dr. *Gabriele-Maria Ehrlich*, der Leiterin der Universitätsförderung, Herrn Dr. *Rudolf Pfeifenrath*, dem Leiter der Promotionsförderung, und Herrn Professor *Hans-Peter Niedermeier*, dem Leiter des Instituts für Begabtenförderung.

Meinen Eltern, *Brigitta Hügel* M.A. und Professor Dr. *Hans-Otto Hügel*, danke ich für ihre liebevolle und stetige Unterstützung während meines gesamten Lebens. Die vorliegende Arbeit widme ich meiner Frau, Dr. *Alina Hügel*, die mit ihrer Liebe, Intelligenz und Schönheit mein Leben lebenswert macht.

München, im Januar 2014

*Lenhart M. Hügel*





# Inhaltsübersicht

## Teil 1

### Gegenstand, Forschungsziel und Forschungsmethode der Untersuchung

<b>I. Forschungsgegenstand</b> .....	1
<b>II. Forschungsziel</b> .....	3
<b>III. Forschungsmethode</b> .....	4
A. Funktionale Rechtsvergleichung als Ausgangspunkt .....	4
B. Bildung der Sachverhaltsgruppen .....	5
C. Wahl der Rechtsordnungen, Begründung der Methodik .....	11

## Teil 2

### Landesbericht Deutschland

<b>I. Anschlagvorbereitung durch terroristische Einzeltäter</b> .....	14
A. Fallgruppe 1: Suche nach Informationen und Ausbildungsmöglichkeiten zur Anschlagdurchführung .....	14
B. Fallgruppe 2: Sichverschaffen von Informationen über Anschlagstechniken ..	24
C. Fallgruppe 3: Sichverschaffen von Informationen über Anschlagziele .....	29
D. Fallgruppe 4: Sichunterweisenlassen in Fähigkeiten zur Anschlagdurchführung .....	33
E. Fallgruppe 5: Sichverschaffen von Vermögenswerten.....	50
F. Fallgruppe 6: Sichverschaffen von Grundstoffen zur Herstellung von Anschlagsmitteln .....	56
G. Fallgruppe 7: Sichverschaffen oder Herstellen von Anschlagsmitteln .....	65
<b>II. Unterstützung der Anschlagvorbereitung terroristischer Einzeltäter</b> .....	76
A. Fallgruppe 1: Angebot von Informationen und Ausbildungsmöglichkeiten zur Anschlagdurchführung .....	76
B. Fallgruppe 2: Vermitteln von Informationen über Anschlagstechniken .....	78
C. Fallgruppe 3: Vermitteln von Informationen über Anschlagziele .....	92
D. Fallgruppe 4: Unterweisen in Fähigkeiten zur Anschlagdurchführung .....	94
E. Fallgruppe 5: Überlassen von Vermögenswerten: .....	96
F. Fallgruppe 6: Verschaffen von Grundstoffen zur Herstellung von Anschlagsmitteln .....	98
G. Fallgruppe 7: Überlassen von Anschlagsmitteln .....	101

### Teil 3 Landesbericht USA

<b>I. Anschlagvorbereitung durch terroristische Einzeltäter</b> .....	109
A. Fallgruppe 1: Suche nach Informationen und Ausbildungsmöglichkeiten ....	109
B. Fallgruppe 2: Sichverschaffen von Informationen über Anschlagstechniken ...	110
C. Fallgruppe 3: Sichverschaffen von Informationen über Anschlagstziele .....	111
D. Fallgruppe 4: Sichunterweisenlassen in Fähigkeiten zur Anschlagsdurchführung .....	128
E. Fallgruppe 5: Sichverschaffen von Vermögenswerten.....	140
F. Fallgruppe 6: Sichverschaffen von Grundstoffen zur Herstellung	
G. Fallgruppe 7: Sichverschaffen oder Herstellen von Anschlagsmitteln .....	158
<b>II. Unterstützung der Anschlagvorbereitung terroristischer Einzeltäter</b> .....	172
A. Fallgruppe 1: Angebot von Informationen und Ausbildungsmöglichkeiten zur Anschlagsdurchführung .....	172
B. Fallgruppe 2: Vermitteln von Informationen über Anschlagstechniken .....	178
C. Fallgruppe 3: Vermitteln von Informationen über Anschlagstziele .....	183
D. Fallgruppe 4: Unterweisen in Fähigkeiten zur Anschlagsdurchführung .....	188
E. Fallgruppe 5: Überlassen von Vermögenswerten .....	190
F. Fallgruppe 6: Verschaffen von Grundstoffen zur Herstellung von Anschlagsmitteln .....	192
G. Fallgruppe 7: Überlassen von Anschlagsmitteln .....	196

### Teil 4 Rechtsvergleichung

<b>I. Reichweite des kriminalisierten Verhaltens in den einzelnen Rechtsordnungen</b> .....	201
A. Fallgruppe 1: Suche und Angebot von Informationen .....	201
B. Fallgruppe 2: Informationen über Anschlagstechniken .....	205
C. Fallgruppe 3: Informationen über Anschlagstziele .....	210
D. Fallgruppe 4: Fähigkeiten zur Anschlagsdurchführung.....	216
E. Fallgruppe 5: Vermögenswerte .....	222
F. Fallgruppe 6: Grundstoffe zur Herstellung von Anschlagsmitteln .....	225
G. Fallgruppe 7: Anschlagsmittel .....	232
<b>II. Bewertung der Kriminalisierungsreichweite und systematisch-konstruktive Analyse der Rechtsordnungen</b> .....	244
A. Bewertung der Kriminalisierungsreichweite .....	244
B. Terrorismus als Strafanknüpfungspunkt .....	245
C. Unterschiede in der Strafzumessung .....	250
D. Auf Verfassungsrecht gestützte Kritik .....	251
<b>III. Fazit</b> .....	253
A. Gesetzeshistorische Betrachtung .....	253
B. Fazit und Ausblick .....	254

# Inhaltsverzeichnis

Vorwort .....	VII
Inhaltsübersicht .....	IX
Abkürzungsverzeichnis .....	XXIII

## Teil 1

### Gegenstand, Forschungsziel und Forschungsmethode der Untersuchung

<b>I. Forschungsgegenstand</b> .....	1
<b>II. Forschungsziel</b> .....	3
<b>III. Forschungsmethode</b> .....	4
A. Funktionale Rechtsvergleichung als Ausgangspunkt .....	4
B. Bildung der Sachverhaltsgruppen .....	5
1. Strafbare Verhaltensweisen der Einzeltäter .....	5
2. Strafbare Unterstützung des Einzeltäters .....	6
3. Gesamtüberblick über die in den Fallgruppen erfassten Verhaltensweisen.....	7
4. Erläuterung der in den einzelnen Fallgruppen erfassten tatsächlichen Verhaltensweisen .....	8
a) Hauptbereich 1: Strafbare Informationssammlung durch terroristische Einzeltäter Strafbare Informationsvermittlung an terroristische Einzeltäter .....	8
b) Hauptbereich 2: Strafbare Sammlung von Finanzmitteln durch terroristische Einzeltäter Strafbare Vermittlung von Finanzmitteln an terroristische Einzeltäter .....	10
c) Hauptbereich 3: Strafbare Gewinnung von Anschlagsmitteln durch terroristische Einzeltäter Strafbare Vermittlung von Anschlagsmitteln an terroristische Einzeltäter .....	10
C. Begründung der Wahl der Rechtsordnungen, Beschränkung auf das Bundesrecht der USA und Methodik der Untersuchung der Straftatbestände .....	11
1. Länderauswahl und Beschränkung auf das US-amerikanische Bundesstrafrecht .....	11
2. Rechtsquellen und Auslegung .....	11
3. Strukturierung der verglichenen Tatbestände .....	13

**Teil 2**  
**Landesbericht Deutschland**

<b>I. Anschlagsvorbereitung durch terroristische Einzeltäter</b> .....	14
A. Fallgruppe 1: Suche nach Informationen und Ausbildungsmöglichkeiten zur Anschlagsdurchführung: § 89b Abs. 1 StGB .....	14
1. Darstellung der Norm im Überblick .....	14
2. Tathandlungen und Tatobjekte .....	14
3. Vorsatzerfordernisse .....	19
4. Strafraumen .....	24
B. Fallgruppe 2: Sichverschaffen von Informationen über Anschlagstechniken: § 91 Abs. 1 Nr. 2 StGB .....	24
1. Darstellung der Norm im Überblick .....	24
2. Tathandlungen und Tatobjekte .....	24
3. Vorsatzerfordernisse .....	28
4. Strafraumen .....	29
C. Fallgruppe 3: Sichverschaffen von Informationen über Anschlagziele .....	29
1. § 89a Abs. 1, 2 Nr. 1 StGB .....	29
a) Darstellung der Norm im Überblick .....	29
b) Tathandlungen und Tatobjekte .....	29
2. § 109g StGB .....	30
a) Darstellung der Norm im Überblick .....	30
b) Tathandlungen und Tatobjekte .....	30
c) Vorsatzerfordernisse .....	32
d) Strafraumen .....	32
D. Fallgruppe 4: Sichunterweisenlassen in Fähigkeiten zur Anschlagsdurchführung: § 89a Abs. 1, 2 Nr. 1 StGB .....	33
1. Darstellung der Norm im Überblick .....	33
2. Vorbemerkung: Auslegung von § 89a Abs. 1 StGB .....	33
a) Begriff und Auslegung der „schweren staatsgefährdenden Gewalttat“ .....	33
b) Von § 89a Abs. 1 Satz 2 StGB konstituiertes Vorsatzerfordernis .....	37
3. Tathandlungen und Tatobjekte .....	43
4. Vorsatzerfordernisse .....	49
5. Strafraumen .....	49
E. Fallgruppe 5: Sichverschaffen von Vermögenswerten: § 89a Abs. 1, 2 Nr. 4 StGB .....	50
1. Darstellung der Norm im Überblick .....	50
2. Tathandlungen und Tatobjekte .....	50
3. Vorsatzerfordernisse .....	54
4. Strafraumen .....	55

F.	Fallgruppe 6: Sichverschaffen von Grundstoffen zur Herstellung von Anschlagsmitteln .....	56
1.	Vorbemerkung: Abgrenzung von Besitzdelikten und Absichtsdelikten ...	56
2.	Absichtsdelikte: § 89a Abs. 1, 2 Nr. 3 StGB .....	57
a)	Darstellung der Norm im Überblick .....	57
b)	Tathandlungen und Tatobjekte .....	57
c)	Vorsatzerfordernisse .....	61
d)	Strafrahmen .....	61
3.	Besitzdelikte .....	62
a)	§ 19 Abs. 1 Nr. 1 KrWaffG .....	62
aa)	Darstellung der Norm im Überblick .....	62
bb)	Tathandlungen und Tatobjekte .....	62
cc)	Vorsatzerfordernisse .....	64
dd)	Strafrahmen .....	64
b)	Weitere Besitzdelikte .....	64
G.	Fallgruppe 7: Sichverschaffen oder Herstellen von Anschlagsmitteln .....	65
1.	Absichtsdelikte .....	65
a)	§ 89a Abs. 1, 2 Nr. 2 StGB .....	65
aa)	Darstellung der Norm im Überblick .....	65
bb)	Tathandlungen und Tatobjekte .....	65
cc)	Vorsatzerfordernisse .....	67
dd)	Strafrahmen .....	67
b)	§ 310 Abs. 1 StGB .....	68
aa)	Darstellung der Norm im Überblick .....	68
bb)	Tathandlungen und Tatobjekte .....	68
cc)	Vorsatzerfordernisse .....	69
dd)	Strafrahmen .....	69
c)	§ 316c Abs. 4 StGB .....	70
aa)	Darstellung der Norm im Überblick .....	70
bb)	Tathandlungen und Tatobjekte .....	70
cc)	Vorsatzerfordernisse .....	73
dd)	Strafrahmen .....	73
2.	Besitzdelikte .....	74
<b>II.</b>	<b>Unterstützung der Anschlagvorbereitung terroristischer Einzeltäter .....</b>	<b>76</b>
A.	Fallgruppe 1: Angebot von Informationen und Ausbildungsmöglichkeiten zur Anschlagdurchführung: § 91 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 1 StGB .....	76
1.	Darstellung der Norm im Überblick .....	76
2.	Tathandlungen und Tatobjekte .....	76
3.	Vorsatzerfordernisse .....	78
4.	Strafrahmen .....	78

B.	Fallgruppe 2: Vermitteln von Informationen über Anschlagstechniken .....	78
1.	§ 91 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 2 StGB .....	78
a)	Darstellung der Norm im Überblick .....	78
b)	Tathandlungen und Tatobjekte .....	79
c)	Vorsatzerfordernisse .....	86
d)	Strafrahmen .....	86
2.	§ 130a StGB .....	86
a)	Darstellung der Norm im Überblick .....	86
b)	Tathandlungen und Tatobjekte .....	86
c)	Vorsatzerfordernisse .....	89
d)	Strafrahmen .....	89
3.	§ 52 Abs. 1 Nr. 4 WaffG .....	90
a)	Darstellung der Norm im Überblick .....	90
b)	Tathandlungen und Tatobjekte .....	90
c)	Vorsatzerfordernisse .....	92
d)	Strafrahmen .....	92
C.	Fallgruppe 3: Vermitteln von Informationen über Anschlagziele .....	92
1.	§§ 94 ff. StGB .....	92
2.	§ 109g StGB .....	92
a)	Darstellung der Norm im Überblick .....	92
b)	Tathandlungen und Tatobjekte .....	93
c)	Vorsatzerfordernisse .....	93
d)	Strafrahmen .....	93
D.	Fallgruppe 4: Unterweisen in Fähigkeiten zur Anschlagsdurchführung .....	94
1.	§ 89a Abs. 1, 2 Nr. 1 StGB .....	94
a)	Darstellung der Norm im Überblick .....	94
b)	Tathandlungen und Tatobjekte .....	94
c)	Vorsatzerfordernisse .....	94
d)	Strafrahmen .....	95
2.	§ 52 Abs. 1 Nr. 4 WaffG .....	95
a)	Darstellung der Norm im Überblick .....	95
b)	Tathandlungen und Tatobjekte .....	95
c)	Vorsatzerfordernisse .....	95
d)	Strafrahmen .....	96
E.	Fallgruppe 5: Überlassen von Vermögenswerten:	
	§ 89a Abs. 1, 2 Nr. 4 Var. 3 StGB .....	96
1.	Darstellung der Norm im Überblick .....	96
2.	Tathandlungen und Tatobjekte .....	96
3.	Vorsatzerfordernisse .....	97
4.	Strafrahmen .....	98

F.	Fallgruppe 6: Verschaffen von Grundstoffen zur Herstellung von Anschlagsmitteln .....	98
1.	Absichtsdelikte: § 89a Abs. 1, 2 Nr. 3 StGB .....	98
a)	Darstellung der Norm im Überblick .....	98
b)	Tathandlungen .....	98
2.	Besitzdelikte .....	99
a)	Beispielhafte Normdarstellung: § 19 Abs. 1 Nr. 1 KrWaffG .....	99
aa)	Darstellung der Norm im Überblick .....	99
bb)	Tathandlungen und Tatobjekte .....	99
cc)	Vorsatzerfordernisse .....	99
dd)	Strafrahmen .....	100
b)	Weitere Besitzdelikte .....	100
G.	Fallgruppe 7: Überlassen von Anschlagsmitteln .....	101
1.	Absichtsdelikte .....	101
a)	§ 89a Abs. 1, 2 Nr. 2 StGB .....	101
aa)	Darstellung der Norm im Überblick .....	101
bb)	Tathandlungen und Tatobjekte .....	102
cc)	Vorsatzerfordernisse .....	103
dd)	Strafrahmen .....	103
b)	§ 310 Abs. 1 StGB .....	103
aa)	Darstellung der Norm im Überblick .....	103
bb)	Tathandlungen und Tatobjekte .....	104
cc)	Vorsatzerfordernisse .....	104
dd)	Strafrahmen .....	104
c)	§ 316c Abs. 4 StGB .....	105
aa)	Darstellung der Norm im Überblick .....	105
bb)	Tathandlungen und Tatobjekte .....	105
cc)	Vorsatzerfordernisse .....	105
dd)	Strafrahmen .....	106
2.	Besitzdelikte .....	106

### Teil 3 Landesbericht USA

<b>I.</b>	<b>Anschlagvorbereitung durch terroristische Einzeltäter .....</b>	<b>109</b>
A.	Fallgruppe 1: Suche nach Informationen und Ausbildungsmöglichkeiten ....	109
B.	Fallgruppe 2: Sichverschaffen von Informationen über Anschlagstechniken ...	110
1.	18 U.S.C. § 2339D (a) .....	110
a)	Darstellung der Norm im Überblick .....	110
b)	Tathandlungen und Tatobjekte .....	110
2.	Keine weiteren Strafnormen .....	111

C.	Fallgruppe 3: Sichverschaffen von Informationen über Anschlagstziele .....	111
1.	18 U.S.C. § 793 (a)–(c) .....	111
	a) Darstellung der Norm im Überblick .....	111
	b) Tathandlungen und Tatobjekte .....	111
	c) Vorsatzerfordernisse .....	113
	d) Strafraumen .....	115
2.	18 U.S.C. § 795 .....	116
	a) Darstellung der Norm im Überblick .....	116
	b) Tathandlungen und Tatobjekte .....	116
	c) Vorsatzerfordernisse .....	117
	d) Strafraumen .....	122
3.	18 U.S.C. § 796 .....	122
	a) Darstellung der Norm im Überblick .....	122
	b) Tathandlungen und Tatobjekte .....	122
	c) Vorsatzerfordernisse .....	123
	d) Strafraumen .....	123
4.	18 U.S.C. § 1992 (a) (8) .....	124
	a) Darstellung der Norm im Überblick .....	124
	b) Tathandlungen und Tatobjekte .....	124
	c) Vorsatzerfordernisse .....	125
	d) Strafraumen .....	126
D.	Fallgruppe 4: Sichunterweisenlassen in Fähigkeiten zur Anschlagdurchführung: 18 U.S.C. § 2339D (a) .....	128
1.	Darstellung der Norm im Überblick .....	128
2.	Tathandlungen und Tatobjekte .....	128
3.	Vorsatzerfordernisse .....	139
4.	Strafraumen .....	139
E.	Fallgruppe 5: Sichverschaffen von Vermögenswerten: 18 U.S.C. § 2339C (a) (1), (2) i.V.m. (d) (1) .....	140
1.	Darstellung der Norm im Überblick .....	140
2.	Tathandlungen und Tatobjekte .....	140
3.	Vorsatzerfordernisse .....	142
4.	Strafraumen .....	144
F.	Fallgruppe 6: Sichverschaffen von Grundstoffen zur Herstellung von Anschlagsmitteln .....	148
1.	Absichtsdelikte .....	148
	a) 18 U.S.C. § 2283 (a) .....	148
	aa) Darstellung der Norm im Überblick .....	148
	bb) Tathandlungen und Tatobjekte .....	148
	cc) Vorsatzerfordernisse .....	149
	dd) Strafraumen .....	149



b)	18 U.S.C. § 2339A (a) .....	150
aa)	Darstellung der Norm im Überblick .....	150
bb)	Tathandlungen und Tatobjekte .....	150
2.	Besitzdelikte .....	152
a)	Beispielhafte Normdarstellung: 18 U.S.C. § 229 (a) .....	152
aa)	Darstellung der Norm im Überblick .....	152
bb)	Tathandlungen und Tatobjekte .....	152
cc)	Vorsatzerfordernisse .....	155
dd)	Strafrahmen .....	155
b)	Weitere Besitznormen .....	156
G.	Fallgruppe 7: Sichverschaffen oder Herstellen von Anschlagsmitteln .....	158
1.	Absichtsdelikte .....	158
a)	18 U.S.C. § 924 (b) .....	158
aa)	Darstellung der Norm im Überblick .....	158
bb)	Tathandlungen und Tatobjekte .....	158
cc)	Vorsatzerfordernisse .....	158
dd)	Strafrahmen .....	158
b)	18 U.S.C. § 2283 (a) .....	159
aa)	Darstellung der Norm im Überblick .....	159
bb)	Tathandlungen und Tatobjekte .....	159
cc)	Vorsatzerfordernisse .....	160
dd)	Strafrahmen .....	160
2.	Besitzdelikte .....	160
a)	Beispielhafte Normdarstellung: 18 U.S.C. § 922 (a), (g), (j), (k), (l), (n), (o), (p), (r), (x) .....	161
aa)	Darstellung der Norm im Überblick .....	161
bb)	Tathandlungen und Tatobjekte .....	161
cc)	Vorsatzerfordernisse .....	169
dd)	Strafrahmen .....	170
b)	Weitere Besitzdelikte im Überblick .....	171
<b>II.</b>	<b>Unterstützung der Anschlagvorbereitung terroristischer Einzeltäter .....</b>	<b>172</b>
A.	Fallgruppe 1: Angebot von Informationen und Ausbildungsmöglichkeiten zur Anschlagdurchführung: 18 U.S.C. § 2339A (a) .....	172
1.	Darstellung der Norm im Überblick .....	172
2.	Tathandlungen und Tatobjekte .....	172
3.	Vorsatzerfordernisse .....	175
4.	Strafrahmen .....	177
B.	Fallgruppe 2: Vermitteln von Informationen über Anschlagstechniken .....	178
1.	18 U.S.C. § 842 (p) (2) .....	178
a)	Darstellung der Norm im Überblick .....	178

	b)	Tathandlungen und Tatobjekte .....	178
	c)	Vorsatzerfordernisse .....	179
	d)	Strafrahmen .....	181
2.		18 U.S.C. § 2339A (a) .....	181
	a)	Darstellung der Norm im Überblick .....	181
	b)	Tathandlungen und Tatobjekte .....	182
	c)	Vorsatzerfordernisse .....	182
	d)	Strafrahmen .....	183
C.		Fallgruppe 3: Vermitteln von Informationen über Anschlagziele .....	183
	1.	18 U.S.C. § 793 (d)–(e) .....	183
		a) Darstellung der Norm im Überblick .....	183
		b) Tathandlungen und Tatobjekte .....	183
		c) Vorsatzerfordernisse .....	184
		d) Strafrahmen .....	184
	2.	18 U.S.C. § 797 .....	185
		a) Darstellung der Norm im Überblick .....	185
		b) Tathandlungen und Tatobjekte .....	185
		c) Vorsatzerfordernisse .....	185
		d) Strafrahmen .....	185
	3.	18 U.S.C. § 2339A (a) .....	186
		a) Darstellung der Norm im Überblick .....	186
		b) Tathandlungen und Tatobjekte .....	186
		c) Vorsatzerfordernisse .....	187
		d) Strafrahmen .....	187
D.		Fallgruppe 4: Unterweisen in Fähigkeiten zur Anschlagdurchführung .....	188
	1.	18 U.S.C. § 842 (p) (2) .....	188
		a) Darstellung der Norm im Überblick .....	188
		b) Tathandlungen und Tatobjekte .....	188
		c) Vorsatzerfordernisse .....	189
		d) Strafrahmen .....	189
	2.	18 U.S.C. § 2339A (a) .....	189
		a) Darstellung der Norm im Überblick .....	189
		b) Tathandlungen und Tatobjekte .....	189
		c) Vorsatzerfordernisse .....	190
		d) Strafrahmen .....	190
E.		Fallgruppe 5: Überlassen von Vermögenswerten .....	190
	1.	18 U.S.C. § 2339A (a) .....	190
		a) Darstellung der Norm im Überblick .....	190
		b) Tathandlungen und Tatobjekte .....	190
		c) Vorsatzerfordernisse .....	191
		d) Strafrahmen .....	191

2.	18 U.S.C. 2339C (a) i.V.m. (d) (1) .....	191
a)	Darstellung der Norm im Überblick .....	191
b)	Tathandlungen und Tatobjekte .....	192
c)	Vorsatzerfordernisse .....	192
d)	Strafrahmen .....	192
F.	Fallgruppe 6: Verschaffen von Grundstoffen zur Herstellung von Anschlagsmitteln .....	192
1.	Abschtdelikte .....	192
a)	18 U.S.C. § 2283 (a) .....	192
aa)	Darstellung der Norm im Überblick .....	192
bb)	Tathandlungen und Tatobjekte .....	193
cc)	Vorsatzerfordernisse .....	193
dd)	Strafrahmen .....	193
b)	18 U.S.C. § 2339A (a) .....	194
aa)	Darstellung der Norm im Überblick .....	194
bb)	Tathandlungen und Tatobjekte .....	194
cc)	Vorsatzerfordernisse .....	194
dd)	Strafrahmen .....	195
2.	Besitzdelikte .....	195
G.	Fallgruppe 7: Überlassen von Anschlagsmitteln .....	196
1.	Abschtdelikte .....	196
a)	18 U.S.C. § 844 (o) .....	196
aa)	Darstellung der Norm im Überblick .....	196
bb)	Tathandlungen und Tatobjekte .....	196
cc)	Vorsatzerfordernisse .....	196
dd)	Strafrahmen .....	197
b)	18 U.S.C. § 924 (h) .....	197
aa)	Darstellung der Norm im Überblick .....	197
bb)	Tathandlungen und Tatobjekte .....	197
cc)	Vorsatzerfordernisse .....	197
dd)	Strafrahmen .....	198
c)	18 U.S.C. § 2339A (a) .....	198
aa)	Darstellung der Norm im Überblick .....	198
bb)	Tathandlungen und Tatobjekte .....	198
cc)	Vorsatzerfordernisse .....	199
dd)	Strafrahmen .....	199
2.	Besitzdelikte .....	199

## Teil 4 Rechtsvergleichung

<b>I. Reichweite des kriminalisierten Verhaltens in den einzelnen Rechtsordnungen</b>	201
A. Fallgruppe 1	201
1. Einzeltäter: Suche nach Informationen und Ausbildungsmöglichkeiten zur Anschlagdurchführung	201
a) Deutschland	201
b) USA	202
c) Vergleich	202
2. Unterstützung: Angebot von Informationen und Ausbildungsmöglichkeiten zur Anschlagdurchführung	202
a) Deutschland	202
b) USA	203
c) Vergleich	203
3. Vergleichende tabellarische Aufbereitung der Reichweite des kriminalisierten Verhaltens	204
B. Fallgruppe 2	205
1. Einzeltäter: Sichverschaffen von Informationen über Anschlagstechniken	205
a) Deutschland	205
b) USA	205
c) Vergleich	205
2. Unterstützung: Vermitteln von Informationen über Anschlagstechniken	205
a) Deutschland	206
b) USA	206
c) Vergleich	207
3. Vergleichende tabellarische Aufbereitung der Reichweite des kriminalisierten Verhaltens	209
C. Fallgruppe 3	210
1. Einzeltäter: Sichverschaffen von Informationen über Anschlagziele	210
a) Deutschland	210
b) USA	210
c) Vergleich	210
2. Unterstützung: Vermitteln von Informationen über Anschlagziele	212
a) Deutschland	212
b) USA	212
c) Vergleich	213
3. Vergleichende tabellarische Aufbereitung der Reichweite des kriminalisierten Verhaltens	214

D.	Fallgruppe 4 .....	216
1.	Einzel Täter: Sichunterweisenlassen in Fähigkeiten zur Anschlagsdurchführung .....	216
a)	Deutschland .....	216
b)	USA .....	216
c)	Vergleich .....	217
2.	Unterstützung: Unterweisen in Fähigkeiten zur Anschlagsdurchführung .....	217
a)	Deutschland .....	217
b)	USA .....	218
c)	Vergleich .....	218
3.	Vergleichende tabellarische Aufbereitung der Reichweite des kriminalisierten Verhaltens .....	220
E.	Fallgruppe 5 .....	222
1.	Einzel Täter: Sichverschaffen von Vermögenswerten .....	222
a)	Deutschland .....	222
b)	USA .....	222
c)	Vergleich .....	223
2.	Unterstützung: Überlassen von Vermögenswerten .....	223
a)	Deutschland .....	223
b)	USA .....	223
c)	Vergleich .....	223
3.	Vergleichende tabellarische Aufbereitung der Reichweite des kriminalisierten Verhaltens .....	224
F.	Fallgruppe 6 .....	225
1.	Einzel Täter: Sichverschaffen von Grundstoffen zur Herstellung von Anschlagsmitteln .....	225
a)	Deutschland .....	225
b)	USA .....	225
c)	Vergleich .....	226
2.	Unterstützung: Verschaffen von Grundstoffen zur Herstellung von Anschlagsmitteln .....	226
a)	Deutschland .....	226
b)	USA .....	227
c)	Vergleich .....	227
3.	Vergleichende tabellarische Aufbereitung der Reichweite des kriminalisierten Verhaltens .....	228
G.	Fallgruppe 7 .....	232
1.	Einzel Täter: Sichverschaffen oder Herstellen von Anschlagsmitteln .....	232
a)	Deutschland .....	232
b)	USA .....	232
c)	Vergleich .....	233
2.	Unterstützung: Überlassen von Anschlagsmitteln .....	233
a)	Deutschland .....	233

b) USA .....	234
c) Vergleich .....	235
3. Vergleichende tabellarische Aufbereitung der Reichweite des kriminalisierten Verhaltens .....	236
<b>II. Bewertung der Kriminalisierungsreichweite und systematisch-konstruktive Analyse der Rechtsordnungen .....</b>	<b>244</b>
A. Bewertung der Kriminalisierungsreichweite .....	244
B. Terrorismus als Strafanknüpfungspunkt .....	245
1. Strafbarkeit des „Terrorist-Seins“? .....	245
2. Die Konstruktion von Terrorismusdelikten und mögliche Strafanknüpfungspunkte .....	245
3. Terrorismus als Strafanknüpfungspunkt in den untersuchten Rechtsordnungen .....	246
a) Deutschland: Schwere staatsgefährdende Gewalttat (§ 89a Abs. 1 Satz 2 StGB) und terroristische Vereinigung .....	246
b) USA: Terroristische Taten i.S.v. 18 U.S.C. § 2339A, FTO, terrorism, terrorist activity und Federal crime of terrorism .....	247
c) Vergleich .....	249
C. Unterschiede in der Strafzumessung .....	250
1. Terrorismusbegriff als Mittel zur Strafschärfung .....	250
2. Höhe der Strafmaße .....	250
D. Auf Verfassungsrecht gestützte Kritik .....	251
<b>III. Fazit .....</b>	<b>253</b>
A. Gesetzeshistorische Betrachtung .....	253
B. Fazit und Ausblick .....	254
Literaturverzeichnis .....	256

## Abkürzungsverzeichnis

Aufl.	Auflage
Abs.	Absatz
ABl.	Amtsblatt
a.E.	am Ende
AEDPA	Antiterrorism and Effective Death Penalty Act
a.F.	alte Fassung
AFCMR	Air Force Court of Military Review
A.L.R.	American Law Report
Alt.	Alternative
Anm.	Anmerkung
Art.	Artikel
ATF	Bureau of Alcohol, Tobacco, Firearms and Explosives
AtomG	Gesetz über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren
Az.	Aktenzeichen
BayObLG	Bayerisches Oberstes Landesgericht
BayObLGSt	Sammlung des Bayerischen Obersten Landesgerichts in Strafsachen
Bd.	Band
BeckRS	Beck-Rechtsprechung
best.	bestimmte
BGH	Bundesgerichtshof
BKA	Bundeskriminalamt
bspw.	beispielsweise
BT	Bundestag
BT-Drs.	Bundestagsdrucksache
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGG	Gesetz über das Bundesverfassungsgericht
BVerfSchG	Gesetz über die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes und über das Bundesamt für Verfassungsschutz

C.F.R.	Code of Federal Regulations
ChemG	Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen
ChemVerbotsV	Verordnung über Verbote und Beschränkungen des Inverkehrbringens gefährlicher Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse nach dem Chemikaliengesetz
Cir.	Circuit
Cong. Rec. S./H.	Congressional Record Senate/House
CRS	Congressional Research Service
D	Bundesrepublik Deutschland
D.C. Cir.	United States Court of Appeals for the District of Columbia Circuit
D.C. Mass.	United States District Court for the District of Massachusetts
Dec.	December
Dept.	Department
d.h.	das heißt
div.	diverse
ebd.	ebenda
E.D. Va.	Eastern District Court of Virginia
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
Eigt.	Eigentum
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
esp.	especially
et al.	und andere
EU	Europäische Union
f./ff.	folgende
FBI	Federal Bureau of Investigation
Fed.	Federal
Fn.	Fußnote
FTO	Foreign terrorist organization
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
hins.	hinsichtlich
Hrsg.	Herausgeber
i.e.	das heißt



INA	Immigration and Nationality Act
IRTPA	Intelligence Reform and Terrorism Prevention Act
IS	Islamischer Staat
i.S.d.	im Sinne des
i.S.v.	im Sinne von
i.V.m.	in Verbindung mit
JZ	Juristenzeitung
KG	Kammergericht
kg	Kilogramm
KrWaffG	Ausführungsgesetz zu Artikel 26 Abs. 2 des Grundgesetzes
lbs	angloamerikanisches Pfund (pl.)
LuftVG	Luftverkehrsgesetz
MPC	Model Penal Code
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
NATO	North Atlantic Treaty Organization
n.F.	neue Fassung
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NK	Nomos-Kommentar
NMCMR	Navy-Marine Corps Court of Military Review
Nr.	Nummer
NStZ	Neue Zeitschrift für Strafrecht
NStZ-RR	Neue Zeitschrift für Strafrecht - Rechtsprechungsreport
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
o.	oder, ohne
o.Ä.	oder Ähnliche
OLG	Oberlandesgericht
Pa	Pascal
PATRIOT Act	Uniting and Strengthening America by Providing Appropriate Tools Required to Intercept and Obstruct Terrorism Act
pl.	Plural
Pub. L./P.L.	Public Law
RDD	radiological dispersion device
resp.	respektive

Rn.	Randnummer
RöntgVO	Verordnung über den Schutz vor Schäden durch Röntgenstrahlen
Rspr.	Rechtsprechung
S.	Seite
S.Ct.	Supreme Court of the United States
S.D. Cal.	United States District Court for the Southern District of California
S.D.N.Y.	United States District Court for the Southern District of New York
s.o.	siehe oben
sog.	sogenannt
Sp.	Spalte
SprengG	Gesetz über explosionsgefährliche Stoffe
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
st. Rspr.	ständige Rechtsprechung
str.	streitig
StrlSchVO	Verordnung über den Schutz vor Schäden durch ionisierende Strahlen
TDG	Gesetz über die Nutzung von Telediensten
teilw.	teilweise
TMG	Telemediengesetz
u.a.	unter anderem, und andere
UN	United Nations
U.S.	United States
USA	United States of America
USBV	unkonventionelle Spreng- und Brandvorrichtung
U.S.C.	United States Code
U.S.C.A.	United States Code Annotated
USSG	United States Sentencing Guidelines
usw.	und so weiter
u.U.	unter Umständen
v./vs.	versus
Var.	Variante

vgl.	vergleiche
vol.	volume
Vorbem.	Vorbemerkung
WaffG	Waffengesetz
WL	Westlaw
z.B.	zum Beispiel
ZIS	Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik



## Teil 1

# Gegenstand, Forschungsziel und Forschungsmethode der Untersuchung

## I. Forschungsgegenstand

Spätestens seit den Anschlägen von New York (11.9.2001), Madrid (11.3.2004) und London (7. und 21.7.2005), den versuchten Anschlägen der „Kofferbomber von Köln“ (31.7.2006) und den Anschlagsvorbereitungen der „Sauerland-Gruppe“ (2007) wird Terrorismus auch von der deutschen Öffentlichkeit wieder als eine der großen Bedrohungen der westlichen Welt wahrgenommen.<sup>1</sup> Terrorismus soll „bekämpft“ werden, der Staat ein Höchstmaß möglicher Sicherheit bieten. Sicherheit vor Terroranschlägen ist aber nicht allein durch repressive Maßnahmen gegenüber Terroristen nach schon erfolgten Anschlägen zu erreichen: Dann sind bereits Menschenleben ausgelöscht und erhebliche Sachwerte vernichtet worden. Größtmögliche Sicherheit vor Terroranschlägen kann nur durch präventive Maßnahmen gegenüber potentiellen Terroristen erreicht werden. Nach Anschlägen wie von *Anders Breivik* (22.7.2011) oder *Arid Uka* (2.3.2011) sind nicht nur die großen und einer weiten Öffentlichkeit bekannten Terrororganisationen in den Fokus der Präventionspolitik gerückt, sondern auch Einzeltäter, die sich mit Hilfe des Internets selbst radikalisierten.<sup>2</sup> Wurde lange Zeit Terrorismus vor allem als Phänomen ähnlich der organisierten Kriminalität betrachtet, in der es große, planende Organisationseinheiten – oftmals unterstützt von Staaten – zu bekämpfen galt, änderte sich die Wahrnehmung: Ernste terroristische Gefahren gehen nicht nur von Terrorgruppen oder -netzwerken aus, sondern auch von Einzeltätern. Nach Einschätzung des Bundesministeriums des Innern stellen Einzeltäterterroristen aufgrund ihrer fehlenden organisatorischen Verflechtung sowie des schnellen Radikalisierungspotentials momentan die größte terroristische Gefahr in Deutschland dar.<sup>3</sup>

---

<sup>1</sup> Infratest dimap, DeutschlandTREND Oktober 2001, S. 7: Terrorismus-Bekämpfung / Innere Sicherheit als zweitwichtigstes politisches Problem, das einer Lösung bedarf; siehe auch Infratest dimap, DeutschlandTREND Mai 2011, S. 6 f.: Gewachsene Sorge um Sicherheitslage.

<sup>2</sup> Vgl. statt vieler *Engelke*, Bundesministerium des Innern, ehem. Referatsleiter Terrorismus im Themendossier „Terrorismus bekämpfen“, abrufbar unter [http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Kurzmeldungen/DE/2011/09/nine\\_eleven\\_teil3.html](http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Kurzmeldungen/DE/2011/09/nine_eleven_teil3.html) [Stand 12.1.2014]; Verfassungsschutzbericht Bayern 2011, S. 48; *Pantucci*, Developments in Radicalisation and Political Violence (2011), S. 34.

<sup>3</sup> So der damalige Ministerialdirigent Dr. *Maaßen*, Bundesministerium des Innern, Abteilung Öffentliche Sicherheit / Terrorismusbekämpfung, bei einem Vortrag vor Stipendiaten der Hanns-Seidel-Stiftung am 17.3.2012.

Als Einzeltäterterrorist, in den USA als *lone wolf* oder *unaffiliated terrorist* bezeichnet, kann jeder Täter verstanden werden, der – ohne Mitglied einer terroristischen Vereinigung zu sein – einen Anschlag plant; es ist aber nicht erforderlich, dass die Anschlagsvorbereitung völlig ohne Unterstützung Dritter erfolgt.<sup>4</sup> Die leichte Verfügbarkeit von Informationen in den weltweiten Datennetzwerken, die detailliert beschreiben, wie aus legal erhältlichen Produkten Anschlagsmittel von erheblicher Durchschlagskraft hergestellt werden können, sowie die niedrigen Kosten eines Anschlags erleichtern es Einzelpersonen zunehmend, die Anschlagplanung, -vorbereitung und -durchführung weitgehend alleine in die Hand zu nehmen. Potentiell inkriminierende Kontakte zu Terrororganisationen wie al-Qaida oder IS können die Einzeltäter damit, wie im Falle des Oslo-Attentäters *Anders Brevik*, entweder ganz vermeiden oder, wie beim Besuch eines sog. Terrorcamps, sie nur Jahre vor Beginn der Anschlagsvorbereitungen eingehen. Die Selbstradikalisierung und Gefährlichkeitssteigerung von Einzeltätern ist ohne Unterstützer, die Vermögenswerte, Know-how oder (Grundstoffe für) Anschlagsmittel zur Verfügung stellen, nicht möglich. Somit ist auch die Unterstützung solcher Einzeltäterterroristen in der vorliegenden Untersuchung in den Blick zu nehmen.

Die Bedrohung durch terroristische Einzeltäter erlebten die USA schon früh: *Timothy McVeigh* sprengte 1995 das Alfred P. Murrah Federal Building in Oklahoma City in die Luft und verübte – ohne Mitglied einer Terrororganisation zu sein oder von deren Ressourcen zu profitieren – den bis zu diesem Zeitpunkt mit 168 Toten und 680 Verletzten verheerendsten Terroranschlag auf amerikanischem Boden. Dies war der Startschuss für das entschiedene Vorgehen des US-amerikanischen Gesetzgebers gegen den Einzeltäter-Terrorismus, das bis heute anhält. Von dieser historischen Erfahrung geprägt, wurden in den USA Vorwürfe laut, nicht zuletzt die Bundesrepublik unternehme nicht genug gegen die veränderte Bedrohungslage.<sup>5</sup> Erst im Jahre 2009 erließ der deutsche Gesetzgeber das GVVG,<sup>6</sup> mit dem im deutschen Strafrecht die Strafbarkeitslücken gegenüber terroristischen Einzeltätern geschlossen werden sollten. Zu diesem Zeitpunkt waren seit dem Anschlag

---

<sup>4</sup> Weite Teile der im Rahmen der vorliegenden Untersuchung gefundenen Ergebnisse lassen sich auch auf Terroristen anwenden, die zu größeren Organisationen wie z.B. dem IS engere Verbindungen unterhalten und, wie wohl auch beim Anschlag auf das französische Satiremagazin „Charlie Hebdo“ am 7.1.2015 der Fall, u.a. finanziell durch eine Terrororganisation (hier vermutlich al-Qaida im Jemen) unterstützt wurden. Dies liegt daran, dass die hier untersuchten Strafnormen, wie z.B. die §§ 89a ff. StGB, welche bereits die Anschlagsvorbereitung von Einzeltätern erfassen, erst recht diejenige von mehreren, u.U. mit einer Terrororganisation Zusammenarbeitenden, erfassen.

Relevant werden die hier untersuchten Fälle der terroristischen Einzeltäter für die Strafverfolgungsbehörden auch, wenn – wie teilweise bei sog. Kämpfern des IS der Fall – aus dem Ausland heimgekehrten Terroristen entsprechende Verflechtungen mit der jeweiligen Terrororganisation nicht nachgewiesen werden können respektive kein ausreichender Anfangsverdacht belegbar ist.

<sup>5</sup> Vgl. nur CRS Report for Congress, RL 32710 vom 27.12.2004, S. CRS-7 ff.

<sup>6</sup> Gesetz zur Verfolgung der Vorbereitung von schweren staatsgefährdenden Gewalttaten.

in Oklahoma City 14 Jahre vergangen. Am 2. März 2011 erschoss *Arid Uka*, der sich, maßgeblich durch Internetquellen beeinflusst, binnen weniger Monate selbst radikalisiert hatte, zwei amerikanische Soldaten und verletzte zwei weitere schwer – dies war der erste islamistisch motivierte Terroranschlag eines Einzeltäters in Deutschland, der nicht verhindert werden konnte.<sup>7</sup>

Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, inwieweit das – erweiterte – deutsche Strafrecht sowie das US-amerikanische Bundesstrafrecht theoretisch die Mittel aufweisen, um als Grundlage für staatliche Interventionen gegen das Phänomen des *unaffiliated terrorism*, den Selbstradikalisierungsprozess von Einzeltätern und deren Unterstützung, zu dienen. Stehen in beiden Ländern also strafrechtliche Werkzeuge<sup>8</sup> gegen Einzeltäterterroristen und deren Unterstützung zur Verfügung oder sind in den Rechtsordnungen noch immer Verhaltensweisen, welche zentrale Schritte im Vorfeld eines Anschlags darstellen, nicht kriminalisiert? Diese Frage ist Gegenstand der vorliegenden Untersuchung.<sup>9</sup>

## II. Forschungsziel

Das Forschungsprojekt der vorliegenden Arbeit untersucht die Frage, inwieweit und auf welche Weise die Strafrechtsordnungen Deutschlands und der USA terroristische Anschlagsvorbereitungen von Einzeltätern sowie deren Unterstützung pönalisieren.

Traditionelle strafrechtliche Konzepte wie – auf Deutschland bezogen – die Verabredung von Verbrechen (§ 30 StGB) oder im US-amerikanischen Recht die *conspiracy*<sup>10</sup> greifen in diesem frühen Stadium mangels konkret geplanter Taten noch nicht ein. Vereinigungsdelikte wie die Bildung einer terroristischen Vereinigung (§ 129a StGB)<sup>11</sup> erfassen sich selbst radikalisierende Einzeltäter<sup>12</sup> nicht, weil hier

---

<sup>7</sup> FAZ.net vom 10.2.2012 ([www.faz.net/aktuell/politik/inland/anschlag-in-frankfurt-lebenslange-haft-fuer-flughafenattentaeter-11644726.html](http://www.faz.net/aktuell/politik/inland/anschlag-in-frankfurt-lebenslange-haft-fuer-flughafenattentaeter-11644726.html)) [Stand 12.1.2014].

<sup>8</sup> Auf Deutschland bezogen, einzusetzen u.a. von den Strafverfolgungsbehörden und den Verfassungsschutzbehörden (vgl. § 20 Abs. 1 BVerfSchG).

<sup>9</sup> Die hier vorgenommene rechtsvergleichende Untersuchung ist nicht der geeignete Rahmen, um grundsätzliche Diskussionen zur rechtspolitischen Richtigkeit von präventivem Strafrecht zu führen. In den Fällen, in welchen die verfassungsrechtliche Legitimität von Strafnormen aufgrund ihrer präventiven Zielsetzung angezweifelt wird, findet im vorliegenden Text eine Auseinandersetzung mit diesen Argumenten statt. Zur allgemeinen Frage der Legitimität von Terrorismusbekämpfung durch Strafrecht vgl. bspw. *Sieber*, NSStZ 2009, 356 ff.; *Becker*, Kriminalistik 2010, 568 f.

<sup>10</sup> Im Bundesstrafrecht normiert in 18 U.S.C. §§ 371–373.

<sup>11</sup> In Bezug auf das US-Bundesstrafrecht beispielhaft, wenn auch mit dem Fokus auf organisierte Kriminalität, 18 U.S.C. § 1962 (c) i.V.m. § 1961 (1) (G) i.V.m. § 2332b (g) (5) (B).

mangels des Zusammenschlusses mehrerer Personen keine Vereinigung vorliegt. Daher bieten sie keinen Anknüpfungspunkt für ein Eingreifen des Strafrechts.

Untersucht, verglichen und bewertet wird daher, inwiefern die Gesetzgeber Normen geschaffen haben, die das Vorfeld einer terroristischen Anschlagsvorbereitung unter Strafe stellen, wie weit die Kriminalisierung in den einzelnen Rechtsordnungen reicht und welche Regelungstechniken diese Normen aufweisen.

Vor dem Hintergrund des von der vorliegenden rechtsvergleichenden Untersuchung verfolgten Forschungsziels, Bestand, Reichweite und Methode der Kriminalisierung von Einzeltäterterroristen und deren Unterstützung zu ermitteln, ergibt nur eine Betrachtung der *lex lata*, nicht der *lex ferenda*, Sinn. Schließlich kann für einen Rechtsvergleich nur das bestehende Recht, wie es tatsächlich ist, und nicht Regelungen, die (kriminal-)politisch wünschenswert wären, herangezogen werden. Für den Rechtsvergleich ist somit nur entscheidend, ob und wie das bestehende Recht Mittel zur strafrechtlichen Unterbindung bestimmter Verhaltensweisen bereitstellt. Ausgewertet wird in beiden Rechtsordnungen das Strafrecht im formellen Sinne, also rechtliche Gebote oder Verbote, deren Verletzung mit Strafen oder Maßregeln sanktioniert werden.<sup>13</sup>

### III. Forschungsmethode

#### A. Funktionale Rechtsvergleichung als Ausgangspunkt

Zur Erreichung des Forschungsziels, festzustellen, inwieweit Deutschland und die USA terroristische Anschlagsvorbereitungen von Einzeltätern sowie deren Unterstützer kriminalisieren, dient die funktionale Rechtsvergleichung als Forschungsmethode. Diese erschöpft sich nicht im punktuellen Vergleich von Rechtsbegriffen oder Rechtsinstituten, sondern erfordert eine umfassende systematische Vergleichung funktional übereinstimmender Regelungen, da ein Regulationsergebnis vielfach durch unterschiedliche Regelungsmechanismen und Anknüpfungspunkte erreicht werden kann.<sup>14</sup> Ermöglicht wird ein solcher systematischer Vergleich durch eine fallbasierte Strafrechtsvergleichung anhand konkreter Fallgruppen und Sachverhalte.<sup>15</sup> Der Methode der funktionalen Rechtsvergleichung entsprechend wird nicht auf die Verwendung des Begriffs „Terrorismus“ in den Strafgesetzen abge-

---

<sup>12</sup> Die Ergebnisse dieser Untersuchung sind, siehe soeben, auch übertragbar auf Täter, denen, wie vielfach bei Unterstützern/„Mitgliedern“ von al-Qaida oder IS die Verbindung zu solchen Netzwerken von den Strafverfolgungsbehörden nicht nachgewiesen werden kann.

<sup>13</sup> Zum Begriff des Strafrechts im formellen Sinn vgl. *Roxin*, AT, S. 1 § 1 Rn. 2.

<sup>14</sup> *Sieber*, Strafrechtsvergleichung im Wandel, S. 113.

<sup>15</sup> *Ebd.*, S. 118.



stellt, um die für die Untersuchung relevanten Normen zu ermitteln. Vielmehr wird fallbasiert untersucht, inwiefern Verhaltensweisen im Vorfeld eines terroristischen Anschlags von den Rechtsordnungen erfasst werden. Hierfür müssen zunächst Sachverhaltsgruppen gebildet werden, die alle unterscheidbaren tatsächlichen Verhaltensweisen von Einzeltätern und deren Unterstützern bei der Vorbereitung eines Anschlags abbilden.<sup>16</sup> Diese Sachverhaltsgruppen werden in beiden Landesberichten untersucht und anschließend hinsichtlich Methodik, Gemeinsamkeiten und Unterschieden beider Rechtsordnungen verglichen und bewertet.

## B. Bildung der Sachverhaltsgruppen

### 1. Strafbare Verhaltensweisen der Einzeltäter

Um einen Anschlag durchführen zu können, sind für einen terroristischen Einzeltäter im Vorfeld drei Hauptbereiche wichtig: erstens Informationen, zweitens Finanzmittel und drittens Anschlagsmittel. *Informationen* befähigen ihn zur Planung eines Anschlags, beispielweise durch Anschlagstechniken wie der Bedienung und Herstellung von Anschlagsmitteln, und zeigen ihm Anschlagssziele auf. *Finanzmittel* sind u.a. für die Logistik eines Anschlags sowie für den Erwerb von Anschlagsmitteln (oder deren Grundstoffen) notwendig. *Anschlagsmittel* schließlich ermöglichen die tatsächliche Ausführung eines Anschlags.

Diese drei abgrenzbaren Kategorien (Informationen, Finanzmittel, Anschlagsmittel) bilden die Hauptbereiche, denen die einzelnen untersuchten Fallgruppen untergeordnet sind. In den Fallgruppen werden dann weiter konkret abgrenzbare tatsächliche Verhaltensweisen systematisiert.

Innerhalb des ersten Hauptbereichs, der strafbaren *Informationssammlung* durch den Einzeltäter, sind vier Verhaltensgruppen abgrenzbar: Die bloße *Suche*, beispielsweise im Internet, nach Informationen und Ausbildungsmöglichkeiten zur Anschlagsdurchführung (Fallgruppe 1).<sup>17</sup> Qualitativ höher ist die Gefährlichkeit des Täters einzuschätzen, der sich tatsächlich Informationen über *Anschlagstechniken* (Fallgruppe 2) oder *Anschlagssziele* (Fallgruppe 3) verschafft hat. Noch umfassendere

---

<sup>16</sup> Dabei werden die Fallgruppen weit gefasst, damit eine umfassende Untersuchung in Bezug auf die in der jeweiligen Rechtsordnung herrschende Kriminalisierung bestimmter Verhaltensweisen erfolgen kann; selbstredend sind sie auch kein Vorschlag eines de lege ferenda zu pönalisierenden Bereichs. Die Fallgruppen stellen auch kein starres Raster dar: Sie implizieren weder, dass in jedem Falle bei einer solchen Radikalisierung alle in den Fallgruppen erfassten Verhaltensweisen auftreten, noch diese in exakt der hier aufgeführten Reihenfolge durchlaufen werden müssten. Vielmehr handelt es sich um zentrale Aspekte, die sich im Vorfeld einer Anschlagsvorbereitung ausmachen lassen.

<sup>17</sup> Das in den Fallgruppen detailliert erfasste Verhalten wird im Anschluss an diesen Überblick exemplifiziert.

Informationen über die Anschlagsdurchführung erhält ein Täter durch individuelle Unterweisung, bspw. in einem sog. Terrorcamp (Fallgruppe 4).

Der zweite Hauptbereich, das strafbare Sammeln von *Finanzmitteln*, umfasst das Sichverschaffen von Vermögenswerten durch den Einzeltäter (Fallgruppe 5).

Innerhalb des dritten Hauptbereichs, der strafbaren Gewinnung von *Anschlagsmitteln* durch terroristische Einzeltäter, wird qualitativ abgegrenzt zwischen dem Täter, der sich *Grundstoffe* für besonders gefährliche Anschlagsmittel verschafft (Fallgruppe 6) und dem Täter, der sich *Anschlagsmittel* als solche verschafft (Fallgruppe 7).

## 2. Strafbare Unterstützung des Einzeltäters

Bereits diese überblicksartige Aufzählung der Fallgruppen zeigt, dass ein Einzeltäter ohne Unterstützung immaterieller und materieller Art seinen Anschlagplan kaum umsetzen könnte: Er ist auf Informationen, Finanzmittel und Anschlagsmittel angewiesen, die er vor Beginn der Anschlagsvorbereitung im Regelfall nicht besitzt. Zur effektiven Verhinderung der Radikalisierung von Einzeltätern ist somit auch das Verhalten Dritter, die entsprechende Unterstützungshandlungen vornehmen und den Einzeltäter mit Informationen, Finanzmitteln und Anschlagsmitteln versorgen, in den Blick zu nehmen. Parallel zu den in Bezug auf den Einzeltäter gebildeten Fallgruppen wird daher auch bezüglich der Unterstützer eine strafrechtliche Untersuchung des spiegelbildlichen tatsächlichen Verhaltens vorgenommen.

Innerhalb des ersten Hauptbereichs, der strafbaren *Informationsvermittlung* an den terroristischen Einzeltäter, werden den oben herausgearbeiteten vier Fallgruppen folgende Verhaltensbereiche gegenübergestellt: Das bloße *Angebot* von Informationen und Ausbildungsmöglichkeiten zur Anschlagsdurchführung (Fallgruppe 1), weitergehend das tatsächliche Vermitteln von Informationen über *Anschlagstechniken* (Fallgruppe 2) oder *Anschlagsziele* (Fallgruppe 3), und schließlich die *Unterweisung* in Fähigkeiten zur Anschlagsdurchführung (Fallgruppe 4).

In dem zweiten Hauptbereich, der strafbaren Vermittlung von *Finanzmitteln* an terroristische Einzeltäter, wird das Überlassen von *Vermögenswerten* beleuchtet (Fallgruppe 5).

In dem dritten Hauptbereich, der strafbaren Vermittlung von *Anschlagsmitteln* an terroristische Einzeltäter, wird zwischen dem Verschaffen von *Grundstoffen* zur Herstellung von Anschlagsmitteln (Fallgruppe 6) und dem Überlassen von tatsächlichen *Anschlagsmitteln* (Fallgruppe 7) differenziert.

### 3. Gesamtüberblick über die in den Fallgruppen erfassten Verhaltensweisen

Zur besseren Übersichtlichkeit werden die verschiedenen Fallgruppen, die unterscheidbare tatsächliche Verhaltensweisen abbilden, im Folgenden in einer Tabelle einander gegenübergestellt. Anschließend werden die in den einzelnen Fallgruppen erfassten tatsächlichen Verhaltensweisen nochmals ausführlich erläutert.

Strafbarkeit des <i>Einzeltäters</i>	Strafbarkeit der <i>Unterstützung von Einzel Tätern</i>
<p data-bbox="188 467 493 517">Strafbare <i>Informationssammlung</i> durch terroristische Einzel Täter</p> <ol style="list-style-type: none"> <li data-bbox="132 534 548 618">1. <i>Suche</i> nach Informationen und Ausbildungsmöglichkeiten zur Anschlagsdurchführung</li> <li data-bbox="132 635 548 685">2. <i>Sichverschaffen</i> von Informationen über <i>Anschlagstechniken</i></li> <li data-bbox="132 702 548 752">3. <i>Sichverschaffen</i> von Informationen über <i>Anschlagsziele</i></li> <li data-bbox="132 769 548 819">4. <i>Sichunterweisenlassen</i> in Fähigkeiten zur Anschlagsdurchführung</li> </ol>	<p data-bbox="624 467 930 517">Strafbare <i>Informationsvermittlung</i> an terroristische Einzel Täter</p> <ol style="list-style-type: none"> <li data-bbox="577 534 960 618">1. <i>Angebot</i> von Informationen und Ausbildungsmöglichkeiten zur Anschlagsdurchführung</li> <li data-bbox="577 635 960 685">2. <i>Vermitteln</i> von Informationen über <i>Anschlagstechniken</i></li> <li data-bbox="577 702 960 752">3. <i>Vermitteln</i> von Informationen über <i>Anschlagsziele</i></li> <li data-bbox="577 769 960 819">4. <i>Unterweisen</i> in Fähigkeiten zur Anschlagsdurchführung</li> </ol>
<p data-bbox="188 843 493 893">Strafbare <i>Sammlung</i> von Finanzmitteln durch terroristische Einzel Täter</p> <ol style="list-style-type: none"> <li data-bbox="132 910 548 945">5. <i>Sichverschaffen</i> von Vermögenswerten</li> </ol>	<p data-bbox="624 843 930 893">Strafbare <i>Vermittlung</i> von Finanzmitteln an terroristische Einzel Täter</p> <ol style="list-style-type: none"> <li data-bbox="577 910 960 945">5. <i>Überlassen</i> von Vermögenswerten</li> </ol>
<p data-bbox="188 957 548 1008">Strafbare <i>Gewinnung</i> von Anschlagsmitteln durch terroristische Einzel Täter</p> <ol style="list-style-type: none"> <li data-bbox="132 1024 548 1075">6. <i>Sichverschaffen</i> von <i>Grundstoffen</i> zur Herstellung von Anschlagsmitteln</li> <li data-bbox="132 1092 548 1142">7. <i>Sichverschaffen</i> oder Herstellen von <i>Anschlagsmitteln</i></li> </ol>	<p data-bbox="624 957 930 1008">Strafbare <i>Vermittlung</i> von Anschlagsmitteln an terroristische Einzel Täter</p> <ol style="list-style-type: none"> <li data-bbox="577 1024 960 1075">6. <i>Verschaffen</i> von <i>Grundstoffen</i> zur Herstellung von Anschlagsmitteln</li> <li data-bbox="577 1092 960 1142">7. <i>Überlassen</i> von <i>Anschlagsmitteln</i></li> </ol>

#### 4. Erläuterung der in den einzelnen Fallgruppen erfassten tatsächlichen Verhaltensweisen

##### a) Hauptbereich 1:

*Strafbare Informationssammlung durch terroristische Einzeltäter*  
*Strafbare Informationsvermittlung an terroristische Einzeltäter*

##### Fallgruppe 1:

*Suche* nach Informationen und Ausbildungsmöglichkeiten  
zur Anschlagsdurchführung  
*Angebot* von Informationen und Ausbildungsmöglichkeiten  
zur Anschlagsdurchführung

Die Suche des Einzeltäters nach Informationen und Ausbildungsmöglichkeiten zur Anschlagsdurchführung kann in der realen oder virtuellen Welt erfolgen und beispielsweise ein Sichumhören unter Gleichgesinnten oder das Sichwenden an potentielle Ausbilder sein, aber auch die Informationssuche im Internet, z.B. nach Bombenbauplänen. Kennzeichnend für diese Phase der Anschlagsvorbereitung ist, dass noch keine zur Anschlagsdurchführung einsetzbaren Kenntnisse oder gefährlichen Tatmittel erlangt wurden, sondern der Täter lediglich versucht, diese zu erlangen.

Von Unterstützern gemachte Angebote von Informationen und Ausbildungsmöglichkeiten zur Anschlagsdurchführung sind beispielsweise die Veröffentlichung eines Angebotes in Internetforen, interessierten Menschen Anleitungen zur Anschlagsvorbereitung zukommen zu lassen, oder das Ansprechen potentieller Attentäter mit dem Angebot, Unterweisung in Fertigkeiten zur Anschlagsdurchführung zu geben.

##### Fallgruppe 2:

*Sichverschaffen* von Informationen über *Anschlagstechniken*  
*Vermitteln* von Informationen über *Anschlagstechniken*

Häufig fehlen Einzeltätern wesentliche Kenntnisse für die Vorbereitung und Durchführung ihrer Anschlagspläne. Sie sind auf Informationen bezüglich der für Anschlagsmittel notwendigen Materialien sowie deren Bezugsquellen angewiesen.<sup>18</sup> Dies gilt auch bezüglich der tatsächlichen Durchführung eines Anschlages. Informationen können sowohl aus schriftlichen als auch mündlichen Mitteilungen gewonnen werden; aus Anleitungen, die inhaltlich eine deliktische Ausrichtung haben, und solchen mit neutralem Inhalt, welcher für deliktische Zwecke missbraucht

---

<sup>18</sup> Vgl. statt vieler Verfassungsschutzbericht Bayern 2011, S. 48; *Pantucci*, Developments in Radicalisation and Political Violence (2011), S. 34.

werden kann.<sup>19</sup> Unerheblich ist unter diesem Gesichtspunkt, ob der Täter diese Informationen nur virtuell besitzt und so von ihnen Kenntnis nimmt (etwa durch das Aufrufen einer Internetseite) oder ob er sie tatsächlich physisch besitzt; schließlich ist nicht die Anleitung als solche, sondern das aus ihr gewonnene Wissen von Bedeutung für die tatsächliche Anschlaggefahr.

Dem von Unterstützern vorgenommenen Vermitteln von Informationen über Anschlagstechniken an den Einzeltäter wohnt eine besondere Gefährlichkeit inne, weil der Zugänglichmachende nicht in der Hand hat, was der Dritte mit den erworbenen Kenntnissen anstellt. Im Gegensatz zur vierten Fallgruppe, in der die persönliche Unterweisung in Fähigkeiten zur Anschlagsdurchführung untersucht wird, wird hier überprüft, inwiefern das Vermitteln von Informationen über Anschlagstechniken pönalisiert ist. Beispiele hierfür sind Anleitungen zur Herstellung von bestimmten Anschlagsmitteln wie Nagelbomben oder Molotow-Cocktails.

#### Fallgruppe 3:

*Sichverschaffen von Informationen über Anschlagziele*  
*Vermitteln von Informationen über Anschlagziele*

Ebenso wie Informationen über Anschlagstechniken benötigt ein Täter auch Informationen über Anschlagziele. Die Topographie der potentiellen Anschlagsorte, Wachabläufe und Schwachstellen von Verteidigungsstrukturen sind Beispiele für benötigte Informationen. Ob der Täter sie selbst herausfindet oder sich von Dritten über potentielle Anschlagziele unterweisen lässt, ist für die Gefährlichkeit des Täters unerheblich.

#### Fallgruppe 4:

*Sichunterweisenlassen in Fähigkeiten zur Anschlagsdurchführung*  
*Unterweisen in Fähigkeiten zur Anschlagsdurchführung*

Eine umfassende, individuelle Unterweisung in Fähigkeiten zur Anschlagsdurchführung, z.B. im Rahmen sog. Terrorcamps, vermittelt dem Täter eine Vielzahl von deliktisch nutzbaren Fähigkeiten, von der Herstellung und dem wirkungsvollen Einsatz von Anschlagsmitteln über die effektive Auswahl von Anschlagzielen bis hin zu taktischen Einzelheiten der tatsächlichen Anschlagsdurchführung.

---

<sup>19</sup> Damit ist vom veristischen Spionagefilm über wissenschaftliche Literatur, die die Herstellung von Sprengstoffen beschreibt, über Bombenbauanleitungen, Bezugslisten oder Organisationshilfen jede Form von Information, die zeigt, wie ein Anschlag im weiteren Sinne vorzubereiten oder durchzuführen ist, von dieser Fallgruppe erfasst.

b) *Hauptbereich 2:*

*Strafbare Sammlung von Finanzmitteln durch terroristische Einzeltäter*  
*Strafbare Vermittlung von Finanzmitteln an terroristische Einzeltäter*

Fallgruppe 5:

*Sichverschaffen von Vermögenswerten*  
*Überlassen von Vermögenswerten*

Anschläge haben, wie jede zu verwirklichende Unternehmung, einen gewissen Finanzbedarf: Grundstoffe und Waffen müssen bezahlt, Informationen und Fertigkeiten teilweise erkauft, Ausrüstung beschafft und Logistik finanziert werden.

c) *Hauptbereich 3:*

*Strafbare Gewinnung von Anschlagsmitteln durch terroristische Einzeltäter*  
*Strafbare Vermittlung von Anschlagsmitteln an terroristische Einzeltäter*

Fallgruppe 6:

*Sichverschaffen von Grundstoffen zur Herstellung von Anschlagsmitteln*  
*Verschaffen von Grundstoffen zur Herstellung von Anschlagsmitteln*

Für die Herstellung von Anschlagsmitteln benötigt der Täter neben den hierzu erforderlichen Informationen auch die notwendigen Grundstoffe. Ist er in deren Besitz, kann ein funktionsfähiges Anschlagsmittel in wenigen Stunden, teilweise sogar in wenigen Minuten, erstellt werden. Anschlagsmittel lassen sich sowohl aus neutral und ungefährlich scheinenden Stoffen wie beispielweise Düngersorten herstellen, die gewisse Chemikalien enthalten, aber auch aus bereits in sich gefährlichen Grundstoffen wie beispielsweise radioaktiven Abfällen, aus denen eine sog. schmutzige Bombe hergestellt werden kann. Entscheidend zur Eingrenzung des in dieser Fallgruppe erfassten Verhaltens ist, dass es sich noch nicht um fertige Bestandteile von Anschlagsmitteln wie beispielsweise Sprengstoff handelt.

Fallgruppe 7:

*Sichverschaffen oder Herstellen von Anschlagsmitteln*  
*Überlassen von Anschlagsmitteln*

Der Täter ist durch Herstellung und Besitz von Anschlagsmitteln eine Gefahr für seine Umwelt, in erster Linie durch deren bevorstehenden Einsatz im Rahmen eines Anschlags, aber auch durch Unfälle im Entwicklungs- oder Herstellungsprozess, durch ihren unplanmäßigen Einsatz, beispielsweise gegenüber Ermittlungsbeamten, oder durch Proliferation von Anschlagsmitteln durch Diebstahl oder Verlust.

## C. Begründung der Wahl der Rechtsordnungen, Beschränkung auf das Bundesrecht der USA und Methodik der Untersuchung der Straftatbestände

### 1. Länderauswahl und Beschränkung auf das US-amerikanische Bundesstrafrecht

Für den Rechtsvergleich wurden die Rechtsordnungen der USA und Deutschlands ausgewählt, weil die USA im internationalen Vergleich auf eine der längsten und umfassendsten Gesetzgebungstraditionen im Strafrecht gegen Einzeltäterterroristen und deren Unterstützer zurückblicken können,<sup>20</sup> während der Bundesrepublik lange Zeit Defizite in der Terrorismusbekämpfung nachgesagt wurden, sie gar als *safe haven* für Terroristen galt und erst jüngst die Anschlagsprävention gegen terroristische Einzeltäter in den Fokus der Strafgesetzgebung gestellt hat.

In Bezug auf die USA wird vorliegend das Bundesstrafrecht (*Federal Law*)<sup>21</sup> in den Blick genommen, da es eine umfassendere Pönalisierung des Vorfelds terroristischer Handlungen vorsieht als die Strafgesetze der einzelnen Bundesstaaten, die diesbezüglich häufig nur punktuelle Vorfeldkriminalisierungen enthalten.<sup>22</sup> Auch kann nach der Rechtsprechung des *Supreme Court* der Bundesgesetzgeber in Fällen „nationalen Interesses“ (wie häufig bei internationalem Terrorismus) eine die Gesetzgebungskompetenz der Einzelstaaten ausschließende Gesetzgebung vornehmen.<sup>23</sup> Das Bundesrecht ist ferner auf alle in den USA begangenen Taten anwendbar und nicht nur – wie die Strafgesetze einzelner Bundesstaaten – auf einen Bundesstaat begrenzt.

### 2. Rechtsquellen und Auslegung

Maßgeblich sind – in Bezug auf beide Rechtsordnungen – zunächst und vor allem die jeweiligen Strafnormen. Auch wenn das US-amerikanische Recht grundsätzlich in der Tradition des *common law* und des richterlichen Fallrechts steht, ist diese normbezogene Vorgehensweise möglich, da auf der – hier ausschließlich untersuchten<sup>24</sup> – Ebene des Bundesstrafrechts mittlerweile normierte Gesetzesbestimmungen Voraussetzung der Strafbarkeit sind.<sup>25</sup>

---

<sup>20</sup> Vgl. oben, Teil I I.

<sup>21</sup> Vgl. zur stets gewachsenen Bedeutung des Bundesstrafrechts statt vieler *Reinbacher*, Strafrechtssystem der USA, S. 74 ff, S. 86 ff.

<sup>22</sup> Beispielfhaft zum Kalifornischen *Penal Code* siehe unten, Teil 3 I.G.2.a)aa). Zur Gegenüberstellung einzelstaatlicher Antiterrorismuskriterien gegenüber der Bundesgesetzgebung vgl. auch *Donohue/Kayyem*, 1 *Studies in Conflict & Terrorism* 25 (2002), 3 ff.

<sup>23</sup> Vgl. ebd., 10 m.w.N.; vgl. auch *Brugger*, Einführung, S. 62 ff.

<sup>24</sup> Siehe soeben, Teil I III.C.1.

<sup>25</sup> Zum Ganzen *Reinbacher*, Strafrechtssystem der USA, S. 17 ff. m.w.N.

Auslegungsbestimmend sind zunächst die verfassungsgerichtliche und weitere höchstrichterliche Rechtsprechung, sofern diese verbindliche Auslegungen der Gesetze<sup>26</sup> vornehmen oder Normen wegen Verstößen gegen Verfassungsrecht für nicht anwendbar<sup>27</sup> erklären. Die Auslegung von Normen durch die Gerichte hat im US-amerikanischen Recht noch größere Relevanz als im deutschen, insbesondere da den US-Gerichten im Vergleich zu deutschen Gerichten hinsichtlich der Gesetzesauslegungsmethodik ein stellenweise größerer Freiraum zukommt.<sup>28</sup>

Sofern Normen (noch) nicht verbindlich durch die Rechtsprechung ausgelegt sind,<sup>29</sup> wird in der vorliegenden Untersuchung unter Berücksichtigung der Literatur eine Auslegung der Straftatbestände erarbeitet, um die Reichweite der Kriminalisierung verschiedener Straftatbestände zu untersuchen. Die Auslegung muss insbesondere in Deutschland ausgehen von den möglichen sprachlichen Sinngehalten der Wörter: „unter Berücksichtigung der nächstliegenden Wortbedeutung, der Vorstellung des historischen Gesetzgebers und des gesetzsystematischen Zusammenhanges nach dem Zweck des Gesetzes“.<sup>30</sup> Dabei ist die Auslegung – soweit vom Wortlaut gedeckt, vgl. Art. 103 Abs. 2 GG – an die rechtspolitische Wertentscheidung des historischen Gesetzgebers gebunden.<sup>31</sup> Diese Auslegungsmethode ist wegen der Bindung des Richters an Gesetz und Recht (vgl. Art. 20 Abs. 3 Hs. 2 GG)<sup>32</sup> verfassungsrechtlich zwingend vorgegeben.<sup>33</sup> Auch im amerikanischen (Bundes-)Strafrecht gilt der Grundsatz, dass Gesetze im Hinblick auf die billige Bedeutung ihres Wortlautes auszulegen sind,<sup>34</sup> wobei im Zweifelsfall die allgemeinen

---

<sup>26</sup> Zur Bindungswirkung der Entscheidungen höherer Gerichte in den USA vgl. *Reinbacher*, Strafrechtssystem der USA, S. 19 Fn. 8 m.w.N.

<sup>27</sup> Vgl. § 78 BVerfGG.

<sup>28</sup> Vgl. *Brugger*, Einführung, S. 11 f. m.w.N.

<sup>29</sup> Die vorliegende Untersuchung hat den Rechtsstand Dezember 2012, überarbeitet Januar 2014. Die – im Wesentlichen mit der hier vertretenen Auffassung übereinstimmende – hiernach ergangene Entscheidung des BGH 3 StR 243/13, Urteil vom 8.5.2014, zu § 89a StGB wird an den relevanten Stellen in den Fußnoten berücksichtigt.

<sup>30</sup> *Roxin*, AT, S. 150 § 5 Rn. 28; er bezeichnet diese Auslegungsmethode als „teleologische Auslegung“.

<sup>31</sup> *Roxin*, AT, S. 152 § 5 Rn. 32.

<sup>32</sup> Art. 20 Abs. 3 Hs. 2: „[...] die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden.“

<sup>33</sup> Ebenso *Maunz/Dürig-Hillgruber*, Art. 97 GG, Rn. 57: „Die demokratisch gebotene Gesetzesbindung gibt dem Richter das Ziel der ihm aufgegebenen Gesetzesauslegung und damit auch die zielführende Auslegungsmethode vor. Auslegungsziel muss die Erfassung des Regelungsinhalts des Gesetzes sein, d.h. die Ermittlung des Willens des historischen Gesetzgebers, so wie er im Gesetz seinen Ausdruck gefunden hat; die einzig verfassungsgemäße Auslegungsmethode ist daher die subjektiv-teleologische in den Grenzen von Wortlaut und Systematik.“

<sup>34</sup> Vgl. *McBoyle v. United States*, 283 U.S. 25, 27 (1931): “Although it is not likely that a criminal will carefully consider the text of the law before he murders or steals, it is reasonable that a fair warning should be given to the world, in language that the common world will understand, of what the law intends to do if a certain line is passed. To make the warning fair, so



Zwecke des Strafgesetzbuchs (entspricht Systematik) und die besonderen Zwecke der jeweiligen Bestimmung (entspricht telos) ausschlaggebend sein sollen.<sup>35</sup>

Soweit Stimmen aus der Literatur hinsichtlich der Gesetzesauslegung Bedenken verfassungsrechtlicher oder – sofern für die Reichweite oder Gültigkeit der Normen relevant – auch strafrechtsdogmatischer Natur<sup>36</sup> äußern, werden diese Positionen vor dem Hintergrund der jeweiligen Verfassungsrechtsprechung der Rechtssysteme gewürdigt.<sup>37</sup>

### 3. Strukturierung der verglichenen Tatbestände

Im Folgenden werden diejenigen Straftatbestände, die das in der jeweiligen Fallgruppe abgebildete tatsächliche Verhalten pönalisieren, herausgearbeitet. Hierbei wird – zur Feststellung, auf welche Weise die Rechtsordnungen das tatsächliche Verhalten kriminalisieren – jeweils untersucht, mit welchen tatbestandlichen Konstruktionsansätzen (Tatsubjekten, -handlungen und -objekten, Tatbestandsausschlüssen sowie Vorsatzerfordernissen) und Strafraumen die Prävention der Anschlagsvorbereitungen von Einzeltätern und deren Unterstützung umgesetzt wird.

---

far as possible, the line should be clear.” Vgl. hierzu und zur engen Auslegung von Strafnormen auch *Johns/Perschbacher*, United States Legal System, S. 136.

<sup>35</sup> Zum Ganzen *Dubber*, Einführung, S. 15.

<sup>36</sup> Vgl. zur Bedeutung der Strafrechtsdogmatik im Hinblick auf Verfassungsrecht und lex lata BVerfG, Beschluss vom 26.2.2008, 2 BvR 392/07, Rn. 39; vgl. auch *Roxin*, AT, S. 18 § 2 Rn. 12.

<sup>37</sup> Während in Rechtsprechung und Literatur aufgeworfene verfassungsrechtliche Problemstellungen für beide Rechtsordnungen gleichermaßen untersucht und für die Auslegung der Tatbestände fruchtbar gemacht werden, kann dies nicht in gleichem Maße für die Strafrechtsdogmatik geschehen, die hauptsächlich in Bezug auf die deutsche Rechtsordnung behandelt wird: Die reine Strafrechtsdogmatik hat, sofern sie sich nicht gleichermaßen auf einen Verstoß gegen Grundrechte stützen kann, keinen Einfluss auf die Gültigkeit einer Strafnorm. Sie kann allenfalls deren Legitimität nach bestimmten Kriterien bezweifeln und für eine Gesetzesänderung de lege ferenda werben, was in einer Rechtsvergleichung, die, siehe oben, sich stets auf die lex lata beziehen muss, wenig Bedeutung hat. Bedeutung entfaltet die Dogmatik für die vorliegende Untersuchung aber wenn sie unter mehreren möglichen Wortdeutungen auslegungsentscheidend mitwirkt, also im Rahmen der Auslegung von Straftatbeständen. Solche (dogmatischen) Überlegungen innerhalb der Auslegung kennt auch die US-amerikanische Rechtspraxis, vgl. *Brugger*, Einführung, S. 11 f., ohne deshalb aber eine wissenschaftliche Strafrechtsdogmatik in deutschem Umfang aufzuweisen.

Weiter sollen in der vorliegenden Untersuchung in Bezug auf die „neuen“ deutschen Straftatbestände §§ 89a ff. StGB, die bisher nur eine erste wissenschaftliche Bewertung erfahren haben, auch weitere strafrechtsdogmatische Argumente nicht ausgespart werden. Daher setzt sich die Arbeit mit diesen Überlegungen, sofern sie vorgebracht werden, kurz auseinander.

## Landesbericht Deutschland

### I. Anschlagvorbereitung durch terroristische Einzeltäter

#### A. Fallgruppe 1: Suche nach Informationen und Ausbildungsmöglichkeiten zur Anschlagdurchführung: § 89b Abs. 1 StGB

##### 1. Darstellung der Norm im Überblick

§ 89b Abs. 1 StGB pönalisiert das Aufnehmen oder Unterhalten von Beziehungen zu einer terroristischen Vereinigung in der Absicht, sich in der Begehung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat unterweisen zu lassen.

##### 2. Tathandlungen und Tatobjekte

Im Folgenden werden die Tathandlungen und Tatobjekte i.S.v. § 89b Abs. 1 StGB herausgearbeitet, welche für die hier untersuchte Fallgruppe relevant sind. Vorliegend sind das Aufnehmen oder Unterhalten von Beziehungen zu einer Vereinigung i.S.d. § 129a StGB, auch i.V.m. § 129b StGB, zu untersuchen.

Tathandlung des § 89b Abs. 1 StGB ist das Aufnehmen oder Unterhalten von Beziehungen. Die Tathandlung ist zunächst grammatikalisch auszulegen:<sup>1</sup> „Beziehungen“ sind als wechselseitiges Verhältnis, als innerer Zusammenhang oder Verbindung – mindestens im Sinne eines Kontakts<sup>2</sup> – zu verstehen.<sup>3</sup>

„Aufnehmen“ im Sinne der ersten Tathandlungsalternative bedeutet „beginnen“.<sup>4</sup> Das Aufnehmen von Beziehungen ist zumindest bei einer erfolgreichen Kontaktaufnahme zu bejahen. Wie der Kontakt erfolgt – sei es persönlich, schriftlich oder via Internet –, ist unerheblich.<sup>5</sup> In der Gesetzesbegründung<sup>6</sup> und auch in Teilen der Literatur<sup>7</sup> wird vertreten, dass es unwesentlich sein solle, ob die Initiative für die

---

<sup>1</sup> Vgl. oben, Teil I III.C.2.

<sup>2</sup> Duden, Bd. 10, S. 216 Bedeutung 2.

<sup>3</sup> Wahrig, S. 179.

<sup>4</sup> Wahrig, S. 104, Bedeutung 4.

<sup>5</sup> S/S-*Sternberg-Lieben*, § 89b Rn. 2 i.V.m. § 100 Rn. 4.

<sup>6</sup> BT-Drs. 16/12428, S. 17: „[...] Aufnehmen [...] ohne dass der Täter von vornherein selbst aktiv werden muss.“

<sup>7</sup> S/S-*Sternberg-Lieben*, § 89b Rn. 2; *Zöller*, Terrorisusstrafrecht, S. 582.

Beziehungsaufnahme vom Täter ausging oder nicht. Hiergegen ist aber vorzubringen, dass diese Ansicht gegen die Wortlautgrenze, § 1 StGB, Art. 103 Abs. 2 GG,<sup>8</sup> verstößt: Das aktive Element, das dem Aufnehmen durch den Täter begriffsnotwendig innewohnt, lässt diese Deutung nicht zu, schließlich geht es nicht um ein „Kontaktiert-Werden“.<sup>9</sup> Im völligen Widerspruch zum Wortlaut steht *Kauffmanns* weitergehende Ansicht, der – unzutreffend – vertritt, der Gesetzgeber verlange ausschließlich, „dass die Kontaktaufnahme nicht vom Täter selbst auszugehen hat“.<sup>10</sup>

Darüber hinaus stellt sich die Frage nach der Reichweite der Tathandlung, also ob unter der Aufnahme von Beziehungen auch ein früheres Stadium als die erfolgreiche, d.h. beiderseitig vom Beziehungswillen getragene Kontaktaufnahme zur Erfüllung des Tatbestands ausreichen kann. Bereits vom Wortlaut her ist das reine Suchen des Täters nach Fertigkeiten zur Anschlagsdurchführung, zum Beispiel durch Eingabe entsprechender Begriffe in eine Internet-Suchmaschine, auszuschließen, da hiermit noch keine Aufnahme zu irgendeinem Beziehungspunkt vorliegt.<sup>11</sup> Nach *Sternberg-Lieben* soll bereits das Angebot des Kontaktaufnehmenden an den Beziehungspartner in spe von § 89b Abs. 1 Alt. 1 StGB erfasst sein, es soll also das „[...] Bemühen, mit der anderen Seite eine der Absicht entsprechende Übereinstimmung zu finden“<sup>12</sup> ausreichen.<sup>13</sup> Diese Ansicht ist – lediglich von der Gefährlichkeit des Täters ausgehend – zwar nachvollziehbar, da dieser seine Gefährlichkeit bereits durch den (erstafteten) Versuch der Erlangung gefährlicher Fertigkeiten zur Anschlagsdurchführung zeigt. Allerdings ist zu bedenken, dass der Wortlaut des § 89b Abs. 1 StGB nicht vom „Versuch, Beziehungen aufzunehmen“ spricht, sondern voraussetzt, dass der Täter tatsächlich „Beziehungen aufnimmt“. Da die Aufnahme, wie gezeigt, den Beginn einer Beziehung voraussetzt, kann ein rein einseitiger Versuch, bei dem die Frage noch nicht beantwortbar ist, ob es jemals zu Beziehungen kommen wird, noch nicht als Beginn angesehen werden. Damit ist *Sternberg-Liebens* Ansicht als gegen den Wortlaut verstößend abzulehnen.<sup>14</sup>

---

<sup>8</sup> Vgl. statt vieler *Roxin*, AT, S. 149 f. § 5 Rn. 28.

<sup>9</sup> Im Ergebnis ähnlich, allerdings ohne das Argument der Wortbedeutung *NK-Paeffgen*, § 89b Rn. 5. Freilich bleibt zur Erfassung erfolgreicher Kontaktaufnahmen immer noch das „Unterhalten“ von Beziehungen, siehe sogleich.

<sup>10</sup> *Kauffmann*, Vorbereitung schwerer staatsgefährdender Gewalttaten, S. 102.

<sup>11</sup> Ähnlich *NK-Paeffgen*, § 89b Rn. 5.

<sup>12</sup> *S/S-Sternberg-Lieben*, § 89b Rn. 2.

<sup>13</sup> Ebd.; so auch *Kauffmann*, Vorbereitung schwerer staatsgefährdender Gewalttaten, S. 103: „Da das Bemühen einer Kontaktaufnahme zur Tatbestandsvollendung beiträgt, kann auch nicht auf den Beziehungspartner abgestellt werden, der die Absicht des Täters erkennen muss.“ Hierbei handelt es sich um einen Zirkelschluss, weil vorausgesetzt wird, was erkannt werden soll, nämlich ob das Bemühen zur Tatbestandsvollendung beiträgt.

<sup>14</sup> Im Ergebnis ähnlich *NK-Paeffgen*, § 89b Rn. 5.

*Zöller* fordert, der Kommunikationsaustausch der Beteiligten müsse sich bereits objektiv, seinem Inhalt nach, auf Informationen über die in § 89a Abs. 2 Nr. 1 StGB genannten Tatmittel und Fertigkeiten beziehen.<sup>15</sup> Zur Begründung gibt er an, ein anderes Auslegungsergebnis sei „evident unverhältnismäßig“<sup>16</sup> und somit verfassungswidrig, ohne allerdings Belege dafür anzuführen. Gegen diese Ansicht spricht, dass bei der durch sie vorgenommenen Auslegung nicht, wie vom Gesetzgeber gefordert, die „potentielle Gefährlichkeit“<sup>17</sup> des kontaktaufnehmenden Täters verfolgt würde, sondern der Tatbestand letztlich zu einem Auffangtatbestand für die Fälle würde, in denen eine erfolgreiche Unterweisung nach § 89a Abs. 2 Nr. 1 StGB nicht nachgewiesen werden könnte. Damit würde § 89b StGB der eigenständige Anwendungsbereich genommen, der das zu bestrafende Unrecht bereits in der von bestimmten Absichten getragenen Aufnahme von Beziehungen zu terroristischen Vereinigungen sieht. Angesichts dieses Widerspruchs zur – grundsätzlich auslegungsbestimmenden<sup>18</sup> – gesetzgeberischen Intention und dem Umstand, dass *Zöllers* Ansicht auch im Wortlaut keine Entsprechung findet, ist ihr nicht zu folgen. Das nicht weiter begründete Postulat „evidenter“ Unverhältnismäßigkeit, welches mit Verweisen auf Kommunikationsinhalte wie „das Wetter, die Familie oder die neuesten Sportergebnisse“<sup>19</sup> illustriert wird, überzeugt in mehrfacher Hinsicht nicht. Zunächst ist bereits der Gedanke wenig plausibel, dass ein radikalisierungsbereiter Attentäter Kontakt zu einer Terrororganisation aufnimmt – wobei er seine Kontaktpartner in der hier untersuchten Konstellation der „Aufnahme von Beziehungen“ schließlich noch nicht kennt –, um sich für seinen Anschlag unterweisen zu lassen, und der Terrororganisation dann bei dieser Gelegenheit nur (!) die neuesten Fußballergebnisse mitteilt. Solche fernliegenden Beispiele sind nicht geeignet, die Begründung einer „evidenten“ Unverhältnismäßigkeit zu untermauern. Zweitens lässt dieses Postulat der Unverhältnismäßigkeit der Norm den § 89b Abs. 5 StGB außer Acht, nach dem das Gericht bei geringer Schuld von einer Bestrafung absehen kann.<sup>20</sup> Angesichts dieser Möglichkeit kann von „evidenter“ Unverhältnismäßigkeit nicht ernsthaft gesprochen werden.

Die zweite Tathandlungsalternative ist das Unterhalten von Beziehungen. „Unterhalten“ in dieser Wortbedeutung lässt sich definieren als „aufrechterhalten, pflegen“.<sup>21</sup> Erfasst ist hier somit die andauernde Anbahnungsphase der Erlangung von Fertigkeiten zur Anschlagsdurchführung. Der Modus des Kontaktes ist wiederum unerheblich. Unerheblich ist hier auch, von welcher Seite die ursprüngliche

---

<sup>15</sup> *Zöller*, Terrorismusstrafrecht, S. 583.

<sup>16</sup> Ebd.

<sup>17</sup> BT-Drs. 16/12428, S. 16.

<sup>18</sup> Vgl. oben, Teil 1 III.C.2.

<sup>19</sup> *Zöller*, Terrorismusstrafrecht, S. 582.

<sup>20</sup> Ähnlich wie hier argumentiert in Bezug auf § 89a StGB nunmehr auch BGH 3 StR 243/13, Urteil vom 8.5.2014, Rn. 24.

<sup>21</sup> Wahrig, S. 965, Bedeutung 2.4.

Kontaktaufnahme ausgegangen war. Bezüglich der Frage nach der Notwendigkeit einer Willensübereinstimmung der Beziehungspartner ist hier bereits aus der Wortbedeutung zu folgern, dass diese vorhanden sein muss: Schließlich kann nur etwas Bestehendes aufrechterhalten oder gepflegt werden. Die Tathandlungsalternative „Unterhalten von Beziehungen“ ist somit als das Aufrechterhalten der beiderseits gewollten Beziehung in beliebiger Form durch den Täter auszulegen.

Die Kontaktaufnahme oder -aufrechterhaltung darf nicht ausschließlich der Erfüllung rechtmäßiger beruflicher oder dienstlicher Pflichten dienen. Für solche Fälle normiert § 89b Abs. 2 StGB einen Tatbestandsausschluss.<sup>22</sup> Hierbei ist – bei der unten vorgenommenen Auslegung des Vorsatzerfordernisses – z.B. an Bedienstete der Strafverfolgungsbehörden oder der Geheimdienste zu denken, die Kontakt aufnehmen, um im Rahmen einer solchen Ausbildung Kenntnisse über terroristische Vereinigungen zu sammeln.<sup>23</sup>

Tatobjekt ist eine terroristische Vereinigung i.S.d. § 129a StGB, auch i.V.m. § 129b StGB; zu ihr müssen Beziehungen aufgenommen oder unterhalten werden, vgl. § 89b Abs. 1 StGB. Als Vereinigung i.S.d. §§ 129 ff. StGB ist nach der Rechtsprechung des BGH

„[...] der auf eine gewisse Dauer angelegte, freiwillige organisatorische Zusammenschluss von mindestens drei Personen zu verstehen, die bei Unterordnung des Willens des Einzelnen unter den Willen der Gesamtheit gemeinsame Zwecke verfolgen und unter sich derart in Beziehung stehen, dass sie sich untereinander als einheitlicher Verband fühlen.“<sup>24</sup>

Zeitweise erfolgende Lockerungen oder Transformationen der Organisationsstruktur sind unerheblich.<sup>25</sup> Entgegen Unsicherheiten, ob es aufgrund eines weiter gefassten Vereinigungsbegriffs des zugrunde liegenden Rahmenbeschlusses des Rates vom 24. Oktober 2008 zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität<sup>26</sup> zu einer begrifflichen Neubestimmung kommen würde,<sup>27</sup> bleibt der BGH bei dem hergebrachten Vereinigungsbegriff und sieht den Gesetzgeber in der Pflicht, etwaige europarechtskonforme Änderungen durchzuführen.<sup>28</sup> Sofern Zwecke oder Tätigkeiten der

---

<sup>22</sup> Vgl. S/S-*Sternberg-Lieben*, § 89b Rn. 3.

<sup>23</sup> Inkonsequent dagegen *Paeffgen*, der einerseits (NK, § 89b Rn. 11) eine Anschlagabsicht fordert und andererseits den Tatbestandsausschluss begrüßt für „bizarre Fälle“ (NK-*Paeffgen*, § 89b Rn. 16) wie einen Wissenschaftler, der aus seiner Sympathie mit den Zielen der Terroristen nie einen Hehl gemacht habe, „ohne sich freilich in diese Aktivitäten irgendwie einbinden zu lassen“. *Paeffgen* möchte somit die Sozialadäquanzklausel für einen lediglich mit den Zielen von Terroristen sympathisierenden Wissenschaftler einsetzen, der sich nicht in terroristische Aktivitäten irgendwie einbinden lassen, allerdings selbst Terroranschläge begehen will – dies wäre aber logisch unmöglich.

<sup>24</sup> BGH BeckRS 2010, 02402 Rn. 23.

<sup>25</sup> BGH NJW 2009, 3459 f.

<sup>26</sup> ABl. EG 2008 Nr. L 300 S. 42.

<sup>27</sup> Vgl. z.B. BGH NJW 2006, 1603.

<sup>28</sup> BGH BeckRS 2010, 02402 Rn. 29, auch für die terroristische Vereinigung tendenziell BGH NJW 2009, 3460. Anders Prognosen von *Kauffmann*, Vorbereitung schwerer staats-

Vereinigung darauf gerichtet sind, bestimmte schwere Straftaten wie Mord oder Totschlag zu begehen, sind über die obigen Anforderungen<sup>29</sup> keine weiteren Kriterien zu erfüllen, damit eine terroristische Vereinigung vorliegt (Fall des § 129a Abs. 1 StGB).

Sofern es nicht um diese Straftaten geht, sind in Bezug auf die Zwecke oder Tätigkeiten zusätzliche qualifizierende Kriterien zu fordern (Fall des § 129a Abs. 2 Alt. 2 StGB): In einem solchen Fall müssen die Taten zusätzlich dazu bestimmt<sup>30</sup> sein, zumindest nennenswerte Teile der Gesamtbevölkerung einzuschüchtern,<sup>31</sup> eine Behörde oder eine internationale Organisation rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt zu nötigen oder die politischen, verfassungsrechtlichen, wirtschaftlichen oder sozialen Grundstrukturen eines Staates oder einer internationalen Organisation zu beseitigen oder erheblich zu beeinträchtigen. Die Taten müssen auch tatsächlich das Potential haben, durch die Art ihrer Begehung oder durch ihre Auswirkungen einen Staat oder eine internationale Organisation erheblich zu schädigen. Für letztgenannte Schädigungseignung kommt es auf die Ausrichtung der Vereinigung und ihre Pläne an; Schäden müssen also noch nicht tatsächlich eingetreten sein.<sup>32</sup> § 129b StGB erweitert den Anwendungsbereich auch auf Vereinigungen im Ausland: Uneingeschränkt gilt dies für Vereinigungen innerhalb der EU-Mitgliedstaaten,<sup>33</sup> nur unter bestimmten Voraussetzungen für Vereinigungen außerhalb der EU. Bei solchen Auslandsvereinigungen ist ein spezifischer Inlandsbezug notwendig<sup>34</sup> und zudem die Verfolgung von der Ermächtigung des Bundesministeriums der Justiz abhängig.<sup>35</sup> Für den spezifischen Inlandsbezug muss entweder die Tätigkeit im räumlichen Geltungsbereich des StGB ausgeübt werden, der Täter oder das Opfer (vergänger Anschläge der Vereinigung<sup>36</sup>) Deutscher sein oder sich im Inland befinden. Beispiel für eine solche terroristische Vereinigung im Ausland ist al-Qaida.<sup>37</sup>

---

gefährdender Gewalttaten, S. 101: „[...] ist jedoch von einer – wenngleich nur faktischen – Verbindlichkeit dieser [europarechtlichen] Bestimmungen auszugehen“.

<sup>29</sup> Vgl. soeben BGH BeckRS 2010, 02402 Rn. 23: „[...] gewisse Dauer angelegte, freiwillige organisatorische Zusammenschluss von mindestens drei Personen [...] die bei Unterordnung des Willens des Einzelnen unter den Willen der Gesamtheit gemeinsame Zwecke verfolgen [...] dass sie sich untereinander als einheitlicher Verband fühlen.“

<sup>30</sup> Ausführliche Auslegung dieses Begriffs siehe unten, Teil 2 I.D.2.b).

<sup>31</sup> BGH NJW 2006, 1604; S/S-Lenckner/Sternberg-Lieben, § 129a Rn. 2a.

<sup>32</sup> BGH NJW 2006, 1604; S/S-Lenckner/Sternberg-Lieben, § 129a Rn. 2a.

<sup>33</sup> Vgl. § 129b Abs. 1 Satz 2 StGB.

<sup>34</sup> Vgl. § 129b Abs. 1 Satz 2 StGB.

<sup>35</sup> Vgl. auch § 129b Abs. 1 Satz 3 sowie *Altwater*, NSTZ 2003, 180 f.; S/S-Lenckner/Sternberg-Lieben, § 129b Rn. 7.

<sup>36</sup> *Altwater*, NSTZ 2003, 181.

<sup>37</sup> BGH NJW 2009, 3459.

### 3. Vorsatzerfordernisse

Im Sinne von § 89b Abs. 1 StGB muss der Täter mit der Absicht handeln, sich in der Begehung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat gemäß § 89a Abs. 2 Nr. 1 StGB unterweisen zu lassen.

Die Absicht bezieht sich vom Wortsinne her nur auf die Unterweisung,<sup>38</sup> nicht auf die Begehung der Gewalttat. Aus der Verwendung des Wortes „Absicht“ im Gesetzestext kann nicht geschlossen werden, dass tatsächlich Absicht im Sinne des *dolus directus I* vorliegen muss. Sicher ist nur, dass *dolus eventualis*<sup>39</sup> ausgeschlossen ist; für die Frage, ob *dolus directus I*<sup>40</sup> oder *II*<sup>41</sup> zu fordern ist, muss der jeweilige Tatbestand ausgelegt werden.<sup>42</sup> Die Gesetzesbegründung spricht lediglich davon, der Täter müsse „mit dem Ziel“ einer Unterweisung handeln.<sup>43</sup> Damit ist nicht eindeutig festgelegt, ob zielgerichtetes Wollen im Sinne von *dolus directus I* gemeint ist, oder ob es auch ausreicht, dass die Ausbildung ein vom Täter sicher wissend akzeptiertes notwendiges Zwischenziel im Sinne von *dolus directus II* ist. Anhand teleologischer Auslegung ist zu klären, ob hinsichtlich des Zwecks der Norm, Anschlagspanner frühestmöglich auszuschalten,<sup>44</sup> nur Täter erfasst werden sollten, deren Ziel der Kontaktaufnahme es ist, in der Begehung einer schweren staatsgefährdenden Tat unterwiesen zu werden, oder auch solche Fälle, in denen der Handelnde lediglich sicher weiß, dass er in der Begehung einer entsprechenden Tat unterwiesen werden wird.

In der zweiten Variante könnte der Täter auch z.B. Vertrauen als V-Mann in einer entsprechenden Organisation aufbauen und daher die Ausbildung durchlaufen wollen, ohne dass es ihm auf die entsprechende Ausbildung selbst ankäme. Mit *dolus directus II* erfasste man – tatbestandlich – damit auch solche Fälle, die vom *telos* der Norm her nicht notwendigerweise zu erfassen wären. Nun könnte man hieraus ableiten wollen, angesichts der erheblichen Vorverlagerung und Subjektivierung müsse in jedem Fall die engere Auslegung gewählt werden.<sup>45</sup> Gegen diese Auslegung spricht aber der aus der Systematik der Norm deduzierbare Wille des Gesetzgebers: Dieser hat in § 89b Abs. 2 StGB einen Tatbestandsausschluss festgesetzt,

---

<sup>38</sup> *Kühl*, StGB, § 89b Rn. 1.

<sup>39</sup> „*Dolus eventualis*“ heißt, die Rechtsverletzung wissentlich als möglich und nicht ganz fernliegend erkannt und gebilligt zu haben, vgl. die st. Rspr. des BGH zu *dolus eventualis*, NSTz 2005, 382 m.w.N.

<sup>40</sup> „*Dolus directus I*“ ist ein Wille, der direkt auf den Erfolg als Ziel gerichtet ist, vgl. *S/S-Sternberg-Lieben*, § 15 Rn. 65.

<sup>41</sup> „*Dolus directus II*“ ist ein sicheres Wissen, dass die Handlung das Recht verletzen wird, vgl. *S/S-Sternberg-Lieben*, § 15 Rn. 65.

<sup>42</sup> Ebd., § 15 Rn. 66, 70; *Roxin*, AT, S. 441 § 12 Rn. 13 ff.; nicht gesehen von *Kauffmann*, Vorbereitung schwerer staatsgefährdender Gewalttaten, S. 104.

<sup>43</sup> BT-Drs. 16/12428, S. 16.

<sup>44</sup> Vgl. BT-Drs. 16/12428, S. 12.

<sup>45</sup> So z.B. *S/S-Sternberg-Lieben*, § 89b Rn. 1 f.

nach dem tatbestandsmäßiges Handeln bei Wahrnehmung rechtmäßiger beruflicher oder dienstlicher Pflichten nicht bestraft wird. Ließe man von vornherein nur *dolus directus I* zur Tatbestandserfüllung ausreichen, bliebe der Tatbestandsausschluss sinnlos, weil die entsprechende Absicht fehlte.<sup>46</sup> Bei einer Inklusion auch von *dolus directus II* ergäbe er aber Sinn, nämlich die Freihaltung von verdeckten Ermittlern u.Ä. von Strafbarkeit. Somit umfasst „Absicht“ bezüglich der Unterweisung auch *dolus directus II*.

Nachdem untersucht wurde, welcher Vorsatz hinsichtlich des Unterwiesenswerdens notwendig ist, ist zu klären, ob der Täter auch bereits zum Zeitpunkt der Kontaktaufnahme i.S.v. § 89b Abs. 1 StGB einen Vorsatz dahingehend haben muss, später eine schwere staatsgefährdende Gewalttat zu begehen. Teilweise wird vertreten, der Täter müsse zu diesem Zeitpunkt absichtlich hinsichtlich seiner späteren Begehung einer schweren Gewalttat sowie deren Bestimmung und Eignung zur Staatsgefährdung handeln (also eine konkrete „Anschlagsabsicht“ haben).<sup>47</sup> Hiergegen ist vorzubringen, dass ein solches Vorsatzerfordernis zur späteren Begehung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat im Sinne einer Anschlagsabsicht dem Wortlaut nicht zu entnehmen ist.<sup>48</sup> Ausweislich des Wortlautes von § 89b Abs. 1 StGB muss sich der Täter jedoch in der Begehung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat unterweisen lassen wollen. Auch wenn § 89b Abs. 1 StGB nur auf § 89a Abs. 2 Nr. 1 StGB verweist, wäre keineswegs ausreichend, dass der Täter sich von der Terrororganisation z.B. lediglich im Umgang mit Schusswaffen unterweisen lassen will. Der Verweis auf § 89a Abs. 2 Nr. 1 StGB dient nur der Präzisierung, auf welche Mittel sich diese Unterweisung beziehen muss (somit würde z.B. der Kontakt zwecks Unterweisung in der Akkumulation von Vermögenswerten i.S.v. § 89a Abs. 2 Nr. 4 StGB auch bei Erfüllung des Merkmals „Begehung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat“ nicht ausreichen). Nur der Täter also, der tatsächlich z.B. in einem Tötungsdelikt, welches nach seiner Vorstellung geeignet ist, die Sicherheit eines Staates zu beeinträchtigen, unterweisen werden will, fällt unter § 89b Abs. 1 StGB. Somit ist festzuhalten, dass zwar nicht *contra legem* eine Anschlagsabsicht vorauszusetzen ist,<sup>49</sup> dass aber eine Ausbildung in Verbrechen von erheblicher Tragweite beabsichtigt werden muss.<sup>50</sup>

---

<sup>46</sup> Dies sehen auch *S/S-Sternberg-Lieben*, § 89b Rn. 3 und *Fischer*, StGB, § 89b Rn. 10 („tautologische Zirkelregelung“), ohne aber daraus entsprechende Konsequenzen für die Auslegung zu ziehen.

<sup>47</sup> *NK-Paeffgen*, § 89b Rn. 11, der sogar einräumt, (wohl) entgegen dem gesetzgeberischen Willen auszulegen; *S/S-Sternberg-Lieben*, § 89b Rn. 2; ähnlich *Kauffmann*, Vorbereitung schwerer staatsgefährdender Gewalttaten, S. 104 f., der sich auf *S/S-Sternberg-Lieben* beruft, aber anders als dort *dolus eventualis* ausreichen lassen will und nicht Absicht fordert.

<sup>48</sup> Diese Analyse teilt *Sieber*, NSTZ 2009, 362 hinsichtlich des (insoweit unverändert Gesetz gewordenen) Entwurfs und fordert deshalb Änderung der Norm.

<sup>49</sup> So auch *Kühl*, StGB, § 89b Rn. 1.

<sup>50</sup> Lediglich in Bezug auf § 89a StGB zwar nunmehr BGH 3 StR 243/13, Urteil vom 8.5.2014, der in Rn. 44 f. aus einer „Gesamtschau“ verfassungsrechtlicher Vorgaben ableitet,



Mangels weitergehender Anforderungen in Gesetzeswortlaut oder -begründung reicht bezüglich der Frage, ob dem Gegenüber, zu dem der Täter Beziehungen aufnimmt oder unterhält, die Qualität einer terroristischen Vereinigung i.S.v. §§ 129a f. StGB zukommt, *dolus eventualis* aus. Der Täter muss diese Qualität also jedenfalls wissentlich als möglich und nicht ganz fernliegend erkannt und gebilligt haben.<sup>51</sup>

In verfassungsrechtlicher Hinsicht wird § 89b Abs. 1 StGB in der strafrechtlichen Literatur kontrovers diskutiert: *Sternberg-Lieben* sieht dann keine verfassungsrechtlichen Bedenken, sofern in § 89b Abs. 1 StGB die von *Sieber* im Gesetzgebungsverfahren vorgeschlagene Anschlagsabsicht hineingelesen würde.<sup>52</sup> Mit dem Verweis auf (lediglich) verfassungsrechtliche Bedenken bringt er jedoch zum Ausdruck, dass er auch bei Nichtvornahme einer solch verengenden Auslegung nicht sicher von der Verfassungswidrigkeit ausgeht. *Siebers* Vorschlag bezweckte jedoch lediglich die Norm mit „den allgemeinen [strafrechtlichen] Grundsätzen über die Grenzen der Vorverlagerung in Einklang“ zu bringen,<sup>53</sup> und war somit ebenfalls nicht Ausdruck einer Wertung der Norm als verfassungswidrig. Es handelte sich bei dieser strafrechtsdogmatischen Überlegung also um einen rechtspolitisch orientierten Vorschlag.<sup>54</sup>

*Zöller* bezweifelt „die verfassungsrechtliche Legitimität des § 89b StGB vor dem Hintergrund des Rechtsstaatsprinzips“.<sup>55</sup> Weitere Ausführungen nimmt *Zöller* hinsichtlich dieses Zweifels nicht vor, sodass aus dieser generellen Bemerkung nicht entnommen werden kann, warum er das Rechtsstaatsprinzip verletzt sieht. Auch *Kühl* meldet verfassungsrechtliche Bedenken ob der gegenüber § 89a StGB weitergehenden Vorverlagerung der Strafbarkeit an, benennt aber ebenfalls nicht, worauf sich diese Bedenken in verfassungsrechtlicher Hinsicht stützen.<sup>56</sup> Er beschränkt sich darauf, dass diese Bedenken „noch mehr als bei § 89a“<sup>57</sup> geweckt würden. Unklar hinsichtlich der verfassungsrechtlichen Würdigung auch *Paeffgen*: Einmal

---

der Täter müsse „zur Begehung der schweren staatsgefährdenden Gewalttat bereits fest entschlossen“ sein. Da § 89b StGB eine deutlich niedrigere Strafdrohung als § 89a StGB aufweist, sich der Senat aber gerade durch die hohe Strafdrohung zu einer – unnötigen, da bereits aus dem Wortlaut folgenden, s. unten Teil 2 D.2.b) – verfassungskonformen Restriktion bewegt sieht, ist die hiesige Auslegung von § 89b StGB weiterhin zu bevorzugen.

<sup>51</sup> St. Rspr. des BGH zu *dolus eventualis*, vgl. NStZ 2005, 382 m.w.N.

<sup>52</sup> S/S-*Sternberg-Lieben*, § 89b Rn. 1.

<sup>53</sup> *Sieber*, NStZ 2009, 362.

<sup>54</sup> Zur fehlenden verfassungsrechtlichen Relevanz der Strafrechtsdogmatik vgl. BVerfG, Beschluss vom 26.2.2008, 2 BvR 392/07, Rn. 39 sowie oben, Teil 1 III.C.2.

<sup>55</sup> *Zöller*, *Terrorismusstrafrecht*, S. 582.

<sup>56</sup> *Kühl*, StGB, § 89b Rn. 1.

<sup>57</sup> Ebd. Auch bei § 89a legt *Kühl* jedoch nicht die Gründe für seine verfassungsrechtlichen Bedenken dar: „Ob dabei der Schutz durch das Strafrecht zu weit ins Vorfeld dieser Rechtsgüter verlagert wird, bleibt zu fragen“, formuliert *Kühl*, StGB, § 89a Rn. 2, freilich ohne eine Antwort auf diese Frage zu geben.

beschreibt er die Norm nur als „infolge extremer Vorverlagerung [...] verfassungsrechtlich hochgradig fragwürdig“,<sup>58</sup> dann wiederum bezeichnet er den Tatbestand als „verfassungswidrig“.<sup>59</sup> *Fischer* vertritt, eine tatbestandliche Unrechtsvertypung dürfe sich unter der Geltung des Art. 103 Abs. 2 GG nicht ausschließlich aus inneren Absichten oder Motiven einer Person ergeben.<sup>60</sup> Damit erhebt er letztlich den Vorwurf, es handele sich um „Gesinnungsstrafrecht“. In der Tat ließe der Tatbezug des Art. 103 Abs. 2 GG ein „Täter- oder Gesinnungsstrafrecht“ nicht zu.<sup>61</sup> Um ein „Täterstrafrecht“ handelt es sich aber nur dort, „wo die Strafe an die Persönlichkeit des Täters anknüpft und deren Asozialität und ihr Ausmaß über die Sanktion entscheiden lässt“.<sup>62</sup> Ein „Täterstrafrecht“ wäre also wohl mit Art. 103 Abs. 2 GG unvereinbar. Das heißt aber nicht, dass jede Strafnorm, die eine letztlich rechtsgutsgefährdende Absicht des Täters als Strafgrund hat, Täterstrafrecht wäre und daher vom BVerfG verworfen würde. Nur in den Fällen, in welchen auch diese gefährliche Absicht des Täters fehlte, müsste die Frage, ob es sich um Täterstrafrecht handelte, detaillierter untersucht werden. Es ist *Sieber* zudem zuzustimmen, dass eine rein subjektive Strafbarkeitsbegründung (also eine, die sich nur auf das menschliche *forum internum* stützte) als Eingriff in den privaten Lebensbereich unzulässig wäre.<sup>63</sup>

Sämtliche hier untersuchten deutschen Normen knüpfen aber nicht nur an Absichten oder andere subjektive Sachverhalte an, sondern setzen alle auch objektive Handlungen voraus. Damit treffen die obigen, auf ein „Täterstrafrecht“ abstellenden, Auffassungen nicht zu. Verfassungsrechtlich muss auch eine Strafnorm lediglich die Verhältnismäßigkeitsprüfung überstehen, bei welcher das BVerfG dem Strafgesetzgeber einen weiten Handlungsspielraum zuerkennt.<sup>64</sup> Der Schutz der Bevölkerung und des Staates vor terroristischen Anschlägen ist legitimes Ziel des Gesetzgebers; weder sind strafrechtliche Mittel ungeeignet noch gleich wirksame mildere Mittel ersichtlich, und auch die Angemessenheit der Bestrafung von Personen, die schwerste Anschläge gegen Leben oder persönliche Freiheit planen,

---

<sup>58</sup> NK-*Paeffgen*, § 89b Rn. 3.

<sup>59</sup> Ebd., § 89b Rn. 3 Fn. 105. Detaillierte Gründe für seine verfassungsrechtlichen Wertungen nennt auch er nicht.

<sup>60</sup> *Fischer*, § 89b Rn. 2.

<sup>61</sup> Vgl. auch *Sieber*, NSTZ 2009, 356.

<sup>62</sup> *Roxin*, AT, S. 178 f. § 6 Rn. 1.

<sup>63</sup> *Sieber*, NSTZ 2009, 360.

<sup>64</sup> Bezeichnenderweise wird in der kritischen strafrechtswissenschaftlichen Literatur auch stets die Rechtsprechung des BVerfG als unzureichend kritisiert, vgl. nur statt vieler *Müller*, der – wie auch *Roxin*, AT, S. 40, § 2 Rn. 86 – die Nichtübernahme der von der Strafrechtswissenschaft entwickelten Kriterien durch das BVerfG feststellt, S. 176, und – wie auch *Roxin*, ebd. Rn. 87 – darauf hinweist, dass die Strafnormen nach Auffassung des BVerfG keinen strengeren Kriterien als der Verhältnismäßigkeitsprüfung unterliegen, S. 175.

ist nicht ernsthaft in Frage zu stellen.<sup>65</sup> Vielfach unterscheiden die oben referierten Auffassungen, die die Verfassungswidrigkeit der Norm behaupten, zudem nicht trennscharf zwischen den Fragen der Verfassungskonformität eines (Straf-) Gesetzes und der Verfassungskonformität seiner Anwendung: Die oben dargestellte Sorge, es handele sich um „Gesinnungsstrafrecht“, zielt letztlich vor allem auf befürchtete diskriminierende Anwendungen der Norm beim Nachweis des subjektiven Merkmals, der Absicht der Unterweisung in der Begehung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat. Bei der Normanwendung muss in der Tat streng und gründlich überprüft werden, mit welchen Mitteln diese Absicht bewiesen werden kann. Sicherlich reichten dazu allgemeine Extremismus-, Fundamentalismus- oder Hassnachweise nicht aus. Betrachtet man aber die bisher zu den §§ 89a ff. StGB ergangenen Gerichtsentscheidungen, so geben diese für die geäußerten Bedenken keinen Anlass; im Gegenteil fordern die Gerichte einen hohen Grad an tatsächlichen Anhaltspunkten für den Vorsatznachweis, stellen „strenge Anforderungen“.<sup>66</sup> Sofern aber ein entsprechender Nachweis geführt werden kann, ist von Verfassungen wegen gegen eine Pönalisierung der – durch ernsthafte Unterweisung erfolgenden – Vorbereitung einer qualifizierten, staatsgefährdenden Gewalttat (im Gegensatz zu bloßen Anschlagsphantasien) nichts einzuwenden.<sup>67</sup>

Eine Verfassungswidrigkeit von § 89b StGB ist somit fernliegend. Was kriminalpolitisch oder aus strafrechtsdogmatischer Perspektive von solchen Normen zu halten ist, steht auf einem anderen Blatt.<sup>68</sup> Dies ist jedoch für die hier vorzunehmende Untersuchung der geltenden Gesetzeslage – anders als die Frage der Verfassungswidrigkeit, bei der die Norm für nichtig zu erklären wäre, vgl. § 78 BVerfGG –

---

<sup>65</sup> Ausführlich zur positiven Feststellung der Verfassungsmäßigkeit mit demselben Ergebnis wie hier z.B. bei *Kauffmann*, Vorbereitung schwerer staatsgefährdender Gewalttaten, S. 201, 248–253, 307–315 und *Bader*, NJW 2009, 2854 f. So nunmehr auch die Argumentation von BGH 3 StR 243/13, Urteil vom 8.5.2014, Rn. 24, 29 ff. in Bezug auf § 89a StGB.

<sup>66</sup> Vgl. z.B. KG Berlin, Beschluss vom 26.10.2011, 4 Ws 92/11 u.a., Rn. 22: „Bei der Anwendung des § 89a StGB ist zu bedenken, dass nicht das äußere Verhalten des Täters, welches eine Unrechtsvertypung darstellt, den Ausgangspunkt der strafrechtlichen Beurteilung bildet, sondern umgekehrt die ‚Tathandlungen unter der Voraussetzung des für sie erforderlichen Anschlagsvorsatzes zu sehen‘ sind [...]. Diese Besonderheit der Norm gebietet es, an die Feststellung der subjektiven Tatseite, der Motivation zu einem staatsgefährdenden Anschlag, strenge Anforderungen zu stellen. Ergibt sich das Unrecht des Handelns allein und erst aus rein internen, in der Vorstellung des Täters gelegenen Vorgängen, so muss diese Vorstellung durch Umstände indiziert sein, die äußeren Vorgängen inne- wohnen, etwa erkennbar werden durch ein äußerliches Verhalten oder kommunikative Umstände, die einer Objektivierung zugänglich sind.“, vgl. auch Rn. 32; ähnlich auch OLG Karlsruhe, Beschluss vom 19.12.2011, 2 Ws 157/11, Rn. 21 f.

<sup>67</sup> So im Ergebnis – allerdings zu § 89a StGB – nunmehr auch BGH 3 StR 243/13, Urteil vom 8.5.2014, Rn. 14 ff.

<sup>68</sup> Nachweise zur strafrechtsdogmatischen Betrachtung der hier behandelten Thematik bei *Sieber*, NStZ 2009, 356 Fn. 23; ausführliche Überlegungen zu den verfassungsrechtlichen Grenzen des Strafrechts bspw. bei *Müller*, Präventiver Freiheitsentzug, S. 171 ff. So nunmehr auch BGH 3 StR 243/13, Urteil vom 8.5.2014, Rn. 21.

ohne Bedeutung. Tatsächlich erscheint es fraglich, inwiefern Normen wie die hier untersuchten §§ 89a ff. StGB in der Bekämpfung des Terrorismus effektiv sind. Die nötigen Absichtsnachweise sind in praxi schwer zu erbringen<sup>69</sup> und dennoch – wie gezeigt – verfassungsrechtlich notwendig: Ein Tatbestand des „Verdachts auf Planung eines Terroranschlags“ würde derjenigen subjektiven Grundlage für eine bei deren Nachweis verhältnismäßigen Sanktion entbehren, die soeben für die geltende Gesetzeslage bejaht wurde, und somit in der Tat wohl verfassungswidrig sein.

#### 4. Strafraumen

§ 89b Abs. 1 StGB droht Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren an. Damit ist eine Geldstrafe von fünf bis 360 vollen Tagessätzen in Höhe von jeweils maximal 30.000 Euro möglich, bei Bildung einer Gesamtfreiheitsstrafe von bis zu 720 Tagessätzen.<sup>70</sup> Eine Freiheitsstrafe wird regelmäßig nicht unter einem halben Jahr verhängt (§ 47 Abs. 1 StGB). Gemäß Abs. 5 kann das Gericht in Fällen geringer Schuld von einer Bestrafung absehen.

### B. Fallgruppe 2: Sichverschaffen von Informationen über Anschlagstechniken: § 91 Abs. 1 Nr. 2 StGB

#### 1. Darstellung der Norm im Überblick

§ 91 Abs. 1 Nr. 2 StGB erfasst das Sichverschaffen einer Schrift, die ihrem Inhalt nach geeignet ist, als Anleitung zu einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat zu dienen, um eine solche Gewalttat zu begehen.

#### 2. Tathandlungen und Tatobjekte

Von § 91 Abs. 1 Nr. 2 StGB wird das Sichverschaffen einer Schrift im Sinne von § 91 Abs. 1 Nr. 1 StGB pönalisiert. Grammatikalisch ausgelegt bedeutet die Tathandlung, „das Verschaffen“: „beschaffen, besorgen, dafür sorgen, dass jemand etwas bekommt“.<sup>71</sup> Vergleicht man den Wortlaut des § 91 Abs. 1 Nr. 2 StGB mit dem anderer Verschaffungstatbestände wie z.B. § 184b Abs. 4 StGB, fällt auf, dass aus § 91 Abs. 1 Nr. 2 StGB nicht ablesbar ist, worauf sich das Verschaffen richten muss: Während § 184b Abs. 4 StGB vom Verschaffen des

---

<sup>69</sup> So der damalige Ministerialdirigent Dr. *Maaßen*, Bundesministerium des Innern, Abteilung Öffentliche Sicherheit / Terrorismusbekämpfung bei einem Vortrag vor Stipendiaten der Hanns-Seidel-Stiftung am 17.3.2012; vgl. zudem soeben. In diese Richtung nunmehr auch BGH 3 StR 243/13, Urteil vom 8.5.2014, Rn. 42.

<sup>70</sup> §§ 40 Abs. 1, 2 und 47 Abs. 2 StGB.

<sup>71</sup> Duden, Bd. 10, S. 991.

Besitzes spricht, schweigt § 91 Abs. 1 Nr. 2 StGB dazu, was verschafft werden muss. Somit spricht der – im Vergleich zu § 184b StGB nicht begrenzte – Wortlaut zunächst dafür, jede Form des kontrollierten Zugriffs, mit dem der Täter sich die entsprechenden Informationen besorgt, für eine geeignete Tathandlung zu halten. Zieht man allerdings die Gesetzesbegründung hinzu, wird deutlich, dass der Gesetzgeber eine engere Auslegung von „Verschaffen“ normieren wollte: In der Gesetzesbegründung wird ausgeführt, dass „[d]er Begriff des Sichverschaffens [...] einen nicht nur flüchtigen, vorübergehenden Zugriff auf die Schrift voraus[setzt]. Der vorübergehende Zugriff auf Daten, der z. B. mit der Anzeige der Anleitung in einem Webbrowserprogramm und den technisch bedingten Zwischenspeicherungen im Rechner verbunden ist, genügt somit nicht.“<sup>72</sup> Aus der Wortbedeutung von „Verschaffen“ ergibt sich diese Sichtweise freilich nicht, ist doch gerade bei elektronisch gespeicherten Informationen unerheblich, ob z.B. die Bombenbauanleitung vom Ausdruck oder Monitor abgelesen wird, weil sie der Täter auf beide Weisen bekommt. Auch setzt der – für die Tatobjekte relevante – Schriftenbegriff des § 11 Abs. 3 StGB gerade keine körperliche Manifestation voraus<sup>73</sup> und ein Besitzerfordernis, aus dem man eine solche fordern könnte, existiert im Wortlaut der Norm gerade nicht. Angesichts des – grundsätzlich für die Auslegung ausschlaggebenden<sup>74</sup> – erklärten Willens des Gesetzgebers<sup>75</sup> ist jedoch ein hinreichend festes Verschaffen im Sinne des Erlangens von Herrschaft über die Daten, z.B. durch Abspeichern oder Ausdrucken, zu fordern.

Tatobjekt ist eine Schrift im Sinne von § 91 Abs. 1 Nr. 1 StGB i.V.m. § 11 Abs. 3 StGB, also eine Druckschrift, ein Ton- oder Bildträger, Datenspeicher, eine Abbildung oder andere Darstellung,<sup>76</sup> die nach ihrem Inhalt geeignet ist, als Anleitung zu einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat zu dienen. Teilweise wird kritisiert, diese Definition sei praktisch ohne Begrenzungsfunktion, da nach ihr jede beliebige Anleitung zu den in § 89a Abs. 2 Nr. 1 ff. StGB aufgezählten Fertigkeiten ausreichend sei, von Unterlagen zum Erwerb des Führerscheins bis zum Handbuch für Haushaltsgeräte.<sup>77</sup> Diese Auslegung geht allerdings am Wortlaut des Gesetzes vorbei: Verlangt wird nicht eine Anleitung zum Erwerb von Fertigkeiten im Sinne von § 89a Abs. 2 StGB, sondern ausdrücklich „[...] eine Schrift (§ 11 Abs. 3), die nach ihrem Inhalt geeignet ist, als Anleitung zu

---

<sup>72</sup> BT-Drs. 16/12428, S. 18.

<sup>73</sup> S/S-Eser/Hecker, § 11 Rn. 67: „[...] (weswegen insbes. die Anzeige auf einem Bildschirm ausreicht)“.

<sup>74</sup> Vgl. oben, Teil 1 III.C.2.

<sup>75</sup> BT-Drs. 16/12428, S. 18.

<sup>76</sup> Vgl. § 11 Abs. 3 StGB. Unter Darstellung sind jegliche Arten stofflicher Zeichen zu verstehen, die sinnlich wahrnehmbar sind und einen Vorgang oder einen sonstigen gedanklichen Inhalt vermitteln sollen, wobei die stoffliche Verkörperung von gewisser Dauer sein muss, vgl. S/S-Eser/Hecker, § 11 Rn. 67.

<sup>77</sup> Fischer, StGB, § 91 Rn. 17.

einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat (§ 89a Abs. 1 [Hervorhebung nur hier]) zu dienen [...]“<sup>78</sup>. Eine Anleitung muss „zeigen, wie etwas zu tun ist“<sup>79</sup>. Damit muss aus der Schrift also ablesbar sein, wie eine Straftat gegen das Leben, die persönliche Freiheit usw. zu begehen ist, die bestimmt und geeignet ist, Bestand und Sicherheit von Staaten, internationalen Organisationen etc. zu beeinträchtigen. Das ergibt sich aus keiner Waschmaschinen-Bedienungsanleitung, keinem Handy-Manual und keinen Unterlagen zur Führerscheinprüfung. Entgegen *Kauffmann* muss die Schrift zwar nicht wie bei § 130a StGB inhaltlich dazu bestimmt sein, die Tatbereitschaft anderer zu fördern oder zu wecken,<sup>80</sup> sie muss aber als Anleitung zu einer Tat im Sinne des § 89a Abs. 1 StGB zu einer solchen überhaupt befähigen.<sup>81</sup> Aus diesem Grunde muss auch nicht, wie von *Paeffgen*, *Kauffmann* oder *Gazeas* et al., auf den Schutzzweck von § 91 StGB abgestellt werden,<sup>82</sup> um deutlich zu machen, warum nur inhaltlich zutreffende Darstellungen von § 91 StGB erfasst werden: Inhaltlich unzutreffende, „falsche“ Anleitungen können mangels wiedergegebener tatbefähigender Information zu keiner Tat i.S.d. § 89a Abs. 1 StGB beitragen und scheiden bereits deshalb aus.

In der Literatur wird teilweise vertreten, § 91 Abs. 1 Nr. 2 StGB sei verfassungswidrig. Soweit sich dieses Verdikt, wie bei *Gazeas* et al., auf eine fehlende Gefährlichkeit der erfassten Schriften stützt,<sup>83</sup> ist dem bereits nach der hier vorgenommenen Auslegung, welche aufzeigt, dass die Schrift zu einer Gewalttat befähigen muss und somit durchaus „gefährlich“ ist,<sup>84</sup> zu widersprechen. Auch ein *chilling effect* für die Meinungsäußerungsfreiheit, der *Siebers* Zweifel

<sup>78</sup> § 91 Abs. 1 Nr. 1 StGB.

<sup>79</sup> Wahrig, S. 77, „Anleitung“ i.V.m. „anleiten“.

<sup>80</sup> So aber, mit Belegen aus Kommentierungen zu § 130a StGB (!), *Kauffmann*, Vorbereitung schwerer staatsgefährdender Gewalttaten, S. 111: „[...] soweit ihnen [den Schriften] im Hinblick auf die Gewalttat die unterweisende Zielrichtung fehlt bzw. ihre Förderungstendenz abzusprechen ist“. Dies verkennt, dass § 91 StGB – im Gegensatz zu § 130a StGB, weshalb auf Kommentierungen dazu auch nicht Bezug genommen werden darf – gerade „inhaltlich neutrale Schrift[en]“ pönalisiert, BT/Dr. 16/12428 S. 17; vgl. auch NK-*Paeffgen*, § 91 Rn. 12.

<sup>81</sup> Anders ohne eigene Begründung *Gazeas* et al., NStZ 2009, 602: „[...] andererseits muss die Darstellung auch nicht so detailliert sein, dass allein mit ihr eine entsprechende Straftat begangen werden kann.“ Anders auch *Sieber*, NStZ 2009, 363, der bereits ein Chemiebuch für tatbestandsmäßig hält. Dies ist aber noch nicht zutreffend: Ein Chemiebuch mag zwar Fertigkeiten zur Herstellung von Anschlagsmitteln i.S.v. § 89a Abs. 2 vermitteln (also z.B. wie man einen Explosivstoff herstellt), wird aber nicht beschreiben, wie eine Straftat i.S.v. Abs. 1 zu begehen ist, also einschließlich der Bestimmung und Eignung, Bestand und Sicherheit von Staaten etc. zu beeinträchtigen, s.o.

<sup>82</sup> So aber NK-*Paeffgen*, § 91 Rn. 11; *Kauffmann*, Vorbereitung schwerer staatsgefährdender Gewalttaten, S. 110; *Gazeas* et al., NStZ 2009, 602.

<sup>83</sup> *Gazeas* et al., NStZ 2009, 602.

<sup>84</sup> Vgl. soeben.

bezüglich der Verfassungsmäßigkeit der Norm mitbegründet<sup>85</sup> ist bei der hier soeben vorgenommenen Auslegung des Inhaltes der Schrift nicht gegeben, weil eben nicht, wie von *Sieber* angenommen, bspw. Chemiebücher, sondern nur zu staatsgefährdenden Gewalttaten befähigende Anleitungen zu inkludieren sind.<sup>86</sup> Soweit *Paeffgen* aus dem „Mangel[] eines strafrechtlich [...] seriös als rechts- gutgefährdend zu bezeichnenden Handlungskerns“<sup>87</sup> eine Verfassungswidrigkeit ableitet, liegt hierin – vor dem Hintergrund der Nichtanerkennung der Rechts- gutslehre durch das BVerfG<sup>88</sup> und ihrer kriminalpolitischen Funktion<sup>89</sup> – kein zulässiger Schluss. Derartige „sicherheitsrechtliche Verschmutzungen“ des Strafrechts mögen manchem unwillkommen sein; zu einer Verfassungswidrig- keit führen sie nicht.<sup>90</sup> Die Ansichten, die wie *Fischer*,<sup>91</sup> *Paeffgen*,<sup>92</sup> *Müller*,<sup>93</sup> *Gazeas* et al.<sup>94</sup> die Norm als verfassungswidrig ansehen oder deren Verfas- sungsmäßigkeit wie *Sieber*<sup>95</sup> zumindest bezweifeln, lassen sich letztlich auf das – wie gezeigt nicht zutreffende<sup>96</sup> – grundsätzliche Bedenken zurückführen, eine

---

<sup>85</sup> *Sieber*, NSTZ 2009, 363.

<sup>86</sup> Siehe ausführlich soeben.

<sup>87</sup> NK-*Paeffgen*, § 91 Rn. 8.

<sup>88</sup> Vgl. z.B. BVerfG, Beschluss vom 26.2.2008, 2 BvR 392/07, Rn. 39: „Strafnormen unterliegen von Verfassungen wegen keinen darüber hinausgehenden, strengeren Anforder- ungen hinsichtlich der mit ihnen verfolgten Zwecke. Insbesondere lassen sich solche nicht aus der strafrechtlichen Rechtsgutslehre ableiten. [...] Die[] Befugnis [des Gesetz- gebers ebenso wie die Strafzwecke auch die mit den Mitteln des Strafrechts zu schützen- den Güter festzulegen und die Strafnormen gesellschaftlichen Entwicklungen anzupas- sen] kann nicht unter Berufung auf angeblich vorfindliche oder durch Instanzen jenseits des Gesetzgebers ‚anerkannte‘ Rechtsgüter eingeengt werden. Sie findet ihre Grenze vielmehr – auf dem Gebiet des Strafrechts wie anderswo – nur in der Verfassung selbst, wenn und soweit diese die Verfolgung eines bestimmten Zwecks von vornherein aus- schließt. Welchen Beitrag das Konzept des Rechtsgüterschutzes für die Rechtspolitik und für die Dogmatik des Strafrechts leisten können mag, ist hier nicht zu beurteilen [...] jedenfalls stellt es keine inhaltlichen Maßstäbe bereit, die zwangsläufig in das Verfas- sungsrecht zu übernehmen wären, dessen Aufgabe es ist, dem Gesetzgeber äußerste Grenzen seiner Regelungsgewalt zu setzen [...]“. Hierauf verweist nunmehr auch BGH 3 StR 243/13, Urteil vom 8.5.2014, Rn. 17.

<sup>89</sup> Zu beidem vgl. auch *Roxin*, AT, S. 40 Rn. 86 ff.

<sup>90</sup> Vgl. *Radtke/Steinsiek*, ZIS 2008, 387: „Man mag solche ‚polizeirechtlichen Verschmutzungen des Strafrechts‘ missbilligen, verfassungsrechtlich unzulässig sind sie nicht.“ Dem ist jedenfalls – vor dem Schuldgrundsatz, vgl. bspw. *Becker*, Krimina- listik 2010, 569 – solange zuzustimmen wie nicht nur eine abstrakte Gefährlichkeit des Täters (wie bspw. eine Prognose, dieser könne möglicherweise einmal gewalttätiger Terror- rist werden) strafauslösend ist, sondern ein schuldfähiger Mensch konkrete missbilligens- werte Handlungen, wie z.B. die Vorbereitung eines Terroranschlags, vornimmt. So nunmehr auch BGH 3 StR 243/13, Urteil vom 8.5.2014, Rn. 17.

<sup>91</sup> *Fischer*, StGB, § 91 Rn. 19.

<sup>92</sup> NK-*Paeffgen*, § 91 Rn. 8.

<sup>93</sup> *Müller*, Präventiver Freiheitsentzug, S. 209.

<sup>94</sup> *Gazeas* et al., NSTZ 2009, 602.

<sup>95</sup> *Sieber*, NSTZ 2009, 363.

<sup>96</sup> Vgl. oben, Teil 2 I.A.3.

Strafbarkeit (auch) auf subjektive Pläne des Täters zu gründen.<sup>97</sup> Zu derselben Bewertung wie hier – der Verfassungsmäßigkeit der Norm – kommen auch *Bader*,<sup>98</sup> *Kauffmann*<sup>99</sup> und wohl auch *Sternberg-Lieben*.<sup>100</sup>

### 3. Vorsatzerfordernisse

Der Täter muss sich die Schrift verschaffen, um eine schwere staatsgefährdende Gewalttat zu begehen. In der Literatur ist streitig, welche Vorsatzform hierfür notwendig ist: *Sternberg-Lieben* fordert Absicht, *Gazeas* et al. sehen präziser *dolus directus I* als zu fordernde Vorsatzform an, *Kühl* dagegen will bereits bedingten Vorsatz ausreichen lassen.<sup>101</sup> Die Formulierung „um ... zu“ deutet auf ein qualifiziertes Vorsatzerfordernis, jedoch nicht notwendigerweise auf *dolus directus I* hin.<sup>102</sup> Damit ist für § 91 Abs. 1 Nr. 2 StGB jedenfalls *dolus eventualis* auszuschließen. Ob allerdings – wie von *Gazeas* et al. gefordert – *dolus directus I* zu verlangen ist, scheint zweifelhaft: Es ergibt vor dem Hintergrund des Gesetzeszwecks, der frühestmöglichen Sicherung vor Anschlagplanern,<sup>103</sup> keinen Sinn, den Täter, der sich eine Schrift verschafft, in dem sicheren Wissen, dass er damit eine schwere staatsgefährdende Gewalttat begehen wird, auch wenn es ihm darauf nicht im Sinne von *dolus directus I* ankommt, aus dem Anwendungsbereich der Norm zu nehmen. Es ist mithin in Bezug auf die Anschlagbegehung neben *dolus directus I* auch *dolus directus II* ausreichend.<sup>104</sup>

Hinsichtlich der übrigen Tatbestandsmerkmale ist nach den allgemeinen Regeln zumindest bedingter Vorsatz erforderlich. Zusammenfassend betrachtet muss sich der Täter also jedenfalls wissentlich die Schrift verschaffen und es als möglich und nicht ganz fernliegend erkannt und gebilligt haben, dass diese die in § 91 Abs. 1 Nr. 1 StGB geforderte Qualität aufweist.<sup>105</sup>

<sup>97</sup> Vgl. bspw. *Fischer*, StGB, § 91 Rn. 19 sowie die ausführliche Begründung oben, Teil 2 I.A.3.

<sup>98</sup> *Bader*, NJW 2009, 2855.

<sup>99</sup> Vgl. *Kauffmann*, Vorbereitung schwerer staatsgefährdender Gewalttaten, S. 201, 248–253, 307–315.

<sup>100</sup> *S/S-Sternberg-Lieben*, § 91 Rn. 1 referiert von anderen Ansichten vorgetragene verfassungsrechtliche Bedenken, ohne sich ihnen allerdings – wie an anderer Stelle bezüglich anderer Normen – ausdrücklich anzuschließen.

<sup>101</sup> Ebd., § 91 Rn. 6: Absicht; *Gazeas* et al., NStZ 2009, 603: *dolus directus I*; *Kauffmann*, Vorbereitung schwerer staatsgefährdender Gewalttaten, S. 115: Absichtlichkeit; *Kühl*, StGB, § 91 Rn. 2: bedingter Vorsatz.

<sup>102</sup> *S/S-Sternberg-Lieben*, § 15 Rn. 66.

<sup>103</sup> Vgl. oben, Teil 2 I.A.3.

<sup>104</sup> Diese Auslegung entspricht auch den nunmehr von BGH 3 StR 243/13, Urteil vom 8.5.2014, Rn. 38 ff, 45 zu § 89a StGB aufgestellten Grundsätzen.

<sup>105</sup> Vgl. zur hier verwandten Definition von *dolus eventualis* BGH NStZ 2005, 382 m.w.N.



#### 4. Strafraumen

§ 91 Abs. 1 StGB droht Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren an. Bei geringer Schuld kann das Gericht gemäß § 91 Abs. 3 StGB von einer Bestrafung absehen.

### C. Fallgruppe 3: Sichverschaffen von Informationen über Anschlagziele

#### 1. § 89a Abs. 1, 2 Nr. 1 StGB

##### a) Darstellung der Norm im Überblick

§ 89a Abs. 1, 2 Nr. 1 StGB<sup>106</sup> erfasst die Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat durch das Sichunterweisenlassen in der Herstellung oder im Umgang mit bestimmten Anschlagsmitteln sowie zur Tatausführung erforderlichen besonderen Vorrichtungen oder sonstigen Fertigkeiten, die der Begehung einer solchen Tat dienen.

##### b) Tathandlungen und Tatobjekte

Der Gesetzgeber wollte das „Auskundschaften des Tatortes“ mit der als Auffangtatbestand konzipierten Tathandlung der Unterweisung in „sonstigen Fertigkeiten“, § 89a Abs. 2 Nr.1 StGB, erfassen.<sup>107</sup> Dies ist bereits sprachlich schwierig, handelt es sich bei einer Fertigkeit doch um „durch Übung erworbene Gewandtheit, Geschicklichkeit beim Ausführen bestimmter Arbeiten“.<sup>108</sup> Fertigkeiten beziehen sich somit auf Befähigungen zu bestimmten Handlungen, und nicht auf das Besitzen bestimmter Informationen.<sup>109</sup> Unproblematisch unter § 89a Abs. 2 Nr. 1 StGB zu fassen wäre

---

<sup>106</sup> Eine ausführliche Vorbemerkung zu § 89a StGB findet sich unten, Teil 2 I.D.2. Die Vorschrift wird, weil der Gesetzgeber – unzutreffend, wie zu zeigen sein wird – das Sichverschaffen von Informationen über Anschlagziele, das „Auskundschaften des Tatortes“, erfasst sehen wollte, bereits an dieser Stelle in der Fallgruppe 3 behandelt, auch wenn sie in Bezug auf Abs. 2 Nr. 1 StGB zusätzlich eine erst in der Fallgruppe 4 untersuchte Unterweisung erforderte.

<sup>107</sup> BT-Drs. 16/12428, S. 15.

<sup>108</sup> Wahrig, Wörterbuch der deutschen Sprache. Ebenso auch Duden: „a) bei der Ausführung bestimmter Tätigkeiten erworbene Geschicklichkeit; Routine, Technik b) Kenntnisse, Fähigkeiten“, wobei hier „Kenntnisse“ nicht mit dem Begriff „Information“ gleichgesetzt werden kann. Es handelt sich nicht um eine Kenntnis, sondern um Kenntnisse im Pluraletantum. Dies wird auch beim vom Duden selbst zu b) gegebenen Beispiel deutlich: „für diesen Beruf braucht man besondere Fertigkeiten“. Vgl. zur Auslegung des Begriffs auch unten, Teil 2 I.D.3.

<sup>109</sup> Anders *Gazeas et al.*, NStZ 2009, 597, die die Subsumtion des Gesetzgebers ohne Versuch der eigenen Auslegung der Wortbedeutung von „Fertigkeiten“ hinnehmen und sich deshalb wegen der angeblichen Überinklusion von Verhaltensweisen auf die „Verfas-

eine Unterweisung im Auskundschaften von Tatorten allgemein, wie man also am besten auskundschaftet. Eine Belehrung aber über nur einen Ort ist, auch über den geistigen Zwischenschritt der Bildung des Begriffs „Ortskenntnis“, nicht mit der Auslegung des Wortlauts von „Fertigkeit“ vereinbar. Damit ist das vom Gesetzgeber selbst genannte Beispiel für die Unterweisung in der logistischen Begehung einer Tat nicht vom Wortlaut umfasst. Der Wortsinn markiert, vgl. Art. 103 Abs. 2 GG, jedoch die äußerste Grenze zulässiger Gesetzesauslegung und -anwendung, insofern ist auch ein darüber hinausgehender Wille des Gesetzgebers unbeachtlich.<sup>110</sup> § 89a Abs. 1, 2 Nr. 1 StGB ist somit für die hier interessierende Fallgruppe des Auskundschaftens von Anschlagzielen nicht einschlägig. Dies wäre nur der Fall gewesen, würde der Gesetzeswortlaut neben „Fertigkeiten“ auch z.B. „Informationen“, die der Begehung der Tat dienen, umfassen.

## 2. § 109g StGB

### a) Darstellung der Norm im Überblick

§ 109g StGB erfasst das Anfertigen von Abbildungen, durch welche die Sicherheit der Bundesrepublik oder die Schlagkraft der Armee gefährdet werden.

### b) Tathandlungen und Tatobjekte

§ 109g Abs. 1 StGB stellt im Rahmen des von dieser Fallgruppe erfassten tatsächlichen Verhaltens das Anfertigen einer Abbildung oder Beschreibung als Tathandlung unter Strafe. „Abbildung“ ist auszulegen als jede bildliche Wiedergabe eines Gegenstandes, ungeachtet ob sie realistisch ist oder nur eine Skizze, die das Wesentliche des Gegenstandes darstellt.<sup>111</sup> Für eine Beschreibung ist die Wiedergabe jedenfalls der wesentlichen Merkmale eines Gegenstandes erforderlich, sodass eine dritte Person sich von diesem ein Bild machen kann. Angesichts der Erfordernis des Anfertigens einer Beschreibung reicht die bloße mündliche Wiedergabe nicht aus, ein hinreichender Grad von Dauerhaftigkeit ist erforderlich, wie z.B. bei einer Tonaufnahme.<sup>112</sup>

Abs. 2 pönalisiert das Anfertigen einer Lichtbildaufnahme von einem Luftfahrzeug aus. Luftfahrzeuge sind gemäß § 1 Abs. 2 LuftVG nicht nur bemannte Flugzeuge, sondern es werden auch Flugobjekte wie Drachen oder Flugmodelle erfasst.

---

sungswidrigkeit dieser Modalität“ zurückziehen. Anders auch *Kauffmann*, Vorbereitung schwerer staatsgefährdender Gewalttaten, S. 84, der ohne weiteres Hinterfragen der Gesetzesbegründung folgt.

<sup>110</sup> Vgl. Maunz/Dürig-Schmid-Aßmann, Art. 103 Abs. 2 GG Rn. 225 f. und auch bereits oben, Teil 1 III.C.2.

<sup>111</sup> S/S-Eser, § 109g Rn. 3/4.

<sup>112</sup> Ebd.

Dies schließt die auch für Privatanwender leicht zu beschaffenden unbemannten Drohnen, die bereits mit Funkkameras ausgerüstet sind,<sup>113</sup> mit ein.

Tatobjekte i.S.d. Abs. 1 sind Wehrmittel, militärische Einrichtungen oder Anlagen sowie militärische Vorgänge. Wehrmittel sind Gegenstände, „die ihrer Natur nach [...] oder auf Grund besonderer Zweckbestimmung für den Kampfeinsatz bestimmt sind [...], Waffen, Munition, Militärfahrzeuge, [...] technische Geräte [...] und sonstiges Ausrüstungsmaterial [...], ferner Tiere, [...] [n]icht [...] dagegen Gegenstände, die nur der Ausbildung oder Übung dienen [...], ebenso wenig bloße Dienstgegenstände wie etwa das Inventar einer Kaserne [...]. Entscheidend ist, ob das Vorhandensein oder die Brauchbarkeit des Gegenstandes für die Schlagkraft der Streitkräfte im Kampfeinsatz von Bedeutung ist. Nicht erforderlich ist, dass die Gegenstände im Eigentum der Bundeswehr stehen“<sup>114</sup>. Militärische Einrichtungen oder Anlagen sind solche, die unmittelbar den Zwecken der Bundeswehr dienen, wie z.B. Stützpunkte, Kasernen, Munitionslager.<sup>115</sup> Militärische Vorgänge sind alle Geschehnisse, die unmittelbar den Aufgaben der Bundeswehr dienen, z.B. Truppenbewegungen, militärische Versuche, Transport von Wehrmitteln, Ausstattung von Truppen mit Spezialbewaffnung.<sup>116</sup>

Der Absatz 2 ist als Auffangtatbestand hinsichtlich der tauglichen Tatobjekte erheblich weiter: Jede Aufnahme von einem Gebiet oder Gegenstand innerhalb Deutschlands ist erfasst. Durch die Anfertigung der Abbildung oder Beschreibung muss – als Taterfolg – die Sicherheit der Bundesrepublik oder die Schlagkraft der Truppe gefährdet sein. Die Schlagkraft der Truppe bezeichnet deren Einsatzfähigkeit.<sup>117</sup> Bezüglich der Sicherheit der Bundesrepublik ist streitig, ob diese sowohl die innere als auch die äußere Sicherheit, oder nur die äußere Sicherheit erfasst. Für eine Inklusion sowohl der inneren als auch der äußeren Sicherheit wird auf § 92 Abs. 3 StGB verwiesen,<sup>118</sup> der unter Bestrebungen gegen die Sicherheit der Bundesrepublik beide Begriffe fasst. Für die Inklusion nur der äußeren Sicherheit wird dagegen angeführt,<sup>119</sup> dass „es in den §§ 109 e-g um die Außenverteidigung geht“.<sup>120</sup> Angesichts der gesetzgeberischen Verortung dieser Normen im fünften Abschnitt, den „Straftaten gegen die Landesverteidigung“, ist diese Begrenzung zutreffend, also nicht auch die innere Sicherheit zu erfassen. Die äußere Sicherheit

---

<sup>113</sup> Z.B. die AR.parrot-Wifi-Drohne, die, mit zwei Kameras ausgestattet, für unter 300 € erhältlich ist und bis zu 50 m entfernt vom Standpunkt des Piloten über ein Smartphone frei navigiert werden kann, vgl. <http://ardrone.parrot.com/parrot-ar-drone/de/> [Stand 8.1.2014].

<sup>114</sup> S/S-Eser, § 109e Rn. 3.

<sup>115</sup> Ebd., § 109g Rn. 7.

<sup>116</sup> Ebd., § 109g Rn. 8.

<sup>117</sup> S/S-Eser, § 109g Rn. 10 i.V.m. § 109e Rn. 11 i.V.m. S/S-Sternberg-Lieben, § 92 Rn. 15.

<sup>118</sup> LK-Schroeder, § 109e Rn. 10.

<sup>119</sup> S/S-Eser, § 109e Rn. 12 m.w.N.

<sup>120</sup> Ebd., § 109e Rn. 12.

ist beeinträchtigt, wenn die Fähigkeit der Bundesrepublik gemindert ist, sich gegen Eingriffe von außen zu wehren. Die Gefährdung darf nicht nur abstrakter Natur sein, vielmehr muss eine konkrete Gefahr vorliegen. Damit eine solche konkrete Gefahr angenommen werden kann, muss eine Handlung die Möglichkeit einer Gefahr im obigen Sinne eröffnen und nach den obwaltenden Umständen die begründete Besorgnis eines Schadenseintritts bestehen. Ein hoher oder bestimmter Grad der Wahrscheinlichkeit braucht nicht gegeben zu sein; es genügt eine Gefahr, die nach vernünftiger Lebenserfahrung naheliegt.<sup>121</sup> Fertigt also eine Person Abbildungen in der Vorbereitung eines Anschlags an und würde dieser dazu führen, dass die Wehrfähigkeit der Bundesrepublik nach außen gemindert ist, kann eine konkrete Gefährdung unter Umständen bejaht werden. Dies richtete sich insbesondere danach, wie weit die Anschlagpläne schon gediehen sind, ob also bei der Auskundschaftung solch eines Tatorts in Form der Anfertigung von Abbildungen bereits die begründete Besorgnis eines Schadenseintritts bestünde. Ob der Tatbestand bei den vorliegend untersuchten Vorbereitungshandlungen von Einzeltätern erfüllt ist, ist somit stets eine Frage der Umstände des Einzelfalls.

Der Straftatbestand normiert in § 109g Abs. 3 StGB auch eine Versuchsstrafbarkeit.<sup>122</sup>

#### *c) Vorsatzerfordernisse*

Der Täter muss wissentlich, also zumindest mit *dolus directus* II,<sup>123</sup> die Sicherheit der Bundesrepublik oder die Schlagkraft der Truppe gefährden. Hinsichtlich der übrigen Umstände reicht *dolus eventualis* aus, vgl. § 15 StGB.

#### *d) Strafraumen*

Eine Tat nach Abs. 1 wird mit Geldstrafe, eine Tat nach Abs. 2 mit Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft.

---

<sup>121</sup> Zum Ganzen BGH NJW 1971, 441.

<sup>122</sup> Wird – wie hier – die Reichweite der Kriminalisierung durch die Anordnung einer Versuchsstrafbarkeit erweitert, so wird im Folgenden darauf hingewiesen.

<sup>123</sup> *Kühl*, StGB, § 109g Rn. 4; *S/S-Eser*, § 109g Rn. 11.

## **D. Fallgruppe 4: Sichunterweisenlassen in Fähigkeiten zur Anschlagsdurchführung: § 89a Abs. 1, 2 Nr. 1 StGB**

### **1. Darstellung der Norm im Überblick**

§ 89a Abs. 1, 2 Nr. 1 StGB erfasst die Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat durch das Sichunterweisenlassen in der Herstellung oder im Umgang mit bestimmten Anschlagsmitteln sowie zur Tatausführung erforderlichen besonderen Vorrichtungen oder sonstigen Fertigkeiten, die der Begehung einer solchen Tat dienen.

### **2. Vorbemerkung: Auslegung von § 89a Abs. 1 StGB**

§ 89a Abs. 1 Satz 1 StGB<sup>124</sup> enthält ein unechtes Unternehmensdelikt.<sup>125</sup> Dieses ist jedoch nur dann strafbar, wenn eine der in § 89a Abs. 2 StGB aufgeführten Tathandlungen vorliegt.<sup>126</sup> Absatz 1 S. 2 enthält – wie im Folgenden gezeigt werden wird – subjektive Merkmale und ist somit stets mit den in Absatz 2 enthaltenen objektiven Merkmalen zu lesen.<sup>127</sup>

#### *a) Begriff und Auslegung der „schweren staatsgefährdenden Gewalttat“*

Gemäß § 89a Abs. 1 Satz 1 StGB muss der Täter eine „schwere staatsgefährdende Gewalttat“ vorbereiten. Dieser Begriff der schweren staatsgefährdenden Gewalttat ist in § 89a Abs. 1 Satz 2 StGB legaldefiniert. Danach muss eine Straftat gegen das Leben, §§ 211 f. StGB oder die persönliche Freiheit gemäß §§ 239a f. StGB vorbereitet werden.

Die Tat muss gemäß § 89a Abs. 1 Satz 2 StGB zudem den Umständen nach bestimmt und geeignet sein, den Bestand oder die Sicherheit eines Staates oder einer internationalen Organisation zu beeinträchtigen oder Verfassungsgrundsätze der Bundesrepublik Deutschland zu beseitigen, außer Geltung zu setzen oder zu untergraben.

---

<sup>124</sup> An dieser Stelle wird § 89a Abs. 1 StGB vollständig und zusammenhängend ausgelegt, damit dies bei den verschiedenen Fallgruppen dieser Arbeit, in denen § 89a StGB untersucht wird, nicht jeweils nur fragmentarisch erfolgen muss.

<sup>125</sup> Der in der Literatur, bspw. von *Fischer*, StGB, § 89a Rn. 10 und *Kühl*, StGB, § 89a Rn. 3, in Bezug auf § 89a Abs. 1 Satz 1 StGB verwandte Terminus „Grundtatbestand“ ist demgegenüber abzulehnen, da Abs. 2 keine Qualifikation o.Ä. bereithält, sondern stets mit Abs. 1 zusammen zu lesen ist, siehe sogleich.

<sup>126</sup> BT-Drs. 16/12428, S. 13; *Fischer*, StGB, § 89a Rn. 10: „durch [...] II [...] vervollständigt“.

<sup>127</sup> Ähnlich *Gazeas et al.*, NStZ 2009, 594 Fn. 13 und nunmehr auch BGH 3 StR 243/13, Urteil vom 8.5.2014, Rn. 12 ff.

Die Sicherheit eines Staates<sup>128</sup> gliedert sich in innere und äußere Sicherheit:<sup>129</sup> Die innere Sicherheit soll nach dem Willen des Gesetzgebers in der Regel beeinträchtigt sein, wenn die vorgestellte Tat das innere Gefüge eines Staates insofern stört, als zwar nicht dessen Funktionsfähigkeit oder Einrichtungen beeinträchtigt werden, aber das Vertrauen der Bevölkerung, vor Anschlägen sicher zu sein, erschüttert wird.<sup>130</sup> Somit beeinträchtigt – laut Gesetzesbegründung – jeder Anschlagplan von einigem Gewicht die (innere) Sicherheit eines Staates.<sup>131</sup> Gegen die Vereinbarkeit dieser Auslegung mit dem Wortlaut werden in Rechtsprechung<sup>132</sup> und Literatur<sup>133</sup> Zweifel geäußert: *Becker* vertritt, selbst die Anschläge von Madrid oder London „dürften trotz der hohen Opferzahlen kaum geeignet sein, den Bestand oder die Sicherheit eines Staates zu beeinträchtigen oder gar zu beseitigen“. <sup>134</sup> Somit seien „nur schwerlich Fälle vorstellbar, auf die die neue Vorschrift Anwendung finden könnte“. <sup>135</sup> Einen Beleg, warum die oben wiedergegebene Auslegung des Gesetzgebers bezüglich der Beeinträchtigung der Sicherheit eines Staates nicht mit dem Wortlaut der Norm vereinbar sein sollte, gibt *Becker* hingegen nicht. Bereits aus dem Wortlaut des § 89a Abs. 1 S. 2 StGB ist ersichtlich, dass der Gesetzgeber zwischen „Bestand“ und „Sicherheit“ eines Staates differenziert, welche beeinträchtigt werden können. Mit „Sicherheit“ ist also etwas anderes gemeint als der „Bestand“ des Staates.

Die Wortbedeutung von „beeinträchtigen“ wird als „stören, behindern, einschränken [...] vermindern, verringern“<sup>136</sup> angegeben. Betrachtet man die Wortbedeutung von „Sicherheit“ („öffentliche [Sicherheit:] öffentliche Ruhe und Ordnung [;] Ruhe, Sorglosigkeit [; jemandem] vormachen, vortäuschen, es bestehe keine Gefahr, kein Grund zur Besorgnis“<sup>137</sup>) ist die gesetzgeberische Deutung, dass also hierunter das Vertrauen der Bevölkerung, vor Anschlägen sicher zu sein, verstanden werde, mit dem Wortlaut nicht nur vereinbar, sondern entspricht diesem genau: Mit einem Anschlag wird die – wie die Wortbedeutung nahelegt: trügerische (denn schließlich ist Sicherheit angesichts des Lebensrisikos und menschlicher Vergänglichkeit stets nur Illusion) – Ruhe, Sorglosigkeit, dass keine Gefahr bestehe, gestört, vermindert, verringert. Die vom KG Berlin und *Becker* geäußerten Bedenken hinsichtlich der Zulässigkeit der gesetzgeberischen Wortlautauslegung verfangen

<sup>128</sup> Nicht: Gliedstaaten eines Bundesstaates, vgl. *Fischer*, § 89a Rn. 16.

<sup>129</sup> BT-Drs. 16/12428, S. 14.

<sup>130</sup> Ebd.

<sup>131</sup> Ebd.

<sup>132</sup> KG Berlin, Beschluss vom 26.10.2011, 4 Ws 92/11 u.a., Rn. 24.

<sup>133</sup> *Becker*, Kriminallistik 2010, 569.

<sup>134</sup> Ebd.

<sup>135</sup> Ebd.

<sup>136</sup> Wahrig, S. 146.

<sup>137</sup> Ebd., S. 842, Wortbedeutungen 1.1 und 1.2.

somit nicht.<sup>138</sup> Von einer „Beseitigung“ der Sicherheit oder des Staatsbestandes spricht der Gesetzeswortlaut übrigens – entgegen *Beckers* obigem Zitat – nicht. Der Gesetzgeber geht also davon aus, dass Bestand und Sicherheit des Staates durch Anschläge nur beeinträchtigt, nicht aber beseitigt werden können. Für die Auslegung der „Beeinträchtigung der Sicherheit eines Staates“ kann nach der Gesetzesbegründung auch auf die höchstrichterliche Rechtsprechung zu § 120 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 a) und b) GVG zurückgegriffen werden, so auch<sup>139</sup> auf die sog. *Eggesin*-Entscheidung des BGH.<sup>140</sup>

Nach diesem Urteil kann die Beeinträchtigung der inneren Sicherheit auch bereits dann vorliegen, wenn die Tat „durch den ihr innewohnenden Verstoß gegen Verfassungsgrundsätze ihren im Vergleich zu ähnlichen Straftaten besonderen Charakter gewinnt“.<sup>141</sup> Hierfür verweist der BGH auf die in § 92 Abs. 2 StGB niedergelegten Verfassungsgrundsätze im strafrechtlichen Sinne, so beispielsweise auf den Ausschluss jeder Gewalt- und Willkürherrschaft. *Gazeas* et al. halten dies für konturenlos und wollen stattdessen eine restriktive Auslegung des Begriffs der inneren Sicherheit vornehmen, um nur Großanschläge, bei denen eine „Vielzahl von Menschen mit gemeingefährlichen Mitteln aus politischen Beweggründen im weitesten Sinne“<sup>142</sup> getötet werden sollen, zu erfassen. Ausdrücklich nicht erfassen wollen sie „einfache[] Morde bzw. Tötungen durch Einzeltäter mit extremistischem Hintergrund“ und führen als Beispiel für nicht zu erfassende Taten die von ihnen so bezeichneten „Döner-Morde“ an.<sup>143</sup> Dieser Auffassung kann aus mehreren Gründen nicht zugestimmt werden: Zum einen wären nach ihr die eindeutig in § 89a Abs. 1 StGB erfassten §§ 212, 239a oder 239b StGB niemals tatbestandsmäßig,<sup>144</sup> weshalb eine solche Auslegung bereits dem vom Gesetzgeber gewählten Wortlaut widerspricht. Zum anderen gibt es vor dem Hintergrund des Gesetzeszwecks, der frühestmöglichen Ausschaltung von Anschlagplanern,<sup>145</sup> keinen Grund, nur Massenmorde zu erfassen; zumal gerade bei der Anschlagsserie des NSU mit ihren Zufallsoptionen das vom Gesetzgeber als schützenswert angesehene Vertrauen der Bevölkerung, vor Anschlägen sicher zu sein, tangiert wurde. Eine Reduktion des Wortlautes ist somit weder grammatikalisch möglich noch dem Willen

---

<sup>138</sup> Ähnlich nunmehr auch BGH 3 StR 243/13, Urteil vom 8.5.2014, Rn. 39.

<sup>139</sup> Unpräzise *Gazeas* et al., NSStZ 2009, 594, die davon sprechen, die Gesetzesbegründung wolle „ausdrücklich die entsprechende höchstrichterliche Auslegung in der sog. *Eggesin*-Entscheidung für § 89a parallelisieren“. Die Gesetzesbegründung verweist nur beispielhaft („vgl. etwa“) und der Möglichkeit nach („zurückgegriffen werden kann“) auf diese Entscheidung, vgl. BT-Drs. 16/12428, S. 14.

<sup>140</sup> BGH NJW 2001, 1359.

<sup>141</sup> Ebd., 1362.

<sup>142</sup> *Gazeas* et al., NSStZ 2009, 595; bedingt zustimmend NK-*Paeffgen*, § 89a Rn. 16 f.

<sup>143</sup> *Gazeas* et al., NSStZ 2009, 594 f.

<sup>144</sup> So auch ebd., 595.

<sup>145</sup> Vgl. oben, Teil 2 I.A.3.

des Gesetzgebers entsprechend. Somit sind auch solche Taten, die durch Verstöße gegen Verfassungsgrundsätze besonderen Charakter gewinnen, als Verstoß gegen die Sicherheit im Sinne von § 89a Abs. 1 S. 2 Alt. 1 StGB einzubeziehen. In dieser Auslegung liegt auch nicht, wie von *Paeffgen* vertreten, ein Widerspruch zu der expliziten Nennung der Beseitigung, Außer-Geltung-Setzung oder Untergrabung der Verfassungsgrundsätze<sup>146</sup> in § 89a Abs. 1 Satz 2 Alt. 2 StGB: Für Alt. 2 reicht es aus, dass ein Verfassungsgrundsatz beseitigt, außer Geltung gesetzt oder untergraben wird, es muss aber nicht wie in Alt. 1 eine Sicherheitsbeeinträchtigung des Staates und seiner Bürger hinzutreten. Beiden Varianten kommt somit ein eigener Anwendungsbereich zu.<sup>147</sup>

„Äußere Sicherheit“ bedeutet relative Ungefährdetheit gegenüber gewaltsamen Einwirkungen von außen, wobei eine „einfache“ Beeinträchtigung der äußeren Sicherheit ausreichen soll.<sup>148</sup> Als beeinträchtigt kann man die äußere Sicherheit eines Staates sehen, wenn dessen Fähigkeit „sich gegen Angriffe von außen zur Wehr zu setzen [beeinträchtigt ist], [...] eine Erschütterung der Verteidigungsfähigkeit [...]“<sup>149</sup> vorliegt. Der Bestand eines Staates ist beeinträchtigt, wenn er so konkret gefährdet ist, dass zu seiner Sicherung erhebliche staatliche Gegenmaßnahmen ergriffen werden müssen.<sup>150</sup> Geschützt wird hiernach grundsätzlich jeder Staat. *Kauffmann* vertritt augenscheinlich, dass zusätzlich zur Bedrohung dieses Staates stets auch eine Bedrohung der Sicherheit usw. der Bundesrepublik erforderlich sein solle.<sup>151</sup> Dem ist allerdings angesichts des klaren Wortlauts von § 89a Abs. 1 Satz 2 StGB („eines“ Staates bei gleichzeitiger Nennung der „Bundesrepublik Deutschland“ im selben Satz) nicht zuzustimmen.

---

<sup>146</sup> Ausführlich hierzu sogleich unten.

<sup>147</sup> Vertritt man in der oberen Auslegungsfrage nach der Beeinträchtigung der inneren Sicherheit wie *Paeffgen* die Gegenansicht, muss dagegen die Differenzierung „Beseitigung“ der deutschen Verfassungsgrundsätze vs. „Beeinträchtigung“ der Sicherheit eines Staates wie eine „Satire“ (so *NK-Paeffgen*, § 89a Rn. 15) wirken. Die Komik erschließt sich aber nur dem Betrachter, der wie *Paeffgen* entgegen dem Willen des Gesetzgebers den Anwendungsbereich der Beeinträchtigung der Sicherheit reduziert, weil nur dann dieser Wertungswiderspruch auftreten kann.

<sup>148</sup> BT-Drs. 16/12428, S. 14.

<sup>149</sup> BGH, NStZ 1988, S. 215.

<sup>150</sup> *Fischer*, StGB, § 89a Rn. 17.

<sup>151</sup> *Kauffmann*, Vorbereitung schwerer staatsgefährdender Gewalttaten, S. 61 Fn. 232: „Allerdings übersieht er [*Paeffgen*, NK], dass Vorbereitungshandlungen gegen sog. ‚Unrechtsregime‘ dann nicht von § 89a StGB erfasst werden, sofern Bestand und Sicherheit der ‚Bundesrepublik Deutschland‘ nicht betroffen sind.“ Jedoch ist *Kauffmann* hier in sich widersprüchlich, wenn er auf S. 65 wiederum Gegenteiliges behauptet: „[...] könnte davon ausgegangen werden, dass sich die ersten beiden Abschnitte ausschließlich auf Straftaten gegen die Bundesrepublik Deutschland beziehen. Bereits der Kontext des Wortes lässt aber eine solche Schlussfolgerung nicht zu. Mit der Einführung ‚eines‘ Staates, [sic] macht er deutlich, dass es [einzufügen wohl: ‚sich‘] nicht (nur) um ‚diesen‘ Staat handeln kann. Somit wird hier der herrschenden Auffassung gefolgt“.



Geschützt werden darüber hinaus Bestand und Sicherheit internationaler Organisationen. Der Wortlaut umfasst dabei sowohl staatliche als auch nichtstaatliche internationale Organisationen (wie z.B. P.E.N. und Greenpeace<sup>152</sup>), nach dem Willen des Gesetzgebers sollen jedoch nur öffentliche Organisationen<sup>153</sup> geschützt werden.<sup>154</sup>

Schließlich werden die in § 92 Abs. 2 StGB aufgeführten Verfassungsgrundsätze der Bundesrepublik vor Beseitigung, Außer-Geltung-Setzung und Untergrabung geschützt. Beseitigt ist ein Verfassungsgrundsatz, wenn er aufgehört hat, rechtlich zu bestehen; eine Außer-Geltung-Setzung liegt vor, wenn der Grundsatz rechtlich zwar weiter existiert, aber tatsächlich nicht mehr beachtet wird; Untergrabung liegt vor, wenn der Grundsatz zwar weiter gilt, aber faktisch in erheblichem Maße herabgesetzt wird.<sup>155</sup>

*b) Von § 89a Abs. 1 Satz 2 StGB konstituiertes Vorsatzerfordernis*

Die Eignung der Tat zur Hervorrufung der oben definierten staatsgefährdenden Zustände markiert hierbei die objektive, ihre Bestimmung die subjektive Komponente,<sup>156</sup> wobei zu beachten ist, dass auch die objektive Eignung sich lediglich auf die subjektive Vorstellung des Täters von der Tat beziehen muss, da schließlich noch keine Tat existiert, sondern nur vorbereitet wird.<sup>157</sup> Die Tat, die sich der Täter vorstellt, muss nach den Umständen zur Staatsgefährdung etc. geeignet sein. § 89a Abs. 1 Satz 2 StGB enthält somit lediglich subjektive Merkmale, da auch die objektiven Eignungsmerkmale sich lediglich auf eine Tat in der Vorstellung des Täters beziehen.<sup>158</sup> § 89a Abs. 1 Satz 2 StGB ist daher stets für den subjektiven Tatbestand relevant und auch dort zu prüfen. Die Tathandlungen des Abs. 2 bilden dagegen i.V.m. § 89a Abs. 1 Satz 1 StGB den objektiven Tatbestand, der die äußerliche Distinktion der Tat gegenüber anderen Vorbereitungshandlungen erst möglich macht.

Hinsichtlich der in § 89a Abs. 1 Satz 2 StGB enthaltenen subjektiven Vorstellung des Täters sind vier weitere Fragen zu untersuchen: Erstens ist zu klären, *ob* der Täter wissen oder wollen muss, dass eine Gewalttat überhaupt vorbereitet wird. Dies ist gedanklich den Überlegungen um das *Wie* der späteren Tat vorgeschaltet. Das *Wie* der späteren Tat betrifft die Bestimmung und Eignung, staatsgefährdend

---

<sup>152</sup> Vgl. Brockhaus, Bd. 13, S. 405.

<sup>153</sup> Enger *Kauffmann*, Vorbereitung schwerer staatsgefährdender Gewalttaten, S. 73, der (ohne Begründung) ausführt, es seien vorwiegend internationale Organisationen im völkerrechtlichen Sinne, also zwischenstaatlicher Natur, erfasst.

<sup>154</sup> BT-Drs. 16/12428, S. 14.

<sup>155</sup> S/S-*Sternberg-Lieben*, § 92 Rn. 16.

<sup>156</sup> BT-Drs. 16/12428, S. 14; v. *Heintschel-Heinegg*, § 89a Rn. 5.

<sup>157</sup> Vgl. nunmehr auch BGH 3 StR 243/13, Urteil vom 8.5.2014, Rn. 37.

<sup>158</sup> Siehe soeben.

zu wirken. Hierbei ist zu untersuchen, wie der Vorsatz des Täters beschaffen sein muss, um – als zweite Frage – bestimmt und – als dritte – geeignet zu sein. Schließlich sollen viertens, unter Berücksichtigung der auf die vorherigen Fragen gefundenen Antworten, die Anforderungen an die subjektive Konkretisierung der vorgestellten Tat herausgearbeitet werden.

Zur ersten Frage, ob der Täter überhaupt die Vorbereitung einer Gewalttat in seinen Vorsatz einschließen muss: § 89a Abs. 1 Satz 1 StGB verbietet die Vorbereitung einer (qualifizierten) Gewalttat. Die Einleitung von § 89a Abs. 2 StGB stellt nochmals klar, dass Abs. 1 nur anzuwenden ist, wenn eine der in den Nr. 1–4 enume­rierten Tathandlungen in Vorbereitung einer entsprechenden Gewalttat vorgenommen wurde („[...] Gewalttat vorbereitet, indem er [...]“). Die Tathandlung muss also der Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat dienen. Damit ist jedenfalls ein Vorbereitungs­moment zu fordern. Zu klären ist jedoch, welche Vorsatzform diesbezüglich vorliegen muss. Zunächst ist zu fragen, ob nicht bereits das Erfordernis des Vorbereitens *dolus eventualis* ausschließt. Bei *dolus eventualis* erstrebt der Täter die Erfüllung des Tatbestandes nicht und sieht dies auch nicht als sicher voraus, sondern hält es nur für möglich.<sup>159</sup> Vorliegend ist nicht die sehr strittige<sup>160</sup> Frage der Abgrenzung zwischen bewusster Fahrlässigkeit und *dolus eventualis* zu beantworten, sondern ob der Wortsinn der finalen Handlung<sup>161</sup> des Vorbereitens mit Nicht-Gewolltem und Nicht-sicher-Vorausgesehenem überhaupt in Einklang zu bringen ist. Hierzu ist die einschlägige Wortbedeutung von „vorbereiten“ zu ermitteln: Es wird definiert als „im Voraus bestimmte Arbeiten für etwas erledigen; eine Arbeit, ein Fest [vorbereiten]; eine Unterrichtsstunde“<sup>162</sup>, „die notwendigen Arbeiten für etwas im Voraus erledigen: [...] einen Krieg, einen Putsch vorbereiten;“<sup>163</sup> „Anstalten treffen, dass etwas zustande kommt, getan, hergestellt werden kann“<sup>164</sup>. Allen Definitionen wohnt ein finales Moment inne: Zwar weiß man noch nicht sicher, ob die geplante Tat – die Arbeit, das Fest, der Krieg, der Putsch – Erfolg haben wird, man trifft aber Anstalten, dass der Erfolg eintritt. Gerade im Zusammenhang mit einer Tat, bei der man, wie im Falle einer Gewalttat, aktiv eine neue Kausalkette anstößt; also die nicht als bloße Reaktionsbereitschaft auf die mögliche Handlung eines Dritten vorbereitet wird, ist ein Nicht-Erstreben durch den Täter undenkbar; es wäre widersinnig, etwas aus eigenem Antrieb vorzubereiten, das man nicht auch – durchaus neben anderen Optionen – will. Diese Deutung ist für den Einzeltäter zwingend, dieser muss also – entgegen *Paeffgen* und *Gazeas* et al., die lediglich *dolus eventualis* fordern – mit *dolus directus* in Bezug auf die

<sup>159</sup> S/S-*Sternberg-Lieben*, § 15 Rn. 72.

<sup>160</sup> Ebd., § 15 Rn. 72 ff.

<sup>161</sup> Vgl. zu dem hier relevanten Problemkreis ebd., § 15 Rn. 89.

<sup>162</sup> Wahrig, S. 1011.

<sup>163</sup> Duden, Bd. 10, S. 1016.

<sup>164</sup> *Grimm*, Bd. 26 Sp. 891 [Orthographie v. Verf. angepasst].

Vorbereitung der Gewalttat handeln.<sup>165</sup> Ob er nun im Sinne von *dolus directus* II sicher weiß oder im Sinne von *dolus directus* I beabsichtigt, dass er eine schwere staatsgefährdende Gewalttat vorbereitet, fällt in gleichem Maße unter die Wortbedeutung des Vorbereitens, und ergibt auch nach dem Gesetzeszweck, der frühestmöglichen Ausschaltung von Anschlagplanern,<sup>166</sup> keinen Unterschied, wenn z.B. der Anschlag nur notwendiges Zwischenziel des Täters ist.<sup>167</sup>

Geht es demgegenüber nicht um eine Ein-, sondern um eine Mehrpersonenkonstellation, lassen sich obige Schlüsse nicht mehr aus dem Begriff der Vorbereitung ziehen: Unterstützt der Täter mit seiner Handlung den Anschlagplan eines unabhängig handelnden Dritten, liegt die Verwirklichung der Tat nicht mehr in seiner Hand. Aus seiner Sicht muss – da er die Auswirkungen seiner Handlung nicht mehr absehen kann – unabhängig vom wahren Vorsatz des Dritten eine Vorbereitung schon dann vorliegen, wenn er es auch nur im Geringsten für möglich hält, dass seine Handlung eine schwere staatsgefährdende Gewalttat fördern könnte. Hier im Mehrpersonenverhältnis hat das Vorbereiten also keine limitierende Funktion, es könnte sogar – vom Wortsinne her – fahrlässig vorgenommen werden. Dass dennoch *dolus eventualis* in Bezug auf die Vorbereitung der späteren Gewalttat zu fordern ist, liegt daran, dass § 89a StGB keine Fahrlässigkeitsstrafbarkeit normiert, vgl. § 15 StGB; mit der Wortbedeutung von „vorbereiten“ wäre im Mehrpersonenverhältnis auch eine solche Auslegung möglich.<sup>168</sup>

Nachdem nun als Erstes beantwortet wurde, welche unterschiedlichen Vorsatzanforderungen bezüglich der vorbereiteten staatsgefährdenden Gewalttat Einzeltäter sowie Unterstützer aufweisen müssen, ist nun als zweite Frage zu untersuchen, welcher Vorsatz in Bezug auf die Bestimmung der Gewalttat als staatsgefährdend erforderlich ist, also deren *Wie*. Laut der Gesetzesbegründung soll es für die Bejahung des diesbezüglichen Vorsatzes ausreichen, dass „die möglichen Folgen der Tat vom Willen des Täters umfasst sind. Dazu reicht es aus, dass er die tatsächlichen

---

<sup>165</sup> Anders: *Gazeas et al.*, NStZ 2009, 595 f.; NK-*Paeffgen*, § 89a Rn. 22. Ähnlich wie hier S/S-*Sternberg-Lieben*, § 89a Rn. 17 und nunmehr auch BGH 3 StR 243/13, Urteil vom 8.5.2014, Rn. 45, allerdings mit anderer (ausschließlich verfassungsrechtlicher) Begründung. Mit der hier vorgenommenen Wortlautauslegung hätte der Senat sich nicht auf eine „verfassungskonforme Restriktion“ (Rn. 45) stützen müssen, sondern das richtige Ergebnis unmittelbar aus dem Gesetz ablesen können.

<sup>166</sup> Vgl. oben, Teil 2 I.A.3.

<sup>167</sup> Nicht zwischen *dolus directus* I und II differenzierend S/S-*Sternberg-Lieben*, § 89a Rn. 17, mit der Forderung nach „Absicht“. Im nunmehr ergangenen Urteil des BGH, BGH 3 StR 243/13, Urteil vom 8.5.2014, Rn. 45, wird die Frage nicht klar entschieden, die Formulierung „zur Begehung [...] bereits fest entschlossen ist“ lässt die vorliegende Auslegung jedenfalls zu.

<sup>168</sup> Diese Mehrpersonenkonstellationen sind allerdings erst im zweiten Teil des deutschen Landesberichts relevant, in welchem Unterstützungshandlungen für terroristische Einzeltäter untersucht werden. Vom Ergebnis her ähnlich nunmehr auch BGH 3 StR 243/13, Urteil vom 8.5.2014, Rn. 46, der dort aber mangels Entscheidungserheblichkeit die Frage offen lässt.

Umstände, die die Eignung zur Beeinträchtigung des Schutzgutes ergeben, kannte und in seinen Willen einbezogen hat, ohne dass ein zielgerichtetes Handeln erforderlich ist.“<sup>169</sup> Deutlich wird, dass die Gesetzesbegründung nicht Mehrpersonenkonstellationen im Sinne der Unterstützung eines unabhängig handelnden Dritten, sondern nur den planenden Einzeltäter vor Augen hat.<sup>170</sup> Auch in der Beschlussempfehlung des Rechtsausschusses wird lediglich auf den planenden Einzeltäter abgestellt, keine Differenzierung zu Unterstützern vorgenommen.<sup>171</sup> Dennoch ist angesichts der oben herausgearbeiteten unterschiedlichen Anforderungen an den Vorsatz in Ein- und Mehrpersonenverhältnissen auch hier eine getrennte Untersuchung angezeigt. § 89a Abs. 1 Satz 2 StGB formuliert, die Tat müsse „nach den Umständen bestimmt und geeignet“ sein, Bestand oder Sicherheit von Staaten etc. zu beeinträchtigen. Der Wortlaut spricht klar und deutlich von „nach den Umständen bestimmt und geeignet“, und nicht von „bestimmt und nach den Umständen geeignet“. Sowohl die Bestimmung als auch die Eignung der Tat zur Hervorrufung dieser schweren Folgen (= ihrer staatsgefährdenden Qualität) ist somit nach den Umständen festzustellen. Mit den Umständen können immer nur Umstände einer vorgestellten Tat gemeint sein, da eine entsprechende Tat noch nicht umgesetzt wurde.

Dies bestätigt auch die Gesetzesbegründung, welche ebenfalls auf die Umstände der vorgestellten Tat abstellt.<sup>172</sup> Wenn die Gesetzesbegründung von „tatsächlichen Umstände“ spricht, meint sie also diejenigen tatsächlichen Umstände, die eine vom Täter vorgestellte Tat hätte. Dies führt zu einer subjektiv-objektiven Betrachtungsweise, die der Gesetzgeber wählt, indem (objektive) Umstände einer (lediglich subjektiv existenten) Tat bewertet werden müssen. Es muss also diejenige Tat, die der Täter subjektiv plant, daraufhin überprüft werden, ob von einem objektiven Standpunkt innerhalb der Gedankenwelt des Täters die vorgestellte Tat dergestalt zu analysieren ist, dass der Täter auch die staatsgefährdende Qualität wollte. Weitergehende Nachweise eines Vorsatzes hinsichtlich der schweren Folgen sind nach Gesetzeswortlaut und gesetzgeberischer Intention nicht erforderlich, es geht mithin um einen – hier so bezeichneten – „hypothetischen Vorsatz“. Damit ist *Fischer* und diesem folgend *Kauffmann* zu widersprechen,<sup>173</sup> welche vertreten, die<sup>174</sup> Ernstnahme des Wortlauts könne keinen Sinn ergeben,<sup>175</sup> insbesondere vor dem Hintergrund,

<sup>169</sup> BT-Drs. 16/12428, S. 14.

<sup>170</sup> Das zeigt sich auch an Formulierungen wie: „[...] wenn die vorbereitete Tat, so wie der Täter sie sich vorstellt, nach den Umständen geeignet wäre [...]“, BT-Drs. 16/12428, S. 14.

<sup>171</sup> BT-Drs. 16/13145, S. 6.

<sup>172</sup> BT-Drs. 16/12428, S. 14.

<sup>173</sup> Ähnlich bezüglich der Ernstnahme des Wortlauts, gleichwohl mit abweichenden Folgerungen NK-*Paeffgen*, § 89a Rn. 25.

<sup>174</sup> Hier vertretene.

<sup>175</sup> *Fischer*, StGB, § 89a Rn. 22: „Die Formulierung, diese Tat müsse ‚nach den Umständen bestimmt‘ zur Staatsgefährdung sein, kann daher nur als eine hier verfehlte Beweis-Regel verstanden werden“. Diesem folgend *Kauffmann*, Vorbereitung schwerer staatsgefährdender Gewalttaten, S. 97. Dem ist, wie gezeigt, nicht beizupflichten, da hier

dass *Fischer* sogar selbst von einem gegenteiligen Willen des Gesetzgebers ausgeht.<sup>176</sup> Für die Einpersonenkonstellation scheint die Überprüfung des „hypothetischen Vorsatzes“ einfacher als für die Mehrpersonenkonstellation: Ist doch im ersten Fall der „hypothetische Vorsatz“ des Täters in Bezug auf Umstände seiner eigenen Vorstellung zu ermitteln, und im zweiten Fall der Mehrpersonenverhältnisse der Vorsatz des Täters in Bezug auf den „hypothetischen Vorsatz“ eines Dritten, bezüglich dessen Tat der Handelnde lediglich mit *dolus eventualis* handeln muss.<sup>177</sup> Hinsichtlich der Einpersonenkonstellation ist aus der Gesetzesbegründung abzulesen, dass Absicht, was die Entsprechung von zielgerichtetem Handeln ist,<sup>178</sup> nicht erforderlich sein soll.<sup>179</sup> Offen bleibt damit die Frage, ob *dolus directus* II oder nur *dolus eventualis* bezüglich Bestimmung der Tat zu fordern ist. Eine – von *Paeffgen* vorgeschlagene<sup>180</sup> – auf *dolus directus* II bezogene Auslegung erscheint sinnlos, weil damit der „hypothetische Vorsatz“ des Täters sicheres Wissen über die Wirkungen einer lediglich im Planungsstadium befindlichen Tat voraussetzen müsste, was nicht vorstellbar erscheint. Angesichts des Ausschlusses sowohl von *dolus directus* I als auch II ist unter Ernstnahme des Willens des Gesetzgebers ein „hypothetischer *dolus eventualis*“ die einzig sinnvolle Auslegung des Merkmals „nach den Umständen bestimmt“. Die Vorstellung des Täters von der Tat muss somit den Rückschluss darauf zulassen, er handele in Bezug auf die staatsgefährdende Qualität mit *dolus eventualis*.<sup>181</sup>

Auf Mehrpersonenkonstellationen übertragen ergibt sich folgendes Ergebnis: Hier muss der Vorsatz des mit dem Planenden personenverschiedenen Täters daraufhin untersucht werden, ob er vorsätzlich in Bezug darauf handelte, die Vorstellung des Planenden von der Tat werde den Rückschluss zulassen, dieser handele in Bezug auf die staatsgefährdende Qualität der Tat jedenfalls mit *dolus eventualis*. Mangels besonderer Anforderungen in Gesetzestext und Gesetzesbegründung und angesichts der obigen Auslegung, dass in der Mehrpersonenkonstellation sogar für das Merkmal des Vorbereitens *dolus eventualis* ausreicht, ist auch hinsichtlich der Vorstellung bezüglich der Bestimmung der Tat als staatsgefährdend *dolus eventualis* zu fordern. Es muss also der Unterstützer mit

---

gerade herausgearbeitet wurde, dass die Formulierung mit sinnvollem Ergebnis („hypothetischer Vorsatz“) auch ernstgenommen werden kann.

<sup>176</sup> *Fischer*, StGB, § 89a Rn. 22: „[...] Gerade dies [Fischers Auslegung] wollte der Gesetzgeber freilich wohl vermeiden, da es zu ‚hohe Anforderungen‘ an die von § 89a vorausgesetzte Vorsatz-Konkretisierung gestellt hätte.“ Eine solche Auslegung gegen den Willen des Gesetzgebers ist grundsätzlich unzulässig, vgl. oben, Teil 1 III.C.2.

<sup>177</sup> Vgl. soeben.

<sup>178</sup> *S/S-Sternberg-Lieben*, § 15 Rn. 70.

<sup>179</sup> BT-Drs. 16/12428, S. 14: „[...] ohne dass ein zielgerichtetes Handeln erforderlich ist“.

<sup>180</sup> *NK-Paeffgen*, § 89a Rn. 25.

<sup>181</sup> Im Ergebnis, wenngleich weniger differenziert, so nunmehr auch BGH 3 StR 243/13, Urteil vom 8.5.2014, Rn. 38.

dolus eventualis hinsichtlich des „hypothetischen dolus eventualis“ bezüglich der Bestimmung der Tat als staatsgefährdend durch den Planer handeln.

Drittens ist zu untersuchen, ob auch ein Vorsatz hinsichtlich der Eignung der Gewalttat zur Staatsgefährdung erforderlich ist. *Gazeas et al.* und *Kauffmann* ziehen dies neben dem Vorsatz bezüglich der entsprechenden Bestimmung nicht separat in Betracht,<sup>182</sup> *Sternberg-Lieben* fordert auch in Bezug auf die Eignung zusätzlich dolus eventualis.<sup>183</sup> Nach dem Gesetzeswortlaut ist auch das Merkmal der Eignung nach den Umständen, also objektiv, bezüglich der Tätervorstellung zu beurteilen. Anders aber als bei der Bestimmung ist nicht ein hypothetisches subjektives Element innerhalb der Vorstellung zu prüfen, also ob jemand das Vorgestellte auch will, sondern lediglich die Vorstellung auf eine bestimmte Qualität, die Eignung, zu untersuchen.<sup>184</sup> Da bereits mit der Bestimmung der Wille des Täters in Bezug auf die Staatsgefährdung geklärt wurde, wäre es sinnlos, erneut diesen Willen bezüglich der Eignung zu erforschen: Es erscheint nicht vorstellbar, einen Zweck zu wollen und gleichzeitig von der Untauglichkeit der eigenen Tat auszugehen.<sup>185</sup> Auch leistet, rein objektiv ausgelegt, das Kriterium der Eignung einen wichtigen Beitrag, um reine Gefährlichkeitsphantasien, böse Wünsche des Täters, nicht zu einer Strafbarkeit führen zu lassen: Nur wenn die vorgestellte Tat – so wie der Täter sie sich vorstellte – geeignet wäre, zu den von ihm gewollten Konsequenzen zu führen, ist auch eine Strafbarkeit zu bejahen. Damit schließt dieses Kriterium der Eignung letztlich die hypothetische „untaugliche Vorbereitung“ aus und ist insofern auch – entgegen *Gazeas et al.* und *Kauffmann* – eigenständig sinnvoll zu prüfen. Ein qualifizierter eigener Vorsatz des Täters in Bezug auf die Eignung ist, wie soeben gezeigt, angesichts des weitergehenden und auch vom Gesetzestext vorangestellten Vorsatzes des Täters bezüglich der Bestimmung nicht erforderlich.

Zusammenfassend muss der Täter also einen – oben bezüglich der Einzel- oder Mehrpersonen-Konstellationen ausdifferenzierten – Doppelvorsatz hinsichtlich des Abs. 1, in Bezug auf die Vorbereitung der Tat und deren Bestimmung zur Staatsgefährdung, sowie einen Vorsatz bezüglich der in Abs. 2 normierten Tathandlung haben. Letzterer wird im Folgenden bei den einzelnen Tathandlungen untersucht.

Viertens und abschließend bleibt zu beantworten, welche Kriterien an die Konkretisierung der vorgestellten Tat anzulegen sind. Die Gesetzesbegründung führt

---

<sup>182</sup> *Gazeas et al.*, NStZ 2009, 596; ebenso undifferenzierend *Kauffmann*, Vorbereitung schwerer staatsgefährdender Gewalttaten, S. 96, der von vornherein nicht trennt („Eignung und Bestimmung“).

<sup>183</sup> *S/S-Sternberg-Lieben*, § 89a Rn. 17.

<sup>184</sup> Nicht ausdrücklich, aber im Ergebnis nunmehr ähnlich BGH 3 StR 243/13, Urteil vom 8.5.2014, Rn. 38.

<sup>185</sup> Ähnlich, wenngleich mit anderen Schlussfolgerungen *NK-Paeffgen*, § 89a Rn. 19 Fn. 26: „[...] die Attentäter, die *erkannt* ungeeignete Mitteln einsetzen, dürften [...] eher der Comic-[sic, gemeint wohl: Komik-]Szene zugehören.“

aus, bezüglich der Tatkonkretisierung müssten subjektiv weder konkrete Opfer, Art der Ausführung, Ort oder Zeit durch den Täter festgelegt sein, ausreichend solle sein, dass der Deliktstyp in der Vorstellung des Täters hinreichend bestimmt sei.<sup>186</sup> *Fischer* wirft die Frage auf, ob die Vorstellung des Täters bereits auf eines der vier in § 89a Abs. 1 Satz 2 StGB genannten Delikte (also §§ 211, 212, 239a oder 239b StGB) konzentriert sein muss oder ob es auch ausreicht, wenn die Vorstellung des Täters alternativ noch mehrere der genannten Deliktstypen umfasst.<sup>187</sup> Eine solche präzise Konkretisierung auf nur einen möglichen Deliktstyp kann nicht gefordert werden, weil dies eine unerklärliche Bevorzugung von Tätern beinhaltet, die zwischen einer Vielzahl bedrohlicher Taten noch schwanken, gegenüber solchen, die lediglich ein Ziel verfolgen. Im ersten Fall wäre es dem Täter sonst erlaubt, sich sehr weitgehend der Rechtsgutsverletzung zu nähern und Strafbarkeit mit der simplen Behauptung zu vermeiden, er sei noch nicht sicher gewesen, ob er z.B. die Zielperson tatsächlich töten oder „nur“ entführen wollte. Solch ein Ergebnis widerspräche dem Gesetzeszweck<sup>188</sup> und ist daher abzulehnen. Gleiches gilt für die ebenfalls von *Fischer* gestellte Frage, ob Zielstaat oder -organisation schon bestimmt sein müssen,<sup>189</sup> dies ist aus denselben Gründen zu verneinen.<sup>190</sup>

### 3. Tathandlungen und Tatobjekte

Für die hier untersuchte Fallgruppe ist das Sichunterweisenlassen die relevante Tathandlung des § 89a Abs. 1, 2 Nr. 1 StGB. „Unterweisen“ bedeutet „jemandem Kenntnisse, Fertigkeiten vermitteln“.<sup>191</sup> Der Gesetzgeber spricht vom „Sichausbildenlassen“.<sup>192</sup> *Fischer* weist darauf hin, dass das Sichunterweisenlassen einen kommunikativen Akt erfordere.<sup>193</sup> Dem ist zuzustimmen, erfordert doch das Unterweisenlassen schon vom Wortsinne her eine zweite Person, die die Fertigkeiten vermittelt. Ein Selbststudium ist somit nicht ausreichend. Bezüglich Internet-Inhalten ist – stärker als in der Literatur bisher erfolgt<sup>194</sup> – zu differenzieren:

---

<sup>186</sup> BT-Drs. 16/12428, S. 14. Dass die Tätervorstellung sich aber überhaupt auf die im Gesetz genannten Deliktstypen bezog, muss selbstverständlich bewiesen werden, vgl. OLG Karlsruhe, Beschluss vom 19.12.2011, 2 Ws 157/11, Rn. 20 f.

<sup>187</sup> *Fischer*, StGB, § 89a Rn. 20.

<sup>188</sup> Vgl. oben, Teil 2 I.A.3.

<sup>189</sup> *Fischer*, StGB, § 89a Rn. 20.

<sup>190</sup> Im Ergebnis ähnlich, wenngleich kritisch, *Fischer*, StGB, § 89a Rn. 21. Zum gleichen Ergebnis wie hier kommt nunmehr auch BGH 3 StR 243/13, Urteil vom 8.5.2014, Rn. 43.

<sup>191</sup> Gr. Duden, S. 3598; siehe auch *Grimm*, Bd. 24 Sp. 1895: „zum zweck praktischer fertigkeit [...]: condocere, abrichten, einüben“.

<sup>192</sup> BT-Drs. 16/12428, S. 15.

<sup>193</sup> *Fischer*, StGB, § 89a Rn. 31.

<sup>194</sup> Ebd.: „zumindest zweifelhaft“, lehnt es mit Verweis auf § 91 Abs. 1 Nr. 2 StGB aber (zu Unrecht) ohne weitere Begründung ab; gleichfalls NK-*Paeffgen*, § 89a Rn. 36: „elektronische Medien [...] ausgeschlossen“. Ebenso pauschal, aber in die andere Richtung

Sofern lediglich vorgegebene Informationen genutzt werden, ist, ähnlich wie beim Selbststudium z.B. eines Buches, ein Unterweisenlassen zu verneinen. Sobald aber mit einem Kommunikationspartner in Kontakt getreten wird, sei es in einem Forum, einem Chatroom oder per Videokonferenz, liegt eine taugliche Tathandlung vor.

*Kühl*, *Kauffmann* und *Paeffgen* fordern für das Sichunterweisenlassen ein kollusives Verhältnis, sprich, dass der Unterweisende bösgläubig hinsichtlich der Verwendung der von ihm vermittelten Kenntnisse sein müsse.<sup>195</sup> Ein solches Erfordernis ist jedoch abzulehnen: Es wäre zu fordern, zielte der Wortlaut auf die Unterweisung in einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat. Der Wortlaut bezieht sich aber auf die Unterweisung in bestimmten, mehr oder weniger neutralen Fertigkeiten und Kenntnissen und erfordert damit kein kollusives Zusammenwirken.<sup>196</sup> Auch teleologisch ergibt die ein kollusives Zusammenwirken fordernde Auslegung keinen Sinn: Grund für die Pönalisierung ist die gesteigerte Gefährlichkeit des Täters,<sup>197</sup> und damit die Bedrohung von Menschenleben. Diese ist aber unabhängig davon, ob der Ausbilder des Täters in spe gut- oder bösgläubig war. Damit ist hinsichtlich der Strafbarkeit des Unterwiesenen kein kollusives Zusammenwirken in Bezug auf den Ausbilder zu fordern.

Zu klären ist schließlich, ob das Sichunterweisenlassen einen Unterweisungserfolg voraussetzt, oder ob auch die bloße Tätigkeit des Unterwiesenen ausreicht. *Fischer* vertritt, es sei gleichgültig, ob die Unterweisung Erfolg habe, die bloße Tätigkeit reiche aus.<sup>198</sup> Vom Wortsinne her lässt sich gegen diese weite Auslegung wenig vorbringen, in der Tat kann Unterweisenlassen auch bereits die Tätigkeit meinen. Dennoch spricht mehreres gegen diese Interpretation: Zum einen geht der Gesetzgeber selbst davon aus, dass das Resultat der Unterweisung

---

(also bejahend) *Kauffmann*, Vorbereitung schwerer staatsgefährdender Gewalttaten, S. 86, der mit der „Teilnahme an einem Internetforum“ ein zutreffendes, mit „der Computersabotage mit dem Ziel der Erweiterung der eigenen Kenntnisse“ ein unzutreffendes, weil ohne den von *Kauffmann* selbst geforderten (S. 86 Fn. 350) kommunikativen Akt vollzogenes, Beispiel anführt.

<sup>195</sup> *Kühl*, StGB, § 89a Rn. 4 m.w.N.; ohne Begründung auch *Kauffmann*, Vorbereitung schwerer staatsgefährdender Gewalttaten, S. 84; dies fordert auch *NK-Paeffgen*, § 89a Rn. 36, ohne tragfähige Begründung außer einem „Je-weniger-Strafbarkeit-desto-besser“-Argument und dem Verweis darauf, die Deutschen sollten sich „[...] doch genieren, in unserer Gesetzgebung (!) noch vor den Spitzenscharfmachern im ‚War on Terrorism‘ [...] zu marschieren“.

<sup>196</sup> Im Ergebnis ähnlich *Gazeas et al.*, NStZ 2009, 597, die jedoch ohne hinreichende Beachtung der notwendigen Tatobjektsqualitäten die „Büchse der Pandora geöffnet“ sehen für „beliebige sozialadäquate Verhaltensweisen“, was angesichts der Tatobjektsqualitäten, die eben nicht ungefährliche sozialadäquate Objekte umfassen (siehe sogleich), unzutreffend ist.

<sup>197</sup> Dies sieht auch *Kauffmann*, Vorbereitung schwerer staatsgefährdender Gewalttaten, S. 85.

<sup>198</sup> *Fischer*, StGB, § 89a Rn. 30.



„erworbene Fähigkeiten“ sind.<sup>199</sup> Zum anderen wird der Täter, der sich zwar unterweisen, aber daraus nichts folgen lässt, für die von ihm ins Auge gefassten Rechtsgüter nicht gefährlicher, fällt somit nicht unter den Gesetzeszweck.<sup>200</sup> Dritterseits existiert – systematisch betrachtet – mit § 89b StGB bereits ein Tatbestand, der das Unrecht des Willens zur Unterweisung ohne weiteren Erfolg hinreichend erfasst. Es besteht somit auch kein Bedarf für eine extensive Auslegung von Unterweisung. Es ist also entgegen *Fischer* ein Unterweisungserfolg zu fordern.

Die Unterweisung muss sich auf die Herstellung von oder den Umgang mit Schusswaffen, Sprengstoffen, Spreng- oder Brandvorrichtungen, Kernbrenn- oder sonstigen radioaktiven Stoffen, Stoffen, die Gift enthalten oder hervorbringen können, anderen gesundheitsschädlichen Stoffen, zur Ausführung der Tat erforderlichen besonderen Vorrichtungen oder auf sonstige Fertigkeiten, die der Begehung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat dienen, beziehen. Dies sind die Tatobjekte, die im Folgenden ausgelegt werden.

„Schusswaffen“ sind „Gegenstände, die zum Angriff oder zur Verteidigung, zur Signalgebung, zur Jagd, zur Distanzinjektion, zur Markierung, zum Sport oder zum Spiel bestimmt sind und bei denen Geschosse durch einen Lauf getrieben werden“.<sup>201</sup>

„Sprengstoffe“ sind Explosivstoffe i.S.v. § 3 Abs. 1 SprengG, also die in der Explosivstoffliste aufgeführten Stoffe und Gegenstände.

Hinsichtlich „Spreng- oder Brandvorrichtungen“ ist der Begriff der Vorrichtung auszulegen. Grammatikalisch betrachtet ist eine Vorrichtung eine „Zusammenstellung von einzelnen Teilen, die so angeordnet sind, dass sie zusammen einen bestimmten Zweck erfüllen“.<sup>202</sup> Die Vorrichtung muss somit ihren Zweck aus sich heraus erfüllen können, mithin sprengen oder brennen.<sup>203</sup>

„Kernbrennstoffe“ und „sonstige radioaktive Stoffe“ sind solche i.S.v. § 2 Abs. 1 AtomG.<sup>204</sup>

---

<sup>199</sup> BT-Drs. 16/12428, S. 15.

<sup>200</sup> Vgl. zu diesem oben, Teil 2 I.A.3.

<sup>201</sup> Anlage 1 zu § 1 Abs. 4 WaffG.

<sup>202</sup> Wahrig, S. 1015. Hier wird auf die *Erfüllung* des Zwecks durch die Vorrichtung abgestellt. So auch *Grimm*, Bd. 26, Sp. 1421: „dasjenige, was man, als zu einer arbeit nöthig vorher in stand setzt, die werkzeuge und geräthe und ihre nöthige einrichtung, stellung [...] [das] vorbereiten[] für irgend einen besonderen, unter umständen einmaligen zweck“. Nach der Wortbedeutung muss also die Vorrichtung zu einer Arbeit nötig sein, mithin geeignet sein, die Arbeit mit ihrer Hilfe auch durchzuführen.

<sup>203</sup> Ähnlich *NK-Paefffgen*, § 89a Rn. 30. Im Ergebnis ähnlich, wenngleich ohne Auslegung des Vorrichtungsbegriffs, *Kauffmann*, Vorbereitung schwerer staatsgefährdender Gewalttaten, S. 81.

<sup>204</sup> „Radioaktive Stoffe (Kernbrennstoffe und sonstige radioaktive Stoffe) im Sinne dieses Gesetzes sind alle Stoffe, die ein Radionuklid oder mehrere Radionuklide enthalten und

Tatobjekte sind ferner „Stoffe, die Gift enthalten oder hervorbringen können“. Als Gift ist „jeder Stoff anzusehen, der geeignet ist, unter bestimmten Bedingungen durch chemische oder chemisch-physikalische Einwirkung nach seiner Beschaffenheit und Menge Gesundheit und Leben von Menschen zu zerstören, also zumindest wesentliche körperliche Fähigkeiten und Funktionen in erheblichem Umfang aufzuheben“.<sup>205</sup> „Stoffe, die Gift hervorbringen können“ sind solche, die durch chemische, physikalische oder biologische Eigenreaktionen sowie aufgrund natürlicher Umwelteinflüsse Gift produzieren.<sup>206</sup>

Den Begriff „andere gesundheitsschädliche Stoffe“ entnahm der Gesetzgeber aus § 224 Abs. 1 StGB.<sup>207</sup> Seiner Ansicht nach sollten so Umgang mit und Herstellung von Krankheitserregern, wie sie in biologischen Kampfstoffen vorkommen, erfasst werden.<sup>208</sup> Diese Begriffsübernahme aus § 224 Abs. 1 StGB ist allerdings problematisch;<sup>209</sup> zeigt doch dort der Stoff seine Gefährlichkeit, d.h. Gesundheitsschädlichkeit, durch die konkrete Art der Verwendung, wobei bei einem Delikt wie § 89a Abs. 1, 2 Nr. 1 StGB, das nur auf abstrakte Gefährlichkeit abstellt, wiederum jede Eingrenzungsfunktion verloren geht: Ein gesundheitsschädlicher Stoff ist abstrakt gesehen beinahe alles.<sup>210</sup> Vor dem Hintergrund des Gesetzeszwecks<sup>211</sup> und Willens des Gesetzgebers ist damit eine vergleichbare Gefährlichkeit des Stoffes wie bei den vom Gesetzgeber ins Auge genommenen<sup>212</sup> biologischen Kampfstoffen zu fordern.

---

deren Aktivität oder spezifische Aktivität im Zusammenhang mit der Kernenergie oder dem Strahlenschutz nach den Regelungen dieses Gesetzes oder einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung nicht außer Acht gelassen werden kann. Kernbrennstoffe sind besondere spaltbare Stoffe im Form von [...] Plutonium 239 und Plutonium 241, [...] mit den Isotopen 235 oder 233 angereichertem Uran, [...] jedem Stoff, der einen oder mehrere der in den Nummern 1 und 2 genannten Stoffe enthält, [...] Stoffen, mit deren Hilfe in einer geeigneten Anlage eine sich selbst tragende Kettenreaktion aufrechterhalten werden kann und die in einer Rechtsverordnung bestimmt werden [...]“.

<sup>205</sup> BT-Drs. 8/2382, S. 17.

<sup>206</sup> Vgl. S/S-Heine, § 326 Rn. 4.

<sup>207</sup> BT-Drs. 16/12428, S. 15.

<sup>208</sup> Ebd.

<sup>209</sup> Kritisch NK-Paeffgen, § 89a Rn. 33; nicht aber problematisiert z.B. von S/S-Sternberg-Lieben, § 89a Rn. 11, der eine „typischerweise“ vorliegende Gesundheitsschädlichkeit ausreicht lässt; unkritisch auch Kauffmann, Vorbereitung schwerer staatsgefährdender Gewalttaten, S. 83.

<sup>210</sup> Vgl. S/S-Stree/Sternberg-Lieben, § 224 Rn. 2c: „Zu den anderen gesundheitsschädlichen Stoffen zählen namentlich alle, die mechanisch, thermisch oder biologisch-physiologisch wirken [...]; die Aufzählung ist nicht abschließend [...]. Auf den Aggregatzustand der Substanz kommt es nicht an [...]. In Betracht kommen insb. zerstoßenes Glas, heiße Flüssigkeiten [...], Stoffe, die mit Radioaktivität kontaminiert sind, gesundheitsschädliche Gase sowie Erreger von Krankheiten wie Pocken, Syphilis oder Aids [...]“.

<sup>211</sup> BT-Drs. 16/13145, S. 6.

<sup>212</sup> BT-Drs. 16/12428, S. 15.

Mit „zur Ausführung der Tat erforderliche besondere Vorrichtungen“ meint der Gesetzgeber „vor allem technische Apparaturen und Instrumente, Zünder und sonstiges technisches Zubehör für die Durchführung der Tat“.<sup>213</sup> Wiederum scheint vom Wortsinne her eine breite Erfassung auch alltäglicher Gegenstände gegeben.<sup>214</sup> *Paeffgen*<sup>215</sup> beruft sich auf den angeblich ausdrücklichen Willen des Gesetzgebers, Alltagsgegenstände wie Wecker oder Mobiltelefon auszunehmen: Die von ihm zur Stützung dieser Deutung zitierten Passagen der Gesetzesbegründung beziehen sich jedoch nicht auf die „besonderen“ Vorrichtungen der Nr. 1, sondern auf „wesentlich“ in § 89a Abs. 2 Nr. 3 StGB. Angesichts des Gebrauchs der Wendung „vor allem“ in der obigen gesetzgeberischen Aufzählung kann man diese auch nicht einfach als abschließend werten. Die Auslegung muss somit aufzeigen, was eine zur Ausführung der Tat erforderliche „besondere“ Vorrichtung ist. Rein sprachlich kann es sich nicht um eine gewöhnliche Vorrichtung handeln. Angesichts der oben herausgearbeiteten Deutung von „Vorrichtung“ ist zudem klar, dass es sich nach dem Willen des Gesetzgebers um eine technische Konstruktion handeln muss. Das „besondere“ ist jedenfalls dergestalt zu interpretieren, dass eine Anpassung der Vorrichtung an die geplante Tat nötig sein muss – um sie von gewöhnlichen, allgemeinen Vorrichtungen zu unterscheiden – oder es sich um in besonderer Weise deliktisch nutzbares Zubehör handeln muss (wie z.B. Sprengstoffzünder). Mithin müssen Standardvorrichtungen (wie der oben zitierte Wecker) bereits vom Wortsinne her ausscheiden.<sup>216</sup> Der Täter muss somit unterwiesen werden in der Anpassung technischer Konstruktionen oder im Umgang mit solchen besonderen Vorrichtungen, die für seinen Tatplan erheblich sind.

„Sonstige Fertigkeiten“ sind vom Gesetzgeber im Rahmen des § 89a Abs. 2 Nr. 1 StGB als Auffangtatbestand vorgesehen und sollen die Unterweisung in der logistischen Begehung der Tat erfassen.<sup>217</sup> Sprachlich betrachtet bedeutet Fertigkeit „durch Übung erworbene Gewandtheit, Geschicklichkeit beim Ausführen bestimmter Arbeiten“.<sup>218</sup> Die vom Gesetzgeber selbst gegebenen Beispiele, u.a. „die Beschaffung gefälschter Dokumente oder eines Fluchtfahrzeugs“,<sup>219</sup> können allerdings vom Wortsinne her nicht unter Fertigkeiten subsumiert werden: Die Unterweisung in Dokumentenfälschung wäre eine zu erwerbende Fertigkeit, auch noch die Unterweisung in Wegen, gefälschte Dokumente zu erwerben. Das simple Beschaffen im Sinne von Übergeben fällt aber mangels dazu erforderlicher Fertigkeit (als Befähigung,

---

<sup>213</sup> Ebd.

<sup>214</sup> So auch *Becker*, *Kriminalistik* 2010, 569.

<sup>215</sup> *NK-Paeffgen*, § 89a Rn. 34.

<sup>216</sup> Im Ergebnis ähnlich *Gazeas et al.*, *NStZ* 2009, 597; diesen folgend *Kauffmann*, *Vorbereitung schwerer staatsgefährdender Gewalttaten*, S. 83. Nicht gesehen von *Becker*, *Kriminalistik* 2010, 569.

<sup>217</sup> BT-Drs. 16/12428, S. 15.

<sup>218</sup> Wahrig, *Wörterbuch der deutschen Sprache*. S.a. ausführlich oben, Teil 2 C.1.b).

<sup>219</sup> BT-Drs. 16/12428, S. 15.

Vermögen verstanden) nicht unter § 89a Abs. 2 Nr. 1 StGB. Vor dem Hintergrund des Gesetzeszwecks und des Willens des Gesetzgebers<sup>220</sup> ist – neben der der Fertigkeit innewohnenden Besonderheit – darüber hinaus zu fordern, dass der Gefährlichkeitsgrad der von § 89a Abs. 2 Nr. 1 StGB erfassten Verhaltensweise dem der übrigen Tathandlungsalternativen gleicht.<sup>221</sup> Nimmt man diese Auslegung vor, entfallen auch die von *Sieber*<sup>222</sup> hinsichtlich der „besonderen Vorrichtungen“ sowie „sonstigen Fertigkeiten“ und von *Paeffgen*<sup>223</sup> hinsichtlich der „sonstigen Fertigkeiten“ angeführten verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die Bestimmtheit dieser Tatbestandsmerkmale.

Ansonsten werden in der Strafrechtswissenschaft gegen § 89a Abs. 1, 2 Nr. 1 StGB wenig Bedenken verfassungsrechtlicher Art vorgetragen.<sup>224</sup> *Müller* kritisiert die Strafbarkeit des Sichunterweisenlassens, weil diese dem „Konzept des mündigen Bürgers“ sowie dem „verfassungsrechtlichen Gebot der Achtung menschlicher Autonomie“ widerspreche.<sup>225</sup> Daher sei eine Strafbarkeit des Sichunterweisenlassens nicht „zu rechtfertigen“.<sup>226</sup> Aus *Müllers* Ausführungen wird nicht klar, ob er die Norm deshalb für verfassungswidrig hält – was der von ihm erwähnte Verfassungsbezug nahelegte – oder ob er sie lediglich kriminalpolitisch-strafrechtsdogmatisch ablehnt.<sup>227</sup> Sollte *Müller* eine Verfassungswidrigkeit bejahen, wäre ihm darin jedenfalls nicht zu folgen: Auch einem mündigen Bürger kann in Übereinstimmung mit der Verfassung die ernsthafte Planung schwerster Anschläge verboten und er dafür sanktioniert werden – ob dies in jedem Fall kriminalpolitisch sinnvoll ist, steht dagegen auf einem anderen Blatt.<sup>228</sup> In dieser Untersuchung der *lex lata* muss in jedem Fall die geltende Gesetzeslage, nicht eine – aus welchen Gründen auch immer – als kriminalpolitisch wünschenswert oder dogmatisch systemkonform bewertete zugrunde gelegt werden.<sup>229</sup> Nur falls die Norm (wie nicht der

<sup>220</sup> Vgl. soeben.

<sup>221</sup> So im Ergebnis auch die Stellungnahme der Koalitionsfraktionen in BT-Drs. 16/13145, S. 6.

<sup>222</sup> *Sieber*, NStZ 2009, 362.

<sup>223</sup> NK-*Paeffgen*, § 89a Rn. 35.

<sup>224</sup> Keine durchgreifenden Bedenken äußern *Gazeas et al.*, NStZ 2009, 593 ff.; *Zöller*; NK-*Paeffgen*, § 89a; *Bader*, NJW 2009, 2853 ff.; *Kauffmann*; *Radtke/Steinsiek*. Lediglich allgemeine, verfassungsrechtlich unfundierte – vgl. oben Teil 2 I.A.3. – Bedenken gegen § 89a StGB im Ganzen äußern *Kühl*, StGB, § 89a Rn. 1 f.; *Fischer*, StGB, § 89a Rn. 9 und *S/S-Sternberg-Lieben*, § 89a Rn. 1.

<sup>225</sup> *Müller*, Präventiver Freiheitsentzug, S. 208.

<sup>226</sup> Ebd.

<sup>227</sup> Zu dieser generell in der Strafrechtswissenschaft wenig beachteten Unterscheidung siehe oben, Teil 2 I.B.2. a.E. sowie Teil 1 III.C.2. a.E.

<sup>228</sup> Vgl. oben, Teil 1 II. Als „[z]u kurz gegriffen“ wertet auch *Sternberg-Lieben* die bei *Müller* verwandte Argumentation, dass der Einzelne noch stets umkehren könne, *S/S-Sternberg-Lieben*, § 89a Rn. 1.

<sup>229</sup> Vgl. oben, Teil 1 II.

Fall) gegen Verfassungsrecht verstieße, wäre von der hier vertretenen teleologischen Auslegung nach Gesetzeszweck, Wortlaut und Willen des Gesetzgebers abzuweichen und die Verfassungswidrigkeit festzustellen.<sup>230</sup>

#### 4. Vorsatzerfordernisse

Zum einen muss der (Einzel-)Täter (entgegen einigen Stimmen in der Literatur, die bereits *dolus eventualis* ausreichen lassen wollen, vgl. oben)<sup>231</sup> Vorsatz im Sinne von zumindest *dolus directus* II auf die Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat gemäß § 89a Abs. 1 StGB haben. Hinsichtlich der Bestimmung zur Staatsgefährdung muss „hypothetischer *dolus eventualis*“ vorliegen, also die Vorstellung des Täters von der Tat den Rückschluss darauf zulassen, er handele in Bezug auf die staatsgefährdende Qualität mit *dolus eventualis*.<sup>232</sup>

Zum anderen muss er vorsätzlich in Bezug auf die in § 89a Abs. 2 Nr. 1 StGB normierte Tathandlung handeln, hier genügt ebenfalls *dolus eventualis*.<sup>233</sup> Ein Vorsatz, die erworbenen Kenntnisse unmittelbar oder überhaupt zu einem konkreten Zeitpunkt im Anschluss an die Unterweisung nutzen zu wollen, muss nicht bestehen, sofern der Vorsatz zur Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat gemäß § 89a Abs. 1 StGB vorliegt.<sup>234</sup>

#### 5. Strafraumen

§ 89a StGB droht Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren an, in minder schweren Fällen gemäß § 89a Abs. 5 StGB von drei Monaten bis zu fünf Jahren.<sup>235</sup>

---

<sup>230</sup> Vgl. oben, Teil 1 III.C.2. sowie Teil 2 I.A.3.

<sup>231</sup> Siehe oben, Teil 2 I.D.2.b), zu beiden in der Literatur vertretenen Ansichten mit eigener, weitergehender Differenzierung.

<sup>232</sup> Zu § 89a Abs. 1 StGB ausführlich siehe oben, Teil 2 I.D.2.

<sup>233</sup> NK-Paeffgen, § 89a Rn. 21; Fischer, StGB, § 89a Rn. 40.

<sup>234</sup> BT-Drs. 16/12428, S. 15.

<sup>235</sup> Ausführliche Darstellung siehe unten, Teil 2 I.E.4.

## **E. Fallgruppe 5: Sichverschaffen von Vermögenswerten: § 89a Abs. 1, 2 Nr. 4 StGB**

### **1. Darstellung der Norm im Überblick**

§ 89a Abs. 1, 2 Nr. 4 StGB pönalisiert das Sammeln oder Entgegennehmen von nicht unerheblichen Vermögenswerten, sofern dadurch eine schwere staatsgefährdende Gewalttat vorbereitet wird.

### **2. Tathandlungen und Tatobjekte**

Für die hier untersuchte Fallgruppe sind hinsichtlich § 89a Abs. 1, 2 Nr. 4 StGB die Tathandlungen des Sammelns oder Entgegennehmens (nicht unerheblicher Vermögenswerte) relevant. Die Tathandlungen werden im Folgenden ausgelegt.

Der Begriff des Sammelns kann in Bezug auf die hier einschlägigen Vermögenswerte in unterschiedlicher Weise verstanden werden: Die Wortbedeutung kann entweder angegeben werden als „nach etwas suchen und das Gefundene zu einer größeren Menge vereinigen, um es zu verbrauchen, zu verwerten“<sup>236</sup> oder als „verschiedene Leute bitten, etwas zu geben, zu spenden [...]; eine Sammlung durchführen“.<sup>237</sup> U.a. *Sieber* möchte „Sammeln“ nur auf das Einsammeln beschränken und das Ansammeln im Sinne von Ansparen ausschließen.<sup>238</sup> Er verwirft damit die erste Wortbedeutung und stellt lediglich auf die zweite, das Einwerben von Spenden, ab. Aus dem Wortlaut ergibt sich dies jedoch, wie gezeigt, nicht; schließlich können Vermögenswerte sprachlich betrachtet ebenso gut angesammelt wie eingesammelt werden.<sup>239</sup> Auch in den Gesetzgebungsmaterialien findet sich kein Hinweis auf die von *Sieber* vorgenommene engere Auslegung.<sup>240</sup> *Sieber* verweist zur Stützung seiner Ansicht schließlich noch darauf, die englischsprachige Fassung der zugrunde liegenden UN-Konvention zur Unterdrückung der Terrorismusfinanzierung sowie die Sicherheitsresolution S/RES/1373 (2001) der Vereinten Nationen „dürfte[n]

---

<sup>236</sup> Gr. Duden, Bedeutung 1. a), S. 2852, vgl. auch bereits *Grimm*, Bd. 14, Sp. 1741 Bedeutung 1: „zerstreutes auf einen ort zusammenbringen, dann besonders in dem sinne, dasz das zusammengebrachte als copia, vorrath, verbrauchsmasse dienen soll“, „geld, schätze, reichthum sammeln“.

<sup>237</sup> Gr. Duden, Bedeutung 1. c), S. 2853. Diese Bedeutung von „Sammeln“ bezeichnet *Grimm*, Bd. 14, Sp. 1743 noch treffend als „verschämt für betteln (so jetzt landschaftlich in Oberdeutschland [...])“. Es handelt sich hier also mitnichten um die erstgenannte Deutung von Sammeln.

<sup>238</sup> *Sieber*, NSTz 2009, 360; beipflichtend ohne Begründung auch *S/S-Sternberg-Lieben*, § 89a Rn. 16; dafür auch *Gazeas et al.*, NSTz 2009, 599; ohne Entscheidung *Kauffmann*, Vorbereitung schwerer staatsgefährdender Gewalttaten, S. 91 Fn. 375: „Fraglich ist, ob [...]“.

<sup>239</sup> So auch *NK-Paeffgen*, § 89a Rn. 51, der dennoch nur das Einsammeln erfasst sehen will.

<sup>240</sup> BT-Drs. 16/12428, S. 15.

sprachlich nur im Sinne von (z.B. Spenden) „Einsammeln“ zu verstehen sein“.<sup>241</sup> Diese Annahme, aus dem englischen Wortlaut eine der beiden Deutungsmöglichkeiten ausschließen zu können, geht jedoch fehl: Die UN-Konvention zur Unterdrückung der Terrorismusfinanzierung stellt auf „[to] collect[] funds“ ab, wobei *to collect* von der Wortbedeutung her im Englischen genauso wie im Deutschen „das Sammeln“ sowohl das Ansammeln als auch das Einsammeln umfasst,<sup>242</sup> womit aus dem Wortlaut der englischen Fassung der Resolution auch kein Argument für eine auf das Einsammeln beschränkte Auslegung zu gewinnen ist.

Auch der Wortlaut der Sicherheitsresolution S/RES/1373 (2001), „collection [...] of funds“, ist nicht abweichend auszulegen, da auch *collection* die Wortbedeutung „Ansammlung“ haben kann.<sup>243</sup> Zudem ergibt es auch teleologisch keinen Sinn, den Täter, der sich aus eigenen Mitteln erhebliche Vermögenswerte zur Begehung einer konkret geplanten Gewalttat zusammenspart, zu privilegieren, hat dieser doch im gleichen Maße finanzielle Macht auf sich konzentriert wie derjenige, der viele Kleinbeträge einsammelt.<sup>244</sup> Diese Umstände verkennt, wer wie *Gazeas et al.*<sup>245</sup> nur abstrakt auf die weite Verbreitung und soziale Nützlichkeit des Sparens an sich abstellt. Diese, von *Sieber* sowie *Gazeas et al.*,<sup>246</sup> *Paeffgen*<sup>247</sup> und *Sternberg-Lieben*<sup>248</sup> vertretene einschränkende Auslegung ist daher abzulehnen. Letzterer meint zudem, „Sammeln“ erfasse vom Wortsinn her „auch erfolglose[s]“<sup>249</sup> Sammeln; diese Auslegung sei aber im Hinblick auf die „ohnehin schon weit vorgelagerte Strafbarkeit“ abzulehnen – dieser gedankliche Umweg über die „weite Vorverlagerung“ ist aber bereits überflüssig, da von der Wortbedeutung her erfolgloses Sammeln allenfalls versuchtes Sammeln ist, und dies ist – mangels Anordnung einer Versuchsstrafbarkeit in § 89a StGB – nicht erfasst.<sup>250</sup>

---

<sup>241</sup> *Sieber*, NStZ 2009, 360.

<sup>242</sup> *To collect* wird ausgelegt als “to receive, gather, or exact from a number of persons or other sources”, Webster’s, S. 444, Bedeutung Ib. Damit ist sowohl das Erhalten von mehreren Personen (im Sinne von Sammeln) als auch das Ansammeln aus anderen Quellen (im Sinne von Ansammeln) erfasst.

<sup>243</sup> Webster’s, S. 444: “aggregation, group, number”; New Oxford American Dictionary: „an assembly of items“.

<sup>244</sup> Anders NK-*Paeffgen*, § 89a Rn. 51, der vertritt, eine andere Auslegung würde den Tatbestand „überdehnen“.

<sup>245</sup> So z.B. *Gazeas et al.*, NStZ 2009, 599.

<sup>246</sup> Ebd.

<sup>247</sup> NK-*Paeffgen*, § 89a Rn. 51.

<sup>248</sup> S/S-*Sternberg-Lieben*, § 89a Rn. 16.

<sup>249</sup> Ebd.

<sup>250</sup> So auch *Gazeas et al.*, NStZ 2009, 599.

„Entgegennehmen“ bedeutet „annehmen, in Empfang nehmen“.<sup>251</sup> Im Gegensatz zu *Kauffmann* lässt sich ein Erfordernis der „passive[n] Inobhutnahme solcher Werte, um diese weiterzuleiten“<sup>252</sup> nicht aus dem Wortlaut ableiten. Diese Auslegung stünde zudem im Widerspruch zum Gesetzeszweck, der gerade „organisatorisch nicht gebundene[] Gewalttäter[]“<sup>253</sup> frühzeitig erfassen will: Die Weiterleitung von Vermögenswerten an Dritte ist gerade nicht Kennzeichen des organisatorisch nicht gebundenen Gewalttäters – dieser benötigt die Vermögenswerte für den eigenen Anschlag und leitet sie folglich nicht weiter. *Kauffmanns* Auslegung des Entgegennehmens ist daher abzulehnen.

Zusammenfassend sind die Tathandlungen so auszulegen, dass das Sammeln die Anhäufung aus mehreren Quellen (auch eigenen) meint, wohingegen das Entgegennehmen<sup>254</sup> bereits das Annehmen von einer Person umfasst.

Tatobjekte sind „nicht unerhebliche Vermögenswerte“, die der Begehung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat dienen. Vermögenswerte sind neben beweglichen und unbeweglichen Sachen auch Rechte und Forderungen.<sup>255</sup> Für die Abgrenzung, ob ein Vermögenswert erheblich oder unerheblich ist, schlägt der Gesetzgeber zwei Möglichkeiten vor: eine quantitative Betrachtung, die den Vermögenswert an sich bewertet, sowie eine qualitative Bewertung, ob im Rahmen einer wertenden Gesamtschau ein nicht unerheblicher Beitrag zur konkreten Vorbereitung der schweren staatsgefährdenden Gewalttat geleistet wurde.<sup>256</sup> In der Literatur wird die qualitative Bewertung kritisiert: *Sternberg-Lieben* vertritt, diese sei „mit dem Gesetzeswortlaut kaum noch zu vereinbaren[]“<sup>257</sup> und *Fischer* fordert eine verbindliche Untergrenze.<sup>258</sup> Dies ist vom Wortlaut her nicht begründbar, schließlich erlaubt die Norm zwei Lesarten: „nicht unerheblich“ kann sich (quantitativ) zum einen lediglich auf die Vermögenswerte an sich beziehen,<sup>259</sup> zum anderen aber auch als „für deren [der staatsgefährdenden Gewalttat] Begehung nicht unerhebliche“ Vermögenswerte verstanden werden.<sup>260</sup>

<sup>251</sup> Gr. Duden, S. 917; vgl. auch *Grimm*, Bd. 3, Sp. 533: „feierlicher als annehmen oder empfangen, der vornehme nimmt entgegen, was der geringe darbietet“.

<sup>252</sup> So *Kauffmann*, Vorbereitung schwerer staatsgefährdender Gewalttaten, S. 91 Fn. 379, mit unzutreffender Bezugnahme auf *Gazeas et al.*, NStZ 2009, 599, die lediglich vom „in der Regel zur Weiterleitung“ sprechen.

<sup>253</sup> BT-Drs. 16/12428, S. 12; vgl. auch oben, Teil 2 I.A.3.

<sup>254</sup> Bezüglich des Entgegennehmens ähnlich wie hier *Gazeas et al.*, NStZ 2009, 599.

<sup>255</sup> BT-Drs. 16/12428, S. 15.

<sup>256</sup> Ebd.

<sup>257</sup> S/S-*Sternberg-Lieben*, § 89a Rn. 16.

<sup>258</sup> *Fischer*, StGB, § 89a Rn. 35 m.w.N.

<sup>259</sup> Womit man dann wie S/S-*Sternberg-Lieben*, § 89a Rn. 16, in „für deren Begehung“ ein weiteres Tatbestandsmerkmal sehen muss.

<sup>260</sup> Anders sieht dies NK-*Paeffgen*, § 89a Rn. 50, der allerdings zirkulär argumentiert: „[...] (das Attribut bezieht sich immer noch auf das zugehörige Substantiv).“ Dies bringt



Nach der zweiten Lesart stellt gerade der Gesetzeswortlaut auf das Verhältnis Tat-Mittel ab (qualitativ). Somit ist auch ein qualitatives Kriterium vom Wortlaut gedeckt. Folglich liegt in der qualitativen Betrachtungsweise auch kein Verstoß gegen das strafrechtliche Analogieverbot vor, vgl. Art. 103 Abs. 2 GG, wie von *Gazeas* et al. postuliert.<sup>261</sup> Damit sind beide vom Gesetzgeber angebotenen Betrachtungsweisen zur Feststellung der Erheblichkeit von Vermögenswerten im Sinne der Norm vom Wortlaut gedeckt und können alternativ verwandt werden.<sup>262</sup>

Angesichts der klaren – und vom Gesetzgeber auch als alternativ beabsichtigten – Auslegungsmöglichkeit der Norm gehen die von *Radtke/Steinsiek*<sup>263</sup> sowie *Sieber*<sup>264</sup> geäußerten Bedenken gegen ihre Verfassungsmäßigkeit qua Unbestimmtheit<sup>265</sup> fehl; deren Bewertung als unbestimmt gründet sich darauf, dass die von diesen Autoren geforderte einschränkende Auslegung der Tathandlung nicht aus dem Wortlaut abzulesen ist. Dies trifft zu – da der einschränkende Auslegung aber, wie gezeigt, nicht zu folgen ist, muss sie sich auch nicht im Wortlaut widerspiegeln. Nimmt man keine einschränkende Auslegung vor, lässt der Wortlaut, wie gerade gezeigt, zwei valide Deutungen zu, die auch beide aus ihm abzulesen sind. Somit ist keine Unbestimmtheit festzustellen, weil zutreffend beide Begriffe von ihm umfasst sind. Außer den – bereits oben<sup>266</sup> verworfenen – Bedenken gegen Strafanknüpfungen an (auch) subjektive Absichten, die bei *Sieber*<sup>267</sup> und *Müller*<sup>268</sup> anklingen, werden in der Strafrechtswissenschaft, soweit ersichtlich, keine substantiierten, auf Verfassungsrecht gestützten Einwände gegen § 89a Abs. 1, 2 Nr. 4 StGB geäußert.<sup>269</sup>

---

jedoch keinen Erkenntnisgewinn, da ja gerade fraglich ist, zu welchem Substantiv das Attribut zugehörig ist.

<sup>261</sup> *Gazeas* et al., *NStZ* 2009, 599.

<sup>262</sup> Beiden Konzepten des Gesetzgebers zustimmend auch *Kauffmann*, *Vorbereitung schwerer staatsgefährdender Gewalttaten*, S. 91.

<sup>263</sup> *Radtke/Steinsiek*, *ZIS* 2008, 388.

<sup>264</sup> *Sieber*, *NStZ* 2009, 360.

<sup>265</sup> Die praktische Relevanz des Bestimmtheitsgebotes für die Verfassungswidrigkeit von Straftatbeständen ist ohnehin erheblich geringer als das ihre inflationäre Bemühung in der strafrechtlichen Literatur vermuten lässt, vgl. auch *Roxin*, *AT*, S. 172 f. § 5 Rn. 68.

<sup>266</sup> Siehe Teil 2 I.A.3.

<sup>267</sup> *Sieber*, *NStZ* 2009, 360.

<sup>268</sup> *Müller*, *Präventiver Freiheitsschutz*, S. 209 unter Vermischung von Strafrechtsdogmatik und Verfassungsrecht, vgl. oben, Teil 2 I.A.3.

<sup>269</sup> Keine durchgreifenden Bedenken äußern *Gazeas* et al., *NStZ* 2009, 593 ff.; *Zöllner*; *NK-Paeffgen*, § 89a; *Bader*, *NJW* 2009, 2853 ff.; *Kauffmann*. Lediglich allgemeine, verfassungsrechtlich nicht haltbare – vgl. oben, Teil 1 II. – Bedenken gegen § 89a StGB im Ganzen äußern *Kühl*, *StGB*, § 89a Rn. 1 f.; *Fischer*, *StGB*, § 89a Rn. 9 und *S/S-Sternberg-Lieben*, § 89a Rn. 1. Die nunmehr vom BGH 3 StR 243/13, Urteil vom 8.5.2014, Rn. 46 vorgebrachten Bedenken beziehen sich ebenfalls nur auf Mehrpersonen-, also Unterstützungskonstellationen, nicht auf Einzeltäter.

### 3. Vorsatzerfordernisse

Zum einen muss der (Einzel-)Täter Vorsatz i.S.v. zumindest *dolus directus II* auf die Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat gemäß § 89a Abs. 1 StGB haben (entgegen einigen Stimmen in der Literatur, die bereits *dolus eventualis* ausreichen lassen wollen, vgl. oben)<sup>270</sup>. Hinsichtlich der Bestimmung zur Staatsgefährdung muss „hypothetischer *dolus eventualis*“ vorliegen, also die Vorstellung des Täters von der Tat den Rückschluss darauf zulassen, er handele in Bezug auf die staatsgefährdende Qualität mit *dolus eventualis*.<sup>271</sup>

Zum anderen muss er vorsätzlich hinsichtlich der in § 89a Abs. 2 StGB normierten Tathandlung handeln: In Bezug auf die (Un-)Erheblichkeit der gesammelten oder entgegengenommenen Vermögenswerte muss lediglich *dolus eventualis* vorliegen.<sup>272</sup>

Zu untersuchen ist weiter, ob der Täter einen gesonderten Vorsatz hinsichtlich der späteren Verwendung der Vermögenswerte für eine schwere staatsgefährdende Gewalttat haben muss. Bezüglich der späteren Verwendung der Mittel könnte die Formulierung „für deren Begehung“ (= für die Begehung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat) als ein finales Kriterium zu verstehen sein, das auf die subjektive Zweckbestimmung durch den Sammelnden verweist. „Für deren Begehung“ kann allerdings auch als objektiv auf die Ex-post-Betrachtung verweisend verstanden werden, ob also die Vermögenswerte tatsächlich der Vorbereitung einer Gewalttat zugeflossen sind. Die Gesetzesbegründung enthält – anders als zum Vorsatzerfordernis bezüglich der (Un-)Erheblichkeit des Betrags – keine Hinweise zum benötigten Vorsatz,<sup>273</sup> sondern lediglich den Hinweis, „[d]urch die Formulierung ‚für die Begehung einer schweren staatsgefährdenden Gewalt‘ w[ü]rden allgemeine finanzielle Aktivitäten, die noch keinen konkreten Bezug zur Begehung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat aufw[ie]sen, aus dem Tatbestand ausgeschlossen“.<sup>274</sup> Hiermit ist man der Lösung obiger Frage (Verweis der Formulierung auf subjektive Zweckbestimmung oder objektives Kriterium?) nicht näher gekommen, weil dieser in der Gesetzesbegründung verwandte Satz auf beide Interpretationen zutreffen kann. In der Literatur wird teilweise eher der objektiven Sichtweise zugeneigt, wenn vertreten wird, es reiche aus, wenn der Täter mit *dolus*

---

<sup>270</sup> Teil 2 I.D.2.b) zu beiden in der Literatur vertretenen Ansichten mit eigener, weitergehender Differenzierung.

<sup>271</sup> Vgl. oben, Teil 2 I.D.2.b).

<sup>272</sup> BT-Drs. 16/12428, S. 15.

<sup>273</sup> Anders aber *Gazeas et al.*, NSStZ 2009, 599, die vertreten, der Gesetzgeber fordere hinsichtlich der Zweckbestimmung *dolus eventualis*. Auch *Kauffmann*, Vorbereitung schwerer staatsgefährdender Gewalttaten, S. 93 Fn. 391, führt fälschlich ein Zitat des Gesetzgebers, welches, siehe oben, nur etwas über die Frage des Vorsatzes bezüglich der (Un-)Erheblichkeit aussagt, als Beleg für die Frage des Vorsatzes bezüglich der Zweckbestimmung an.

<sup>274</sup> BT-Drs. 16/12428, S. 15.

eventualis hinsichtlich der späteren Mittelverwendung handele,<sup>275</sup> teilweise wird – eher der subjektiven Sichtweise zuneigend – mindestens *dolus directus II* gefordert.<sup>276</sup> Die Gesetzesbegründung streitet eher für die objektive Sichtweise;<sup>277</sup> andere Willensäußerungen des Gesetzgebers sind weder dem Gesetzestext noch den Gesetzgebungsmaterialien zu entnehmen. Damit ist gemäß § 15 StGB nur *dolus eventualis* hinsichtlich der späteren Verwendung der Gelder zu fordern. Eine subjektivierende Ansicht ist auch nicht notwendig, um – mit Blick auf die später untersuchten Unterstützungskonstellationen – die breite Masse der Banktransfers von der Drohung strafrechtlicher Sanktionen freizuhalten: Sofern keinerlei Anhaltspunkte für eine spätere Verwendung für terroristische Anschläge vorliegen, sind auch die Voraussetzungen des bedingten Vorsatzes nicht erfüllt. Damit ist hinsichtlich der späteren Mittelverwendung kein zusätzliches subjektives Kriterium zu fordern.

#### 4. Strafrahmen

§ 89a Abs. 1 StGB droht Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren an, in minder schweren Fällen gemäß § 89a Abs. 5 StGB von drei Monaten bis zu fünf Jahren. Die Gesetzesbegründung schweigt dazu, was als minder schwerer Fall zu werten ist,<sup>278</sup> es liegt eine sog. unbenannte Strafänderung, eine bloße Strafzumessungsregel, vor. Hierbei muss „[...] die Tat im Ganzen unter Berücksichtigung auch der Täterpersönlichkeit, [...] d[er] Hartnäckigkeit und Stärke des verbrecherischen Willens oder d[er] besondere[n] Gefährlichkeit der angewendeten Mittel – so sehr von den erfahrungsgemäß gewöhnlich vorkommenden und deshalb vom Gesetz für den Spielraum des ordentlichen Strafrahmens schon bedachten Fällen an Strafwürdigkeit abweich[en], dass der ordentliche Strafrahmen unangemessen erscheint.“<sup>279</sup> Fischer schlägt vor, ein minder schwerer Fall könne bei lückenloser Überwachung der Verdächtigen, staatlicher Tatprovokation oder besonders fernliegender Tatverwirklichung gegeben sein.<sup>280</sup> Dem kann bei staatlicher Tatprovokation wegen des geringeren Maßes an verbrecherischem Willen und auch in den Fällen faktischer Ungefährlichkeit zuzustimmen sein; eine lückenlose Überwachung macht jedoch die anschlagspannenden Täter nicht weniger gefährlich und stellt somit hinsichtlich der Strafwürdigkeit nach der obigen Definition wohl keinen derart besonderen Fall dar, dass die Strafe zu mildern wäre. Die Entscheidung,

---

<sup>275</sup> Fischer, StGB, § 89a Rn. 36; Kauffmann, Vorbereitung schwerer staatsgefährdender Gewalttaten, S. 94.

<sup>276</sup> Gazeas et al., NStZ 2009, 599.

<sup>277</sup> Die in der Gesetzesbegründung gegebenen Beispiele von Aufwendungen für Logistik oder Anmietung eines Fahrzeugs für die Platzierung einer Autobombe deuten eher auf eine objektivierte Sichtweise auch des Gesetzgebers hin, vgl. BT-Drs. 16/12428, S. 15.

<sup>278</sup> Vgl. BT-Drs. 16/12428, S. 16.

<sup>279</sup> Kühl, StGB, § 46 Rn. 7.

<sup>280</sup> Fischer, StGB, § 89a Rn. 46.

ob ein minder schwerer Fall vorliegt, kann jedoch ohnehin nur unter Berücksichtigung aller Aspekte des Einzelfalls vom Richter getroffen werden. In § 89a Abs. 7 StGB sieht der Gesetzgeber eine Regelung zur tätigen Reue vor,<sup>281</sup> nach der die Strafe gemildert oder von ihr ganz abgesehen werden kann, wenn der Täter freiwillig die weitere Vorbereitung der Tat aufgibt.

## **F. Fallgruppe 6: Sichverschaffen von Grundstoffen zur Herstellung von Anschlagsmitteln**

### **1. Vorbemerkung: Abgrenzung von Besitzdelikten und Absichtsdelikten**

Die Fallgruppen 6 und 7 erfassen, wie bereits dargelegt,<sup>282</sup> das Sichverschaffen bzw. Vermitteln von (Grundstoffen zur Herstellung von) Anschlagsmitteln. Solche Grundstoffe bzw. Anschlagsmittel stellen bereits aus sich heraus gefährliche Gegenstände dar, die in beiden Rechtsordnungen einer umfassenden Regulierung unterworfen sind. Hinsichtlich dieser Regulierung können zwei Arten von Straftatbeständen unterschieden werden:

Erstens Normen, die das bloße, vorsätzliche Erlangen/Vermitteln der Herrschaft über gefährliche Gegenstände bestrafen (im Folgenden als „Besitzdelikte“ bezeichnet). Zweitens Normen, die über den bloßen Besitz eines Gegenstandes weitergehende (Anschlags-)Absichten erfordern (im Folgenden als „Absichtsdelikte“ bezeichnet). Insbesondere werden hier sog. Planungsdelikte in den Blick genommen, die den Unwert des pönalisierten Verhaltens aus der Kombination von einer der Rechtsgutsgefährdung vorgelagerten Vorbereitungshandlung (z.B. Beschaffung von (Grundstoffen für) Anschlagsmittel[n]) und einem weitergehenden Anschlags- oder Gewalttatvorsatz ziehen.<sup>283</sup> Mit solchen Deliktstrukturen wird in beiden Rechtsordnungen der in dieser Arbeit untersuchte Vorfeldschutz gegen terroristische Anschlagsvorbereitungen zu erreichen gesucht, daher soll ihre Analyse auch den Schwerpunkt dieser Untersuchung bilden.

Bloße Besitzdelikte werden deshalb, nach einer beispielhaften Darstellung ihrer Deliktsstruktur, im Anschluss an die Absichtsdelikte überblicksartig dargestellt.

---

<sup>281</sup> Ebd., § 89a Rn. 47.

<sup>282</sup> Siehe oben, Teil 1 III.B.4.c).

<sup>283</sup> Vgl. zu den Planungsdelikten in Abgrenzung zu anderen Deliktgruppen im Vorfeld einer terroristischen Tat ausführlich *Sieber*, NSTZ 2009, 358 ff.

## 2. Absichtsdelikte: § 89a Abs. 1, 2 Nr. 3 StGB

### a) Darstellung der Norm im Überblick

§ 89a Abs. 1, 2 Nr. 3 StGB erfasst die Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat durch das Sichverschaffen oder Verwahren von für die Herstellung bestimmter Anschlagsmittel wesentlichen Grundstoffen.

### b) Tathandlungen und Tatobjekte

Hinsichtlich dieser Fallgruppe sind relevante Tathandlungen das Sichverschaffen sowie das Verwahren. „Verschaffen“ bedeutet: „beschaffen, besorgen, dafür sorgen, dass jemand etwas bekommt“.<sup>284</sup> Zwar ist auch hier<sup>285</sup> nicht weiter spezifiziert, welcher Grad von Herrschaft über die tatbestandlich erfassten Objekte sich verschafft werden muss (im Gegensatz zu z.B. § 184b Abs. 4 StGB: Besitz). Angesichts der gegenständlichen Natur der aufgeführten Tatobjekte ist aber von (zumindest) Besitz im Sinne eigener tatsächlicher Verfügungsgewalt auszugehen, der sich verschafft werden muss.<sup>286</sup> Da hier nicht der Besitz geschützt, sondern schwere Taten verhindert werden sollen, ist es nicht von Bedeutung, ob der Besitz rechtmäßig oder unrechtmäßig besteht. Die zweite Tathandlung, das „Verwahren“ ist auszulegen als die Ausübung der eigenen tatsächlichen Verfügungsgewalt.<sup>287</sup>

Tatobjekte sind Gegenstände oder Stoffe, welche für die Herstellung von Anschlagsmitteln wesentlich sind, namentlich Schusswaffen, Sprengstoffe, Spreng- oder Brandvorrichtungen, Kernbrenn- oder sonstige radioaktive Stoffe, Stoffe, die Gift enthalten oder hervorbringen können, andere gesundheitsschädliche Stoffe sowie sonstige zur Ausführung der Tat erforderliche besondere Vorrichtungen.<sup>288</sup>

In Anbetracht des Gesetzeswortlautes könnte man der Ansicht sein, ein einzelner Stoff oder Gegenstand könne bereits nicht dem Tatbestand unterfallen, weil der Gesetzestext nur von Gegenständen oder Stoffen im Plural spricht. Tatsächlich wird in der strafrechtlichen Literatur die Verwendung des Plurals, wenn auch einzelne Objekte dem Tatbestand unterfallen sollen, gerügt.<sup>289</sup> Allerdings wird dies, soweit ersichtlich, (noch) nicht zu § 89a StGB thematisiert. Zu untersuchen ist, ob eine Inklusion auch von einzelnen Gegenständen gegen die von Art. 103 Abs. 2 GG unter anderem statuierte Wortlautgrenze verstieße. Der BGH sieht bei dieser Problematik generell keinen Verstoß gegen die Wortlautgrenze als gegeben

---

<sup>284</sup> Duden, Bd. 10, S. 991.

<sup>285</sup> Vgl. oben die Parallelproblematik bei § 91 StGB, Teil 2 I.B.

<sup>286</sup> Ebenso NK-*Paeffgen*, § 89a Rn. 38 i.V.m. 42.

<sup>287</sup> Vgl. ebd., § 89a Rn. 42.

<sup>288</sup> Zur Auslegung dieser einzelnen Begriffe vgl. oben, Teil 2 I.D.3.

<sup>289</sup> Statt vieler *Puppe*, JZ 2001, 472 m.w.N. zu § 152a Abs. 1, 4 StGB.

an, weil „[...] der Sprachgebrauch des Gesetzes im Blick auf die Bezeichnung von Personen, Tatgegenständen, Tatmitteln und Handlungsarten nicht in dem Sinne eindeutig [sei], daß allein aus der Verwendung des Plurals verbindlich gefolgert werden könn[je], auch begrifflich sei ausschließlich eine Mehrzahl gemeint.“<sup>290</sup> Das BVerfG führt zur Wortlautgrenze, die Art. 103 Abs. 2 GG statuiert, aus:

„Da Gegenstand der Auslegung gesetzlicher Bestimmungen immer nur der Gesetzestext sein kann, erweist dieser sich als maßgebendes Kriterium: Der mögliche Wortsinn des Gesetzes markiert die äußerste Grenze zulässiger richterlicher Interpretation. Wenn, wie gezeigt, Art. 103 II GG Erkennbarkeit und Vorhersehbarkeit der Straf- oder Bußgeldandrohung für den Normadressaten verlangt, so kann das nur bedeuten, daß dieser Wortsinn aus der Sicht des Bürgers zu bestimmen ist.“<sup>291</sup>

Somit ist zu untersuchen, ob der Sprachgebrauch des Gesetzes, wie der BGH ihn hier auslegt, mit dem Wortsinn zu vereinbaren ist: Nach der „Grammatik der deutschen Sprache“ ist es – worauf weder von Literatur noch BGH abgestellt wird – im Deutschen üblich, grammatische Pluralformen semantisch als Singular aufzufassen.<sup>292</sup> Die Auslegung des BGH ist somit jedenfalls möglich. Wenn also (wie hier) der Wortlaut mehrere Bedeutungen zulässt, stellt der BGH für die Frage, ob eine Pluralformulierung auch den Singular erfasst, wesentlich auf den Willen des Gesetzgebers ab.<sup>293</sup> Der gesetzgeberische Wille ist auch in Bezug auf die hier untersuchte Norm zu erforschen. In der Gesetzesbegründung wird ausgeführt:

„Die Beschränkung auf wesentliche Gegenstände oder Stoffe vermeidet, dass auch der Erwerb oder Besitz beispielsweise eines einzelnen Gegenstands mit einem alltäglichen Verwendungszweck (z.B. ein Wecker oder ein Handy) bereits vom Tatbestand erfasst wird. Zur Erfüllung dieser Tatbestandsalternative müssen vielmehr solche Gegenstände oder Stoffe in staatsschutzrelevanter Zielsetzung beschafft oder verwahrt werden, die im Falle ihrer Zusammenfügung oder technischen Manipulation ein taugliches Kampfmittel oder eine taugliche Vorrichtung im Sinne der Nummer 2 ergeben.“<sup>294</sup>

Hier verdeutlicht der Gesetzgeber, dass „ein[ ] einzelne[r] Gegenstand“<sup>295</sup> nicht erfasst sein soll, wohl aber eine Vielheit von Gegenständen, die im Falle ihrer Kombination oder Manipulation ein taugliches Kampfmittel o.Ä. ergeben.<sup>296</sup> Hinsichtlich § 89a Abs. 2 Nr. 3 StGB verweist die Pluralformulierung somit tatsächlich nur auf eine Mehrzahl von Gegenständen.

Zu untersuchen ist ferner, welche Anforderungen an die Qualität der erfassten Gegenstände zu stellen sind. Der Gesetzgeber führt in der Gesetzesbegründung aus, dass nur für die erfassten Kampfmittel oder Vorrichtungen wesentliche Gegenstände

<sup>290</sup> BGH JZ 2001, 470. Vgl. zu dieser auch in der vorliegenden Untersuchung angewandten Auslegungsmethode oben, Teil I III.C.2.

<sup>291</sup> BVerfG NJW 1995, 3051.

<sup>292</sup> Zifonun et al., Grammatik der deutschen Sprache, I.2.1.2.2. (2), S. 1953.

<sup>293</sup> BGH JZ 2001, 470.

<sup>294</sup> BT-Drs. 16/12428, S. 15.

<sup>295</sup> Ebd.

<sup>296</sup> So im Ergebnis nunmehr auch BGH 3 StR 243/13, Urteil vom 8.5.2014, Rn. 13.

inkludiert sind, nicht dagegen Kleinteile von untergeordneter Bedeutung.<sup>297</sup> Dies lässt auch der Gesetzeswortlaut erkennen, der auf die Wesentlichkeit der Stoffe oder Gegenstände für die Anschlagsmittel verweist.<sup>298</sup> *Paeffgen* vertritt gleichwohl, dass sich die gesetzgeberische Intention nicht im Wortlaut widerspiegeln:

„Doch dürfte diese Intention [...] kaum durch die Einschränkung ‚wesentlich‘ erreicht werden, wenn man den Wortlaut ernst nimmt: denn der Koffer sowie die Bestandteile der Zündanlage können wohl kaum als unwesentlich für die Detonation einer Kofferbombe genannt werden.“<sup>299</sup>

Dem ist methodisch – jedenfalls im Rahmen einer teleologischen Auslegung<sup>300</sup> – nicht zu folgen: *Paeffgen* legt die Strafnorm zunächst weiter aus, als ihr Wortlaut in Verbindung mit dem Gesetzeszweck ergeben hätte, um dann den Schluss zu ziehen: „Der ‚Tatbestand‘ trägt vielmehr das Etikett der Verfassungswidrigkeit auf der Stirn.“<sup>301</sup>

Auch und gerade vor dem Hintergrund des von *Paeffgen* verfolgten Ziels – nämlich den Wortlaut ernst zu nehmen – ist seine Auslegung in zweierlei Hinsicht unzutreffend: Zum Ersten ist nicht alles, was „nicht wesentlich“ ist, auch „unwesentlich“. So ist der im obigen Zitat genannte Koffer nur insofern bedeutsam für die Kofferbombe, als sie einer Hülle bedarf. Der konkret verwandte Koffer ist aber über den Hüllenaspekt hinaus unbedeutend; ob er aus Leder oder Plastik ist, ist unwesentlich. Wichtig ist die Einsicht, dass Unwesentlichkeit auch eine Wertungsfrage beinhalten kann,<sup>302</sup> und dass für eine Wertung die präzise Fragestellung von der Bedeutung eines Angelpunkts ist: Wird die Frage nach einer konkreten Bombe gestellt, ist der konkrete Koffer wesentlich. Soll aber nur irgendeine Bombe gebaut werden, ist unwesentlich, welcher Koffer nun verwendet wird. Weil ein Gesetz, stets abstrakt formuliert, mehrere konkrete Fälle erfassen will, ist letztere Frage die entscheidende.

Zudem ist – entgegen den diesem Argumentationsmuster folgenden Ansichten<sup>303</sup> – auch zu berücksichtigen, dass „wesentlich“ nicht nur eine Bedeutung hat: Es sind die – in sich nuancierten – Wortbedeutungen „bedeutsam, wichtig, den Kern der Sache betreffend, grundlegend“<sup>304</sup> möglich. Nun ist es aber ein Unterschied, ob etwas nur „bedeutsam, wichtig“ ist, wie es wohl *Paeffgen* auslegt, oder ob etwas „den Kern der Sache“ betrifft. Kern der Sache mögen bei einer Kofferbombe Sprengstoff und Zünder sein, aber eben nicht der Koffer. Ausgehend von der Gesetzesbegründung und dem Gesetzeswortlaut ist daher für diese Norm nur dasjenige als wesentlich zu

<sup>297</sup> Ebd.

<sup>298</sup> „Gegenstände oder Stoffe sich verschafft [...], die für die Herstellung von Waffen, Stoffen oder Vorrichtungen [...] wesentlich sind.“, § 89a Abs. 2 Nr. 3 StGB.

<sup>299</sup> NK-*Paeffgen*, § 89a Rn. 43.

<sup>300</sup> Vgl. oben, Teil I III.C.2.

<sup>301</sup> NK-*Paeffgen*, § 89a Rn. 44.

<sup>302</sup> Wenn es in der Bedeutung „nicht wichtig“ gebraucht wird, vgl. Wahrig, S. 969.

<sup>303</sup> Wie *Paeffgen* auch S/S-*Sternberg-Lieben*, § 89a Rn. 15.

<sup>304</sup> Wahrig, S. 1042.

sehen, was „das wesen (essentia) ausmachend“<sup>305</sup> ist. Nimmt man diese Auslegung vor, verfängt auch das bei *Zöller*<sup>306</sup> und *Radtke/Steinsiek*<sup>307</sup> geäußerte Bedenken der Verfassungswidrigkeit dieser Tatbestandsvariante wegen Verstoßes gegen den aus Art. 103 Abs. 2 GG abzuleitenden Bestimmtheitsgrundsatz aufgrund der klaren Maßstäbe bezüglich der Wesentlichkeit der erfassten Gegenstände nicht.<sup>308</sup> Sofern *Zöller* zudem – ebenso wie *Müller*<sup>309</sup> – die Vorverlagerung der Strafbarkeit als solche in Verbindung mit der Begründung der Anknüpfung der Strafbarkeit an subjektive Anschlagpläne als „evident unverhältnismäßig“ und die Norm „damit gegen das Rechtsstaatsprinzip“<sup>310</sup> verstoßend wertet, ist dies – für die Frage der Verfassungswidrigkeit der Norm – als lediglich kriminalpolitische Äußerung in verfassungsrechtlicher Diktion<sup>311</sup> unbeachtlich: Die Normen stellen kein Gesinnungsstrafrecht dar, auch nicht bei Anknüpfung an subjektive Pläne.<sup>312</sup> Weshalb ein Verstoß gegen das Verhältnismäßigkeitsprinzip vorliegen solle, begründet *Zöller* nicht – ein solcher Verstoß liegt auch nicht vor.<sup>313</sup> Soweit ersichtlich, werden in der Literatur – außer den bereits oben referierten allgemeinen Bedenken<sup>314</sup> – keine weiteren Argumente für eine Verfassungswidrigkeit geäußert.<sup>315</sup>

Zusammenfassend pönalisiert § 89a Abs. 1, 2 Nr. 3 StGB das Sichverschaffen oder Verwahren einer Mehrzahl von Tatobjekten, die zusammen genommen das Wesen eines Anschlagmittels ausmachen müssen. Sofern in der Literatur kritisiert wird, dann verbleibe der Norm kein Anwendungsbereich, weil diese (gefährlichen) Stoffe bereits von § 89a Abs. 1, 2 Nr. 2 StGB erfasst seien,<sup>316</sup> ist dem nicht beizupflichten. Beschafft man sich beispielsweise gewisse (im freien Handel erhältliche) Düngersorten wie Kalkammonsalpeter, der eine hohe Menge an Ammoniumnitrat enthält, trennt dieses durch einfache Wasserzugabe sowie Eindampfen von den Kalkanteilen und fügt dann (ebenfalls frei erhältlichen) Schwefel und schließlich, nach Zwischenschritten, gestoßene Holzkohle hinzu, ist man (erst dann!) der Herstellung

<sup>305</sup> *Grimm*, Bd. 29 Sp. 593, Bedeutung „wesentlich“ 1 β.

<sup>306</sup> *Zöller*, Terrorismusstrafrecht, S. 572.

<sup>307</sup> *Radtke/Steinsiek*, ZIS 2008, 388.

<sup>308</sup> Zu diesem Ergebnis gelangen auch – bei stellenweise abweichender, resp. weniger differenzierender Auslegung – z.B. *Bader*, NJW 2009, 2854 f. sowie *Kauffmann*, Vorbereitung schwerer staatsgefährdender Gewalttaten, S. 248 ff.

<sup>309</sup> *Müller*, Präventiver Freiheitsentzug, S. 209.

<sup>310</sup> *Zöller*, Terrorismusstrafrecht, S. 571.

<sup>311</sup> Hierzu siehe oben, Teil 2 I.D.3 a.E.

<sup>312</sup> Vgl. oben, Teil 2 I.A.3. und nunmehr zu § 89a Abs. 2 Nr. 3 ebenfalls wie hier BGH 3 StR 243/13, Urteil vom 8.5.2014, Rn. 31.

<sup>313</sup> Vgl. ausführlich oben, Teil 2 I.A.3.

<sup>314</sup> Z.B. bei *Fischer*, StGB, § 89a Rn. 9, der die Frage der höchstrichterlichen und verfassungsrechtlichen Rechtsprechung zur Prüfung überlassen will.

<sup>315</sup> Für die Verfassungskonformität auch nunmehr BGH 3 StR 243/13, Urteil vom 8.5.2014, Rn. 6 ff.

<sup>316</sup> So *Gazeas et al.*, NSTz 2009, 598; diesen folgend *NK-Paeffgen*, § 89a Rn. 45.



von explosivem Schwarzpulver nahe. Bereits mit dem Besitz von Dünger, Schwefel und Holzkohle ist der Anschlagbeginn jedoch schon wesentlich greifbarer geworden, weil der Herstellung eines Explosivstoffes nichts mehr im Wege steht. Mit diesem Beispiel, welches nur für sich völlig ungefährliche und frei erhältliche Substanzen betrifft, kann gezeigt werden, dass der Norm entgegen den in der Literatur geäußerten Zweifeln durchaus ein Anwendungsbereich verbleibt. Wichtigster Grund für die Pönalisierung des Grundstoffbesitzes ist somit, dass innerhalb kurzer Zeit aus den (legal erhältlichen) Grundstoffen eine explosive Mischung hergestellt werden kann,<sup>317</sup> dass der Täter also de facto bereits im Besitz eines Anschlagsmittels ist (schließlich unterfällt dem Tatbestand beispielsweise auch die ungeladene Waffe der Nr. 2, unabhängig davon, ob der Täter die erforderliche Munition besitzt).<sup>318</sup>

### c) Vorsatzerfordernisse

Zum einen muss der (Einzel-)Täter Vorsatz im Sinne von zumindest *dolus directus* II auf die Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat gemäß § 89a Abs. 1 StGB haben.<sup>319</sup> Hinsichtlich der Bestimmung zur Staatsgefährdung muss „hypothetischer *dolus eventualis*“ vorliegen, also die Vorstellung des Täters von der Tat den Rückschluss darauf zulassen, er handele in Bezug auf die staatsgefährdende Qualität mit *dolus eventualis*.<sup>320</sup>

Zum anderen muss er vorsätzlich in Bezug auf die in § 89a Abs. 2 Nr. 3 StGB normierte Tathandlung handeln, hier genügt ebenfalls *dolus eventualis*.<sup>321</sup>

### d) Strafraumen

§ 89a Abs. 1 StGB droht Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren an, in minder schweren Fällen gemäß § 89a Abs. 5 StGB von drei Monaten bis zu fünf Jahren.<sup>322</sup>

---

<sup>317</sup> Womit der Leugnung jeglicher Gefahr durch Teile der Literatur, z.B. NK-Paeffgen, § 89a Rn. 44, nicht beizupflichten ist.

<sup>318</sup> Vgl. zu dieser Argumentation auch unten, Teil 2 I.G.1.a)bb).

<sup>319</sup> Entgegen einigen Stimmen in der Literatur, die bereits *dolus eventualis* ausreichen lassen wollen, vgl. oben Teil 2 I.D.2.b), zu beiden in der Literatur vertretenen Ansichten mit eigener, weitergehender Differenzierung.

<sup>320</sup> Zu § 89a Abs. 1 StGB ausführlich siehe oben, Teil 2 I.D.2.b).

<sup>321</sup> NK-Paeffgen, § 89a Rn. 21; Fischer, StGB, § 89a Rn. 40.

<sup>322</sup> Ausführliche Darstellung siehe oben, Teil 2 I.E.4.

### 3. Besitzdelikte

Die deutsche Rechtsordnung pönalisiert durch eine Vielzahl von Normen den Besitz (auch ohne besondere Vorsatzerfordernisse auf Anschläge) von Grundstoffen zu atomaren, biologischen und chemischen Anschlagsmitteln sowie Waffen. Die Besitzdelikte stellen häufig kleinteilige Normen dar, die eine hohe Regeldichte, -komplexität und -detailreichtum aufweisen. Im Folgenden wird zunächst exemplarisch das Verbot des Besitzes von Grundstoffen für atomare Anschlagsmittel nach § 19 KrWaffG untersucht, der hinsichtlich seiner Deliktsstruktur typisch für die übrigen auf Anschlagsmittel gerichteten Besitzdelikte ist. Um Wiederholungen zu vermeiden, werden im Anschluss weitere Kriminalisierungen, soweit für die in dieser Fallgruppe erfassten Verhaltensweisen relevant, überblicksartig aufgeführt; auf Unterschiede wird hingewiesen.<sup>323</sup>

#### a) § 19 Abs. 1 Nr. 1 KrWaffG

##### aa) Darstellung der Norm im Überblick

§ 19 Abs. 1 Nr. 1 KrWaffG erfasst verschiedene Formen des Besitzes von Grundstoffen für Atomwaffen.

##### bb) Tathandlungen und Tatobjekte

Für diese Fallgruppe relevante Tathandlungen sind das Entwickeln, Herstellen, Von-einem-anderen-Erwerben, Ein-, Aus- und Durchführen oder sonst In-das- oder Aus-dem-Bundesgebiet-Verbringen oder sonst tatsächliche Gewalt-Ausüben.

Grammatikalisch könnte „entwickeln“ als „(eine neue Art, einen neuen Typ von etwas) konstruieren, erfinden“<sup>324</sup> zu verstehen sein.<sup>325</sup> Damit müsste also mit dem Grundstoff eine neuartige, fortschrittliche Art von Atomwaffe erfunden werden. Teleologisch betrachtet folgt jedoch aus dem Regelungsziel des KrWaffG, dass wesentlich für das Erlangen von Kriegswaffen heute nicht die Neuerfindung, sondern der Erwerb der technologischen Voraussetzungen und von Kenntnissen für die Eigenproduktion bereits bekannter Kriegswaffen ist.<sup>326</sup> Im Gegensatz zum Herstellen wird somit beim Entwickeln bereits die auf die Erlangung gerichtete Tätigkeit

---

<sup>323</sup> Sie sind nicht Schwerpunkt dieser Arbeit, weil sie – anders als die Absichtsdelikte – nicht primär die Terrorismusabwehr, sondern nur den allgemeinen Schutz vor gefährlichen Gegenständen bezwecken. Zum Ganzen vgl. oben, Teil 2 I.F.1.

<sup>324</sup> Duden, Bd. 10, S. 323 Bedeutung 5.

<sup>325</sup> Ähnlich auch zur grundsätzlichen Bedeutung im technischen Umfeld der Ausgangspunkt des BGH, vgl. NSTZ 2009, 642.

<sup>326</sup> BGH, NSTZ 2009, 642; Erbs/Kohlhaas-Lampe, § 19 Rn. 3 i.V.m. § 17 Rn. 2 KrWaffG.

erfasst;<sup>327</sup> schon die Planung von Produktionsanlagen atomarer Kampfstoffproduktion fällt hierunter.<sup>328</sup> Dies ist auch im Hinblick auf die Wortbedeutung von „entwickeln“ eine zulässige Auslegung, kann es doch ebenfalls „allmählich entstehen, sich stufenweise herausbilden“<sup>329</sup> bedeuten.

„Herstellen“ ist auszulegen als „anfertigen, produzieren“,<sup>330</sup> als das „tatsächliche Fertigstellen“.<sup>331</sup> Beim Erwerb von einem anderen geht es um den Erwerb der tatsächlichen Gewalt.<sup>332</sup>

Das Ein-, Aus- und Durchführen sowie sonst In- oder Aus-dem-Bundesgebiet-Verbringen bezieht sich auf das Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland.<sup>333</sup> „Verbringen“ beschreibt den Ortswechsel einer Sache (oder von Personen).<sup>334</sup> „Einfuhr“ ist das Hereinbringen ausländischer Waren ins Inland,<sup>335</sup> „Ausfuhr“ der Verkauf von Waren ins Ausland,<sup>336</sup> „Durchfuhr“ ist die Beförderung von Waren über ein drittes Staatsgebiet zu ihrem Bestimmungsland, Transit.<sup>337</sup>

Gemäß §§ 23 Abs. 1, 12 Abs. 1 StGB besteht auch eine Versuchsstrafbarkeit.

Tatobjekte des § 19 KrWaffG sind Atomwaffen i.S.d. § 17 Abs. 2 KrWaffG. Von diesen sind für die hier untersuchte Fallgruppe der „Grundstoffe zur Herstellung von Anschlagsmitteln“ solche Substanzen relevant, die eigens für eine Waffe bestimmt sind, die Kernbrennstoffe oder radioaktive Isotope enthält, oder eigens dazu bestimmt ist, solche aufzunehmen oder zu verwenden, und die Massenerstörungen, Massenschäden oder Massenvergiftungen hervorrufen kann. Der Gesetzgeber will damit eine enge Bestimmung (u.a.) von Substanzen vornehmen, um eine weitreichende Strafbarkeit zu verhindern.<sup>338</sup> Durch die Formulierung „eigens“ wird auf objektive, der Vorrichtung etc. eigene Qualitäten abgestellt.<sup>339</sup> Solche Grundstoffe fallen hierunter, die „eigens konstruiert (konzipiert) für [...], d.h. nach objektiven Merkmalen der Bauart für Atomwaffen bestimmt“ sind.<sup>340</sup> Für die

---

<sup>327</sup> Ähnlich Erbs/Kohlhaas-Lampe, § 19 Rn. 3 i.V.m. § 17 Rn. 2 KrWaffG.

<sup>328</sup> BGH NStZ 2009, 642.

<sup>329</sup> Duden, Bd. 10, S. 323 Bedeutung 1.

<sup>330</sup> Wahrig, S. 465.

<sup>331</sup> NK-Paeffgen, § 89a Rn. 38.

<sup>332</sup> Erbs/Kohlhaas-Lampe, § 19 Rn. 3 i.V.m. § 22a Rn. 4 KrWaffG.

<sup>333</sup> Ebd., § 19 Rn. 3 i.V.m. § 22a Rn. 6 KrWaffG.

<sup>334</sup> Wahrig, S. 977.

<sup>335</sup> Ebd., S. 264.

<sup>336</sup> Ebd., S. 118.

<sup>337</sup> Duden, Bd. 1, S. 341.

<sup>338</sup> BT-Drs. 11/4609, S. 9.

<sup>339</sup> Deshalb stellt sich hier, anders als unten, vgl. Teil 2 I.G.1.c)bb), die Frage nach einer subjektiven oder objektiven Auslegung gar nicht erst, sondern es wird erkennbar eine objektive Eignung gefordert.

<sup>340</sup> Holthausen, NJW 1992, 2116.

vorliegend untersuchte Fallgruppe, die nur Grundstoffe für Anschlagsmittel einbezieht, sind solche Quantitäten nuklearer Stoffe relevant, die noch nicht zur Waffenherstellung ausreichen und somit isoliert betrachtet noch nicht gefährlich sind.<sup>341</sup> Erfasst werden von § 19 Abs. 1 Nr. 1 KrWaffG jedoch nicht alle nuklearen Grundstoffe: Nach dem Einleitungssatz der Kriegswaffenliste sind von „der Begriffsbestimmung der Waffen ausgenommen [...] alle Vorrichtungen, Teile, Geräte, Einrichtungen, Substanzen und Organismen, die zivilen Zwecken oder der wissenschaftlichen, medizinischen oder industriellen Forschung auf den Gebieten der reinen und angewandten Wissenschaft dienen“. Der Wortlaut dieser Ausnahme (sog. Zivilklausel),<sup>342</sup> die auf den Zweck der zivilen Nutzung abstellt, spricht für ein subjektives Kriterium.<sup>343</sup>

#### cc) Vorsatzerfordernisse

Im subjektiven Tatbestand ist zunächst der subjektive Verwendungszweck, die „Zivilklausel“,<sup>344</sup> zu prüfen. Über diese hinaus normiert der Tatbestand kein besonderes Vorsatzerfordernis. Somit ist bezüglich der übrigen Voraussetzungen gemäß § 15 StGB dolus eventualis ausreichend.

#### dd) Strafraumen

Für eine Tat nach § 19 Abs. 1 Nr. 1 KrWaffG ist Freiheitsstrafe von einem bis zu fünf Jahren angeordnet, in (unbenannten) minder schweren Fällen gemäß Abs. 3 Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren.

Für eine qualifizierte Tat nach § 19 Abs. 2 Nr. 2 KrWaffG ist Freiheitsstrafe von zwei bis fünfzehn Jahren,<sup>345</sup> in (unbenannten) minder schweren Fällen gemäß Abs. 3 Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren. Wer in Bezug auf die Gefahrverursachung lediglich fahrlässig handelt, wird mit Geldstrafe oder mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft (Abs. 5).

#### b) Weitere Besitzdelikte

§ 20 Abs. 1 Nr. 1 KrWaffG kriminalisiert in Bezug auf in der Kriegswaffenliste, Anlage zu § 1 Abs. 1 KrWaffG, aufgeführte Grundstoffe für biologische oder chemische Waffen (z.B. den Besitz einer Rizinusstaude oder deren Samen, welcher denklologisch stets auch den Besitz des gelisteten Rizins umfasst) das (versuchte)

<sup>341</sup> Vgl. *Holthausen*, NSTZ-RR 1998, 196.

<sup>342</sup> *Holthausen*, NJW 1992, 2118.

<sup>343</sup> So auch ebd., 2113, 2118.

<sup>344</sup> Ebd., 2118.

<sup>345</sup> § 38 Abs. 2 StGB.

Entwickeln, Herstellen, Von-einem-anderen-Erwerben, Ein-, Aus- und Durchführen oder sonst In-das- oder Aus-dem-Bundesgebiet-Verbringen oder sonst tatsächliche Gewalt-Ausüben, sofern der Täter subjektiv keinen zivilen Zweck mit ihnen verfolgt. Hinsichtlich der übrigen Tatbestandsmerkmale ist *dolus eventualis* ausreichend. Für eine Tat nach § 20 Abs. 1 Nr. 1 KrWaffG ist Freiheitsstrafe von zwei bis fünfzehn Jahren angeordnet, in (unbenannten) minder schweren Fällen gemäß Abs. 2 Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren.

§ 40 Abs. 1 Nr. 3 SprengG kriminalisiert den Erwerb oder Umgang mit Explosivstoffen gemäß § 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Anlage III des SprengG ohne erforderliche Erlaubnis oder Genehmigung. Hierunter fallen auch Grundstoffe für Anschlagsmittel, wie beispielsweise Treibstoff oder Grundstoffe (z.B. Ammoniumnitrat) für selbstgebaute Bomben. Der Erwerb und Umgang mit konformitätsbewerteten oder zugelassenen pyrotechnischen Gegenständen ist jedoch nicht strafbar. *Dolus eventualis* ist zur Tatbegehung ausreichend. Vorsätzliche Verstöße gegen die Norm sind mit Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft.

Keine Strafbarkeit besteht gem. § 27 ChemG, der Verstöße gegen auf Basis von § 17 ChemG erlassene Rechtsverordnungen pönalisiert. Die auf Basis dieser Norm erlassenen Rechtsverordnungen<sup>346</sup> erfassen jedoch nur das Inverkehrbringen, nicht aber bereits das Herstellen oder Erwerben gefährlicher Chemikalien, somit nicht die für die hier untersuchte Fallgruppe relevanten Tathandlungen.

## **G. Fallgruppe 7: Sichverschaffen oder Herstellen von Anschlagsmitteln**

### **1. Absichtsdelikte<sup>347</sup>**

#### *a) § 89a Abs. 1, 2 Nr. 2 StGB*

##### aa) Darstellung der Norm im Überblick

§ 89a Abs. 1, 2 Nr. 2 StGB erfasst die Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat durch das Herstellen sowie Sichverschaffen von bestimmten Anschlagsmitteln.

##### bb) Tathandlungen und Tatobjekte

Für diese Fallgruppe relevante Tathandlungen des § 89a Abs. 1, 2 Nr. 2 StGB sind das Herstellen sowie das Sichverschaffen. „Herstellen“ ist zu verstehen als

---

<sup>346</sup> Z.B. § 8 ChemVerbotsV.

<sup>347</sup> Zum Begriff siehe oben, Teil 2 I.F.1.

„anfertigen, produzieren“,<sup>348</sup> als das „tatsächliche Fertigstellen“.<sup>349</sup> „Verschaffen“ bedeutet „beschaffen, besorgen, dafür sorgen, dass jemand etwas bekommt“.<sup>350</sup> Es muss (zumindest) Besitz verschafft werden.<sup>351</sup>

Die Tatobjekte i.S.v. § 89a Abs. 2 Nr. 2 StGB sind Schusswaffen, Sprengstoffe, Spreng- oder Brandvorrichtungen, Kernbrenn- oder sonstige radioaktive Stoffe, Stoffe, die Gift enthalten oder hervorbringen können, andere gesundheitsschädliche Stoffe sowie zur Ausführung der Tat erforderliche besondere Vorrichtungen.<sup>352</sup> Sie sind insofern mit den Tatobjekten i.S.v. § 89a Abs. 2 Nr. 1 StGB deckungsgleich, abgesehen von den dort zusätzlich erfassten „sonstigen Fertigkeiten“.

Soweit in der Literatur wegen der Befürchtung mangelnder Bestimmtheit des Begriffs „besondere Vorrichtungen“ Bedenken<sup>353</sup> gegen die Verfassungsmäßigkeit des Tatbestands geäußert werden, kann hinsichtlich deren Entkräftung auf die oben vorgenommene, bestimmte Auslegung<sup>354</sup> verwiesen werden. *Müllers* Bedenken gegen § 89a Abs. 1, 2 Nr. 2 StGB greifen vor verfassungsrechtlichem Hintergrund ebenfalls nicht: Er geht davon aus, dass die Kriminalisierung des Besitzes von Anschlagsmitteln nur dort „legitimierbar“<sup>355</sup> sei, wenn dem einzelnen Anschlagsmittel „bereits ein eigenes Gefährlichkeitspotential immanent“ sei.<sup>356</sup> Dies widerspricht – trotz ähnlicher Terminologie – dem Willen des Gesetzgebers: Dieser fordert in Bezug auf Fertigkeiten ein Gefährdungspotential, bezieht dieses aber auf den Täter, d.h. ob also diese Fertigkeit ihn gefährlicher mache, nicht ob das Tatmittel an sich gefährlich sei.<sup>357</sup> *Müllers* Ansatz findet auch in der sonstigen (Straf-)Rechtsordnung keine Grundlage: Warum sollte z.B. der Besitz einer ungeladenen Schusswaffe nach dem WaffG pönalisiert werden können, schließlich ist diese ebenso „harmlos“<sup>358</sup> wie ein Zünder, und nach dem „verfassungsrechtlichen Gebot der Achtung menschlicher Autonomie“<sup>359</sup> wäre (*Müllers* Auffassung folgend) erst der Entschluss, die Waffe zu laden und abzdücken pönalisierbar, nicht aber ihr

---

<sup>348</sup> Wahrig, S. 465.

<sup>349</sup> NK-*Paeffgen*, § 89a Rn. 38.

<sup>350</sup> Duden, Bd. 10, S. 991.

<sup>351</sup> Hierzu ausführlich siehe oben, Teil 2 I.F.2.b) am Anfang.

<sup>352</sup> Zu deren Definition siehe oben, Teil 2 I.D.3.

<sup>353</sup> *Sieber*, NSTz 2009, 362; vgl. auch *Radtke/Steinsiek*, ZIS 2008, 388; *Gazeas et al.*, NSTz 2009, 598.

<sup>354</sup> Siehe oben, Teil 2 I.D.3.

<sup>355</sup> *Müller* lässt nicht klar erkennen, worauf sich „legitimierbar“ bezieht; er schwankt in seinen Ausführungen zwischen Verfassungsrecht, Strafrechtsdogmatik und Kriminalpolitik, ohne sich eindeutig festzulegen, vgl. *Müller*, Präventiver Freiheitsentzug, S. 208 f. Ausführlicher hierzu siehe oben, Teil 2 I.D.3. a.E.

<sup>356</sup> *Müller*, Präventiver Freiheitsentzug, S. 208.

<sup>357</sup> Vgl. oben, Teil 2 I.D.3.

<sup>358</sup> *Müller*, Präventiver Freiheitsentzug, S. 208.

<sup>359</sup> So ebd.

Besitz. *Müllers* Position mag zwar in Bezug auf die Vorfelddelikte kriminalpolitisch zu diskutieren sein, aber keine Verfassungswidrigkeit weitgehender Bereiche des Nebenstrafrechts oder der vorliegenden Bestimmung begründen.<sup>360</sup> Darüber hinaus werden auch in der Literatur, die in Bezug auf die §§ 89a ff. StGB grundsätzlich kritisch eingestellt ist, wenig Bedenken gegen diese Variante geäußert.<sup>361</sup>

#### cc) Vorsatzerfordernisse

Zum einen muss der (Einzel-)Täter Vorsatz im Sinne von zumindest *dolus directus* II auf die Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat gemäß § 89a Abs. 1 StGB haben.<sup>362</sup> Hinsichtlich der Bestimmung zur Staatsgefährdung muss „hypothetischer *dolus eventualis*“ vorliegen, also die Vorstellung des Täters von der Tat muss den Rückschluss darauf zulassen, er handele in Bezug auf die staatsgefährdende Qualität mit *dolus eventualis*.<sup>363</sup>

Zum anderen muss er vorsätzlich in Bezug auf die in § 89a Abs. 2 Nr. 2 StGB normierte Tathandlung, das Herstellen oder Sichverschaffen der oben genannten gefährlichen Gegenstände handeln. Hier genügt ebenfalls *dolus eventualis*.<sup>364</sup>

#### dd) Strafrahmen

§ 89a StGB droht Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren an, in minder schweren Fällen gemäß § 89a Abs. 5 StGB von drei Monaten bis zu fünf Jahren.<sup>365</sup>

---

<sup>360</sup> Zur ausführlichen Begründung vgl. oben, Teil 2 I.A.3. und I.D.3. a.E.

<sup>361</sup> Keine Kritik z.B. bei *Zöller*, Terrorismsstrafrecht, S. 570; *NK-Paeffgen*, § 89a Rn. 40, mahnt lediglich an, im Strafmaß müsse „niedriger tarifiert“ werden. Auch *Gazeas et al.*, NStZ 2009, 598, haben gegen § 89a Abs. 2 Nr. 2 StGB keine weiteren Vorbehalte. Ohnehin für die Verfassungsmäßigkeit sind *Bader*, NJW 2009, 2854 f. sowie *Kauffmann*, Vorbereitung schwerer staatsgefährdender Gewalttaten, S. 201, 248 ff., 307 ff. Nur allgemeine Kritik gegen die Vorfeldtatbestände bei *Fischer*, StGB, § 89a Rn. 9.

<sup>362</sup> Entgegen einigen Stimmen in der Literatur, die bereits *dolus eventualis* ausreichen lassen wollen, vgl. oben Teil 2 I.D.2.b), zu beiden in der Literatur vertretenen Ansichten mit eigener, weitergehender Differenzierung.

<sup>363</sup> Zu § 89a Abs. 1 StGB ausführlich siehe oben, Teil 2 I.D.2.b).

<sup>364</sup> *NK-Paeffgen*, § 89a Rn. 21; *Fischer*, StGB, § 89a Rn. 40.

<sup>365</sup> Ausführliche Darstellung siehe oben, Teil 2 I.D.5.

## b) § 310 Abs. 1 StGB

## aa) Darstellung der Norm im Überblick

§ 310 Abs. 1 StGB erfasst die Vorbereitung eines Explosions- oder Strahlungsverbrechens durch das Herstellen sowie Sichverschaffen von bestimmten Anschlagsmitteln.

## bb) Tathandlungen und Tatobjekte

Die hier relevanten Tathandlungen sind identisch mit denen des oben untersuchten § 89a Abs. 1, 2 Nr. 2 StGB: das Herstellen sowie Sichverschaffen.<sup>366</sup> Die Tatobjekte sind Kernbrennstoffe, sonstige radioaktive Stoffe, Sprengstoffe sowie die zur Ausführung der Tat erforderlichen besonderen Vorrichtungen. Kernbrennstoffe und sonstige radioaktive Stoffe sind solche i.S.v. § 2 Abs. 1 AtomG. Sprengstoffe sind Explosivstoffe i.S.v. § 3 Abs. 1 SprengG.<sup>367</sup>

Die Wendung „zur Ausführung der Tat erforderliche besondere Vorrichtungen“ ist auszulegen wie bei § 89a Abs. 2 Nr. 1 StGB:<sup>368</sup> Der Begriff „besondere“ ist dergestalt zu interpretieren, dass eine Anpassung der Vorrichtung an die geplante Katalogtat des § 310 Abs. 1 StGB nötig ist oder es sich um in besonderer Weise deliktisch nutzbares Zubehör handelt, mithin Standardvorrichtungen (wie der oben zitierte Wecker) ausscheiden.<sup>369</sup> Erfasst ist somit besonderes technisches Zubehör wie z.B. ein Zünder. Streitig ist, wie weitgehend Standardvorrichtungen angepasst werden müssen, um als besondere Vorrichtung im Sinne der Norm zu gelten: *Herzog* will lediglich die Veränderung des Verwendungszwecks für die Einbeziehung ausreichen lassen.<sup>370</sup> Damit fände die Beurteilung des Ob der Zugehörigkeit letztlich rein im subjektiven Bereich statt. Mit der hier vertretenen Auslegung<sup>371</sup> konform ist die Auffassung von *Heine*,<sup>372</sup> der Standardvorrichtungen erst nach technischen Veränderungen einbeziehen will. Dann liegen allerdings aufgrund der vorgenommenen Modifikation bereits vom Wortsinne her keine Standardvorrichtungen mehr vor.

---

<sup>366</sup> Zur Definition dieser Begriffe siehe ausführlich oben, Teil 2 I.G.1.a)bb).

<sup>367</sup> Vgl. z.B. OLG Karlsruhe, Beschluss vom 19.12.2011, 2 Ws 157/11, Rn. 11.

<sup>368</sup> Vgl. oben, Teil 2 I.D.3.

<sup>369</sup> Vgl. hierzu auch oben, Teil 2 I.D.3.

<sup>370</sup> NK-*Herzog*, § 310 Rn. 7.

<sup>371</sup> Vgl. oben, Teil 2 I.D.3.

<sup>372</sup> S/S-*Heine*, § 310 Rn. 5.



## cc) Vorsatzerfordernisse

Der Täter muss „zur Vorbereitung“ einer in § 310 Abs. 1 StGB erfassten Katalogtat handeln, es also entweder unternehmen, durch Freisetzen von Kernenergie eine Explosion herbeizuführen (§ 307 Abs. 1 StGB) oder eine unübersehbare Zahl<sup>373</sup> von Menschen einer ionisierenden Strahlung auszusetzen (§ 309 Abs. 2 StGB) oder mit einer durch Sprengstoff<sup>374</sup> verursachten Explosion mindestens fremde Sachen von bedeutendem Wert zu gefährden (§ 308 Abs. 1 StGB), oder mittels ionisierender Strahlung die Gesundheit eines anderen Menschen zu schädigen (§ 309 Abs. 1 StGB) oder eine qualifizierte Sachbeschädigung oder Umweltverbrechen mittels ionisierender Strahlung zu begehen (§ 309 Abs. 6 StGB). Sofern Straftaten nach § 309 Abs. 1 oder Abs. 6 StGB vorbereitet werden, besteht gemäß § 310 Abs. 3 auch eine Versuchsstrafbarkeit. Die Tat muss – aufgrund der finalen Formulierung des Tatbestandes – in ihren wesentlichen Umrissen schon geplant sein. Es müssen daher Tatziel, Tatzeit und Tatmodalität in den Grundzügen festliegen.<sup>375</sup> Wegen der finalen Formulierung des Tatbestandes reicht – entgegen der Ansicht des BayOLG<sup>376</sup> – *dolus eventualis* hinsichtlich der vorzubereitenden Tat nicht aus. Somit ist mindestens *dolus directus* II zu fordern.<sup>377</sup> Der Vorsatz muss sich auf alle Tatbestandsmerkmale der zugrunde liegenden Tat beziehen.<sup>378</sup> Hinsichtlich der Herstellung und des Verschaffens sowie der weiteren Merkmale des objektiven Tatbestandes reicht *dolus eventualis*.<sup>379</sup>

## dd) Straffrahmen

Der Straffrahmen unterscheidet sich je nach vorbereiteter Tat: Wurde eine Kernexplosion (§ 307 Abs. 1 StGB) oder eine Ionisierung einer unübersehbaren Zahl von Menschen (§ 309 Abs. 2 StGB) vorbereitet, ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren; gemäß § 310 Abs. 2 StGB bei einem (unbenannten)

---

<sup>373</sup> Eine solche unübersehbare Zahl soll vorliegen, wenn der Täter objektiv nicht voraussehen kann, wie viele Menschen er der Strahlung aussetzt, insbesondere an öffentlich zugänglichen Orten, siehe NK-Herzog, § 309 Rn. 8.

<sup>374</sup> Nach Herzog, NK, § 310 Rn. 6, sollen hierunter ausdrücklich nicht „sonstige Explosivstoffe“ fallen. Dem ist angesichts der Legaldefinition von § 3 Abs. 1 SprengG, die nur allgemein von Explosivstoffen spricht, aber nicht beizupflichten.

<sup>375</sup> Zur Vorgängernorm BGH NJW 1977, 540; KG Berlin NSTZ 1989, 369; zur aktuellen Gesetzeslage S/S-Heine, § 310 Rn. 1, 7; OLG Karlsruhe, Beschluss vom 19.12.2011, 2 Ws 157/11, Rn. 13.

<sup>376</sup> BayOLG NJW 1973, 2038 f.

<sup>377</sup> S/S-Heine, § 310 Rn. 7; NK-Herzog, § 310 Rn. 12. Vgl. auch oben Vorbem. zu § 89a StGB, erste Frage, Teil 2 I.D.2.b).

<sup>378</sup> S/S-Heine, § 310 Rn. 7.

<sup>379</sup> NK-Herzog, § 310 Rn. 12.

minder schweren Fall<sup>380</sup> Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren. Bei der Sprengstoffexplosion (§ 308 Abs. 1 StGB) sowie der Ionisierung eines anderen (§ 309 Abs. 1 StGB) ist Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren festgesetzt. Im Fall einer Vorbereitung des § 309 Abs. 6 StGB ist das Strafmaß Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren.

c) § 316c Abs. 4 StGB

aa) Darstellung der Norm im Überblick

§ 316c Abs. 4 StGB erfasst die Vorbereitung eines Angriffs auf den Luft- und Seeverkehr durch das Herstellen sowie Sichverschaffen von bestimmten Anschlagsmitteln.

bb) Tathandlungen und Tatobjekte

Die hier relevanten Tathandlungen sind identisch mit denen der oben untersuchten § 89a Abs. 1, 2 Nr. 2 sowie § 310 StGB: das Herstellen sowie das Sichverschaffen.<sup>381</sup>

Tatobjekte sind Schusswaffen, Sprengstoffe oder sonst zur Herbeiführung einer Explosion oder eines Brandes bestimmte Stoffe oder Vorrichtungen.

Schusswaffen sind „Gegenstände, die zum Angriff oder zur Verteidigung, zur Signalgebung, zur Jagd, zur Distanzinjektion, zur Markierung, zum Sport oder zum Spiel bestimmt sind und bei denen Geschosse durch einen Lauf getrieben werden“.<sup>382</sup>

Sprengstoffe sind Explosivstoffe im Sinne von § 3 Abs. 1 SprengG.

„Sonst zur Herbeiführung einer Explosion oder eines Brandes bestimmte Stoffe oder Vorrichtungen“ erfasst, wie der Wortlaut zeigt, Vorrichtungen und Stoffe, sofern diese zur Brand- oder Explosionsherbeiführung bestimmt sind. „Vorrichtung“ kann hier ausgelegt werden als eine „Zusammenstellung von einzelnen Teilen, die so angeordnet sind, dass sie zusammen einen bestimmten Zweck erfüllen“.<sup>383</sup> Die Vorrichtung muss ihren Zweck aus sich heraus erfüllen können, mithin sprengen oder brennen.<sup>384</sup> In der Literatur wird vertreten: „[D]a [...] nicht auf besondere Vorrichtungen abgestellt ist, genügt auch der Einkauf von Benzin und Streichhölzern“.<sup>385</sup> Dies ist ungenau und damit unzutreffend formuliert: Benzin ist

<sup>380</sup> Vgl. oben, Teil 2 I.D.5.

<sup>381</sup> Zur Definition dieser Begriffe siehe ausführlich oben, Teil 2 I.G.1.a)aa).

<sup>382</sup> Anlage 1 zu § 1 Abs. 4 WaffG.

<sup>383</sup> Wahrig, S. 1015. Vgl. auch ausführlich oben, Teil 2 I.D.3.

<sup>384</sup> Vgl. auch ausführlich oben, Teil 2 I.D.3.

<sup>385</sup> Fischer, StGB, § 316c Rn. 15; ebenso S/S-Sternberg-Lieben/Hecker, § 316c Rn. 32; NK-Herzog, § 316c Rn. 33; v. Heintschel-Heinegg-Valerius, § 316c Rn. 22.

keine Vorrichtung, allenfalls ein Stoff. Auch bei Streichhölzern handelt es sich eher um einen Teil einer Vorrichtung, weil eine Vorrichtung auf ein technisches Konglomerat von Einzelteilen zielt, nicht auf einfache Einzelgegenstände wie Streichhölzer. Diese Auslegung kann ferner gestützt werden auf das Erfordernis der „Herbeiführung“ eines Brandes oder einer Explosion: „herbeiführen“ bedeutet „(durch gezieltes Handeln) bewirken“.<sup>386</sup> Wenn der Stoff oder die Vorrichtung somit bestimmt sein muss, etwas zu bewirken, reicht ein bloßer für sich nicht zur Bewirkung führender Beitrag nicht aus. Es ist ferner in den Blick zu nehmen, was zur Tatbestandserfüllung bewirkt werden soll: Nicht jede Flamme reicht dafür aus, sondern es muss ein Brand verursacht werden. Brand kann definiert werden als „nicht vorhersehbares, selbstständig sich ausbreitendes Feuer, das Schaden an Personen und Sachwerten (Schadenfeuer) verursacht“.<sup>387</sup> Der Stoff oder die Vorrichtung, die solches bewirkt, muss – nach der obigen Definition – vom Wortsinne her wenigstens die Hauptursache des Brandes sein. Einfache Streichhölzer sind für sich genommen nie die Hauptursache, ein solches Schadenfeuer zu entfachen; die Hauptursache eines Feuers dieses Ausmaßes ist nicht der Funke, sondern das besonders gute Brennmaterial (wäre es nicht vorhanden, könnte der Funke kein Schadenfeuer verursachen). Zündvorrichtung und gutes Brennmaterial zusammen ergäben eine Vorrichtung im Sinne der Norm. Damit sind Streichhölzer keine geeigneten Tatobjekte.

Selbiges muss auch für den in der Literatur angeführten „Wecker[] mit eingebautem Zeitzünder“<sup>388</sup> gelten: Anders als bei § 89a Abs. 2 Nr. 1 StGB und § 310 StGB, bei welchen die besondere Vorrichtung nur der Tat dienen muss, was auch untergeordnete, aber wesentliche Komponenten wie einen derart präparierten Wecker umfasst, muss bei § 316c Abs. 4 StGB die Vorrichtung mit der Herbeiführung des Brandes oder der Explosion, wie soeben dargelegt, um taugliches Tatobjekt zu sein, deutlich mehr leisten, nämlich die Hauptursache eines Brandes oder einer Explosion sein. Nicht ein präparierter Wecker ist – wie schon die Streichhölzer – Hauptursache für einen Brand oder eine Explosion, sondern das Brennmaterial oder der Sprengstoff. Die Systematik der Norm (ausgehend von einer Gleichwertigkeit der Tatbestandsvarianten) stützt ebenfalls die hier vorgenommene Auslegung des Tatobjekts „Vorrichtung“: Die übrigen Tatobjekte, Schusswaffen und Sprengstoffe, sind sowohl objektiv gefährlich als auch geeignet, wesentliches Tatmittel für ein Delikt nach Absatz 1 zu sein. Nicht erfasst werden dagegen z.B. Teile von Waffen oder Munition. Erfasst wäre nach der hier vertretenen Auslegung somit nur die objektiv gefährliche Brand- oder Explosionsvorrichtung insgesamt, also beispielsweise ein präparierter Wecker plus Sprengstoff.

---

<sup>386</sup> Duden, Bd. 10, S. 469.

<sup>387</sup> Brockhaus, Bd. 4 S. 545 Bedeutung 1).

<sup>388</sup> S/S-*Sternberg-Lieben/Hecker*, § 316c Rn. 32; v. Heintschel-Heinegg-*Valerius*, § 316c Rn. 22.

Weiter als der Begriff der Vorrichtung ist der Begriff des anderen vorliegend auszulegenden Tatobjekts, des Stoffes. „Stoff“ kann als „Masse, Materie, Substanz“<sup>389</sup> definiert werden. Angesichts der soeben vorgenommenen Auslegung des Begriffs „Herbeiführung“ als „bewirken, dass es zu etwas kommt“ muss auch der Stoff Hauptursache für ein Schadenfeuer oder eine Explosion sein. Das wäre z.B. nicht gegeben bei einem Ballon voller Luft, auch wenn die in ihm enthaltenen Substanzen, u.a. Sauerstoff, eine Ursache für ein Brennen ist. Um *Hauptursache* zu sein, muss dem Stoff eine spezielle Qualität immanent sein: Da der Brand, wie soeben dargelegt, mehr ist als ein Feuer, ist ein Holzscheit also beispielsweise noch nicht taugliches Tatobjekt, wohingegen Benzin oder hoch konzentrierter Alkohol in jeweils hinreichender Quantität usw. taugliche Tatobjekte wären, weil sie als Hauptursache für Brände oder Explosionen in Betracht kommen.

In Bezug auf beide hier ausgelegten Tatobjekte ist weiter zu untersuchen, wie die Formulierung „bestimmt“ im Gesetzeswortlaut „sonst zur Herbeiführung einer Explosion oder eines Brandes bestimmte[n] Stoffe[n] oder Vorrichtungen“ zu verstehen ist: Hier sind zwei Deutungen möglich, einmal eine objektive, dass der Gegenstand seiner Art nach für den Zweck der Herbeiführung einer Explosion oder eines Brandes spezifisch geeignet sein muss,<sup>390</sup> oder eine subjektive, dass der Täter den Gegenstand zur Herbeiführung eines Brandes oder einer Explosion einsetzen will.<sup>391</sup> Der Unterschied zwischen beiden Deutungen ist, dass im letzteren Fall auch zur Explosions- oder Brandherbeiführung ungeeignete Stoffe erfasst wären, wenn der Täter sie nur als geeignet zur Herbeiführung eines solchen Geschehens ansieht. Nachdem der Wortlaut also beide Deutungen zulässt, ist der Gesetzeszweck zu untersuchen. § 316c Abs. 4 StGB dient – ausweislich seines Wortlautes – der Prävention von Straftaten nach § 316c Abs. 1 StGB, Fällen der Luftpiraterie. Angriffe auf die Entschlussfreiheit von Flugzeugführern o.Ä., wie von § 316c Abs. 1 Nr. 1 StGB unter anderem erfasst, könnten auch mit – ungefährlichen – Scheinwaffen erfolgreich vorgenommen werden. Dies könnte für ein Abstellen auf die subjektive Bestimmung durch den Täter und somit auch die Inklusion objektiv ungefährlicher Vorrichtungen und Stoffe sprechen. Betrachtet man aber den Gesetzeswortlaut von § 316c Abs. 4 StGB unter systematischen Gesichtspunkten, fällt auf, dass der Gesetzgeber hinsichtlich der übrigen Tatobjekte, Schusswaffen und Sprengstoffe, gerade keine Scheinwaffen oder Bombenattrappen aufgenommen hat. Somit ist aus systematischen Gründen auch hinsichtlich der hier untersuchten Tatobjekte, der zur Herbeiführung einer Explosion oder eines Brandes bestimmten Stoffe oder Vorrichtungen, eine objektive Eignung zu fordern, mithin „bestimmt“ in dem Sinne auszulegen, dass der Gegenstand seiner objektiven Art nach für den Zweck der Herbeiführung einer Explosion oder eines Brandes spezifisch geeignet sein muss.

---

<sup>389</sup> Wahrig, S. 884 Bedeutung 2.

<sup>390</sup> So *Kühl*, StGB, § 316c Rn. 13.

<sup>391</sup> *Fischer*, StGB, § 316c Rn. 18 i.V.m. § 310 Rn. 5.

## cc) Vorsatzerfordernisse

Der Täter muss zur Vorbereitung einer Straftat nach § 316c Abs. 1 StGB handeln. Dies ist entweder der Versuch, die Kontrolle über ein noch nicht entladenes ziviles See- oder Luftfahrzeug zu erlangen oder auf dessen Führung einzuwirken (§ 316c Abs. 1 Nr. 1 StGB) oder das Unternehmen, eine Explosion oder einen Brand herbeizuführen oder Schusswaffen zu gebrauchen, um ein solches Schiff, Flugzeug oder deren Ladung zu beschädigen (§ 316c Abs. 1 Nr. 2 StGB).

In der Literatur wird vielfach Absicht im Sinne von *dolus directus I* in Bezug auf die Tatförderung der Handlung des Täters verstanden.<sup>392</sup> Allerdings ist auch hier<sup>393</sup> vor dem Gesetzeszweck der Verhinderung von Luftpiraterie keine Unterscheidung zwischen dem Täter, der mit zielgerichtetem Willen, also *dolus directus I*, eine solche Tat vorbereitet, und dem, für den dies nur ein Zwischenziel ist, das er wissentlich im Sinne von *dolus directus II* verwirklicht, zu treffen. Es ist somit *dolus directus II* hinsichtlich der Begehung einer Straftat nach § 316c Abs. 1 StGB ausreichend.

Zu untersuchen ist weiterhin, ob der Täter schon ein bestimmtes Angriffsziel ausgewählt haben muss: Nach *Herzog* muss der Täter noch kein bestimmtes Angriffsobjekt gewählt haben.<sup>394</sup> *Fischer* vertritt dagegen, die Tat müsse hinsichtlich des Angriffszieles, der Angriffsmittel und des Zeitpunkts schon bis zu einem gewissen Grad in der Vorstellung des Täters konkretisiert sein, wofür allerdings Vorstellungen, die lediglich die Kategorie des Angriffsobjekts umfassen, ausreichen sollen.<sup>395</sup> Es spricht nicht dafür einen Täter, der sich bereits gefährliche Mittel besorgt hat und somit jederzeit zuschlagen könnte, nur deshalb zu privilegieren, weil er sich noch nicht auf ein Ziel festgelegt hat.<sup>396</sup> Somit ist *Herzog* zu folgen.<sup>397</sup>

Bezüglich der übrigen Tatbestandsvoraussetzungen ist *dolus eventualis* ausreichend, vgl. § 15 StGB.

## dd) Strafraumen

Die Tat wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren geahndet. Nicht bestraft wird gemäß § 320 Abs. 3 Nr. 2 StGB der Täter, der freiwillig die weitere Ausführung der Tat aufgibt.

---

<sup>392</sup> Für *dolus directus I*, ohne weitere Begründung *S/S-Sternberg-Lieben/Hecker*, § 316c Rn. 32; *NK-Herzog*, § 316c Rn. 34; *Fischer*, StGB, § 316c Rn. 18 i.V.m. § 310 Rn. 5 (*Fischer* verweist fälschlich auf Rn. 7 ff.); *Kühl*, StGB, § 316c Rn. 13.

<sup>393</sup> Vgl. oben, Teil 2 I.D.2.b).

<sup>394</sup> *NK-Herzog*, § 316c Rn. 34, ohne weitere Begründung.

<sup>395</sup> *Fischer*, StGB, § 316c Rn. 18 i.V.m. § 310 Rn. 5 (*Fischer* verweist unzutreffend auf Rn. 7 ff.).

<sup>396</sup> Vgl. oben, Teil 2 I.D.2.b).

<sup>397</sup> Wenngleich sich die beiden Ansichten in der Anwendung wegen der bloßen „Kategorieprüfung“ von *Fischer* kaum unterscheiden.

## 2. Besitzdelikte

Es folgt die – wie oben dargelegt, komprimierte<sup>398</sup> – Darstellung der relevanten Besitzdelikte:

§ 328 Abs. 1 StGB kriminalisiert verschiedene (versuchte) Besitzformen<sup>399</sup> über Kernbrennstoffe i.S.v. § 2 Abs. 1 AtomG oder sonstige radioaktive Stoffe, die nach Art, Beschaffenheit und Menge geeignet sind, durch ionisierende Strahlen zumindest eine schwere Gesundheitsschädigung eines anderen Menschen herbeizuführen, ohne Genehmigung oder entgegen einer vollziehbaren Untersagung. Dolus eventualis ist ausreichend. Die Tat wird mit Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren bestraft.

§ 19 Abs. 1 Nr. 1 KrWaffG pönalisiert das (versuchte) Entwickeln, Herstellen, Von-einem-anderen-Erwerben, Ein-, Aus- und Durchführen oder sonst In-das- oder Aus-dem-Bundesgebiet-Verbringen oder sonst tatsächliche Gewalt-Ausüben über nukleare Stoffe im Sinne des § 17 Abs. 2 KrWaffG<sup>400</sup>, sofern der Täter subjektiv keinen zivilen Zweck mit ihnen verfolgt. Im Übrigen ist dolus eventualis ausreichend. § 19 Abs. 2 Nr. 2 KrWaffG pönalisiert – bei identischen Vorsatzerfordernissen – weitergehend das Eintreten schwerer Folgen für die Sicherheit der Bundesrepublik, des friedlichen Zusammenlebens der Völker oder der auswärtigen Beziehungen der Bundesrepublik durch solche Tathandlungen. Für eine Tat nach § 19 Abs. 1 KrWaffG ist Freiheitsstrafe von einem bis zu fünf Jahren angeordnet, in (unbenannten) minder schweren Fällen gemäß Abs. 3 Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren. Für eine Tat nach § 19 Abs. 2 Nr. 2 KrWaffG gilt Freiheitsstrafe von zwei bis fünfzehn Jahren,<sup>401</sup> in (unbenannten) minder schweren Fällen gemäß Abs. 3 Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren. Wer in Bezug auf die Gefahrverursachung lediglich fahrlässig handelt, wird mit Geldstrafe oder mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft, vgl. Abs. 5.

Das (versuchte) Entwickeln, Herstellen, Von-einem-anderen-Erwerben, Ein-, Aus- und Durchführen oder sonst In-das- oder Aus-dem-Bundesgebiet-Verbringen oder sonst tatsächliche Ausüben von Gewalt, sofern der Täter subjektiv keinen zivilen Zweck mit ihnen verfolgt bei ansonsten ausreichendem dolus eventualis, wird von

---

<sup>398</sup> Siehe oben, Teil 2 I.F.3.

<sup>399</sup> Hier relevant: das Aufbewahren von Kernbrennstoffen oder sonstigen radioaktiven Stoffen, deren Befördern, Bearbeiten, Verarbeiten, sonstiges Verwenden, Ein- oder Ausführen.

<sup>400</sup> Hier relevant: Substanzen, die eigens für eine Waffe bestimmt sind, die Kernbrennstoffe oder radioaktive Isotope enthält oder eigens dazu bestimmt ist, solche aufzunehmen oder zu verwenden, und die Massenerstörungen, Massenschäden oder Massenvergiftungen hervorrufen kann.

<sup>401</sup> § 38 Abs. 2 StGB.

§ 20 Abs. 1 Nr. 1 KrWaffG in Bezug auf biologische oder chemische Waffen,<sup>402</sup> von § 20a Abs. 1 Nr. 1 KrWaffG in Bezug auf Antipersonenminen und Streumunition<sup>403</sup> und von § 22a Abs. 1 KrWaffG in Bezug auf bestimmte sonstige Kriegswaffen<sup>404</sup> kriminalisiert. Der Strafrahmen für eine Tat nach § 20 Abs. 1 Nr. 1 KrWaffG ist Freiheitsstrafe von zwei bis fünfzehn Jahren, in (unbenannten) minder schweren Fällen gemäß Abs. 2 Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren; für eine Tat nach § 20a KrWaffG beträgt gem. Abs. 1 die Freiheitsstrafe ein bis fünf Jahre, nach Abs. 2 in besonders schweren Fällen von einem Jahr bis zu fünfzehn Jahren; für eine Tat gem. § 22a Abs. 1 KrWaffG nach Abs. 1 ein Jahr bis fünf Jahre, in unbenannten minder schweren Fällen ist die Strafe Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren.

§ 51 Abs. 1 WaffG pönalisiert verschiedene (versuchte) Besitzformen<sup>405</sup> über bestimmte Schusswaffen.<sup>406</sup> Dolus eventualis ist ausreichend. Die Tat ist mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren bedroht. In (unbenannten) minder schweren Fällen ist gemäß Abs. 3 Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren angedroht.

§ 52 WaffG stellt verschiedene Verbote hinsichtlich (versuchter) Besitzformen über bestimmte Schusswaffen<sup>407</sup> und (versuchter) Verstöße gegen Erlaubnispflichten in Bezug auf Schusswaffen<sup>408</sup> auf. Dolus eventualis ist ausreichend. Verstöße gegen

---

<sup>402</sup> Definiert in der Kriegswaffenliste, Anlage zu § 1 Abs. 1 KrWaffG. Biologische Waffen sind u.a. schädliche Insekten und deren toxische Produkte, biologische Agenzien (Mikroorganismen, Viren, Pilze sowie Toxine), chemische Waffen u.a. toxische Chemikalien sowie deren Ausgangsstoffe.

<sup>403</sup> Definition in § 18a Abs. 2 KrWaffG.

<sup>404</sup> Solche Kriegswaffen im Sinne der Anlage zu § 1 Abs. 1 KrWaffG, die nicht von den §§ 16 ff. KrWaffG erfasst werden, also diejenigen des Teils B der Kriegswaffenliste. Dies sind z.B. Lenkflugkörper, Rohrmaschinen und Flammenwerfer.

<sup>405</sup> Erwerben, Besitzen, Führen, Verbringen, Mitnehmen, Herstellen, Bearbeiten oder Instandsetzen.

<sup>406</sup> Die in Abschnitt 1 Nr. 1.2.1 der Anlage 2 zu § 2 Abs. 2–4 WaffG aufgeführt sind: u.a. Vollautomaten; Schusswaffen, die mit allgemein gebräuchlichen Werkzeugen in automatische Schusswaffen verwandelt werden können; Vorderschaftrepetierflinten (sog. Pump Guns).

<sup>407</sup> Der Erwerb, Besitz, das Führen, Verbringen, Mitnehmen, Herstellen, Bearbeiten, Instandsetzen von Waffen, mit Ausnahme halbautomatischer tragbarer Schusswaffen, die in der Anlage Kriegswaffenliste aufgeführt sind, nach Verlust der Kriegswaffeneigenschaft. Ferner erfasst sind Gegenstände, bei denen leicht entflammbare Stoffe so verteilt und entzündet werden, dass schlagartig ein Brand entstehen kann oder in denen unter Verwendung explosionsgefährlicher oder explosionsfähiger Stoffe eine Explosion ausgelöst werden kann, wie beispielsweise bei sog. Molotow-Cocktails.

<sup>408</sup> Der Erwerb, das Besitzen oder Führen einer halbautomatischen Kurzwaffe zum Verschießen von Patronenmunition, hierunter fallen z.B. Pistolen. Erfasst ist ferner das Verbringen oder Mitnehmen von Schusswaffen, vgl. Anlage 1 zu § 1 Abs. 4 WaffG, oder Munition ins Inland der Bundesrepublik ohne Erlaubnis nach § 29 Abs. 1, § 30 Abs. 1 oder § 32 Abs. 1 WaffG.

Abs. 1 werden mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. In unbenannten milder schweren Fällen des Abs. 1 ist die Strafe gemäß Abs. 6 Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren. Taten nach Abs. 3 sind mit Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu ahnden.

§ 40 Abs. 1 Nr. 3 SprengG kriminalisiert den Erwerb oder Umgang mit bestimmten Explosivstoffen<sup>409</sup> ohne erforderliche Erlaubnis oder Genehmigung. Der Erwerb und Umgang mit konformitätsbewerteten oder zugelassenen pyrotechnischen Gegenständen ist jedoch nicht strafbar. Dolus eventualis ist ausreichend. Vorsätzliche Verstöße gegen die Norm sind mit Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft.

## **II. Unterstützung der Anschlagvorbereitung terroristischer Einzeltäter**

### **A. Fallgruppe 1: Angebot von Informationen und Ausbildungsmöglichkeiten zur Anschlagdurchführung: § 91 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 1 StGB**

#### **1. Darstellung der Norm im Überblick**

§ 91 Abs. 1 Nr. 1 StGB erfasst das Anpreisen einer Schrift, die ihrem Inhalt nach geeignet ist, als Anleitung zu einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat zu dienen.

#### **2. Tathandlungen und Tatobjekte**

Die für das von dieser Fallgruppe erfasste tatsächliche Verhalten relevante Tathandlung ist das Anpreisen. „Anpreisen“ ist grammatikalisch auszulegen als „[...] etwas öffentlich rühmen, loben (u. empfehlen)“.<sup>410</sup> Entsprechend wird diese Handlungsalternative in der Literatur als „die lobende und empfehlende Erwähnung und

---

<sup>409</sup> Legaldefinition in § 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Anlage III SprengG; erfasst sind danach im Wesentlichen feste oder flüssige Stoffe und Zubereitungen, die durch eine nicht außergewöhnliche thermische, mechanische oder andere Beanspruchung zur Explosion gebracht werden können, soweit sie zur Verwendung als Explosivstoffe oder als pyrotechnische Sätze bestimmt sind; ebenfalls explosionsfähige Stoffe, die nicht explosionsgefährlich, jedoch zur Verwendung als Explosivstoffe bestimmt sind, sowie bestimmte pyrotechnische Sätze. Zudem erfasst sind explosionsgefährliche Stoffe, die zur Herstellung von Explosivstoffen oder pyrotechnischen Sätzen bestimmt sind, sowie Zündmittel oder andere Gegenstände, in denen explosionsgefährliche Stoffe für die bestimmungsgemäße Verwendung ganz oder teilweise fest eingeschlossen sind und in denen die Explosion eingeleitet wird. Nicht erfasst sind dagegen Explosivmittel für bestimmte militärische und behördliche Verwendungen, bestimmte Munition und Kriegswaffen.

<sup>410</sup> Wahrig, S. 79.



Beschreibung [...] einer Schrift, ohne dass deren unmittelbare Kenntnisnahme eröffnet werden müsste“<sup>411</sup> definiert. Diese Auslegung steht im Einklang mit der Rechtsprechung, die beim Anpreisen (von jugendgefährdenden Schriften) nicht das Aufzeigen einer Bezugsquelle fordert.<sup>412</sup> Zu untersuchen ist, ob bei der in der vorliegenden Fallgruppe erfassten Verhaltensweise, dem Anbieten der Unterweisung, eine Anpreisung im Sinne der Norm vorliegen kann: Dies setzte voraus, dass der Täter nicht nur allgemein Unterweisung in Fertigkeiten anbietet (z.B. einen Workshop zum Bombenbauen offeriert), sondern die angebotene Unterweisung mit einer bestimmten Schrift durchführen will. Diese Schrift müsste er auch benennen oder sonstwie erkennbar machen, weil ansonsten bereits vom Wortsinne her kein Anpreisen einer bestimmten Schrift, sondern nur der zu vermittelnden Fertigkeiten vorläge. Viele der von der Fallgruppe erfassten Verhaltensweisen sind somit nicht von der Tathandlung des § 91 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 1 StGB erfasst, beispielsweise das Anbieten von allgemeiner, noch nicht weiter konkretisierter Unterweisung oder das Anbieten von praktischer Unterweisung, die nicht durch Schriften erfolgen soll. Für die Fälle aber, in der der Unterstützer sein Unterweisungsangebot mit der lobenden Erwähnung der Schrift, durch die er unterweisen will, verbindet, ist die Tathandlung im Sinne der Norm erfüllt.

Das Tatobjekt muss eine Schrift im Sinne von § 91 Abs. 1 Nr. 1 StGB sein, also eine Druckschrift, ein Ton- oder Bildträger, Datenspeicher, eine Abbildung oder andere Darstellung,<sup>413</sup> die nach ihrem Inhalt geeignet ist, als Anleitung zu einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat zu dienen. Eine Anleitung muss „zeigen, wie etwas zu tun ist“<sup>414</sup>. Damit muss aus der Schrift also ablesbar sein, wie eine Straftat gegen das Leben, die persönliche Freiheit usw. zu begehen ist, die bestimmt und geeignet ist, Bestand und Sicherheit von Staaten, internationalen Organisationen etc. zu beeinträchtigen. Sie muss also Anleitung zu einer Tat im Sinne des § 89a Abs. 1 StGB sein, zu einer solchen überhaupt befähigen.<sup>415</sup> Ferner muss die Schrift bereits existieren, der Unterstützer in spe darf also nicht nur planen, nach Annahme des Angebots durch den potentiellen Täter eine Schrift für dessen

---

<sup>411</sup> NK-Paeffgen, § 91 Rn. 15; ähnlich S/S-Sternberg-Lieben, § 91 Rn. 4 i.V.m. § 184 Rn. 30.

<sup>412</sup> So OLG Hamburg NStZ 2007, 487.

<sup>413</sup> Vgl. § 11 Abs. 3 StGB. Unter „Darstellung“ sind jegliche Arten stofflicher Zeichen zu verstehen, die sinnlich wahrnehmbar sind und einen Vorgang oder einen sonstigen gedanklichen Inhalt vermitteln sollen, wobei die stoffliche Verkörperung von gewisser Dauer sein muss, vgl. S/S-Eser/Hecker, § 11 Rn. 67.

<sup>414</sup> Wahrig, S. 77, „Anleitung“ i.V.m. „anleiten“.

<sup>415</sup> Anders ohne eigene Begründung Gazeas et al., NStZ 2009, 602: „[...] andererseits muss die Darstellung auch nicht so detailliert sein, dass allein mit ihr eine entsprechende Straftat begangen werden kann.“ Anders auch Sieber, NStZ 2009, 363, der bereits ein Chemiebuch für tatbestandsmäßig ansieht. Dieses mag zwar Fertigkeiten für Anschlagsmittel im Sinne von § 89a Abs. 2 StGB, nicht aber hinsichtlich Abs. 1 vermitteln, siehe oben Teil 2 I.B.2.

Unterweisung zu erstellen: Hierfür spricht der Wortlaut der Norm, welcher nicht eine zukünftige oder noch zu erstellende Schrift, die beworben oder erwähnt werden muss, sondern eine Schrift, also etwas Bestehendes, voraussetzt. Dies lässt sich auch aus dem Verweis des Gesetzestextes auf die Umstände der Verbreitung der Schrift ablesen, welcher sich ausweislich der Gesetzesbegründung auf beide Alternativen der Nr. 1 bezieht.<sup>416</sup> Nur eine existente Schrift kann geeignet sein, die vom Gesetz geforderte Bereitschaft zu schweren staatsgefährdenden Gewalttaten zu wecken. Die Eignung von etwas noch nicht Existentem kann nicht in diesem Sinne untersucht werden.<sup>417</sup>

In § 91 Abs. 2 StGB existiert ein Tatbestandsausschluss nach dem Vorbild des § 86 Abs. 3 StGB zur Ausscheidung bestimmter sozialadäquater Verhaltensweisen.<sup>418</sup>

### 3. Vorsatzerfordernisse

Für den subjektiven Tatbestand reicht, mangels besonderer Vorsatzerfordernisse, bedingter Vorsatz gemäß § 15 StGB aus.<sup>419</sup>

### 4. Strafraumen

§ 91 Abs. 1 StGB droht Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren an. Bei geringer Schuld kann das Gericht gemäß § 91 Abs. 3 StGB von einer Bestrafung absehen.

## B. Fallgruppe 2: Vermitteln von Informationen über Anschlagstechniken

### 1. § 91 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 2 StGB

#### *a) Darstellung der Norm im Überblick*

§ 91 Abs. 1 Nr. 1 StGB erfasst das Einer-anderen-Person-Zugänglichmachen einer Schrift, die ihrem Inhalt nach geeignet ist, als Anleitung zu einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat zu dienen.

---

<sup>416</sup> BT-Drs. 16/12428, S. 17 f.

<sup>417</sup> Ausführlich zu den Voraussetzungen der Eignungsklausel siehe unten, Teil 2 II.B.1.b).

<sup>418</sup> Ausführlich zu dessen Auslegung wegen der dort größeren Relevanz siehe unten, Teil 2 II.B.1.b).

<sup>419</sup> So auch S/S-*Sternberg-Lieben*, § 91 Rn. 6. Zum Streit über ein besonderes Vorsatzerfordernis der Eignungsklausel siehe unten, Teil 2 II.B.1.c).

*b) Tathandlungen und Tatobjekte*

Es ist das Einer-anderen-Person-Zugänglichmachen als Tathandlung zu untersuchen. Von der Wortbedeutung her ist „zugänglich machen“ als etwas „verfügbar, benutzbar“<sup>420</sup> machen auszulegen. Dieses Benutzbarmachen erstreckt sich bereits vom Wortsinn her sowohl auf das körperliche als auch das unkörperliche Erschließen der Schrift für eine dritte Person – man muss dieses Ergebnis also nicht erst, wie von *Paeffgen* vertreten, durch ein Abstellen auf die „Ratio der Norm“<sup>421</sup> erreichen. Als körperliches Erschließen kommt beispielsweise die Weitergabe gedruckter Anleitungen, als unkörperliches die Zugänglichmachung über das Internet in Betracht. Vom Wortsinn her ist dabei unerheblich, ob die Erschließung über Zusendung per E-Mail oder Publikation auf der eigenen Homepage oder in einem Forum vollzogen wird.<sup>422</sup>

Zu untersuchen ist, ob die Tathandlung auch das nichtöffentliche Zugänglichmachen an nur eine Person erfasst (beispielsweise durch die persönliche Weitergabe einer anleitenden Druckschrift), oder ob ein Öffentlichkeitsbezug vorhanden sein muss, also beispielsweise eine Anleitung durch Einstellen auf einer Internetseite einem beliebigen Personenkreis zugänglich wird. Der Wortlaut der Norm („einer anderen Person“ [Hervorhebung nur hier]) streitet dafür, auch bereits ein nichtöffentliches Zugänglichmachen zu erfassen.<sup>423</sup> *Paeffgen* vertritt, die Norm sei deshalb verfassungswidrig.<sup>424</sup> Er stützt sich dabei darauf, dass der – von ihm nicht bestrittene – Rechtsgüterschutz der Norm sich zu weit ins Vorfeld verlagere. Eine von *Gazeas* et al. vorgeschlagene – von diesen als verfassungskonform bezeichnete – reduzierte Auslegung, die nur ein Zugänglichmachen gegenüber „einem (*un-*) *bestimmbaren* [sic!] *Kreis einer Vielzahl von Personen*“ inkludieren wollen,<sup>425</sup> könne laut *Paeffgen* zwar die Norm in Verbindung mit einem Rechtsgut des öffentlichen Friedens „retten“; Dieses Rechtsgut wohne ihr aber nicht inne, weshalb diese Auslegung abzulehnen sei.<sup>426</sup> Hiergegen ist mehreres vorzubringen: Zum einen ist, wie oben<sup>427</sup> bereits ausgeführt, die Gleichsetzung von Rechtsgutslehre und Verfassungsrecht unzulässig.<sup>428</sup> Zum anderen ordnen auch Anhänger der Rechtsgutslehre

---

<sup>420</sup> Wahrig, S. 1083.

<sup>421</sup> So aber NK-*Paeffgen*, § 91 Rn. 16.

<sup>422</sup> Vgl. zu diesen Beispielen teilw. BT-Drs. 16/12428, S. 18.

<sup>423</sup> Zu diesem Schluss gelangen auch *Gazeas* et al., NStZ 2009, 602; NK-*Paeffgen*, § 91 Rn. 5.

<sup>424</sup> NK-*Paeffgen*, § 91 Rn. 5 f.

<sup>425</sup> *Gazeas* et al., NStZ 2009, 602.

<sup>426</sup> NK-*Paeffgen*, § 91 Rn. 5 f.

<sup>427</sup> Siehe oben, Teil 2 I.A.3 und I.B.2.

<sup>428</sup> Vielfach erscheint es so, dass das Verdikt der Verfassungswidrigkeit in der Strafrechtswissenschaft zunehmend inflationär gebraucht wird, um – kriminalpolitisch durchaus berechtigten – Anliegen argumentativ mehr Gewicht zu verleihen.

wie Müller – zu Recht – das Zugänglichmachen einer Schrift an eine Person, unter solchen Umständen, die geeignet sind die Begehung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat durch die Person zu fördern<sup>429</sup> als – strafrechtsdogmatisch betrachtet – hinreichende Gefährschaffung ein.<sup>430</sup> Diese strafrechtsdogmatische, kriminalpolitische Dimension muss freilich in einer Untersuchung der lex lata weitgehend ausgeklammert bleiben; es soll hieran nur gezeigt werden, dass eine auch für die Untersuchung der lex lata relevante<sup>431</sup> Verfassungswidrigkeit aufgrund der klaren Gefährschaffung nicht gegeben ist.<sup>432</sup> Somit ist auch bereits das nichtöffentliche Zugänglichmachen an eine andere Person (verfassungskonform) erfasst.

Weiter wird in der Literatur diskutiert, ob ein Zugänglichmachen im Sinne von § 91 Abs. 1 Nr. 1 StGB auch das Setzen eines Hyperlinks auf Drittinhalte inkludiert. *Paeffgen* stellt zunächst auf eine von *Hörnle* im Jahre 2002 vertretene Position ab,<sup>433</sup> nach der häufig nur Beihilfe beim Setzen eines Links gegeben sei, wobei „uU, mangels Haupttat, Straflosigkeit ein[träte]“.<sup>434</sup> *Hörnle* stützte sich auf das TDG<sup>435</sup> und sah dessen Voraussetzungen als teilweise nicht gegeben an, was zur Verneinung der Täterqualität führte. Hiergegen wird dann von *Paeffgen* angeführt, sie sei mit dem Normzweck unvereinbar.<sup>436</sup> Dies ist jedoch ungenau: Richtigerweise ist gegen *Hörnles* Ansicht<sup>437</sup> vorzubringen, dass weder das TMG noch das TDG Regelungen zur Haftung für elektronische Querverweise enthalten, noch der Gesetzeswortlaut oder die Entstehungsgeschichte dieser Normen aus TDG oder TMG etwas diesbezüglich hergeben, weshalb die rechtliche Verantwortlichkeit des Hyperlink-Setzers nach allgemeinen (hier also strafrechtlichen) Grundsätzen zu beurteilen ist.<sup>438</sup> Damit ist die (im Jahre 2002) von *Hörnle* vertretene Ansicht schon

---

<sup>429</sup> Zu diesen Anforderungen ausführlich siehe sogleich.

<sup>430</sup> Vgl. Müller, Präventiver Freiheitsentzug, S. 209, der die Berechtigung der Norm in Bezug auf deren Strafwürdigkeit (!) bejaht, also nicht nur deren Verfassungsmäßigkeit bestätigen will. Sieber hingegen sieht die Norm aufgrund mangelnden Deliktsbezugs als strafrechtsdogmatisch bedenklich, vgl. NStZ 2009, 363.

<sup>431</sup> Vgl. oben, Teil 2 I.A.3.

<sup>432</sup> Zu diesem Ergebnis gelangen bspw. auch Bader, NJW 2009, 2854 f., sowie Kauffmann, Vorbereitung schwerer staatsgefährdender Gewalttaten, S. 307 ff.

<sup>433</sup> *Hörnle*, NJW 2002, 1010 f.: Beurteilung von Hyperlinks nach § 8 TDG (vgl. § 7 TMG); daraus folgend regelmäßig Ablehnung der Täterqualität und Abstellen auf Beihilfekonstellation.

<sup>434</sup> NK-*Paeffgen*, § 91 Rn. 16.

<sup>435</sup> Vorläufer des TMG.

<sup>436</sup> *Gazeas* et al., NStZ 2009, 603; NK-*Paeffgen*, § 91 Rn. 16: „Diese Restriktion liefe allerdings dem erkennbaren Normzweck des § 91 StGB zuwider, [...]“.

<sup>437</sup> Die immerhin auch bereits 2002 (!) publiziert und seitdem, soweit ersichtlich, nicht bekräftigt wurde.

<sup>438</sup> Spindler/Schuster-*Hoffmann*, Vorbem. §§ 7–10 TMG, § Rn. 38 Fn. 3 m.w.N. Damit ist auch *Kauffmanns* Position abzulehnen, *Hörnles* Ansicht, siehe oben, könne „nur für § 184 StGB Geltung beanspruchen, da jede andere Auslegung mit dem Normzweck des

an sich unzutreffend, sie ist daher auch nicht erst mit dem Verweis auf den „Normzweck“ des § 91 StGB abzulehnen, sondern bereits aus sich heraus. Somit ist zur Frage der Inklusion der Hyperlinkhaftung schlicht auf den Wortsinn des Zugänglichmachens<sup>439</sup> abzustellen. Entscheidend ist mithin, ob ein Hyperlink den Gegenstand zugänglich, also benutzbar und verfügbar, macht. Dies ist differenziert zu beantworten: Ein sog. Deep-Link, der auf eine spezielle Datei des fremden Angebots zielt (auf ein taugliches Tatobjekt), fällt unter den Wortsinn, weil durch den Klick auf diesen Link sofort das Tatobjekt erscheint, mithin bereits durch den Link Zugang zum Gegenstand gewährt wird, weil dieser direkt benutzbar, verfügbar im Sinne von rezipierbar wird. Weniger klar ist der Fall beim sog. Surface-Link, der lediglich auf die Seite eines Dritten verweist, auf der durch weitere Deep-Links auf entsprechende Tatobjekte verwiesen wird: Man könnte hier vertreten, es werde dabei nicht der Zugang zum Gegenstand, sondern lediglich der Zugang zum Zugang auf den Gegenstand gegeben. Eine derart enge Auslegung von Zugänglichmachen ist jedoch abzulehnen, kann dieses doch auch bedeuten „für die Benutzung o. Ä. zur Verfügung stehend“,<sup>440</sup> wobei das zur Verfügung Stehende zwar erreichbar sein muss, aber eben nicht unmittelbar verfügbar sein muss.<sup>441</sup> Damit fallen auch Surface-Links als (lediglich) erreichbar Machendes unter die Wortbedeutung des Zugänglichmachens.

Diese hier vorgenommene Auslegung lässt sich auch für die Frage fruchtbar machen, ob ein Verweis ohne direkten Hyperlink (beispielsweise durch Nennung des Namens) auf andere Webseiten, welche entsprechende Tatobjekte enthalten, ausreichte. *Paeffgen* bezweifelt dies angesichts des „methodologisch ‚sumpfigen‘ Vorfeld des Vorfelds“.<sup>442</sup> *Gazeas* et al. und diesen folgend *Kauffmann* bejahen dagegen die Strafbarkeit von Verweisen ohne direkte Hyperlinks wegen angeblich sonst auftretender Strafbarkeitslücken, sofern der „Suchende ohne größeren Aufwand durch den Verweis an die Anleitung gelangen“<sup>443</sup> könne. Die letztgenannte Ansicht überspannt den Wortsinn, spricht § 91 Abs. 1 Nr. 1 StGB doch nicht von Findungserleichterung, sondern von Zugänglichmachung. Von der Konstellation der Surface-Links unterscheidet sich diese Fragestellung insofern, als mit dem Surface-Link das Tatobjekt erreichbar im Sinne von verfügbar würde; beim bloßen Verweis, z.B. durch Nennung einer anderen Website, wäre es nur eventuell auffindbar. Für die hier vorgenommene Differenzierung spricht auch die Systematik der Norm,

---

§ 91 StGB nicht vereinbar wäre. Ansonsten bliebe zu befürchten, dass die teilnehmende Handlung zur Straflosigkeit führt.“, S. 113 Fn. 474.

<sup>439</sup> Vgl. hierzu oben, Teil 2 II.B.1.b) am Anfang.

<sup>440</sup> Duden, Bd. 10, S. 1082 Bedeutung 1.b).

<sup>441</sup> Vgl. auch *Grimm*, Bd. 25 Sp. 356, Bedeutung 2 von verfügen: „wohin schicken, senden“, was auch auf den Vorgang, und nicht das Ergebnis abstellt.

<sup>442</sup> NK-*Paeffgen*, § 91 Rn. 16.

<sup>443</sup> *Gazeas* et al., NSTZ 2009, 603; diesen folgend *Kauffmann*, Vorbereitung schwerer staatsgefährdender Gewalttaten, S. 113.

denn ansonsten wäre jedes Anpreisen (die erste Handlungsvariante), das auch zu-  
mindest seinen Gegenstand (nicht: dessen Bezugsquelle<sup>444</sup>) benennen muss, gleich-  
zeitig ein Zugänglichmachen und mithin diese Tatbestandsvariante ohne eigenen  
Anwendungsbereich. Zumal dürften Strafbarkeitslücken ohnehin bei Informatio-  
nen, die derart gut z.B. in Suchmaschinen gelistet sind, dass sie – wie von *Gazeas*  
et al. gefordert – „ohne größeren Aufwand“ aufgefunden werden können, nicht  
bestehen; so würde in praktisch allen Fällen bereits die Eingabe des gesuchten Ge-  
genstands der Anleitung in die Maske der Suchmaschine zur Auffindung der Anlei-  
tung durch den Anschlagplaner ausreichen, womit auch kein praktisches Bedürf-  
nis für diese Auslegung über den Wortlaut hinaus<sup>445</sup> besteht. Zudem ist darauf  
hinzuweisen, dass viele der indirekten Verweisfälle auch unter das oben untersuchte  
Anpreisen zu fassen sind, womit bereits keine Strafbarkeitslücke bestünde. Des  
Weiteren ist auch aus Gründen der Rechtssicherheit die von obiger Literaturansicht  
vorgeschlagene unbestimmte Formulierung „ohne größeren Aufwand“ als Krite-  
rium abzulehnen.

Tatobjekt i.S.v. § 91 Abs. 1 Nr. 1 StGB ist eine Schrift, die nach ihrem Inhalt ge-  
eignet ist, als Anleitung zu einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat i.S.v.  
§ 89a Abs. 1 StGB zu dienen.<sup>446</sup> Die Umstände der Verbreitung der Schrift müssen  
geeignet sein, die Bereitschaft anderer zu fördern oder zu wecken, eine schwere  
staatsgefährdende Gewalttat zu begehen. *Sternberg-Lieben* vertritt, diese Verbrei-  
tungsumstandsformel („Eignung der Umstände der Verbreitung der Schrift ...“) be-  
zöge sich auf die Tathandlung, also auf das Anpreisen oder Zugänglich-  
machen;<sup>447</sup> nicht aber auf das Tatobjekt, die verbreitete Schrift. *Sternberg-Lieben*  
sieht danach das Verbreiten als den Oberbegriff für die Tathandlungen „Anprei-  
sen“<sup>448</sup> sowie „Zugänglichmachen“. Dem Anpreisen wohnt aber nicht zwangsläufig  
auch ein Aufzeigen des Bezugsweges der Schrift inne,<sup>449</sup> sodass durch das Anprei-  
sen die Schrift nicht notwendigerweise verbreitet wird.<sup>450</sup> Vielmehr kann das An-  
preisen auch in Bezug auf Schriften erfolgen, die durch Personen verbreitet wer-  
den, die dem Anpreisenden unbekannt sind. Ein Beispiel ist das lobende Erwähnen  
einer Schrift zur Anschlagvorbereitung, die von einer dem Anpreisenden unbe-  
kannten extremistischen Gruppe verbreitet wird. In solchen Fällen, in denen durch

---

<sup>444</sup> Siehe oben, Teil 2 II.A.2.

<sup>445</sup> Was selbstverständlich an sich schon unzulässig wäre, ungeachtet eines eventuellen  
praktischen Bedürfnisses.

<sup>446</sup> Zur Auslegung des Begriffs der schweren staatsgefährdenden Gewalttat siehe oben,  
Teil 2 I.D.2.a).

<sup>447</sup> So S/S-*Sternberg-Lieben*, § 91 Rn. 4: „Umstände der Tathandlung“.

<sup>448</sup> Diese Tathandlung ist in der vorliegenden Fallgruppe nicht einschlägig.

<sup>449</sup> Vgl. oben, Teil 2 II.A.2.

<sup>450</sup> Dies sieht auch S/S-*Sternberg-Lieben*, § 91 Rn. 4. Anstatt aber, wie hier, daraus zu  
schlussfolgern, dass sich die Verbreitungsumstandsformel deshalb eben nicht auf die Tat-  
handlung beziehen kann, bezeichnet *Sternberg-Lieben* den Gesetzeswortlaut, den „Ober-  
begriff des Verbreitens“ als „wenig präzise“.

die Tathandlung nicht verbreitet wird, führte die Anwendung der Verbreitungs-umstandsformel auf beide Tathandlungen – und nicht auf das Tatobjekt – somit stets zur Strafflosigkeit. Vor dem Hintergrund der Gesetzessystematik, welche die beiden Tathandlungsalternativen gleichwertig normiert, überzeugt *Sternberg-Liebens* Ansicht nicht: Das Anpreisen hätte keinen eigenständigen Anwendungsbereich mehr, wenn es stets auch ein Verbreiten im Sinne eines Zugänglichmachens inkludierte. Bezieht man die Verbreitungsformel jedoch – entgegen *Sternberg-Lieben* – auf das Tatobjekt, behalten beide Tathandlungsalternativen ihren Anwendungsbereich.

Die hier vorgenommene Auslegung wird auch durch die Gesetzesbegründung bestätigt, in welcher das Verbreiten der Schrift als eigenständiges Kriterium gegenüber den Tathandlungen bewertet wird.<sup>451</sup> Es geht also nicht, wie *Sternberg-Lieben* vertritt, um die Umstände der Tathandlung, sondern die Umstände der – von dieser möglicherweise losgelösten – Verbreitung des Tatobjekts. Somit kann auch eine an sich neutrale Tathandlung (Zugänglichmachen), etwa das kommentarlose Verlinken auf eine Schrift, dann ausreichen, wenn aus den Umständen der Verbreitung der Schrift – die nach dem Gesagten auch durch einen dem Täter unbekanntem Dritten erfolgen kann – die Förderung oder Weckung der Bereitschaft erwächst. „Umstände“ im Sinne der Verbreitungsformel sind hier grammatikalisch zu verstehen als Verhältnisse.<sup>452</sup> Entscheidend sind somit die Verhältnisse der Verbreitung, wobei „Verbreitung“ als „bekannt werden“ zu definieren ist;<sup>453</sup> es geht also um die Verhältnisse des Bekanntwerdens. Der Gesetzgeber will unter den Umständen der Verbreitung solche verstehen, „die für den Kontext der Verbreitung maßgeblich sind“.<sup>454</sup> Dieser Kontext kann dem Tatobjekt sowohl durch die Umstände der Tathandlung, sofern diese mit einer Verbreitung zusammenfällt,<sup>455</sup> als auch durch die Umstände der ursprünglichen Verbreitung zugeordnet sein. Der Verbreitungskontext muss ferner die Eignung aufweisen, die Bereitschaft anderer zu fördern oder zu wecken, eine schwere staatsgefährdende Gewalttat zu begehen. Der Gesetzgeber versteht das Fördern oder Wecken der Tatbereitschaft als Steigern oder Verfestigen einer bereits vorhandenen Tatbereitschaft oder deren Hervorrufen durch die Setzung eines Nachahmungsanreizes.<sup>456</sup> Ausulegen bleibt noch die Eignung, die Bereitschaft anderer zu fördern oder zu wecken, eine schwere staatsgefährdende Gewalttat zu begehen: Geeignet ist, was „einem bestimmten Zweck, bestimmten Anforderungen entsprechend, voll genügend; passend, tauglich“ ist.<sup>457</sup>

---

<sup>451</sup> BT-Drs. 16/12428, S. 18.

<sup>452</sup> Vgl. Wahrig S. 952, Bedeutung 2 zu „Umstand“.

<sup>453</sup> Wahrig, S. 977.

<sup>454</sup> BT-Drs. 16/12428, S. 18.

<sup>455</sup> § 91 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 2 StGB, der Fall des Zugänglichmachens.

<sup>456</sup> BT-Drs. 16/12428, S. 18.

<sup>457</sup> Gr. Duden, S. 1238.

Zwar vertritt *Paeffgen*, an die Eignung seien keine hohen Anforderungen zu stellen;<sup>458</sup> hiergegen sprechen aber die in der Gesetzesbegründung für den Verbreitungskontext gegebenen Beispiele (radikalislamische Inhalte resp. Veröffentlichung im Zusammenhang mit konkreten Gewaltaufrufen in Bezug auf ein bestimmtes Ereignis),<sup>459</sup> welche durchaus ein gegenüber dem Gewöhnlichen erheblich gesteigertes Radikalisierungspotential voraussetzen. Damit ist – auch wegen der Maßgeblichkeit des gesetzgeberischen Willens für die Auslegung<sup>460</sup> – entgegen den von *Gazeas et al.* gebrauchten Beispielen eine „rein visuelle Kommunikation wie etwa das Nebeneinander von Bildern der Anschläge vom 11. September, Madrid und London“<sup>461</sup> nicht ausreichend: Sie ist nicht allein und aus sich heraus „voll genügend“ oder „tauglich“, Menschen zur Begehung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat zu motivieren.

Der von *Paeffgen* angeführte Verweis auf eine ideologisch schon weitgehende Missionierung der Adressaten<sup>462</sup> geht insofern fehl, als das Bild der Twin Towers jedenfalls keine ernsthafte Verfestigung auch einer schon bestehenden Tatbereitschaft bewirken kann, anders als z.B. radikale Hassargumentationen, die ein entsprechendes Weltbild stützen. Somit ist eine qualifizierte Eignung zu fordern. Dies liegt auch insofern nahe, als die Schrift nicht nur geeignet sein muss, z.B. die Bereitschaft zu Gewalt oder gar zu Morden zu wecken oder zu fördern, sondern die Bereitschaft, eine schwere staatsgefährdende Gewalttat zu begehen, wecken oder fördern können muss. Eine solche Tat nach § 89a Abs. 1 StGB weist, wie gezeigt, erhebliche Qualifikationsmerkmale (Bestand oder Sicherheit von Staaten usw.) sogar gegenüber diesen schweren Straftaten auf. Die Eignungsqualität im Sinne des konkreten Verbreitungskontextes muss somit diese erheblichen Qualifikationsmerkmale widerspiegeln, weil ansonsten nicht von der Eignung zur Förderung oder Weckung der Bereitschaft zur Begehung schwerer staatsgefährdender Gewalttaten, sondern nurmehr von der Eignung zur Förderung der Begehung von Gewalttaten allgemein ausgegangen werden könnte. Eine solche Auslegung bliebe aber zu Lasten der Täter hinter dem Wortlaut des § 91 Abs. 1 Nr. 1 StGB zurück, der eben eine spezielle, qualifizierte Eignungsklausel normiert, und wäre somit aufgrund Verstoßes gegen das Bestimmtheitsgebot i.S.v. Art. 103 Abs. 2 GG unzulässig. Somit ist entgegen *Paeffgen* und *Gazeas et al.* eine qualifizierte Eignung im dargelegten Sinne zu fordern.

---

<sup>458</sup> NK-*Paeffgen*, § 91 Rn. 18.

<sup>459</sup> BT-Drs. 16/12428, S. 18.

<sup>460</sup> Vgl. oben, Teil I III.C.2.

<sup>461</sup> *Gazeas et al.*, NSTZ 2009, 603; diesen folgend *Kauffmann*, Vorbereitung schwerer staatsgefährdender Gewalttaten, S. 114.

<sup>462</sup> NK-*Paeffgen*, § 91 Rn. 18; wohl diesem folgend *Kauffmann*, Vorbereitung schwerer staatsgefährdender Gewalttaten, S. 114.



§ 91 Abs. 2 StGB normiert – nach dem Vorbild des § 86 Abs. 3 StGB<sup>463</sup> – einen Tatbestandsausschluss<sup>464</sup> mithilfe einer Sozialadäquanzklausel.<sup>465</sup> Danach ist Abs. 1 Nr. 1 nicht anzuwenden, wenn „die Handlung der staatsbürgerlichen Aufklärung, der Abwehr verfassungswidriger Bestrebungen, der Kunst und<sup>466</sup> Wissenschaft, der Forschung oder der Lehre, der Berichterstattung über Vorgänge des Zeitgeschehens oder der Geschichte oder ähnlichen Zwecken dient oder [...] die Handlung ausschließlich der Erfüllung rechtmäßiger beruflicher oder dienstlicher Pflichten dient“. Der staatsbürgerlichen Aufklärung dienen Handlungen, „die der Vermittlung von Wissen zur Anregung der politischen Willensbildung und Verantwortungsbereitschaft des Staatsbürgers und damit der Förderung seiner politischen Mündigkeit durch Information dienen“. <sup>467</sup> Zusätzlich muss eine solche Handlung im Rahmen der Lehre von der Sozialadäquanz liegen, also eine „gänzlich unverdächtige, weil im Rahmen der sozialen Handlungsfreiheit liegende Handlung[]“<sup>468</sup> darstellen; letztlich sind darunter grundrechtlich legitimierte Handlungen zu verstehen. Für die übrigen Erfordernisse ist entscheidend, dass die Handlung auch von ihrem Kern her nicht der Werbung für die schwere staatsgefährdende Gewalttat dient, also Berichterstattung, Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre nicht nur einen Vorwand bilden, um tatsächlich propagandistische Wirkung zu erzielen.<sup>469</sup>

Unanwendbar ist § 91 Abs. 1 Nr. 1 StGB auch bei Handlungen, die ausschließlich der Erfüllung rechtmäßiger beruflicher oder dienstlicher Pflichten dienen. Der Gesetzgeber denkt hier vor allem an Schulungen in gefährlichen Fertigkeiten im Rahmen von Berufsausübung, staatlicher oder staatlich anerkannter Ausbildung.<sup>470</sup> Legt man, wie hier,<sup>471</sup> die beiden Eignungsklauseln (Eignung zur Anleitung bezüglich einer Tat gemäß § 89a Abs. 1 StGB und Eignung zur Weckung oder Förderung der Tatbereitschaft) des § 91 Abs. 1 Nr. 1 StGB ihrem Wortlaut entsprechend eng aus, kann man *Paeffgen* beipflichten, der diesen Tatbestandsausschluss als unbedeutend abtut.<sup>472</sup> Nähme man aber, wie von *Paeffgen* und *Kauffmann* vertreten,<sup>473</sup> entgegen Gesetzesbegründung und -wortlaut eine weite Auslegung vor, wären viele legitime Ausbildungsschriften (für z.B. Militär, Flugstunden, Jagdschein etc.) geeignete Tatobjekte für mögliche Täter,<sup>474</sup> was durch diese Klausel verhindert wird.

---

<sup>463</sup> S/S-*Sternberg-Lieben*, § 91 Rn. 7.

<sup>464</sup> Teilw. str., vgl. NK-*Paeffgen*, § 91 Rn. 26.

<sup>465</sup> Vgl. BGH, NJW 1970, 819.

<sup>466</sup> Gemeint wohl: „oder“, vgl. auch NK-*Paeffgen*, § 91 Rn. 26.

<sup>467</sup> BGH NJW 1970, 818.

<sup>468</sup> Ebd.

<sup>469</sup> S/S-*Sternberg-Lieben*, § 86 Rn. 17.

<sup>470</sup> BT-Drs. 16/12428, S. 18.

<sup>471</sup> Siehe oben, Teil 2 II.B.1.b).

<sup>472</sup> NK-*Paeffgen*, § 91 Rn. 26: „von exquisiter Spezifität“.

<sup>473</sup> Siehe soeben.

<sup>474</sup> Hieraus könnte sich eine ähnliche (Vorsatz-)Problematik, wie im Rahmen der neutralen Beihilfe diskutiert, ergeben, vgl. zu dieser statt vieler MK-*Joecks*, § 27 Rn. 41 ff.

### *c) Vorsatzerfordernisse*

Für den subjektiven Tatbestand reicht, mangels besonderer Vorsatzerfordernisse, gemäß § 15 StGB bedingter Vorsatz aus.<sup>475</sup> Nicht zu folgen ist *Paeffgens* Ansicht,<sup>476</sup> die zweite Eignungsklausel erfordere *dolus directus* hinsichtlich der Eignung der Verbreitungsumstände, die Begehungsbereitschaft anderer zu fördern: Zwar sind durchaus hohe Anforderungen an diese Eignung zu stellen,<sup>477</sup> diese sind aber, wie gezeigt, objektiver Natur. Auch der Hinweis, der Gesetzgeber habe „(geflissentlich[?])“<sup>478</sup> übersehen, dass ein objektives Tatbestandsmerkmal sich in der subjektiven Seite spiegeln müsse, ist nicht überzeugend, da auch hieraus nicht die Erfordernis von *dolus directus*,<sup>479</sup> sondern gemäß § 15 StGB eben nur *dolus eventualis* folgt.

### *d) Strafrahmen*

Das Gesetz sieht einen Strafrahmen von Geldstrafe bis zu drei Jahren Freiheitsstrafe vor. Gemäß Abs. 3 kann in (unbenannten) Fällen geringer Schuld von der Bestrafung abgesehen werden.

## **2. § 130a StGB**

### *a) Darstellung der Norm im Überblick*

§ 130a StGB pönalisiert das Zugänglichmachen von Anleitungen zu bestimmten Straftaten.

### *b) Tathandlungen und Tatobjekte*

§ 130a StGB pönalisiert in Bezug auf Schriften (Abs. 1 und 2 Nr. 1) das Zugänglichmachen (und nennt dafür verschiedene Beispiele<sup>480</sup> wie das Verbreiten, öffentlich Ausstellen, Anschlagen sowie Vorführen). Hinsichtlich der Auslegung des Zugänglichmachens wird auf das oben Gesagte<sup>481</sup> verwiesen.

---

<sup>475</sup> So auch *S/S-Sternberg-Lieben*, § 91 Rn. 6.

<sup>476</sup> *NK-Paeffgen*, § 91 Rn. 19.

<sup>477</sup> Vgl. oben, Teil 2 II.B.1.b).

<sup>478</sup> *NK-Paeffgen*, § 91 Rn. 17a.

<sup>479</sup> Wie von *NK-Paeffgen*, § 91 Rn. 17 i.V.m. Rn. 19 gefordert.

<sup>480</sup> Vgl. *S/S-Lenkner/Sternberg-Lieben*, § 130a Rn. 6.

<sup>481</sup> Teil 2 II.B.1.b)

Tatobjekte i.S.v. § 130a Abs. 1 StGB sind Anleitungen,<sup>482</sup> unter anderem in Form von Schriften.<sup>483</sup> Die Anleitung im Sinne von Abs. 1 muss zum einen geeignet sein, als Anleitung für eine Katalogtat des § 126 Abs. 1 StGB zu dienen und zum anderen ihrem Inhalt nach bestimmt sein, die Tatbereitschaft Dritter zu fördern oder zu wecken.

Unter der ersten Anforderung an die Schrift, der Eignung der Anleitung für Katalogtaten, versteht der Gesetzgeber solche Schriften („Kochbücher“<sup>484</sup>), die insbesondere durch Hinweise technischer Art Kenntnisse darüber vermitteln, wie rechtswidrige Taten im Sinne des § 126 Abs. 1 StGB begangen werden können.<sup>485</sup> Damit scheiden Anleitungen, die bspw. lediglich die Herstellung bestimmter Tatmittel ermöglichen, wie bestimmte wissenschaftliche Ausführungen oder Patentschriften, aus.<sup>486</sup> Angesichts der Wortbedeutung des Begriffs „Anleitung“, dem „zeigen, wie etwas zu tun ist“,<sup>487</sup> ist der Ansicht *Sternberg-Liebens* und *Kühls*,<sup>488</sup> welche Kriminalfilme oder Tatsachenberichte über Katalogtaten bereits aus dem Bedeutungsinhalt der Anleitung ausscheiden wollen, nicht beizupflichten: Auch solche Berichte können – im Gegensatz zu den gerade erwähnten wissenschaftlichen Schriften oder Patentschriften, die nur geeignet sind, Anleitung für Teile oder Voraussetzungen einer Katalogtat zu sein – zeigen, wie eine solche Tat auszuführen ist (Stichwort Nachahmungstaten). Aus demselben Grund ist die u.a. von *Sternberg-Lieben* geforderte Verwirklichungstendenz,<sup>489</sup> die der Schrift innewohnen müsse, als vom Wortlaut her nicht gedeckt abzulehnen.

Die zweite Anforderung an die Schrift ist deren inhaltliche Bestimmung, die Tatbereitschaft Dritter zu fördern oder zu wecken. Hiermit will der Gesetzgeber den Tatbestand eingrenzen, damit die Norm auf strafwürdige Verhaltensweisen beschränkt bleibe.<sup>490</sup> Ob eine solche inhaltliche Bestimmung vorliegt, ist nach dem objektivierten Inhalt der Schrift zu beantworten, allerdings unter Berücksichtigung implizierter Aussagen sowie Verweise auf weitere Schriften.<sup>491</sup> Unter Verweis auf die Gesetzesbegründung wird gefordert, der Schrift müsse eine aus den Umständen

---

<sup>482</sup> Zur Auslegung des Begriffs der Anleitung siehe oben, Teil 2 I.B.2.

<sup>483</sup> BT-Drs. 10/6286, S. 8.

<sup>484</sup> Ebd.

<sup>485</sup> Ebd.

<sup>486</sup> Ebd.; S/S-Lenckner/Sternberg-Lieben, § 130a Rn. 4.

<sup>487</sup> Siehe oben, Teil 2 I.B.2.

<sup>488</sup> S/S-Lenckner/Sternberg-Lieben, § 130a Rn. 4. m.w.N.; *Kühl*, StGB, § 130a Rn. 4.

<sup>489</sup> S/S-Lenckner/Sternberg-Lieben, § 130a Rn. 4 m.w.N.: „[...] muss der Schrift ferner die Tendenz zur Verwirklichung des Dargestellten zu entnehmen sein [...]“. *Sternberg-Lieben* räumt ebd. sogar selbst ein, dass seine Auslegung nicht aus dem Wortlaut folge.

<sup>490</sup> BT-Drs. 10/6286, S. 5 i.V.m. S. 8.

<sup>491</sup> *Kühl*, StGB, § 130a Rn. 5.

herzuleitende objektive Eignung, das Ziel der Weckung oder Förderung der Tatbereitschaft zu erreichen, innewohnen.<sup>492</sup>

Die Gesetzesbegründung verzichtet auf die in der alten Fassung des Tatbestandes enthaltene Klausel „sowie nach den Umständen geeignet ist“, und begründet diesen Verzicht damit, die Bestimmung zur Weckung und Förderung der Tatbereitschaft könne sich nur dann aus dem Inhalt der Schrift ergeben, wenn diese auch geeignet sei, als Anleitung zu dienen.<sup>493</sup> Dieses Argument überzeugt zwar nicht, schließlich kann auch z.B. aus einer nur halb vollständig überlieferten Anleitung zur Durchführung eines Giftmordes die diesbezügliche Intention herausgelesen werden, auch wenn die Anleitung, mangels Überlieferung wesentlicher Schritte, nicht zur Durchführung der Katalogtat geeignet ist. Dennoch ist, angesichts des eindeutigen gesetzgeberischen Willens, durch den Wegfall der Klausel im Wortlaut an dem Tatbestand nichts zu ändern, eine solche Umstandseignungsklausel in die zweite Anforderung hineinzulesen. Hieraus ist aber, entgegen *Kühl*, nicht bereits zu folgern, dass „ältere[, nur für eine bestimmte Zeit verfasste[] Schriften regelmäßig“<sup>494</sup> deshalb aus dem Tatbestand fielen; man denke nur an Schriften aus der NS-Zeit und deren Bedeutung im Bereich des heutigen Rechtsradikalismus. Zudem ist eine enge Auslegung des Tatbestandes – entgegen z.B. *Sternberg-Lieben*<sup>495</sup> – aus Grundrechtsschutzgesichtspunkten nicht notwendig, da auch § 130a StGB auf die Sozialadäquanzklausel aus § 86 Abs. 3 StGB verweist. Hiermit kann eventuellen berechtigten Interessen an der Publikation wesentlich besser Rechnung getragen werden als mit der übermäßigen Verkürzung der Tatobjekte um noch tatsächlich gefährliche, also zur Anleitung geeignete Objekte.

Absatz 2 Nr. 1 soll Umgehungshandlungen bezogen auf den ersten Absatz erfassen, wenn also der Täter eine an sich neutrale Schrift „umfunktioniert“ in der Absicht, Tatbereitschaft zu fördern oder zu wecken.<sup>496</sup> Diese Absicht soll sich aus dem Gesamtzusammenhang des Verhaltens des Täters ablesen lassen.<sup>497</sup> Grundsätzlich muss eine zur Tatbegehung befähigende Schrift im Sinne der ersten Anforderung<sup>498</sup> vorliegen. Auch hier ist – entgegen einigen Stimmen in der Literatur<sup>499</sup> – keine der Schrift innewohnende Verwirklichungstendenz zu fordern.<sup>500</sup> Aus der Gesetzesbegründung ergibt sich aber, dass das Verhalten des Täters dem Betrachter den Eindruck vermitteln muss, dass die Anleitung zur Begehung einer Katalogtat

---

<sup>492</sup> Ebd.

<sup>493</sup> BT-Drs. 10/6286, S. 8.

<sup>494</sup> *Kühl*, StGB, § 130a Rn. 5.

<sup>495</sup> *S/S-Lenckner/Sternberg-Lieben*, § 130a Rn. 2.

<sup>496</sup> BT-Drs. 10/6286, S. 8 f.

<sup>497</sup> Ebd., S. 9.

<sup>498</sup> Siehe soeben.

<sup>499</sup> Z.B. *S/S-Lenckner/Sternberg-Lieben*, § 130a Rn. 7.

<sup>500</sup> Vgl. soeben.

geeignet sei.<sup>501</sup> Damit ist auch ohne die weiteren in der Literatur vorgeschlagenen Restriktionen<sup>502</sup> dafür gesorgt, dass lediglich insgeheime Absichten ohne jegliche objektive Ausprägung nicht tatbestandsmäßig sind.

§ 130a Abs. 3 normiert einen Tatbestandsausschluss, welcher auf die Sozialadäquanzklausel des § 86 Abs. 3 StGB<sup>503</sup> verweist.

### *c) Vorsatzerfordernisse*

In Fällen des Abs. 1 ist kein besonderes Vorsatzerfordernis normiert, hier genügt also gem. § 15 StGB *dolus eventualis*. Hinsichtlich der Katalogtat ist nicht die korrekte rechtliche Subsumtion durch den Täter entscheidend, sondern dessen Einsicht in die Bedeutung ihres materiellen Unrechtsgehalts.<sup>504</sup>

Bezüglich des zweiten Absatzes ist ausweislich der Gesetzesbegründung Absicht des Täters in Bezug auf die Förderung oder Weckung der Begehungsbereitschaft erforderlich.<sup>505</sup> Wie bereits aufgezeigt,<sup>506</sup> lässt sich weder aus der Verwendung der Formulierung „um ... zu“ noch aus entsprechender Formulierung „Absicht“ ablesen, ob *dolus directus* I oder II zu fordern ist, sondern dies muss Ergebnis einer Auslegung sein. Ein Täter, dessen Zielsetzung es ist, Tatentschlüsse zu Katalogtaten zu wecken, unterscheidet sich in Bezug auf die Rechtsgutsgefährdung nicht von demjenigen, der um die Konsequenzen seiner Handlung sicher weiß. Insofern reicht vorliegend auch *dolus directus* II aus.<sup>507</sup>

### *d) Strafrahmen*

Der Strafrahmen beträgt für alle Varianten einheitlich Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren.

---

<sup>501</sup> Vgl. BT-Drs. 10/6286, S. 9: („[...] wird dem Betrachter der Eindruck vermittelt, die Anleitung könne und solle zum [...] dienen“).

<sup>502</sup> Vgl. soeben.

<sup>503</sup> Zu deren Auslegung siehe oben, Teil 2 II.B.1.b).

<sup>504</sup> S/S-Lenckner/Sternberg-Lieben, § 130a Rn. 9.

<sup>505</sup> BT-Drs. 10/6286, S. 9.

<sup>506</sup> Teil 2 I.A.3 am Anfang.

<sup>507</sup> Anders ohne Begründung S/S-Lenckner/Sternberg-Lieben, § 130a Rn. 9: zielgerichtetes Handeln.

### 3. § 52 Abs. 1 Nr. 4 WaffG

#### a) Darstellung der Norm im Überblick

§ 52 Abs. 1 Nr. 4 WaffG pönalisiert das Anleiten zur Herstellung bestimmter Spreng- und Brandvorrichtungen.

#### b) Tathandlungen und Tatobjekte

Soweit für die hier untersuchte Fallgruppe relevant, pönalisiert § 52 Abs. 1 Nr. 4 WaffG das Anleiten zur Herstellung eines Gegenstandes, bei dem leicht entflammare Stoffe so verteilt und entzündet werden, dass schlagartig ein Brand entstehen kann oder in dem unter Verwendung explosionsgefährlicher oder explosionsfähiger Stoffe eine Explosion ausgelöst werden kann. Anders als die bereits untersuchten Tatbestände stellt der Wortlaut hier nicht auf die „Verbreitung von Anleitungen“, sondern auf das „Anleiten“ selbst ab. *Gänßle* folgert aus der – bestrittenen<sup>508</sup> – Eigenschaft des Tatbestands als Äußerungsdelikt, dass sich der Täter die Anleitung dergestalt zu eigen machen müsse, dass er selbst anleite und nicht nur fremde Anleitungen verbreite.<sup>509</sup> Dies ist – auch wenn von *Gänßle* so vertreten – nicht aus dem Wortsinn von „anleiten“ ableitbar, denn „zeigen, wie etwas zu tun ist“<sup>510</sup> kann man mit fremdverfasster Anleitung ebensogut wie mit eigener. Auch das von *Gänßle* vorgebrachte systematische Argument, aus der Rechtsnatur von § 111 und § 140 StGB – beides Äußerungsdelikte<sup>511</sup> – sei das Erfordernis eines Zueigenmachens auch für § 52 Abs. 1 Nr. 4 WaffG abzuleiten, verfinde selbst dann nicht, wenn es sich bei § 52 Abs. 1 Nr. 4 WaffG um ein Äußerungsdelikt handelte: Die Tathandlungen der §§ 111 und 140 StGB, das Auffordern („[nachdrücklich] bitten“<sup>512</sup>) resp. Billigen („gutheißen, genehmigen, einverstanden sein“<sup>513</sup>) und Belohnen („jmdm. einen Gegenwert als Dank [für eine nicht bestellte Leistung] geben“<sup>514</sup>) erfordern zwar in der Tat eine positive Grundhaltung des Täters zum jeweiligen Geschehen. Auch handelt es sich bei beiden Tatbeständen, wie gezeigt, um Äußerungsdelikte. Hieraus aber abzuleiten, deshalb müsse jedes Äußerungsdelikt auch ein Element der Billigung beinhalten, wäre ein Paralogismus. Im Gegenteil ist – wie stets – auf die Auslegung der jeweiligen Tatmodalität, der Tathandlung

<sup>508</sup> *Gänßle*, NStZ 1999, 90 f.

<sup>509</sup> BayObLGSt 1997, S. 154.

<sup>510</sup> Wahrig, S. 77.

<sup>511</sup> Zu § 111 StGB bspw. BGH, StB 5/04 v. 28.10.2004, Rz. 131; zu § 140 bspw. *Gänßle*, NStZ 1999, 91.

<sup>512</sup> Wahrig, S. 99.

<sup>513</sup> Ebd., S. 182.

<sup>514</sup> Ebd., S. 160.

abzustellen, um festzustellen, ob dieser ein billigendes Element innewohnt.<sup>515</sup> Dies ist, wie gezeigt, zwar z.B. beim Auffordern und Belohnen der Fall, nicht aber beim inhaltlich neutralen Anleiten. Somit ist auch hier das Anleiten sowohl mit eigener als auch mit fremder Anleitung möglich, ohne dass es darauf ankäme, ob der Täter sich die Anleitung zu eigen macht oder sich gar davon distanziert. Unter „Anleitungen“ sind hier „[...] die Vermittlung von Informationen und Kenntnissen zu verstehen, wie eine bestimmte Straftat begangen werden kann [...] alle Ausführungen schriftlicher oder mündlicher Art, die insbesondere mit technischen Hinweisen [...] die Möglichkeiten zur Begehung strafbarer Handlungen aufzeigen.“<sup>516</sup>

Der Täter muss entgegen § 2 Abs. 1 oder 3 WaffG handeln, mithin entweder nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben oder ganz allgemein Umgang mit den verbotenen Waffen haben.<sup>517</sup>

Tatobjekte sind gemäß § 52 Abs. 1 Nr. 4 WaffG i.V.m. § 40 Abs. 1 WaffG i.V.m. Anlage 2 Abschnitt 1 Nr. 1.3.4 zu § 2 Abs. 2–4 WaffG „Gegenstände, bei denen leicht entflammare Stoffe so verteilt und entzündet werden, dass schlagartig ein Brand entstehen kann oder in denen unter Verwendung explosionsgefährlicher oder explosionsfähiger Stoffe eine Explosion ausgelöst werden kann“.<sup>518</sup> Dies erfasst z.B. sowohl sog. Molotow-Cocktails<sup>519</sup> als auch alle USBV (Unkonventionelle Spreng- und Brandvorrichtungen),<sup>520</sup> wobei es sich bei Letzteren um „Bomben, Marke Eigenbau“<sup>521</sup> handelt.

Ein Tatbestandsausschluss liegt vor, wenn eine Ausnahme vom Verbot nach § 40 Abs. 2 oder 5 WaffG vorliegt, also jemand aufgrund eines gerichtlichen oder behördlichen Auftrags tätig wird; ferner für den Erben oder Finder einer erfassten Waffe, sofern dieser sich innerhalb der Anzeigefrist bei einer zuständigen Behörde meldet. Die Rechtswidrigkeit entfällt bei einer Ausnahmegewilligung durch das BKA gemäß § 40 Abs. 4 WaffG. Laut Literatur wird eine solche jedoch grundsätzlich nicht erteilt.<sup>522</sup>

---

<sup>515</sup> In diesem Punkt ähnlich *Gänßle*, NStZ 1999, 90.

<sup>516</sup> Erbs/Kohlhaas-Pauckstadt-Maihold, § 52 WaffG Rn. 32.

<sup>517</sup> Da somit alle Fälle des Abs. 1 auch von Abs. 3 erfasst werden, hat die Nennung von § 2 Abs. 1 WaffG keine Funktion und ist daher sinnlos, vgl. auch Erbs/Kohlhaas-Pauckstadt-Maihold, § 51 WaffG Rn. 3.

<sup>518</sup> Anlage 2 Abschnitt 1 Nr. 1.3.4 zu § 2 Abs. 2–4 WaffG.

<sup>519</sup> Erbs/Kohlhaas-Pauckstadt-Maihold, § 52 WaffG Rn. 32.

<sup>520</sup> BT-Drs. 16/7717, S. 25.

<sup>521</sup> Ebd., S. 24.

<sup>522</sup> Erbs/Kohlhaas-Pauckstadt-Maihold, § 51 WaffG Rn. 4.

*c) Vorsatzerfordernisse*

Der Täter muss im Hinblick auf die Merkmale des objektiven Tatbestandes mit *dolus eventualis* handeln (§ 15 StGB).

*d) Strafraumen*

Die Tat ist mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren bedroht, gemäß Abs. 2 in besonders schweren Fällen von einem Jahr bis zu zehn Jahren, in minder schweren Fällen gemäß Abs. 3 mit Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren.

### **C. Fallgruppe 3: Vermitteln von Informationen über Anschlagziele**

#### **1. §§ 94 ff. StGB**

Für die in der hier untersuchten Fallgruppe des „Zurverfügungstellens von Informationen über Anschlagziele“ erfassten tatsächlichen Verhaltensweisen kommt zunächst eine Strafbarkeit des Unterstützungstäters nach den §§ 94 ff. StGB wegen des Verrates von Staatsgeheimnissen in Betracht: Es ist zwar durchaus vorstellbar, dass die äußere Sicherheit der Bundesrepublik durch Gewalttaten terroristischer Einzeltäter gestört wird und somit auch die Unterstützung solcher Einzeltäter grundsätzlich von dieser Fallgruppe erfasst wäre. Allerdings muss „der Nachteil für die äußere Sicherheit [...] durch eventuelle Maßnahmen fremder Mächte drohen. Angriffe von innenpolitischen Gruppen reichen selbst dann nicht aus, wenn dadurch die äußere Sicherheit berührt wird“.<sup>523</sup> Der Nachteil droht in der vorliegend untersuchten Konstellation jedoch gerade nicht durch Maßnahmen fremder Mächte, sondern durch Maßnahmen von Einzeltätern, die per definitionem keine Repräsentanten irgendeiner Organisation oder Gruppierung, und somit auch nicht fremder Mächte sind. Daher sind die §§ 94 ff. StGB mangels Einschlägigkeit nicht weiter zu untersuchen.

#### **2. § 109g StGB**

*a) Darstellung der Norm im Überblick*

§ 109g StGB erfasst das Anfertigen von Abbildungen, durch welche die Sicherheit der Bundesrepublik oder die Schlagkraft der Armee gefährdet werden, für Dritte sowie das Gelangenlassen solcher Abbildungen an Dritte.

---

<sup>523</sup> S/S-Sternberg-Lieben, § 93 Rn. 21.



*b) Tathandlungen und Tatobjekte*

Als Tathandlung kommen hier sowohl das Anfertigen,<sup>524</sup> als auch das Gelangenlassen an einen anderen in Frage. „Gelangenlassen“ ist grammatikalisch so auszulegen, dass das Tatobjekt dergestalt in den Verfügungsbereich eines anderen überführt wird, dass dieser vom Inhalt Kenntnis nehmen kann; eine tatsächliche Kenntnisnahme ist nicht erforderlich.<sup>525</sup>

Die Norm kriminalisiert in § 109g Abs. 3 StGB auch bereits den Versuch.

Bezüglich der Auslegung der Tatobjekte des Abs. 1, Wehrmittel, militärische Einrichtung oder Anlage oder militärischer Vorgang, sowie derer des Abs. 2, einem Gebiet oder Gegenstand innerhalb Deutschlands, wird nach oben verwiesen.<sup>526</sup>

Durch die Anfertigung der Abbildung oder deren Gelangenlassen an Dritte muss die Schlagkraft der Truppe oder die äußere Sicherheit der Bundesrepublik konkret gefährdet sein.<sup>527</sup> Im Gegensatz zum Einzeltäter, der selbst entsprechende Abbildungen anfertigt, ist beim Unterstützer eine entsprechende konkrete Gefährdung bei der Tatbestandsalternative des Anfertigens stets zu verneinen, weil dieser selbst keinerlei Ausführungsmaßnahmen ergreifen will. Möglich ist eine Gefährdung aber beim Gelangenlassen an tatvorbereitende Einzeltäter. Hier ist im Einzelfall zu prüfen, ob bereits eine konkrete Gefährdung vorlag.<sup>528</sup>

*c) Vorsatzerfordernisse*

Der Täter muss wissentlich, also zumindest mit *dolus directus* II,<sup>529</sup> die Sicherheit der Bundesrepublik oder die Schlagkraft der Truppe gefährden. Hinsichtlich der übrigen Umstände reicht *dolus eventualis* aus, vgl. § 15 StGB.

*d) Strafrahmen*

Der Strafrahmen beträgt für Taten nach Abs. 1 Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren, für solche nach Abs. 2 Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren.<sup>530</sup>

---

<sup>524</sup> Zur Auslegung vgl. oben, Teil 2 I.C.2.b).

<sup>525</sup> S/S-*Eser*, § 109g Rn. 9 i.V.m. S/S-*Perron/Eisele*, § 184 Rn. 36.

<sup>526</sup> Teil 2 I.C.2.b).

<sup>527</sup> Vgl. hierzu ausführlich oben, Teil 2 I.C.2.b).

<sup>528</sup> Vgl. auch oben, Teil 2 I.C.2.b).

<sup>529</sup> *Kühl*, StGB, § 109g Rn. 4; S/S-*Eser*, § 109g Rn. 11.

<sup>530</sup> Vgl. ausführlich oben, Teil 2 I.C.2.d).

## D. Fallgruppe 4: Unterweisen in Fähigkeiten zur Anschlagdurchführung

### 1. § 89a Abs. 1, 2 Nr. 1 StGB

#### a) Darstellung der Norm im Überblick

§ 89a Abs. 1, 2 Nr. 1 StGB erfasst die Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat durch das Unterweisen in der Herstellung von oder im Umgang mit bestimmten Anschlagsmitteln.

#### b) Tathandlungen und Tatobjekte

Die Tathandlung, das „Unterweisen“, bedeutet „jemandem Kenntnisse, Fertigkeiten vermitteln“.<sup>531</sup> Unterweisen erfordert einen kommunikativen Akt zwischen Unterwiesenem und Unterweisendem, und es ist ein Unterweisungserfolg zu fordern.<sup>532</sup>

Hinsichtlich der Tatobjekte i.S.v. § 89a Abs. 1, 2 Nr. 1 StGB (Schusswaffen, Sprengstoffe, Spreng- oder Brandvorrichtungen, Kernbrenn- oder sonstige radioaktive Stoffe, Stoffe, die Gift enthalten oder hervorbringen können, andere gesundheitsschädliche Stoffe, zur Ausführung der Tat erforderliche besondere Vorrichtungen oder sonstige Fertigkeiten, die der Begehung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat dienen) wird nach oben verwiesen.<sup>533</sup>

#### c) Vorsatzerfordernisse

Der (Unterstützungs-)Täter muss grundsätzlich Vorsatz im Sinne von *dolus eventualis* auf die Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat gemäß § 89a Abs. 1 StGB durch den Unterstützten haben.<sup>534</sup> Bezüglich der eigenen Tathandlung, des Unterweisens, wird vertreten, es setze voraus, dass der Unterweisende die vorzubereitende Tat kennen müsse, um den Unterweisungscharakter seines Tuns überhaupt erkennen zu können.<sup>535</sup> Dies entspräche *dolus directus II* in Bezug auf die geplante Tat. Dem ist nicht beizupflichten; richtig ist, dass der Täter zumindest *dolus eventualis* dahingehend haben muss, dass er unterweist, also die

---

<sup>531</sup> Gr. Duden, S. 3598; siehe auch *Grimm*, Bd. 24 Sp. 1895: „zum zweck praktischer fertigkeit [...]: condocere, abrichten, einüben“.

<sup>532</sup> Vgl. zur Auslegung dieses Begriffs ausführlich oben, Teil 2 I.D.3.

<sup>533</sup> Teil 2 I.D.3. Die Norm ist auch verfassungsmäßig, vgl. ausführlich oben, Teil 2 I.D.3.

<sup>534</sup> Vgl. ausführlich oben, Teil 2 I.D.2.b) m.w.N. auch in Bezug auf die in BGH 3 StR 243/13, Urteil vom 8.5.2014, Rn. 46 geäußerten, aber mangels Entscheidungserheblichkeit offengelassenen Zweifel des Senats an dieser Auslegung.

<sup>535</sup> *Fischer*, StGB, § 89a Rn. 30; ähnlich *NK-Paeffgen*, § 89a Rn. 36 mit der Forderung nach gemeinsamer Zielrichtung von Ausbilder und Auszubildendem.

Tathandlung im Sinne des § 89a Abs. 2 Nr. 1 StGB begeht. Unterweisen erfordert vom Wortsinne her kein kollusives Zusammenwirken.<sup>536</sup>

Hinsichtlich der Bestimmung zur Staatsgefährdung muss der Unterstützer mit *dolus eventualis* hinsichtlich des „hypothetischen *dolus eventualis*“ des Planers handeln, also mit *Eventualvorsatz* darauf bezogen, dass die Vorstellung des planenden Täters von der Tat den Rückschluss darauf zulasse, dieser handele in Bezug auf die staatsgefährdende Qualität mit *dolus eventualis*.

#### *d) Strafraumen*

§ 89a Abs. 1 StGB droht Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren an, in minder schweren Fällen gemäß § 89a Abs. 5 StGB von drei Monaten bis zu fünf Jahren.<sup>537</sup>

## **2. § 52 Abs. 1 Nr. 4 WaffG**

### *a) Darstellung der Norm im Überblick*

§ 52 Abs. 1 Nr. 4 WaffG pönalisiert das Anleiten zur Herstellung bestimmter Spreng- und Brandvorrichtungen.

### *b) Tathandlungen und Tatobjekte*

§ 52 Abs. 1 Nr. 4 WaffG erfasst<sup>538</sup> auch das mündliche Anleiten zur Herstellung eines Tatobjekts<sup>539</sup> im Sinne von § 52 Abs. 1 Nr. 4 WaffG.<sup>540</sup> Nicht von dieser Norm erfasst ist demgegenüber die Unterweisung im Umgang mit den Tatobjekten.

### *c) Vorsatzerfordernisse*

Der Täter muss in Hinblick auf die Merkmale des objektiven Tatbestandes mit *dolus eventualis* handeln (§ 15 StGB).

---

<sup>536</sup> Vgl. ausführlich oben die Diskussion, ob ein kollusives Zusammenwirken nötig ist, Teil 2 I.D.3.

<sup>537</sup> Ausführliche Darstellung siehe oben, Teil 2 I.E.4.

<sup>538</sup> Neben der Publikation von Anleitungen, wie für die oben untersuchte Fallgruppe 2 beim Unterstützer relevant.

<sup>539</sup> Bezüglich der Tatobjekte vgl. ausführlich oben, Teil 2 II.B.3.b).

<sup>540</sup> Vgl. ausführlich oben, Teil 2 II.B.3.b).

### d) Strafraumen

Die Tat ist mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren bedroht, gemäß Abs. 2 in besonders schweren Fällen von einem Jahr bis zu zehn Jahren, in minder schweren Fällen gemäß Abs. 3 Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren.

## E. Fallgruppe 5: Überlassen von Vermögenswerten: § 89a Abs. 1, 2 Nr. 4 Var. 3 StGB

### 1. Darstellung der Norm im Überblick

§ 89a Abs. 1, 2 Nr. 4 Var. 3 StGB erfasst die Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat durch das Zurverfügungstellen von nicht unerheblichen Vermögenswerten.

### 2. Tathandlungen und Tatobjekte

Hinsichtlich der Tathandlung, des Zurverfügungstellens, vertritt *Sternberg-Lieben*, der Täter müsse von sich aus ein entsprechendes Angebot zur Übertragung von Vermögenswerten machen, welches auf der Empfängerseite angenommen werde.<sup>541</sup> Betrachtet man die Wortbedeutung von „etwas zur Verfügung stellen“, wird diese definiert als „jmdm. etwas zum (beliebigen) Verwenden überlassen“<sup>542</sup> oder „leihen, zum Gebrauch geben“.<sup>543</sup> Dies impliziert die Autonomie des Empfängers in Bezug auf den Verwendungszweck, das Verfügungsdürfen.<sup>544</sup> Der Gebende muss insoweit autonom handeln, als die Übergabe der Vermögenswerte auf seinem Willensentschluss basiert. Die Vermögenswerte dürfen nicht etwa unter Zwang im Sinne von *vis absoluta* genommen werden, weil sonst nicht mehr von (Zurverfügung-), „stellen“ im Sinne von „geben“ gesprochen werden könnte. Dieses grammatikalische Erfordernis eines Willensentschlusses lässt aber nicht die oben angeführte Folgerung *Sternberg-Liebens* zu, dass diesem Willensentschluss keine Anfrage des Empfängers vorausgegangen sein dürfe. Eine solche Einschränkung findet sich auch nicht in den Gesetzgebungsmaterialien. Zudem ist vor dem Hintergrund des Gesetzeszwecks, der frühestmöglichen „Bekämpfung“ von Anschlagplanern,<sup>545</sup> nicht von Bedeutung, von wem das Angebot zur Vermögenswertübertragung stammte, sondern dass Vermögenswerte zur Vorbereitung qualifizierter Gewalttaten bereitgestellt wurden. *Sternberg-Lieben* ist damit nicht zu folgen, es ist

<sup>541</sup> S/S-*Sternberg-Lieben*, § 89a Rn. 16.

<sup>542</sup> Wahrig, S. 981.

<sup>543</sup> Wahrig, S. 878.

<sup>544</sup> Vgl. Duden, Bd. 10, S. 977 Bedeutung 2.a).

<sup>545</sup> Vgl. oben, Teil 2 I.A.3.

unerheblich, ob der Übertragung der Vermögenswerte eine Anfrage des Empfängers vorausgegangen ist oder ob der Entschluss vom Übertragenden ohne vorherige Anfrage gefasst wurde. Ohne Rückhalt im Gesetzestext ist auch *Kauffmanns* Auffassung, der lediglich die Übergabe von „Geldbeträgen an den [...] Einzeltäter“<sup>546</sup> erfassen will: Zum einen ist nicht ersichtlich, warum nur Geldbeträge und nicht, wie eindeutig im Gesetzestext formuliert, auch sonstige Vermögenswerte erfasst sein sollten. Zum anderen fordert er eine Übergabe, welche auf einen körperlichen Akt deutet, wobei – wie sich u.a. aus der Gesetzesbegründung entnehmen lässt<sup>547</sup> – jede *Übertragung* von Vermögenswerten ausreicht. Hiermit sind bereits vom Wortsinne der „Übertragung“ auch nichtphysische Übertragungsweisen, z.B. durch Überweisung,<sup>548</sup> erfasst. Damit ist auch diese Ansicht abzulehnen.

Tatobjekte sind nicht unerhebliche Vermögenswerte.<sup>549</sup>

### 3. Vorsatzerfordernisse

Zum einen muss der (Unterstützungs-)Täter Vorsatz im Sinne von *dolus eventualis* auf die Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat gemäß § 89a Abs. 1 StGB durch den Unterstützten haben.<sup>550</sup> Bei der Bestimmung zur Staatsgefährdung muss der Unterstützer mit *dolus eventualis* hinsichtlich des „hypothetischen *dolus eventualis*“ des Planers handeln, also eventualvorsätzlich darauf bezogen handeln, dass die Vorstellung des planenden Täters von der Tat den Rückschluss darauf zulassen werde, dieser handle in Bezug auf die staatsgefährdende Qualität mit *dolus eventualis*.<sup>551</sup>

Zum anderen muss er vorsätzlich in Bezug auf die in § 89a Abs. 2 Nr. 4 StGB normierte Tathandlung handeln: Bezüglich der Erheblichkeit der zur Verfügung gestellten Vermögenswerte muss lediglich *dolus eventualis* vorliegen.<sup>552</sup> Hinsichtlich der späteren Verwendung der Mittel für die Begehung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat ist *dolus eventualis* ausreichend.<sup>553</sup>

---

<sup>546</sup> *Kauffmann*, Vorbereitung schwerer staatsgefährdender Gewalttaten, S. 92.

<sup>547</sup> BT-Drs. 16/12428, S. 15.

<sup>548</sup> Vgl. z.B. Wahrig, S. 945 Bedeutung „übertragen“ 1.2.

<sup>549</sup> Zu deren Auslegung, zu verfassungsrechtlichen Bedenken und deren Widerlegung vgl. oben, Teil 2 I.E.2.

<sup>550</sup> Vgl. ausführlich oben, Teil 2 I.D.2.b) m.w.N. auch in Bezug auf die in BGH 3 StR 243/13, Urteil vom 8.5.2014, Rn. 46 geäußerten, aber mangels Entscheidungserheblichkeit offengelassenen Zweifel des Senats an dieser Auslegung.

<sup>551</sup> Vgl. ausführlich oben, Teil 2 I.D.2.b).

<sup>552</sup> BT-Drs. 16/12428, S. 15.

<sup>553</sup> Vgl. oben, Teil 2 I.E.3.

#### 4. Strafrahmen

§ 89a StGB droht Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren an, in minder schweren Fällen gemäß § 89a Abs. 5 StGB von drei Monaten bis zu fünf Jahren.<sup>554</sup> In § 89a Abs. 7 StGB sieht der Gesetzgeber eine Regelung zur tätigen Reue vor,<sup>555</sup> nach der die Strafe gemildert oder von ihr ganz abgesehen werden kann, wenn der Täter freiwillig die weitere Vorbereitung der Tat aufgibt oder die von ihm verursachte und erkannte Gefahr, dass eventuelle Komplizen den Plan weiter verfolgen, zumindest wesentlich mindert oder er die Tatausführung verhindert, z.B. durch Kontaktaufnahme zu den Strafverfolgungsbehörden. Tritt dies ohne sein Zutun ein, reicht auch sein freiwilliges und ernsthaftes Bemühen hierzu.

### F. Fallgruppe 6: Verschaffen von Grundstoffen zur Herstellung von Anschlagsmitteln

#### 1. Absichtsdelikte: § 89a Abs. 1, 2 Nr. 3 StGB

##### a) Darstellung der Norm im Überblick

§ 89a Abs. 1, 2 Nr. 3 StGB wird daraufhin untersucht, ob die Norm die Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat dadurch erfasst, dass einem anderen Grundstoffe verschafft werden, die für die Herstellung bestimmter Anschlagsmittel wesentlich sind.

##### b) Tathandlungen

Für die Konstellation der hier untersuchten Fallgruppe fällt auf, dass § 89a Abs. 1, 2 Nr. 3 StGB nur von „sich verschafft oder verwahrt“ spricht. Damit ist – anders als beispielsweise bei § 89a Abs. 2 Nr. 2 StGB, der auch das Einem-anderen-Verschaffen pönalisiert<sup>556</sup> – keine Strafbarkeit für das Überlassen von Gegenständen oder Stoffen, die für die Herstellung eines Anschlagsmittels wesentlich sind, normiert.

<sup>554</sup> Ausführliche Darstellung siehe oben, Teil 2 I.E.4.

<sup>555</sup> Fischer, StGB, § 89a Rn. 47.

<sup>556</sup> Nr. 2 erfasst aber lediglich „fertige“ Anschlagsmittel und ist daher in dieser Fallgruppe nicht zu untersuchen.

## 2. Besitzdelikte<sup>557</sup>

### a) Beispielhafte Normdarstellung: § 19 Abs. 1 Nr. 1 KrWaffG

#### aa) Darstellung der Norm im Überblick

§ 19 Abs. 1 Nr. 1 KrWaffG erfasst das Handeltreiben mit oder Überlassen von Grundstoffen für Atomwaffen.

#### bb) Tathandlungen und Tatobjekte

§ 19 Abs. 1 Nr. 1 KrWaffG erfasst, soweit für das im Rahmen dieser Fallgruppe untersuchte tatsächliche Verhalten relevant, die Tathandlungen des Handeltreibens sowie des Einem-anderen-Überlassens (von Substanzen, die eigens für eine Atomwaffe bestimmt sind). „Handel treiben“ ist auszulegen als „Waren ein- und verkaufen“;<sup>558</sup> es umfasst u.a. das Vermitteln, Nachweisen oder Abschließen eines Vertrages.<sup>559</sup> Bei „Einem-anderen-Überlassen“ ist die Übertragung der tatsächlichen Gewalt entscheidend; überlassen setzt voraus, dass der Täter die tatsächliche Gewalt über den Gegenstand zuvor selbst ausgeübt hat.<sup>560</sup> Taugliche Tatobjekte im Rahmen des § 19 KrWaffG sind Atomwaffen i.S.d. § 17 Abs. 2 KrWaffG.<sup>561</sup>

Gemäß §§ 23 Abs. 1, 12 Abs. 1 StGB besteht auch bereits eine Strafbarkeit des Versuchs.

#### cc) Vorsatzerfordernisse

Im subjektiven Tatbestand ist zunächst der subjektive Verwendungszweck, die „Zivilklausel“<sup>562</sup>, zu prüfen. Über diese hinaus normiert der Tatbestand kein besonderes Vorsatzerfordernis, somit ist gemäß § 15 StGB dolus eventualis ausreichend.

Wo beim Einzeltäter eine Fahrlässigkeitsstrafbarkeit unbeachtlich war, weil dieser stets vorsätzlich die eigene Tat vorbereiten muss, ist hinsichtlich eines Unterstützers auch die Fahrlässigkeitsstrafbarkeit (hier § 19 Abs. 4, 5 KrWaffG) in den Blick zu nehmen, wenn dieser also fahrlässig einen vorsätzlich handelnden Einzeltäter unterstützt.

<sup>557</sup> Vgl. oben, Teil 2 I.F.3.

<sup>558</sup> Wahrig, S. 441.

<sup>559</sup> MK-Heinrich, § 19 KrWaffG Rn. 9.

<sup>560</sup> Erbs/Kohlhaas-Lampe, § 19 Rn. 3 i.V.m. § 22a Rn. 4 KrWaffG.

<sup>561</sup> Zur ausführlichen Definition der Tatobjekte siehe oben, Teil 2 I.F.3.a)bb).

<sup>562</sup> Holthausen, NJW 1992, 2118. Vgl. auch oben, Teil 2 I.F.3.a)bb).

## dd) Strafrahmen

Für eine Tat nach Abs. 1 ist Freiheitsstrafe von einem bis zu fünf Jahren angeordnet, in (unbenannten) minder schweren Fällen gemäß Abs. 3 Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren, bei fahrlässiger Begehung gemäß Abs. 4 Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren.

Für eine Tat nach Abs. 2 Nr. 2 ist Freiheitsstrafe von zwei bis fünfzehn Jahren angeordnet,<sup>563</sup> in (unbenannten) minder schweren Fällen gemäß Abs. 3 Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren, bei leichtfertiger Begehung gemäß Abs. 4 Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren. Wer in Bezug auf die Gefahrverursachung lediglich fahrlässig handelt oder in Bezug auf die Gewaltausübung über Atomwaffen fahrlässig und ebenso in Bezug auf die Gefahrverursachung, wird mit Geldstrafe oder mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft (Abs. 5).

## b) Weitere Besitzdelikte

§ 20 Abs. 1 Nr. 1 KrWaffG pönalisiert das (versuchte) Handeltreiben sowie das Einem-anderen-Überlassen von Substanzen, die eigens (objektiv) für eine biologische oder chemische Waffe bestimmt sind,<sup>564</sup> sofern der Täter subjektiv keinen zivilen Zweck mit ihnen verfolgt. Es reicht *dolus eventualis*, Abs. 3 normiert auch eine Fahrlässigkeitsstrafbarkeit. Für eine Tat nach Abs. 1 ist Freiheitsstrafe von zwei bis fünfzehn Jahren angeordnet, in (unbenannten) minder schweren Fällen gemäß Abs. 2 Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren, bei fahrlässiger Begehung der hier relevanten Tathandlungen gemäß Abs. 3 Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren.

§ 40 Abs. 2 Nr. 3 SprengG kriminalisiert das Vertreiben oder Überlassen bestimmter Grundstoffe für Explosivstoffe<sup>565</sup> an Nichtberechtigte ohne die erforderliche Erlaubnis oder Genehmigung. *Dolus eventualis* reicht aus, auch die fahrlässige Verschaffung solcher Tatobjekte wird in Abs. 4 bestraft. Der Erwerb und Umgang mit konformitätsbewerteten oder zugelassenen pyrotechnischen Gegenständen ist jedoch nicht strafbar. Vorsätzliche Verstöße gegen die Norm sind mit Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bedroht. Bei fahrlässiger Begehung ist gemäß Abs. 4 die Strafe Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr.

---

<sup>563</sup> § 38 Abs. 2 StGB.

<sup>564</sup> In der Kriegswaffenliste, Anlage zu § 1 Abs. 1 KrWaffG, aufgeführte Grundstoffe für biologische oder chemische Waffen (z.B. der Besitz einer Rizinusstaude oder deren Samen, welcher denklösig stets auch den Besitz des gelisteten Rizins umfasst).

<sup>565</sup> Gemäß § 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Anlage III des SprengG. Hierunter fallen auch Grundstoffe für Anschlagmittel, wie beispielsweise Treibstoff oder Grundstoffe (z.B. Ammoniumnitrat) für selbstgebaute Bomben.



§ 27 Abs. 1 Nr. 1 ChemG i.V.m. § 8 Abs. 1 ChemVerbotsV kriminalisiert das Inverkehrbringen bestimmter chemischer Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse,<sup>566</sup> die gefährliche Stoffe und Zubereitungen freisetzen oder enthalten können, ohne Erlaubnis oder Genehmigung. Ferner kriminalisiert wird das genehmigungswidrige Inverkehrbringen bestimmter chemischer Stoffe und Zubereitungen. Solche Stoffe können als Grundstoffe für Anschlagsmittel dienen. Dolus eventualis ist ausreichend, auch die fahrlässige Verschaffung solcher Tatobjekte wird bestraft. Gemäß § 27 Abs. 1 ChemG wird die Tat mit Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft.

§ 27c Abs. 1, Abs. 2 ChemG i.V.m. § 8 Abs. 3, Abs. 4 ChemVerbotsV pönalisiert die Abgabe bestimmter Chemikalien<sup>567</sup> ohne hinreichende Kontrolle derer Zweckverwendung, mit dem Wissen oder leichtfertigen Nichterkennen, dass der Stoff oder die Zubereitung für eine rechtswidrige Tat, die den Tatbestand eines Strafgesetzes verwirklicht, verwendet werden soll. Dolus eventualis ist hinsichtlich des Verstoßes gegen § 8 Abs. 3 ChemVerbotsVO ausreichend, hinsichtlich der Verwirklichung einer rechtswidrigen Tat ist dolus directus II erforderlich. Erkennt der Täter die Verwendungsabsicht nur leichtfertig nicht oder handelt er lediglich mit dolus eventualis, ist er gemäß § 8 Abs. 4 ChemVerbotsV i.V.m. § 27c Abs. 2 ChemG strafbar. Bei Verstoß gegen § 8 Abs. 3 ChemVerbotsV i.V.m. § 27c Abs. 1 ChemG ist Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren angedroht. Bei Verstoß gegen § 8 Abs. 4 ChemVerbotsV i.V.m. § 27c Abs. 2 ChemG droht Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr.

## **G. Fallgruppe 7: Überlassen von Anschlagsmitteln**

### **1. Absichtsdelikte**

#### *a) § 89a Abs. 1, 2 Nr. 2 StGB*

##### aa) Darstellung der Norm im Überblick

§ 89a Abs. 1, 2 Nr. 2 StGB erfasst die Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat durch das Einem-anderen-Verschaffen oder -Überlassen von bestimmten Anschlagsmitteln.

---

<sup>566</sup> Gemäß § 8 Abs. 1 ChemVerbotsV, vgl. auch § 1 Abs. 1 Nr. 2 ChemVerbotsV.

<sup>567</sup> I.S.v. § 3 ChemVerbotsV; es handelt sich u.a. um (sehr) giftige, brandfördernde oder hochentzündliche Chemikalien. Hierunter fallen auch „Bombenbaugrundstoffe“ wie bestimmte Konzentrationsgrade von Wasserstoffperoxid oder Ammoniumnitrat.

## bb) Tathandlungen und Tatobjekte

Uneinigkeit besteht in der Literatur bezüglich der Abgrenzung der hier relevanten Tathandlungen „einem anderen verschaffen“ (§ 89a Abs. 1, 2 Nr. 2 Var. 2 StGB) und „einem anderen überlassen“ (§ 89a Abs. 1, 2 Nr. 2 Var. 4 StGB): Nach *Sternberg-Lieben* verweist „verschaffen“ auf die tatsächliche Herrschaftsgewalt über eine Sache, „überlassen“ meine das Einräumen des Gebrauchs.<sup>568</sup> Dagegen differenziert *Paeffgen* zwischen beiden Varianten danach, ob die tatsächliche Herrschaftsgewalt durch Vermittlung Dritter (dann Verschaffen) oder durch den Täter selbst (dann Überlassen) übertragen werde.<sup>569</sup> *Sternberg-Liebens* Ansicht ist nicht durch den Wortlaut der Norm begründbar: Ihre Deutung, „verschaffen“ verweise auf permanente, und „überlassen“ lediglich auf temporäre<sup>570</sup> Gebrauchsüberlassung, ist vom Wortsinn her nicht vorgegeben, da „überlassen“ sowohl die endgültige als auch die vorübergehende, treuhänderische Herrschaftsgewaltübergabe erfassen kann.<sup>571</sup>

Die von *Paeffgen* vertretene Ansicht ist, soweit sie sich auf die Auslegung von Begriffen bei anderen Straftatbeständen gründet, ebenfalls nicht zwingend: *Paeffgen* verweist z.B. auf die Auslegung von „verschaffen“ bei § 259 StGB.<sup>572</sup> Dort bei der Hehlerei ist selbstverständlich ein Drittbezug zu finden, dieser liegt aber in der Struktur der Hehlerei und nicht in der Wortbedeutung von „verschaffen“ begründet. „Verschaffen“ bedeutet „beschaffen, besorgen, dafür sorgen, dass jemand etwas bekommt“.<sup>573</sup> Dies schließt gerade nicht die Besorgung durch den Täter selbst aus. Festzustellen bleibt damit, dass weder vom Wortsinn her noch durch systematische Verweise eine Entscheidung zugunsten einer der beiden Ansichten vorgegeben ist. Auch die Gesetzesbegründung schweigt zur Auslegung der einzelnen Tathandlungen.<sup>574</sup> Die Tathandlungen Verschaffen und Überlassen können somit in der Auslegung nicht sauber voneinander getrennt werden; sie überschneiden sich. Die fehlende Abgrenzbarkeit zwischen beiden Tathandlungen ist nach dem Gezeigten hinzunehmen; für die Gesetzesanwendung hat diese Überschneidung keine weitergehende Bedeutung. „Verschaffen“ ist damit auszulegen als „beschaffen, besorgen, dafür sorgen, dass jemand etwas bekommt.“<sup>575</sup> „Überlassen“ bedeutet hier „jemandem etwas verkaufen oder etwas zum Gebrauch geben“.<sup>576</sup>

<sup>568</sup> S/S-*Sternberg-Lieben*, § 89a Rn. 14.

<sup>569</sup> NK-*Paeffgen*, § 89a Rn. 38 m.w.N.

<sup>570</sup> So *Fischer* zu „überlassen“ bei § 184 Rn. 10.

<sup>571</sup> Vgl. Wahrig, S. 940: Bedeutung 1 permanent, Bedeutung 2 temporär.

<sup>572</sup> *Fischer*, StGB, § 89a Rn. 33.

<sup>573</sup> Duden, Bd. 10, S. 991; ähnlich Wahrig, S. 992.

<sup>574</sup> Vgl. BT-Drs. 16/12428, S. 15.

<sup>575</sup> Duden, Bd. 10, S. 991; ähnlich Wahrig, S. 992.

<sup>576</sup> Vgl. Wahrig, S. 940.

Die von § 89a Abs. 1, 2 Nr. 2 StGB erfassten Tatobjekte sind mit denen der Nr. 1 bis auf die „sonstigen Fertigkeiten“ deckungsgleich, erfasst sind also Schusswaffen, Sprengstoffe, Spreng- oder Brandvorrichtungen, Kernbrenn- oder sonstige radioaktive Stoffe, Stoffe, die Gift enthalten oder hervorbringen können, andere gesundheitsschädliche Stoffe sowie zur Ausführung der Tat erforderliche besondere Vorrichtungen.<sup>577</sup>

#### cc) Vorsatzerfordernisse

Zum einen muss der (Unterstützungs-)Täter Vorsatz im Sinne von *dolus eventualis* auf die Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat gemäß § 89a Abs. 1 StGB durch den Unterstützten haben.<sup>578</sup> Hinsichtlich der Bestimmung zur Staatsgefährdung muss der Unterstützer mit *dolus eventualis* hinsichtlich des „hypothetischen *dolus eventualis*“ des Planers handeln, also mit *Eventualvorsatz* darauf bezogen, dass die Vorstellung des planenden Täters von der Tat den Rückschluss darauf zulassen werde, dieser handele in Bezug auf die staatsgefährdende Qualität mit *dolus eventualis*.<sup>579</sup>

Zum anderen muss er vorsätzlich in Bezug auf die in § 89a Abs. 2 Nr. 2 StGB normierte Tathandlung, das Einem-anderen-Verschaffen oder -Überlassen der oben genannten gefährlichen Gegenstände handeln, hier genügt ebenfalls *dolus eventualis*.<sup>580</sup>

#### dd) Strafrahmen

§ 89a StGB droht Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren an, in minder schweren Fällen gemäß § 89a Abs. 5 StGB von drei Monaten bis zu fünf Jahren.<sup>581</sup>

### b) § 310 Abs. 1 StGB

#### aa) Darstellung der Norm im Überblick

§ 310 Abs. 1 StGB erfasst die Vorbereitung eines Explosions- oder Strahlungsverbrechens durch das Einem-anderen-Verschaffen oder -Überlassen von bestimmten Anschlagsmitteln.

---

<sup>577</sup> Zu deren Definition siehe oben, Teil 2 I.D.3. Hinsichtlich (unzutreffender) Bedenken gegen die Verfassungsmäßigkeit der Norm siehe ebenfalls oben, Teil 2 I.D.3.

<sup>578</sup> Vgl. ausführlich oben, Teil 2 I.D.2.b) m.w.N. auch in Bezug auf die in BGH 3 StR 243/13, Urteil vom 8.5.2014, Rn. 46 geäußerten, aber mangels Entscheidungserheblichkeit offengelassenen Zweifel des Senats an dieser Auslegung.

<sup>579</sup> Vgl. ausführlich oben, Teil 2 I.D.2.b).

<sup>580</sup> NK-Paeffgen, § 89a Rn. 21; Fischer, StGB, § 89a Rn. 40.

<sup>581</sup> Ausführliche Darstellung siehe oben, Teil 2 I.E.4.

## bb) Tathandlungen und Tatobjekte

Die für die untersuchte Fallgruppe relevanten Tathandlungen des § 310 Abs. 1 StGB, das Einem-anderen-Verschaffen und Einem-anderen-Überlassen, sind identisch mit denen des § 89a Abs. 1, 2 Nr. 2 StGB. Wie gezeigt, ist eine saubere Trennung zwischen beiden Tathandlungen nicht möglich.<sup>582</sup>

Die Tatobjekte sind Kernbrennstoffe, sonstige radioaktive Stoffe, Sprengstoffe sowie die zur Ausführung der Tat erforderlichen besonderen Vorrichtungen.<sup>583</sup>

## cc) Vorsatzerfordernisse

Der Täter muss „zur Vorbereitung“ einer in § 310 Abs. 1 StGB erfassten Katalogtat handeln.<sup>584</sup> Teilweise wird für den Unterstützungstäter *dolus directus I* bezüglich der Tatförderung seiner Handlung gefordert, ohne dass eine Differenzierung zum Fall der Tatvorbereitung durch den späteren Täter erfolgte.<sup>585</sup> Hier gilt jedoch dasselbe, was zum Vorbereiten bei § 89a StGB gesagt wurde: Wo bei Einzeltäterkonstellationen die Wortbedeutung von „vorbereiten“ *dolus directus* notwendig machen kann, ist dies bei Mehrpersonenkonstellationen nicht der Fall. Der Unterstützer muss daher hier – entgegen vielen Stimmen – lediglich mit *dolus eventualis* hinsichtlich der vorbereiteten Tat handeln.<sup>586</sup> Aus den gleichen Gründen muss auch hinsichtlich der Qualität und der Umstände der späteren Straftat *dolus eventualis* ausreichen. Ebenso ist für die Tathandlung (das Einem-anderen-Verschaffen oder -Überlassen) sowie für die weiteren Merkmale des objektiven Tatbestandes *dolus eventualis* ausreichend.<sup>587</sup>

## dd) Strafraumen

Der Strafraumen unterscheidet sich je nach vorbereiteter Tat: Wurde eine Kernexplosion (§ 307 Abs. 1 StGB) oder Ionisierung einer unübersehbaren Zahl von Menschen (§ 309 Abs. 2 StGB) vorbereitet, ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem

<sup>582</sup> Vgl. oben, Teil 2 II.G.1.a)bb).

<sup>583</sup> Ausführliche Auslegung der Tatobjekte siehe oben, Teil 2 I.G.1.b)bb).

<sup>584</sup> Siehe ausführlich oben, Teil 2 I.G.1.b)cc).

<sup>585</sup> Für *dolus directus I*, ohne weitere Begründung *Fischer*, StGB, § 310 Rn. 5 („Absicht“); *NK-Herzog*, § 310 Rn. 12; unklar *S/S-Heine*, § 310 Rn. 7: „prinzipiell Absicht erforderlich“. Zur Vorgängernorm liegt ebenfalls *dolus directus* fordernde Rechtsprechung vor, BGH, NJW 1977, 540; KG NStZ 1989, 369, wobei das Urteil des BGH zu einer Einzeltäterkonstellation erging, also für die hier interessierende Fragestellung wenig aussagekräftig ist, und das KG-Urteil, ebenso wie die Literatur, die Forderung nach *dolus directus* in Unterstützerfällen nicht begründet.

<sup>586</sup> Vgl. zur Begründung ausführlich oben, Teil 2 I.D.2.b). So auch, wenngleich mit anderer Argumentation, BayOLG NJW 1973, 2038 f.

<sup>587</sup> *NK-Herzog*, § 310 Rn. 12.

bis zu zehn Jahren; gemäß § 310 Abs. 2 StGB bei einem (unbenannten) minder schweren Fall<sup>588</sup> Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren. Bei der Sprengstoffexplosion (§ 308 Abs. 1 StGB) sowie der Ionisierung eines anderen (§ 309 Abs. 1 StGB) ist Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren festgesetzt. Im Fall einer Vorbereitung des § 309 Abs. 6 StGB ist das Strafmaß Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren.

c) § 316c Abs. 4 StGB

aa) Darstellung der Norm im Überblick

§ 316c Abs. 4 StGB erfasst die Vorbereitung eines Angriffs auf den Luft- und Seeverkehr durch das Einem-anderen-Verschaffen oder -Überlassen von bestimmten Anschlagsmitteln.

bb) Tathandlungen und Tatobjekte

Die für die untersuchte Fallgruppe relevanten Tathandlungen des § 316 Abs. 4 StGB, das Einem-anderen-Verschaffen und -Überlassen, sind identisch mit denen des § 89a Abs. 1, 2 Nr. 2 StGB sowie § 310 StGB: Wie gezeigt, ist eine exakte Abgrenzung zwischen beiden Tathandlungen nicht möglich.<sup>589</sup>

Tatobjekte sind Schusswaffen, Sprengstoffe oder sonst zur Herbeiführung einer Explosion oder eines Brandes bestimmte Stoffe oder Vorrichtungen.<sup>590</sup>

cc) Vorsatzerfordernisse

Der Täter muss zur Vorbereitung einer (fremden)<sup>591</sup> Straftat nach § 316c Abs. 1 StGB handeln.<sup>592</sup> Er muss lediglich mit *dolus eventualis* hinsichtlich der vorbereiteten Tat, der Qualität und der Umstände der späteren Straftat handeln.<sup>593</sup> Auch bezüglich der übrigen Tatbestandsvoraussetzungen ist *dolus eventualis* ausreichend, vgl. § 15 StGB.

---

<sup>588</sup> Vgl. oben, Teil 2 I.E.4.

<sup>589</sup> Vgl. oben, Teil 2 II.G.1.a)bb).

<sup>590</sup> Zu deren Definition siehe ausführlich oben, Teil 2 I.G.1.c)bb).

<sup>591</sup> Fischer, StGB, § 316c Rn. 18 i.V.m. § 310 Rn. 5 (Fischer verweist unzutreffend auf Rn. 7 ff.).

<sup>592</sup> Vgl. ausführlich oben, Teil 2 I.G.1.c)cc).

<sup>593</sup> Ausführlich siehe soeben, Teil 2 II.G.1.b)cc).

#### dd) Strafrahmen

Die Tat wird gemäß § 316c Abs. 4 StGB mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren geahndet. Nicht bestraft wird gemäß § 320 Abs. 3 Nr. 2 StGB aufgrund tätiger Reue der Täter, welcher in der hier vorliegenden Mehrtäterkonstellation die Gefahr abwendet. § 320 Abs. 4 StGB lässt bei Tat- oder Gefahrverhinderung durch Dritte freiwilliges und ernsthaftes Bemühen zur Abwendung genügen, um Straffreiheit zu gewähren.

### 2. Besitzdelikte

Es folgt die – wie oben dargelegt, komprimierte<sup>594</sup> – Darstellung der relevanten Besitzdelikte: § 19 Abs. 1 Nr. 1 KrWaffG pönalisiert das (versuchte) Handeltreiben mit oder das Überlassen von nuklearen Stoffen i.S.d. § 17 Abs. 2 KrWaffG<sup>595</sup>, sofern der Unterstützer eine Verwendung zu einem nicht zivilen Zweck zumindest für möglich hält. § 19 Abs. 2 Nr. 2 KrWaffG pönalisiert – bei identischen Vorsatzerfordernissen – weitergehend das Eintreten schwerer Folgen für die Sicherheit der Bundesrepublik, des friedlichen Zusammenlebens der Völker oder der auswärtigen Beziehungen der Bundesrepublik durch solche Tathandlungen. Für eine Tat nach § 19 Abs. 1 KrWaffG ist Freiheitsstrafe von einem bis zu fünf Jahren angeordnet, in (unbenannten) minder schweren Fällen gemäß Abs. 3 Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren. Für eine Tat nach § 19 Abs. 2 Nr. 2 KrWaffG ist Freiheitsstrafe von zwei bis fünfzehn Jahren, in (unbenannten) minder schweren Fällen gemäß Abs. 3 Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren angedroht. Wer in Bezug auf die Gefahrverursachung lediglich fahrlässig handelt, wird mit Geldstrafe oder mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft (Abs. 5).

Das (versuchte) Handeltreiben mit oder das Überlassen, sofern der Unterstützer eine Verwendung zu einem nicht zivilen Zweck zumindest für möglich hält, bei ansonsten ausreichendem dolus eventualis, wird von § 20 Abs. 1 Nr. 1 KrWaffG in Bezug auf biologische oder chemische Waffen,<sup>596</sup> von § 20a KrWaffG in Bezug auf Antipersonenminen und Streumunition<sup>597</sup> und von § 22a Abs. 1 KrWaffG in

---

<sup>594</sup> Siehe oben, Teil 2 I.F.3.

<sup>595</sup> Hier relevant: Substanzen, die eigens für eine Waffe bestimmt sind, die Kernbrennstoffe oder radioaktive Isotope enthält oder eigens dazu bestimmt ist, solche aufzunehmen oder zu verwenden, und die Massenerstörungen, Massenschäden oder Massenvergiftungen hervorrufen kann.

<sup>596</sup> Definiert in der Kriegswaffenliste, Anlage zu § 1 Abs. 1 KrWaffG. Biologische Waffen sind u.a. schädliche Insekten und deren toxische Produkte, biologische Agenzien (Mikroorganismen, Viren, Pilze sowie Toxine), chemische Waffen u.a. toxische Chemikalien sowie deren Ausgangsstoffe.

<sup>597</sup> Definition in § 18a Abs. 2 KrWaffG.

Bezug auf bestimmte sonstige Kriegswaffen<sup>598</sup> kriminalisiert. Der Strafrahmen für eine Tat nach § 20 Abs. 1 Nr. 1 KrWaffG beträgt Freiheitsstrafe von zwei bis 15 Jahren, in (unbenannten) minder schweren Fällen gemäß Abs. 2 Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren; für eine Tat nach § 20a KrWaffG gem. Abs. 1 Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren, nach Abs. 2 in besonders schweren Fällen von einem Jahr bis zu 15 Jahren; für eine Tat gem. § 22a Abs. 1 KrWaffG nach Abs. 1 ein Jahr bis fünf Jahre, in unbenannten minder schweren Fällen ist die Strafe Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren.

§ 51 Abs. 1 WaffG pönalisiert das (versuchte) Überlassen bestimmter verbotener Schusswaffen<sup>599</sup>. Dolus eventualis ist ausreichend. Die Tat ist mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren bedroht. In (unbenannten) minder schweren Fällen ist gemäß Abs. 3 Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren angedroht.

§ 52 WaffG stellt verschiedene Verbote hinsichtlich des (versuchten) Überlassens von und (versuchten) Handeltreibens mit bestimmten Schusswaffen<sup>600</sup> und (versuchter) Verstöße gegen Erlaubnispflichten in Bezug auf Schusswaffen<sup>601</sup> auf. Dolus eventualis ist ausreichend. Verstöße gegen Abs. 1 werden mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. In unbenannten minder schweren Fällen des Abs. 1 ist die Strafe gemäß Abs. 6 Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren. Taten nach Abs. 3 sind mit Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu ahnden.

§ 40 Abs. 2 Nr. 3 SprengG kriminalisiert das Vertreiben oder Überlassen bestimmter Explosivstoffe<sup>602</sup> an Nichtberechtigte. Nicht strafbar hingegen sind Vertrieb und

---

<sup>598</sup> Solche Kriegswaffen i.S.d. Anlage zu § 1 Abs. 1 KrWaffG, die nicht von den §§ 16 ff. KrWaffG erfasst werden, also diejenigen des Teils B der Kriegswaffenliste. Dies sind z.B. Lenkflugkörper, Rohrmaschinenpistolen oder Flammenwerfer.

<sup>599</sup> Die in Abschnitt 1 Nr. 1.2.1 der Anlage 2 zu § 2 Abs. 2–4 WaffG aufgeführt sind: u.a. Vollautomaten; Schusswaffen, die mit allgemein gebräuchlichen Werkzeugen in automatische Schusswaffen geändert werden können; Vorderschaftrepetierflinten (sog. Pump Guns).

<sup>600</sup> Der Erwerb, Besitz, das Führen, Verbringen, Mitnehmen, Herstellen, Bearbeiten, Instandsetzen von Waffen, mit Ausnahme halbautomatischer tragbarer Schusswaffen, die in der Anlage Kriegswaffenliste aufgeführt sind, nach Verlust der Kriegswaffeneigenschaft. Ferner erfasst sind Gegenstände, bei denen leicht entflammbare Stoffe so verteilt und entzündet werden, dass schlagartig ein Brand entstehen kann oder in denen unter Verwendung explosionsgefährlicher oder explosionsfähiger Stoffe eine Explosion ausgelöst werden kann, wie beispielsweise bei sog. Molotow-Cocktails.

<sup>601</sup> Der Erwerb, das Besitzen oder Führen einer halbautomatischen Kurzwaffe zum Verschießen von Patronenmunition, z.B. fallen hierunter Pistolen. Erfasst ist ferner das Verbringen oder Mitnehmen von Schusswaffen, vgl. Anlage 1 zu § 1 Abs. 4 WaffG, oder Munition ins Inland der Bundesrepublik ohne Erlaubnis nach § 29 Abs. 1, § 30 Abs. 1 oder § 32 Abs. 1 WaffG.

<sup>602</sup> Legaldefinition in § 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Anlage III SprengG; erfasst sind danach im Wesentlichen feste oder flüssige Stoffe und Zubereitungen, die durch eine nicht außergewöhnliche thermische, mechanische oder andere Beanspruchung zur Explo-

Überlassung von konformitätsbewerteten oder zugelassenen pyrotechnischen Gegenständen. Dolus eventualis ist ausreichend. Vorsätzliche Verstöße gegen die Norm sind mit Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bedroht.

§ 27 Abs. 1 Nr. 1 ChemG i.V.m. § 8 Abs. 1 ChemVerbotsV sowie § 27c Abs. 1, 2 ChemG i.V.m. § 8 Abs. 3, 4 ChemVerbotsV pönalisieren das Inverkehrbringen bestimmter gefährlicher chemischer Stoffe.<sup>603</sup> Hinsichtlich § 27 Abs. 1 Nr. 1 ChemG ist dolus eventualis ausreichend, auch die fahrlässige Verschaffung solcher Tatobjekte wird bestraft. Gemäß § 27 Abs. 1 ChemG wird die Tat mit Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren geahndet. Hinsichtlich § 27c Abs. 1, 2 ChemG muss der Täter mit dem Wissen oder leichtfertigen Nichterkennen gehandelt haben, dass der Stoff oder die Zubereitung für eine rechtswidrige Tat, die den Tatbestand eines Strafgesetzes verwirklicht, verwendet werden soll. Dolus eventualis ist hinsichtlich des Verstoßes gegen § 8 Abs. 3 ChemVerbotsVO ausreichend, hinsichtlich der Verwirklichung einer rechtswidrigen Tat ist dolus directus II erforderlich. Erkennt der Täter die Verwendungsabsicht nur leichtfertig nicht oder handelt er lediglich mit dolus eventualis, ist er gemäß § 8 Abs. 4 ChemVerbotsV i.V.m. § 27c Abs. 2 ChemG strafbar. Bei Verstoß gegen § 8 Abs. 3 ChemVerbotsV i.V.m. § 27c Abs. 1 ChemG ist Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren angedroht. Bei Verstoß gegen § 8 Abs. 4 ChemVerbotsV i.V.m. § 27c Abs. 2 ChemG droht Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr.

---

sion gebracht werden können, soweit sie zur Verwendung als Explosivstoffe oder als pyrotechnische Sätze bestimmt sind; ebenfalls explosionsfähige Stoffe, die nicht explosionsgefährlich, jedoch zur Verwendung als Explosivstoffe bestimmt sind sowie bestimmte pyrotechnische Sätze. Zudem erfasst sind explosionsgefährliche Stoffe, die zur Herstellung von Explosivstoffen oder pyrotechnischen Sätzen bestimmt sind sowie Zündmittel oder andere Gegenstände, in denen explosionsgefährliche Stoffe für die bestimmungsgemäße Verwendung ganz oder teilweise fest eingeschlossen sind und in denen die Explosion eingeleitet wird. Nicht erfasst sind dagegen Explosivmittel für bestimmte militärische und behördliche Verwendungen, bestimmte Munition und Kriegswaffen.

<sup>603</sup> Gemäß § 8 Abs. 1 ChemVerbotsV, vgl. auch § 1 Abs. 1 Nr. 2 ChemVerbotsV sowie gemäß § 3 ChemVerbotsV; es handelt sich u.a. um (sehr) giftige, brandfördernde oder hochentzündliche Chemikalien. Hierunter fallen auch „Bombenbaugrundstoffe“ wie bestimmte Konzentrationsgrade von Wasserstoffperoxid oder Ammoniumnitrat.



## Landesbericht USA<sup>1</sup>

### I. Anschlagsvorbereitung durch terroristische Einzeltäter

#### A. Fallgruppe 1: Suche nach Informationen und Ausbildungsmöglichkeiten zur Anschlagdurchführung

Im *Code of Laws of the United States of America* (kurz United States Code (U.S.C.)), der für die hier vorgenommene Untersuchung des amerikanischen Bundesrechts<sup>2</sup> maßgeblichen Gesetzessammlung, findet sich keine Strafbestimmung, welche die Suche eines potentiellen Einzeltäterterroristen nach Informationen und Ausbildungsmöglichkeiten zur Anschlagdurchführung erfasst. So scheiden Strafbestimmungen wie 18 U.S.C. § 2339A und § 2339B<sup>3</sup> aus, weil diese wichtige Unterstützungshandlungen<sup>4</sup> (*material support*)<sup>5</sup> für Terroristen oder bestimmte terroristische Vereinigungen fordern. Die hier untersuchte Fallgruppe der bloßen Suche nach Informationen beinhaltet jedoch noch keinerlei Unterstützungshandlung, weshalb die genannten Tatbestände u.a. nicht erfüllt sind. Gleiches gilt für 18 U.S.C. § 2339D, der den Erhalt militärrartiger Ausbildung von bestimmten terroristischen Vereinigungen oder für solche pönalisiert. Hier könnte man zwar an eine versuchte Begehung des Ausbildungsdelikts durch die Suche nach Ausbildung denken, jedoch erfasst die Strafnorm nicht den Versuch, sondern nur die vollendete Ausbildung. Es besteht somit keine Strafbarkeit in dieser Fallgruppe.

---

<sup>1</sup> Auf eine allgemeine Einführung in die US-amerikanische Rechtsordnung wird in der vorliegenden Untersuchung verzichtet, weil diese notwendigerweise entweder fragmentarisch ausfiele oder über die hier relevanten Aspekte hinausginge. Sofern im Text besondere Grundlagen der US-amerikanischen Rechtsordnung für das Verständnis nötig sind, werden kurze allgemeine Ausführungen zu diesen Grundlagen gemacht. Darüber hinaus wird auf die zahlreichen in deutscher Sprache erschienenen Darstellungen der US-amerikanischen (Straf-)Rechtsordnung verwiesen, beispielsweise auf *Reinbacher*, Das Strafrechtssystem der USA, Berlin 2010, oder *Dubber*, Einführung in das US-amerikanische Strafrecht, München 2005.

<sup>2</sup> Sofern im Folgenden von der US-amerikanischen Rechtsordnung gesprochen wird, ist damit das U.S.-Bundesrecht gemeint. Zur Begründung der Wahl des US-Bundesstrafrechts vgl. oben, Teil 1 III.C.1.

<sup>3</sup> In diesem Teil der Untersuchung sind §§ ohne weitere Zusätze solche des 18 U.S.C.

<sup>4</sup> Alle nicht gesondert gekennzeichneten Übersetzungen sind im Folgenden solche des Verfassers.

<sup>5</sup> 18 U.S.C. § 2339A: “Whoever provides material support or resources [...]”. „Material“ wird hier in der Wortbedeutung „substantial“ (Webster’s, S. 1392, Bedeutung 2a) gebraucht, ist also mit „wichtig, wesentlich“ zu übersetzen.

## **B. Fallgruppe 2: Sichverschaffen von Informationen über Anschlagstechniken**

### **1. 18 U.S.C. § 2339D (a)**

#### *a) Darstellung der Norm im Überblick*

18 U.S.C. § 2339D (a) pönalisiert das Erhalten einer militärartigen Ausbildung von einer ausländischen terroristischen Organisation oder für eine solche.

#### *b) Tathandlungen und Tatobjekte*

Die Wortbedeutung der Tathandlung „Erhalten“ (*receive*)<sup>6</sup> umfasst nicht notwendigerweise eine positive Willensübereinstimmung zwischen Gebendem und Empfangendem, das passive Geschehenlassen reicht aus.<sup>7</sup>

Das Tatobjekt, die militärartige Ausbildung, wird legaldefiniert in § 2339D (c) (1).<sup>8</sup> Danach schließt dieser Begriff ein: die Ausbildung in Mitteln und Methoden, die den Tod oder ernsthafte körperliche Verletzungen hervorrufen, die Eigentum zerstören oder beschädigen oder wichtige infrastrukturelle Dienste stören können. Ebenso erfasst ist die Ausbildung im Gebrauch, der Lagerung, der Herstellung oder dem Zusammensetzen von irgendeinem Sprengstoff, einer Schuss- oder anderen Waffe oder einer Massenvernichtungswaffe.

Fraglich ist, ob das mit dieser Fallgruppe untersuchte tatsächliche Verhalten von dieser Strafnorm erfasst wird. Zwar geben terroristische Organisationen i.S.v. § 2339D Schriften heraus, die zur Vorbereitung einer Anschlagdurchführung anleiten.<sup>9</sup> Um den Tatbestand zu erfüllen, müsste aber zudem ein Ausbildungsverhältnis zwischen Terrororganisation und Einzeltäter bestehen. Aus dem bloßen Besitz einer

---

<sup>6</sup> “Whoever [...] receives military-type training from or on behalf of any [...] foreign terrorist organization”.

<sup>7</sup> Webster’s, S. 1894.

<sup>8</sup> “[T]he term ‘military-type training’ includes training in means or methods that can cause death or serious bodily injury, destroy or damage property, or disrupt services to critical infrastructure, or training on the use, storage, production, or assembly of any explosive, firearm or other weapon, including any weapon of mass destruction”, 18 U.S.C. § 2339 (c) (1).

<sup>9</sup> Ein Beispiel hierfür ist die Zeitschrift „Inspire“, die in ihrer Ausgabe vom Sommer 2010 detailliert bebildert zeigt, wie man mit frei erhältlichen Mitteln eine Bombe in „Mutters Küche“ baut. Herausgegeben wird sie (wahrscheinlich) von Al-Qaida in the Arabian Peninsula (AQAP), einer ausländischen Terrororganisation i.S.v. § 2339D. Vgl. Inspire Magazine, Summer 2010, S. 33 ff.: “Make a bomb in the kitchen of your Mom”. Diese Anleitung wurde bei der Festnahme des U.S.-Soldaten *Naser Jason Abdo* am 27. Juli 2011 neben Anschlagsmaterialien bei diesem gefunden: *Abdo* plante wohl einen Anschlag auf ein von Soldaten aus Fort Hood frequentiertes Restaurant, vgl. Pressemitteilung vom 29.7.2011 vom U.S. Attorney’s Office, <http://www.fbi.gov/sanantonio/press-releases/2011/naser-jason-abdo-charged-federally-in-bomb-plot> [Stand 12.1.2014].

Anleitungsschrift – dem in dieser Fallgruppe untersuchten tatsächlichen Verhalten – kann jedoch noch nicht auf das Bestehen eines solchen Ausbildungsverhältnisses geschlossen werden; die Anleitung stellt ein Mittel dar, welches im Rahmen eines Ausbildungsverhältnisses genutzt werden kann, ist aber noch nicht alleine unter den Begriff „Ausbildungsverhältnis“ zu subsumieren. Damit ist der reine Besitz solcher Anleitungen zur Anschlagsdurchführung nicht nach 18 U.S.C. § 2339D strafbar.

## 2. Keine weiteren Strafnormen

Weitere Strafnormen, die den Besitz von Anleitungen zur Anschlagsdurchführung pönalisieren, sind im US-amerikanischen Bundesstrafrecht nicht ersichtlich. Es besteht keine Strafbarkeit in dieser Fallgruppe.

### C. Fallgruppe 3: Sichverschaffen von Informationen über Anschlagziele

#### 1. 18 U.S.C. § 793 (a)–(c)

##### a) Darstellung der Norm im Überblick

18 U.S.C. § 793 pönalisiert bestimmte Arten der Informationsgewinnung über Geheimnisse der Nationalen Verteidigung.

##### b) Tathandlungen und Tatobjekte

Nach § 793 wird – in den für die hier vorliegende Fallgruppe relevanten Fällen – bestraft, wer zum Zwecke der Informationsgewinnung über die Nationale Verteidigung (*national defense*) bestimmte Handlungen an verschiedenen, in der Norm aufgezählten, Orten vornimmt.<sup>10</sup> „Informationen über die Nationale Verteidigung“ ist dabei vom Wortlaut her sehr weit gefasst, da gerade in Krisenzeiten annähernd jede Information auch Auswirkungen auf die Landesverteidigung haben kann.<sup>11</sup> Auch der Supreme Court bestätigt, bei der „Nationalen Verteidigung“ handele es sich um ein gattungsmäßiges Konzept aus breiten Begriffsinhalten, welches sich auf die militärischen Einrichtungen und die damit verbundenen Aktivitäten der nationalen Verteidigungsbereitschaft bezieht.<sup>12</sup> Um diese Bezeichnung justitiabel zu machen, hat die Rechtsprechung zwei Anforderungen an solche Informationen

---

<sup>10</sup> “Whoever, for the purpose of obtaining information respecting the national defense [...]”, 18 U.S.C. § 793 (a).

<sup>11</sup> Vgl. *United States v. Heine*, 151 F.2d 813 (2nd Cir. 1945), S. 815: “It seems plain that the section cannot cover information about all those activities which became tributary to ‘the national defense’ in time of war; for in modern war there are none which do not.”

<sup>12</sup> *Gorin v. U.S.*, 312 U.S. 19 (1941), S. 28.

herausgearbeitet: Die Information muss einerseits vom Staat streng geheim gehalten werden (*closely held by the government*) und andererseits von solcher Qualität sein, dass ihre Veröffentlichung den Vereinigten Staaten schaden oder einem Feind nutzen könnte.<sup>13</sup> Das erste Kriterium ist beispielsweise dann zu verneinen, wenn es sich um öffentlich erhältliche Informationen handelt, und auch der Umstand, dass diese Informationen bei der Regierung vorliegen, keine eigenständige Bedeutung für die Einschätzung des Wahrheitsgehalts der Informationen hat.<sup>14</sup> Mit dem zweiten Kriterium (Schaden der USA oder Nutzen eines Feindes) soll sichergestellt werden, dass nur die Erlangung solcher Informationen unter Strafe gestellt wird, an deren Geheimhaltung die Regierung ein berechtigtes Interesse hat; ein solches berechtigtes Interesse ist zum Beispiel die nationale Sicherheit.<sup>15</sup>

Die vom Gesetz erfassten Tathandlungen in Bezug auf Tatobjekte sind – wie für den US-amerikanischen Gesetzgeber typisch – in der Norm sehr detailliert aufgeführt: Erfasst sind von § 793 (a) das Erhalten von Informationen<sup>16</sup> über Schiffe, Flugzeuge, Verteidigungsanlagen, Marinekasernen, Marinestationen, U-Boot-Basen, Auftankstationen, Festungen, befestigte Artilleriestellungen, Torpedostationen, Schiffswerften, Kanäle, Eisenbahnen, Waffendepots, Lager, Fabriken, Minen, Telegraf-, Telefon-, Radio- oder Signalstationen, Gebäude, Büros, Forschungslabore oder -stationen. Ferner erfasst sind andere Orte, die Bedeutung für die Nationale Verteidigung haben und im Eigentum der Vereinigten Staaten oder einer ihrer Behörden, Ministerien oder Beamten stehen, von ihnen gebaut wurden oder werden, oder unter deren Kontrolle stehen, sowie Orte, an denen Schiffe, Flugzeuge, Waffen, Munition oder andere zu Kriegszeiten benutzbare Materialien oder Objekte hergestellt, vorbereitet, repariert oder gelagert werden oder an denen unter Vertrag oder Übereinkommen für die Vereinigten Staaten, eines ihrer Ministerien, eine ihrer Behörden oder von einer Person für die Vereinigten Staaten, über solche Objekte geforscht wird. Auch sind Orte erfasst, die vom Präsidenten in Kriegszeiten oder Zeiten nationaler Krisen als verbotener Ort eingestuft wurden, und in denen etwas für die Benutzung durch die Armee, Marine oder Luftwaffe vorbereitet oder gebaut oder gelagert wird. Zudem werden auch Informationen darüber erfasst, welche Orte der Präsident als verboten eingestuft hat, sofern dies der nationalen Sicherheit abträglich ist.<sup>17</sup>

---

<sup>13</sup> Zusammenfassung der bisherigen Rechtsprechung in *U.S. v. Rosen*, 445 F.Supp.2d 602 (E.D. Va. 2006), S. 618 ff.; *Kletter*, Annotation, Validity, Construction, and Application of Federal Espionage Act, 18 U.S.C.A. §§ 793 to 794, 59 A.L.R. Fed. 2d 303, § 24.

<sup>14</sup> *U.S. v. Rosen*, 445 F.Supp.2d 602 (E.D. Va. 2006), S. 621.

<sup>15</sup> *Ebd.*, S. 621 f.

<sup>16</sup> Der Gesetzgeber nennt nicht abschließende Beispiele für den Weg der Informationserlangung, und zwar Betreten, Eintreten, Überfliegen, lässt ausdrücklich aber jeden Weg der Informationsgewinnung ausreichen.

<sup>17</sup> “[...] G]oes upon, enters, flies over, or otherwise obtains information concerning any vessel, aircraft, work of defense, navy yard, naval station, submarine base, fueling station, fort, battery, torpedo station, dockyard, canal, railroad, arsenal, camp, factory, mine, telegraph, telephone, wireless, or signal station, building, office, research laboratory or station

Von § 793 (b) erfasst sind das Kopieren, Anfertigen oder Erhalten von einer Skizze, Fotografie, Blaupause, Karte, Notiz oder einem Negativ, Plan, Modell, Papier, Mittel, Dokument, Schreiben, welche von Bedeutung für die Nationale Verteidigung sind.<sup>18</sup>

§ 793 (c) erfasst darüber hinaus das Erhalten oder die Übereinkunft des Erhaltens bezüglich eines Dokuments, Schriftstücks, Code-Buchs, Signalbuchs, Negativs, Plans, Modells, Papiers, Mittels oder einer Skizze, Anwendung, Fotografie, Blaupause, Karte, Notiz, welche von Bedeutung für die Nationale Verteidigung sind, von einer Person oder Quelle.<sup>19</sup>

Der Straftatbestand normiert auch eine Versuchsstrafbarkeit.<sup>20</sup>

### c) Vorsatzerfordernisse

Die Vorsatzerfordernisse von § 793 (a) und (b) unterscheiden sich von denen des § 793 (c): In den Fällen von § 793 (a) und (b) muss die vorsätzliche Informationsgewinnung zusätzlich mit dem Vorsatz oder dem Grund zur Annahme, dass diese Information zum Schaden der Vereinigten Staaten oder zum Nutzen einer anderen Nation benutzt werden soll, durchgeführt werden.<sup>21</sup> Hierfür ist kein Nachweis erforderlich, dass der Täter mit bewusster Bösgläubigkeit (*bad faith*) handelte, also dem Ziel, das Gesetz zu missachten oder absichtlich zu ignorieren, dass er mithin

---

or other place connected with the national defense owned or constructed, or in progress of construction by the United States or under the control of the United States, or of any of its officers, departments, or agencies, or within the exclusive jurisdiction of the United States, or any place in which any vessel, aircraft, arms, munitions, or other materials or instruments for use in time of war are being made, prepared, repaired, stored, or are the subject of research or development, under any contract or agreement with the United States, or any department or agency thereof, or with any person on behalf of the United States, or otherwise on behalf of the United States, or any prohibited place so designated by the President by proclamation in time of war or in case of national emergency in which anything for the use of the Army, Navy, or Air Force is being prepared or constructed or stored, information as to which prohibited place the President has determined would be prejudicial to the national defense", 18 U.S.C. § 793 (a).

<sup>18</sup> "Whoever, for the purpose aforesaid, and with like intent or reason to believe, copies, takes, makes, or obtains, or attempts to copy, take, make, or obtain, any sketch, photograph, photographic negative, blueprint, plan, map, model, instrument, appliance, document, writing, or note of anything connected with the national defense", 18 U.S.C. § 793 (b).

<sup>19</sup> "Whoever, for the purpose aforesaid, receives or obtains or agrees or attempts to receive or obtain from any person, or from any source whatever, any document, writing, code book, signal book, sketch, photograph, photographic negative, blueprint, plan, map, model, instrument, appliance, or note, of anything connected with the national defense [...]", 18 U.S.C. § 793 (c).

<sup>20</sup> Zur Versuchsstrafbarkeit siehe unten, Teil 3 I.E.2.

<sup>21</sup> "[... W]ith intent or reason to believe that the information is to be used to the injury of the United States, or to the advantage of any foreign nation [...]", 18 U.S.C. § 793 (a).

positive Kenntnis vom Gesetzesverstoß hatte.<sup>22</sup> Ausreichend ist Vorsatz hinsichtlich der Tatbestandsmerkmale: Zum einen bezüglich der Tathandlung in Bezug auf das Tatobjekt,<sup>23</sup> zum anderen ist Absicht (*intent*)<sup>24</sup> oder Grund zu der Annahme erforderlich, dass die Information zum Schaden der Vereinigten Staaten oder zum Nutzen einer anderen Nation benutzt werden soll. Hierfür ist nicht ausreichend, dass eine Information derart benutzt werden könnte (*could be used*), vielmehr muss der Vorsatz nachgewiesen werden, dass eine Information zu derartigen Zwecken gebraucht werden sollte (*is to be used*).<sup>25</sup> Eine tatsächliche Schädigung oder ein tatsächlicher Nutzen muss nicht nachgewiesen werden.<sup>26</sup>

In den Fällen des § 793 (c) muss der Täter zum Zeitpunkt der vorsätzlichen Informationsgewinnung in dem Wissen oder mit Grund zu der Annahme gehandelt haben, dass die Information unter Verstoß gegen eine Strafnorm von Kapitel 37 des 18. Titels des U.S.C. (dies entspricht den §§ 792–799) kopiert, angefertigt, erhalten wird oder wurde.<sup>27</sup> Dieser Absatz bestraft damit den Erhalt einer Information betreffend die „Nationale Verteidigung“ aufgrund der illegalen Natur der Informationsgewinnung, ungeachtet eines Schadens für die Vereinigten Staaten oder eines Nutzens für eine andere Nation.

In der hier vorgenommenen, auf der Ausfüllung und Entwicklung der Begriffe durch die Rechtsprechung auch des Supreme Courts basierenden Auslegung des Tatbestandes bestehen keine durchgreifenden verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die Norm.<sup>28</sup>

---

<sup>22</sup> *U.S. v. Miller*, 874 F.2d 1255 (9th Cir. 1989), S. 1277; *Kletter*, Annotation, Validity, Construction, and Application of Federal Espionage Act, 18 U.S.C.A. §§ 793 to 794, 59 A.L.R. Fed. 2d 303, § 41.

<sup>23</sup> *U.S. v. Miller*, 874 F.2d 1255 (9th Cir. 1989), S. 1278.

<sup>24</sup> Vgl. unten, Teil 3 I.E.3.

<sup>25</sup> *U.S. v. Perkins*, 1973 WL 14711 (AFCMR 1973), S. 263; *Kletter*, Annotation, Validity, Construction, and Application of Federal Espionage Act, 18 U.S.C.A. §§ 793 to 794, 59 A.L.R. Fed. 2d 303, § 41.

<sup>26</sup> *U.S. v. Allen*, 31 M.J. 572, (NMCMR 1990), S. 628; *Kletter*, Annotation, Validity, Construction, and Application of Federal Espionage Act, 18 U.S.C.A. §§ 793 to 794, 59 A.L.R. Fed. 2d 303, § 51.

<sup>27</sup> “[... K]nowing or having reason to believe, at the time he receives or obtains, or agrees or attempts to receive or obtain it, that it has been or will be obtained, taken, made, or disposed of by any person contrary to the provisions of this chapter”, 18 U.S.C. § 793 (c).

<sup>28</sup> Ausführlich zu den – im Ergebnis zurückgewiesenen oder auf besondere, hier nicht einschlägige Fallkonstellationen, wie z.B. Pressekontakte, bezogenen – Gerichtsverfahren mit verfassungsrechtlichen Berührungspunkten vgl. *Kletter*, Annotation, Validity, Construction, and Application of Federal Espionage Act, 18 U.S.C.A. §§ 793–794, 59 A.L.R. Fed. 2d 303.

*d) Strafraumen*

Das Strafmaß ist für § 793 (a)–(c) einheitlich eine Geldstrafe und/oder Freiheitsstrafe von bis zu zehn Jahren. Nach § 3559 (a) (3) handelt es sich bei § 793 (a)–(c) um Verbrechen der Klasse C, welche gemäß § 3571 (b) (3) mit bis zu 250 000 \$ Geldstrafe belegt werden können. Der Richter muss hinsichtlich des Maßes der Freiheitsstrafe zunächst von USSG § 2M3.2. ausgehen. Danach liegt die grundsätzliche Deliktsebene 30 vor oder, falls eine streng geheime Information (*top secret information*) erhalten wurde, Deliktsebene 35. Eine „streng geheime Information“ ist eine Information, von deren Bekanntwerden vernünftigerweise erwartet werden kann, dass es der nationalen Sicherheit einen besonders schweren Schaden zufügen würde.<sup>29</sup> Eine weitere Erhöhung des Strafmaßes nach USSG § 3A1.4<sup>30</sup> findet auch bei Terrorismusbezug nicht statt, da § 793 nicht in § 2332b (g) (5) aufgelistet ist und somit keinen Fall des auf Bundesebene inkriminierten Terrorismus darstellt.<sup>31</sup>

Sofern der Täter keine kriminelle Vergangenheit hat, wäre damit bei einem Verstoß gegen § 793 aus der Strafmaß-Tabelle im Fall der Involvierung streng geheimer Informationen ein Strafmaß von 168 bis 210 Monaten abzulesen, bei anderen Informationen 97 bis 121 Monate. Anders als viele andere Bestimmungen der Richtlinien lässt USSG § 2M3.2. bereits selbst Raum für Strafmaßabweichungen nach unten: Der Festsetzung der grundsätzlichen Deliktsebene liegt laut der Kommission die Annahme zugrunde, dass die fragliche Information eine signifikante Beziehung zur nationalen Sicherheit hat und ihre Aufdeckung wesentlich den nationalen Sicherheitsinteressen zuwiderliefe. Sofern die erlangte Information keine oder keine wesentliche Gefährdung auslöst, kann unter Berücksichtigung der im fünften Kapitel der Richtlinien (§ 5K) aufgeführten Faktoren in der Höhe des Strafmaßes auch bereits nach den Richtlinien nach unten abgewichen werden.<sup>32</sup> In den Fällen, in denen tatsächlich brauchbare Informationen für die Vorbereitung eines Terroranschlags erhalten oder gesammelt wurden, ist eine solche Harmlosigkeit der Informationen jedoch grundsätzlich zu verneinen. Nur sofern die erhaltenen Informationen unbrauchbar waren, kann eine Abweichung infrage kommen – die Harmlosigkeit des Täters ist dabei unbeachtlich, d.h. auch wenn ein Täter, dessen Mittel voraussichtlich

---

<sup>29</sup> Vgl. USSG § 2M3.2. comment. (n.1) i.V.m. USSG § 2M3.1. comment. (n.1): “‘Top secret information’ is information that, if disclosed, ‘reasonably could be expected to cause exceptionally grave damage to the national security.’ Executive Order 12958 (50 U.S.C. § 435 note)”. Zur Auslegung von “reason to believe” vgl. unten, Teil 3 I.G.2.a)cc).

<sup>30</sup> Vgl. unten, Teil 3 I.E.4.

<sup>31</sup> Zur Ausnahme bei Förderungsabsicht einer entsprechenden Katalogtat siehe unten, Teil 3 I.E.4.

<sup>32</sup> Vgl. USSG § 2M3.2. comment. (n.1) i.V.m. USSG § 2M3.1. comment. (n.2): “The Commission has set the base offense level in this subpart on the assumption that the information at issue bears a significant relation to the nation’s security, and that the revelation will significantly and adversely affect security interests. When revelation is likely to cause little or no harm, a downward departure may be warranted. See Chapter Five, Part K (Departures).”

niemals zur Ausführung eines Anschlages ausgereicht hätten, in den Besitz objektiv „wertvoller“ Informationen gelangt, ist eine Minderung der Strafe – nach den Strafmaßrichtlinien<sup>33</sup> – ausgeschlossen.

## 2. 18 U.S.C. § 795

### a) Darstellung der Norm im Überblick

18 U.S.C. § 795 pönalisiert das Anfertigen von Abbildungen bestimmter Verteidigungseinrichtungen und -mittel.

### b) Tathandlungen und Tatobjekte

Tathandlung ist das Anfertigen von Fotografien, Skizzen, Bildern, Zeichnungen, Landkarten oder sonstigen Abbildungen,<sup>34</sup> sofern keine vorherige Genehmigung des kommandierenden Offiziers der jeweiligen Anlage oder einer höheren Autorität eingeholt wurde, sowie die Abbildung nicht anschließend unverzüglich an die genehmigende Stelle zum Zweck der Zensur oder sonstiger von dieser als notwendig erachteter Schritte übersandt wurde.<sup>35</sup>

Tatobjekte sind bestimmte wichtige Anlagen oder Ausrüstungsgegenstände des Militärs und der Marine, sofern sie vom Präsidenten im Interesse der Nationalen Verteidigung derart eingestuft wurden, dass sie Schutz gegen die allgemeine Verbreitung von Informationen, die sie betreffen, benötigen.<sup>36</sup> Diese Einstufung wurde mit der Anordnung des Präsidenten (*Executive Order*)<sup>37</sup> Nr. 10104 durchgeführt. Erfasst sind (verkürzt wiedergegeben) alle Einrichtungen von Militär, Marine oder Luftwaffe, die von „streng geheim“ bis „zugangsbeschränkt“ eingestuft sind, sowie Reservate, Posten, Waffenkammern, Versuchsgelände, Schießanlagen, Minenfelder, Lager, Stützpunkte, Flugplätze, Festungen, Kasernen, Stationen, Wehrbereiche oder Sperrgebiete, gesperrte Lufträume sowie nicht von ausländischen Schiffen

---

<sup>33</sup> Vgl. zur abweichenden Straffestlegungskompetenz des Richters nach der neuen Rechtsprechung des Supreme Courts unten, Teil 3 I.E.4. a.E.

<sup>34</sup> “[... ]It shall be unlawful to make any photograph, sketch, picture, drawing, map, or graphical representation of such vital military and naval installations or equipment [...]”, 18 U.S.C. § 795 (a).

<sup>35</sup> “[... ]Without first obtaining permission of the commanding officer of the military or naval post, camp, or station, or naval vessels, military and naval aircraft, and any separate military or naval command concerned, or higher authority, and promptly submitting the product obtained to such commanding officer or higher authority for censorship or such other action as he may deem necessary.”, 18 U.S.C. § 795 (a).

<sup>36</sup> “Whenever, in the interests of national defense, the President defines certain vital military and naval installations or equipment as requiring protection against the general dissemination of information relative thereto, [...]”, 18 U.S.C. § 795 (a).

<sup>37</sup> Executive Order Nr. 10104 vom 1.2.1950, 15 F.R. 597.



benutzte Marinehäfen, Sperrgebiete für Flottenzwecke und Firmen, die für die Streitkräfte entwickeln oder produzieren. Erfasst sind auch alle mit mindestens zugangsbeschränkt eingestuft oder vom Präsidenten bestimmten Flugzeuge, Waffen, Munition, Fahrzeuge, Schiffe, Wasserfahrzeuge, Gerätschaften, Motoren, Produktionsmaschinen, Werkzeuge, Apparate oder jegliche anderen Ausrüstungsgegenstände in Diensten von Militär, Marine oder Luftwaffe. Zudem erfasst sind alle mit mindestens zugangsbeschränkt eingestufte oder vom Präsidenten bestimmte Bücher, Broschüren, Dokumente, Berichte, Landkarten, Schaubilder, Pläne, Modelle, Zeichnungen, Fotografien, Verträge oder Spezifikationen von Militär, Marine oder Luftwaffe.<sup>38</sup>

### c) Vorsatzerfordernisse

§ 795 legt – anders als die vorgenannten Tatbestände – explizit keinerlei Vorsatzerfordernis im Wortlaut der Norm fest. Traditionell ist im System des *Common Law* sowohl der Nachweis des *actus reus*, der „schuldigen Handlung“, als auch der *mens rea*, der „schuldigen Gesinnung“, notwendig.<sup>39</sup> Dies gilt auch im aktuellen, kodifizierten, Strafrecht weiter, zumindest insofern, als grundsätzlich jedenfalls ein genereller Verbrechensvorsatz in Bezug auf Tathandlung und Tatobjekt nachgewiesen werden muss. Dies bestätigt auch der Supreme Court, wenn er ausführt, dass der Verzicht des Gesetzgebers auf eine ausdrückliche Normierung des Vorsatzes nicht bedeutet, dass ein Tatbestand eine *Strict-Liability*-Straftat darstellt, welche ohne Nachweis irgendeiner *mens rea* begangen werden kann.<sup>40</sup> Es stellt vielmehr

---

<sup>38</sup> “[...] All military, naval, or air-force installations and equipment which are now classified, designated, or marked under the authority or at the direction of the President, the Secretary of Defense, the Secretary of the Army, the Secretary of the Navy, or the Secretary of the Air Force as ‘top secret’, ‘secret’, ‘confidential’, or ‘restricted’ and all military, naval, or air-force installations and equipment which may hereafter be so classified, designated, or marked with the approval or at the direction of the President, and located within: (a) Any military, naval, or air-force reservation, post, arsenal, proving ground, range, mine field, camp, base, airfield, fort, yard, station, district, or area. (b) Any defensive sea area [...]. (c) Any airspace reservation [...]. (d) Any naval harbor closed to foreign vessels. (e) Any area required for fleet purposes. (f) Any commercial establishment engaged in the development or manufacture of classified military or naval arms, munitions, equipment, designs, ships, aircraft, or vessels for the United States Army, Navy, or Air Force. 2. All military, naval, or air-force aircraft, weapons, ammunition, vehicles, ships, vessels, instruments, engines, manufacturing machinery, tools, devices, or any other equipment whatsoever, in the possession of the Army, Navy, or Air Force or in the course of experimentation, development, manufacture, or delivery for the Army, Navy, or Air Force which are now classified, designated, or marked [...]. 3. All official military, naval, or air-force books, pamphlets, documents, reports, maps, charts, plans, designs, models, drawings, photographs, contracts, or specifications which are now marked [...]”, Executive Order Nr. 10104 vom 1.2.1950, 15 F.R. 597.

<sup>39</sup> Vgl. auch unten, Teil 3 I.E.3.

<sup>40</sup> *U.S. v. Bailey*, 444 U.S. 394 (1980), S. 405 f.: “In the case of § 751(a), however, neither the language of the statute nor the legislative history mentions the *mens rea* required for conviction. FN6: This omission does not mean, of course, that § 751(a) defines a ‘strict

einen vom Supreme Court geprägten Rechtsgrundsatz dar, dass die reine Nichterwähnung eines Vorsatzerfordernisses nicht dergestalt ausgelegt wird, dass ein Verbrechen keinen Vorsatz erfordere, sondern dass eine Vermutung für ein Vorsatzerfordernis spricht.<sup>41</sup> Anders ist dies nur bei einem kleinen Kreis von *Strict-Liability*-Tatbeständen, die meistens polizeirechtlicher Natur sind und nicht der Bestrafung eines Verbrechens dienen, sondern mit Strafe belegte Delikte eher „zivilrechtlicher“ Natur<sup>42</sup> sind, die soziale Verbesserungen erreichen sollen.<sup>43</sup> Darüber hinaus wird in der Literatur von *Thomas* vertreten,<sup>44</sup> dass eine weitere Kategorie von Verhaltensweisen existiere, bei denen der Supreme Court *Strict-Liability*-Haftung annehme: Verhaltensweisen, die aus sich heraus gefährlich (*inherently dangerous*)<sup>45</sup> sind. Der Rechtsprechung des Supreme Courts wird der Gedanke entnommen, dass der Nachweis eines Vorsatzes dann nicht notwendig sei, wenn die vorgenommene Verhaltensweise dergestalt beschaffen ist, dass grundsätzlich jeder mit einer strafrechtlichen Sanktionierung durch den Staat rechnen müsse. Tatsächlich führt der Supreme Court in *Staples v. U.S.* aus, auf ein Vorsatzerfordernis könne verzichtet werden, wenn und soweit die Gefährlichkeit alleine ein Individuum auf wahrscheinliche Regulierung aufmerksam machen sollte und somit eine Norm rechtfertigt, die gefährliche Vorrichtungen reguliert und dabei auf den Vorsatz verzichtet.<sup>46</sup>

---

liability’ crime for which punishment can be imposed without proof of any mens rea at all. As we held in *Morissette v. United States*, supra, 342 U.S., at 263, 72 S.Ct., at 250, ‘mere omission [from the statute] of any mention of intent will not be construed as eliminating that element from the crimes denounced.’ See also *United States v. United States Gypsum Co.*, 438 U.S. 422, 437, 98 S.Ct. 2864, 2873, 57 L.Ed.2d 854 (1978).”

<sup>41</sup> *Morissette v. U.S.*, 342 U.S. 246 (1952), S. 263; *U.S. v. Bailey*, 444 U.S. 394 (1980), S. 405 f.; *U.S. v. X-Citement Video, Inc.*, 513 U.S. 64 (1994), S. 72; *Boyce et al.*, *Criminal Law and Procedure* (2007), S. 558; *Thomas*, 110 *Michigan Law Review* 647 (2012), S. 656.

<sup>42</sup> Kritisch gesehen vom Supreme Court in *Morissette v. U.S.*, 342 U.S. 246 (1952), S. 254 f.: “While many of these duties are sanctioned by a more strict civil liability, lawmakers, whether wisely or not, have sought to make such regulations more effective by invoking criminal sanctions to be applied by the familiar technique of criminal prosecutions and convictions.”

<sup>43</sup> *U.S. v. Balint*, 258 U.S. 250 (1922), S. 252: “While the general rule at common law was that the scienter was a necessary element in the indictment and proof of every crime, and this was followed in regard to statutory crimes even where the statutory definition did not in terms include it (*Rex v. Sleep*, 8 Cox, 472), there has been a modification of this view in respect to prosecutions under statutes the purpose of which would be obstructed by such a requirement. It is a question of legislative intent to be construed by the court. [...] Many instances of this are to be found in regulatory measures in the exercise of what is called the police power where the emphasis of the statute is evidently upon achievement of some social betterment rather than the punishment of the crimes as in cases of mala in se.”

<sup>44</sup> *Thomas*, 110 *Michigan Law Review* 647 (2012), 657 f.

<sup>45</sup> *Ebd.*, 657.

<sup>46</sup> “The Government protests that guns, unlike food stamps, but like grenades and narcotics, are potentially harmful devices. Under this view, it seems that [...] dangerousness alone should alert an individual to probable regulation and justify treating a statute that

Dennoch ist der in der oben zitierten Literatur gezogene Schluss, es komme für die Entbehrlichkeit des Vorsatz-Nachweises allein auf die Gefährlichkeit an, nicht zutreffend. Betrachtet man das gesamte Zitat des Supreme Courts – und nicht nur wie von *Thomas* vorgenommen, eine verkürzte Version<sup>47</sup> –, dann wird deutlich, dass es nicht allein die Gefährlichkeit ist, die die Abkehr vom Vorsatzerfordernis rechtfertigt. Vielmehr ist es die Annahme, dass jeder Mensch bei einer derartigen Verhaltensweise mit einer Bestrafung oder einem Verbot rechnen müsse. Dies erläutert der Supreme Court am Beispiel der Automobile: Obwohl dies gefährliche Gegenstände seien, die hoher staatlicher Regulierung unterlägen, würde der Supreme Court aufgrund ihrer Verbreitung und Üblichkeit auch im Falle eines gesetzgeberischen Schweigens bezüglich des Vorsatzes keine *strict liability* annehmen.<sup>48</sup> Ansonsten wäre auch die – von der oben zitierten Literatur – als weiteres Beispiel für diese Fallgruppe angeführte Bejahung der *strict liability* bei Vergewaltigungen Minderjähriger nicht zu erklären: Nicht eine objektive Gefährlichkeit dieser Handlungen<sup>49</sup> ist das entscheidende Moment für die Lässlichkeit des Vorsatznachweises, sondern die Eindeutigkeit, mit der unsere Kultur und Gesellschaft derartige Verhaltensweisen ablehnt. In einer Weise ablehnt, dass jedem eine mögliche Bestrafung klar sein muss. Damit ist nicht die Gefährlichkeit entscheidend, sondern ein Sachverhalt, in dem ein Vorsatz grundsätzlich jedem unterstellt werden kann.

Hinsichtlich der *Strict-Liability*-Haftung ist ferner zu konstatieren, dass die akademische Diskussion dieser Frage, auch befördert durch die nicht sehr präzise Diktion des Supreme Courts, Ungenauigkeiten bezüglich der Reichweite von *strict liability* zulässt – sogar in Fällen, in welchen sie angenommen wird. *Strict liability* bedeutet nicht den Verzicht auf jeden Vorsatz bezüglich Tathandlungen und Tatobjekten, sondern eher den Verzicht auf Vorsatz bezüglich bestimmter Qualitäten der

---

regulates the dangerous device as dispensing with mens rea.” *Staples v. U.S.*, 511 U.S. 600 (1994), S. 611. Hierauf sich berufend (und verkürzt zitierend) *Thomas*, 110 Michigan Law Review 647 (2012), 657.

<sup>47</sup> Vgl. die vorstehende Fußnote.

<sup>48</sup> “But that an item is ‘dangerous,’ [sic] in some general sense, does not necessarily suggest, as the Government seems to assume, that it is not also entirely innocent. Even dangerous items can, in some cases, be so commonplace and generally available that we would not consider them to alert individuals to the likelihood of strict regulation.”, *Staples v. U.S.*, 511 U.S. 600 (1994), S. 611; “If we were to accept as a general rule the Government’s suggestion that dangerous and regulated items place their owners under an obligation to inquire at their peril into compliance with regulations, we would undoubtedly reach some untoward results. Automobiles, for example, might also be termed ‘dangerous’ devices and are highly regulated at both the state and federal levels. Congress might see fit to criminalize the violation of certain regulations concerning automobiles, and thus might make it a crime to operate a vehicle without a properly functioning emission control system. But we probably would hesitate to conclude on the basis of silence that Congress intended a prison term to apply to a car owner whose vehicle’s emissions levels, wholly unbeknownst to him, began to exceed legal limits between regular inspection dates.” *Staples v. U.S.*, 511 U.S. 600 (1994), S. 614.

<sup>49</sup> Die schließlich, anders als Drogen oder gefährliche Waffen, nicht eine unbeherrschbar große Gruppe von Menschen schädigen können.

Tatobjekte. Das – auch in der Literatur als eines der aktuellen Beispiele für *strict liability* in Bezug auf gefährliche Gegenstände zitierte<sup>50</sup> – Urteil des Supreme Courts *U.S. v. Freed* verdeutlicht dies: Zugrunde lag eine Norm, die eine Kriminalstrafe für den Fall anordnete, dass jemand eine unregistrierte Feuerwaffe erhielt oder besaß.<sup>51</sup> Ein Vorsatzerfordernis war nicht normiert. Der Supreme Court entschied – mehrheitlich –, es handele sich um eine *Strict-Liability*-Norm.

Hinsichtlich des Umfangs der Verzichtbarkeit eines Vorsatzes durch diese Annahme von *strict liability* lässt sich anhand dieses Supreme-Court-Urteils die Frage beantworten, ob nur der Vorsatz hinsichtlich der fehlenden Registrierung der Waffe unbeachtlich ist oder auch der Vorsatz bezüglich des Besitzes der Waffe. Letzteres führte zu einer außerordentlichen Reichweite der Strafnorm, wie im Folgenden exemplifiziert: Im zweiten Falle<sup>52</sup> fiel beispielsweise bereits jemand unter die Strafnorm, der in einem Antiquitätenladen einen Salz- und Pfefferstreuer in Form einer Handgranate erworben und zu Dekorationszwecken in eine Vitrine gestellt hätte, und es sich bei dem Objekt zufällig doch um eine echte Handgranate handelte, die er natürlich nicht auf seinen Namen registriert hätte. Das Beispiel ließe sich sogar weiter dergestalt zuspitzen, dass die Norm im Falle der zweiten Auslegung auch einen Hauskäufer erfasste, der sein Domizil noch nicht einmal betreten hat und in der Schublade eines Schreibtisches befände sich besagte Handgranate. Wäre überhaupt kein Vorsatz nötig, wäre sogar in diesem Fall eine Strafbarkeit gegeben: Der Täter hätte Besitz am Haus und somit auch am Schreibtisch inklusive Granate (Besitzvorsatz wäre schließlich entbehrlich), die Granate wäre echt und nicht falsch, und registriert wäre sie auch nicht. Ein solches Ergebnis ist jedoch nicht kongruent mit der Rechtsprechung des Supreme Courts im Fall *U.S. v. Freed*: Obwohl er – ohne Vorbehalte – von einer *Strict-Liability*-Straftat im vorliegenden Fall spricht, will der Supreme Court damit lediglich den Vorsatz bezüglich der Registrierung der Waffe für unbeachtlich halten. Obwohl im Wortlaut nicht explizit vorgesehen, soll ein Vorsatz bezüglich des Besitzes einer Feuerwaffe, in unserem Beispiel der Handgranate, sehr wohl notwendig sein.<sup>53</sup> Damit lässt sich Folgendes festhalten: Sogar wenn von *strict liability* gesprochen wird, ist nicht automatisch der Vorsatz als Ganzes im Sinne des Vorsatzes bezüglich Tathandlung und Tatobjekten, sondern zunächst lediglich ein Bewusstsein bezüglich spezifischer Qualitäten von Tathandlung und Tatobjekten entbehrlich. Welche das sind, wie weit also der Vorsatz entbehrlich sein soll, ist dann wiederum nach dem oben aufgestellten

---

<sup>50</sup> *U.S. v. Freed*, 401 U.S. 601 (1971); auch zitiert in *Thomas*, 110 Michigan Law Review 647 (2012), 658.

<sup>51</sup> “It shall be unlawful for any person— [...] (d) to receive or possess a firearm which is not registered to him in the National Firearms Registration and Transfer Record”, 26 U.S.C. § 5861 (d). Diese Norm ist in Verbindung mit der Strafnorm 26 U.S.C. § 5871 zu sehen, die jedoch ebenfalls keinerlei Vorsatzerfordernis vorsieht.

<sup>52</sup> Wenn also auch der Vorsatz bezüglich des Besitzes der Waffe unbeachtlich wäre.

<sup>53</sup> Vgl. *U.S. v. Freed*, 401 U.S. 601 (1971), S. 607 ff.

Grundsatz der Beachtlichkeit des gesetzgeberischen Willens vor dem Hintergrund des grundsätzlichen Erfordernisses der *mens rea*, des willentlichen Rechtsbruchs, zu entscheiden. Zu bedenken ist dabei, inwiefern ein Bewusstsein der Verbotenheit des Verhaltens aufgrund einer Reihe von Faktoren wie der Gefährlichkeit oder der gesellschaftlichen Ablehnung eines Tuns entbehrlich scheint.

Bei dem hier zu untersuchenden § 795 ist die Einordnung auch unter Zugrundelegung dieser Maßstäbe nicht einfach: Im Gegensatz zu den §§ 793 f., die ausdrücklich ein Vorsatzerfordernis hinsichtlich der Schädigung der USA oder Bevorzugung eines Drittstaates normieren und deutlich höhere Strafmaße aufweisen – bis zu zehn Jahren Höchststrafe (im Vergleich zu einem Jahr bei § 795) – fehlt § 795 eine solche „landesverräterische“ Komponente. Im Vordergrund stehen vielmehr ausschließlich die Sicherheitsinteressen besonderer militärischer Einrichtungen. Dies könnte für einen reinen Ordnungscharakter der Norm sprechen, bei dem auch an *strict liability* zu denken wäre, schließlich bliebe der Gefährungsgrad der Nationalen Verteidigung durch eine Aufnahme, Skizze usw. unabhängig vom Vorsatz oder gar Kenntnis des Anfertigenden von den äußeren Umständen im Wesentlichen gleich. Gegen diese Annahme spricht aber eine Reihe von Überlegungen: Zum einen liegt keine offensichtliche Verbotenheit des Tuns im obigen Sinne vor, Interesse für das Militär und entsprechende Abbildungen finden sich bereits im Spiel und Spielzeug der Kinder; auch Fachzeitschriften, Modelle und Bücher über das Militär sind weit verbreitet und stoßen in breiten gesellschaftlichen Kreisen auf Interesse. Zum anderen ist zu berücksichtigen, dass diese Vorschrift 1948 vom Kongress aus dem Titel 50 U.S.C. (*War and national defense*) in den Titel 18 (*Crimes and criminal procedure*) verlegt wurde:<sup>54</sup> Darin kann die Absicht des Kongresses gesehen werden zu verdeutlichen, dass es sich hier eben nicht nur um eine Ordnungsvorschrift der Landesverteidigung, sondern um eine Straftat handelt. Vor dem Hintergrund, dass auch und gerade nach der Rechtsprechung des Supreme Courts grundsätzlich von einem Vorsatzerfordernis auszugehen ist, fehlen – angesichts der dagegen sprechenden Punkte – hinreichend klare Hinweise auf eine gesetzgeberische Intention, hier von einem solchen Erfordernis abzusehen und eine *Strict-Liability-Verantwortlichkeit* anzunehmen. Für § 795 ist danach ein genereller Vorsatz erforderlich, dass der Täter Tathandlung und Qualifikation des Tatobjektes kannte. Ein weitergehender Vorsatz ist jedoch nicht erforderlich.

---

<sup>54</sup> Der hier vorgenommene Rückschluss aus der Verortung in Titel 18 steht nicht in Widerspruch zum in Teil 3 I.D.2 ausgeführten Verbot, aus der Verortung einer Norm Schlüsse für die Auslegung zu ziehen, weil sich dieses Verbot nur auf die Verortung *innerhalb* des Titel 18 bezieht, aber nicht auf die Frage, ob eine Bestimmung in Titel 18 verortet ist.

#### d) *Strafrahmen*

Das Strafmaß ist für § 795 eine Geldstrafe und/oder Freiheitsstrafe von bis zu einem Jahr. Nach § 3559 (a) (6) handelt es sich um Vergehen der Klasse A, welche gemäß § 3571 (b) (5) mit bis zu 100 000 \$ Geldstrafe belegt werden können. Vergehen der Klasse A werden – anders als Vergehen der Klasse B oder C<sup>55</sup> – von den Strafmaß-Richtlinien erfasst.<sup>56</sup> Dennoch fehlt in den *U.S. Sentencing Guidelines* eine Einstufung von § 795. Nach § 2X5.1 ist in einem solchen Fall diejenige Richtlinie bezüglich der am meisten vergleichbaren Tat heranzuziehen. Entscheidend ist hierbei die Vergleichbarkeit des inkriminierten Verhaltens.<sup>57</sup> Für den Fall des Fehlens einer solch vergleichbaren Tat richtet sich die Strafzumessung von Anfang an nach 18 U.S.C. § 3553. 18 U.S.C. enthält nur eine weitere Strafnorm, die das Anfertigen von Abbildungen pönalisiert, und zwar § 796. Auch für diese enthalten die Richtlinien jedoch keine Einstufung. Somit hat sich das Gericht für die Strafzumessung ohne vorherige Berücksichtigung der *Guidelines* an den Kriterien von 18 U.S.C. § 3553 zu orientieren. Eine Erhöhung des Strafmaßes nach § 3A1.4 der Richtlinien findet auch bei Terrorismusbezug grundsätzlich nicht statt, da § 795 nicht in § 2332b (g) (5) aufgelistet ist und somit keinen Fall des auf Bundesebene inkriminierten Terrorismus darstellt.<sup>58</sup>

### 3. 18 U.S.C. § 796

#### a) *Darstellung der Norm im Überblick*

18 U.S.C. § 796 pönalisiert die Benutzung eines Flugobjekts zur Abbildung von Verteidigungsanlagen.

#### b) *Tathandlungen und Tatobjekte*

Tathandlung von § 796 ist das Benutzen oder das Erlauben des Benutzens eines Flugzeugs oder eines Apparats, der für das Fliegen oder die Navigation in der Luft gebraucht wird oder entwickelt wurde, zum Zweck des Anfertigns von Fotografien, Skizzen, Bildern, Zeichnungen, Landkarten oder grafischen Darstellungen.<sup>59</sup>

<sup>55</sup> USSG § 1B1.9: “The sentencing guidelines do not apply to any count of conviction that is a Class B or C misdemeanor or an infraction.”

<sup>56</sup> USSG Ch.1, Pt.A.1.5, intro. comment.

<sup>57</sup> “[...T]he type of criminal behavior that most such offenses proscribe.”, USSG § 2X5.1, comment. (backg’d.).

<sup>58</sup> Zur Ausnahme bei Förderungsabsicht einer entsprechenden Katalogtat siehe unten, Teil 3 I.E.4.

<sup>59</sup> “Whoever uses or permits the use of an aircraft or any contrivance used, or designed for navigation or flight in the air, for the purpose of making a photograph, sketch, picture,

Im Gegensatz zur „Mutternorm“ § 795 ist die tatsächliche Anfertigung einer Abbildung nicht für die Erfüllung des Tatbestandes notwendig. Ausweislich des Wortlautes reicht die Tätigkeit der Benutzung eines Flugapparates aus.<sup>60</sup>

Tatobjekte sind wichtige Anlagen oder Ausrüstungsgegenstände des Militärs und der Marine i.S.v. § 795, entsprechend der Anordnung Nr. 10104 des Präsidenten.<sup>61</sup>

### c) Vorsatzerfordernisse

Die Tathandlung muss mit dem Zweck (*purpose*) des Anfertigen von Abbildungen begangen werden. Eine eigene Definition von *purpose* gibt 18 U.S.C. § 796 nicht. Um die Bedeutung dieses Rechtsbegriffes zu klären, wird daher auf den *Model Penal Code*<sup>62</sup> zurückgegriffen, welcher den Begriff folgendermaßen definiert: In § 2.02 (2) (a) (i) MPC ist bestimmt, dass es für den – vorliegend gegebenen – Fall eines von einer Person verfolgten Zwecks in Bezug auf die Ergebnisse ihrer Handlung entscheidend ist, ob es das bewusste Ziel der Person ist, ein solches Resultat zu bewirken.<sup>63</sup> Hiernach ist *purpose* als innere Tatsache aufzufassen. Neben der Verfolgung dieser inneren Tatsache ist zwar kein weiteres Vorsatzerfordernis ausdrücklich normiert; dies bedeutet jedoch bei einem weder offensichtlich verbotenen Verhalten noch rein ordnungspolitischen Gebot nicht, dass der Gesetzgeber einen *Strict-Liability*-Tatbestand normieren wollte.<sup>64</sup> Auch hier ist somit jedenfalls Vorsatz im Sinne von Kenntnis von Tathandlung und Tatobjekt erforderlich.

### d) Strafraumen

Das Strafmaß ist für § 796 Geldstrafe und/oder Freiheitsstrafe von bis zu einem Jahr. Nach § 3559 (a) (6) handelt es sich um Vergehen der Klasse A, welche gemäß § 3571 (b) (5) mit bis zu 100 000 \$ Geldstrafe belegt werden können. Für § 796 fehlt, wie schon bei § 795,<sup>65</sup> eine Einstufung in den Strafmaß-Richtlinien (*Sentencing*

---

drawing, map, or graphical representation of vital military or naval installations or equipment [...]", 18 U.S.C. § 796.

<sup>60</sup> "Whoever uses or permits the use of an aircraft [...] for the purpose of making a photograph [...] in violation of section 795 of this title [...]", 18 U.S.C. § 796. Die hiesige Lesart ist, dass sich „in violation“ auf „purpose“ bezieht, weil ansonsten jeder eigenständige Sinn der Norm verlorengeinge.

<sup>61</sup> Vgl. oben, Teil 3 I.C.2.b).

<sup>62</sup> Dieser ist zwar für die Bundesgerichte nicht verbindlich, wird aber vielfach als Auslegungshilfe verwendet, vgl. z.B. *Dubber*, S. 59 ff.

<sup>63</sup> "[...] A person acts purposely with respect to a material element of an offense when: (i) if the element involves the nature of his conduct or a result thereof, it is his conscious object to engage in conduct of that nature or to cause such a result; [...]", § 2.02 (2) (a) (i) des MPC.

<sup>64</sup> Vgl. ausführlich oben, Teil 3 I.C.2.c).

<sup>65</sup> Siehe oben, Teil 3 I.C.2.d).

*Guidelines*), womit sich das Gericht von Anfang an für die Strafzumessung ausschließlich an den von 18 U.S.C. § 3553 vorgegebenen Kriterien zu orientieren hat. Eine weitere Erhöhung des Strafmaßes nach § 3A1.4 der Richtlinien findet auch bei Terrorismusbezug nicht statt, da § 796 nicht in § 2332b (g) (5) aufgelistet ist und somit keinen Fall des auf Bundesebene inkriminierten Terrorismus darstellt.<sup>66</sup>

#### 4. 18 U.S.C. § 1992 (a) (8)

##### a) Darstellung der Norm im Überblick

18 U.S.C. § 1992 (a) (8) pönalisiert bestimmte Arten des Sammelns von Informationen im Zusammenhang mit der Vorbereitung eines Anschlags auf ein Massenverkehrsmittel.

##### b) Tathandlungen und Tatobjekte

Tathandlung ist das Überwachen, Fotografieren, Filmen, grafische Darstellen oder wie auch immer geartete Sammeln von Informationen.<sup>67</sup>

Tatobjekt sind Informationen. Die Eingrenzung auf Massenverkehrsmittel und bestimmte Informationen wird erst im subjektiven Tatbestand vorgenommen.<sup>68</sup>

Neben der vollendeten Tathandlung wird gemäß § 1992 (a) (1) bereits der Versuch unter Strafe gestellt.<sup>69</sup> § 1992 (a) normiert einen Tatbestandsausschluss, wenn eine rechtmäßige Genehmigung oder Kompetenz vorlag.<sup>70</sup>

---

<sup>66</sup> Zur Ausnahme bei Förderungsabsicht einer entsprechenden Katalogtat siehe unten, Teil 3 I.E.4.

<sup>67</sup> "(8) surveils, photographs, videotapes, diagrams, or otherwise collects information with the intent to plan or assist in planning any of the acts described in paragraphs (1) through (6)", 18 U.S.C. § 1992 (a) (8).

<sup>68</sup> Vgl. sogleich unten.

<sup>69</sup> Zu den Voraussetzungen der Versuchsstrafbarkeit im US-amerikanischen Bundesrecht siehe unten, Teil 3 I.E.2.

<sup>70</sup> "Whoever, [...] without lawful authority or permission [...]", 18 U.S.C. § 1992 (a). Vgl. zur rechtlichen Würdigung als Tatbestandsausschluss *U.S. v. Wise*, 221 F.3d 140 (2000), S. 150: "The phrase 'without lawful authority' [...] is an exception that modifies the term 'person'; as such, it constitutes an affirmative defense rather than an essential element." Vgl. a. P.L. 97-351, CONVENTION ON THE PHYSICAL PROTECTION OF NUCLEAR MATERIAL IMPLEMENTATION ACT OF 1982, HOUSE REPORT NO. 97-624, S. 3233.



*c) Vorsatzerfordernisse*

Die Informationssammlung muss zum einen wissentlich bezüglich Tathandlung und Tatobjekt und zum anderen mit der Absicht (*intent*)<sup>71</sup> vorgenommen werden, eine der folgenden – im Gesetz sehr detailliert geregelten – Taten zu begehen:

Erfasst sind das Zerstören, Entgleisenlassen, Anzünden, Blockieren eines Massenverkehrsmittels<sup>72</sup> oder Gleiszubehörs sowie das Platzieren eines biologischen Kampfstoffes oder Giftes oder einer zerstörerischen Substanz oder Vorrichtung in, auf oder in der Nähe von Massenverkehrsmitteln oder Gleiszubehör. Dazu muss mindestens eine rücksichtslose Missachtung der Sicherheit menschlichen Lebens treten. Ferner pönalisiert die Norm das Anzünden, Untergraben, Unbrauchbarmachen oder ein Gefährlichmachen für Umgang oder Arbeit, oder Platzieren eines biologischen Kampfstoffes oder Giftes, einer zerstörerischen Substanz oder Vorrichtung in, auf oder in der Nähe irgendeines der vom Gesetz bestimmten Objekte (Tunnel, Brücken, Viadukte, Gerüste, Schienen, elektromagnetische Führungsschienen, Signale, Stationen, Depots, Lagerhäuser, Bahnhöfe oder auf irgendeinem anderen im Betrieb einer Eisenbahnlinie benötigten oder diesen unterstützenden Weg, Gebäude, Grundstück oder Grundstücksbestandteil). Dies muss jedenfalls mit Grund zu der Annahme geschehen, dass diese Aktivität wahrscheinlich zum Zerstören, Entgleisen oder Blockieren eines Massenverkehrsmittels oder Gleiszubehörs führen wird.

Ebenfalls erfasst sind solche Handlungen in der Nähe der vom Gesetz bestimmten Objekte (Reparaturwerkstatt, Bahnhof, Gebäude, Schiene, elektromagnetische Führungsschiene oder irgendeiner anderen im Betrieb einer Eisenbahnlinie benötigten oder diesen unterstützenden Versorgungseinrichtung oder Anlage) jedenfalls mit Grund zu der Annahme, dass diese Aktivität wahrscheinlich zum Zerstören, Entgleisen oder Blockieren eines Massenverkehrsmittels, welches von einem Anbieter von Massenverkehrsmitteln benutzt, betrieben oder eingesetzt wird, führen wird. Weiter erfasst sind das Entfernen eines Zubehörs von, das Beschädigen oder sonstwie Den-Betrieb-Stören des Signalsystems einer Eisenbahn oder eines Massenverkehrsmittels oder des Betriebsleitsystems eines Massenverkehrsmittels einschließlich des Zugkontrollsystems, des zentralisierten Betriebsleitsystems oder des Bahnübergangswarnsignals. Bestraft wird auch das Stören, Ausschalten oder Lahmlegen irgendeines Fahrdienstleiters, Fahrers, Kapitäns, Lokomotivgenieurs, Zugführers oder einer anderen Person, die mit Fahrdienstleitung, Betrieb, Kontrolle

---

<sup>71</sup> Vgl. zu deren Voraussetzungen unten, Teil 3 I.E.3.

<sup>72</sup> „Massenverkehr“ umfasst alle öffentlichen Verkehrsmittel sowie zwischen Städten verkehrende Busse, Schulbusse, Charter- und Sightseeing-Transportmittel sowie Passagierschiffe, vgl. 18 U.S.C. § 1992 (d) (7) i.V.m. 49 U.S.C. § 5302 (a) (7).

oder Wartung eines Massenverkehrsmittels oder Gleiszubehörs beschäftigt ist, unter zumindest rücksichtsloser Missachtung der Sicherheit menschlichen Lebens.<sup>73</sup>

Eine Verfassungswidrigkeit der Norm wegen *overbreadth* wurde von den erkennenden Gerichten zurückgewiesen.<sup>74</sup> Die *overbreadth doctrine* erlaubt es, Gesetze deswegen als verfassungswidrig anzugreifen, weil sie zu viele verfassungsrechtlich geschützte Verhaltensweisen – inklusive Verhalten fremder Personen – verbieten (*facially overbroad*); auch dann, wenn das eigene Verhalten rechtmäßig verboten werden dürfte.<sup>75</sup> Dies ist vergleichbar mit einer deutschen Verfassungsbeschwerde gegen ein Gesetz als solches, nicht nur gegen dessen Anwendung. Letzteres stellte im US-System eine *as-applied challenge* dar.

#### d) Strafrahmen

Gemäß § 1992 (a) ist die Tat im Grundsatz mit Geldstrafe und/oder Gefängnisstrafe von bis zu 20 Jahren bedroht. Beim Eintritt besonders schwerer Folgen oder erschwerender Umstände erhöht sich die Strafdrohung: Kommt als schwere Folge – was bei der hier untersuchten Tatvariante (a) (8) des Auskundschaftens schwer

---

<sup>73</sup> “[...] (1) wrecks, derails, sets fire to, or disables railroad on-track equipment or a mass transportation vehicle; (2) places any biological agent or toxin, destructive substance, or destructive device in, upon, or near railroad on-track equipment or a mass transportation vehicle with intent to endanger the safety of any person, or with a reckless disregard for the safety of human life; (3) places or releases a hazardous material or a biological agent or toxin on or near any property described in subparagraph (A) or (B) of paragraph (4), with intent to endanger the safety of any person, or with reckless disregard for the safety of human life; (4) sets fire to, undermines, makes unworkable, unusable, or hazardous to work on or use, or places any biological agent or toxin, destructive substance, or destructive device in, upon, or near any— (A) tunnel, bridge, viaduct, trestle, track, electromagnetic guideway, signal, station, depot, warehouse, terminal, or any other way, structure, property, or appurtenance used in the operation of, or in support of the operation of, a railroad carrier, and with intent to, or knowing or having reason to know, [1] such activity would likely, derail, disable, or wreck railroad on-track equipment; or (B) garage, terminal, structure, track, electromagnetic guideway, supply, or facility used in the operation of, or in support of the operation of, a mass transportation vehicle, and with intent to, or knowing or having reason to know, [1] such activity would likely, derail, disable, or wreck a mass transportation vehicle used, operated, or employed by a mass transportation provider; (5) removes an appurtenance from, damages, or otherwise impairs the operation of a railroad signal system or mass transportation signal or dispatching system, including a train control system, centralized dispatching system, or highway-railroad grade crossing warning signal; (6) with intent to endanger the safety of any person, or with a reckless disregard for the safety of human life, interferes with, disables, or incapacitates any dispatcher, driver, captain, locomotive engineer, railroad conductor, or other person while the person is employed in dispatching, operating, controlling, or maintaining railroad on-track equipment or a mass transportation vehicle [...]”, 18 U.S.C. § 1992 (a) (1)–(6).

<sup>74</sup> *U.S. v. Dredging*, 547 F.2d 471 (9th Cir. 1976), S. 473. Der Supreme Court wies die Appellation gegen dieses Urteil zurück, *Dredging v. U.S.*, 429 U.S. 1108 (1977). Weitere Einwände gegen die Verfassungsmäßigkeit der Norm sind nicht ersichtlich.

<sup>75</sup> Vgl. hierzu z.B. *Buck/Rienzi*, 2002 Utah Law Review 381 (2002), 386.

vorstellbar, aber aus dem Wortlaut der Norm zwingend rückzuschließen ist<sup>76</sup> – ein Mensch zu Tode, ist die Maximalstrafe lebenslänglich. § 1992 (a) ist gemäß § 3559 (a) (3) als Verbrechen der Klasse C (*Class C felony*) einzuordnen; somit kann gemäß § 3571 (b) (3) eine maximale Geldstrafe von 250 000 \$ verhängt werden. Die tatsächliche Höhe der Geldstrafe richtet sich dabei nach von § 3572 geleitetem richterlichem Ermessen. Für § 1992 (a) (8) und der von (10) normierten Versuchsstrafbarkeit existiert eine Strafmaß-Richtlinie, USSG § 2X1.1.<sup>77</sup> Nach USSG § 2X1.1. (a) richtet sich die grundsätzliche Deliktsebene (*base offense level*) nach der Deliktsebene der zugrunde liegenden Tat, also hier derjenigen Tat, für die ausgekundschaftet wurde.<sup>78</sup> Für den Fall, dass nur ein Versuch vorlag, sind gemäß USSG § 2X1.1. (b) (1) von der so ermittelten Deliktsebene drei Stufen abzuziehen. § 1992 ist einer der in 18 U.S.C. § 2332b (g) (5) (B) enumerativ aufgeführten Straftatbestände und wird damit gemäß § 3A1.4 der Richtlinie bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen<sup>79</sup> als auf Bundesebene inkriminierter Terrorismus (*Federal crime of terrorism*) gewertet, woraufhin das Strafmaß nochmals erhöht würde.

Besonders pönalisiert werden von § 1992 (b) noch erschwerende Umstände. Hiernach soll eine Tat nach Absatz (a) dann mit Geldstrafe und/oder einer Höchststrafe von lebenslänglich belegt werden, wenn das Massenverkehrsmittel oder Gleiszubehör<sup>80</sup> zur Zeit der Tat Fahrgäste oder Bedienstete oder radioaktiven Müll oder gewisse gefährliche Stoffe beförderte.<sup>81</sup> Auch wenn – anders als im Strafmaß

---

<sup>76</sup> Die Vorschrift nimmt ausdrücklich die Tatvariante (a) (8) unter anderem von der Vollstreckung der Todesstrafe aus, was aber e contrario bedeutet, dass zumindest der Eintritt der schweren Folge vom Gesetzgeber für möglich gehalten wird. (“[...] and if the offense results in the death of any person, shall be imprisoned for any term of years or for life, or subject to death, except in the case of a violation of paragraph (8), (9), or (10).”, 18 U.S.C. § 1992 (a) a.E.

<sup>77</sup> Vgl. USSG App. A.

<sup>78</sup> Auf eine Wiedergabe der achtzehn möglichen einschlägigen Strafmaß-Richtlinien soll hier verzichtet werden. Sie sind alle in USSG App. A. (S. 562, linke Spalte) aufgeführt. Das jeweilige Strafmaß hängt auch stark von Details des jeweiligen Plans ab, so z.B. vom Grad des Vorsatzes und gegen wen oder was Gewalt ausgeübt werden sollte.

<sup>79</sup> Vgl. unten, Teil 3 I.E.4.

<sup>80</sup> Gleiszubehör können z.B. auch Bagger sein, vgl. *U.S. v. Alcorn*, 329 F.3d 759 (10th Cir. 2003), S. 761.

<sup>81</sup> “(b) Aggravated Offense.— Whoever commits an offense under subsection (a) of this section in a circumstance in which—(1) the railroad on-track equipment or mass transportation vehicle was carrying a passenger or employee at the time of the offense; (2) the railroad on-track equipment or mass transportation vehicle was carrying high-level radioactive waste or spent nuclear fuel at the time of the offense; or (3) the offense was committed with the intent to endanger the safety of any person, or with a reckless disregard for the safety of any person, and the railroad on-track equipment or mass transportation vehicle was carrying a hazardous material at the time of the offense that— (A) was required to be placarded under subpart F of part 172 of title 49, Code of Federal Regulations; and (B) is identified as class number 3, 4, 5, 6.1, or 8 and packing group I or packing group II, or class number 1, 2, or 7 under the hazardous materials table of section 172.101 of title 49, Code of Federal Regulations, shall be fined under this title or imprisoned for any term of

von § 1992 (a) a.E.<sup>82</sup> – keine explizite Ausnahme für das hier untersuchte Auskundschaften gemacht wird, scheint diese Strafverschärfung nicht gerechtfertigt zu sein, schließlich ergibt es – anders als bei einem tatsächlich verübten Anschlag – bei einem nur fotografierten Zug o.Ä. keinen Unterschied, ob er leer auf dem Gleis steht oder voll besetzt fährt, da ohnehin keine unmittelbare Gefährdung von Menschenleben durch das Auskundschaften zu befürchten ist. Gerade diese Gefährdung ist aber der aus dem Gesetz ablesbare Gedanke für die Strafverschärfung. Denkbar wäre lediglich, die Strafmaßverschiebung auf die Umstände der vorgestellten Tat zu beziehen, ob also z.B. ein Anschlag auf einen Passagierzug oder eine automatisch fahrende Rangierlok geplant war. Dies gibt allerdings der Wortlaut von § 1992 (b) nicht her, der auf den Zeitpunkt der begangenen, nicht der geplanten Tat abstellt. Als Ergebniskorrektur wäre bei entsprechenden Umständen des Einzelfalls denkbar – angesichts der ausdrücklich vom Gesetzgeber in § 1992 (a) vorgenommenen Ausnahme für Vorbereitungshandlungen und des ansonsten unlösbaren Widerspruchs zwischen Absatz (a) und (b) – im Sinne einer täterbegünstigenden Analogie hier § 1992 (b) nicht anzuwenden.<sup>83</sup>

## **D. Fallgruppe 4: Sichunterweisenlassen in Fähigkeiten zur Anschlagdurchführung: 18 U.S.C. § 2339D (a)**

### **1. Darstellung der Norm im Überblick**

18 U.S.C. § 2339D (a) pönalisiert das Erhalten einer militärartigen Ausbildung von einer ausländischen terroristischen Organisation oder für eine solche.<sup>84</sup>

### **2. Tathandlungen und Tatobjekte**

Für die Erfüllung der Tathandlung, des Erhaltens (*receive*), reicht bereits das passive Geschehenlassen des Nehmenden aus.<sup>85</sup>

Das Tatobjekt, die militärartige Ausbildung, wird legaldefiniert in 18 U.S.C. § 2339D (c) (1).<sup>86</sup> Danach sind von dem Begriff Ausbildungen in Mitteln und Methoden, die den Tod oder ernsthafte körperliche Verletzungen hervorrufen oder Sachwerte

---

years or life, or both, and if the offense resulted in the death of any person, the person may be sentenced to death.”, 18 U.S.C. § 1992 (b).

<sup>82</sup> Vgl. soeben.

<sup>83</sup> US-amerikanische Literatur und Rechtsprechung existiert, soweit ersichtlich, zu diesem Problem nicht.

<sup>84</sup> “Whoever [...] receives military-type training from or on behalf of any [...] foreign terrorist organization”, 18 U.S.C. § 2339D (a).

<sup>85</sup> Vgl. Webster’s, S. 1894, siehe auch oben, Teil 3 I.B.1.b).

<sup>86</sup> Originaltext wiedergegeben oben Teil 3 I.B.1.b) am Anfang.

zerstören oder beschädigen oder wichtige infrastrukturelle Dienste stören können, eingeschlossen. Ebenso erfasst ist die Ausbildung im Gebrauch, der Lagerung, der Herstellung oder dem Zusammensetzen von irgendeinem Sprengstoff, einer Schusswaffe oder anderen Waffe oder Massenvernichtungswaffe. Eine ernsthafte körperliche Verletzung (*serious bodily injury*) im Sinne der Norm ist dabei gemäß 18 U.S.C. § 1365 (h) (3) jede Körperverletzung, die ein substantielles Todesrisiko, extreme physische Schmerzen, eine langwierige und offensichtliche Entstellung oder den Verlust oder eine langwierige Beeinträchtigung der Funktion eines Körperteils, Organs oder der geistigen Fähigkeiten mit sich bringt.<sup>87</sup> Wichtige infrastrukturelle Dienste (*critical infrastructure*) sind gemäß 18 U.S.C. § 2339 D (c) (3) Systeme und Werte, die wesentlich für die Nationale Verteidigung, die nationale Sicherheit, die wirtschaftliche Sicherheit, die öffentliche Gesundheit oder die Sicherheit der regionalen und nationalen Infrastruktur sind. Diese infrastrukturellen Dienste können dabei sowohl in privatem als auch öffentlichem Eigentum stehen. Beispiele für infrastrukturelle Dienste sind Gas- und Ölproduktion, entsprechende Lager und Vertriebsnetze, Wasserversorgungssysteme, Telekommunikationsnetzwerke, Stromversorgung und -erzeugung, Finanz- und Banksysteme, Notfalldienste (einschließlich medizinischen und polizeilichen Diensten, Feuerwehr- und Rettungsdiensten) und Verkehrssysteme (einschließlich Highways, Massenbeförderungsmittel, Fluggesellschaften und Flughäfen).<sup>88</sup>

Diese militärartige Ausbildung muss schließlich *from or on behalf of*, also von oder im Interesse<sup>89</sup> einer als terroristisch eingestuften ausländischen Organisation erfolgen. Der Wortlaut besagt also, dass die terroristische Organisation die Ausbildung nicht unbedingt selbst erteilen oder, beispielsweise in sog. Terrorcamps, durchführen muss, obwohl dies von der Überschrift der Strafnorm, welche nur auf das Erhalten der Ausbildung von einer Terrororganisation (*receiving military-type training from a foreign terrorist organization*, Hervorhebung nur hier) abstellt, suggeriert wird. In der Präambel zu 18 U.S.C. wird aber – im Gegensatz beispielsweise zur deutschen Rechtslage – klar herausgestellt, dass weder aus dem Kapitel, in dem eine Strafnorm verortet ist, noch aus den Überschriften der einzelnen Straftatbestände

---

<sup>87</sup> “(3) the term ‘serious bodily injury’ means bodily injury which involves— (A) a substantial risk of death; (B) extreme physical pain; (C) protracted and obvious disfigurement; or (D) protracted loss or impairment of the function of a bodily member, organ, or mental faculty”, 18 U.S.C. § 1365 (h) (3).

<sup>88</sup> “(3) the term ‘critical infrastructure’ means systems and assets vital to national defense, national security, economic security, public health or safety including both regional and national infrastructure. Critical infrastructure may be publicly or privately owned; examples of critical infrastructure include gas and oil production, storage, or delivery systems, water supply systems, telecommunications networks, electrical power generation or delivery systems, financing and banking systems, emergency services (including medical, police, fire, and rescue services), and transportation systems and services (including highways, mass transit, airlines, and airports)”, 18 U.S.C. § 2339D (c) (3).

<sup>89</sup> “[O]n behalf of, *prep*: in the interest of: as the representative of: for the benefit of”, Webster’s, S. 198.

eine Schlussfolgerung auf die Gesetzesauslegung gezogen werden darf.<sup>90</sup> Damit ist der von § 2339D erfasste Bereich von Ausbildungen denkbar weit, lediglich beschränkt durch ihre „Militärartigkeit“. Ob diese aber von einer paramilitärischen Organisation in den USA, einem Al-Qaida-Trainingscamp oder der US-Armee im Rahmen der Ausbildung eines US-amerikanischen Soldaten erfolgt, ist unerheblich. Dies wird teilweise in der Literatur verkannt, wenn behauptet wird, es werde nur die unlicenzierte militärartige Ausbildung im Ausland, sofern eine Terrororganisation selbst ein Trainingscamp betreibt, pönalisiert.<sup>91</sup>

Sofern die Ausbildung nicht von der Terrororganisation selbst erfolgt, muss sie, wie dargelegt, in deren Interesse (*on behalf of*) erfolgen. Dieser Terminus ist hinsichtlich des von ihm vorausgesetzten Grades an Nähe des Ausgebildeten zur Terrororganisation auslegungsbedürftig; hat er doch jedenfalls drei mögliche Bedeutungen, *in the interest of*, *as the representative of*, *for the benefit of*.<sup>92</sup> Die erste und dritte Wortbedeutung („im Interesse von“, „zum Nutzen von“) deckten jegliche, sogar eine fehlende Beziehung des Ausbildungsempfängers zum Dritten (hier der Terrororganisation) als Auslegungsergebnis, schließlich kann jemand auch ohne Wissen eines Dritten in dessen (vom Handelnden angenommenen) Interesse oder zu dessen Nutzen handeln. Dagegen setzte die zweite Wortbedeutung, („als Repräsentant von“), einen stärkeren organisatorischen Bezug voraus. Weder die Gesetzgebungsmaterialien noch Stimmen in der Literatur oder Rechtsprechung lassen Schlüsse auf die vorzugswürdige Auslegung zu. Damit der Norm ein eigener Anwendungsbereich zukommt, ist daher im Folgenden auslegungsleitend, dass ausschließlich nicht bereits von anderen Straftatbeständen kriminalisiertes Verhalten inkludiert wird. Zu berücksichtigen ist hier insbesondere § 2339B (a), der das Leisten von Unterstützungshandlungen für eine Terrororganisation pönalisiert, wobei dies auch die Zurverfügungstellung der eigenen Arbeitskraft sein kann.<sup>93</sup> Ein eigenständiger Anwendungsbereich verbliebe § 2339D (a) also nur, sofern es (noch) nicht um Unterstützungsleistungen der Terrororganisation ginge; diese also noch nicht von der Ausbildung profitierte. Das wäre nur gegeben, wenn der Ausbildungsempfänger noch nicht als Repräsentant, sondern nur im Interesse der Organisation handelte, schließlich würde diese bei einer Weiterbildung ihrer Repräsentanten auch bereits Unterstützung im Sinne von § 2339B erfahren. Somit wären sowohl die zweite als auch die dritte Wortbedeutung („als Repräsentant von“ und „zum Nutzen von“)

---

<sup>90</sup> “LEGISLATIVE CONSTRUCTION Section 19 of act June 25, 1948, ch. 645, 62 Stat. 862, provided that: ‘No inference of a legislative construction is to be drawn by reason of the chapter in Title 18, Crimes and Criminal Procedure, as set out in section 1 of this Act, in which any particular section is placed, nor by reason of the catchlines used in such title.’”

<sup>91</sup> So *Sherman*, 11 *Journal of Constitutional Law* 1475 (2009), S.1482 f.: “[...] 18 U.S.C. § 2339D, which criminalizes unlicensed military-type training abroad [...] (if a specific FTO runs a training camp) [...]”

<sup>92</sup> Webster’s, S. 198.

<sup>93</sup> § 2339B (g) (4) i.V.m. § 2339A (b), vgl. unten, Teil 3 II.A.2.

auszuschließen, weil beide eine – bereits von § 2339B pönalisierte – Unterstützung darstellen würden. Lediglich das Handeln im Sinne der ersten Wortbedeutung, also im (aus Sicht des Täters späteren) Interesse einer Organisation ohne deren Wissen und Koordination stellt noch keine von § 2339B pönalisierte Unterstützung dar und ist daher aus systematischen Gesichtspunkten die zu bevorzugende Auslegung.<sup>94</sup>

Fraglich ist, ob die Norm einen Ausbildungserfolg fordert, oder ob bereits der Vorgang des Erhaltens der Ausbildung (*receives [...] training*), ungeachtet eines „Lernerfolgs“, ausreichend ist. In der US-amerikanischen Literatur und Rechtsprechung wird diese Frage, soweit ersichtlich, nicht behandelt. Die hier relevanten Wortbedeutungen von *training* sind „der Unterricht, die Ausbildung oder Zucht, durch die Geisteskräfte oder körperliche Kräfte ausgebildet werden“ oder „Entwicklung einer bestimmten Fähigkeit oder Gruppe von Fähigkeiten“.<sup>95</sup> Beide Wortbedeutungen stellen nicht nur auf den Vorgang, sondern auch auf das Ergebnis der Ausbildung ab. Dies stimmt auch mit einer teleologischen Betrachtung der Norm überein: Diese umfasst – ausweislich der oben erläuterten Definition von militärartiger Ausbildung gemäß § 2339D (c) (1) – bestimmte besonders gefährliche Fertigkeiten, und sollte damit auch Vorgänge, durch die gerade keine gefährlichen Fertigkeiten erworben werden, von ihrer Zielrichtung her erfassen. Somit ist sowohl nach grammatikalischer als auch teleologischer Auslegung der militärartigen Ausbildung ein Ausbildungserfolg zu fordern.

§ 2339D knüpft, wie auch einige der im Folgenden in dieser Untersuchung behandelten US-amerikanischen Antiterrorgesetze,<sup>96</sup> an den Begriff der ausländischen Terrororganisation, der *foreign terrorist organization* (FTO), an. Bei § 2339D muss die Ausbildung von der FTO oder in deren Interesse erhalten werden. Dieser Begriff bedarf daher der Auslegung: Gemäß § 2339D (c) (4) i.V.m. (a) ist als ausländische Terrororganisation eine Organisation zu betrachten, die vom Außenminister der USA als solche im Verfahren nach Abschnitt 219 (a) (1) des Immigrations- und Staatsangehörigkeitsgesetzes (*Immigration and Nationality Act*) eingestuft wurde.<sup>97</sup> Dieses Einstufungsverfahren ist unter anderem deshalb sehr wichtig, weil Angeklagte in späteren Verfahren nicht mehr mit dem Argument gehört werden, diese Einordnung als FTO sei zu Unrecht erfolgt.<sup>98</sup> Damit eine Organisation eingestuft werden

---

<sup>94</sup> Wie so häufig bei den untersuchten Terrorismusdelikten im US-amerikanischen Recht existieren hier, soweit ersichtlich, weder Rechtsprechung noch Literatur, die sich mit dieser und anderen Auslegungsfragen beschäftigt.

<sup>95</sup> “[T]he teaching, drill, or discipline by which powers of mind or body are developed”, “development of a particular skill or group of skills”, Webster’s, S. 2424, Bedeutung 1a und 1c.

<sup>96</sup> Bspw. 18 U.S.C. § 175b oder § 2339B.

<sup>97</sup> Der *Immigration and Nationality Act* ist sowohl eigenständiges Gesetz als auch in Titel 8 des U.S.C. integriert. Abschnitt 219 des INA ist wortgleich in 8 U.S.C. § 1189 enthalten.

<sup>98</sup> *U.S. v. Hammoud*, 381 F.3d 316 (4th Cir. 2004), S. 331; *Binimow/Bunk*, Annotation, Validity, Construction, and Operation of “Foreign Terrorist Organization” Provision of

kann, müssen kumulativ drei Kriterien erfüllt sein: Erstens muss es sich um eine ausländische Organisation handeln, zweitens muss sich diese an terroristischen Aktivitäten oder Terrorismus beteiligen oder die Fähigkeit und den Willen bewahren, sich an terroristischen Aktivitäten oder Terrorismus zu beteiligen und drittens muss dies die Sicherheit von US-Bürgern oder die nationale Sicherheit der Vereinigten Staaten bedrohen.<sup>99</sup>

Das erste Kriterium, das Vorliegen einer ausländischen Organisation, ist im U.S.C. nicht legaldefiniert.<sup>100</sup> In der Literatur werden Beispiele angeführt, dass jedenfalls solche Organisationen, die nach US-Recht organisiert sind, von einer Einstufung als FTO ausgenommen werden.<sup>101</sup> Da es sich bei der Einstufung um eine Entscheidung der Exekutive handelt, die – dazu sogleich – gerichtlich nur beschränkt überprüfbar ist,<sup>102</sup> werden letztlich vor den Gerichten nur solche Organisationen erfolgreich nicht als ausländisch gewertet werden, die eindeutig den Mittelpunkt ihrer Vermögenswerte, Mitglieder und Aktivitäten im US-Inland haben. Hinsichtlich des Erfordernisses einer Organisation lässt 8 U.S.C. § 1182 (a) (3) (B) (vi) (III) den Rückschluss zu, dass es sich um eine Gruppe von zwei oder mehr Personen handeln muss, ungeachtet ob organisiert oder nicht.<sup>103</sup> Auch wenn diese Formulierung zunächst nicht völlig widerspruchsfrei erscheint – eine Organisation, die nicht organisiert ist – kann man dies wohl dahingehend verstehen, dass zwar eine Gruppe, jedoch keine darüber hinausgehende feste Organisationsstruktur zu fordern ist. Als Gruppe in diesem Sinn kann eine Mehrzahl von Personen, die von gemeinsamen Interessen, Zielen oder Funktionen zusammengehalten werden, definiert werden.<sup>104</sup> Gegen eine Einstufung als ausländische Organisation kann vor Gericht nicht der Einwand erhoben werden, die Organisation sei in Wirklichkeit eine Regierung, weil das Anerkennen fremder Staaten Aufgabe der Politik, nicht der

---

Anti-Terrorism and Effective Death Penalty Act (AEDPA), 8 U.S.C.A. § 1189, 178 A.L.R. Fed. 535, III § 8. Dies ist explizit in 8 U.S.C. § 1189 (a) (8) geregelt. Zur Verfassungsmäßigkeit dieser Regelung siehe unten, Teil 3 I.D.2. a.E.

<sup>99</sup> “The Secretary is authorized to designate an organization as a foreign terrorist organization in accordance with this subsection if the Secretary finds that—(A) the organization is a foreign organization; (B) the organization engages in terrorist activity (as defined in section 1182 (a) (3) (B) of this title or terrorism (as defined in section 2656f (d) (2) of title 22), or retains the capability and intent to engage in terrorist activity or terrorism [sic]; and (C) the terrorist activity or terrorism of the organization threatens the security of United States nationals or the national security of the United States.”, 8 U.S.C. § 1189 (a) (1).

<sup>100</sup> Vgl. auch *Chesney*, 42 *Harvard Journal on Legislation* 1 (2005), 48 Fn. 252; *Ellis*, *Brigham Young University Law Review* 675 (2002), 679.

<sup>101</sup> *Ellis*, *Brigham Young University Law Review* 675 (2002), 679. Der Autor ist jedoch unsicher, ob diese Praktik nach dem 11. September fortgeführt wird (S. 680).

<sup>102</sup> Vgl. 8 U.S.C. § 1189 (c) (3).

<sup>103</sup> “As used in this section, the term ‘terrorist organization’ means an organization— [...] (III) that is a group of two or more individuals, whether organized or not, [...]”, 8 U.S.C. § 1182 (a) (3) (B) (vi) (III).

<sup>104</sup> Webster’s, S. 1004: “a number of individuals bound together by a community of interest, purpose or function”.



Rechtsprechung ist.<sup>105</sup> Zusammenfassend ist damit „ausländische Organisation“ im Sinne von 8 U.S.C. § 1189 (a) (1) (A) als eine Mehrzahl von Personen mit gemeinsamen Interessen, Zielen oder Funktionen, deren Vermögenswerte, Mitglieder und Aktivitäten ihren Mittelpunkt nicht innerhalb der USA haben, zu verstehen.

Hinsichtlich des zweiten Kriteriums, der Beteiligung an terroristischen Aktivitäten oder Terrorismus oder der Fähigkeit und dem Willen zu solchen Aktivitäten, kann bezüglich nahezu aller Varianten des Kriteriums auf Definitionen innerhalb des U.S.C. zurückgegriffen werden. 22 U.S.C. § 2656f (d) (2) definiert Terrorismus als vorsätzliche, politisch motivierte Gewalt, die von nichtstaatlichen Gruppen oder Geheimagenten gegen nichtkämpfende Ziele verübt wird.<sup>106</sup> „Terroristische Aktivität“ wird in 8 U.S.C. § 1182 (a) (3) (B) (iii) definiert als jede Aktivität, die am Tatort ungesetzlich ist oder, wäre sie in den USA begangen worden, nach Bundes- oder Bundesstaatsrecht ungesetzlich wäre, und die eine der zahlreichen, im Folgenden wiedergegebenen, Handlungen umfasst: Zunächst die Entführung oder Sabotage irgendeines Beförderungsmittels (einschließlich Flugzeugen, Schiffen oder Fahrzeugen). Weiter umfasst sind das Ergreifen oder Festnehmen einer anderen Person unter Androhung des Todes, einer Verletzung oder Fortsetzung der Internierung, um einen Dritten (einschließlich einer staatlichen Einrichtung) zu einer Handlung oder Unterlassung als ausdrückliche oder implizite Bedingung der Freilassung des Ergriffenen oder Festgenommenen zu zwingen. Ebenso erfasst ist ein gewaltsamer Anschlag auf eine unter internationalem Schutz stehende Person<sup>107</sup> oder auf deren Freiheit. Ferner umfasst werden Attentate, der Gebrauch irgendeines biologischen oder chemischen Kampfstoffes, einer nuklearen Waffe oder Vorrichtung, oder eines Sprengstoffes, einer Feuerwaffe oder anderen Waffe oder gefährlichen Vorrichtung mit der Absicht, direkt oder indirekt die Sicherheit von einer oder mehreren Personen zu gefährden oder substantiellen Schaden an Eigentum herbeizuführen sowie die Drohung, der Versuch oder die Verschwörung, irgendeine der vorher angeführten Taten zu begehen.<sup>108</sup>

---

<sup>105</sup> Betreffend die „Liberation Tigers of Tamil Eelam“ ausgeführt in *People's Mojahedin Organization of Iran v. U.S. Dept. of State*, 182 F.3d 17 (D.C. Cir. 1999), S. 24.

<sup>106</sup> “[T]he term ‘terrorism’ means premeditated, politically motivated violence perpetrated against noncombatant targets by subnational groups or clandestine agents”, 22 U.S.C. § 2656f (d) (2).

<sup>107</sup> Hierbei handelt es sich gemäß 18 U.S.C. § 1116 (b) (4) um ein Staatsoberhaupt oder dessen politisches Äquivalent, den Regierungschef oder Außenminister, sofern eine solche Person nicht in ihrem Heimatland ist und irgendein Familienmitglied ihn begleitet, oder um einen anderen Vertreter, Beamten, Arbeitnehmer oder Beauftragten der US-Regierung, einer ausländischen Regierung oder internationalen Organisation, der unter Einschluss der in seinem Haushalt lebenden Familienmitglieder zu dieser Zeit an diesem Platz nach internationalem Recht berechtigt ist, speziellen Schutz gegen Angriffe auf seine Person, Freiheit oder Würde in Anspruch zu nehmen.

<sup>108</sup> “As used in this chapter, the term ‘terrorist activity’ means any activity which is unlawful under the laws of the place where it is committed (or which, if it had been committed in the United States, would be unlawful under the laws of the United States or any

Die Beteiligung an solcher terroristischer Aktivität, *to engage in terrorist activity*, wird in 8 U.S.C. § 1182 (a) (3) (B) (iv) definiert. Hierunter fällt, wer eigenständig oder als Mitglied einer Organisation eine terroristische Aktivität begeht oder dazu anstiftet, sofern die Umstände indizieren, dass eine Absicht zu töten oder ernsthafte körperliche Verletzungen zuzufügen bestand. Ferner ist beteiligt, wer eine terroristische Aktivität plant oder vorbereitet, wer Informationen über potentielle Ziele für terroristische Aktivitäten sammelt sowie wer Vermögenswerte oder andere wertvolle Dinge für eine terroristische Aktivität oder für eine „eingestufte“ terroristische Organisation oder eine „nicht eingestufte“ terroristische Organisation einwirbt, außer der Einwerbende kann klare und überzeugende Beweise vorlegen, dass er nicht wusste und auch nicht wissen musste, dass es sich um eine terroristische Organisation handelte. Als beteiligt angesehen wird auch, wer eine Person anwirbt, sich an terroristischer Aktivität zu beteiligen, Mitglied in einer „eingestuften“ Terrororganisation oder nicht als terroristisch eingestuften Organisation zu werden, hinsichtlich letzterem aber nicht, falls der Werbende klare und überzeugende Beweise vorlegt, dass er nicht wusste und auch nicht wissen musste, dass es sich um eine terroristische Organisation handelte.

Erfasst wird ferner die Begehung einer Handlung, von der der Handelnde wusste oder vernünftigerweise wissen musste, dass sie eine wichtige Unterstützung (*material support*) darstellt, einschließlich des Zurverfügungstellens einer sicheren Unterkunft, Beförderung, eines Kommunikationsmittels, von Vermögenswerten, des Transfers von Vermögenswerten oder anderer wesentlicher finanzieller Vorteile, falscher Dokumente oder Ausweispapiere, Waffen (einschließlich chemischer, biologischer oder radioaktiver Waffen), Sprengstoffen oder einer Ausbildung für die Begehung einer terroristischen Aktivität. Ferner erfasst ist das Zurverfügungstellen von solcher wichtiger Unterstützung für eine Person, von der der Handelnde weiß oder vernünftigerweise wissen musste, dass dieser für eine „eingestufte“ terroristische Organisation oder für eine „nicht eingestufte“ Organisation eine terroristische Aktivität begangen hatte oder dies plante. Dies gilt jedoch nicht hinsichtlich einer nicht als terroristisch eingestuften Organisation, wenn der Unterstützer nicht wusste und auch nicht wissen musste, dass es sich um eine terroristische Organisation han-

---

State) and which involves any of the following: (I) The hijacking or sabotage of any conveyance (including an aircraft, vessel, or vehicle). (II) The seizing or detaining, and threatening to kill, injure, or continue to detain, another individual in order to compel a third person (including a governmental organization) to do or abstain from doing any act as an explicit or implicit condition for the release of the individual seized or detained. (III) A violent attack upon an internationally protected person (as defined in section 1116(b)(4) of title 18) or upon the liberty of such a person. (IV) An assassination. (V) The use of any— (a) biological agent, chemical agent, or nuclear weapon or device, or (b) explosive, firearm, or other weapon or dangerous device (other than for mere personal monetary gain), with intent to endanger, directly or indirectly, the safety of one or more individuals or to cause substantial damage to property. (VI) A threat, attempt, or conspiracy to do any of the foregoing.”, 8 U.S.C. § 1182 (a) (3) (B) (iii).

delte.<sup>109</sup> Für die dritte Option des zweiten Kriteriums, einer Organisation, die die Fähigkeit und den Willen, sich an terroristischer Aktivität oder Terrorismus zu beteiligen, behält, existiert keine Legaldefinition. Aus der Benutzung des Wortes *retains* (behalten) lässt sich ableiten, dass diese Organisation bereits einmal terroristische Aktivitäten oder Terrorismus verübt haben muss, deren oder dessen aktive Ausübung aber einstellte. Hinsichtlich der Beurteilung der Fähigkeit und des Willens der Organisation handelt es sich letztlich um eine Einschätzung der Exekutive, genauer des US-amerikanischen Außenministers.<sup>110</sup> In der Literatur wird diese Definition rechtspolitisch als zu weitgehend kritisiert, so sei bereits ein einfacher Messerkampf als terroristische Aktivität einzustufen.<sup>111</sup>

Das dritte der kumulativ zu erfüllenden Kriterien, die Bedrohung der Sicherheit von US-Bürgern oder der nationalen Sicherheit der Vereinigten Staaten, ist teilweise legaldefiniert. Gemäß 8 U.S.C. § 1189 (d) (2) umfasst<sup>112</sup> „nationale Sicherheit“ die Nationale Verteidigung, Außenbeziehungen oder ökonomischen Interessen der Vereinigten Staaten.<sup>113</sup> Dieses dritte Kriterium ist als „politisches Urteil“ – im Gegensatz

---

<sup>109</sup> “As used in this chapter, the term ‘engage in terrorist activity’ means, in an individual capacity or as a member of an organization—(I) to commit or to incite to commit, under circumstances indicating an intention to cause death or serious bodily injury, a terrorist activity; (II) to prepare or plan a terrorist activity; (III) to gather information on potential targets for terrorist activity; (IV) to solicit funds or other things of value for—(aa) a terrorist activity; (bb) a terrorist organization described in clause (vi)(I) or (vi)(II); or (cc) a terrorist organization described in clause (vi)(III), unless the solicitor can demonstrate by clear and convincing evidence that he did not know, and should not reasonably have known, that the organization was a terrorist organization; (V) to solicit any individual—(aa) to engage in conduct otherwise described in this subsection; (bb) for membership in a terrorist organization described in clause (vi)(I) or (vi)(II); or (cc) for membership in a terrorist organization described in clause (vi)(III) unless the solicitor can demonstrate by clear and convincing evidence that he did not know, and should not reasonably have known, that the organization was a terrorist organization; or (VI) to commit an act that the actor knows, or reasonably should know, affords material support, including a safe house, transportation, communications, funds, transfer of funds or other material financial benefit, false documentation or identification, weapons (including chemical, biological, or radiological weapons), explosives, or training—(aa) for the commission of a terrorist activity; (bb) to any individual who the actor knows, or reasonably should know, has committed or plans to commit a terrorist activity; (cc) to a terrorist organization described in subclause (I) or (II) of clause (vi) or to any member of such an organization; or (dd) to a terrorist organization described in clause (vi)(III), or to any member of such an organization, unless the actor can demonstrate by clear and convincing evidence that the actor did not know, and should not reasonably have known, that the organization was a terrorist organization.”, 8 U.S.C. § 1182 (a) (3) (B) (iv).

<sup>110</sup> Diese Einschätzung muss aber, wie noch näher ausgeführt werden wird, substantielle Unterstützung in der – aus Verschlussachen bestehenden – Akte über die Einstufung finden, vgl. 8 U.S.C. § 1189 (c) (3) (D).

<sup>111</sup> Vgl. *Stock*, *Bender’s Immigration Bulletin* (2006), S. 6. Weitere Beispiele bei *Jonakait*, 56 *Baylor Law Review* 861 (2004), 867.

<sup>112</sup> Insofern ungenau *Chesney*, 42 *Harvard Journal on Legislation* 1 (2005), 48 Fn. 254, der lediglich von einer Inklusion der obigen Begriffe ausgeht (mithin noch weitere Faktoren für berücksichtigenswert hält), wohingegen der Begriff abschließend definiert ist.

<sup>113</sup> “[T]he term ‘national security’ means the national defense, foreign relations, or economic interests of the United States”, 8 U.S.C. § 1189 (d) (2).

zu den ersten beiden Kategorien<sup>114</sup> – nicht justitiabel.<sup>115</sup> Diese fehlende Justitiabilität „politischer Urteile“ geht auf die Rechtsprechung des Supreme Courts zurück, die Außenpolitik generell wegen ihrer „delikatsten, komplexen Natur und ihres großteiligen Basierens auf Vorhersagen“ der Kontrolle der Rechtsprechung zu entziehen.<sup>116</sup>

Ist der Außenminister überzeugt, dass diese drei Kriterien bei einer bestimmten Organisation vorliegen, und entschließt er sich zum Tätigwerden,<sup>117</sup> muss er sieben Tage vor der Einstufung auf vertraulichem Wege den Sprecher und Minderheitsführer des Repräsentantenhauses, den Vorsitzenden, den Mehrheits- und Minderheitsführer des Senats sowie die Mitglieder der relevanten Ausschüsse von Repräsentantenhaus und Senat schriftlich von seiner Einstufungsabsicht unter Beifügung der relevanten Fakten unterrichten.<sup>118</sup> Eine Benachrichtigung der Organisation über ihre drohende Einstufung erfolgt nicht.<sup>119</sup> Am Tag der Einstufung muss die Veröffentlichung im *Federal Register*, dem Bundesregister der Vereinigten Staaten, erfolgen.<sup>120</sup> Erst nach dieser Veröffentlichung ist die Einstufung wirksam.<sup>121</sup> Die Einstufung ist – anders als nach früherer Gesetzeslage<sup>122</sup> – solange gültig, bis sie zurückgenommen wird.<sup>123</sup> Der Kongress kann durch Bundesgesetz jede Einstufung verhindern oder zurücknehmen.<sup>124</sup> Des Weiteren kann der Außenminister eine Einstufung jederzeit

---

<sup>114</sup> *People's Mojahedin Organization of Iran v. U.S. Dept. of State*, 182 F.3d 17 (D.C. Cir. 1999), S. 23 f.

<sup>115</sup> Ebd., S. 23. Vgl. auch *Stock, Bender's Immigration Bulletin* (2006), 4; vgl. Stellungnahme des *Constitution Project* vom 17.11.2009, S. 2.

<sup>116</sup> “But even if courts could require full disclosure, the very nature of executive decisions as to foreign policy is political, not judicial. Such decisions are wholly confided by our Constitution to the political departments of the government, Executive and Legislative. They are delicate, complex, and involve large elements of prophecy. They are and should be undertaken only by those directly responsible to the people whose welfare they advance or imperil. They are decisions of a kind for which the Judiciary has neither aptitude, facilities nor responsibility and have long been held to belong in the domain of political power not subject to judicial intrusion or inquiry.”, *Chicago & Southern Air Lines v. Waterman S. S. Corp.*, 333 U.S. 103 (1948), S. 111.

<sup>117</sup> Eine entsprechende Rechtspflicht zur Einstufung besteht nicht. *Jonakait*, 56 *Baylor Law Review* 861 (2004), 868, kritisiert rechtspolitisch den eröffneten Handlungsspielraum als zu weitgehend, und fordert striktere Rechenschafts- und Designierungspflichten des Außenministers, weil dieser mit seiner Designation letztlich allein entscheide, ob die Abgabe von *material support* strafbar sei oder nicht.

<sup>118</sup> Vgl. 8 U.S.C. § 1189 (a) (2) (A) (i).

<sup>119</sup> *Broxmeyer*, 22 *Berkeley Journal of International Law* 439 (2004), 443; kritisch diesbezüglich *Aziz*, 9 *Texas Journal on Civil Liberties & Civil Rights* 45 (2003), 52.

<sup>120</sup> Vgl. 8 U.S.C. § 1189 (a) (2) (A) (ii).

<sup>121</sup> Vgl. 8 U.S.C. § 1189 (a) (2) (B) (i).

<sup>122</sup> Bis zum Inkrafttreten des „IRTPA“, des „INTELLIGENCE REFORM AND TERRORISM PREVENTION ACT OF 2004“, Pub. L. 108-458, am 17.12.2004 war eine Designation nur für zwei Jahre gültig. Vgl. z.B. *Aziz*, 9 *Texas Journal on Civil Liberties & Civil Rights* 45 (2003), 52; *Broxmeyer*, 22 *Berkeley Journal of international Law* 439 (2004), 443.

<sup>123</sup> Vgl. 8 U.S.C. § 1189 (a) (4) (A).

<sup>124</sup> Vgl. 8 U.S.C. § 1189 (a) (5) i.V.m. (a) (2) (B) (ii).

aus eigenem Antrieb zurücknehmen.<sup>125</sup> Er muss die Richtigkeit der Einstufung nach fünf Jahren überprüfen, sofern kein vorheriger Antrag auf Prüfung von der FTO gestellt wurde.<sup>126</sup> Eine solche Überprüfung muss er ebenfalls bei einem Antrag der FTO vornehmen, der frühestens nach zwei Jahren ab Einstufung möglich ist.<sup>127</sup> Einstufungen als terroristische Organisation können auf Namensänderungen, Aufspaltungen oder Zusammenschlüsse der FTO durch Publikation im *Federal Register* ausgedehnt werden.<sup>128</sup>

Wie bereits angeführt, findet eine gerichtliche Überprüfung der Einstufung nur in beschränktem Umfang statt: Unabhängig von der Kenntnis der FTO von ihrer Einstufung kann sie nur bis zu 30 Tage nach dieser Veröffentlichung im *Federal Register* gegen ihre Einstufung als terroristisch klagen.<sup>129</sup> Streitig ist, ob ausschließlich der U.S. Court of Appeals for the District of Columbia Circuit zuständig ist: Dies liegt nach dem Gesetzeswortlaut nahe.<sup>130</sup> Zwar wurde von einem Gericht entschieden, der Gesetzeswortlaut sei nicht derart klar im Hinblick auf die Absicht des Kongresses, eine solche Rechtsschutzverkürzung in Bezug auf die Gerichte einzuführen, weshalb alle Bundesgerichte zulässige Gerichtsstände seien.<sup>131</sup> Diese Sichtweise wurde jedoch von der Berufungsinstanz abgelehnt,<sup>132</sup> weshalb davon auszugehen ist, dass eine Klage nur vor dem U.S. Court of Appeals for the District of Columbia Circuit erfolversprechend ist.<sup>133</sup> Die gerichtliche Überprüfung findet ausschließlich anhand der Aktenlage statt; lediglich die Regierung darf neue Beweismittel vorbringen, über die geheim entschieden wird<sup>134</sup> und die der Organisation nicht zugänglich gemacht werden.<sup>135</sup> Dabei kann das Gericht nur dann eine Einstufung aufheben, wenn sie willkürlich oder ermessensfehlerhaft ist oder sonst im Widerspruch zum geltenden Recht steht, wenn sie gegen von der Verfassung verliehene Rechte, Befugnisse, Privilegien oder Immunitäten verstößt, sie die gesetzliche Zuständigkeit oder Kompetenz überschreitet oder substantielle Unterstützung der einer Einstufung zugrunde liegenden Fakten in den Akten oder den geheimen

---

<sup>125</sup> Vgl. 8 U.S.C. § 1189 (a) (6) (A).

<sup>126</sup> Vgl. 8 U.S.C. § 1189 (a) (6) (A).

<sup>127</sup> Vgl. 8 U.S.C. § 1189 (a) (4) (B) (ii) (I).

<sup>128</sup> Vgl. 8 U.S.C. § 1189 (b) (1), (2).

<sup>129</sup> Vgl. 8 U.S.C. § 1189 (c) (1).

<sup>130</sup> “[... T]he designated organization may seek judicial review in the United States Court of Appeals for the District of Columbia Circuit.”, vgl. 8 U.S.C. § 1189 (c) (1).

<sup>131</sup> *U.S. v. Rahmani*, 209 F.Supp.2d 1045 (C.D. Cal. 2002), S. 1053; *Binimow/Bunk*, Annotation, Validity, Construction, and Operation of “Foreign Terrorist Organization” Provision of Anti-Terrorism and Effective Death Penalty Act (AEDPA), 8 U.S.C.A. § 1189, 178 A.L.R. Fed. 535, § 15.

<sup>132</sup> *U.S. v. Afshari*, 426 F.3d 1150 (9th Cir. 2005), S. 1154 f.

<sup>133</sup> So auch *McNeal*, 39 Case Western Reserve Journal of International Law 789 (2007–2008), 812.

<sup>134</sup> Vgl. 8 U.S.C. § 1189 (c) (2).

<sup>135</sup> *Stock*, *Bender’s Immigration Bulletin* (2006), 7; vgl. auch die Stellungnahme des *Constitution Projects* vom 17.11.2009, S. 3.

Informationen fehlt oder das Einstufungsprozedere nicht eingehalten wurde.<sup>136</sup> Die Rechtshängigkeit eines Verfahrens steht der Wirksamkeit der Einstufung während des Verfahrens nicht entgegen.<sup>137</sup>

Gegen die Verfassungsmäßigkeit von 8 U.S.C. § 1189, der Grundlage für Art und Weise des soeben beschriebenen Einstufungsverfahrens ist, wird in der Literatur und vor den Gerichten eine Vielzahl von Argumenten vorgebracht. Keines der angeführten Argumente konnte jedoch den Supreme Court überzeugen, die Verfassungswidrigkeit der Norm festzustellen.<sup>138</sup> Der Umstand, dass Angeklagte im Strafverfahren nicht mit dem Argument gehört werden, die Einstufung der FTO sei zu Unrecht erfolgt, weil es sich gar nicht um eine terroristische Vereinigung handle, in deren Interesse sie z.B. Ausbildung suchten, stellt nach Ansicht der Rechtsprechung keinen Verstoß gegen die *due process clause* (Rechtsstaatsgarantie) des fünften Zusatzartikels zur Constitution (*Fifth Amendment*) dar, weil der Kongress bei Erlass des Gesetzes bewusst lediglich die Kenntnis von der Einstufung der FTO als terroristisch, nicht aber die Überzeugung des Täters von deren Richtigkeit, gefordert habe und nur so die Einheit der strafrechtlichen Verfolgung gewahrt werden könne.<sup>139</sup> Hiervon zu trennen ist die Frage, ob der Einstufungsprozess gegenüber der FTO einen Verstoß gegen die *due process clause* darstellen kann. Dies ist im Einzelfall zu entscheiden; jedenfalls bei ausländischen terroristischen Organisationen ohne Präsenz im Inland ist diese Frage zu verneinen, weil diese keine Rechte aus der Constitution geltend machen können.<sup>140</sup>

Gegen die Verfassungsmäßigkeit von § 2339D werden in der Literatur dagegen, soweit ersichtlich, keine Bedenken vorgebracht; im Gegenteil wird vielfach die Einführung der Strafnorm begrüßt.<sup>141</sup>

---

<sup>136</sup> Vgl. 8 U.S.C. § 1189 (c) (3).

<sup>137</sup> Vgl. 8 U.S.C. § 1189 (c) (4).

<sup>138</sup> Ausführliche Zusammenfassung der relevanten Rechtsprechung zu den verschiedenen Problemkreisen in *Binimow/Bunk*, Annotation, Validity, Construction, and Operation of "Foreign Terrorist Organization" Provision of Anti-Terrorism and Effective Death Penalty Act (AEDPA), 8 U.S.C.A. § 1189, 178 A.L.R. Fed. 535.

<sup>139</sup> *U.S. v. Afshari*, 426 F.3d 1150 (9th Cir. 2005), S. 1155 ff. Der Supreme Court ließ die Appellation gegen dieses Urteil nicht zu, vgl. *Rahmani v. U.S.*, 549 U.S. 1110 (2007).

<sup>140</sup> *People's Mojahedin Organization of Iran v. U.S. Dept. of State*, 182 F.3d 17 (D.C. Cir. 1999), S. 22. Auf dieses Urteil nimmt auch der Supreme Court in *Holder v. Humanitarian Law Project*, 130 S.Ct. 2705 (2010), S. 2713 Bezug. In der Literatur ist die Frage, ob die Einstufung als terroristisch an sich gegen die Verfassung verstoßen kann, sehr streitig, vgl. z.B. *Aziz*, 9 Texas Journal on Civil Liberties & Civil Rights 45 (2003), 60 ff.; *Breinholt*, 57 American University Law Review 1273 (2008), 1281 Fn. 50; *Broxmeyer*, 22 Berkeley Journal of International Law 439 (2004), 460 ff.; *Donohue*, 43 Wake Forest Law Review 643 (2008), 663 ff.; *Ellis*, 2002 Brigham Young University Law Review 675 (2002), 683 ff.; *Jonakait*, 48 New York Law School Law Review 125 (2003), 130 ff.; *McCormack*, 37 Georgetown Journal of International Law 1 (2008), 43 ff.

<sup>141</sup> *Abrams*, 1 Journal of National Security Law & Policy 5 (2005), 33; *Priester*, 2008 Utah Law Review 1255 (2008), 1274 Fn. 90.

### 3. Vorsatzerfordernisse

Die militärartige Ausbildung muss wissentlich erhalten werden.<sup>142</sup> „Wissentlich“ (*knowingly*) im strafrechtlichen Sinne handelt nach der Rechtsprechung des Supreme Courts, wer sich bewusst ist, dass ein Resultat praktisch sicher aus seiner Handlung folgt, ungeachtet dessen, ob er diese Folge beabsichtigt.<sup>143</sup> Ähnlich sieht der *Model Penal Code* in § 2.02 ein wissentliches Handeln einer Person dann in Bezug auf ein Element des Tatbestandes als gegeben an, wenn – sofern das Tatbestandsmerkmal sich auf die Art und Weise ihrer Handlung oder die begleitenden Umstände bezieht – sie sich bewusst ist, dass ihre Handlung von solcher Art und Weise ist oder dass solche Umstände existieren; oder – sofern das Tatbestandsmerkmal sich auf einen Erfolg ihres Handelns bezieht – sie sich bewusst ist, dass ihre Handlung mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ein solches Ergebnis verursachen wird.<sup>144</sup> Ein Vorsatz, die erworbenen Fertigkeiten einmal tatsächlich für einen Terroranschlag einzusetzen, ist nicht erforderlich. Gemäß § 2339D (a) Satz 2 ist – neben dem wissentlichen Erhalt der militärartigen Ausbildung – bezüglich der Terrororganisation, von der oder in deren Interesse die Ausbildung erhalten wird, entweder das Wissen notwendig, dass die Organisation eine als terroristisch eingestufte Organisation ist, oder dass sie sich an terroristischen Aktivitäten oder Terrorismus beteiligt oder beteiligt hatte.<sup>145</sup>

### 4. Strafraumen

Gemäß § 2339D (a) ist die Tat mit Geldstrafe und/oder Gefängnisstrafe von bis zu zehn Jahren bedroht. Nach § 3559 (a) (3) handelt es sich bei § 2339D um ein Verbrechen der Klasse C, welches gemäß § 3571 (b) (3) mit bis zu 250 000 \$ Geldstrafe belegt werden kann. In den *U.S. Sentencing Guidelines* fehlt eine Einstufung von § 2339D. Nach § 2X5.1 der Richtlinien ist in einem solchen Fall diejenige Richtlinie der am meisten vergleichbaren Tat heranzuziehen. Entscheidend ist hierbei die Vergleichbarkeit des inkriminierten Verhaltens.<sup>146</sup> Für den Fall des Fehlens einer solch vergleichbaren Tat richtet sich die Strafzumessung von vornherein nach

---

<sup>142</sup> “Whoever knowingly receives military-type training [...]”, 18 U.S.C. § 2339D (a).

<sup>143</sup> “[...] while he is said to act knowingly if he is aware [...] that that result is practically certain to follow from his conduct, whatever his desire may be as to that result”, *U.S. v. Bailey*, 444 U.S. 394 (1980), S. 404.

<sup>144</sup> “A person acts knowingly with respect to a material element of an offense when: (i) if the element involves the nature of his conduct or the attendant circumstances, he is aware that his conduct is of that nature or that such circumstances exist; and (ii) if the element involves a result of his conduct, he is aware that it is practically certain that his conduct will cause such a result.”, § 2.02 des MPC.

<sup>145</sup> Zu der Bedeutung der einzelnen Termini siehe oben, Teil 3 I.D.2.

<sup>146</sup> “[...] T]he type of criminal behavior that most such offenses proscribe.”, USSG § 2X5.1, comment. (backg’d.).

18 U.S.C. § 3553. 18 U.S.C. enthält keine weiteren Vorschriften, die das Sichausbildenlassen (*receiving [...] training*) pönalisieren. Damit ist eine Strafnorm, die vergleichbares Verhalten inkriminiert, nicht gegeben. Somit hat sich das Gericht für die Strafzumessung ausschließlich an den Kriterien von 18 U.S.C. § 3553 zu orientieren. Liegt jedoch ein *Federal crime of terrorism*<sup>147</sup> vor, ist gemäß U.S.S.G. § 3A1.4 die Deliktsebene 32 anzunehmen; dies führte nach der Strafmaß-Tabelle<sup>148</sup> zu einer Mindeststrafe von 210 Monaten, wodurch die Höchststrafe des § 2339D (a) von zehn Jahren überschritten wird; somit ist grundsätzlich von der Höchststrafe für den Straffindungsprozess auszugehen.<sup>149</sup>

## **E. Fallgruppe 5: Sichverschaffen von Vermögenswerten: 18 U.S.C. § 2339C (a) (1), (2) i.V.m. (d) (1)**

### **1. Darstellung der Norm im Überblick**

18 U.S.C. § 2339C (a) (1), (2) pönalisiert das (versuchte) Sammeln von Vermögenswerten mit der Absicht oder dem Wissen, dass diese für bestimmte terroristische Taten verwendet werden sollen.

### **2. Tathandlungen und Tatobjekte**

Im Hinblick auf diese Fallgruppe stellt § 2339C das Sammeln von Vermögenswerten unter Strafe.<sup>150</sup> Tatobjekte sind damit Vermögenswerte, Tathandlung ist das Sammeln.

Die Tatobjekte sind in § 2339C (e) (1) näher definiert: Es handelt sich um Vermögenswerte jeder Art, gleich ob materiell oder immateriell, beweglich oder unbeweglich, ungeachtet der Art ihres Erwerbs. Es fallen ferner Rechtsurkunden oder Rechtsinstrumente in irgendeiner Form darunter (einschließlich elektronischer oder digitaler), die ein Eigentumsrecht oder einen Anspruch auf einen solchen Vermögenswert (einschließlich Münzen, Zahlungsmitteln, Bankkrediten, Reiseschecks, Bankschecks, Zahlungsanweisungen, Aktien, Sicherheiten, Anleihen, Wechseln, oder Bankbürgschaften) nachweisen.<sup>151</sup>

---

<sup>147</sup> Ausführlich hierzu unten, Teil 3 I.E.4.

<sup>148</sup> USSG Ch.4, Pt.A.

<sup>149</sup> Vgl. unten, Teil 3 I.E.4.

<sup>150</sup> “Whoever [...] collects funds [...]”, 18 U.S.C. § 2339C (a) (1).

<sup>151</sup> “[... T]he term ‘funds’ means assets of every kind, whether tangible or intangible, movable or immovable, however acquired, and legal documents or instruments in any form, including electronic or digital, evidencing title to, or interest in, such assets, including coin, currency, bank credits, travelers checks, bank checks, money orders, shares, securities, bonds, drafts, and letters of credit”, 18 U.S.C. § 2339C (e) (1).



Die Tathandlung, das Sammeln, wird durch 18 U.S.C. § 2339C (e) (5) insofern präzisiert, als auch das Einwerben und das Erhalten inkludiert sind.<sup>152</sup> Durch diese Gesetzesformulierung „einschließlich“ (*includes*) trifft der Gesetzgeber keine abschließende Aufzählung derjenigen Verhaltensweisen, die als Sammeln zu verstehen sind. „Sammeln“ ist somit vom Gesetzeswortlaut her nicht auf das Einwerben oder Erhalten beschränkt. Die Wortbedeutung von „Sammeln“ kann vorliegend in Bezug auf Sachen als „erhalten, sammeln, abverlangen von mehreren Menschen oder Quellen“,<sup>153</sup> aber auch „zusammenbringen in eine Gruppe, Auswahl oder Ansammlung“<sup>154</sup> verstanden werden. Beide Definitionen erfassen gleichermaßen das Annehmen von Vermögenswerten von Dritten; dies ist damit eine erfasste Tathandlung. Ob auch das bloße Ansammeln im Sinne von „Sparen“ erfasst ist, wurde, soweit ersichtlich, in der US-amerikanischen Literatur noch nicht diskutiert. Zur oben wiedergegebenen, nicht abschließenden, Definition von „Sammeln“ wird in der Gesetzesbegründung nur angeführt, diese gäbe den weiten Anwendungsbereich der zugrunde liegenden Konvention<sup>155</sup> wieder.<sup>156</sup> Vom Wortlaut her ist – da die mit Einwerben oder Erhalten eher auf Dritte gerichtete Gesetzesdefinition ausdrücklich nicht abschließend ist – auch die Ansammlung erfasst. Die historische Auslegung lässt keinen spezifischen Willen des Gesetzgebers zu dieser Frage erkennen. Teleologisch betrachtet ist bereits dem Namen der Konvention zu entnehmen, dass der Finanzierung des Terrorismus der Boden entzogen werden soll. Dabei steht nicht die Art und Weise, wie die Vermögenswerte akkumuliert werden, im Vordergrund, sondern, ob terroristische Zwecke mit den Vermögenswerten unterstützt werden sollen. Somit ist auch hier das Ansammeln im Sinne von „Sparen“, wie im deutschen Recht, als erfasste Tathandlung zu sehen.

Nicht nur das erfolgreiche Sammeln ist von der Norm erfasst. Gemäß 18 U.S.C. § 2339C (a) (2) ist auch bereits der Versuch strafbar.<sup>157</sup> Die Voraussetzungen der Versuchsstrafbarkeit sind nicht im U.S.C. geregelt. Ebenso fehlt eine generelle Anordnung der Versuchsstrafbarkeit.<sup>158</sup> Deshalb nehmen die Strafgerichte eine eigene Versuchsdefinition als *federal common law* vor, die partiell an § 5.01 MPC, welcher eine solche generelle Versuchsstrafbarkeit vorschlägt, angelehnt ist.<sup>159</sup> Die

---

<sup>152</sup> “[... T]he term ‘collects’ includes raising and receiving;”, 18 U.S.C. § 2339C (e) (5).

<sup>153</sup> “[T]o receive, gather or exact from a number of persons or other sources”, Webster’s, S. 444.

<sup>154</sup> “[T]o bring together into a band, group, assortment or mass”, Webster’s, S. 444.

<sup>155</sup> Dies ist die UN-Konvention „International Convention for the Suppression of the Financing of Terrorism“ von 1999.

<sup>156</sup> “The definition[] for [] ‘collects’ reflect the broad scope of the Convention.”, House Report Nr. 107–307 vom 29.11.2001, S. 528.

<sup>157</sup> “Whoever attempts [...] to commit an offense [...] shall be punished”, 18 U.S.C. § 2339C (a) (2).

<sup>158</sup> Vgl. *Priester*, 2008 Utah Law Review 1255 (2008), 1260 f.

<sup>159</sup> Vgl. ebd.

Versuchsstrafbarkeit hat danach zwei Elemente, Vorsatz bezüglich der zugrunde liegenden Straftat sowie eine Handlung, die – in Abgrenzung zu einer reinen Vorbereitungshandlung – einen substantiellen Schritt hin zu ihrer Verwirklichung darstellt.<sup>160</sup> Ein solcher substantieller Schritt liegt dann vor, wenn die Handlung des Täters die Linie zwischen Vorbereitung und Versuch insofern überschreitet, als unmissverständlich abzulesen ist, dass die Tat geschehen wird, außer sie wird von äußeren Einflüssen unterbrochen.<sup>161</sup> Die Versuchsstrafbarkeit schließt auch den untauglichen Versuch ein.<sup>162</sup> Damit wäre also bereits das versuchte Sammeln von Vermögenswerten (wenn z.B. der um eine Spende Gebetene nicht willens oder nicht fähig ist, einen Vermögenswert zu übertragen) ein substantieller Schritt im Sinne der Versuchsstrafbarkeit.

Auch hinsichtlich des erfolgten Sammelns ist nicht erforderlich, dass die eingesammelten Vermögenswerte tatsächlich für eine bestimmte Haupttat verwendet wurden, vgl. 18 U.S.C. § 2339C (a) (3).<sup>163</sup>

### 3. Vorsatzerfordernisse

Nach traditionellem Rechtsverständnis im anglo-amerikanischen Rechtskreis setzt sich eine Straftat aus einem Handlungsteil, dem *actus reus*, und einem Vorsatzteil, der *mens rea*, zusammen.<sup>164</sup> Hinsichtlich vorsätzlich begangener Taten kann in diesem Vorsatzteil weiter unterschieden werden zwischen generellem Verbrechensvorsatz (*general criminal intent*) und einem spezifischen Verbrechensvorsatz (*specific criminal intent*).<sup>165</sup> Der *specific criminal intent* ist mit der überschießenden Innen-tendenz im deutschen Strafrecht zu vergleichen; er ist nicht bei jedem Delikt erforderlich.

Hinsichtlich 18 U.S.C. § 2339C ist sowohl ein genereller Verbrechensvorsatz bezüglich der Tathandlungen und Tatobjekte als auch ein weitergehender spezifischer Verbrechensvorsatz bezüglich der Verwendung der gesammelten Vermögenswerte erforderlich: Der Täter muss entweder mit der Absicht (*intent*), dass (zumindest

---

<sup>160</sup> Vgl. *Doyle*, Terrorist Material Support, CRS R41333 (2010), 2 f.: “[...] (1) an intent to commit the underlying offense; and (2) some substantial step towards its completion.”

<sup>161</sup> “To constitute a substantial step, a defendant’s actions must cross the line between preparation and attempt by unequivocally demonstrating that the crime will take place unless interrupted by independent circumstances.” *U.S. v. Goetzke*, 494 F.3d 1231 (9th Cir. 2007), S. 1237; vgl. auch *U.S. v. Mincoff*, 574 F.3d 1186 (9th Cir. 2009), S. 1195.

<sup>162</sup> “‘Factual impossibility is not a defense to an inchoate offense’ such as conspiracy or attempt”, *U.S. v. Rehak*, 589 F.3d 965 (8th. Cir. 2009), S. 971; vgl. auch *U.S. v. Fleming*, 215 F.3d 930 (9th Cir. 2000), S. 936 m.w.N.

<sup>163</sup> “For an act to constitute an offense set forth in this subsection, it shall not be necessary that the funds were actually used to carry out a predicate act.”, 18 U.S.C. § 2339C (a) (3).

<sup>164</sup> Vgl. *Boyce et al.*, Criminal Law and Procedure (2007), 557.

<sup>165</sup> Vgl. ebd., 602 f.

Teile der) Vermögenswerte für eine bestimmte Haupttat verwendet werden sollen, oder mit dem Wissen (*knowledge*), dass (zumindest Teile der) Vermögenswerte für eine bestimmte Haupttat verwendet werden sollen, handeln.<sup>166</sup> Dies ist ein recht striktes Vorsatzerfordernis, welches mit erheblichem Beweisaufwand verknüpft ist.<sup>167</sup> Eine vom Vorsatz umfasste Haupttat, für welche die Vermögenswerte verwendet werden (sollen), kann entweder gemäß § 2339C (a) (1) (A) eine Tat sein, die unter einer von mehreren bestimmten, von den USA ratifizierten Konventionen<sup>168</sup> ein Delikt darstellt, oder gemäß § 2339C (a) (1) (B) jede andere Handlung, die darauf gerichtet ist, den Tod oder eine ernsthafte körperliche Verletzung eines Zivilisten oder Nonkombattanten herbeizuführen, sofern der Zweck der Handlung ihrer Natur oder ihres Kontextes nach war, eine Bevölkerungsgruppe einzuschüchtern oder eine Regierung respektive internationale Organisation zu einem Tun oder einer Unterlassung zu zwingen.<sup>169</sup>

Hinsichtlich des Empfängers der Vermögenswerte stellt die Norm keine weiteren Anforderungen. Keinen Halt im Gesetzestext oder in den Gesetzgebungsunterlagen findet die von *Chakravarty* vertretene Auffassung,<sup>170</sup> der Empfänger der Vermögenswerte müsse eine als terroristisch eingestufte ausländische Organisation (*designated FTO*) sein, weshalb diese Ansicht abzulehnen ist.

---

<sup>166</sup> “[... U]nlawfully and willfully provides or collects funds with the intention that such funds be used, or with the knowledge that such funds are to be used, in full or in part, in order to carry out— (A) an act [...]”, 18 U.S.C. § 2339C (a) (1).

<sup>167</sup> Vgl. *Chakravarty*, 32 Western New England Law Review 295 (2010), 314.

<sup>168</sup> (A) the Convention for the Suppression of Unlawful Seizure of Aircraft, done at The Hague on December 16, 1970; (B) the Convention for the Suppression of Unlawful Acts against the Safety of Civil Aviation, done at Montreal on September 23, 1971; (C) the Convention on the Prevention and Punishment of Crimes against Internationally Protected Persons, including Diplomatic Agents, adopted by the General Assembly of the United Nations on December 14, 1973; (D) the International Convention against the Taking of Hostages, adopted by the General Assembly of the United Nations on December 17, 1979; (E) the Convention on the Physical Protection of Nuclear Material, adopted at Vienna on March 3, 1980; (F) the Protocol for the Suppression of Unlawful Acts of Violence at Airports Serving International Civil Aviation, supplementary to the Convention for the Suppression of Unlawful Acts against the Safety of Civil Aviation, done at Montreal on February 24, 1988; (G) the Convention for the Suppression of Unlawful Acts against the Safety of Maritime Navigation, done at Rome on March 10, 1988; (H) the Protocol for the Suppression of Unlawful Acts against the Safety of Fixed Platforms located on the Continental Shelf, done at Rome on March 10, 1988; or (I) the International Convention for the Suppression of Terrorist Bombings, adopted by the General Assembly of the United Nations on December 15, 1997”, 18 U.S.C. § 2339C (a) (1) (A) i.V.m. (e) (7).

<sup>169</sup> “[...] any other act intended to cause death or serious bodily injury to a civilian, or to any other person not taking an active part in the hostilities in a situation of armed conflict, when the purpose of such act, by its nature or context, is to intimidate a population, or to compel a government or an international organization to do or to abstain from doing any act,[...]”, 18 U.S.C. § 2339C (a) (1) (B).

<sup>170</sup> *Chakravarty*, 32 Western New England Law Review 295 (2010), 314: “[...] § 2339C requires a double-intent element for a conviction, a person must intend that the financing go both to a designated FTO and for a terrorism purpose [...]”.

Argumente für eine Verfassungswidrigkeit der Norm werden, soweit ersichtlich, im Schrifttum nicht geäußert.<sup>171</sup> Kritisch bemerkt *Chakravarty*, dass die Norm zwar weit formuliert sei, aber auch weitestgehend faktisch irrelevantes Symbolstrafrecht, was an den hohen Vorsatznachweiserfordernissen läge. Dies sei daran abzulesen, dass es bisher nur zu zwei Anwendungsfällen gekommen sei.<sup>172</sup>

#### 4. Strafrahmen

Gemäß § 2339C (a) (1) i.V.m. (d) (1) ist die Tat mit Geldstrafe und/oder Gefängnisstrafe von bis zu 20 Jahren bedroht. Die Höhe der Geldstrafe richtet sich gemäß 18 U.S.C. § 3571 (b) grundsätzlich nach der Klassifikation der Straftat. Diese bestimmt sich nach § 3559. § 2339C ist, weil es mit der Höchststrafe von 20 Jahren gemäß § 3559 (a) (3) als Straftat mit einer Höchststrafe von weniger als 25, aber mehr als 10 Jahren einzuordnen ist, ein Verbrechen der Klasse C (*Class C felony*). Für Verbrechen kann gemäß § 3571 (b) (3) eine maximale Geldstrafe von 250 000 \$ verhängt werden. Die tatsächlich verhängte Höhe der Geldstrafe liegt dabei im richterlichen Ermessen, welches von den in § 3572 aufgeführten Faktoren geleitet wird. Solche sind unter anderem das Einkommen des Täters, die Bürde der Strafe für ihn und seine Angehörigen, von ihm verursachte Schäden und die Kosten für seine Haftstrafe.<sup>173</sup>

Das Strafmaß der Haftstrafe richtet sich nach 18 U.S.C. § 3553: Diese Norm umfasst neben spezial- und generalpräventiven Kriterien in § 3553 (a) (2) (A) einen Verweis auf die von der U.S. Sentencing Commission (USSG) herausgegebenen

---

<sup>171</sup> *Crimm*, 45 William and Mary Law Review 1345 (2004), 1423 deutet an, dass mögliche überweite Auslegungen der Norm durch die Strafverfolgungsbehörden zu verfassungsrechtlichen Problemen vor Gericht führen könnten. *Crimm* führt hierfür jedoch keine Beispiele oder Argumente an. *Chakravarty*, 32 Western New England Law Review 295 (2010), 314 ff. führt keine verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die Norm oder ihre Anwendung auf.

<sup>172</sup> *Chakravarty*, 32 Western New England Law Review 295 (2010), 314 f.

<sup>173</sup> "(a) Factors To Be Considered.— In determining whether to impose a fine, and the amount, time for payment, and method of payment of a fine, the court shall consider, in addition to the factors set forth in section 3553 (a)—(1) the defendant's income, earning capacity, and financial resources; (2) the burden that the fine will impose upon the defendant, any person who is financially dependent on the defendant, or any other person (including a government) that would be responsible for the welfare of any person financially dependent on the defendant, relative to the burden that alternative punishments would impose; (3) any pecuniary loss inflicted upon others as a result of the offense; (4) whether restitution is ordered or made and the amount of such restitution; (5) the need to deprive the defendant of illegally obtained gains from the offense; (6) the expected costs to the government of any imprisonment, supervised release, or probation component of the sentence; (7) whether the defendant can pass on to consumers or other persons the expense of the fine; and (8) if the defendant is an organization, the size of the organization and any measure taken by the organization to discipline any officer, director, employee, or agent of the organization responsible for the offense and to prevent a recurrence of such an offense.", 18 U.S.C. § 3572 (a).

Strafmaßrichtlinien. Diese weisen den einzelnen Straftaten eine bestimmte Deliktsebene zu (*offense level*). Im Fall von § 2339C (a) (1) (A) richtet sich diese gemäß § 2X2.1. der Richtlinien nach der Deliktsebene des zugrunde liegenden Verbrechens, das unterstützt werden sollte oder wurde.<sup>174</sup> Da hier der Einzeltäter eine eigene Tat nach § 2339C unterstützen wollte, ist dies § 2339C. Einer Tat nach § 2339C (a) (1) (B) kommt gemäß § 2M5.3. der Richtlinien eine grundsätzliche Deliktsebene (*base offense level*) von 26 zu, die durch etwaige schwere Folgen der zugrunde liegenden Tat noch verstärkt werden kann.<sup>175</sup> Sofern es sich zudem um ein Verbrechen handelt, das auf Bundesebene inkriminierten Terrorismus (*Federal crime of terrorism*) einschloss oder diesen unterstützen sollte, sind gemäß § 3A1.4 der Richtlinien zwölf Deliktsebenen hinzuzuaddieren, und mindestens Ebene 32 vorzusehen sowie die Kategorie der kriminellen Vorgeschichte auf VI zu erhöhen.<sup>176</sup>

Ein *Federal crime of terrorism* liegt dann vor, wenn einer der in 18 U.S.C. § 2332b (g) (5) (B) enumerativ aufgeführten<sup>177</sup> Straftatbestände erfüllt ist. Streitig ist in Judikatur und Literatur, ob es auch ausreicht, wenn ein beliebiger Straftatbestand erfüllt wurde und mit diesem eine der Katalogtaten des § 2332b (g) (5) (B) gefördert werden sollte: Nach einer Ansicht in der Judikatur reicht es aufgrund der von dieser Ansicht vorgenommenen Interpretation des Wortlauts von USSG § 3A1.4 aus, dass ein Verbrechen begangen wurde, mit dem eine der Katalogtaten gefördert werden sollte.<sup>178</sup> Die Gegenansicht fordert unter Berufung auf die Gesetzgebungsgeschichte, dass nur nach einer Verurteilung wegen einer Katalogtat im obigen Sinne die Strafmaßerhöhung verhängt werden dürfe.<sup>179</sup> Eine solche Restriktion gibt jedoch der Wortlaut der geltenden USSG-Bestimmung nicht her. Somit ist mit der ersten Ansicht, dem Wortlaut von USSG § 3A1.4 folgend, auch ausreichend, wenn mit der abgeurteilten Tat eine Katalogtat im obigen Sinne gefördert werden sollte. § 2339C ist eine solche Katalogtat. Damit USSG § 3A1.4 einschlägig ist,

<sup>174</sup> USSG § 2X2.1.

<sup>175</sup> USSG § 2M5.3.

<sup>176</sup> Vgl. zu diesen und weiteren Einstufungen und Konsequenzen *Doyle*, Terrorist Material Support, CRS R41333 (2010), S. 11 f.

<sup>177</sup> Dies sind: 18 U.S.C. §§ 32; 37; 81; 175; 175b; 175c; 229; 351 (a)–(d); 831; 832; 842 (m)–(n); 844(f)(2)–(3), (i); 930 (c); 956 (a) (1); 1030 (a) (1), (5) (A), (c) (4) (A) (i) (II)–(VI); 1114; 1116; 1203; 1361; 1362; 1363; 1366 (a); 1751 (a)–(d); 1992; 2155; 2156; 2280; 2281; 2332; 2332a; 2332b; 2332f; 2332g; 2332h; 2339; 2339A; 2339B; 2339C; 2339D; 2340A; 42 U.S.C. §§ 2122; 2284; 49 U.S.C. §§ 46502; 46504 S.2; 46505 (b) (3), (c); 46506 im Fall (versuchten) Mordes; 60123 (b); § 1010A des Controlled Substances Import and Export Acts.

<sup>178</sup> *U.S. v. Graham*, 275 F.3d 490 (6th Cir. 2001), S. 517 ff.; *Buckmann*, Annotation, Construction and Application of Federal Domestic Terrorism Sentencing Enhancement, U.S.S.G. § 3A1.4, 186 A.L.R. Fed. 147, § 4. Der relevante Wortlaut von § 3A1.4 lautet: "If the offense is a felony that involved, or was intended to promote, a federal crime of terrorism, increase [...]"

<sup>179</sup> Abweichende Meinung des Richters *Cohn* in *U.S. v. Graham*, 275 F.3d 490 (6th Cir. 2001), S. 528 f. m.w.N.; *Cline*, 49 Federal Lawyer 43 (2002), 44.

muss zudem mit dieser Tat beabsichtigt werden, das Handeln der Regierung durch Einschüchterung oder Nötigung zu beeinflussen oder zu bestimmen oder Vergeltung gegen Regierungshandeln zu üben.<sup>180</sup> Weitere Folge einer solchen Einstufung ist die Verlängerung der Verjährung von fünf auf acht Jahre.<sup>181</sup> Nach der Ermittlung einer solchen grundsätzlichen Deliktsebene kann mit deren Hilfe der Bereich des Strafmaßes aus einer den Richtlinien beigefügten Strafmaß-Tabelle<sup>182</sup> ermittelt werden. Im Fall einer Tatbegehung von § 2339C (a) (1) (B) ohne erschwerende Umstände wäre das abzulesende Strafmaß beispielsweise bei einem Täter ohne kriminelle Vorgeschichte 63 bis 78 Monate. Innerhalb dieses Bereichs sind wiederum die oben angeführten Faktoren gemäß § 3553 mitentscheidend.<sup>183</sup> Sofern aber die Voraussetzungen des *Federal crime of terrorism* gemäß 18 U.S.C. § 2332b (g) (5) vorliegen, ist die Strafe nach § 3A1.4 in Verbindung mit der Tabelle in Höhe von 360 Monaten bis lebenslänglich abzulesen. Bei § 2339C beträgt die Höchststrafe „nur“ 20 Jahre (= 240 Monate), unterschreitet damit die nach den USSG festzusetzende Strafe. In solch einem Fall ist – nach den USSG – die Höchststrafe zu verhängen,<sup>184</sup> hier also von 20 Jahren.

Dieses aus den USSG ermittelte Strafmaß ist nach neuer höchstrichterlicher Rechtsprechung für den Richter jedoch letztlich nicht bindend: Der U.S. Supreme Court stellte in einer Entscheidung aus dem Jahr 2005 fest, dass die *Sentencing Guidelines* nicht, wie ursprünglich vom Gesetzgeber festgelegt, zwingender Natur sind, weil dies mit der gesetzgeberischen Intention und dem sechsten Zusatzartikel zur Verfassung (*Sixth Amendment*) kollidierte.<sup>185</sup> Sie dienen vielmehr lediglich

---

<sup>180</sup> “[T]he term ‘Federal crime of terrorism’ means an offense that—(A) is calculated to influence or affect the conduct of government by intimidation or coercion, or to retaliate against government conduct”, 18 U.S.C. § 2332b (g) (5) (A).

<sup>181</sup> Vgl. 18 U.S.C. § 3286 (a). Sofern die Tat das vorhersehbare Risiko oder gar Ergebnis einer schweren Körperverletzung oder Tod hatte, gibt es gemäß § 3286 (b) überhaupt keine Verjährungsfrist. Zu weiteren Nebenfolgen *Doyle*, Terrorist Material Support, CRS R41333 (2010), S. 12.

<sup>182</sup> USSG Ch.4, Pt.A.

<sup>183</sup> Diese Darstellung ist vereinfacht. Das genaue Prozedere zur Ermittlung des Strafmaßes hängt noch von weiteren Schritten ab, welche in § 1B1.1. der Richtlinien aufgeführt sind, vgl. USSG § 1B1.1. Hierbei sind noch Faktoren wie bspw. die vorangegangene Behinderung der Justiz, eventuelle Opfer oder die Übernahme von Verantwortung durch den Täter von Bedeutung.

<sup>184</sup> USSG § 5G1.1(a). Vgl. *Doyle*, Terrorist Material Support, CRS R41333 (2010), S. 11.

<sup>185</sup> *U.S. v. Booker*, 543 U.S. 220 (2005), S. 249 ff. Der Supreme Court erklärte diejenigen Bestimmungen der *Sentencing Guidelines*, die eine zwingende Wirkung auf die Strafmaßfestlegung anordnen, für nichtig. Dies ist eine Konsequenz daraus, dass der Supreme Court in *U.S. v. Booker* aus dem durch das *Sixth Amendment* garantierten *right to jury trial* folgerte, dass der Richter nur solche Fakten der Urteilsfindung und Strafzumessung zugrunde legen darf, welche entweder vom Angeklagten selbst zugegeben oder von der Jury festgestellt wurden. Da die Feststellungen der Jury aber davon abhängen, was der Staatsanwalt angeklagt hat, würde der Richter nur diesen selektiven angeklagten Ausschnitt zur Strafmaßfindung berücksichtigen dürfen. Dies widerspräche der gesetzgeberischen Intention, der mit den Strafmaßrichtlinien gerechtere und einheitlichere Resultate erzielen wollte.

als Ausgangspunkt für den Richter, seien mithin nur beratender Natur. Der Richter muss nach der Rechtsprechung des Supreme Courts mit der Berechnung der Strafe nach den *Sentencing Guidelines* seine Strafmaßfindung beginnen, schließlich aber nach Anhörung der Verfahrensbeteiligten ein Strafmaß basierend auf den Strafmaßfaktoren von 18 U.S.C. § 3553 (a) bilden.<sup>186</sup> Diese Faktoren sind die Natur und Umstände der Straftat sowie die Vorgeschichte und Besonderheiten des Angeklagten. Ferner muss das Strafmaß die Schwere der Straftat widerspiegeln, die Achtung der Gesetze fördern und eine gerechte Strafe für die Tat darstellen sowie adäquate Abschreckung vor kriminellen Handeln bieten, die Bevölkerung vor weiteren Taten des Angeklagten schützen und den Angeklagten in effektivster Weise mit Bildung, medizinischer Versorgung oder sonstigen Besserungsmaßnahmen versorgen. Zusätzlich sind die verschiedenen verfügbaren Strafarten in den Blick zu nehmen, die Strafmaßrichtlinien zu beachten und Disparitäten zu ähnlich gelagerten Fällen zu vermeiden sowie Wiedergutmachung gegenüber den Opfern zu leisten.<sup>187</sup>

---

Somit ist auf die dem Richter mehr Freiheit gebende Bestimmung des § 3553 (a) zurückzugreifen, vgl. *U.S. v. Booker*, 543 U.S. 220 (2005), S. 256 ff., vgl. a. USSG Ch.1 Pt.A.2.

<sup>186</sup> *Gall v. U.S.*, 552 U.S. 38 (2007), S. 49 f.

<sup>187</sup> 18 U.S.C. § 3553 (a): “The court shall impose a sentence sufficient, but not greater than necessary, to comply with the purposes set forth in paragraph (2) of this subsection. The court, in determining the particular sentence to be imposed, shall consider— (1) the nature and circumstances of the offense and the history and characteristics of the defendant; (2) the need for the sentence imposed— (A) to reflect the seriousness of the offense, to promote respect for the law, and to provide just punishment for the offense; (B) to afford adequate deterrence to criminal conduct; (C) to protect the public from further crimes of the defendant; and (D) to provide the defendant with needed educational or vocational training, medical care, or other correctional treatment in the most effective manner; (3) the kinds of sentences available; (4) the kinds of sentence and the sentencing range established for— (A) the applicable category of offense committed by the applicable category of defendant as set forth in the guidelines—[...] or (B) in the case of a violation of probation or supervised release, the applicable guidelines or policy statements [...] (5) any pertinent policy statement [...] (6) the need to avoid unwarranted sentence disparities among defendants with similar records who have been found guilty of similar conduct; and (7) the need to provide restitution to any victims of the offense.”.

## F. Fallgruppe 6: Sichverschaffen von Grundstoffen zur Herstellung von Anschlagsmitteln

### 1. Absichtsdelikte<sup>188</sup>

#### a) 18 U.S.C. § 2283 (a)

##### aa) Darstellung der Norm im Überblick

18 U.S.C. § 2283 (a) pönalisiert den nautischen Transport von Grundstoffen für Sprengstoffe, biologische und chemische sowie nukleare Waffen, die für terroristische Anschläge bestimmt sind. Damit wird, wenn auch in einem engen Bereich, der Besitz von Grundstoffen für Anschlagsmittel ohne Erfordernis weiterer Vorbereitungs-handlungen pönalisiert, sofern Vorsatz bezüglich deren Verwendung für einen Anschlag vorlag.

##### bb) Tathandlungen und Tatobjekte

Tathandlung ist der Transport mit einem Schiff.

Für diese Fallgruppe relevante Tatobjekte sind Grundstoffe, soweit solche von der Legaldefinition von biologischen Kampfstoffen,<sup>189</sup> chemischen Waffen<sup>190</sup> oder nuklearem<sup>191</sup> oder radioaktivem<sup>192</sup> Material erfasst werden.

§ 2283 (a) kennt weder einen mit § 175 (b) vergleichbaren Ausschlussgrund von biologischen Kampfstoffen in ihrem natürlichen Umfeld, noch verweist die Norm auf § 175 (b). Daraus lässt sich schlussfolgern, dass biologische Kampfstoffe in ihrem natürlichen Umfeld nicht vom Anwendungsbereich der Norm ausgeschlossen sind, sondern – im Umkehrschluss zu § 175 (b), weil ansonsten die dortigen

---

<sup>188</sup> Vgl. ausführlich oben, Teil 2 I.F.1.

<sup>189</sup> Definition siehe unten, Teil 3 I.F.2.b), § 2283 (c) (1) verweist auf die Definition von § 178.

<sup>190</sup> Definition siehe unten, Teil 3 I.F.2.b), § 2283 (c) (3) verweist auf die Definition von § 229F (1).

<sup>191</sup> “[... T]he term ‘nuclear material’ means material containing any—(A) plutonium; (B) uranium not in the form of ore or ore residue that contains the mixture of isotopes as occurring in nature; (C) enriched uranium, defined as uranium that contains the isotope 233 or 235 or both in such amount that the abundance ratio of the sum of those isotopes to the isotope 238 is greater than the ratio of the isotope 235 to the isotope 238 occurring in nature; or (D) uranium 233”, 18 U.S.C. § 831 (f) (1). § 2283 (c) (5) verweist auf die Definition von § 831 (f) (1).

<sup>192</sup> § 2283 (c) (6) (A) verweist ausdrücklich auf nukleare Grundstoffe, diese sind gemäß § 2283 (c) (8) gemäß 42 U.S.C. § 2014 (z) zu bestimmen, der wiederum auf 42 U.S.C. § 2091 verweist, wonach die Nuklear-Regelungs-Kommission (vgl. 42 U.S.C. § 2023) diese Stoffe von Zeit zu Zeit bestimmt.



Ausschlussbestimmungen nicht notwendig wären<sup>193</sup> – auch Grundstoffe im Sinne der hier untersuchten Fallgruppe unter biologische Kampfstoffe im Sinne des § 178 fallen; es wäre beispielsweise auch der Transport von Rizinusstauden tatbestandsmäßig.<sup>194</sup>

#### cc) Vorsatzerfordernisse

Der Täter muss wissentlich (*knowingly*)<sup>195</sup> in Bezug auf Tathandlung und Tatobjekte handeln sowie wissen, dass diese Grundstoffe dazu bestimmt sind, einem Fall des auf Bundesebene inkriminierten Terrorismus (*Federal crime of terrorism*) gemäß § 2332b (g) (5) (B) zu dienen.<sup>196</sup>

#### dd) Strafraumen

Das Strafmaß bestimmt sich für die hier relevanten Fälle gemäß § 2283 (a). Danach wird eine Geldstrafe und/oder Freiheitsstrafe von bis zu lebenslänglich verhängt. Nach § 3559 (a) (1) handelt es sich somit um ein Verbrechen der Klasse A, welches gemäß § 3571 (b) (3) mit bis zu 250 000 \$ Geldstrafe belegt werden kann. Das Maß der Freiheitsstrafe richtet sich zunächst nach USSG § 2K1.3. Danach liegt die grundsätzliche Deliktsebene 12 vor. Ohne Vorliegen einer kriminellen Vorvergangenheit wäre damit nach der Strafmaßtabelle zunächst von einem Mindeststrafmaß von 10 bis 16 Monaten auszugehen. Eine deutliche Strafmaßverschärfung drohte dann, wenn der Täter nicht nur wissentlich, sondern absichtlich hinsichtlich der Verwendung der Tatobjekte für einen Anschlag im Sinne eines Falles von auf Bundesebene inkriminiertem Terrorismus handelte: Obwohl die Norm keine Katalogtat im Sinne des § 2332b (g) (5) (B) darstellt, wäre nach der oben behandelten Ausnahme für Förderungsabsicht von Terrortaten<sup>197</sup> die in USSG § 3A1.4 festgelegte Strafverschärfung einschlägig. Dann betrüge die nach den USSG zugrunde zu legende Mindeststrafe 210 bis 262 Monate.<sup>198</sup>

---

<sup>193</sup> Nicht gesehen von *Shea et al.*, Ricin: Technical Background and Potential Role in Terrorism (2004), CRS RS21383, S. 6, die behaupten, es existiere keine Strafbarkeit für Besitz oder Transfer von Rizinussamen.

<sup>194</sup> Auch die weiteren Einschränkungen, die im Rahmen des § 175 (b) vorgenommen wurden, wie der Ausschluss vernünftigerweise zu anderen Zwecken nutzbaren Quantitäten, werden hier nicht wiederholt. Somit wäre auch bereits der Transport geringer Mengen beispielsweise von Rizinusstauden oder -samen tatbestandsmäßig.

<sup>195</sup> Zur Definition siehe oben, Teil 3 I.D.3.

<sup>196</sup> “Whoever knowingly transports aboard any vessel [...] knowing that any such item is intended to be used to commit an offense listed under section 2332b (g)(5)(B) [...]”, 18 U.S.C. § 2283 (a).

<sup>197</sup> Zur Ausnahme bei Förderungsabsicht einer entsprechenden Katalogtat siehe oben, Teil 3 I.D.4.

<sup>198</sup> Zur fehlenden Bindungswirkung der Strafmaßrichtlinien vgl. oben, Teil 3 I.D.2 a.E.

b) 18 U.S.C. § 2339A (a)

aa) Darstellung der Norm im Überblick

18 U.S.C. § 2339A pönalisiert das Liefern von wichtiger Unterstützung oder Ressourcen (*material support or resources*) mit dem Vorsatz, damit die Vorbereitung bestimmter terroristischer Taten zu unterstützen.

bb) Tathandlungen und Tatobjekte

Die Tathandlung ist das Liefern, Bereitstellen, Abgeben (*provide*). *Provide* wird in der hier einschlägigen transitiven Bedeutungsvariante definiert als „ausstatten, ausrüsten“<sup>199</sup> oder als „etwas für den Gebrauch verfügbar machen, bereitstellen“.<sup>200</sup> Dieser Ausdruck und dessen Definition weisen auf den ersten Blick auf einen Drittbezug hin; an sich selbst muss man nichts liefern, weil man es – um liefern zu können – schon vorher haben muss, sich selbst muss man aus demselben Grund nichts bereitstellen und erst recht sich nichts abgeben. Auch muss man nichts verfügbar machen, was gebraucht wird, weil derjenige, der verfügbar machen kann, bereits haben muss, und somit selbst logischerweise keinen Bedarf hat. Ebenso muss der Habende sich nicht ausstatten oder ausrüsten, er ist bereits ausgerüstet. Für den Fall der „Selbstbelieferung“ eines Einzeltäters wäre somit, soweit nicht in Literatur und Rechtsprechung gewichtige Gegenargumente aufgeführt oder Entscheidungen vorgenommen werden, die Einschlägigkeit der Tathandlung zu verneinen. An dieser Stelle kommen zwei Problemkreise zusammen, die in der US-amerikanischen Literatur, so überhaupt erkannt, nicht hinreichend differenziert werden: Zum einen geht es darum, ob das, was man bereitstellt, abgibt, liefert, auch man selbst sein kann. Dies ist letztlich eine Frage des Tatobjektes. Davon getrennt zu sehen ist die Frage, ob man sich selbst etwas zur Verfügung stellen kann. Diese zweite Frage stellt sich in voller Tragweite nur bei einem Einzeltäter; denn sprachlich ist es durchaus möglich, etwas zur Vorbereitung einer Tat zu liefern, bereitzustellen, die von einem selber in Zusammenarbeit mit anderen Personen verübt wird. In diesem Fall beliefert man auch andere, weshalb sich die Problematik der Selbstbelieferung nicht stellt.<sup>201</sup> In der Judikatur gibt es für die als problematisch gesehenen Fallkonstellationen der „Selbstbelieferung zum Zweck eines selbst zu verübenden Anschlages“ auf den ersten Blick sowohl ein Beispiel, in welchem nur ein Einzelnener einen eigenen Anschlag vorbereitet (*U.S. v. Hayat*),<sup>202</sup> als auch ein Beispiel, in

<sup>199</sup> “[T]o fit out or fit up”, Webster’s, S. 1827, “provide”.

<sup>200</sup> “[ [W]ith obj. ] make available for use; supply”, New Oxford American Dictionary, “provide”.

<sup>201</sup> Dies verkennt *Chesney*, 80 Southern California Law Review 425 (2007), 491 Fn. 292.

<sup>202</sup> *US v. Hayat*, 2006 WL 4764562, (E.D. Cal. 2006).

welchem eine Gruppe einen eigenen Anschlag vorbereitet (*U.S. v. Batiste*).<sup>203</sup> Im zweiten Beispiel (*Batiste*) treffen sich mehrere Gruppenmitglieder mit einem Vertreter der Al-Qaida (in Wirklichkeit FBI-Quelle) und liefern diesem Bilder von Anschlagsorten, vom FBI-Hauptquartier, von Gefängnissen, besprechen Strategien und geben Bestellungen für benötigte Materialien auf.<sup>204</sup> Hierbei handelt es sich somit nicht um einen für die hier untersuchte Fallgruppe (Einzeltäter) relevanten Fall. Das erste Beispiel, *U.S. v. Hayat*, wird in der Literatur häufig als Einzeltätertat dargestellt.<sup>205</sup> Damit wäre anzunehmen, dass in diesem Urteil die oben problematisierte Frage der Selbstbelieferung geklärt wird. Aus Anklageschrift und Urteil wird jedoch deutlich, dass dem Täter nicht vorgeworfen wurde, alleine einen Anschlag geplant zu haben, sondern in Zusammenarbeit mit einer Terrororganisation für diese einen Anschlag in den USA durchführen zu wollen.

Scheint der Unterschied zwischen beiden Vorwürfen zunächst zwar eher terminologisch, liegt hierin doch das Punctum saliens: In der tatsächlich angeklagten Fallkonstellation, in der sich der Täter gleichsam zum eigenverantwortlich handelnden Werkzeug einer Organisation macht, „liefert“ er sich selbst an diese Organisation, womit der Fall unter die obige Wortbedeutung subsumiert werden kann. Damit ist er aber kein Einzeltäter mehr im hier untersuchten Sinne, schließlich handelt er gerade nicht „für eigene Rechnung“. Weitere Beispiele für wirkliche Einzeltäter im Sinne der vorliegenden Untersuchung finden sich in Literatur wie Judikatur<sup>206</sup> nicht, auch wird der hier herausgearbeitete Problemfall des wirklichen Einzeltäters ohne organisatorischen Hintergrund nicht gesehen. In der Literatur wird § 2339A entweder (zu Unrecht) als ideales Interventionswerkzeug in Fällen des Einzeltäterterrorismus angepriesen<sup>207</sup> oder (mangels Identifizierung des hier dargestellten Problems) nicht dessen hier festgestellte Unanwendbarkeit, sondern nur dessen angeblich zu hohe Beweisanforderungen in Einzeltäterfällen kritisiert.<sup>208</sup>

Somit ist<sup>209</sup> für den hier untersuchten Fall des Einzeltäters eine Strafbarkeit nach 18 U.S.C. § 2339A mangels Einschlägigkeit der Tathandlung des Lieferns, Bereitstellens, Abgebens (*provide*) nicht möglich.

---

<sup>203</sup> Fall der „Liberty City Seven“, *U.S. v. Batiste*, Indictment, Nr. 06-20273, S.D Fla., 22.6.2006.

<sup>204</sup> *U.S. v. Batiste*, Indictment, Nr. 06-20273, S.D Fla., 22.6.2006, S. 3–8.

<sup>205</sup> Chesney, 80 Southern California Law Review 425 (2007), 491.

<sup>206</sup> Auch der Supreme Court problematisiert diese Frage in *Holder v. Humanitarian Law Project*, 130 S.Ct. 2705 (2010), nicht.

<sup>207</sup> Chesney, 80 Southern California Law Review 425 (2007), 493: “[...] for prosecutors seeking to intervene at an early stage in the unaffiliated terrorism scenario [...] § 2339A [] has quietly emerged as perhaps the single most important charge in post-9/11 terrorism prosecutions.”

<sup>208</sup> Peterson, 2 Journal of National Security Law & Policy 297 (2008), 347 f.

<sup>209</sup> Wie oben bereits grundsätzlich herausgestellt, vgl. Teil 3 I.F.1.b)bb).

## 2. Besitzdelikte<sup>210</sup>

### a) Beispielhafte Normdarstellung: 18 U.S.C. § 229 (a)

#### aa) Darstellung der Norm im Überblick

18 U.S.C. § 229 (a) pönalisiert die (versuchte) Entwicklung und den (versuchten) Besitz chemischer Waffen und ihrer Grundstoffe.

#### bb) Tathandlungen und Tatobjekte

Für die vorliegende Fallgruppe relevante Tathandlungen sind das Entwickeln, Produzieren, anderswie Erlangen, Erhalten, Horten, Behalten, als Eigentum haben oder Besitzen; Tatobjekte sind chemische Waffen.<sup>211</sup> Für die hier untersuchte Fallgruppe des „Sichverschaffens und der Eigenverwahrung von Grundstoffen zur Herstellung von Anschlagsmitteln“ ist diese Norm relevant, weil das Gesetz unter chemischen Waffen nicht nur die fertige Waffe, sondern auch giftige Chemikalien sowie deren Grundstoffe (*precursors*) fasst.<sup>212</sup> Dabei werden Grundstoffe legaldefiniert als jeder chemische Ausgangsstoff, der an beliebiger Stufe der Produktion einer giftigen Chemikalie eingesetzt wird.<sup>213</sup> „Giftige Chemikalie“ wird dabei definiert als jede Chemikalie, die durch chemische Reaktion mit den lebenserhaltenden Prozessen den Tod, vorübergehende Handlungsunfähigmachung oder permanenten Schaden von Menschen oder Tieren verursacht, ungeachtet Herkunft, Produktionsweise und Produktionsort der Chemikalie.<sup>214</sup> Ausgenommen sind gemäß § 229F (1) (A) solche Chemikalien und Grundstoffe, die für andere, nicht verbotene Zwecke eingesetzt werden sollen, solange diese Zwecke mit Art und Menge der Chemikalien oder Grundstoffe stimmig sind.<sup>215</sup> Fraglich ist, ob diese Ausnahme objektiver oder subjektiver Natur ist: einerseits spricht das Abstellen auf die Zwecke des Täters für eine subjektive Betrachtung, wonach also ein entsprechender Vorsatz nachzuweisen wäre. Andererseits ist nach dem Wortlaut der Bestimmung letztlich allein

<sup>210</sup> Vgl. ausführlich oben, Teil 2 I.F.3.

<sup>211</sup> “[... T]o develop, produce, otherwise acquire, [...] receive, stockpile, retain, own, possess, [...] any chemical weapon [...]”, 18 U.S.C. § 229 (a) (1).

<sup>212</sup> “The term ‘chemical weapon’ means [... a] toxic chemical and its precursors [...]”, 18 U.S.C. § 229F (1) (A).

<sup>213</sup> “The term ‘precursor’ means any chemical reactant which takes part at any stage in the production by whatever method of a toxic chemical.”, 18 U.S.C. § 229F (6) (A).

<sup>214</sup> “The term ‘toxic chemical’ means any chemical which through its chemical action on life processes can cause death, temporary incapacitation or permanent harm to humans or animals. The term includes all such chemicals, regardless of their origin or of their method of production, and regardless of whether they are produced in facilities, in munitions or elsewhere.”, 18 U.S.C. § 229F (8) (A).

<sup>215</sup> “[... E]xcept where intended for a purpose not prohibited under this chapter as long as the type and quantity is consistent with such a purpose.”, 18 U.S.C. § 229F (1) (A) a.E.

die objektive Würdigung der vorhandenen Quantitäten der Chemikalien (*as long as the type and quantity is consistent with such a purpose*) ausschlaggebend. Eine subjektiv-objektive Prüfung würde zu dem paradoxen Ergebnis führen, dass trotz nachweisbar friedlicher Verwendungsabsicht aufgrund der objektivierten Klausel eine verbotene Verwendungsabsicht unterstellt werden müsste. Somit ist, aufgrund der objektivierten Formulierung der Klausel, die Verwendungsabsicht nur anhand der objektiven Gegebenheiten zu erforschen.<sup>216</sup>

Die privilegierten Nutzungszwecke sind in § 229F (7) enumerativ aufgeführt und lassen sich in vier Kategorien unterteilen: Erstens friedliche Zwecke, zweitens protektive Zwecke, drittens friedliche militärische Nutzung sowie viertens Rechtsdurchsetzungszwecke. Die erste Kategorie umfasst die friedliche Nutzung zu industriellen, landwirtschaftlichen, wissenschaftlichen, medizinischen, pharmazeutischen oder sonstigen Zwecken. Die zweite Kategorie erfasst jeden direkt auf Schutz gegen giftige Chemikalien und chemische Waffen gerichteten Zweck. Von der dritten Kategorie ist jede militärische Nutzung durch die Vereinigten Staaten erfasst, die sich nicht auf die Nutzung chemischer Waffen richtet und nicht auf die giftigen Eigenschaften chemischer Waffen stützt, um Tod oder anderen Schaden herbeizuführen. Die vierte Kategorie umfasst schließlich andere Rechtsdurchsetzungszwecke, einschließlich der Niederschlagung innerer Aufstände, und die Durchführung der Todesstrafe.<sup>217</sup> Eine weitere Ausnahme von den verbotenen Nutzungszwecken macht § 229C für Geräte, die zur individuellen Selbstverteidigung bestimmt sind.<sup>218</sup>

§ 229 (b) nimmt zudem Aufbewahrung, Eigentümerschaft, Besitz, Transfer oder Erhalt einer chemischen Waffe durch Behörden, Ministerien oder andere Körperschaften der Vereinigten Staaten bis zur Zerstörung der Waffe (einschließlich Grundstoffe) vom Tatbestand aus.<sup>219</sup> Ebenso ausgeschlossen ist jede Person, einschließlich Mitglieder der Streitkräfte der USA, die durch Gesetz oder einen zuständigen Beamten der USA autorisiert sind, chemische Waffen zu behalten, als

---

<sup>216</sup> Aufgrund der objektiven Bewertung sind diese Ausnahmen auch für den einen Anschlag planenden Einzeltäter relevant.

<sup>217</sup> “(A) Peaceful purposes.— Any peaceful purpose related to an industrial, agricultural, research, medical, or pharmaceutical activity or other activity. (B) Protective purposes.— Any purpose directly related to protection against toxic chemicals and to protection against chemical weapons. (C) Unrelated military purposes.— Any military purpose of the United States that is not connected with the use of a chemical weapon or that is not dependent on the use of the toxic or poisonous properties of the chemical weapon to cause death or other harm. (D) Law enforcement purposes.— Any law enforcement purpose, including any domestic riot control purpose and including imposition of capital punishment.”, 18 U.S.C. § 229F (7).

<sup>218</sup> “Nothing in this chapter shall be construed to prohibit any individual self-defense device, including those using a pepper spray or chemical mace.”, 18 U.S.C. § 229C.

<sup>219</sup> “Subsection (a) does not apply to the retention, ownership, possession, transfer, or receipt of a chemical weapon by a department, agency, or other entity of the United States, [...] pending destruction of the weapon.”, 18 U.S.C. § 229 (b) (1).

Eigentum zu haben, zu besitzen, zu transferieren oder zu erhalten. Die Norm erfasst auch bereits den Versuch, § 229 (a) (2).<sup>220</sup>

In *U.S. v. Bond*<sup>221</sup> wurde geklärt, ob § 229 wegen Verstoßes gegen den zehnten Zusatzartikel zur Constitution (*Tenth Amendment*) ungültig ist, und, falls er gültig ist, ob die Definition von „giftige Chemikalie“ unbestimmt ist und deshalb gegen die *due process clause* des fünften Zusatzartikels zur Constitution (*Fifth Amendment*) verstößt: Die Angeklagte argumentierte, § 229 verstoße gegen den zehnten Zusatzartikel<sup>222</sup> mangels Gesetzgebungskompetenz des Bundes, weil die Norm weder eine *commerce clause* (zwischenbundesstaatlicher oder auslandsbezogener Handel) oder sonst eine Klausel, die sicherstellt, dass nur Fälle von Bundesinteresse inkludiert seien, enthalte.<sup>223</sup> Das mit dem Fall zunächst befasste Gericht bestritt bereits, dass die Angeklagte mit diesem Argument zu hören sei, da es sich hierbei um Rechte der einzelnen Bundesstaaten, nicht um Rechte der Angeklagten handele.<sup>224</sup> Der Supreme Court folgte dieser Argumentation jedoch nicht, und verwies den Fall zurück.<sup>225</sup> Im darauf folgenden Urteil entschied das Appellationsgericht, dass der Bundesgesetzgeber die Kompetenz habe, Umsetzungsgesetze zu erlassen, sofern ein gültiger völkerrechtlicher Vertrag vorläge. Dies gelte auch, wenn dem Bundesgesetzgeber ansonsten keine Gesetzgebungskompetenz in diesem Feld zustehe.<sup>226</sup> Die dem § 229 zugrunde liegende *Chemical Weapons Convention* stelle einen gültigen völkerrechtlichen Vertrag dar. Da das Umsetzungsgesetz sich im Rahmen des durch die Konvention Vorgegebenen halte, sei das Umsetzungsgesetz, und damit § 229, als verfassungsmäßig anzusehen.<sup>227</sup> Eine Verfassungswidrigkeit wegen Unbestimmtheit käme ebenfalls nicht in Frage, weil die Formulierung des Tatbestandes zwar weit, aber nicht unbestimmt sei: Ein vernünftiger Mensch in der Situation der Angeklagten könne erkennen, dass die in Frage stehenden Substanzen chemische Waffen darstellten.<sup>228</sup> Mithin ist § 229 als verfassungsmäßig und damit gültig zu betrachten.

---

<sup>220</sup> Zu den allgemeinen Voraussetzungen der Versuchsstrafbarkeit im US-amerikanischen Recht siehe oben, Teil 3 I.E.2.

<sup>221</sup> *U.S. v. Bond*, 681 F.3d 149 (3rd. Cir. 2012).

<sup>222</sup> Der Wortlaut des *Tenth Amendment* ist: „The powers not delegated to the United States by the Constitution, nor prohibited by it to the States, are reserved to the States respectively, or to the people.“ Diese Bestimmung ist Art. 70 Abs. 1 GG vergleichbar, welcher anordnet: „Die Länder haben das Recht der Gesetzgebung, soweit dieses Grundgesetz nicht dem Bunde Gesetzgebungsbefugnisse verleiht.“

<sup>223</sup> *U.S. v. Bond*, 581 F.3d 128 (3rd Cir. 2009), S. 134.

<sup>224</sup> Ebd., S. 137 f.

<sup>225</sup> *Bond v. U.S.*, 131 S.Ct. 2355 (2011).

<sup>226</sup> *U.S. v. Bond*, 681 F.3d 149 (3rd. Cir. 2012), S. 157.

<sup>227</sup> Ebd., S. 165.

<sup>228</sup> *U.S. v. Bond*, 681 F.3d 149 (3rd. Cir. 2012), S. 152 mit Verweis auf *U.S. v. Bond*, 581 F.3d 128 (3rd Cir. 2009), S. 139.

## cc) Vorsatzerfordernisse

§ 229 (a) erfordert wissentliches<sup>229</sup> Vorgehen in Bezug auf Tathandlung und Tatobjekte.<sup>230</sup> Weitergehende Vorsatzerfordernisse, etwa die Absicht, ein Anschlagsmittel herzustellen oder einen Anschlag durchzuführen, sind nicht erforderlich.

## dd) Strafraumen

Das Strafmaß bestimmt sich nach § 229A (a) (1). Danach wird eine Geldstrafe und/oder Freiheitsstrafe von bis zu zehn Jahren verhängt. Nach § 3559 (a) (3) handelt es sich somit um ein Verbrechen der Klasse C, welches gemäß § 3571 (b) (3) mit bis zu 250 000 \$ Geldstrafe belegt werden kann. Das Maß der Freiheitsstrafe richtet sich zunächst nach USSG § 2M6.1. Sofern die Tat entweder mit der Absicht begangen wurde, die USA zu schädigen oder einer fremden Nation oder ausländischen terroristischen Organisation<sup>231</sup> zu helfen, liegt nach USSG § 2M6.1. (a) (1) die grundsätzliche Deliktsebene 42 vor. Sofern diese Absicht nicht vorliegt, ist nach USSG § 2M6.1. (a) (2) die grundsätzliche Deliktsebene 28 gegeben. Gemäß § 2M6.1. (b) (1) (A) ist die Deliktsebene nochmals um zwei Ebenen anzuheben, wenn die Tat eine gelistete giftige Chemikalie oder einen solchen Grundstoff involvierte.<sup>232</sup> Sofern eine wesentliche Störung des öffentlichen Lebens, von Regierungs- oder Geschäftsfunktionen oder -diensten aus der Tat folgten, wäre die Deliktsebene gemäß USSG § 2M6.1. (b) (3) nochmals um vier Ebenen anzuheben;<sup>233</sup> dies scheint aber bei dem hier untersuchten Fall einer bloßen Vorbereitungshandlung unwahrscheinlich. § 229 ist zudem einer der in 18 U.S.C. § 2332b (g) (5) (B) enumerativ aufgeführten Straftatbestände und wird damit gemäß § 3A1.4 der Richtlinien bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen<sup>234</sup> als auf Bundesebene inkriminierter Terrorismus (*Federal crime of terrorism*) gewertet, woraufhin das Strafmaß nochmals erhöht würde. Im Mindestmaß bei Vorliegen keiner kriminellen Vorvergangenheit im Falle der auf die USA bezogenen Schädigungs- oder Fremdbegünstigungsabsicht wäre damit nach der Strafmaßtabelle von einem Strafmaß von 360 Monaten bis lebenslänglich auszugehen, was die Höchststrafe überschreiten würde und nach den USSG ihre Verhängung nahelegt, somit von zehn Jahren Haft auszugehen ist. Im Grundfall ist von einem Strafmaß von 78 bis 97 Monaten auszugehen,

<sup>229</sup> Zur Definition siehe oben, Teil 3 I.D.3.

<sup>230</sup> “[... ]t shall be unlawful for any person knowingly [...]”, 18 U.S.C. § 229 (a).

<sup>231</sup> Vgl. hierzu oben, Teil 3 I.D.2.

<sup>232</sup> Vgl. USSG § 2M6.1, comment. (n.1): “‘Listed precursor or a listed toxic chemical’ means a precursor or a toxic chemical, respectively, listed in Schedule I of the Annex on Chemicals to the Chemical Weapons Convention. See 18 U.S.C. § 229F(6)(B), (8)(B).”

<sup>233</sup> “If [...] the offense resulted in (i) substantial disruption of public, governmental, or business functions or services; [...] increase by 4 levels.”, USSG § 2M6.1. (b) (3).

<sup>234</sup> Siehe oben, Teil 3 I.E.4.

im Fall der Involvierung einer gelisteten Chemikalie oder eines solchen Grundstoffes von 97 bis 121 Monaten (was im Höchstmaß ebenfalls die Höchststrafe überschritte), und im Fall des Vorliegens von auf Bundesebene inkriminiertem Terrorismus wäre stets von der Höchststrafe von zehn Jahren auszugehen.<sup>235</sup>

#### b) Weitere Besitznormen

18 U.S.C. § 175 (a) pönalisiert das (versuchte) Horten, Beschaffen, Behalten oder Besitzen von Grundstoffen biologischer Kampfstoffe, Gifte<sup>236</sup> oder Abgabevorrichtungen. Der Täter muss im Hinblick auf Tathandlungen und Tatobjekte wissentlich (*knowingly*)<sup>237</sup> handeln. Die Bestimmung der Tatobjekte, der Benutzung als Waffe (*for use as a weapon*), wird von der US-amerikanischen Rechtsprechung dergestalt ausgelegt, dass der Handelnde die Absicht (*intent*)<sup>238</sup> aufweisen muss, diese zur Verletzung einer oder mehrerer Personen einzusetzen. Verlangt wird somit eine Verwendungsabsicht zu einem nicht-friedlichen Zweck. Das Strafmaß ist für § 175 (a) eine Geldstrafe und/oder bis zu lebenslänglicher Freiheitsstrafe. Ohne Vorliegen einer kriminellen Vorvergangenheit im Falle der auf die USA bezogenen Schädigungs- oder Fremdbegünstigungsabsicht wäre damit nach der Strafmaßtabelle von einem Mindeststrafmaß von 360 Monaten bis lebenslänglich auszugehen. Sofern diese Absicht nicht vorläge, wäre im Grundfall von einem Strafmaß von 78 bis 97

<sup>235</sup> Nach der neueren Rechtsprechung des Supreme Courts sind die Strafmaßrichtlinien nicht bindend. Vgl. oben, Teil 3 I.E.4.

<sup>236</sup> Ein „biologischer Kampfstoff“ ist gemäß § 178 (1) jeder Mikroorganismus (einschließlich, aber nicht beschränkt auf, Bakterien, Viren, Pilze, Rickettsien oder Protozoen) oder jede infektiöse Substanz oder andere natürlich vorkommende, durch Biotechnik erzeugte oder synthetisierte Komponente eines solchen Mikroorganismus oder einer solchen infektiösen Substanz, sofern sie fähig ist, Tod, Krankheiten oder andere biologische Fehlfunktionen in Menschen, Tieren, Pflanzen oder anderen lebenden Organismen sowie den Verderb von Nahrungsmitteln, Wasser, Geräten, Vorräten, oder Objekten gleich welcher Art sowie schädliche Veränderungen der Umwelt hervorzurufen. „Biologische Gifte“ sind gemäß § 178 (2) toxische Stoffe oder Produkte von Pflanzen, Tieren, Mikroorganismen (einschließlich, aber nicht beschränkt auf, Bakterien, Viren, Pilze, Rickettsien oder Protozoen), oder infektiöse Substanzen oder Rekombinante oder synthetisierte Moleküle, welchen Ursprungs oder Produktionsmethode auch immer, einschließlich jeglicher giftiger Substanz oder biologischem Produkt, das als ein Resultat der Biotechnologie entwickelt werden könnte und von einem lebenden Organismus produziert ist; oder jedes giftige Isomer oder biologische Produkt, Chromosomenpaar oder Derivativ einer solchen Substanz. Verhaltensweisen aus der hier untersuchten Fallgruppe werden nur insofern nach § 175 pönalisiert, als sie sich auf Grundstoffe beziehen, die im obigen Sinne schädliche Kampfstoffe oder Gifte sind, die jedoch noch derart beispielsweise in ihrem natürlichen Umfeld oder einem Trägerstoff eingeschlossen sind, dass es weiterer Schritte bedarf, um sie zu einem Anschlagsmittel weiterverarbeiten zu können (ansonsten wären diese bereits als Anschlagsmittel im Sinne der siebten Fallgruppe zu qualifizieren). Ein konkretes Beispiel für einen solcherart erfassten Grundstoff wäre der Besitz von Rizinusstauden oder Rizinusamen, aus denen das hochgefährliche Rizin gewonnen werden kann.

<sup>237</sup> Zu diesem Begriff vgl. ausführlich oben, Teil 3 I.D.3.

<sup>238</sup> Allgemein zur Begriffsbestimmung siehe oben, Teil 3 I.E.3.



Monaten auszugehen; im Fall der Involvierung eines ausgewählten biologischen Kampfstoffs von 97 bis 121 Monaten und im Fall des Vorliegens von auf Bundesebene inkriminiertem Terrorismus von einem Strafmaß von 360 Monaten bis lebenslänglich.

§ 175 (b) bestraft bereits den Besitz von Grundstoffen biologischer Kampfstoffe und Gifte<sup>239</sup> sowie Abgabevorrichtungen, die nach den objektiven Umständen nicht zu einem friedlichen Zweck besessen werden und bereits aus ihrem natürlichen Umfeld extrahiert wurden. Eine Einsatzabsicht zur Verletzung von Personen wie bei § 175 (a) ist hier nicht erforderlich, es reicht der wissentliche (*knowingly*)<sup>240</sup> Besitz. Ebenfalls ist keine Versuchsstrafbarkeit normiert. Das Strafmaß ist für § 175 (b) eine Geldstrafe und/oder Freiheitsstrafe von bis zu zehn Jahren. Ohne Vorliegen einer kriminellen Vorvergangenheit wäre damit nach der Strafmaßtabelle von einem Mindeststrafmaß von 33 bis 41 Monaten, im Fall der Involvierung eines ausgewählten biologischen Kampfstoffs von 41 bis 51 Monaten auszugehen und im Fall des Vorliegens von auf Bundesebene inkriminiertem Terrorismus wäre stets von der Höchststrafe von zehn Jahren auszugehen.

§ 831 (a) kriminalisiert verschiedene Herrschaftsformen über nukleare Materialien oder Nebenprodukte, sofern bestimmte schwere Folgen oder Begleitumstände vorliegen: Schwere Folgen sind schwere Schäden an Umwelt, Eigentum oder körperlicher Unversehrtheit einer Person, die zumindest wahrscheinlich waren oder auch nur dem Täter so erschienen. Begleitumstände, die hier von der Norm erfasst werden, sind das Wegschaffen fremden nuklearen Materials oder die Erlangung durch Betrug oder Nötigung. Eine Versuchsstrafbarkeit ist jeweils angeordnet. Die schweren Folgen muss der Täter kennen, sofern sie tatsächlich eingetreten sind; bei bloßer Gefährdung ist kein Gefährdungsvorsatz notwendig. Bei den oben aufgeführten Begleitumständen ist jeweils Absicht bezüglich der Erlangung und Wissentlichkeit hinsichtlich des Begleitumstandes erforderlich. Für die hier relevanten Fälle des bloßen Besitzes von Grundstoffen richtet sich das Strafmaß nach § 831 (b) (1) (A), (B) (ii). Danach wird eine Geldstrafe und/oder Freiheitsstrafe von bis zu zwanzig Jahren verhängt.

---

<sup>239</sup> Siehe oben.

<sup>240</sup> Zur Definition siehe oben, Teil 3 I.D.3.

## G. Fallgruppe 7: Sichverschaffen oder Herstellen von Anschlagsmitteln

### 1. Absichtsdelikte<sup>241</sup>

#### a) 18 U.S.C. § 924 (b)

##### aa) Darstellung der Norm im Überblick

18 U.S.C. § 924 (b) pönalisiert das Erhalten von Waffen oder Munition, um damit eine Straftat zu begehen.

##### bb) Tathandlungen und Tatobjekte

Tathandlung ist das Erhalten (*receive*). Tatobjekte sind Feuerwaffen<sup>242</sup> oder Munition. Die Tatobjekte müssen im zwischenbundesstaatlichen oder auslandsbezogenen Handel erhalten werden.<sup>243</sup>

##### cc) Vorsatzerfordernisse

Der Täter muss die Tatobjekte mit der Absicht (*intent*)<sup>244</sup> erhalten, mit diesen eine Straftat zu begehen, die ein Strafmaß von über einem Jahr aufweist. Dies trifft auf sämtliche denkbaren terroristischen Taten zu.

##### dd) Strafraumen

Gemäß § 924 (b) ist eine Geldstrafe und/oder Freiheitsstrafe von bis zu zehn Jahren vorgesehen. Nach § 3559 (a) (3) handelt es sich somit um Verbrechen der Klasse C. Gemäß § 3571 (b) (3) beträgt die Höchstgeldstrafe 250 000 \$. Die Höhe des zu verhängenden Strafmaßes richtet sich zunächst<sup>245</sup> nach USSG § 2K2.1.<sup>246</sup> § 924 (b) ist keine taugliche Vortat für den in 18 U.S.C. § 2332b (g) (5) (B) i.V.m. § 3A1.4 der Richtlinien normierten Fall des auf Bundesebene inkriminierten Terrorismus (*Federal crime of terrorism*).<sup>247</sup>

---

<sup>241</sup> Vgl. ausführlich oben, Teil 2 I.F.1.

<sup>242</sup> Ausführlich siehe unten, Teil 3 I.G.2.a)bb).

<sup>243</sup> Bedenken gegen die Verfassungsmäßigkeit der Norm werden, soweit ersichtlich, nicht erhoben. Zur Untersuchung der Gesetzgebungskompetenz des Bundes vgl. unten, Teil 3 I.G.2.a)bb).

<sup>244</sup> Hierzu siehe oben, Teil 3 I.E.3.

<sup>245</sup> Zur fehlenden Bindungswirkung der Strafmaßrichtlinien vgl. oben, Teil 3 I.E.4.

<sup>246</sup> Zu weiteren Details siehe unten, Teil 3 I.G.2.a)dd).

<sup>247</sup> Zur Ausnahme bei Förderungsabsicht hinsichtlich einer entsprechenden Katalogtat siehe oben, Teil 3 I.E.4. Im Folgenden wird von einer Exemplifizierung der je nach Kon-

## b) 18 U.S.C. § 2283 (a)

## aa) Darstellung der Norm im Überblick

18 U.S.C. § 2283 (a) pönalisiert den nautischen Transport bestimmter Massenvernichtungswaffen zu Terrorismuszwecken.

## bb) Tathandlungen und Tatobjekte

Tathandlung ist das Auf-einem-Wasserfahrzeug-Transportieren.

Tatobjekte sind Explosiv- oder Brandvorrichtungen, biologische Kampfstoffe,<sup>248</sup> chemische Waffen<sup>249</sup> sowie radioaktives<sup>250</sup> oder nukleares<sup>251</sup> Material. „Explosiv- oder Brandvorrichtungen“ sind gemäß § 2283 (c) (4) bei diesem Tatbestand im Sinne von § 232 (5) zu definieren; es handelt sich also um Dynamit sowie alle anderen Sprengstoffformen, explosive Bomben, Granaten, Luftflugkörper oder ähnliche Vorrichtungen, Brandbomben oder -granaten, Flambomben oder ähnliche Vorrichtungen, beispielsweise Molotowcocktails.<sup>252</sup> Zudem erfasst sind Explosivstoffe im Sinne von § 841 (c)<sup>253</sup> und Sprengstoffe gemäß § 844 (j), wobei es sich (verkürzt) um Schießpulver, Sprengpulver, bestimmte Sprengstoffe, Zündschnüre, Zünder, Zündmittel oder jede andere Sprengvorrichtung handelt.<sup>254</sup>

---

stellung durch die USSG vorgegebenen Strafraumhöhen abgesehen. Diese sind aus den weiterhin referierten §§ des USSG i.V.m. der Strafmaßtabelle (USSG Ch.4, Pt.A.) abzulesen.

<sup>248</sup> Definition siehe oben, Teil 3 I.F.2.b).

<sup>249</sup> Definition siehe oben, Teil 3 I.F.2.a)bb).

<sup>250</sup> Definition siehe oben, Teil 3 I.F.1.a)bb).

<sup>251</sup> Definition siehe ebd.

<sup>252</sup> “The term ‘explosive or incendiary device’ means (A) dynamite and all other forms of high explosives, (B) any explosive bomb, grenade, missile, or similar device, and (C) any incendiary bomb or grenade, fire bomb, or similar device, including any device which (i) consists of or includes a breakable container including a flammable liquid or compound, and a wick composed of any material which, when ignited, is capable of igniting such flammable liquid or compound, and (ii) can be carried or thrown by one individual acting alone.”, 18 U.S.C. § 232 (5).

<sup>253</sup> Also Explosivstoffe, Sprengstoffe und Zünder. “Explosive materials means explosives, blasting agents, and detonators.”, 18 U.S.C. § 841 (c).

<sup>254</sup> “[... T]he term ‘explosive’ means gunpowders, powders used for blasting, all forms of high explosives, blasting materials, fuzes (other than electric circuit breakers), detonators, and other detonating agents, smokeless powders, [...] and any chemical compounds, mechanical mixture, or device that contains any oxidizing and combustible units, or other ingredients, in such proportions, quantities, or packing that ignition by fire, by friction, by concussion, by percussion, or by detonation of the compound, mixture, or device or any part thereof may cause an explosion.”, 18 U.S.C. § 844 (j).

## cc) Vorsatzerfordernisse

Die Norm setzt einen doppelten Vorsatz voraus. Der Täter muss wissentlich<sup>255</sup> hinsichtlich der Tathandlung sowie wissentlich dahingehend, dass das Tatobjekt für eine in § 2332b (g) (5) (B) aufgelistete Tat<sup>256</sup> benutzt werden soll, handeln.

## dd) Strafraumen

Gemäß § 2283 (a) ist eine Geldstrafe und/oder bis lebenslängliche Freiheitsstrafe vorgesehen. Nach § 3559 (a) (1) handelt es sich somit um Verbrechen der Klasse A. Gemäß § 3571 (b) (3) beträgt die Höchstgeldstrafe 250 000 \$. In den Strafmaßrichtlinien sind für § 2283 (a) mehrere einschlägige Bestimmungen vorgegeben, §§ 2K1.3., 2M5.3., 2M6.1.<sup>257</sup> Aus deren Inhalt erschließt sich, dass für die Fälle, in denen Explosivstoffe transportiert wurden, § 2K1.3., einschlägig ist. In den übrigen Fällen richtet sich das Strafmaß nach § 2M5.3. bzw. § 2M6.1., wobei § 2M5.3. (c) (3) regelt, dass diejenige Bestimmung, die zu der höheren Deliktsebene führt, anzuwenden ist. Für die §§ 2K1.3. sowie 2M6.1. kann nach oben<sup>258</sup> verwiesen werden, § 2M5.3. sieht im vorliegenden Fall die grundsätzliche Deliktsebene 28 vor. § 2283 (a) selbst ist keine taugliche Vortat für den in 18 U.S.C. § 2332b (g) (5) (B) i.V.m. § 3A1.4 der Richtlinien normierten Fall des auf Bundesebene inkriminierten Terrorismus (*Federal crime of terrorism*).<sup>259</sup>

## 2. Besitzdelikte<sup>260</sup>

Insbesondere bei den Besitzdelikten zu Anschlagsmitteln wird die sehr kleinschrittige Regelung durch den US-amerikanischen Bundesgesetzgeber deutlich.

<sup>255</sup> Definition siehe oben, Teil 3 I.D.3.

<sup>256</sup> Dies sind alle tauglichen Vortaten des auf Bundesebene inkriminierten Terrorismus, vgl. oben, Teil 3 I.E.4.

<sup>257</sup> USSG App. A. (S. 563).

<sup>258</sup> Nach § 2K1.3. (a) (5) ist bei Fehlen bestimmter Vorstrafen die grundsätzliche Deliktsebene 12 gegeben. Sofern es sich um mehr als 11,34 kg (25 lbs) Sprengstoff handelte, sieht § 2K1.3. (b) (1) eine Steigerung um bis zu fünf Deliktsebenen vor. § 2K1.3. (b) (2) normiert für den Fall, dass der Täter Grund zur Annahme hatte, dass der Sprengstoff gestohlen war, eine weitere Erhöhung um zwei Ebenen. Die Deliktsebene darf dabei 29 nicht überschreiten. Nur im Fall der Verletzung von § 842 (m) oder (n), welche nicht mit Aufdeckungsmitteln versehenen Plastiksprengstoff betreffen, ist einer der in 18 U.S.C. § 2332b (g) (5) (B) enumerativ aufgeführten Straftatbestände einschlägig, und würde damit gemäß § 3A1.4 der Richtlinien bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen als auf Bundesebene inkriminierter Terrorismus (*Federal crime of terrorism*) gewertet, woraufhin das Strafmaß auf Ebene 40 erhöht würde; zu § 2M6.1. vgl. Teil 3 I.F.2.a)dd).

<sup>259</sup> Zur Ausnahme bei Förderungsabsicht hinsichtlich einer entsprechenden Katalogtat siehe oben, Teil 3 I.E.4.

<sup>260</sup> Vgl. ausführlich oben, Teil 2 I.F.3.

Beispielhaft soll hierfür die besonders umfangreiche Bestimmung des 18 U.S.C. § 922 dargestellt werden, dessen Regelungsdichte bereits auf die für die hier untersuchte Fallgruppe relevanten Bestimmungen gekürzt wurde. Die weiteren entsprechenden Normen können zugunsten der Lesbarkeit nicht in gleichem Maße differenziert dargestellt werden, daher wird in ihrer Darstellung auf Oberbegriffe der erfassten Tathandlungen und Tatobjekte zurückgegriffen. Flankiert wird der Bundesstrafrechtsschutz durch weitere Kriminalisierungen in den Landesstrafgesetzen,<sup>261</sup> die nicht Teil dieser Arbeit sind.<sup>262</sup>

*a) Beispielhafte Normdarstellung:*

18 U.S.C. § 922 (a), (g), (j), (k), (l), (n), (o), (p), (r), (x)

aa) Darstellung der Norm im Überblick

18 U.S.C. § 922 pönalisiert verschiedene Handlungen in den Bereichen Herstellung, Import und verschiedene mit Besitz verknüpfte Handlungen in Bezug auf Feuerwaffen und Munition, sofern zusätzliche Umstände vorliegen.

bb) Tathandlungen und Tatobjekte

§ 922 weist für die hier untersuchte Fallgruppe der Herstellung und des Besitzes von Anschlagsmitteln eine Reihe relevanter Bestimmungen auf, § 922 (a), (g), (j), (k), (l), (n), (o), (p), (r) sowie (x). Diese Normen stellen – wie häufig vom US-amerikanischen Gesetzgeber sehr detailliert formulierte – Verbote in Bezug auf verschiedene Handlungen in den Bereichen Herstellung, Import und verschiedene mit Besitz verknüpfte Handlungen in Bezug auf Feuerwaffen und Munition auf, und sollen in diesem Abschnitt aufgrund besserer Übersichtlichkeit jeweils zusammen erläutert werden, soweit sie für die hier untersuchte Fallgruppe relevant sind.

§ 922 (a) (3) verbietet Personen ohne Waffenlizenz als Tathandlungen das Importieren oder Erhalten (von Feuerwaffen von einem anderen Bundesstaat in ihren Heimatbundesstaat). Tatobjekte, „Feuerwaffen“ (*firearms*), sind gemäß § 921 (a) (3) Waffen, einschließlich Startpistolen, die entworfen sind oder werden, oder leicht dazu umzubauen sind, um ein Projektil durch die Wirkung eines Explosivstoffes zu emittieren. Ferner erfasst sind das Gehäuse oder die Abzugsaufnahmevorrichtung einer solchen Waffe, Feuerwaffenschalldämpfer sowie zerstörerische Vorrichtungen,

---

<sup>261</sup> Beispielhaft sei hier auf den Kalifornischen *Penal Code* verwiesen, der in seiner Division 5 (§§ 18500–23025) detaillierte Regelungen zu Explosivstoffen und Bomben trifft, in Division 6 (§§ 26500–28490) den Kauf, Verkauf und Transfer von Feuerwaffen regelt, in Division 7 (§§ 29010–29150) die Herstellung von Feuerwaffen reguliert und in Division 10 (§§ 30210–33690) detaillierte weitere Regelungen über Faustfeuerwaffen, Maschinengewehre, verbotene Munition u.Ä. trifft.

<sup>262</sup> Vgl. oben, Teil I III.C.1.

nicht jedoch antike Feuerwaffen.<sup>263</sup> „Antike Feuerwaffen“ sind gemäß § 921 (a) (16) Feuerwaffen, die vor 1898 hergestellt wurden sowie Replikatе solcher Waffen, sofern letztere keine Randfeuer- oder Zentralfeuerpatronen nutzen oder nur nicht mehr hergestellte Patronen dieser Art, sowie Vorderlader.<sup>264</sup> „Zerstörerische Vorrichtungen“ (*destructive device*) im Sinne der Feuerwaffen-Definition sind gemäß § 921 (a) (4) Bomben, Granaten, Raketen mit einem Treibsatz von mehr als 113 g, Geschosse mit einer explosiven oder brennbaren Ladung von mehr als 7 g, Minen oder ähnliche Vorrichtungen. Erfasst ist zudem jede andere Art von Waffe, die durch einen Explosivstoff oder einen anderen Treibstoff Projektile emittieren kann, hierfür entworfen ist oder hierzu leicht umzubauen ist, und die einen Lauf mit einem Kaliber von 1,27 cm Durchmesser hat, ausgenommen sind jedoch vom Justizminister als für Sportzwecke besonders tauglich eingestufte Schrotflinten. Ferner erfasst ist jede Kombination von Teilen, die entweder entworfen oder mit dem Ziel eingesetzt sind, irgendeine Vorrichtung in eine solche zerstörerische Vorrichtung umzubauen oder aus denen eine solche Vorrichtung leicht herzustellen ist. Keine tauglichen Tatobjekte sind hingegen Vorrichtungen, die weder als Waffe entworfen noch zu einer solchen verändert wurden, Signal-, pyrotechnische, Leuchtbahn- und Sicherheitswaffen und vergleichbare Waffen sowie Gegenstände, die vom Justizminister als entweder antik oder deren Benutzung als Waffe für unwahrscheinlich eingestuft wurden, sowie Gewehre, welche ausschließlich für Sport-, Freizeit- oder kulturelle Zwecke genutzt werden sollen.<sup>265</sup> Das Gesetz sieht für solche Fälle einen

---

<sup>263</sup> “The term ‘firearm’ means (A) any weapon (including a starter gun) which will or is designed to or may readily be converted to expel a projectile by the action of an explosive; (B) the frame or receiver of any such weapon; (C) any firearm muffler or firearm silencer; or (D) any destructive device. Such term does not include an antique firearm.”, 18 U.S.C. § 921 (a) (3).

<sup>264</sup> “The term ‘antique firearm’ means— (A) any firearm (including any firearm with a matchlock, flintlock, percussion cap, or similar type of ignition system) manufactured in or before 1898; or (B) any replica of any firearm described in subparagraph (A) if such replica— (i) is not designed or redesigned for using rimfire or conventional centerfire fixed ammunition, or (ii) uses rimfire or conventional centerfire fixed ammunition which is no longer manufactured in the United States and which is not readily available in the ordinary channels of commercial trade; or (C) any muzzle loading rifle, muzzle loading shotgun, or muzzle loading pistol, which is designed to use black powder, or a black powder substitute, and which cannot use fixed ammunition. For purposes of this subparagraph, the term ‘antique firearm’ shall not include any weapon which incorporates a firearm frame or receiver, any firearm which is converted into a muzzle loading weapon, or any muzzle loading weapon which can be readily converted to fire fixed ammunition by replacing the barrel, bolt, breechblock, or any combination thereof.”, 18 U.S.C. § 921 (a) (16).

<sup>265</sup> “The term ‘destructive device’ means—(A) any explosive, incendiary, or poison gas—(i) bomb, (ii) grenade, (iii) rocket having a propellant charge of more than four ounces, (iv) missile having an explosive or incendiary charge of more than one-quarter ounce, (v) mine, or (vi) device similar to any of the devices described in the preceding clauses; (B) any type of weapon (other than a shotgun or a shotgun shell which the Attorney General finds is generally recognized as particularly suitable for sporting purposes) by whatever name known which will, or which may be readily converted to, expel a projectile by the action of an explosive or other propellant, and which has any barrel with a bore of more

Tatbestandsausschluss vor, in denen die Waffe rechtmäßig nach dem in § 922 (b) (3) vorgeschriebenen Procedere erworben oder vor Inkrafttreten des Kapitels erworben wurde (dies ist der 16.12.1968).<sup>266</sup>

§ 922 (a) (7) verbietet als Tathandlung das Herstellen oder Importieren von panzerbrechender Munition. Die Tatobjekte, panzerbrechende Munition (*armor piercing ammunition*), definiert § 921 (a) (17) (B) als Projektilen oder Projektilkerne, welche in Faustfeuerwaffen verwendet werden können und bis auf Spuren anderer Substanzen ausschließlich aus Wolframlegierungen, Stahl, Eisen, Messing, Bronze, Kupferberyllium oder abgereichertem Uran bestehen, sowie vollummantelte Projektilen größer als Kaliber .22, welche für den Gebrauch in einer Faustfeuerwaffe entworfen und gedacht sind, und deren Ummantelung mehr als 25 % ihres Gesamtgewichts ausmacht.<sup>267</sup> Hiervon ausgenommen ist gemäß § 921 (a) (17) (C) vom Justizminister für staatlichen Umweltschutz, Jagdzwecke, Zielschießen oder sonstige sportliche Zwecke eingestufte Schrotflintenmunition.<sup>268</sup> Zudem sieht das Gesetz Tatbestandsausschlüsse für die Nutzung panzerbrechender Munition durch die USA, ihre Behörden und Ministerien sowie Staaten und deren Untergliederungen sowie für Zwecke des Exports und zu autorisierten Testzwecken vor.<sup>269</sup>

---

than one-half inch in diameter; and (C) any combination of parts either designed or intended for use in converting any device into any destructive device described in subparagraph (A) or (B) and from which a destructive device may be readily assembled. The term ‘destructive device’ shall not include any device which is neither designed nor redesigned for use as a weapon; any device, although originally designed for use as a weapon, which is redesigned for use as a signaling, pyrotechnic, line throwing, safety, or similar device; surplus ordnance sold, loaned, or given by the Secretary of the Army pursuant to the provisions of section 4684 (2), 4685, or 4686 of title 10; or any other device which the Attorney General finds is not likely to be used as a weapon, is an antique, or is a rifle which the owner intends to use solely for sporting, recreational or cultural purposes.”, 18 U.S.C. § 921 (4).

<sup>266</sup> “[... S]hall not apply to the transportation or receipt of a firearm obtained in conformity with subsection (b) (3) of this section, and (C) shall not apply to the transportation of any firearm acquired in any State prior to the effective date of this chapter”, 18 U.S.C. § 922 (a) (3).

<sup>267</sup> “The term ‘armor piercing ammunition’ means— (i) a projectile or projectile core which may be used in a handgun and which is constructed entirely (excluding the presence of traces of other substances) from one or a combination of tungsten alloys, steel, iron, brass, bronze, beryllium copper, or depleted uranium; or (ii) a full jacketed projectile larger than .22 caliber designed and intended for use in a handgun and whose jacket has a weight of more than 25 percent of the total weight of the projectile.”, 18 U.S.C. § 921 (a) (17) (B).

<sup>268</sup> Verkürzt wiedergegeben.

<sup>269</sup> “[... T]he manufacture of such ammunition is for the use of the United States, any department or agency of the United States, any State, or any department, agency, or political subdivision of a State; (B) the manufacture of such ammunition is for the purpose of exportation; or (C) the manufacture or importation of such ammunition is for the purpose of testing or experimentation and has been authorized by the Attorney General”, 18 U.S.C. § 922 (a) (7).

§ 922 (a) (9) verbietet es Personen ohne Waffenlizenz, die keinen Wohnsitz in einem US-Bundesstaat haben, Feuerwaffen zu erhalten, außer für rechtmäßige Sportzwecke.<sup>270</sup>

§ 922 (g) verbietet (verkürzt wiedergegeben) Vorbestraften, Justizflüchtlingen, Drogensüchtigen, Geisteskranken, illegalen Einwanderern, unehrenhaft aus der Armee Entlassenen, US-Bürgern, die ihre Staatsbürgerschaft zurückgaben, wegen häuslicher Gewalt Verurteilten sowie unter einer gerichtlichen Anordnung wegen Stalking Stehenden<sup>271</sup> die Tathandlungen des Besitzes von Feuerwaffen und Munition, welcher den zwischenbundesstaatlichen oder auslandsbezogenen Handel berührt, sowie das Erhalten von im zwischenbundesstaatlichen oder auslandsbezogenen Handel versandten oder transportierten Feuerwaffen oder Munition. Tatobjekte sind Feuerwaffen oder Munition. Das Tatobjekt Munition wird gemäß § 921 (a) (17) (A) definiert als Munition oder Patronenhülsen, Sprengkapseln, Kugeln oder Treibladungen, welche für den Einsatz in irgendeiner Feuerwaffe entworfen wurden.<sup>272</sup>

§ 922 (j) verbietet das Erhalten, Besitzen, Verbergen oder Aufbewahren einer gestohlenen Waffe oder gestohlener Munition, welche vor oder nach dem Diebstahl Teil des zwischenbundesstaatlichen oder auslandsbezogenen Handels war oder in diesem transportiert wurde.<sup>273</sup>

---

<sup>270</sup> “[... F]or any person, other than a licensed importer, licensed manufacturer, licensed dealer, or licensed collector, who does not reside in any State to receive any firearms unless such receipt is for lawful sporting purposes.”, 18 U.S.C. § 922 (a) (9).

<sup>271</sup> “[... W]ho has been convicted in any court of, a crime punishable by imprisonment for a term exceeding one year; (2) who is a fugitive from justice; (3) who is an unlawful user of or addicted to any controlled substance (as defined in section 102 of the Controlled Substances Act (21 U.S.C. 802)); (4) who has been adjudicated as a mental defective or who has been committed to a mental institution; (5) who, being an alien— (A) is illegally or unlawfully in the United States; or (B) except as provided in subsection (y)(2), has been admitted to the United States under a nonimmigrant visa (as that term is defined in section 101(a)(26) of the Immigration and Nationality Act (8 U.S.C. 1101 (a)(26)); (6) who has been discharged from the Armed Forces under dishonorable conditions; (7) who, having been a citizen of the United States, has renounced his citizenship; (8) who is subject to a court order that— (A) was issued after a hearing of which such person received actual notice, and at which such person had an opportunity to participate; (B) restrains such person from harassing, stalking, or threatening an intimate partner of such person or child of such intimate partner or person, or engaging in other conduct that would place an intimate partner in reasonable fear of bodily injury to the partner or child; and (C) (i) includes a finding that such person represents a credible threat to the physical safety of such intimate partner or child; or (ii) by its terms explicitly prohibits the use, attempted use, or threatened use of physical force against such intimate partner or child that would reasonably be expected to cause bodily injury; or (9) who has been convicted in any court of a misdemeanor crime of domestic violence [...]”, 18 U.S.C. § 922 (g).

<sup>272</sup> “The term ‘ammunition’ means ammunition or cartridge cases, primers, bullets, or propellant powder designed for use in any firearm.”, 18 U.S.C. § 921 (a) (17) (A).

<sup>273</sup> “It shall be unlawful for any person to receive, possess, conceal, store, [...] any stolen firearm or stolen ammunition, [...], which is moving as, which is a part of, which con-



§ 922 (k) verbietet das Erhalten einer Feuerwaffe aus dem zwischenbundesstaatlichen oder auslandsbezogenen Handel, deren Seriennummer entfernt, verändert oder unkenntlich gemacht wurde oder das Besitzen oder Erhalten einer dergestalt modifizierten Feuerwaffe, sofern diese irgendwann einmal im zwischenbundesstaatlichen oder auslandsbezogenen Handel versandt oder transportiert wurde.<sup>274</sup>

§ 922 (l) verbietet das Importieren und Einführen von Feuerwaffen in die Vereinigten Staaten. Ausgenommene Tatobjekte sind (verkürzt wiedergegeben) gemäß § 925 (d) für wissenschaftliche oder Forschungszwecke eingeführte Waffen, irreparable Waffen mit Ausnahme von Maschinenpistolen, von derselben Person vorher ausgeführte Waffen sowie Kuriosa oder Waffen für sportliche Zwecke.<sup>275</sup> Weiter sind das Erhalten und der Besitz einer in Verstoß gegen diese Norm eingeführten Waffe verboten.<sup>276</sup>

§ 922 (n) verbietet es Personen, die für eine Straftat mit einem ein Jahr überschreitenden Strafmaß angeklagt sind, Waffen oder Munition, die im zwischenbundesstaatlichen oder auslandsbezogenen Handel versandt oder transportiert wurden, zu erhalten.<sup>277</sup>

§ 922 (o) verbietet den Besitz eines Maschinengewehrs;<sup>278</sup> normiert aber einen Tatbestandsausschluss für Maschinengewehre im Besitz der USA, ihrer Behörden

---

stitutes, or which has been shipped or transported in, interstate or foreign commerce, either before or after it was stolen [...]”, 18 U.S.C. § 922 (j).

<sup>274</sup> “It shall be unlawful for any person knowingly to [...] receive, in interstate or foreign commerce, any firearm which has had the importer’s or manufacturer’s serial number removed, obliterated, or altered or to possess or receive any firearm which has had the importer’s or manufacturer’s serial number removed, obliterated, or altered and has, at any time, been shipped or transported in interstate or foreign commerce.”, 18 U.S.C. § 922 (k).

<sup>275</sup> “[... F]irearm or ammunition— (1) is being imported or brought in for scientific or research purposes, or is for use in connection with competition or training pursuant to chapter 401 of title 10; (2) is an unserviceable firearm, other than a machinegun as defined in section 5845(b) of the Internal Revenue Code of 1986 (not readily restorable to firing condition), imported or brought in as a curio or museum piece; (3) is of a type that does not fall within the definition of a firearm as defined in section 5845(a) of the Internal Revenue Code of 1986 and is generally recognized as particularly suitable for or readily adaptable to sporting purposes, excluding surplus military firearms, [...]; or (4) was previously taken out of the United States or a possession by the person who is bringing in the firearm or ammunition. [...]”, 18 U.S.C. § 925 (d).

<sup>276</sup> “Except as provided in section 925 (d) of this chapter, it shall be unlawful for any person knowingly to import or bring into the United States or any possession thereof any firearm or ammunition; and it shall be unlawful for any person knowingly to receive any firearm or ammunition which has been imported or brought into the United States or any possession thereof in violation of the provisions of this chapter.”, 18 U.S.C. § 922 (l).

<sup>277</sup> “It shall be unlawful for any person who is under indictment for a crime punishable by imprisonment for a term exceeding one year to [...] receive any firearm or ammunition which has been shipped or transported in interstate or foreign commerce.”, 18 U.S.C. § 922 (n).

<sup>278</sup> “[... I]t shall be unlawful for any person to [...] possess a machinegun.”, 18 U.S.C. § 922 (o) (1).

und Ministerien sowie Staaten und deren Untergliederungen sowie für solche Fälle, in denen die Waffe rechtmäßig besessen oder transferiert wurde, bevor die Verbotbestimmung in Kraft trat (dies war der 19.5.1986).<sup>279</sup>

§ 922 (p) erklärt das Herstellen, Importieren, Besitzen, Transferieren oder Erhalten einer Feuerwaffe welche (nach Entfernung einiger Teile) nicht durch Metall-detektoren oder Röntgengeräte entdeckt werden kann, für ungesetzlich.<sup>280</sup>

§ 922 (r) verbietet das Zusammensetzen einer halbautomatischen Waffe, welche mit einer verbotenen halbautomatischen Waffe identisch ist, aus importierten Teilen einer solchen Waffe.<sup>281</sup>

§ 922 (x) verbietet Jugendlichen unter 18 Jahren den Besitz von Faustfeuerwaffen und dafür bestimmter Munition.<sup>282</sup> Die Vorschrift normiert aber einen Tatbestandsausschluss für eine kurzfristige Übertragung an Jugendliche sowie für solche Jugendliche, die eine schriftliche Genehmigung ihrer Eltern für das Führen der Waffe besitzen und die Genehmigung stets mit sich führen. Ebenfalls vom Tatbestand ausgeschlossen ist der Besitz zu landwirtschaftlichen und sportlichen Zwecken und für Mitglieder der Armee oder Nationalgarde. Ferner zulässig ist die Eigentumsübertragung an Jugendliche durch Vererbung und für Zwecke der Notwehr.<sup>283</sup>

---

<sup>279</sup> “This subsection does not apply with respect to—(A) a transfer to or by, or possession by or under the authority of, the United States or any department or agency thereof or a State, or a department, agency, or political subdivision thereof; or (B) any lawful transfer or lawful possession of a machinegun that was lawfully possessed before the date this subsection takes effect.”, 18 U.S.C. § 922 (o) (2). Vgl. zur Qualifikation als Tatbestandsausschluss siehe oben Teil 3 I.C.4.b).

<sup>280</sup> “It shall be unlawful for any person to manufacture, import, [...], possess, transfer, or receive any firearm—(A) that, after removal of grips, stocks, and magazines, is not as detectable as the Security Exemplar, by walk-through metal detectors calibrated and operated to detect the Security Exemplar; or (B) any major component of which, when subjected to inspection by the types of x-ray machines commonly used at airports, does not generate an image that accurately depicts the shape of the component. [...]”, 18 U.S.C. § 922 (p).

<sup>281</sup> “It shall be unlawful for any person to assemble from imported parts any semiautomatic rifle or any shotgun which is identical to any rifle or shotgun prohibited from importation under section 925 (d)(3) of this chapter [...]”, 18 U.S.C. § 922 (r).

<sup>282</sup> “It shall be unlawful for any person who is a juvenile to knowingly possess—(A) a handgun; or (B) ammunition that is suitable for use only in a handgun.”, 18 U.S.C. § 922 (x).

<sup>283</sup> “This subsection does not apply to—(A) a temporary transfer of a handgun or ammunition to a juvenile or to the possession or use of a handgun or ammunition by a juvenile if the handgun and ammunition are possessed and used by the juvenile—(i) in the course of employment, in the course of ranching or farming related to activities at the residence of the juvenile (or on property used for ranching or farming at which the juvenile, with the permission of the property owner or lessee, is performing activities related to the operation of the farm or ranch), target practice, hunting, or a course of instruction in the safe and lawful use of a handgun; (ii) with the prior written consent of the juvenile’s parent or guardian who is not prohibited by Federal, State, or local law from possessing a firearm, except—(I) during transportation by the juvenile of an unloaded handgun in a locked container directly from the place of transfer to a place at which an activity described in clause

Verfassungsrechtlich stellt sich vor dem Hintergrund des zehnten Zusatzartikels zur Constitution (*Tenth Amendment*) bei den obigen Normen die Frage, ob eine Zuständigkeit des Bundes begründet werden kann.<sup>284</sup> Der Supreme Court hat jedenfalls solche den Feuerwaffenbesitz kriminalisierenden Normen für verfassungsmäßig gehalten, welche für eine Verurteilung den Nachweis verlangen, dass der auslandsbezogene oder zwischenbundesstaatliche Handel tangiert wurde.<sup>285</sup> In diese Kategorie verfassungsmäßiger Normen fallen die oben untersuchten § 922 (a) (3), (a) (9), (g)<sup>286</sup> sowie die erste Alternative von (k). Keinen ausreichenden Kompetenzanknüpfungspunkt für den Bundesgesetzgeber sah der Supreme Court in *U.S. v. Lopez* bei einer Norm, welche den Waffenbesitz an Schulen verbieten sollte, ohne dass der Wortlaut auf den auslandsbezogenen oder zwischenbundesstaatlichen Handel abstellte: Hier läge kein kommerzielles Verhalten vor.<sup>287</sup>

Diese Entscheidung des Supreme Courts fand in der Literatur ein großes Echo,<sup>288</sup> vereinzelt wurde im Schrifttum bereits das Ende der um sich greifenden Bundesrechtsetzung, welche auf der *commerce clause* basiert, gesehen.<sup>289</sup> Eine solche Analyse geht vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des Supreme Courts sicherlich zu weit, schließlich entschied das oberste Gericht hier in einem Extremfall, der nichts mit Güterhandel zu tun hatte. Dies lässt sich auch mit Blick auf die spätere

---

(i) is to take place and transportation by the juvenile of that handgun, unloaded and in a locked container, directly from the place at which such an activity took place to the transferor; or (II) with respect to ranching or farming activities as described in clause (i), a juvenile may possess and use a handgun or ammunition with the prior written approval of the juvenile's parent or legal guardian and at the direction of an adult who is not prohibited by Federal, State or local law from possessing a firearm; (iii) the juvenile has the prior written consent in the juvenile's possession at all times when a handgun is in the possession of the juvenile; and (iv) in accordance with State and local law; (B) a juvenile who is a member of the Armed Forces of the United States or the National Guard who possesses or is armed with a handgun in the line of duty; (C) a transfer by inheritance of title (but not possession) of a handgun or ammunition to a juvenile; or (D) the possession of a handgun or ammunition by a juvenile taken in defense of the juvenile or other persons against an intruder into the residence of the juvenile or a residence in which the juvenile is an invited guest.”, 18 U.S.C. § 922 (x) (3).

<sup>284</sup> Zum Bedeutungsgehalt des *Tenth Amendment* siehe oben, Teil 3 I.F.2.a)bb).

<sup>285</sup> *U.S. v. Bass*, 92 S.Ct. 515 (1971), S. 517.

<sup>286</sup> Vgl. z.B. zu § 922 (g) *U.S. v. Jordan*, 635 F.3d 1181 (11th Cir. 2011), S. 1090; *U.S. v. Urbano*, 563 F.3d 1150 (10th Cir. 2009), S. 1154; *U.S. v. Juarez*, 454 F.3d 717 (7th Cir. 2006), S. 719, wobei bei den beiden letzteren der Supreme Court das Appellationsgesuch zurückgewiesen, die Entscheidungen im Ergebnis somit bestätigt hat (*Urbano v. U.S.*, 130 S.Ct. 434 (2009); *Juarez v. U.S.*, 127 S.Ct. 3053 (2007)).

<sup>287</sup> *U.S. v. Lopez*, 514 U.S. 549 (1995), 561.

<sup>288</sup> Vgl. z.B. *D'Angelo*, 8 Saint Thomas Law Review 571 (1996), 575 ff.; *Epstein*, 71 Notre Dame Law Review 167 (1996), 175 ff.; *McJohn*, 34 Duquesne Law Review 1 (1995), 5 ff.; *Merritt*, 94 Michigan Law Review 674 (1995), 677 ff.; *Weaver*, 98 West Virginia Law Review 815 (1996), 828 ff.

<sup>289</sup> *Epstein*, 71 Notre Dame Law Review 167 (1996), 191, der aufgrund dieser Analyse eine Neuausrichtung der Rechtsprechung des Supreme Courts fordert.

Entscheidung *Gonzales v. Raich* des Supreme Courts bestätigen, in der betont wird, auch rein lokale Sachverhalte dürften aufgrund der *commerce clause* vom Bundesgesetzgeber geregelt werden, sofern diese Sachverhalte nur zu einer Art von Aktivitäten mit hinreichendem wirtschaftlichem Bezug zu zählen seien (ein Beispiel hierfür ist lokaler Marihuana-Anbau).<sup>290</sup> Auf Basis dieses Urteils wurden von den Instanzgerichten auch solche Strafbestimmungen für verfassungsmäßig gehalten, die keinen Handelsbezug im Wortlaut aufweisen, wie z.B. § 922 (o), der die Herstellung von Maschinenpistolen betrifft.<sup>291</sup> Ebenso wurden Delikte, die zwar einen, wenn auch sehr schwach ausgeprägten, Nexus zum zwischenbundesstaatlichen Handel aufweisen, (beispielsweise der Besitz einer gestohlenen Feuerwaffe, die sich zu irgend einem Zeitpunkt im zwischenbundesstaatlichen Handel befunden hatte, aber nicht mehr zum Zeitpunkt des Besitzes, § 922 (j)) aufgrund dieses minimalen Nexus für verfassungsmäßig gehalten.<sup>292</sup> Der Supreme Court wies das Appellationsgesuch gegen diese Entscheidung zurück und bestätigte sie damit grundsätzlich.<sup>293</sup>

Bedenken gegen die Verfassungsmäßigkeit von Normen wie § 922, die bestimmten Personenkreisen den Waffenbesitz verbieten oder die Modi der Abgabe von Waffen einschränken, werden insbesondere vor dem Hintergrund der *Heller*-Entscheidung<sup>294</sup> des Supreme Courts aus dem Jahre 2008 gesehen, in welcher der Supreme Court sich zum ersten Mal ausführlich mit der Reichweite des durch den zweiten Zusatzartikel zur Constitution (*Second Amendment*) garantierten *right to bear arms*, dem Recht Waffen zu tragen, beschäftigte. Der Supreme Court widersprach in dieser Entscheidung sehr restriktiven Interpretationen des zweiten Verfassungszusatzes, die diesen nur auf Angehörige von Bürgerwehren anwenden wollten und somit den privaten Waffenbesitz an sich untersagen zu können glaubten.<sup>295</sup> Jedoch stellte der Supreme Court auch explizit heraus, dass die tradierten Einschränkungen des Waffenbesitzes weiterhin verfassungsmäßig seien.<sup>296</sup> Nachfolgende Entscheidungen unterer Gerichte hielten aus diesem Grund auch vor dem *Second Amendment* die §§ 922 ff. für verfassungsmäßig,<sup>297</sup> was der Supreme Court gleichsam durch die Nichtannahme diesbezüglicher Appellationsgesuche bestätigte.<sup>298</sup>

Vor diesem Hintergrund sind auch die hier untersuchten § 922 (a) (7), (l), (n), (p), (r) als verfassungsmäßig zu sehen. Bedenken verfassungsrechtlicher Art bestehen somit nur hinsichtlich des § 922 (x), der Jugendlichen den Waffenbesitz verbietet,

---

<sup>290</sup> *Gonzales v. Raich*, 125 S.Ct. 2195 (2005), S. 2197.

<sup>291</sup> *U.S. v. Stewart*, 451 F.3d 1071 (9th Cir. 2006), S. 1077.

<sup>292</sup> *U.S. v. Pritchett*, 327 F.3d 1183 (11th Cir. 2003), S. 1186.

<sup>293</sup> *Pritchett v. U.S.*, 124 S.Ct. 235 (2003).

<sup>294</sup> *District of Columbia v. Heller*, 128 S.Ct. 2783 (2008).

<sup>295</sup> Ebd., S. 2789.

<sup>296</sup> Ebd., S. 2816 f.

<sup>297</sup> *U.S. v. Seay*, 620 F.3d 919 (8th Cir. 2010), S. 923 ff.

<sup>298</sup> *Seay v. U.S.*, 131 S.Ct. 1027 (2011).

jedoch spricht auch hier vieles dafür, dass es einen Effekt auf den zwischenbundesstaatlichen Handel hätte, wenn Jugendliche Waffen kaufen könnten, womit auch hier von der Verfassungsmäßigkeit der Bestimmung auszugehen ist.

### cc) Vorsatzerfordernisse

Um den für die jeweilige Bestimmung nachzuweisenden Vorsatz zu ermitteln, muss zunächst auf die Konstruktionsweise der §§ 922 ff. eingegangen werden. § 922 listet ungesetzliche Handlungen auf, die teilweise bereits eigene Vorsatzerfordernisse aufweisen. Die generellen Vorsatzerfordernisse für das Delikt sowie das Strafmaß werden dagegen erst in den Bestimmungen des § 924 festgelegt. Das von den Strafverfolgungsbehörden nachzuweisende Vorsatzerfordernis ergibt sich somit aus einer Zusammenschau beider Normen.

Die Verbotsbestimmungen der § 922 (a) (3), (7), (9); (g); (n); (o); (p); (r) stellen selbst kein eigenes Vorsatzerfordernis auf. § 922 (g) und (o) werden von § 924 (a) (2) erfasst, der für diese einen wissentlichen (*knowingly*)<sup>299</sup> Verstoß fordert. Die verbleibenden oben genannten Normen werden von § 924 (a) (1) (D) erfasst, welcher einen willentlichen (*willfully*) Verstoß als Vorsatzerfordernis normiert. Ein solcher Vorsatz ist nach Auslegung des Supreme Courts gegeben, wenn bewiesen werden kann, dass der Handelnde mit dem Wissen vorging, dass sein Handeln ungesetzlich war.<sup>300</sup>

§ 922 (j) erfordert hinsichtlich des Umstandes, dass es sich um gestohlene Feuerwaffen oder Munition handelt, wenigstens vernünftige Gründe zu glauben, dass es sich um Diebesgut handelte (*having reasonable cause to believe the firearm [...] was stolen*).<sup>301</sup> Zu klären ist zunächst, welche Beweisanforderungen dieses Vorsatzerfordernis stellt. Aus dem Gesetzeswortlaut, „mit Wissen oder vernünftigem Grund zu glauben“ (*knowing or having reasonable cause to believe*) geht hervor, dass gerade keine Sicherheit bezüglich der Herkunft der Waffe oder Munition herrschen muss, sondern dass ein Für-möglich-Halten ausreicht. Ein aktuelles Urteil, das sich direkt mit der hier untersuchten Norm § 922 (j) und der hier relevanten Frage der *reasonable cause* beschäftigt, lässt erkennen, dass es nicht ausreicht, ungewöhnliche Umstände des Waffenkaufs nachzuweisen, um den Beweis als geführt zu sehen, die Waffe sei gestohlen.<sup>302</sup> Eine Definition hinsichtlich des Vorsatzerfordernisses wird jedoch nicht gegeben. Allgemein wird *having reasonable cause to*

<sup>299</sup> Zur Auslegung von *knowingly* siehe oben, Teil 3 I.D.3.

<sup>300</sup> “As a general matter, when used in the criminal context, a ‘willful’ act is one undertaken with a ‘bad purpose.’ [...] In other words, in order to establish a ‘willful’ violation of a statute, ‘the Government must prove that the defendant acted with knowledge that his conduct was unlawful.’ *Ratzlaf v. United States*, 510 U.S. 135, 137, 126 L.Ed.2d 615 (1994)”, *Bryan v. U.S.*, 524 U.S. 184 (1998), S. 191 f.

<sup>301</sup> 18 U.S.C. § 922 (j).

<sup>302</sup> *U.S. v. Ayala-Garcia*, 574 F.3d 5 (1st Cir. 2009), S. 13 ff.

*believe* ausgelegt als das Wissen bestimmter Fakten, die eine vernünftige Person auf einen Umstand aufmerksam machen würden.<sup>303</sup> Gerade bei schweren Straftaten wie der vorliegenden ist dabei nicht ausschließlich auf objektive Maßstäbe, sondern auch auf den Täter abzustellen.<sup>304</sup> Der Besitzer gestohlener Waffen muss also mehr als einen Verdacht, aber weniger als die Gewissheit haben, dass es sich um gestohlene Waffen handelt; letztlich ist dies eine Frage des Einzelfalles, die von der Jury zu klären ist.<sup>305</sup>

§ 922 (k), (l) und (x) fordern gem. § 924 (a) (1) (D) Wissentlichkeit<sup>306</sup> bezüglich der Tathandlung.

#### dd) Strafrahen

Der Strafrahen für alle Verstöße gegen § 922 wird von § 924 festgelegt. Gemäß § 924 (a) (2) ist für Verstöße gegen § 922 (g) und (o) ein Strafmaß von einer Geldstrafe und/oder Freiheitsstrafe von bis zu zehn Jahren vorgesehen. Nach § 3559 (a) (3) handelt es sich somit um Verbrechen der Klasse C. Gemäß § 3571 (b) (3) beträgt die Höchstgeldstrafe 250 000 \$. Die übrigen Verstöße sind gemäß § 924 (a) (1) mit einer Geldstrafe und/oder Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren bedroht. Nach § 3559 (a) (4) handelt es sich somit um Verbrechen der Klasse D. Gemäß § 3571 (b) (3) beträgt die Höchstgeldstrafe auch hier 250 000 \$. Das Maß der Freiheitsstrafe richtet sich zunächst nach USSG § 2K2.1. Nach § 2K2.1. (a) (7) ist bei Fehlen bestimmter Vorstrafen und Nichtinvolvierung bestimmter Waffen die grundsätzliche Deliktsebene 12 gegeben.

Straferhöhungen sind beispielsweise bei halbautomatischen Waffen sowie bei von 26 U.S.C. § 5845 (a) erfassten Waffen gegeben, bei welchen es sich z.B. um verkürzte Schrotflinten, Maschinengewehre oder versteckte Waffen handelt. In solchen Fällen erfolgt gemäß § 2K2.1. (a) (4) eine Erhöhung auf Deliktsebene 20. Sofern mehr als drei Waffen involviert sind, normiert § 2K2.1. (b) (1) eine Erhöhung um zwei bis zu zehn Deliktsebenen, wobei für die maximale Erhöhung 200 oder mehr Waffen vorhanden sein müssten. Sofern Flugkörper oder deren Abschussvorrichtungen involviert sind, erhöht sich das Strafmaß gemäß § 2K2.1. (b) (3) um 15 Deliktsebenen, bei einer sonstigen zerstörerischen Vorrichtung um zwei. Sofern gestohlene Waffen involviert sind, ist das Strafmaß um zwei, bei veränderter Seriennummer um vier Ebenen zu erhöhen. Sofern es nicht um Flugkörper ging, darf maximal die Deliktsebene 29 erreicht werden. Die §§ 922 ff. sind keine tauglichen

<sup>303</sup> *U.S. v. Kaur*, 382 F.3d 1155 (9th Cir. 2004), S. 1157: “[...] had reasonable cause to believe if she actually knew facts that would alert a reasonable person that [...]”; vgl. auch *Hood*, 30 Pace Law Review 1360 (2010), 1363, 1365 f.

<sup>304</sup> *Hood*, 30 Pace Law Review 1360 (2010), S. 1365 f.

<sup>305</sup> *U.S. v. Ayala-Garcia*, 574 F.3d 5 (1st Cir. 2009), S. 14 ff.

<sup>306</sup> Zur Definition siehe oben, Teil 3 I.D.3.

Vortaten für den in 18 U.S.C. § 2332b (g) (5) (B) i.V.m. § 3A1.4 der Richtlinien normierten Fall des auf Bundesebene inkriminierten Terrorismus (*Federal crime of terrorism*).<sup>307</sup> Als Mindeststrafmaß ohne Vorliegen einer kriminellen Vorvergangenheit wäre damit nach der Strafmaßtabelle zunächst von 10 bis 16 Monaten auszugehen. Die Erhöhungen dieses Grundstrafmaßes richten sich nach Vorstrafen und den Gegebenheiten des Einzelfalles.<sup>308</sup>

### *b) Weitere Besitzdelikte im Überblick*

Die US-amerikanische Rechtsordnung kriminalisiert in 18 U.S.C. § 175 (a) das (versuchte) Horten, Beschaffen, Behalten oder Besitzen von biologischen Kampfstoffen, Giften oder Abgabevorrichtungen, sofern der Täter diese nicht nur zu friedlichen Zwecken einsetzen will. Das Strafmaß ist für § 175 (a) eine Geldstrafe und/oder bis zu lebenslänglicher Freiheitsstrafe.

§ 175b (a) pönalisiert verschiedene wissentliche Besitzformen bestimmter biologischer Kampfstoffe oder Gifte, sofern diese bereits aus ihrem natürlichen Umfeld extrahiert wurden. Eine Anschlag- oder Verletzungsabsicht ist nicht erforderlich. Das Strafmaß ist für § 175b (a) eine Geldstrafe und/oder Freiheitsstrafe von bis zu zehn Jahren. Eine ähnliche Regelung findet sich in § 175b (c), bei der noch ein Verstoß gegen behördliche Genehmigungserfordernisse hinzutreten muss. Das Strafmaß ist für § 175b (c) eine Geldstrafe und/oder Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren.

Die (versuchte) Herstellung und den (versuchten) Besitz kriminalisiert § 175c in Bezug auf den Pockenerreger Variola, § 229 (a) in Bezug auf chemische Waffen, § 832 (c) in Bezug auf radiologische Waffen. Das Strafmaß für § 175c beträgt eine Geldstrafe von bis zu zwei Millionen Dollar und/oder Freiheitsstrafe von mindestens 25 Jahren bis lebenslänglich; für § 229 (a) eine Geldstrafe und/oder Freiheitsstrafe von bis zu zehn Jahren; und für § 832 (c) eine Freiheitsstrafe bis zu lebenslänglicher Dauer.

§ 842 pönalisiert, bei Vorliegen bestimmter Umstände, das lizenzlose Erhalten bestimmter Sprengstoffe sowie die Herstellung, den Import, Transport oder Besitz von Plastiksprengstoff ohne Aufdeckungsmittel. Das Strafmaß ist gemäß § 844 (a) (1) eine Geldstrafe und/oder Freiheitsstrafe von bis zu zehn Jahren.

§ 2332g kriminalisiert die wissentliche Herstellung und den Besitz von Flugabwehrraketen, § 2332h von Vorrichtungen, die radiologische Strahlung verbreiten. Sowohl § 2332g als auch § 2332h normieren als grundsätzlichen Straffrahmen eine Mindesthaftstrafe von 25 Jahren und eine Höchststrafe von lebenslänglich sowie eine Geldstrafe von bis zu zwei Millionen Dollar.

---

<sup>307</sup> Zur Ausnahme bei Förderungsabsicht einer entsprechenden Katalogtat siehe oben, Teil 3 I.E.4.

<sup>308</sup> Zur fehlenden Bindungswirkung der Strafmaßrichtlinien vgl. oben, Teil 3 I.E.4.

26 U.S.C. § 5861 i.V.m. § 5871 pönalisiert bestimmte Verstöße gegen Registrierungspflichten im Zusammenhang mit Feuerwaffen. 26 U.S.C. § 5871 normiert für den Verstoßfall eine Geldstrafe von bis zu 10 000 \$ und/oder eine Haftstrafe von bis zu zehn Jahren.

## **II. Unterstützung der Anschlagsvorbereitung terroristischer Einzeltäter**

### **A. Fallgruppe 1: Angebot von Informationen und Ausbildungsmöglichkeiten zur Anschlagdurchführung: 18 U.S.C. § 2339A (a)**

#### **1. Darstellung der Norm im Überblick**

18 U.S.C. § 2339A pönalisiert das versuchte Liefern von wichtiger Unterstützung oder Ressourcen (*material support or resources*), wobei der Täter den Vorsatz haben muss, damit die Vorbereitung bestimmter (terroristischer) Straftaten zu unterstützen.

#### **2. Tathandlungen und Tatobjekte**

Die Tathandlung ist das Liefern, Bereitstellen, Abgeben (*provide*).<sup>309</sup> In der vorliegend untersuchten Fallgruppe des bloßen Anbietens der Unterweisung in Fertigkeiten zur Anschlagdurchführung ist eine vollendete Tathandlung nicht möglich, weil noch nichts geliefert, bereitgestellt, abgegeben wurde. Denkbar ist aber ein strafbarer Versuch. Für Handlungen, die nach der Erweiterung der Norm durch den PATRIOT Act zum 26.10.2001 begangen wurden,<sup>310</sup> sieht § 2339A (a) auch eine Versuchsstrafbarkeit vor. Für die Strafbarkeit des Versuchs ist im US-amerikanischen Strafrecht (neben dem für die Straftat erforderlichen Vorsatz) eine Handlung erforderlich, die einen substantiellen Schritt zur Verwirklichung der Tat darstellt, wenn aus diesem unmissverständlich abzulesen ist, dass die Tat geschehen wird, außer sie wird von äußeren Einflüssen unterbrochen.<sup>311</sup> Im hier untersuchten Fall des Anbietens der Unterweisung in Fertigkeiten zur Anschlagdurchführung ist im Einzelfall zu untersuchen, ob ein solcher substantieller Schritt vorliegt. Wird die Unterweisung beispielsweise nur in einer allgemeinen Anzeige im Internet angeboten, auf die ein Unterweisungswilliger noch antworten muss, ist noch nicht unmissverständlich im obigen Sinne abzulesen, dass auch die Tat, die Unterweisung, geschehen wird, da es neben der Antwort noch weiterer Schritte bedarf, die außerhalb

---

<sup>309</sup> Zur Definition vgl. oben, Teil 3 I.F.b)aa).

<sup>310</sup> Vgl. hierzu *Yaster*, 83 New York University Law Review 1353 (2008), 1362 Fn. 48.

<sup>311</sup> Vgl. hierzu ausführlich oben, Teil 3 I.E.2.



der Person des Unterstützers liegen. Wird dagegen dem zu Unterweisenden direkt Unterweisung angeboten, die alsbald beginnen soll – beispielsweise im Rahmen eines Trainingslagers – wäre (bei Vorliegen der übrigen, auch subjektiven, Erfordernisse) eine Versuchsstrafbarkeit zu bejahen.

Tatobjekte sind „wichtige Unterstützung oder Ressourcen“ (*material support*). Diese werden in § 2339A (b) legaldefiniert. Erfasst sind alle Sachwerte, egal ob materiell oder immateriell, sowie Dienstleistungen. Hierunter fallen Zahlungsmittel, Finanzinstrumente oder finanzielle Sicherheiten, Finanzdienstleistungen, Beherbergung, Ausbildung, Expertenrat oder -unterstützung, gefälschte Unterlagen oder Ausweispapiere, Kommunikationsmittel, Räumlichkeiten, Waffen, tödliche Substanzen, Personal (legaldefiniert als eine oder mehrere Personen, identisch mit dem oder einschließlich des Handelnden) sowie Beförderung.<sup>312</sup> Es handelt sich hier um eine nicht abschließende Aufzählung, wie am Gesetzeswortlaut „einschließlich“ (*including*) abzulesen ist. „Ausbildung“ im Sinne der Norm bedeutet Anleitung oder Unterricht, welche dazu bestimmt sind eine spezielle Fähigkeit, im Gegensatz zu Allgemeinwissen, zu vermitteln.<sup>313</sup> „Expertenrat oder -unterstützung“ wird in § 2339A (b) (3) definiert als Rat oder Unterstützung, die aus wissenschaftlichem, technischem oder anderem Spezialwissen abgeleitet wurden.<sup>314</sup> Teilweise wird vorgebracht, „Finanzdienstleistungen“ seien von „routinemäßigen Bankdienstleistungen“ zu unterscheiden, weshalb Banken von vorneherein nicht unter den Tatbestand fielen.<sup>315</sup> Dies wird aber in Rechtsprechung<sup>316</sup> und Literatur<sup>317</sup> als nicht überzeugende Spitzfindigkeit abgelehnt.

Für Medikamente und religiöse Materialien normiert § 2339A (b) (1) einen Tatbestandsausschluss, diese sind nicht als *material support* einzuordnen.<sup>318</sup> Dieser

---

<sup>312</sup> “[T]he term ‘material support or resources’ means any property, tangible or intangible, or service, including currency or monetary instruments or financial securities, financial services, lodging, training, expert advice or assistance, safehouses, false documentation or identification, communications equipment, facilities, weapons, lethal substances, explosives, personnel (1 or more individuals who may be or include oneself), and transportation, except medicine or religious materials”, 18 U.S.C. § 2339A (b) (1).

<sup>313</sup> “[T]he term ‘training’ means instruction or teaching designed to impart a specific skill, as opposed to general knowledge”, 18 U.S.C. § 2339A (b) (2).

<sup>314</sup> “[T]he term ‘expert advice or assistance’ means advice or assistance derived from scientific, technical or other specialized knowledge”, 18 U.S.C. § 2339A (b) (3).

<sup>315</sup> Vgl. *Weiss v. National Westminster Bank PLC*, 453 F.Supp.2d 609 (E.D. N.Y. 2006), S. 624: “NatWest argues that the term ‘financial services’ does not encompass what it calls ‘routine banking services’ such as opening and maintaining bank accounts, collecting funds, transmitting funds and providing merchant account credit card services.”

<sup>316</sup> *Weiss v. National Westminster Bank PLC*, 453 F.Supp.2d 609 (E.D. N.Y. 2006), S. 624 f.

<sup>317</sup> *Landman*, A Review Of Current And Evolving Trends in Terrorism Financing (2010), S. 4 f.: “[...] courts have properly rejected this argument as purely semantics[...]”.

<sup>318</sup> “[T]he term ‘material support or resources’ means any property, [...] except medicine or religious materials”, 18 U.S.C. § 2339A (b) (1).

Tatbestandsausschluss ist eng formuliert, insbesondere erfasst er lediglich Medikamente als solche, und nicht beispielsweise humanitäre Hilfsgüter. Bildlich gesprochen wären zwar die Tabletten erfasst, nicht aber das saubere Trinkwasser, um diese einzunehmen. Dies wird in der US-amerikanischen Literatur teilweise heftig kritisiert,<sup>319</sup> wobei darauf hinzuweisen ist, dass in den USA, anders als in Deutschland, die Ermittlungsbehörden nicht an das Legalitätsprinzip gebunden sind, sondern *prosecutorial discretion* herrscht, die Strafverfolgungsbehörden also mit weitem Ermessen entscheiden, ob sie Anklage erheben.<sup>320</sup> Dies kann die Auswirkungen der engen Formulierung des Tatbestandsausschlusses unter Umständen für seriöse Hilfsorganisationen mildern.

Verfassungsrechtlich werden gegen § 2339A im Vergleich zu anderen Antiterrorismuskennzeichen wenige Bedenken erhoben, da es als enges, grundsätzlich wenige Freiheiten beschränkendes Gesetz gesehen wird,<sup>321</sup> welches gleichwohl teilweise als wichtigstes Mittel für die Bekämpfung des Einzeltäterterrorismus eingeschätzt wird.<sup>322</sup>

Es gibt aber auch Stimmen, die die Norm (jedenfalls partiell) für verfassungswidrig halten, mit der Begründung, die verwandten termini *service, training, expert advice or assistance* seien unbestimmt und verstießen daher gegen die vom fünften Zusatzartikel zur Verfassung (*Fifth Amendment*) konstituierte *due process clause*, aus welcher der Supreme Court ableitet, dass eine Norm einer Person durchschnittlicher Intelligenz ein angemessenes Verständnis dessen, was verboten wird, ermöglichen müsse.<sup>323</sup> Der Supreme Court stellt jedoch in Hinblick auf die hier verwandten Begriffe keinen Verstoß fest; der Gesetzgeber habe durch die Verwendung entsprechender Definitionen in § 2339A die Begriffe klargestellt, sodass sich eine Person durchschnittlicher Intelligenz den strafbaren Bereich erschließen könne.<sup>324</sup> Bedenken gegen die Verfassungsmäßigkeit der Norm könnten noch daraus erwachsen, dass die Aufzählung derjenigen Handlungen, die *material support* darstellen, nicht

<sup>319</sup> Vgl. *Arulanantham*, "A Hungry Child Knows No Politics" (2008), S. 4 ff.

<sup>320</sup> Vgl. z.B. *Langbein*, 41 *The University of Chicago Law Review* 439 (1974), 439 ff.

<sup>321</sup> *Chesney*, 42 *Harvard Journal on Legislation* 1 (2005), 12 ("[...] 2339A is a narrow law [...]"); vgl. a. *Cole*, 38 *Harvard Civil Rights-Civil Liberties Law Review* 1 (2003), 13, der § 2339A als Weg heraushebt, terroristische Aktivität zu verfolgen ohne den von ihm vorgebrachten „guilt by association“-Vorwürfen zu unterliegen. Anders *Sherman*, 11 *Journal of Constitutional Law* 1475 (2009), S. 1486, der eine Nähe zum Gedankenstrafrecht bemerken will.

<sup>322</sup> *Chesney*, 80 *Southern California Law Review* 425 (2007), 493. A.A. *Peterson*, 2 *Journal of National Security Law & Policy* 297 (2008), 348, der die Beweisanforderungen der Norm für zu hoch und sie deshalb für ineffektiv hält. Ähnlich *Abrams*, 6 *Journal of National Security Law & Policy* 5 (2005), 16 f. und *McNeal*, 39 *Case Western Reserve Journal of International Law* 789 (2007–2008), S. 808 sowie *Pendle*, 30 *Seattle University Law Review* 777 (2007), 783. Mit statistischen Argumenten gegen die von manchen Autoren erhobene Behauptung zu hoher Beweisanforderungen *Chakravarty*, 32 *Western New England Law Review* 295 (2010), 313.

<sup>323</sup> Vgl. z.B. *U.S. v. Williams*, 128 S.Ct. 1830 (2008), S. 1845 m.w.N.

<sup>324</sup> *Holder v. Humanitarian Law Project*, 130 S.Ct. 2705 (2010), S. 2720 ff.

abschließend ist (*including*).<sup>325</sup> Die Verwendung der nichtabschließenden Definition ist aber vor dem Hintergrund unbedenklich, dass es sich strukturell bei § 2339A um eine Beihilfe-Norm handelt (*aiding and abetting*) und bei einer solchen jegliche Handlung, verbunden mit dem Wissen oder der Absicht, der Begehung eines Verbrechens dienlich zu sein, für die Legitimation der Strafbarkeit ausreichend ist.<sup>326</sup> Mangels weiterer durchgreifender Argumente ist die Verfassungsmäßigkeit von § 2339A zu bejahen; insbesondere ist nicht die Verfassungsmäßigkeit der Norm als solcher fraglich, sondern allenfalls mögliche Anwendungen der Norm, die Rechte aus der Constitution verletzen – diese sind in Bezug auf die in der vorliegenden Fallgruppe untersuchten Verhaltensweisen jedoch nicht ersichtlich.<sup>327</sup>

### 3. Vorsatzerfordernisse

Der Täter muss den *material support*, die Unterstützung, mit dem Wissen (*knowledge*)<sup>328</sup> oder der Absicht (*intent*)<sup>329</sup> leisten, dass diese für die Vorbereitung oder Ausführung einer weiteren, in § 2339A enumerierten, Tat benutzt werden soll.<sup>330</sup>

Damit sind zwei verschiedene Konstellationen normiert: Im „Wissens“-Fall muss der Täter Kenntnis davon haben, dass der Unterstützte die Unterstützungsleistung für die Vorbereitung oder Durchführung seiner Tat benutzen will. Eine tatsächliche Nutzung des geleisteten *material support* im Verlauf der Anschlagsvorbereitung oder -durchführung ist somit nicht notwendig, es reicht bereits der Wille des Unterstützten, diese für die künftige Tat zu nutzen. In der hier untersuchten Versuchsstrafbarkeit ist dieses Szenario jedoch kaum denkbar, da beim Anbieten einer Unterstützungsleistung der Anbietende häufig keine Kenntnis vom Willen eines potentiellen Empfängers haben wird. Die Feststellung eines entsprechenden Wissens des Unterstützers bleibt aber Tatfrage.

Bei der „Absichts“-Variante muss der Täter wollen, dass der Unterstützte in spe den Willen haben wird, die Unterstützungsleistung für eine enumerierte Tat zu benutzen. Die Katalogtaten des § 2339A sind – mit geringen Abweichungen<sup>331</sup> – diejenigen,

<sup>325</sup> Vgl. soeben.

<sup>326</sup> Allgemein in Bezug auf Voraussetzungen für *aiding and abetting* *U.S. v. Phillips*, 664 F.2d 971 (5th Cir. 1981), S. 1010 (Appellationsgesuch hiergegen zurückgewiesen: *Meinster v. U.S.*, 102 S.Ct. 2965 (1982)). In Bezug auf § 2339A deutet der Supreme Court ebenfalls die Bedeutung des Vorsatz-Erfordernisses an, obwohl er dies letztlich nicht einmal für notwendig erachtet, vgl. *Holder v. Humanitarian Law Project*, 130 S.Ct. 2705 (2010), S. 2708 f., 2717 ff.

<sup>327</sup> Vgl. hierzu auch *Holder v. Humanitarian Law Project*, 130 S.Ct. 2705 (2010), S. 2722.

<sup>328</sup> Zu den allgemeinen Anforderungen siehe oben, Teil 3 I.D.3.

<sup>329</sup> Zu den allgemeinen Anforderungen siehe oben, Teil 3 I.E.3.

<sup>330</sup> “[... K]nowing or intending that they are to be used in preparation for, or in carrying out, a violation of section [...]”, 18 U.S.C. § 2339A (a).

<sup>331</sup> § 2339A erfasst im Gegensatz zu § 2332 (g) (5) (B) vollständig: §§ 351; 844 (f); 956; 1091; 1366; 1751; 2442, jedoch ausdrücklich nicht die §§ 2339A f.

die als Vortaten des auf Bundesebene inkriminierten Terrorismus gemäß § 2332b (g) (5) (B) infrage kommen.<sup>332</sup> Diese auf weitere Taten bezogene Konstruktionsweise kann *Peterson* folgend als *nexus approach*, also „Verknüpfungsansatz“, bezeichnet werden.<sup>333</sup> Zu klären ist, welche Erfordernisse an diese unterstützte Tat zu stellen sind: Der Gesetzeswortlaut stellt lediglich auf eine Verletzung der aufgelisteten Straftatbestände ab.<sup>334</sup> Fraglich ist, welche Konkretisierung der Vorsatz in Bezug auf diesen Nexus, die verknüpfte Tat, haben muss. Der Wortlaut erfordert nicht, dass eine bestimmte Verletzungshandlung in den Vorsatz einbezogen werden muss, sondern lediglich, dass der Vorsatz sich auf die Verletzung bestimmter Straftatbestände erstreckt. Beispielsweise reichte, im Gegensatz zur Einbeziehung eines bestimmten Verhaltens, bei dem der Unterstützer beabsichtigen müsste, „X wird mit meinem Sprengstoff den Bahnhof der Stadt Y sprengen“, bei der vorliegenden Erstreckung des Vorsatzes lediglich auf die Verletzung eines Straftatbestandes aus: „Ich leiste Unterstützung dafür, dass biologische oder chemische Waffen erworben werden.“ Insofern ist es falsch, wenn teilweise in der US-amerikanischen Literatur behauptet wird,<sup>335</sup> die verknüpfte Tat müsse ein spezifischer terroristischer Anschlag sein; dies ist angesichts der tatbestandsbezogenen Formulierung, wie dargelegt, gerade nicht erforderlich. Es ist vom Wortsinn her auch möglich, dass der Täter einen Vorsatz in Bezug auf verschiedene verknüpfte Taten hat. Somit ist nicht der Wille zur Unterstützung einer speziellen Tat eines bestimmten Täters erforderlich, sondern es reicht der Wille zur Unterstützung allgemein tatbestandsmäßiger Handlungen aus.<sup>336</sup>

Mit diesem Vorsatzerfordernis werden alle gutgläubigen Unterstützer von strafrechtlicher Verantwortung ausgenommen; ferner genügt kein Für-möglich-Halten, dass die Unterstützungsleistung deliktisch benutzt werden wird, sondern dies muss vom Unterstützer gerade beabsichtigt sein. Damit sind beispielsweise Flugschulen, Chemielehrer oder militärische Ausbilder bei fehlender Absicht von vornherein nicht strafbar, auch wenn ihre Unterstützungsleistungen sich in einem Anschlag manifestieren sollten. Damit ist der vergleichsweise<sup>337</sup> „enge“ Vorsatz<sup>338</sup> das Korrektiv zum sehr weitgefassten Begriff der Unterstützungsleistung (*material support*).

<sup>332</sup> Vgl. oben, Teil 3 I.E.4.

<sup>333</sup> Vgl. *Peterson*, 2 *Journal of National Security Law & Policy* 297 (2008), 336.

<sup>334</sup> “[...] a violation of section [...]”, § 2339A (a).

<sup>335</sup> So *Peterson*, 2 *Journal of National Security Law & Policy* 297 (2008), 336: “For there to be a nexus, the support must be linked to a specific terrorist attack”.

<sup>336</sup> Vgl. hierzu auch *Chesney*, *Optimizing Criminal Prosecution as a Counterterrorism Tool* (2008), 12 ff., vgl. S. 14: “[...] prosecutors did have to establish intent on the defendant’s part to support an unlawful or violent act, however unclear the details of that act might be.”

<sup>337</sup> Andere, für diese Untersuchung nicht einschlägige Antiterrornormen wie § 2339B, fordern nicht einmal einen Vorsatz bezüglich der Verwirklichung von Straftatbeständen, allein die wissentliche Unterstützungsleistung an FTOs reicht aus.

<sup>338</sup> So auch die Einschätzung in Teilen der US-amerikanischen Literatur, vgl. *Cassella*, 7 *Journal of Money Laundering Control* 281 (2004), 282 f.

In der US-amerikanischen Literatur wird dies teilweise kritisiert, da der Tatbestand mit einem solchen Vorsatzerfordernis wirkungslos sei.<sup>339</sup> Gegen diese Argumentation wird jedoch auf die hohe Zahl von Verurteilungen verwiesen.<sup>340</sup> Jedenfalls führt die „enge“ Konstruktion des subjektiven Tatbestandes dazu, dass auch Gegner des „Kampfs gegen den Terrorismus“ die rechtspolitische Berechtigung der Norm nicht infrage stellen.<sup>341</sup>

Kein ausdrückliches Vorsatzerfordernis normiert § 2339A hinsichtlich der Tathandlung und des Tatobjekts, des Leistens der wesentlichen Unterstützung. Angesichts der – wie soeben gezeigt – erforderlichen Absicht oder des erforderlichen Wissens in Bezug auf die Nutzung der Unterstützungsleistung durch Dritte ist hinsichtlich Tathandlung und Tatobjekt ein Vorsatz aber bereits denkbare erforderlich: Schließlich muss gewusst oder beabsichtigt werden, dass die geleistete Unterstützung benutzt werden soll; man kann aber nicht die Verwendung einer Sache oder Leistung wissen oder wollen, die man selbst nicht kennt. Somit ist trotz der nicht ausdrücklichen Normierung auch hinsichtlich Tathandlung und Tatobjekt, des Leistens der wesentlichen Unterstützung, jedenfalls eine diesbezügliche Kenntnis des Täters erforderlich. Diese Auslegung ist auch konform mit der Doktrin des Supreme Courts, im Zweifel keine *strict liability* anzunehmen.<sup>342</sup>

#### 4. Strafraumen

Gemäß § 2339A (a) ist für Verstöße gegen die Norm ein Strafmaß von einer Geldstrafe und/oder Freiheitsstrafe von bis zu 15 Jahren vorgesehen. Nach § 3559 (a) (3) handelt es sich somit um Verbrechen der Klasse C. Gemäß § 3571 (b) (3) beträgt die Höchstgeldstrafe 250 000 \$. In den Strafmaßrichtlinien ist für den hier untersuchten Fall des § 2339A die Norm des USSG § 2X2.1 einschlägig. Hiernach sind genauso viele Deliktsebenen anzunehmen wie von den USSG für die verknüpfte Tat angeordnet.<sup>343</sup> Aufgrund der Vielzahl an möglichen Strafmaßbewertungen der verknüpften Taten wird hier von weiteren Angaben abgesehen.

---

<sup>339</sup> In diese Richtung *Breinholt*, 57 *American University Law Review* 1273 (2008), 1278 (“[...] intent element [...] is so exacting that the statute has limited utility.”); *McNeal*, 39 *Case Western Reserve Journal of International Law* 789 (2007–2008), 808 (“[...] very narrow and unattainable by practical standards.”); *Pendle*, 30 *Seattle University Law Review* 777 (2007), 783 mit Verweis auf ähnliche Befunde der von der Regierung zur Überprüfung der Antiterrorgesetze eingesetzte 9/11-Kommission.

<sup>340</sup> *Chakravarty*, 32 *Western New England Law Review* 295 (2010), 313, mit Verweisen auf einschlägige Urteile in Fn. 58.

<sup>341</sup> *Z.B. Cole*, 38 *Harvard Civil Rights-Civil Liberties Law Review* 1 (2003), 13.

<sup>342</sup> Vgl. oben, Teil 3 I.C.2.c).

<sup>343</sup> “[...] In the case of a violation of 18 U.S.C. § 2339A [...] ‘underlying offense’ means the offense the defendant is convicted of having materially supported or provided or collected funds for, prior to or during its commission.”, Application Note 1 zu USSG § 2X2.1.

§ 2339A ist bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen taugliche Vortat für den in 18 U.S.C. § 2332b (g) (5) (B) i.V.m. § 3A1.4 der Richtlinien normierten Fall des auf Bundesebene inkriminierten Terrorismus (*Federal crime of terrorism*).<sup>344</sup>

## **B. Fallgruppe 2: Vermitteln von Informationen über Anschlagstechniken**

### **1. 18 U.S.C. § 842 (p) (2)**

#### *a) Darstellung der Norm im Überblick*

18 U.S.C. § 842 (p) (2) pönalisiert Unterricht oder Verbreitung von Informationen zum Bombenbau, sofern der Unterstützer vorsätzlich in Bezug auf eine Verwendung dieser Informationen für ein Gewaltverbrechen handelt.

#### *b) Tathandlungen und Tatobjekte*

Tathandlungen sind das Unterrichten, Demonstrieren sowie Verbreiten von Informationen.

Tatobjekte sind die Inhalte der weitergegebenen Informationen; diese müssen sich auf die Herstellung und Nutzung von Sprengstoffen,<sup>345</sup> zerstörerischen Vorrichtungen<sup>346</sup> oder Massenvernichtungswaffen beziehen. Eine Massenvernichtungswaffe wird gemäß § 842 (p) (1) (C) i.V.m. § 2332a (c) (2) legaldefiniert als (verkürzt wiedergegeben) jede zerstörerische Vorrichtung,<sup>347</sup> jede chemische,<sup>348</sup> biologische<sup>349</sup> oder radiologische<sup>350</sup> Waffe.<sup>351</sup> Bezüglich der Reichweite der Begriffe

---

<sup>344</sup> Zur fehlenden Bindungswirkung der USSG vgl. oben, Teil 3 I.E.4.

<sup>345</sup> Zur Begriffsdefinition verweist § 842 (p) (1) (B) auf § 844 (j). Hierzu ausführlich siehe oben, Teil 3 I.G.1.b)bb).

<sup>346</sup> Zur Begriffsdefinition verweist § 842 (p) (1) (A) auf § 921 (a) (4). Hierzu ausführlich siehe oben, Teil 3 I.G.2.a)bb).

<sup>347</sup> Siehe oben, Teil 3 I.G.2.a)bb).

<sup>348</sup> Siehe oben, Teil 3 I.F.2.a)bb).

<sup>349</sup> Siehe oben, Teil 3 I.F.2.b).

<sup>350</sup> In 18 U.S.C. findet sich keine gesetzliche Definition von *radiological weapon*. In der Fachliteratur wird eine „radiologische Waffe“ folgendermaßen definiert: Es handele sich nicht um eine nukleare Waffe, da keine Atomspaltung geschehe. Eine radiologische Waffe sei danach jede Vorrichtung, die konstruiert ist, um radioaktives Material in der Umwelt zu verteilen, um entweder zu töten (oder körperliche Schäden zu verursachen) oder ein Gebiet unbenutzbar zu machen. Sofern hierbei Sprengstoff benutzt wird, spreche man von „schmutzigen Bomben“: „A radiological weapon (or radiological dispersion device, RDD) is any device that is designed to spread radioactive material into the environment, either to kill, or to deny the use of an area. Sometimes, when high explosives are used to disperse the radioactive material, radiological weapons are called ‘dirty bombs.’ A radiological

„Herstellung“ und „Nutzung“ wird in der Literatur angeführt, es sei wahrscheinlich, dass darunter auch Instruktionen zu fassen seien, wo und wie die einzelnen Grundstoffe zu solchen Waffen zu beziehen seien oder wie der Täter nach deren Nutzung flüchten könnte.<sup>352</sup> Dem ist nur teilweise zu folgen: Informationen hinsichtlich des Bezugs von Grundstoffen dienen der Herstellung, unterfallen damit der Norm. Dagegen dient die Flucht des Täters weder der Herstellung noch der Nutzung der Anschlagsmittel, sondern stellt eine völlig andere, nachgelagerte Handlung dar. Insofern geht diese Literaturansicht über den Wortsinn hinaus und ist daher abzulehnen.

### c) Vorsatzerfordernisse

Für § 842 (p) (2) (A) muss der Täter mit der Absicht (*intent*)<sup>353</sup> handeln, dass seine Lehren für eine Handlung, die ein auf Bundesebene inkriminiertes Gewaltverbrechen (*Federal crime of violence*) darstellt, genutzt werden oder dieses fördern. Ein auf Bundesebene inkriminiertes Gewaltverbrechen wird von 18 U.S.C. § 16 entweder als ein Delikt legaldefiniert, welches ein Tatbestandsmerkmal des Gebrauchs, versuchten Gebrauchs oder angedrohten Gebrauchs von physischer Gewalt gegen andere Personen oder fremdes Eigentum aufweist oder als ein Verbrechen (*felony*), das seiner Natur nach ein substantielles Risiko aufweist, dass im Verlauf seiner Begehung derartige Gewalt ausgeübt wird.<sup>354</sup> Die Definition erfasst somit terroristische Anschläge, geht aber weit über diese hinaus, so wäre z.B. auch strafbar, wer dolos dem Täter einer Unterschlagung zeigt, wie er die unterschlagene, fremde Geldkassette sprengen kann. Hinsichtlich des in der vorliegenden Fallgruppe untersuchten tatsächlichen Verhaltens, dem Zugänglichmachen – beispielsweise über

---

weapon is not a nuclear weapon. Even if uranium or plutonium is spread by a radiological bomb, the blast effect is due only to the high explosive; no nuclear fission occurs, as it would in a nuclear bomb. The blast effect of a radiological bomb is therefore the same as the blast effect of a conventional bomb using the same amount of explosive.”, *Wirz/Egger*, 87 International Review of the Red Cross 497, 502 f.

<sup>351</sup> “[T]he term ‘weapon of mass destruction’ means— (A) any destructive device as defined in section 921 of this title; (B) any weapon that is designed or intended to cause death or serious bodily injury through the release, dissemination, or impact of toxic or poisonous chemicals, or their precursors; (C) any weapon involving a biological agent, toxin, or vector (as those terms are defined in section 178 of this title); or (D) any weapon that is designed to release radiation or radioactivity at a level dangerous to human life”, 18 U.S.C. § 2332a (c) (2).

<sup>352</sup> *Doyle*, Bomb-Making Online (2003), CRS RL32074, S. 3.

<sup>353</sup> Zu den allgemeinen Voraussetzungen dieses Vorsatzerfordernisses siehe oben, Teil 3 I.E.3.

<sup>354</sup> “The term ‘crime of violence’ means—(a) an offense that has as an element the use, attempted use, or threatened use of physical force against the person or property of another, or (b) any other offense that is a felony and that, by its nature, involves a substantial risk that physical force against the person or property of another may be used in the course of committing the offense.”, 18 U.S.C. § 16.

das Internet – von Anleitungen, die zur Anschlagdurchführung genutzt werden können, werden die von der Norm aufgestellten Vorsatzerfordernisse nicht in allen Fällen zu beweisen sein. Eine tatsächliche Missbrauchsabsicht, wie sie von § 842 (p) (2) (A) gefordert wird, wäre zwar in solchen Fällen wie der Internetzeitschrift *Inspire*, welche der *al-Qaida in the Arabian Peninsula* (AQAP) zugeschrieben wird,<sup>355</sup> erkennbar, weil dort eine Bombenbauanleitung expressis verbis für die Durchführung terroristischer Anschläge gegeben wird. In Fällen, in denen Bombenbauanleitungen „nur zum Spaß“ veröffentlicht werden – wie z.B. in den im Gesetzgebungsprozess als abschreckendes, zu pönalisierendes Beispiel genannten<sup>356</sup> *baby food bombs* (unter Verwendung von Babynahrung hergestellte Sprengsätze)<sup>357</sup> – oder neutral veröffentlicht werden, wird ein Nachweis des notwendigen Vorsatzes kaum gelingen. Gleichwohl ist ein solcher Nachweis nicht ausgeschlossen, wenn beispielsweise eine zu Anschlägen auffordernde E-Mail mit einer – an sich neutralen – Anleitung verschickt wird oder ein Vorsatznachweis auf anderem Wege, z.B. durch polizeiliche oder nachrichtendienstliche Hinweise, gelingt. Aus den Umständen der Veröffentlichung muss keine dolose Intention abzulesen sein. Letztlich ist der Vorsatznachweis somit Tatfrage.

Teilweise wird in der Literatur § 842 (p) (2) für verfassungsrechtlich unbedenklich gehalten.<sup>358</sup> Da die Norm die Weitergabe von Informationen pönalisiert, kommt jedoch insbesondere ein Verstoß gegen die vom ersten Zusatzartikel zur Constitution (*First Amendment*) geschützte *free speech*, die Meinungsfreiheit, in Betracht. Höchststrichterliche Rechtsprechung existiert zu dieser Frage in Bezug auf § 842 (p) (2) (noch) nicht. *Pangilinan* prognostiziert verfassungsrechtliche Probleme, weil die Norm den vom Supreme Court in *Brandenburg v. Ohio* aufgestellten *Brandenburg-Test* nicht bestehe, wonach nur solche Rede verboten werden könne, die zu unmittelbarem ungesetzlichem Handeln aufstachele (*imminent lawless action*).<sup>359</sup> *Pangilinan* zieht hieraus jedoch nicht die Konsequenz, der Supreme Court werde die Norm deshalb für nichtig erklären, sondern behauptet, der Krieg gegen den Terrorismus sei, vergleichbar dem Ersten und Zweiten Weltkrieg, nur mit besonderen Anstrengungen auch verfassungsrechtlicher Art zu gewinnen, weshalb der Supreme Court in Zukunft einen veränderten Maßstab adaptieren werde, unter dem die Norm dann zulässig sei.<sup>360</sup> Jedoch ist *Pangilinan* bereits in der Annahme zu widersprechen, dass die Norm unter den *Brandenburg-Test* fallen würde: In *Brandenburg* war Verfahrensgegenstand eine Norm, die die Befürwortung (*advocacy*) ungesetzlichen Verhaltens unter Strafe stellte. Angeklagt waren Ku-Klux-Klan-Mitglieder,

<sup>355</sup> Vgl. oben, Teil 3 I.B.1.b).

<sup>356</sup> Vgl. 142 Cong. Rec. S3448.

<sup>357</sup> Beispielsweise unter <http://www.ranum.com/fun/bsu/babyfoodbomb/index.html> [Stand: 12.1.2014].

<sup>358</sup> *Doyle*, Bomb-Making Online (2003), CRS RL32074, S. 13.

<sup>359</sup> *Pangilinan*, 22 Cardozo Arts and Entertainment Law Journal 683 (2004), 706 ff.

<sup>360</sup> Ebd., 718 ff., 723.



die gegen Schwarze und Juden hetzen.<sup>361</sup> Bei § 842 (p) (2) wird jedoch nicht die Befürwortung eines abstrakten Rechtsbruchs, sondern die konkrete Weitergabe von Informationen in Verbindung mit der Absicht, dass diese für ein Gewaltverbrechen genutzt werden sollen, unter Strafe gestellt. Daher ist *Brandenburg v. Ohio* bereits kein geeigneter Präzedenzfall für die Norm.<sup>362</sup> Damit ist nicht der „Rede“-Aspekt der verbreiteten Informationen in den Vordergrund zu stellen (wie das bei der politischen Hetze in *Brandenburg* durchaus noch zu sehen ist), sondern es ist darauf abzustellen, dass ein gefahrauslösendes Verhalten durch Rede begangen wird. Ein solches Verhalten darf der Gesetzgeber aber auch z.B. bei Anstiftungs- oder Beihilfe-konstellationen (*aiding and abetting*) unter Strafe stellen. Somit ist, jedenfalls nach aktueller Rechtsprechung, eine Verfassungswidrigkeit der Norm nicht anzunehmen, zudem auch eine Unbestimmtheit in der Rechtsprechung verneint wird.<sup>363</sup>

#### d) Straffrahmen

Der Straffrahmen für alle Verstöße gegen § 842 wird von § 844 festgelegt. Das Strafmaß ist gemäß § 844 (a) (2) für § 842 (p) (2) eine Geldstrafe und/oder Freiheitsstrafe von bis zu 20 Jahren. Nach § 3559 (a) (3) handelt es sich somit um ein Verbrechen der Klasse C. Gemäß § 3571 (b) (3) beträgt die Höchstgeldstrafe 250 000 \$. Das Maß der Freiheitsstrafe richtet sich zunächst,<sup>364</sup> sofern Massenvernichtungswaffen Tatobjekte waren, nach USSG § 2M6.1,<sup>365</sup> in allen übrigen Fällen nach USSG § 2K1.3.<sup>366</sup> Die Norm ist keine der in § 2332b (g) (5) (B) enumerierten Vortaten für einen Fall des auf Bundesebene inkriminierten Terrorismus<sup>367</sup> (*Federal crime of terrorism*).<sup>368</sup>

## 2. 18 U.S.C. § 2339A (a)

### a) Darstellung der Norm im Überblick

18 U.S.C. § 2339A pönalisiert das (versuchte) Liefern von wichtiger Unterstützung oder Ressourcen (*material support or resources*) in Form von Anleitungen

---

<sup>361</sup> Vgl. *Brandenburg v. Ohio*, 89 S.Ct. 1827 (1969), S. 1829.

<sup>362</sup> Dies wird auch im bisher einzigen Gerichtsurteil zu dieser Frage bezüglich § 842 (p) (2) so gesehen, vgl. *U.S. v. Coronado*, 461 F.Supp.2d 1209 (S.D. Cal. 2006), S. 1215.

<sup>363</sup> *U.S. v. Coronado*, 461 F.Supp.2d 1209 (S.D. Cal. 2006), S. 1216 f.

<sup>364</sup> Zur fehlenden Bindungswirkung der Strafmaßrichtlinien vgl. oben, Teil 3 I.E.4.

<sup>365</sup> Vgl. ausführlich oben, Teil 3 I.F.2.a)dd).

<sup>366</sup> Vgl. ausführlich oben, Teil 3 I.G.1.b)dd).

<sup>367</sup> Vgl. oben, Teil 3 I.E.4.

<sup>368</sup> Zur Ausnahme bei Förderungsabsicht einer entsprechenden Katalogtat siehe oben, Teil 3 I.E.4.

zur Anschlagsdurchführung, wobei der Täter den Vorsatz haben muss, damit die Vorbereitung bestimmter (terroristischer) Straftaten zu unterstützen.

### b) Tathandlungen und Tatobjekte

Tathandlung ist wiederum das Liefern, Bereitstellen, Abgeben. Die von der hier behandelten Fallgruppe erfassten Anleitungen, die zur Anschlagsdurchführung genutzt werden können, stellen geeignete Tatobjekte im Sinne der Legaldefinition von „wichtiger Unterstützung oder Ressourcen“<sup>369</sup> dar: Sie lassen sich unter die Unterbegriffe *training* und *expert advice or assistance*<sup>370</sup> fassen. Eine persönliche Beziehung zwischen Unterstützer und (Einzel-)Täter ist nicht erforderlich, somit ist auch das Einstellen von Bombenbauanleitungen oder Ähnlichem in das Internet tatbestandsmäßig.<sup>371</sup>

§ 2339A normiert auch eine Versuchsstrafbarkeit.<sup>372</sup>

### c) Vorsatzerfordernisse

Der Täter muss wissentlich das Tatobjekt, den *material support* leisten. Dazu muss er entweder das Wissen (*knowledge*)<sup>373</sup> oder die Absicht (*intent*)<sup>374</sup> haben, dass seine Unterstützungsleistung für die Vorbereitung oder Ausführung einer weiteren, in § 2339A enumerierten, Tat benutzt werden soll. Damit lassen sich zwei Vorsatzkonstellationen des § 2339A unterscheiden.<sup>375</sup> Hinsichtlich des hier untersuchten Veröffentlichens von Anschlagsanleitungen kommt nur die Absichts-Alternative in Betracht: Stellt der Unterstützer einer unbestimmten Gruppe eine Anleitung zur Verfügung – beispielsweise im Internet – kann, mangels Kenntnis des Unterstützers von den Abnehmern und deren Plänen, nicht von der Erfüllung der Wissens-, wohl aber der Absichts-Alternative in Bezug auf eigene Absichten des Unterstützers ausgegangen werden. Eine genaue Vorstellung des Unterstützers von der unterstützten Katalogtat ist nicht erforderlich, es reicht eine allgemeine Vorstellung von unterstütztem Verhalten, das den Tatbestand einer oder mehrerer

---

<sup>369</sup> Zur Auslegung dieses Begriffs vgl. oben, Teil 3 II.A.2. Die Norm ist verfassungsmäßig, oben, Teil 3 II.A.2.

<sup>370</sup> Zur Auslegung der hier verwandten Begriffen ausführlich oben, Teil 3 II.A.2.

<sup>371</sup> Es besteht ein Tatbestandsausschluss für Medikamente und religiöse Materialien, der jedoch bei der vorliegend untersuchten Fallgruppe der Anschlagsanleitungen keine Bedeutung hat, vgl. ausführlich oben, Teil 3 II.A.2.

<sup>372</sup> Vgl. ausführlich oben, Teil 3 II.A.2.

<sup>373</sup> Zu den allgemeinen Anforderungen siehe oben, Teil 3 I.D.3.

<sup>374</sup> Zu den allgemeinen Anforderungen siehe oben, Teil 3 I.E.3.

<sup>375</sup> Ausführlich zu den gesamten Vorsatzanforderungen in Bezug auf § 2339A siehe oben, Teil 3 II.A.3.

Katalogtaten erfüllt, aus.<sup>376</sup> Beispielweise wäre bei Publikation einer Anleitung zur Herstellung von Plastiksprengstoff ohne Aufdeckungsmittel eine Absicht des Unterstützers zur Leistung von Unterstützung anzunehmen, da der Besitz von Plastiksprengstoff ohne Aufdeckungsmittel gemäß § 842 eine Straftat darstellt und § 842 wiederum eine Katalogtat i.S.v. § 2339A.<sup>377</sup>

#### *d) Strafraumen*

Verstöße gegen § 2339A werden mit einer Geldstrafe und/oder Freiheitsstrafe von bis zu 15 Jahren geahndet.<sup>378</sup>

### **C. Fallgruppe 3: Vermitteln von Informationen über Anschlagziele**

#### **1. 18 U.S.C. § 793 (d)–(e)**

##### *a) Darstellung der Norm im Überblick*

18 U.S.C. § 793 pönalisiert u.a. das (versuchte) Weitergeben von Informationen über die Nationale Verteidigung.

##### *b) Tathandlungen und Tatobjekte*

Tathandlungen sind in beiden Absätzen ((d) und (e)) in den für diese Fallgruppe relevanten Fällen das Mitteilen, Übermitteln, Übertragen oder das Verursachen einer solchen Mitteilung, Übermittlung oder Übertragung. § 793 (d) und (e) normieren auch eine Versuchsstrafbarkeit.<sup>379</sup>

Tatobjekte sind in beiden Absätzen Informationsträger und Informationen über die Nationale Verteidigung. Der Übermittelnde muss bei (d) rechtmäßig, bei (e) unautorisiert, Besitz, Zugriff oder Kontrolle über die Informationen haben. Im Einzelnen sind folgende Informationsträger erfasst: Dokumente, Schriftstücke, Code-Bücher, Signalbücher, Zeichnungen, Fotografien, Negative, Blaupausen, Pläne, Karten, Modelle, Instrumente, Anwendungen oder Notizen.<sup>380</sup> Sowohl die (verkörpert)

<sup>376</sup> Vgl. ausführlich oben, Teil 3 II.A.3.

<sup>377</sup> Zu diesen siehe oben, Teil 3 II.A.3.

<sup>378</sup> Vgl. ausführlich oben, Teil 3 II.A.4.

<sup>379</sup> Zu deren allgemeinen Voraussetzungen siehe oben, Teil 3 I.E.2.

<sup>380</sup> “Whoever, [...] having possession of, access to, control over, or being entrusted with any document, writing, code book, signal book, sketch, photograph, photographic negative, blueprint, plan, map, model, instrument, appliance, or note relating to the national defense, or information relating to the national defense [...]”, 18 U.S.C. § 793 (d).

Informationsträger als auch die übrigen Informationen müssen für die Nationale Verteidigung bedeutsam sein. „Informationen über die Nationale Verteidigung“ ist dabei sehr weit zu verstehen, da gerade in Krisenzeiten annähernd jede Information auch Auswirkungen auf die Nationale Verteidigung haben kann.<sup>381</sup>

#### c) Vorsatzerfordernisse

Der Täter muss willentlich (*willfully*) die Tathandlung vornehmen. Ein solcher Vorsatz ist nach Auslegung des Supreme Courts gegeben, wenn bewiesen werden kann, dass der Handelnde mit dem Wissen voring, dass sein Handeln ungesetzlich war.<sup>382</sup> Des Weiteren muss der Täter Grund zur Annahme (*reason to believe*)<sup>383</sup> haben, dass die Information zum Schaden der USA genutzt werden könnte. Eine tatsächliche Schädigung oder Gefährdung der Verteidigung der Vereinigten Staaten ist nicht erforderlich.

#### d) Strafraumen

Der Strafraumen für Verstöße gegen § 793 (d) oder (e) umfasst eine Geldstrafe und/oder eine Freiheitsstrafe von bis zu zehn Jahren. Nach § 3559 (a) (3) handelt es sich damit um ein Verbrechen der Klasse C, für welches gemäß § 3571 (b) (3) eine Geldstrafe von bis zu 250 000 \$ verhängt werden kann. Das Strafmaß richtet sich in den hier relevanten Fällen zunächst<sup>384</sup> nach USSG § 2M3.2.<sup>385</sup> Eine Erhöhung der Deliktsebene nach USSG § 3A1.4<sup>386</sup> findet auch bei Terrorismusbezug grundsätzlich nicht statt, da § 793 nicht in § 2332b (g) (5) aufgelistet ist und somit keinen Fall des auf Bundesebene inkriminierten Terrorismus darstellt.<sup>387</sup>

---

<sup>381</sup> Vgl. ausführlich oben, Teil 3 I.C.1.b). Die Norm ist verfassungsmäßig, vgl. oben, Teil 3 I.C.1.c).

<sup>382</sup> “As a general matter, when used in the criminal context, a ‘willful’ act is one undertaken with a ‘bad purpose.’ [...] In other words, in order to establish a ‘willful’ violation of a statute, ‘the Government must prove that the defendant acted with knowledge that his conduct was unlawful.’ *Ratzlaf v. United States*, 510 U.S. 135, 137, 126 L.Ed.2d 615 (1994)”, *Bryan v. U.S.*, 524 U.S. 184 (1998), S. 191 f.

<sup>383</sup> Vgl. zu diesem Vorsatzerfordernis allgemein oben, Teil 3 I.G.2.a)cc).

<sup>384</sup> Zur fehlenden Bindungswirkung der Strafmaßrichtlinien vgl. oben, Teil 3 I.E.4.

<sup>385</sup> Hierzu siehe oben, Teil 3 I.C.1.d).

<sup>386</sup> Vgl. oben, Teil 3 I.E.4.

<sup>387</sup> Zur Ausnahme bei Förderungsabsicht einer entsprechenden Katalogtat siehe oben, Teil 3 I.E.4.

## 2. 18 U.S.C. § 797

### a) Darstellung der Norm im Überblick

18 U.S.C. § 797 pönalisiert das Weitergeben von Abbildungen wichtiger Verteidigungseinrichtungen.

### b) Tathandlungen und Tatobjekte

Für die hier untersuchte Fallgruppe relevante Tathandlungen sind das Reproduzieren, Verkaufen oder Abgeben ohne vorherige Genehmigung des kommandierenden Offiziers der jeweiligen Anlage oder einer höheren Autorität.<sup>388</sup>

Tatobjekte sind Fotografien, Skizzen, Bilder, Zeichnungen, Karten oder grafische Abbildungen, welche bestimmte wichtige Anlagen oder Ausrüstungsgegenstände des Militärs und der Marine zum Gegenstand haben, die vom Präsidenten als im Interesse der Nationalen Verteidigung liegend eingestuft wurden.<sup>389</sup>

### c) Vorsatzerfordernisse

§ 797 normiert, ebenfalls wie § 795, kein ausdrückliches Vorsatzerfordernis. Es muss somit ermittelt werden, ob es sich bei § 797 um ein *Strict-Liability*-Delikt handelt oder nicht. Die oben bei § 795 angestellten, auf der Rechtsprechung des Supreme Courts basierenden, Überlegungen treffen ebenso auf § 797 zu: Auch bei § 797 liegt, angesichts des weiten sozialadäquaten Interesses an Informationen über das Militär und der Vielzahl der vom Präsidenten als verteidigungsrelevant eingestuft Objekte, keine offensichtliche Verbotenheit des Tuns vor, die dazu führen könnte, dass ein Vorsatznachweis als überflüssig zu betrachten wäre.<sup>390</sup> § 797 setzt somit den generellen Vorsatz voraus, dass der Täter Tathandlung und Qualifikation des Tatobjektes kannte. Ein weitergehender Vorsatz ist jedoch nicht erforderlich.

### d) Strafraumen

Das Strafmaß ist für § 797 eine Geldstrafe und/oder Freiheitsstrafe von bis zu einem Jahr. Nach § 3559 (a) (6) handelt es sich um ein Vergehen der Klasse A, welches gemäß § 3571 (b) (5) mit bis zu 100 000 \$ Geldstrafe belegt werden kann. Vergehen

---

<sup>388</sup> “[... W]ithout first obtaining permission of the commanding officer of the military or naval post, camp, or station concerned, or higher authority [...]”, 18 U.S.C. § 797.

<sup>389</sup> Zu den Voraussetzungen der Einstufung und weiteren Einzelheiten bezüglich der Tatobjekte siehe oben, Teil 3 I.C.2.b).

<sup>390</sup> Es wird auf die umfangreiche Abwägung bei § 795 verwiesen, die auf die verwandte Norm § 797 ebenfalls zutrifft, siehe oben, Teil 3 I.C.2.c).

der Klasse A werden – anders als Klasse-B- oder -C-Vergehen<sup>391</sup> – von den Strafmaß-Richtlinien erfasst.<sup>392</sup> Dennoch fehlt in den *U.S. Sentencing Guidelines* eine Einstufung von § 797. Nach § 2X5.1 der Richtlinien ist in einem solchen Fall diejenige Richtlinie der am meisten vergleichbaren Tat heranzuziehen. Entscheidend ist hierbei die Vergleichbarkeit des inkriminierten Verhaltens.<sup>393</sup> Fehlt eine solche vergleichbare Tat, richtet sich die Strafzumessung von Anfang an nach 18 U.S.C. § 3553. 18 U.S.C. enthält keine vergleichbare Strafnorm, die das Weitergeben von Abbildungen pönalisiert; andere Strafbestimmungen gegen die Weitergabe von Abbildungen, wie beispielsweise Bestimmungen gegen obszöne Schriften im 71. Kapitel von 18 U.S.C., sind im Hinblick auf die Schutzrichtung des inkriminierten Verhaltens nicht mit dem hier untersuchten Delikt vergleichbar. Hinsichtlich der verwandten Strafnormen der §§ 795 f. enthalten die USSG ebenfalls keine Einstufung.<sup>394</sup> Damit sind keine vergleichbaren Strafmaßrichtlinien im Sinne von USSG § 2X5.1 vorhanden. Somit hat sich das Gericht für die Strafzumessung an den Kriterien von 18 U.S.C. § 3553 zu orientieren. Eine Erhöhung des Strafmaßes nach § 3A1.4 der Richtlinien findet auch bei Terrorismusbezug grundsätzlich nicht statt, da § 797 nicht in § 2332b (g) (5) aufgelistet ist und somit keinen Fall des auf Bundesebene inkriminierten Terrorismus darstellt.<sup>395</sup>

### 3. 18 U.S.C. § 2339A (a)

#### a) Darstellung der Norm im Überblick

18 U.S.C. § 2339A pönalisiert das (versuchte) Liefern von wichtiger Unterstützung oder Ressourcen (*material support or resources*) in Form von Informationen über Anschlagziele, die nicht der Allgemeinheit zugänglich sind.

#### b) Tathandlungen und Tatobjekte

Tathandlung ist das Liefern, Bereitstellen, Abgeben.

Die Tatobjekte, wichtige Unterstützung oder Ressourcen, umfassen auch das in der vorliegenden Fallgruppe untersuchte Verhalten des Zurverfügungstellens von

<sup>391</sup> USSG § 1B1.9.: “The sentencing guidelines do not apply to any count of conviction that is a Class B or C misdemeanor or an infraction.”

<sup>392</sup> USSG Ch.1, Pt.A.5.

<sup>393</sup> “[... T]he type of criminal behavior that most such offenses proscribe.”, USSG § 2X5.1, comment. (backg’d.).

<sup>394</sup> Vgl. oben, Teil 3 I.C.3.d).

<sup>395</sup> Zur Ausnahme bei Förderungsabsicht einer entsprechenden Katalogtat siehe oben, Teil 3 I.E.4.

Informationen über Anschlagziele.<sup>396</sup> Bei solchen Informationen handelt es sich um spezielles Wissen, das nicht der Allgemeinheit offen steht und damit um *expert advice or assistance*.<sup>397</sup>

§ 2339A normiert auch eine Versuchsstrafbarkeit.<sup>398</sup>

#### c) Vorsatzerfordernisse

Der Täter muss wissentlich das Tatobjekt, den *material support* leisten. Dazu muss er entweder das Wissen (*knowledge*)<sup>399</sup> oder die Absicht (*intent*)<sup>400</sup> haben, dass seine Unterstützungsleistung für die Vorbereitung oder Ausführung einer weiteren, in § 2339A enumerierten, Tat benutzt werden soll. Damit lassen sich zwei Vorsatzkonstellationen des § 2339A unterscheiden.<sup>401</sup> Hinsichtlich des hier untersuchten Zurverfügungstellens von Informationen über Anschlagziele können beide Konstellationen alternativ erfüllt sein: Es ist Tatfrage, ob der Unterstützer, welcher Informationen über ein Anschlagziel an den Einzeltäter weitergibt, Anschlagspläne herbeizuführen beabsichtigt oder von diesen weiß. Eine genaue Vorstellung des Unterstützers von der unterstützten Katalogtat ist nicht erforderlich, eine allgemeine Vorstellung von unterstütztem Verhalten, das den Tatbestand einer oder mehrerer Katalogtaten erfüllt, reicht aus.<sup>402</sup>

#### d) Strafraumen

§ 2339A (a) sieht für Verstöße gegen die Norm ein Strafmaß von einer Geldstrafe und/oder Freiheitsstrafe von bis zu fünfzehn Jahren vor.<sup>403</sup>

---

<sup>396</sup> Es besteht ein Tatbestandsausschluss für Medikamente und religiöse Materialien, der jedoch bei der vorliegend untersuchten Fallgruppe keine Bedeutung hat, vgl. ausführlich oben, Teil 3 II.A.2.

<sup>397</sup> Zur Auslegung der hier verwandten Begriffe ausführlich oben, Teil 3 II.A.2. Die Norm ist verfassungsmäßig, vgl. oben, Teil 3 II.A.2.

<sup>398</sup> Vgl. ausführlich oben, Teil 3 II.A.2.

<sup>399</sup> Zu den allgemeinen Anforderungen siehe oben, Teil 3 I.D.3.

<sup>400</sup> Zu den allgemeinen Anforderungen siehe oben, Teil 3 I.E.3.

<sup>401</sup> Ausführlich zu den Vorsatzanforderungen siehe oben, Teil 3 II.A.3.

<sup>402</sup> Vgl. ausführlich oben, Teil 3 II.A.3.

<sup>403</sup> Vgl. hierzu ausführlich oben, Teil 3 II.A.4.

## D. Fallgruppe 4: Unterweisen in Fähigkeiten zur Anschlagdurchführung

### 1. 18 U.S.C. § 842 (p) (2)

#### a) Darstellung der Norm im Überblick

18 U.S.C. § 842 (p) (2) pönalisiert den Unterricht oder die Verbreitung von Informationen zum Bombenbau, sofern der Unterstützer vorsätzlich in Bezug auf eine Verwendung dieser Informationen für ein Gewaltverbrechen handelt.

#### b) Tathandlungen und Tatobjekte

§ 842 (p) (2) teilt sich in zwei Absätze auf (A und B), von denen der erste das Unterrichten zum Bombenbau verbietet und der zweite das Verbot in Bezug auf das Unterrichten gegenüber Personen wiederholt.<sup>404</sup> Neben natürlichen Personen wird damit auch Unterricht gegenüber juristischen Personen erfasst,<sup>405</sup> weil auch diese von der Definition der „Person“ in 1 U.S.C. § 1 erfasst sind.<sup>406</sup> Tathandlungen sind das Unterrichten, Demonstrieren sowie Verbreiten von Informationen.

Tatobjekte sind die Inhalte der weitergegebenen Informationen; diese müssen sich auf die Herstellung und Nutzung von Sprengstoffen,<sup>407</sup> zerstörerischen Vorrichtungen<sup>408</sup> oder Massenvernichtungswaffen beziehen. Unter Herstellung und Nutzung fallen auch Instruktionen, wo und wie die einzelnen Grundstoffe zu solchen Waffen zu beziehen sind oder wie der Täter nach deren Nutzung flüchten kann.<sup>409</sup>

---

<sup>404</sup> “It shall be unlawful for any person— (A) to teach or demonstrate the making or use of an explosive, a destructive device, or a weapon of mass destruction, or to distribute by any means information pertaining to, in whole or in part, the manufacture or use of an explosive, destructive device, or weapon of mass destruction, with the intent that the teaching, demonstration, or information be used for, or in furtherance of, an activity that constitutes a Federal crime of violence; or (B) to teach or demonstrate to any person the making or use of an explosive, a destructive device, or a weapon of mass destruction, or to distribute to any person, by any means, information pertaining to, in whole or in part, the manufacture or use of an explosive, destructive device, or weapon of mass destruction, knowing that such person intends to use the teaching, demonstration, or information for, or in furtherance of, an activity that constitutes a Federal crime of violence.”, 18 U.S.C. § 842 (p) (2).

<sup>405</sup> *Doyle*, Bomb-Making Online (2003), CRS RL32074, S. 3.

<sup>406</sup> “[... T]he words “person” and “whoever” include corporations, companies, associations, firms, partnerships, societies, and joint stock companies, as well as individuals [...]”, 1 U.S.C. § 1.

<sup>407</sup> Zur Begriffsdefinition verweist § 842 (p) (1) (B) auf § 844 (j). Hierzu ausführlich siehe oben, Teil 3 I.G.1.b)bb).

<sup>408</sup> Zur Begriffsdefinition verweist § 842 (p) (1) (A) auf § 921 (a) (4). Hierzu ausführlich siehe oben, Teil 3 I.G.2.a)bb).

<sup>409</sup> Vgl. ausführlich oben, Teil 3 II.B.1.b). Die Norm ist verfassungsmäßig, vgl. oben, Teil 3 II.B.1.c).



### c) Vorsatzerfordernisse

In Bezug auf den Vorsatz normieren § 842 (p) (2) (A) und (B) unterschiedliche Anforderungen: Bei (A) muss der Täter mit der Absicht (*intent*)<sup>410</sup> handeln, dass seine Lehren für eine Handlung, die ein auf Bundesebene inkriminiertes Gewaltverbrechen (*Federal crime of violence*)<sup>411</sup> darstellt, genutzt werden oder diese fördern. Hinsichtlich (B) muss der Täter wissen (*knowing*),<sup>412</sup> dass die unterrichtete Person beabsichtigt, die Lehren für eine Handlung, die ein auf Bundesebene inkriminiertes Gewaltverbrechen darstellt, zu nutzen oder eine solche mit diesen zu fördern.

### d) Strafraumen

Das Strafmaß ist gemäß § 844 (a) (2) für § 842 (p) (2) eine Geldstrafe und/oder Freiheitsstrafe von bis zu 20 Jahren.<sup>413</sup>

## 2. 18 U.S.C. § 2339A (a)

### a) Darstellung der Norm im Überblick

18 U.S.C. § 2339A pönalisiert das (versuchte) Liefern von wichtiger Unterstützung oder Ressourcen (*material support or resources*) in Form von Unterweisung in Herstellung und Nutzung von Anschlagsmitteln, wobei der Täter den Vorsatz haben muss, damit die Vorbereitung bestimmter (terroristischer) Straftaten zu unterstützen.

### b) Tathandlungen und Tatobjekte

Tathandlung ist das Liefern, Bereitstellen, Abgeben.<sup>414</sup> Das von der hier behandelten Fallgruppe erfasste Unterweisen einer Person in Herstellung oder Nutzung von Anschlagsmitteln oder Fertigkeiten zur Anschlagsdurchführung ist ein taugliches Tatobjekt im Sinne der Legaldefinition von „wichtiger Unterstützung oder Ressourcen“: Es lässt sich unter die Unterbegriffe *training* und *expert advice or assistance*<sup>415</sup> fassen. Damit fällt auch derjenige, der konkrete Personen in der Herstellung und Nutzung von Anschlagsmitteln unterweist, unter § 2339A.<sup>416</sup>

§ 2339A normiert auch eine Versuchsstrafbarkeit.<sup>417</sup>

<sup>410</sup> Zu den Voraussetzungen dieses Vorsatzerfordernisses siehe oben, Teil 3 I.E.3.

<sup>411</sup> Vgl. ausführlich oben, Teil 3 II.B.1.c).

<sup>412</sup> Zu den Voraussetzungen dieses Vorsatzerfordernisses siehe oben, Teil 3 I.D.3.

<sup>413</sup> Detailliertere Ausführungen siehe oben, Teil 3 II.B.1.d).

<sup>414</sup> Vgl. ausführlich oben, Teil 3 II.A.2.

<sup>415</sup> Zur Auslegung der hier verwandten Begriffe ausführlich oben, Teil 3 II.A.2.

<sup>416</sup> Die Norm ist verfassungsmäßig, vgl. oben, Teil 3 II.A.2.

<sup>417</sup> Vgl. ausführlich oben, Teil 3 II.A.2.

### c) Vorsatzerfordernisse

Der Täter muss wissentlich das Tatobjekt, den *material support* leisten.<sup>418</sup> Dazu muss er entweder das Wissen (*knowledge*)<sup>419</sup> oder die Absicht (*intent*)<sup>420</sup> haben, dass seine Unterstützungsleistung für die Vorbereitung oder Ausführung einer weiteren, in § 2339A enumerierten, Tat benutzt werden soll. Vorliegend muss der Unterstützer also entweder wissen, dass der (Einzel-)Täter die ihm gewährte Unterweisung für eine strafbewehrte Handlung im obigen Sinne verwendet oder allgemein eine Verwendung der Ausbildung für solche Taten beabsichtigen. Der gutgläubige Ausbilder wäre somit nicht erfasst, auch nicht, solange er lediglich Zweifel hinsichtlich der Verwendung der erteilten Ausbildung hegt, wie beispielsweise beim Erteilen von Flugstunden an „verdächtige Gestalten“ nach dem 11. September.<sup>421</sup>

### d) Strafraumen

Gemäß § 2339A (a) ist für Verstöße gegen die Norm ein Strafmaß von einer Geldstrafe und/oder Freiheitsstrafe von bis zu 15 Jahren vorgesehen.<sup>422</sup>

## E. Fallgruppe 5: Überlassen von Vermögenswerten

### 1. 18 U.S.C. § 2339A (a)

#### a) Darstellung der Norm im Überblick

18 U.S.C. § 2339A pönalisiert das Liefern, auch das versuchte, von wichtiger Unterstützung oder Ressourcen (*material support or resources*) in Form von Vermögenswerten, wobei der Täter den Vorsatz haben muss, damit die Vorbereitung bestimmter (terroristischer) Straftaten zu unterstützen.

#### b) Tathandlungen und Tatobjekte

Tathandlung ist das Liefern, Bereitstellen, Abgeben. Vermögenswerte sind explizit in der Legaldefinition tauglicher Tatobjekte im Sinne von *material support*

---

<sup>418</sup> Der Tatbestandsausschluss für Medikamente und religiöse Materialien greift bei der Unterweisung zur Herstellung von Anschlagsmitteln nicht, vgl. ausführlich oben, Teil 3 II.A.2.

<sup>419</sup> Zu den allgemeinen Anforderungen siehe oben, Teil 3 I.D.3.

<sup>420</sup> Zu den allgemeinen Anforderungen siehe oben, Teil 3 I.E.3.

<sup>421</sup> Vgl. ausführlich oben, Teil 3 II.A.3.

<sup>422</sup> Zu den weiteren Details siehe oben, Teil 3 II.B.2.d).

erfasst.<sup>423</sup> § 2339A normiert auch eine Versuchsstrafbarkeit<sup>424</sup> und ist verfassungsmäßig.<sup>425</sup>

### c) Vorsatzerfordernisse

Der Täter muss wissentlich das Tatobjekt, den *material support*,<sup>426</sup> leisten. Dazu muss er entweder das Wissen (*knowledge*)<sup>427</sup> oder die Absicht (*intent*)<sup>428</sup> haben, dass seine Unterstützungsleistung für die Vorbereitung oder Ausführung einer weiteren, in § 2339A ennumerierten, Tat benutzt werden soll. Der Unterstützer muss also entweder wissen, dass der (Einzel-)Täter die Vermögenswerte für eine strafbewehrte Handlung im obigen Sinne verwendet, oder eine Verwendung der Vermögenswerte für solche Taten beabsichtigen. Eine genaue Vorstellung des Unterstützers von der unterstützten Katalogtat ist wiederum nicht erforderlich, eine allgemeine Vorstellung von unterstütztem Verhalten, das den Tatbestand einer oder mehrerer Katalogtaten erfüllt, reicht aus.<sup>429</sup>

### d) Strafraumen

Gemäß § 2339A (a) ist für Verstöße gegen die Norm ein Strafmaß von einer Geldstrafe und/oder Freiheitsstrafe von bis zu fünfzehn Jahren vorgesehen.<sup>430</sup>

## 2. 18 U.S.C. 2339C (a) i.V.m. (d) (1)

### a) Darstellung der Norm im Überblick

18 U.S.C. § 2339C pönalisiert u.a. das (versuchte) Bereitstellen von Vermögenswerten mit der Absicht oder dem Wissen, dass diese für bestimmte terroristische Taten verwandt werden sollen.

---

<sup>423</sup> Zur Auslegung der hier verwandten Begriffe ausführlich oben, Teil 3 II.A.2. Der Tatbestandsausschluss für Medikamente und religiöse Materialien greift in Bezug auf Vermögenswerte nicht, vgl. ausführlich oben, Teil 3 II.A.2.

<sup>424</sup> Vgl. ausführlich oben, Teil 3 II.A.2.

<sup>425</sup> Vgl. oben, Teil 3 II.A.2.

<sup>426</sup> Siehe oben, Teil 3 II.A.2.

<sup>427</sup> Zu den allgemeinen Anforderungen siehe oben, Teil 3 I.D.3.

<sup>428</sup> Zu den allgemeinen Anforderungen siehe oben, Teil 3 I.E.3.

<sup>429</sup> Vgl. ausführlich oben, Teil 3 II.A.3.

<sup>430</sup> Vgl. ausführlich oben, Teil 3 II.A.4.

### b) Tathandlungen und Tatobjekte

Tathandlung ist das „Liefern, Abgeben, Bereitstellen“ (*provide*).<sup>431</sup> Gemäß § 2339C (e) (4) umfasst dieser Ausdruck auch das Geben, Spenden und die Übermittlung. Sowohl direkte Bereitstellungen als auch indirekte sind gemäß § 2339C (a) (1) erfasst. Nicht nur das erfolgreiche Bereitstellen von Vermögenswerten ist strafbar, sondern gemäß § 2339C (a) (2) auch der Versuch.<sup>432</sup>

Tatobjekte sind Vermögenswerte i.S.v. § 2339C (e) (1).<sup>433</sup>

### c) Vorsatzerfordernisse

Der Unterstützer muss Vorsatz hinsichtlich Tatobjekten und Tathandlung haben. Zudem muss er entweder in der Absicht oder mit dem Wissen handeln, dass die Vermögenswerte für eine Straftat i.S.v. § 2339C (a) (A–B) benutzt werden.<sup>434</sup>

### d) Strafraumen

Gemäß § 2339C (a) (1) i.V.m. (d) (1) ist die Tat mit Geldstrafe und/oder Gefängnisstrafe von bis zu 20 Jahren bedroht.<sup>435</sup>

## F. Fallgruppe 6: Verschaffen von Grundstoffen zur Herstellung von Anschlagsmitteln

### 1. Absichtsdelikte<sup>436</sup>

#### a) 18 U.S.C. § 2283 (a)

##### aa) Darstellung der Norm im Überblick

18 U.S.C. § 2283 (a) pönalisiert den nautischen Transport von Grundstoffen für Sprengstoffe, biologische und chemische sowie nukleare Waffen, die für terroristische Anschläge bestimmt sind. Damit wird, wenn auch in einem engen Bereich, der Besitz von Grundstoffen für Anschlagsmittel ohne Erfordernis weiterer Vorberbeitungshandlungen pönalisiert, sofern Vorsatz bezüglich deren Verwendung für einen Anschlag vorlag.

<sup>431</sup> Zur ausführlichen Definition dieser Tathandlung siehe oben, Teil 3 I.F.1.b)bb).

<sup>432</sup> Zur Versuchsstrafbarkeit allgemein siehe oben, Teil 3 I.E.2.

<sup>433</sup> Siehe oben, Teil 3 I.E.2. Die Norm ist verfassungsmäßig, vgl. oben, Teil 3 I.E.3.

<sup>434</sup> Ausführlich zu den Vorsatzerfordernissen und den erfassten unterstützten Straftaten siehe oben, Teil 3 I.E.3.

<sup>435</sup> Vgl. ausführlich oben, Teil 3 I.E.4.

<sup>436</sup> Zum Begriff vgl. ausführlich oben, Teil 2 I.F.1.

## bb) Tathandlungen und Tatobjekte

Tathandlung ist der Transport mit einem Schiff. Für diese Fallgruppe relevante Tatobjekte sind Grundstoffe, soweit solche von der Legaldefinition von biologischen Kampfstoffen,<sup>437</sup> chemischen Waffen<sup>438</sup> oder nuklearem<sup>439</sup> oder radioaktivem<sup>440</sup> Material erfasst werden.

## cc) Vorsatzerfordernisse

Der Täter muss wissentlich (*knowingly*)<sup>441</sup> in Bezug auf Tathandlung und Tatobjekte handeln sowie wissen, dass diese Grundstoffe dazu bestimmt sind, einem Fall des auf Bundesebene inkriminierten Terrorismus (*Federal crime of terrorism*) gemäß § 2332b (g) (5) (B) zu dienen.<sup>442</sup>

## dd) Strafraumen

Das Strafmaß bestimmt sich für die hier relevanten Fälle gemäß § 2283 (a). Danach wird eine Geldstrafe und/oder Freiheitsstrafe bis zu lebenslänglich verhängt. Nach § 3559 (a) (1) handelt es sich somit um ein Verbrechen der Klasse A, welches gemäß § 3571 (b) (3) mit bis zu 250 000 \$ Geldstrafe belegt werden kann. Das Maß der Freiheitsstrafe richtet sich zunächst nach USSG § 2K1.3. Danach liegt die grundsätzliche Deliktsebene 12 vor. Ohne kriminelle Vorvergangenheit wäre damit nach der Tabelle zunächst von einem Mindeststrafmaß von 10 bis 16 Monaten auszugehen. Eine deutliche Strafmaßverschärfung drohte dann, wenn der Täter nicht nur wissentlich, sondern absichtlich hinsichtlich der Verwendung der Tatobjekte für einen Anschlag im Sinne eines Falles von auf Bundesebene inkriminiertem Terrorismus handelte: Obwohl die Norm keine Katalogtat i.S.d. § 2332b (g) (5) (B) darstellt, wäre nach der oben behandelten Ausnahme für Förderungsabsicht von

---

<sup>437</sup> Definition siehe oben, Teil 3 I.F.2.b), § 2283 (c) (1) verweist auf die Definition von § 178.

<sup>438</sup> Definition siehe oben, Teil 3 I.F.2.a)bb), § 2283 (c) (3) verweist auf die Definition von § 229F (1).

<sup>439</sup> Definition siehe oben, Teil 3 I.F.1.a)bb), § 2283 (c) (5) verweist auf die Definition von § 831 (f) (1).

<sup>440</sup> § 2283 (c) (6) (A) verweist ausdrücklich auf nukleare Grundstoffe, diese sind gemäß § 2283 (c) (8) gemäß 42 U.S.C. § 2014 (z) zu bestimmen, der wiederum auf 42 U.S.C. § 2091 verweist, wonach die US-Atomauufsichtsbehörde (*Nuclear Regulatory Commission, NRC*) (vgl. 42 U.S.C. § 2023) diese Stoffe von Zeit zu Zeit bestimmt.

<sup>441</sup> Zur Definition siehe oben, Teil 3 I.D.3.

<sup>442</sup> “Whoever knowingly transports aboard any vessel [...] knowing that any such item is intended to be used to commit an offense listed under section 2332b (g)(5)(B) [...]”, 18 U.S.C. § 2283 (a).

Terrortaten<sup>443</sup> die in USSG § 3A1.4 festgelegte Strafverschärfung einschlägig. Dann betrüge die nach den USSG zugrunde zu legende Mindeststrafe 210 bis 262 Monate.<sup>444</sup>

b) 18 U.S.C. § 2339A (a)

aa) Darstellung der Norm im Überblick

18 U.S.C. § 2339A pönalisiert das (versuchte) Liefern von wichtiger Unterstützung oder Ressourcen (*material support or resources*) in Form von Grundstoffen zur Herstellung von Anschlagsmitteln.

bb) Tathandlungen und Tatobjekte

Tathandlung ist das Liefern, Bereitstellen, Abgeben. Die von der hier untersuchten Fallgruppe erfassten Grundstoffe zur Herstellung von Anschlagsmitteln sind nicht explizit in der Legaldefinition von *material support or resources*<sup>445</sup> aufgezählt: Weder handelt es sich bei Grundstoffen um die ausdrücklich erfassten Waffen, noch um tödliche Substanzen oder Explosivstoffe, sondern um Vorstufen zu diesen. Da die Definition aber jeden Sachwert erfasst und die Aufzählung der Tatobjekte explizit nicht abschließend ist,<sup>446</sup> sind vom Wortlaut her auch Grundstoffe als Sachwerte erfasst.<sup>447</sup> § 2339A (a) normiert auch eine Versuchsstrafbarkeit.<sup>448</sup>

cc) Vorsatzerfordernisse

Der Täter muss wissentlich das Tatobjekt, den *material support*, leisten. Dazu muss er entweder das Wissen (*knowledge*)<sup>449</sup> oder die Absicht (*intent*)<sup>450</sup> haben, dass seine Unterstützungsleistung für die Vorbereitung oder Ausführung einer weiteren, in § 2339A enumerierten, Tat benutzt werden soll. Der Unterstützer muss also entweder wissen, dass der (Einzel-)Täter die Grundstoffe zur Herstellung eines Anschlagsmittels, welches für eine strafbewehrte Handlung im obigen Sinne eingesetzt werden soll, verwendet, oder allgemein eine Verwendung der Grundstoffe für solche Taten beabsichtigen. Eine genaue Vorstellung des Unterstützers von der

---

<sup>443</sup> Zur Ausnahme bei Förderungsabsicht einer entsprechenden Katalogtat siehe oben, Teil 3 I.E.4.

<sup>444</sup> Zur fehlenden Bindungswirkung der Strafmaßrichtlinien vgl. oben, Teil 3 I.E.4.

<sup>445</sup> Ausführlich siehe oben, Teil 3 II.A.2.

<sup>446</sup> Vgl. oben, Teil 3 II.A.2.

<sup>447</sup> Die Norm ist verfassungsmäßig, vgl. ausführlich oben, Teil 3 II.A.2.

<sup>448</sup> Siehe oben, Teil 3 II.A.2.

<sup>449</sup> Zu den allgemeinen Anforderungen siehe oben, Teil 3 I.D.3.

<sup>450</sup> Zu den allgemeinen Anforderungen siehe oben, Teil 3 I.E.3.

unterstützten Katalogtat ist wiederum nicht erforderlich, eine allgemeine Vorstellung von unterstütztem Verhalten, das den Tatbestand einer oder mehrerer Katalogtaten erfüllt, reicht aus.<sup>451</sup>

#### dd) Strafrahmen

Gemäß § 2339A (a) ist für Verstöße gegen die Norm ein Strafmaß von einer Geldstrafe und/oder Freiheitsstrafe von bis zu fünfzehn Jahren vorgesehen.<sup>452</sup>

## 2. Besitzdelikte<sup>453</sup>

Angesichts der geringen Unterschiede zu den bereits oben bei den Einzeltäter-Fallgruppen 6 und 7 wiedergegebenen Beispielen wird im Folgenden auf die ausführliche Wiedergabe eines Besitzdelikts verzichtet und ein Überblick der einschlägigen Normen des Bundesstrafrechts gegeben, die bezüglich Tathandlungen und Tatmittel auf ihre Oberbegriffe reduziert wurden:

Die US-amerikanische Rechtsordnung kriminalisiert in 18 U.S.C. § 175 (a) die (versuchte) wissentliche Weitergabe bestimmter Grundstoffe für biologische Waffen mit der Absicht, dass diese für nicht friedliche Zwecke eingesetzt werden. Das Strafmaß für § 175 (a) ist eine Geldstrafe und/oder bis zu lebenslänglicher Freiheitsstrafe.

§ 229 (a) pönalisiert das Transferieren von Grundstoffen chemischer Waffen. Anhand der objektiven Umstände muss nach Art und Quantität der Grundstoffe ersichtlich sein, dass diese nicht zu einer friedlichen Verwendung eingesetzt werden. Eine Einsatzabsicht zur Verletzung von Personen ist nicht erforderlich. Das Strafmaß ist eine Geldstrafe und/oder Freiheitsstrafe von bis zu zehn Jahren.

§ 831 (a) kriminalisiert das (versuchte) Transferieren nuklearer Materialien oder Nebenprodukte, sofern bestimmte schwere Folgen oder Begleitumstände vorliegen: Solche sind schwere Schäden an Umwelt, Eigentum oder körperlicher Unversehrtheit einer Person, die zumindest wahrscheinlich waren oder auch nur dem Täter so erschienen. Begleitumstände sind der Transfer fremden nuklearen Materials an einen Dritten. Die schweren Folgen muss der Täter gekannt haben, sofern sie tatsächlich eingetreten sind; bei bloßer Gefährdung ist kein Gefährdungsvorsatz notwendig. Bei den oben aufgeführten Begleitumständen ist jeweils Absicht bezüglich der Erlangung und Wissentlichkeit hinsichtlich des Begleitumstandes erforderlich. Das Strafmaß bestimmt sich für die hier relevanten Fälle des Transferierens von

---

<sup>451</sup> Vgl. ausführlich oben, Teil 3 II.A.3.

<sup>452</sup> Ausführlich siehe oben, Teil 3 II.B.2.d).

<sup>453</sup> Zum Begriff vgl. ausführlich oben, Teil 2 I.F.3.

Grundstoffen gemäß § 831 (b) (1) (A), (B) (ii). Danach wird eine Geldstrafe und/oder Freiheitsstrafe von bis zu zwanzig Jahren verhängt.

## G. Fallgruppe 7: Überlassen von Anschlagsmitteln

### 1. Absichtsdelikte<sup>454</sup>

#### a) 18 U.S.C. § 844 (o)

##### aa) Darstellung der Norm im Überblick

18 U.S.C. § 844 pönalisiert die Weitergabe bestimmter Explosivstoffe, sofern der Unterstützer Grund zur Annahme hat, dass diese für ein Gewaltverbrechen genutzt werden sollen.<sup>455</sup>

##### bb) Tathandlungen und Tatobjekte

Tathandlung ist das Transferieren. Tatobjekte sind Explosivstoffe.<sup>456</sup>

##### cc) Vorsatzerfordernisse

Der Täter muss zunächst wissentlich<sup>457</sup> hinsichtlich Tathandlung und Tatobjekten vorgehen. Zusätzlich muss der Täter wissen oder vernünftigen Grund zur Annahme haben, dass die Tatobjekte für ein Gewaltverbrechen (*crime of violence*) i.S.v. § 924 (c) (3) verwendet werden. Der Wortlaut des Gesetzes (*will be used*) spricht von einer Nutzung in der Zukunft. Ein Gewaltverbrechen (*crime of violence*) wird von § 924 (c) (3) entweder als Verbrechen legaldefiniert, welches ein Tatbestandsmerkmal des Gebrauchs, versuchten Gebrauchs oder angedrohten Gebrauchs von physischer Gewalt gegen andere Personen oder fremdes Eigentum aufweist, oder als Verbrechen, das seiner Natur nach ein substantielles Risiko aufweist, dass im Verlauf seiner Begehung solche Gewalt ausgeübt wird. Die Definition des Gewaltverbrechens in § 924 (c) (3) unterscheidet sich somit geringfügig von der oben untersuchten Definition des § 16.<sup>458</sup> Bei § 924 ist stets erforderlich, dass es sich um ein Verbrechen (*felony*) handelt, bei § 16 nur bei der zweiten Alternative.

<sup>454</sup> Zum Begriff vgl. ausführlich oben, Teil 2 I.F.1.

<sup>455</sup> “Whoever knowingly transfers any explosive materials, knowing or having reasonable cause to believe that such explosive materials will be used to commit a crime of violence (as defined in section 924 (c)(3)) [...] shall be subject to the same penalties as may be imposed under subsection (h) for a first conviction for the use or carrying of an explosive material.”, 18 U.S.C. § 844 (o).

<sup>456</sup> Vgl. oben, Teil 3 I.G.1.b)bb).

<sup>457</sup> Zu dieser Voraussetzung siehe oben, Teil 3 I.D.3.

<sup>458</sup> Siehe oben, Teil 3 II.B.1.c).



## dd) Strafrahmen

Gemäß § 844 (o) i.V.m. (h) beträgt das Strafmaß zehn Jahre. Bewährung oder Strafaufhebung dürfen nicht verhängt werden.<sup>459</sup>

## b) 18 U.S.C. § 924 (h)

## aa) Darstellung der Norm im Überblick

18 U.S.C. § 924 (h) pönalisiert die Weitergabe bestimmter Feuerwaffen, sofern der Unterstützer weiß, dass diese für ein Gewaltverbrechen genutzt werden sollen.<sup>460</sup>

## bb) Tathandlungen und Tatobjekte

Tathandlung ist das Transferieren. Tatobjekte sind Feuerwaffen.<sup>461</sup>

## cc) Vorsatzerfordernisse

Im Vergleich zum bereits untersuchten § 844 (o), der den Transfer von Explosivstoffen für Gewaltverbrechen pönalisiert,<sup>462</sup> stellt § 924 (h) nur das wissentliche (*knowingly*) Transferieren von Feuerwaffen in dem Wissen (*knowing*), dass diese für Gewaltverbrechen genutzt werden, unter Strafe und nicht auch (wie bei § 844 (o)) das wissentliche Transferieren mit Grund zur Annahme einer solchen Nutzung. § 924 (h) ist somit aufgrund des Wissentlichkeitserfordernis enger als der ähnlich konstruierte § 844 (o), der bereits den Grund zur Annahme ausreichen lässt. Diese strengeren Anforderungen bei Explosivstoffen gegenüber Feuerwaffen sind mit der höheren Sozialadäquanz von Feuerwaffen im US-amerikanischen Kulturkreis und deren grundsätzlich geringerer Gefährlichkeit im Einsatz begründbar.<sup>463</sup>

Es ist somit ein zweifacher Vorsatz der Wissentlichkeit (*knowingly*)<sup>464</sup> erforderlich, einerseits hinsichtlich Tathandlung und Tatobjekt, dem Transferieren von Feuerwaffen, sowie andererseits hinsichtlich der Verwendung der Waffe für ein Gewaltverbrechen (*crime of violence*).<sup>465</sup> Nach der Gesetzesformulierung muss der

<sup>459</sup> Vgl. auch USSG § 2K2.4 i.V.m. USSG App. A.

<sup>460</sup> “Whoever knowingly transfers a firearm, knowing that such firearm will be used to commit a crime of violence [...]”, 18 U.S.C. § 924 (h).

<sup>461</sup> Vgl. oben, Teil 3 I.G.2.a)bb).

<sup>462</sup> Vgl. ausführlich oben, Teil 3 II.G.1.a)cc).

<sup>463</sup> Vgl. zum „right to bear arms“ oben, Teil 3 I.G.2.a)bb).

<sup>464</sup> Zu diesem Begriff siehe oben, Teil 3 I.D.3.

<sup>465</sup> Zu diesem Begriff ausführlich siehe oben, Teil 3 II.G.1.a)cc).

Unterstützungstäter nicht nur wissen, dass eine solche Verwendung stattfinden soll, sondern sie muss danach auch tatsächlich stattgefunden haben.<sup>466</sup>

#### dd) Strafrahen

§ 924 (h) legt einen Strafrahen von nicht mehr als zehn Jahren Freiheitsstrafe und/oder einer Geldstrafe fest. Nach § 3559 (a) (3) handelt es sich somit um ein Verbrechen der Klasse C. Gemäß § 3571 (b) (3) beträgt die Höchstgeldstrafe 250 000 \$. Die Höhe des Strafmaßes richtet sich zunächst<sup>467</sup> nach USSG § 2K2.1. Nach USSG § 2K2.1. (a) (7) sind zwölf Deliktsebenen anzunehmen, damit ist bei fehlender krimineller Vorvergangenheit des Täters von einer Freiheitsstrafe von 10 bis 16 Monaten auszugehen. Auch hier zeigt sich der deutliche Unterschied zur oben untersuchten Strafbestimmung § 844 (o), bei der ohne Abweichungsmöglichkeit eine Strafe von zehn Jahren zu verhängen ist.<sup>468</sup> § 924 (h) ist grundsätzlich keine taugliche Vortat für den in 18 U.S.C. § 2332b (g) (5) (B) i.V.m. § 3A1.4 der Richtlinien normierten Fall des auf Bundesebene inkriminierten Terrorismus (*Federal crime of terrorism*).<sup>469</sup>

#### c) 18 U.S.C. § 2339A (a)

##### aa) Darstellung der Norm im Überblick

18 U.S.C. § 2339A pönalisiert das (versuchte) Liefern von wichtiger Unterstützung oder Ressourcen (*material support or resources*) in Form des Zurverfügungstellens von Waffen, tödlichen Substanzen oder Explosivstoffen an den Einzeltäter.

##### bb) Tathandlungen und Tatobjekte

Tathandlung ist das Liefern, Bereitstellen, Abgeben.<sup>470</sup>

Für die hier untersuchte Fallgruppe relevante Tatobjekte sind Waffen, tödliche Substanzen oder Explosivstoffe.<sup>471</sup> Die Tatobjekte werden nicht weitergehend eingegrenzt oder von der Norm definiert.<sup>472</sup> Hinsichtlich der Explosivstoffe kann auf

<sup>466</sup> Vgl. oben, Teil 3 II.G.1.a)cc).

<sup>467</sup> Zur fehlenden Bindungswirkung der Strafmaßrichtlinien vgl. oben, Teil 3 I.E.4.

<sup>468</sup> Siehe oben, Teil 3 II.G.1.a)dd).

<sup>469</sup> Zur Ausnahme bei Förderungsabsicht einer entsprechenden Katalogtat siehe oben, Teil 3 I.E.3.

<sup>470</sup> Siehe oben, Teil 3 II.A.2.

<sup>471</sup> Vgl. § 2339A (b) (1): “[...] ‘material support or resources’ means any property, tangible or intangible, or service, including [...] weapons, lethal substances, explosives [...]”.

<sup>472</sup> Die Norm ist verfassungsmäßig, vgl. ausführlich oben, Teil 3 II.A.2.

deren Legaldefinition in § 841 (d) zurückgegriffen werden.<sup>473</sup> Waffen können als offensives oder defensives Kampfmittel definiert werden oder als etwas, das verwendet wird, um Gegner physisch zu verletzen (wie Schläger, Schwerter, Pistolen oder Granaten).<sup>474</sup> § 2339A (a) normiert auch eine Versuchsstrafbarkeit.<sup>475</sup>

#### cc) Vorsatzerfordernisse

Der Täter muss wissentlich das Tatobjekt, den *material support*, leisten. Dazu muss er entweder das Wissen (*knowledge*)<sup>476</sup> oder die Absicht (*intent*)<sup>477</sup> haben, dass seine Unterstützungsleistung für die Vorbereitung oder Ausführung einer weiteren, in § 2339A enantierten, Tat benutzt werden soll. Der Unterstützer muss also entweder wissen, dass der (Einzel-)Täter die Anschlagsmittel für eine strafbewehrte Handlung im obigen Sinne verwenden will oder der Unterstützer muss allgemein eine Verwendung der Anschlagsmittel für solche Taten beabsichtigen. Eine genaue Vorstellung des Unterstützers von der unterstützten Katalogtat ist wiederum nicht erforderlich; eine allgemeine Vorstellung von unterstütztem Verhalten, das den Tatbestand einer oder mehrerer Katalogtaten erfüllt, reicht aus.<sup>478</sup>

#### dd) Strafrahen

Gemäß § 2339A (a) ist für Verstöße gegen die Norm ein Strafmaß von einer Geldstrafe und/oder Freiheitsstrafe von bis zu fünfzehn Jahren vorgesehen.<sup>479</sup>

## 2. Besitzdelikte<sup>480</sup>

Die US-amerikanische Bundesrechtsordnung kriminalisiert in 18 U.S.C. § 175 (a) die (versuchte) Weitergabe von biologischen Kampfstoffen, Giften oder Abgabevorrichtungen, sofern die transferierten Anschlagsmittel für nicht-friedliche Zwecke eingesetzt werden sollen. Das von § 175 (a) angeordnete Strafmaß ist eine Geldstrafe und/oder bis zu lebenslängliche Freiheitsstrafe.

---

<sup>473</sup> Hierzu siehe oben, Teil 3 I.G.1.b)bb).

<sup>474</sup> Webster's, S. 2589: "an instrument of offensive or defensive combat", "something (as a club, sword, gun, or grenade) used in destroying, defeating or physically injuring an enemy".

<sup>475</sup> Vgl. oben, Teil 3 II.A.2.

<sup>476</sup> Zu den allgemeinen Anforderungen siehe oben, Teil 3 I.D.3.

<sup>477</sup> Zu den allgemeinen Anforderungen siehe oben, Teil 3 I.E.3.

<sup>478</sup> Vgl. ausführlich oben, Teil 3 II.A.3.

<sup>479</sup> Ausführlich siehe oben, Teil 3 II.B.2.d).

<sup>480</sup> Zum Begriff vgl. ausführlich oben, Teil 2 I.F.3.

Den (versuchten) Transfer des Pockenerregers Variola kriminalisiert § 175c und den chemischer Waffen § 229 (a). Das Strafmaß für § 175c ist eine Geldstrafe von bis zu zwei Millionen Dollar und/oder Freiheitsstrafe von mindestens 25 Jahren bis lebenslänglich, für § 229 (a) eine Geldstrafe und/oder Freiheitsstrafe von bis zu zehn Jahren.

§ 842 stellt verschiedene Verbote bezüglich des Handeltreibens mit oder Verschaffens von bestimmten Explosivstoffen auf. Das Strafmaß ist für die hier untersuchten Delikte jeweils eine Geldstrafe und/oder Freiheitsstrafe von bis zu zehn Jahren.

§ 922 stellt verschiedene Verbote hinsichtlich der Weitergabe von Schusswaffen und Munition auf. Gemäß § 924 (a) (2) ist für Verstöße gegen § 922 (d), (j) oder (o) Geldstrafe und/oder Freiheitsstrafe von bis zu zehn Jahren vorgesehen. Die übrigen Verstöße sind gemäß § 924 (a) (1) mit einer Geldstrafe und/oder Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren bedroht.

§ 2332g kriminalisiert die Weitergabe von Flugabwehrraketen, § 2332h von Vorrichtungen, die radiologische Strahlung verbreiten. § 2332g und § 2332h sehen als grundsätzlichen Strafraum eine Mindesthaftstrafe von 25 Jahren, eine Höchststrafe von lebenslänglich und eine Geldstrafe von bis zu zwei Millionen Dollar vor.

26 U.S.C. § 5861 i.V.m. § 5871 pönalisiert das Transferieren von Feuerwaffen unter Verstoß gegen bestimmte Registrierungspflichten. 26 U.S.C. § 5871 droht eine Geldstrafe von bis zu 10 000 \$ und/oder eine Haftstrafe von bis zu zehn Jahren an.

## *Teil 4*

### **Rechtsvergleichung**

Zur Beantwortung der Forschungsfrage, inwieweit Deutschland und die USA die Vorbereitung terroristischer Anschläge von Einzeltätern sowie deren Unterstützer kriminalisieren, wird im Folgenden die Reichweite des kriminalisierten Verhaltens in den beiden untersuchten Rechtsordnungen analysiert.

Hierfür werden die Ergebnisse der Landesberichte, geordnet nach den Fallgruppen, jeweils für den Einzeltäter sowie dessen Unterstützer zunächst detailliert gegenübergestellt, verglichen und tabellarisch aufbereitet. Auf dieser Grundlage erfolgen eine vergleichende Bewertung der Reichweite der Kriminalisierungen und eine Untersuchung von systematisch-konstruktiven Gemeinsamkeiten und Unterschieden. Hier werden die Rechtsordnungen in Bezug auf die Rolle des Terrorismusbegriffs als Strafanknüpfungspunkt und Strafschärfungsgrund analysiert. Dabei wird auch bewertet, ob die von den Strafnormen erfassten Bereiche dem aus der Gesetzesbegründung ersichtlichen Willen des Gesetzgebers entsprechen, und, sofern dies nicht der Fall ist, Vorschläge für die *lex ferenda* unterbreitet. Schließlich wird die Rolle von Strafrechtsdogmatik und Verfassungsrecht für die Validität der untersuchten Normen in beiden Rechtsordnungen exemplifiziert.

Abschließend folgt eine gescheshistorische Betrachtung, die das Fortschreiten der Kriminalisierung des Vorfeldes terroristischer Taten in den letzten Jahrzehnten aufzeigt. Schließlich wird ein Fazit der vorliegenden Untersuchung gezogen und ein Ausblick auf den Forschungsgegenstand gegeben.

## **I. Reichweite des kriminalisierten Verhaltens in den einzelnen Rechtsordnungen**

### **A. Fallgruppe 1**

#### **1. Einzeltäter: Suche nach Informationen und Ausbildungsmöglichkeiten zur Anschlagdurchführung**

##### *a) Deutschland*

Von den Verhaltensweisen aus der Einzeltäter-Fallgruppe 1, der Suche nach Informationen und Ausbildungsmöglichkeiten zur Anschlagdurchführung, kriminalisiert

Deutschland in § 89b Abs. 1 StGB<sup>1</sup> das Aufnehmen oder Unterhalten von Beziehungen zu einer terroristischen Vereinigung in der Absicht, sich in einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat unterweisen zu lassen.

*b) USA*

In den USA bleiben die von der Einzeltäter-Fallgruppe 1 erfassten Verhaltensweisen dagegen straflos. Erst wenn Informationen über Anschlagziele im Sinne der Fallgruppe 3 erlangt werden oder sich der Einzeltäter im Sinne der Fallgruppe 4 unterweisen lässt, normiert das US-amerikanische Bundesstrafrecht eine Strafbarkeit.<sup>2</sup>

*c) Vergleich*

Anders als die deutsche sieht die US-amerikanische Rechtsordnung keinerlei Strafbarkeit für den *Einzeltäter* vor, der nach Informationen und Ausbildungsmöglichkeiten zur Anschlagdurchführung sucht. Nach US-amerikanischem Strafrecht findet demnach keine so weitgehende Pönalisierung des Vorfelds der Anschlagvorbereitung statt wie in der deutschen Rechtsordnung.

**2. Unterstützung: Angebot von Informationen und Ausbildungsmöglichkeiten zur Anschlagdurchführung**

*a) Deutschland*

In Deutschland wird gemäß § 91 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 1 StGB<sup>3</sup> bestraft, wer eine inhaltlich als Anleitung zu einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat geeignete Schrift i.S.v. § 11 Abs. 3 StGB anpreist, also öffentlich empfiehlt. Eine schwere staatsgefährdende Gewalttat ist legaldefiniert in § 89a Abs. 1 Satz 2 StGB. Sie umfasst nur Tötungs- oder Freiheitsberaubungsdelikte, die nach den Umständen bestimmt und geeignet sind, den Bestand oder die Sicherheit eines Staates oder einer internationalen Organisation zu beeinträchtigen oder Verfassungsgrundsätze Deutschlands zu beseitigen, außer Geltung zu setzen oder zu untergraben. Neben die Gewalttat selbst müssen somit noch weitere Umstände treten.

---

<sup>1</sup> Ausführliche Untersuchung dieser Norm oben im Landesbericht, Teil 2 I.A.

<sup>2</sup> Vgl. zu den Fallgruppen 3 und 4 unten.

<sup>3</sup> Vgl. zur Untersuchung dieser Norm ausführlich oben, Teil 2 II.A.

*b) USA*

In den USA macht sich ein Unterstützungstäter wegen eines Versuchs von 18 U.S.C. § 2339A (a)<sup>4</sup> strafbar, wenn er konkreten Personen eine Unterweisung im Sinne der Fallgruppe anbietet, in der Absicht oder in dem Wissen, diese bei der Vorbereitung bestimmter terroristischer Taten zu unterstützen. Die unterstützten terroristischen Taten sind in § 2339A aufgezählt. Hierbei ist eine Vielzahl schwerer Straftaten erfasst, u.a. die Sabotage an Flughäfen oder Flugzeugen, Handlungen im Zusammenhang mit biologischen oder chemischen Waffen, Besitz von Plastiksprengstoff ohne Aufdeckungsmittel, Genozid oder Geiselnahme. Diese vorbereiteten Straftatbestände müssen keine weiteren Umstände erfüllen.

*c) Vergleich*

Betrachtet man die Unterstützungstäter-Fallgruppe 1, das Angebot von Informationen und Ausbildungsmöglichkeiten zur Anschlagsdurchführung, bestehen in beiden untersuchten Ländern Kriminalisierungen, die in ihrer Reichweite allerdings divergieren:

Deutlich unterschiedlich zwischen beiden Strafrechtssystemen ist das Vorsatzerfordernis ausgestaltet: Während es in Deutschland ausreicht, dass die Anleitung eine bestimmte Qualität aufweist und der Unterstützer diese eventualvorsätzlich anpreist, muss ein Unterstützer in den USA versuchen, konkreten Personen Informationen anzubieten, und diese wissentlich oder absichtlich bei terroristischen Verbrechen unterstützen wollen.

In den USA ist dagegen die Unterstützung einer deutlich größeren Bandbreite an vom Einzeltäter vorbereiteten Straftaten kriminalisiert als in Deutschland. Im Gegensatz zu der im deutschen Recht als zentraler Anknüpfungspunkt dienenden schweren staatsgefährdenden Gewalttat, müssen hinsichtlich der unterstützten Tat auch keine weiteren Umstände, wie z.B. das Bestreben, die Sicherheit eines Staates zu gefährden, vorliegen.<sup>5</sup>

---

<sup>4</sup> Vgl. zur Untersuchung dieser Norm ausführlich oben, Teil 3 II.A.

<sup>5</sup> Auf die Unterschiede zwischen den verschiedenen Anknüpfungspunkten wird im Anschluss an die Ergebnisse der Fallgruppen zur Reichweite der Vorfeldkriminalisierung nochmals ausführlich in einem eigenen Abschnitt eingegangen, siehe unten Teil 4 II.B.

### 3. Vergleichende tabellarische Aufbereitung der Reichweite des kriminalisierten Verhaltens

Einzeltäter-Fallgruppe 1: Suche nach Informationen und Ausbildungsmöglichkeiten zur Anschlagsdurchführung				
Rechtsordnung	Norm, welche Verhalten aus der Fallgruppe 1 pönalisiert	Ausbilder in spe von Norm eingegrenzt?	Inhaltliche Qualität der gesuchten Fertigkeit normiert?	Erfordernis von Vorsatz hinsichtlich Tatbegehung?
D	§ 89b Abs. 1 StGB	terroristische Vereinigung	Unterweisung in schwerer staatsgefährdender Gewalttat	nicht erforderlich
USA	/			
Grau schattiert = Norm stellt entsprechende Anforderung auf; Schrägstrich: keine Strafbarkeit				

Unterstützer-Fallgruppe 1: Angebot von Informationen und Ausbildungsmöglichkeiten zur Anschlagsdurchführung					
Rechtsordnung	Norm, welche Verhalten aus der Fallgruppe 1 pönalisiert	Ausbildungsempfänger in spe von Norm eingegrenzt?	Ausbilder in spe von Norm eingegrenzt?	Qualität der Unterweisung normiert?	Erfordernis von Vorsatz hinsichtlich unterstützter Tat?
D	§ 91 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 1 StGB	Nein	Nein	schwere staatsgefährdende Gewalttat i.S.v. § 89a Abs. 1 StGB	Nein
USA	18 U.S.C. § 2339A (a)	konkrete Person	Nein	Straftaten i.S.v. § 2339A (a)	Absicht oder Wissentlichkeit
Grau schattiert = Norm stellt entsprechende Anforderung auf; weiß = Norm stellt keine entsprechende Anforderung auf.					



## B. Fallgruppe 2

### 1. Einzeltäter: Sichverschaffen von Informationen über Anschlagstechniken

#### a) Deutschland

Die deutsche Rechtsordnung kriminalisiert in § 91 Abs. 1 Nr. 2 StGB<sup>6</sup> das Sichverschaffen einer Schrift, die inhaltlich geeignet ist, als Anleitung für eine schwere staatsgefährdende Gewalttat zu dienen, wenn der Einzeltäter mit dem Wissen oder der Absicht handelt,<sup>7</sup> eine schwere staatsgefährdende Gewalttat zu begehen.

#### b) USA

In den USA bleibt das Sichverschaffen entsprechender Anleitungen straflos. Mit 18 U.S.C. § 2339D (a) existiert zwar eine Bestimmung, die den Erhalt von militärartiger Ausbildung für eine terroristische Organisation unter Strafe stellt; auch geben solche terroristischen Organisationen Ausbildungsschriften heraus, in welchen Anschlagstechniken vermittelt werden. Wie die ausführliche Analyse des Straftatbestands im Landesbericht jedoch gezeigt hat, erfordert die Norm aber zusätzlich zum Sichverschaffen von Informationen über Anschlagstechniken das Eingehen eines Ausbildungsverhältnisses durch den Einzeltäter. Ein solches Ausbildungsverhältnis liegt jedoch beim reinen Besitz entsprechender Ausbildungsschriften noch nicht vor.<sup>8</sup>

#### c) Vergleich

Hinsichtlich des Sichverschaffens von Informationen über Anschlagstechniken pönalisiert die deutsche Rechtsordnung bereits den Erhalt von Anleitungsschriften durch den Einzeltäter, sofern dieser die Begehung einer terroristischen Tat plant. Nach US-amerikanischem Recht besteht hier keine Strafbarkeit, da eine festere Bindung im Sinne eines Ausbildungsverhältnisses verlangt wird, die bei einem Einzeltäter in der hier untersuchten Fallgruppe gerade nicht vorliegt.

### 2. Unterstützung: Vermitteln von Informationen über Anschlagstechniken

Beide Rechtsordnungen weisen mehrere einschlägige Strafbestimmungen auf, welche die Informationsvermittlung über Anschlagstechniken erfassen. Die diesbezüglich einschlägigen Strafnormen lassen sich in zwei verschiedene Normengruppen unterteilen, die sich in der Konstruktion ihrer Kriminalisierung unterscheiden: erstens Normen, die auf die *Anleitung* zu bestimmten Straftaten abstellen,

---

<sup>6</sup> Ausführliche Untersuchung dieser Norm siehe oben, Teil 2 I.B.

<sup>7</sup> Zu abweichenden Ansichten bezüglich des Vorsatzerfordernisses in der Literatur vgl. oben, Teil 2 I.B.3.

<sup>8</sup> Vgl. ausführlich oben, Teil 3 I.B.1.b).

zweitens Normen, welche die Anleitung zur Herstellung bestimmter *Anschlagsmittel* kriminalisieren. Die erste Normengruppe pönalisiert somit die Weitergabe von Informationen in Bezug auf Straftaten, die zweite Normengruppe die Weitergabe von Informationen in Bezug auf Anschlagsmittel.

#### a) Deutschland

Zur ersten Normengruppe, der Anleitung zu bestimmten Straftaten, sind § 91 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 2 StGB<sup>9</sup> sowie § 130a Abs. 1 und 2 StGB<sup>10</sup> zu zählen.

§ 91 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 2 StGB erfasst das Zugänglichmachen einer Schrift an eine andere Person, sofern die Schrift inhaltlich als Anleitung für eine schwere staatsgefährdende Gewalttat geeignet ist. § 130a Abs. 1 StGB<sup>11</sup> pönalisiert das Zugänglichmachen von Schriften, die geeignet sind, als Anleitung für schwere Straftaten im Sinne des § 126 StGB zu dienen und ihrem Inhalt nach auch Aufforderungscharakter zu solchen Straftaten besitzen müssen. § 130a Abs. 2 StGB kriminalisiert das Zugänglichmachen von Anleitungen zu Straftaten im Sinne des § 126 StGB, um deren Begehung durch die Empfänger zu wecken oder zu fördern. Im Vergleich dazu erfordert § 91 StGB dagegen nicht, dass der Unterstützer entsprechende Taten verwirklicht sehen will. Dafür ist der Regelungsbereich des § 91 StGB, welcher auf schwere staatsgefährdende Gewalttaten begrenzt ist, enger als derjenige des § 130a Abs. 2 StGB, der alle Straftaten i.S.v. § 126 StGB erfasst.

In die zweite Normengruppe, Anleitung zur Herstellung bestimmter Anschlagsmittel, ist § 52 Abs. 1 Nr. 4 WaffG<sup>12</sup> einzuordnen: Dieser stellt nicht auf Anleitungen bezüglich zu begehender Taten ab, sondern auf das Anleiten durch Veröffentlichungen von Schriften zur Herstellung bestimmter (leicht herzustellender und gefährlicher) Tatobjekte.

#### b) USA

18 U.S.C. § 2339A<sup>13</sup> lässt sich sowohl in die erste als auch in die zweite Normengruppe einordnen. Hiernach ist ein (auch versuchtes) Zugänglichmachen von Anleitungen jeder Art, also sowohl zu bestimmten *Straftaten* (Normengruppe 1) als auch *Anschlagsmitteln* (Normengruppe 2), erfasst, weil beides unter den Begriff der wesentlichen Unterstützung (*material support*) fällt, sofern der Unterstützer weiß oder beabsichtigt, dass diese Anleitungen für eine bestimmte schwere Straftat benutzt werden sollen.

<sup>9</sup> Vgl. zur Untersuchung dieser Norm ausführlich oben, Teil 2 II.B.1.

<sup>10</sup> Vgl. zur Untersuchung dieser Norm ausführlich oben, Teil 2 II.B.2.

<sup>11</sup> Vgl. zur Untersuchung dieser Norm ausführlich oben, Teil 2 II.B.2.

<sup>12</sup> Vgl. zur Untersuchung dieser Norm ausführlich oben, Teil 2 II.B.3.

<sup>13</sup> Vgl. zur Untersuchung dieser Norm ausführlich oben, Teil 3 II.B.2.

In die zweite Normengruppe kann 18 U.S.C. § 842 (p) (2)<sup>14</sup> eingeordnet werden, der die Verbreitung von Informationen zum Bombenbau unter Strafe stellt, sofern der Täter mit Vorsatz hinsichtlich der Unterstützung von Verbrechen handelt, die mindestens ein Tatbestandsmerkmal der Androhung physischer Gewalt gegen fremde Sachen oder eine andere Person enthalten.

### c) Vergleich

In der ersten Normengruppe, der Anleitung zu bestimmten *Straftaten*, weist das US-amerikanische Bundesstrafrecht weitgehendere Kriminalisierungen als das deutsche Strafrecht auf:

Der Grund für den weiten Anwendungsbereich der US-amerikanischen Norm § 2339A liegt in der Verwendung des Begriffs *material support*. Damit sind taugliche Tatobjekte bereits jeder Rat, jede Unterstützung, die aus einem nicht ohne Weiteres zugänglichen Spezialwissen stammen. Im Gegensatz dazu sind taugliche Tatobjekte gem. § 91 StGB nur Schriften, welche zur Durchführung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat insgesamt anleiten.

Die durch den Begriff *material support* in 18 U.S.C. § 2339A erfassten Tatobjekte schränkt der Gesetzgeber auf subjektiver Ebene ein, indem er ein Absichtserfordernis hinsichtlich bestimmter Straftaten normiert. Dagegen weist § 91 StGB bereits erheblich begrenztere Tatobjekte auf, weshalb auch der Umstand, dass die Norm auf der subjektiven Ebene *dolus eventualis* ausreichen lässt, nichts an der Feststellung der deutlich engeren Kriminalisierung ändert. Das US-amerikanische Recht bestraft also beinahe jeden direkt vorsätzlich handelnden Unterstützer bestimmter terroristischer Taten weitgehend unabhängig vom Gewicht seiner Unterstützungsleistung, während die deutschen Normen eine gewisse inhärente Gefährlichkeit der jeweiligen Unterstützungshandlung fordern, dann aber geringere Vorsatzerfordernisse normieren. Diese Konstruktionsweise des Tatbestandes, die Verlagerung des Strafvorwurfs auf die subjektive Seite, wird an 18 U.S.C. § 2339A allerdings von einigen Literaturstimmen kritisiert, da dies in der Strafverfolgungspraxis zu erheblichen Nachweisproblemen führe.<sup>15</sup>

Darüber hinaus kriminalisiert 18 U.S.C. § 2339A bereits das versuchte Zugänglichmachen. Dies sehen die deutschen Normen nicht vor, sodass die Strafbarkeit im US-amerikanischen Recht noch weiter ins Vorfeld verlagert wird.

In der zweiten Normengruppe, der Anleitung zur Herstellung bestimmter *Anschlagsmittel*, existieren ähnliche Tatbestände zur Pönalisierung der Publikation von Bombenbauanleitungen: 18 U.S.C. § 842 (p) (2) stellt, wie § 52 Abs. 1 Nr. 4 WaffG, die Verbreitung von Informationen zum Bombenbau unter Strafe. Anders als

---

<sup>14</sup> Vgl. zur Untersuchung dieser Norm ausführlich oben, Teil 3 II.B.1.

<sup>15</sup> Vgl. oben, Teil 3 II.A.2.

bei § 52 WaffG reicht aber die reine Publikation der Anleitungen für die Strafbarkeit nach US-amerikanischem Recht nicht aus. Vielmehr muss der Täter mit Vorsatz hinsichtlich der Unterstützung von Verbrechen, die mindestens ein Tatbestandsmerkmal der Androhung physischer Gewalt gegen fremde Sachen oder eine andere Person enthalten, gehandelt haben. Die deutsche Gesetzeslage weist somit in Bezug auf die Publikation von Anleitungen zur Herstellung bestimmter Anschlagsmittel – im Gegensatz zur Anleitung bezüglich bestimmter Straftaten (1. Normengruppe) – geringere Voraussetzungen für die Strafbarkeit und einen umfassender pönalisier-ten Bereich auf.

### 3. Vergleichende tabellarische Aufbereitung der Reichweite des kriminalisierten Verhaltens

Einzeltäter-Fallgruppe 2: Sichverschaffen von Informationen über Anschlagstechniken			
Rechtsordnung	Norm, welche Verhalten aus der Fallgruppe 2 pönalisiert	Qualität der Anleitung normiert?	Erfordernis von Vorsatz hinsichtlich Tatbegehung
D	§ 91 Abs. 1 Nr. 2 StGB	inhaltlich geeignet als Anleitung für eine schwere staatsgefährdende Gewalttat zu dienen	Wissen oder Absicht der Begehung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat
USA	/		
Grau schattiert = Norm stellt entsprechende Anforderung auf; Schrägstrich: keine Strafbarkeit.			

Unterstützer-Fallgruppe 2: Vermitteln von Informationen über Anschlagstechniken						
Rechtsordnung	Normengruppe: NG1 (Anleitung zu Straftaten) NG2 (Anleitung zur Herstellung von Anschlagsmitteln)	Norm, welche Verhalten aus FG 2 pönalisiert	Knüpft Norm an unterstützte Tat an?	Knüpft Norm an Anschlagsmittel an?	Erfordernis von Aufforderungscharakter hins. unterstützter Tat?	Erfordernis von Vorsatz hinsichtlich unterstützter Tat?
D	NG1	§ 91 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 2 StGB	Schwere staatsgefährdende Gewalttat i.S.v. § 89a Abs. 1 StGB	Nein	Nein	Nein
	NG1	§ 130a Abs. 2 StGB	Straftaten i.S.v. § 126 StGB	Nein	Ja	Nein
	NG1	§ 130a Abs. 1 StGB	Straftaten i.S.v. § 126 StGB	Nein	Nein	dolus directus II
	NG2	§ 52 Abs. 1 Nr. 4 WaffG	Nein	Ja, Bombenbauanleitungen	Nein	Nein
USA	NG1 & NG2	18 U.S.C. § 2339A	Straftaten i.S.v. § 2339A (a)	Nein	Nein	Absicht oder Wissen
	NG2	18 U.S.C. § 842 (p) (2)	Nein	Ja, Bombenbauanleitungen	hins. Gewaltverbrechen	Absicht oder Wissen
Grau schattiert = Norm stellt entsprechende Anforderung auf; weiß = Norm stellt keine entsprechende Anforderung auf.						

## C. Fallgruppe 3

### 1. Einzeltäter: Sichverschaffen von Informationen über Anschlagziele

#### a) Deutschland

In § 109g StGB<sup>16</sup> kriminalisiert die deutsche Rechtsordnung das (auch versuchte) Anfertigen von Abbildungen, Beschreibungen oder Luftbildaufnahmen von militärischen Einrichtungen, Anlagen oder Vorgängen, sofern der Täter mindestens wesentlich die äußere Sicherheit der Bundesrepublik oder die Einsatzfähigkeit der Bundeswehr beeinträchtigt.

Die Informationserlangung über sonstige Anschlagsorte wird vom deutschen Gesetzgeber nicht pönalisiert.

#### b) USA

Die US-amerikanische Rechtsordnung kriminalisiert das Auskundschaften von Zielen, die für die Nationale Verteidigung wichtig sind, durch 18 U.S.C. §§ 793, 795 und 796.

Darüber hinaus pönalisiert 18 U.S.C. § 1992 (a) (8)<sup>17</sup> die (auch versuchte) wissenschaftliche Informationsgewinnung mit der Absicht, einen Anschlag auf Einrichtungen des Massentransports oder auf ein Massentransportmittel zu verüben.

#### c) Vergleich

Beide untersuchten Rechtsordnungen stellen das Sichverschaffen von Informationen über militärische Anschlagziele unter Strafe. Darüber hinaus pönalisiert der US-amerikanische Gesetzgeber auch die Informationsverschaffung hinsichtlich bestimmter potentieller ziviler Anschlagziele.

Ein Vergleich der US-amerikanischen Normen 18 U.S.C. §§ 793, 795, 796 und der deutschen Norm § 109g StGB, die jeweils den Schutz militärischer Ziele zum Gegenstand haben, zeigt die methodischen Unterschiede zwischen der US-amerikanischen und der deutschen Gesetzestechnik: Die US-amerikanischen Normen zeichnen sich durch eine enorme Detailliertheit der beschriebenen Tatobjekte aus. Während der deutsche Gesetzgeber in § 109g StGB allgemeine Oberbegriffe wie „Wehrmittel, einer militärischen Einrichtung oder Anlage“ verwendet, zählt der US-amerikanische Gesetzgeber mögliche Tatobjekte sehr detailliert und beispielhaft auf.<sup>18</sup> Die Reichweite der Regelung geht aber über die in § 109g StGB erfassten

---

<sup>16</sup> Vgl. zur Untersuchung dieser Norm ausführlich oben, Teil 2 I.C.2.

<sup>17</sup> Vgl. zur Untersuchung dieser Norm ausführlich oben, Teil 3 I.C.4.

<sup>18</sup> Im Fall von § 793 (a) unter anderem: Schiffe, Flugzeuge, Werke der Verteidigung, Marinekasernen, Marinestationen, U-Boot-Basen, Auftankstationen, Festungen, befestigte

Tatobjekte nicht hinaus. Zudem verwendet der US-amerikanische Gesetzgeber drei Normen (18 U.S.C. § 793 (versuchte) Informationsgewinnung, § 795 Anfertigen von Abbildungen, § 796 Verwendung eines Luftfahrzeugs zum Zweck der Abbildungsgewinnung), die letztlich den gleichen Regelungsgehalt wie § 109g StGB aufweisen.

Der Vergleich hinsichtlich der Reichweite der Kriminalisierungen offenbart aber deutliche Unterschiede in beiden Rechtsordnungen. Diese resultieren aus den verschiedenen Anforderungen, die an einen durch die Informationsgewinnung eingetretenen Schaden gestellt werden: Die US-amerikanischen Normen lassen es in der hier relevanten Konstellation ausreichen, dass der Täter entweder subjektiv die Information zum Schaden der Vereinigten Staaten oder zum Nutzen einer anderen Nation verwenden wollte oder auch nur Informationen erhält, die jedenfalls Grund zur Annahme<sup>19</sup> geben, dass sie von einem Dritten unter Verstoß gegen §§ 792 ff. erhoben wurden. Dagegen ist der tatsächliche Eintritt des Schadens wie nach deutschem Recht (Eintritt der Beeinträchtigung der äußeren Sicherheit der Bundesrepublik oder der Einsatzfähigkeit der Bundeswehr) nicht erforderlich. Hierdurch ergibt sich im US-amerikanischen Bundesstrafrecht eine erhebliche Vorverlagerung des strafrechtlichen Schutzes im Vergleich zum deutschen Recht.

Ein weiterer Unterschied zeigt sich auf der subjektiven Ebene: Während die deutsche Rechtsordnung, die auf den tatsächlichen Schadenseintritt für die Schutzgüter abstellt, Wissentlichkeit (*dolus directus II*) hinsichtlich des Schadenseintritts erfordert, benötigen die US-Normen bei selbst erhobenen Informationen Schädigungsabsicht, bei von Dritten erhaltenen Informationen reicht dagegen Grund zur Annahme, dass diese entsprechende Absichten hatten, aus. Das US-amerikanische Strafrecht schützt auch weitere für Terroristen attraktive Ziele gegen anschlagsbezogene Informationsgewinnung: 18 U.S.C. § 1992 (a) (8) kriminalisiert, wie gezeigt, die (versuchte) wissentliche Informationsgewinnung mit der Absicht, einen Anschlag auf den Massentransport zu verüben.

Auch der deutsche Gesetzgeber wollte eine entsprechende Kriminalisierung normieren. Trotzdem ist ein vergleichbarer Vorfeldschutz nicht-militärischer Anschlagziele in der deutschen Rechtsordnung nicht verwirklicht: § 89a Abs. 2 Nr. 1 StGB (sonstige Fertigkeiten) erfasst, wie in dieser Untersuchung entgegen der Gesetzesbegründung und bisher herrschenden Meinung in der Literatur begründet, vom Wortsinn her nicht die Erlangung oder den Besitz von Informationen, weil der Begriff „Fertigkeit“ nur eine Befähigung zu bestimmten Handlungen, nicht aber lediglich das Besitzen bestimmter Informationen erfasst.<sup>20</sup>

---

Artilleriestellungen, Torpedostationen, Schiffswerften, Kanäle, Eisenbahnen, Waffendepots, Lager, Fabriken, Minen, Telegraphen-, Telefon-, Radio-, oder Signalstationen, Gebäude, Büros, Forschungslabore oder -stationen, die zentral für die Verteidigung sind.

<sup>19</sup> Ohne dass ein Vorsatz bezüglich eines Schadens der USA oder Nutzens einer Drittnation notwendig wäre.

<sup>20</sup> Vgl. oben Teil 2 I.C.1.b).

Um seinen in der Gesetzesbegründung zu § 89a StGB dargelegten Willen einer entsprechenden Inklusion von Informationen über Anschlagsziele<sup>21</sup> zu erreichen, müsste der deutsche Gesetzgeber de lege ferenda eine Erweiterung des Wortlautes von § 89a Abs. 2 Nr. 1 StGB auf „oder in sonstigen Fertigkeiten, die der Begehung einer der in Absatz 1 genannten Straftaten dienen [neu: *oder sich Informationen verschafft oder weitergibt, die der Begehung einer der in Absatz 1 genannten Straftaten dienen*]“ vornehmen.

Hierdurch würde eine Regelung geschaffen, die in Anschlagsabsicht erhaltene Informationen bezüglich sämtlicher möglicher Anschlagsziele erfasste und damit deutlich weiter als die auf Massentransportmittel beschränkte US-amerikanische Norm wäre.

## 2. Unterstützung: Vermitteln von Informationen über Anschlagsziele

### a) Deutschland

Die deutsche Rechtsordnung pönalisiert in § 109g StGB<sup>22</sup> das (versuchte) Gelangenlassen von Abbildungen, Beschreibungen oder Luftbildaufnahmen von militärischen Einrichtungen, Anlagen oder Vorgängen an Dritte, wodurch der Täter mindestens wissentlich die äußere Sicherheit der Bundesrepublik oder die Einsatzfähigkeit der Bundeswehr gefährden muss.

### b) USA

Die amerikanische Rechtsordnung bestraft im Wesentlichen dieselben Handlungen (in 18 U.S.C. § 793<sup>23</sup> und § 797<sup>24</sup>) bei, wie soeben gezeigt, geringeren Anforderungen an den eingetretenen Schaden der Nation.

Wesentlich weitergehend ist dagegen der strafrechtliche Schutz sonstiger Anschlagsziele durch die US-amerikanische Rechtsordnung:

§ 2339A<sup>25</sup> kriminalisiert das (versuchte) Weitergeben von Informationen, die nicht der Allgemeinheit offen stehen, über beliebige Anschlagsziele, sofern der Unterstützer wissentlich oder absichtlich dahingehend handelt, dass die weitergegebene Information für ein Gewaltverbrechen im Sinne von § 2339A benutzt werden soll.

---

<sup>21</sup> Eine entsprechend veränderte Norm wäre dann in der Systematik dieser Untersuchung wegen des Erfordernisses eines Ausbildungsverhältnisses bei § 89a Abs. 2 Nr. 1 StGB der Fallgruppe 4 zuzuordnen, vgl. oben Teil 2 I.C.1.b).

<sup>22</sup> Vgl. zur Untersuchung dieser Norm ausführlich oben, Teil 2 II.C.2.

<sup>23</sup> Vgl. zur Untersuchung dieser Norm ausführlich oben, Teil 3 II.C.1.

<sup>24</sup> Vgl. zur Untersuchung dieser Norm ausführlich oben, Teil 3 II.C.2.

<sup>25</sup> Vgl. zur Untersuchung dieser Norm ausführlich oben, Teil 3 II.C.3.



*c) Vergleich*

Auch hinsichtlich der in der Unterstützer-Fallgruppe 3 umfassten Verhaltensweisen, dem Zurverfügungstellen von Informationen über Anschlagziele, schützen beide Rechtsordnungen militärische Ziele.

Hinsichtlich des Vermittelns von Informationen über weitere Anschlagziele weichen beide Rechtsordnungen jedoch teilweise erheblich in der Reichweite ihrer Kriminalisierungen voneinander ab.

Die US-amerikanische Rechtsordnung kriminalisiert in § 2339A das Weitergeben von Informationen über beliebige Anschlagziele. Anders als bei den auf militärische Ziele bezogenen US-amerikanischen Normen lässt sich bei § 2339A feststellen, dass das Minus an Festlegung, was die Arten von Anschlagzielen angeht, über die Informationen weitergegeben werden, vom Plus des erforderlichen Vorsatzes in Bezug auf die spätere Begehung einer schweren Straftat ausgeglichen wird.

Eine Erfassung weiterer Anschlagziele durch die deutsche Rechtsordnung ist dagegen durch die gegenwärtige Fassung des § 89a Abs. 2 Nr. 1 StGB, wie gezeigt, entgegen dem ausdrücklichen gesetzgeberischen Willen, nicht gegeben und müsste wie oben beschrieben durch Ergänzung des Wortlautes behoben werden.<sup>26</sup>

---

<sup>26</sup> Siehe oben, Teil I.C.1.c).

### 3. Vergleichende tabellarische Aufbereitung der Reichweite des kriminalisierten Verhaltens

Einzeltäter-Fallgruppe 3: Sichverschaffen von Informationen über Anschlagziele					
Rechtsordnung	Norm, welche Verhalten aus Fallgruppe 5 pönalisiert	Beschränkung auf bestimmte Anschlagziele?	Notwendigkeit des Eintritts schwerer Folge des Auskundschaffens?	Normierung von Versuchsstrafbarkeit	Erfordernis von Vorsatz hins. späterer Tatbegehung
D	§ 109g StGB	militärische Einrichtungen, Anlagen oder Vorgänge	Beeinträchtigung der äußeren Sicherheit oder der Einsatzfähigkeit der Bundeswehr	Ja	Nein
USA	18 U.S.C. § 793	Ziele von Bedeutung für die Nationale Verteidigung	Nein	Ja	Nein
	18 U.S.C. § 795	Ziele von Bedeutung für die Nationale Verteidigung	Nein	Nein	Nein
	18 U.S.C. § 796	Ziele von Bedeutung für die Nationale Verteidigung	Nein	Nein	Nein
	18 U.S.C. § 1992 (a) (8)	Nein	Nein	Nein	Absicht: Anschlag auf Massentransport
Grau schattiert = Norm stellt entsprechende Anforderung auf; weiß = Norm stellt keine entsprechende Anforderung auf.					

Unterstützer-Fallgruppe 3: Vermitteln von Informationen über Anschlagziele					
Rechts- ordnung	Norm, welche Verhalten aus der Fallgruppe 5 pönalisiert	Beschränkung auf die Weiter- gabe von Infor- mationen über bestimmte Anschlagziele?	Notwendigkeit schwerer Folge des Auskundschaftens?	Normierung von Versuchsstraf- barkeit	Erfordernis von Vorsatz hinsichtlich späterer Tat- begehung
D	§ 109g StGB	militärische Einrichtungen, Anlagen oder Vorgänge	Beeinträchtigung der äußeren Sicherheit oder der Einsatzfähig- keit der Bundeswehr	Ja	Nein
USA	18 U.S.C. § 793	Ziele von Bedeutung für die Nationale Verteidigung	Nein	Ja	Nein
	18 U.S.C. § 797	Ziele von Bedeutung für die Nationale Verteidigung	Nein	Nein	Nein
	18 U.S.C. § 2339A	Nein	Nein	Ja	Absicht und Wissentlichkeit
Grau schattiert = Norm stellt entsprechende Anforderung auf; weiß = Norm stellt keine entsprechende Anforderung auf.					

## D. Fallgruppe 4

### 1. Einzeltäter: Sichunterweisenlassen in Fähigkeiten zur Anschlagsdurchführung

#### a) Deutschland

Die deutsche Rechtsordnung kriminalisiert in § 89a Abs. 1, 2 Nr. 1 StGB<sup>27</sup> das Sichunterweisenlassen in Herstellung und Umgang mit bestimmten Anschlagsmitteln sowie Fertigkeiten, sofern der Täter absichtlich oder wissentlich eine schwere staatsgefährdende Gewalttat vorbereitet. Hinsichtlich der Eigenschaft der Gewalttat als staatsgefährdend muss die Vorstellung des Täters von der Tat den Rückschluss darauf zulassen, er handele in Bezug auf die staatsgefährdende Qualität mit *dolus eventualis*.<sup>28</sup> Nach deutschem Recht ist die Bandbreite der tauglichen Tatobjekte relativ hoch, weil nicht nur eine Unterweisung in spezifischen waffen- oder anschlagbezogenen Fertigkeiten, sondern – nach hier erarbeiteter Auslegung – jede Fertigkeit erfasst ist, die ein gewisses Gefährdungspotential aufweist (z.B. der Erwerb eines Flugscheins).<sup>29</sup> Dafür muss der Täter mit der Unterweisung bereits subjektiv eine schwere staatsgefährdende Gewalttat vorbereiten, also ein hohes Vorsatzerfordernis erfüllen.

#### b) USA

Der US-amerikanische Gesetzgeber pönalisiert in 18 U.S.C. § 2339D (a)<sup>30</sup> das vorsätzliche Erhalten einer militärartigen Ausbildung von oder im Interesse einer ausländischen Terrororganisation.<sup>31</sup>

Der Begriff der militärartigen Ausbildung erfasst neben der anschlagsmittelbezogenen Formulierung „Ausbildung im Gebrauch, der Lagerung, der Herstellung oder dem Zusammensetzen eines Sprengstoffs, einer Schusswaffe oder anderen Waffe oder Massenvernichtungswaffe“ auch die auf Fertigkeiten abstellende Wendung der „Ausbildung in Mitteln und Methoden, die den Tod oder ernsthafte körperliche Verletzungen hervorrufen oder Sachwerte zerstören oder beschädigen oder wichtige infrastrukturelle Dienste stören können“.

<sup>27</sup> Vgl. zur Untersuchung dieser Norm ausführlich oben, Teil 2 I.D.

<sup>28</sup> Zu abweichenden Ansichten bezüglich der Vorsatzerfordernisse in der Literatur vgl. oben, Teil 2 I.D.2.b).

<sup>29</sup> Die vom Gesetzgeber selbst unter „sonstige Fertigkeiten“ zu subsumieren beabsichtigten Beispiele aus der Gesetzesbegründung (die Beschaffung gefälschter Dokumente oder eines Fluchtfahrzeugs) können, wie auch bereits bei Fallgruppe 3 in einem anderen Fall, wegen Verstoßes gegen den Wortsinn nicht unter den Tatbestand subsumiert werden, vgl. oben, Teil 2 I.D.3.

<sup>30</sup> Vgl. zur Untersuchung dieser Norm ausführlich oben, Teil 3 I.B.1.

<sup>31</sup> Die Entscheidung, ob eine Organisation terroristisch ist, trifft der Außenminister nach nur teilweise justiziablen Kriterien.

*c) Vergleich*

Beide Rechtsordnungen pönalisieren das Sichunterweisenlassen in Fähigkeiten zur Anschlagdurchführung, jedoch wählten die Gesetzgeber unterschiedliche Konstruktionsweisen:

Der deutsche Gesetzgeber stellt die Unterweisung in jeder beliebigen Fertigkeit von einiger Gefährlichkeit unter Strafe, sofern der Täter einen Terroranschlag plant. Der US-amerikanische Gesetzgeber wählt dagegen in 18 U.S.C. § 2339D (a) ein abweichendes Konzept: Die tauglichen Tatobjekte sind eingegrenzter, da Fähigkeiten, die (lediglich) der Anschlagdurchführung dienen, mangels Militärartigkeit nicht erfasst sind. Dagegen ist die subjektiv geforderte Komponente weniger streng: Das Vorsatzerfordernis „im Interesse einer Terrororganisation“ ist hier auf die Sicht des Einzeltäters bezogen; dieser muss annehmen, dass seine Ausbildung im Interesse der Organisation liegt, ohne dass tatsächlich Beziehungen zwischen ihm und der Organisation bestehen müssen. Dieser Anknüpfungspunkt führt wiederum zu einer deutlichen Vorverlagerung der Strafbarkeit im Vergleich zum deutschen Recht: Während dieses einen subjektiven Beginn der Anschlagvorbereitung voraussetzt, indem die deutsche Norm bereits die Vorbereitung einer in den Grundzügen erkennbaren Tat<sup>32</sup> fordert, ist dies im US-amerikanischen Recht gerade nicht erforderlich; hier ist bereits die militärische Ausbildung im Interesse einer Terrororganisation strafbar. Wer also „nur“ ein Terrorcamp besucht, ohne bereits eine schwere staatsgefährdende Gewalttat zu planen, ist nach deutschem Recht nicht nach § 89a StGB strafbar,<sup>33</sup> wohl aber nach US-amerikanischem gem. § 2339D (a).

**2. Unterstützung: Unterweisen in Fähigkeiten zur Anschlagdurchführung**

Beide Rechtsordnungen kriminalisieren das Unterweisen in Fähigkeiten zur Anschlagdurchführung. Konstruktiv lassen sich zwei Arten von Normen unterscheiden, solche, die sich allgemein auf eine Vielzahl möglicher Unterweisungen zu einem Anschlag beziehen (1) und solche, die sich auf die Unterweisung nur in bestimmten Fähigkeiten beschränken (2).

*a) Deutschland*

§ 89a Abs. 1, 2 Nr. 1 StGB<sup>34</sup> ist in die erste Normengruppe (Vielzahl möglicher Unterweisungen zu einem Anschlag) einzuordnen. Hier kriminalisiert die deutsche Rechtsordnung das Unterweisen eines Dritten mittels eines kommunikativen Akts

---

<sup>32</sup> Vgl. zu den Vorsatzerfordernissen und Tatkonkretisierungen im Rahmen von § 89a StGB ausführlich oben, Teil 2 I.D.2.b).

<sup>33</sup> Dies entspricht auch dem politischen Willen der damaligen Bundesjustizministerin Zypries, vgl. FAZ vom 16.8.2008, <http://www.faz.net/aktuell/politik/sicherheit-streiteuber-geplantes-gesetz-zu-terrorcamps-1684286.html> [Stand 12.1.2014].

<sup>34</sup> Vgl. zur Untersuchung dieser Norm ausführlich oben, Teil 2 II.D.1.

in Herstellung oder Umgang mit bestimmten Anschlagsmitteln sowie Fertigkeiten. Der Unterweisende muss mindestens eventualvorsätzlich hinsichtlich seiner Unterweisung sowie der Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat durch den Unterwiesenen handeln. Ferner muss sich sein Eventualvorsatz darauf beziehen, dass die Vorstellung des planenden Täters von der Tat den Rückschluss darauf zulässt, dieser handele in Bezug auf die staatsgefährdende Qualität mit *dolus eventualis*.<sup>35</sup>

Hinsichtlich der zweiten Normengruppe, der Unterweisung nur in bestimmten Fähigkeiten, wird mit § 52 Abs. 1 Nr. 4 WaffG<sup>36</sup> das Anleiten zur Herstellung, jedoch nicht der Umgang, mit einem Anschlagsmittel im Sinne der Norm (Molotow-Cocktails und USBV) kriminalisiert.

#### *b) USA*

Die US-amerikanische Rechtsordnung kriminalisiert hinsichtlich der ersten Normengruppe in 18 U.S.C. § 2339A (a)<sup>37</sup> das (versuchte) Geben von Training oder Expertenrat oder Unterstützung mit der Absicht oder dem Wissen,<sup>38</sup> dies solle für eine schwere Gewalttat im Sinne von § 2339A verwendet werden.

Dagegen ist die US-amerikanische Strafbestimmung § 842 (p) (2)<sup>39</sup> in die zweite Normengruppe einzuordnen und kriminalisiert sowohl das Unterrichten sowie Verbreiten von Informationen bezüglich der Herstellung oder der Nutzung bestimmter Anschlagsmittel mit dem Wissen oder der Absicht, dass dies ein Gewaltverbrechen fördert.

#### *c) Vergleich*

Hinsichtlich der im Rahmen der ersten Normengruppe untersuchten Vorschriften (§ 89a StGB und § 2339A) ist auffallend, dass sich beide Normen in ihren Vorsatzerfordernissen unterscheiden: Die US-amerikanische Norm erfordert, dass der Unterweisende Absicht oder sicheres Wissen bezüglich der Verwendung der von ihm weitergegebenen Informationen für eine Gewalttat hat; d.h. solange der Unterweisende begründete Zweifel an der Verwendung hat, besteht keine Strafbarkeit. § 89a StGB lässt dagegen bereits eventualvorsätzliches Handeln bezüglich der Anschlagsp-

---

<sup>35</sup> Vgl. zu den Vorsatzerfordernissen und Tatkonkretisierungen im Rahmen von § 89a StGB ausführlich oben, Teil 2 I.D.2.b).

<sup>36</sup> Vgl. zur Untersuchung dieser Norm ausführlich oben, Teil 2 II.D.2.

<sup>37</sup> Vgl. zur Untersuchung dieser Norm ausführlich oben, Teil 3 II.D.2.

<sup>38</sup> Im Gegensatz zum für den Einzeltäter relevanten § 2339D verzichtet der US-amerikanische Gesetzgeber hier auf die Normierung klarer Unterweisungsgegenstände, sondern stellt – bei höherem Vorsatzerfordernis – allein auf das Ziel der Unterweisung im Sinne der Unterstützung einer Gewalttat ab.

<sup>39</sup> Vgl. zur Untersuchung dieser Norm ausführlich oben, Teil 3 II.D.1.

nung und sogar hinsichtlich der eigenen Unterweisung ausreichen. Damit ist die deutsche Norm vom Vorsatzerfordernis her deutlich weiter reichend als das US-amerikanische Pendant.<sup>40</sup>

Dagegen ist, wie unten noch ausführlich behandelt,<sup>41</sup> der Begriff der schweren Gewalttat in § 2339A umfassender als die von § 89a StGB vorausgesetzte schwere staatsgefährdende Gewalttat: Weder setzt § 2339A voraus, dass subjektiv eine schwere Folge (wie die Beeinträchtigung der Sicherheit eines Staats) bezweckt ist, noch sind dort besonders schwere Taten normiert (erfasst sind z.B. bereits Sachbeschädigungen von Bundeseigentum). Damit ist der Tatbestand der US-amerikanischen Norm deutlich weiter reichend als § 89a StGB. Dies zeigt sich auch darin, dass im Gegensatz zur Unterweisung im Sinne von § 89a StGB bei § 2339A kein Unterweisungserfolg notwendig ist; es reicht die schlichte Tätigkeit.

Bei den in der zweiten Normengruppe untersuchten § 52 Abs. 1 Nr. 4 WaffG und § 842 (p) (2) zeigt der Vergleich beider Normen, dass hinsichtlich der Tathandlungsalternativen die US-amerikanische Bestimmung weiter gefasst ist, da sie nicht nur die Unterweisung bezüglich der Herstellung, sondern auch der korrekten Benutzung bestimmter Anschlagsmittel pönalisiert. Hinsichtlich der Tatobjekte erfassen beide Tatbestände Explosivstoffe und USBV, die amerikanische Norm darüber hinaus noch bestimmte Massenvernichtungsmittel.

Die deutsche und US-amerikanische Norm unterscheiden sich auch hinsichtlich des erforderlichen Vorsatzes: Während § 52 Abs. 1 Nr. 4 WaffG über die vorsätzliche Unterweisung hinaus keine weitergehenden Absichtsmerkmale normiert, setzt die US-amerikanische Norm § 842 (p) (2) voraus, dass der Unterweisende beabsichtigen oder wissen muss, dass seine Unterweisung ein Gewaltverbrechen fördert. Damit ist die deutsche Norm in ihrem subjektiven Tatbestand deutlich weiter gefasst.

Zusammenfassend werden Unterstützungshandlungen sowohl hinsichtlich der Ausbildung in allgemeinen Fertigkeiten zur Anschlagdurchführung als auch in Bezug auf spezielle Unterweisungen in bestimmten Anschlagsmitteln von beiden Rechtsordnungen erfasst. Dabei bezieht die US-amerikanische Rechtsordnung wesentlich mehr Taten ein, in welchen unterwiesen werden kann, als die deutsche, normiert dafür aber mit zumindest Wissentlichkeit der Unterstützung höhere Anforderungen als die deutschen Rechtsnormen, bei denen Eventualvorsatz ausreicht.

---

<sup>40</sup> Zum Meinungsstand in der amerikanischen Literatur, ob § 2339A wegen der hohen Vorsatzerfordernisse wirkungslos sei, siehe oben, Teil 3 II.A.2.

<sup>41</sup> Teil 4 II.B.3.b).

3. Vergleichende tabellarische Aufbereitung der Reichweite des kriminalisierten Verhaltens

Einzeläter-Fallgruppe 4: Sichunterweisenlassen in Fähigkeiten zur Anschlagdurchführung					
Rechtsordnung	Norm, welche Verhalten aus der Fallgruppe 4 pönalisiert	Gegenstand der Unterweisung bestimmt?	Muss Unterweisung erfolgreich sein?	Kann die Unterweisung von jedermann erfolgen?	Erfordernis von Vorsatz hins. späterer Tatbegehung
D	§ 89a Abs. 1, 2 Nr. 1 StGB	Herstellung sowie Umgang mit Schusswaffen, Sprengstoffen, Spreng- oder Brandvorrichtungen, Kernbrenn- oder sonstigen radioaktiven Stoffen, Stoffen, die Gift enthalten oder hervorbringen können, anderen gesundheitsschädlichen Stoffen, zur Ausführung der Tat erforderlichen besonderen Vorrichtungen oder sonstigen Fertigkeiten, die der Begehung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat dienen	Ja	Ja	dolus directus
USA	18 U.S.C. § 2339D (a)	Gebrauch, Lagerung, Herstellung oder Zusammensetzen von irgendeinem Sprengstoff, einer Schusswaffe oder einer anderen Waffe oder Massenvernichtungswaffe sowie Mittel und Methoden, die den Tod oder ernsthafte körperliche Verletzungen hervorrufen, oder Sachwerte zerstören oder beschädigen, oder wichtige infrastrukturelle Dienste stören können	Ja	Sofern Ausbildung im Interesse der ausländischen Terrororganisation	Ansonsten nur Ausbildung von ausländischer Terrororganisation  Nein
Grau schattiert = Norm stellt entsprechende Anforderung auf, weiß = Norm stellt keine entsprechende Anforderung auf.					



Unterstützer-Fallgruppe 4: Unterweisen in Fähigkeiten zur Anschlagsdurchführung								
Rechtsordnung	Norm, welche Verhalten aus der Fallgruppe 4 pönalisiert	Gegenstand der Unterweisung be stimmt?	Kommunikativer Akt notwendig?	Muss Unterweisung erfolgreich sein?	Kann die Unterweisung von je-dermann erfolgen?	Kollusives Zusammenwirken notwendig?	Erfordernis von Vorsatz hinsichtlich späterer Tatbegehung durch den Unterwiesenen	Normierung einer Ver-suchs-strafbarkeit?
D	§ 89a Abs. 1, 2 Nr. 1 StGB	Herstellung sowie Umgang mit Schuss-waffen, Sprengstoffen, Spreng- oder Brandvorrichtungen, Kombrenn- oder sonstigen radioaktiven Stoffen, Stoffen, die Gift enthalten oder hervorbringen können, anderen gesundheitsschäd-lichen Stoffen, zur Ausführung der Tat erforderlichen besonderen Vorrichtun-gen oder sonstigen Fertigkeiten, die der Begehung einer schweren staatsgefähr-lichen Gewalttat dienen	Ja	Ja	Ja	Nein	dolus eventualis	Nein
			Nein	Nein	Ja	Nein	Nein	Nein
USA	18 U.S.C. § 2339A (a)  18 U.S.C. § 842 (p) (2)	Herstellung und Nutzung von Spreng-stoffen, zerstörerischen Vorrichtungen, oder Massenvernichtungswaffen	Nein	Nein	Ja	Nein	Absicht und Wissentlich-keit	Nein
			Nein	Sofern Unterricht	Sofern Informa-tions-verbrei-tung	Ja	Nein	Absicht und Wissentlich-keit

Grau schattiert = Norm stellt entsprechende Anforderung auf; weiß = Norm stellt keine entsprechende Anforderung auf.

## E. Fallgruppe 5

Beide Rechtsordnungen setzen hinsichtlich des Sichverschaffens von Vermögenswerten durch terroristische Einzeltäter und hinsichtlich des Überlassens von Vermögenswerten als Unterstützung solcher Täter die UN-Konvention zur Unterdrückung der Terrorismusfinanzierung<sup>42</sup> um. Hinsichtlich der Unterstützung von Terroristen weist das US-amerikanische Strafrecht noch weitergehende Bestimmungen auf.

### 1. Einzeltäter: Sichverschaffen von Vermögenswerten

#### a) Deutschland

Die deutsche Rechtsordnung kriminalisiert in § 89a Abs. 1, 2 Nr. 4 Var. 1, 2 StGB<sup>43</sup> das Sammeln (aus mehreren eigenen oder fremden Quellen) sowie Entgegennehmen von Vermögenswerten, absolut gesehen (quantitative Betrachtung) oder, in Bezug auf eine geplante schwere staatsgefährdende Gewalttat (qualitative Betrachtung), in nicht unerheblicher Höhe, sofern der Täter weiß oder beabsichtigt, eine solche Gewalttat zu begehen und die Verwendung der Vermögenswerte dafür zumindest billigend in Kauf nimmt.<sup>44</sup>

#### b) USA

Die US-amerikanische Rechtsordnung pönalisiert in 18 U.S.C. § 2339C (a)<sup>45</sup> das Sammeln und Erhalten von Vermögenswerten jeder Art, sofern der Täter wusste oder beabsichtigte, die Vermögenswerte für eine schwere Gewalttat im Sinne von § 2339C (a) (1) zu verwenden. Eine solche schwere Gewalttat ist – im Gegensatz zu sonstigen schweren Gewalttaten in den übrigen US-Antiterrorismuskriterien<sup>46</sup> – sowohl hinsichtlich der erfassten Taten als auch hinsichtlich schwerer beabsichtigter Folgen (Einschüchterung einer Bevölkerungsgruppe oder Zwingen einer Regierung oder internationalen Organisation zu einem Tun oder Unterlassen) dem Begriff der im deutschen § 89a Abs. 1 StGB gebrauchten „schweren staatsgefährdenden Gewalttat“ vergleichbar. Eine Untergrenze der Vermögenswerte kennt das US-amerikanische Recht nicht. Die Norm erfasst auch bereits den Versuch.

---

<sup>42</sup> Resolution 1373 vom 28.9.2001.

<sup>43</sup> Ausführliche Untersuchung dieser Norm siehe oben, Teil 2 I.D.2.

<sup>44</sup> Zu abweichenden Ansichten bezüglich der Vorsatzerfordernisse in der Literatur vgl. oben, Teil 2 I.D.2.b).

<sup>45</sup> Vgl. zur Untersuchung dieser Norm ausführlich oben, Teil 3 I.E.

<sup>46</sup> Vgl. unten, Teil 4.II.B.

*c) Vergleich*

Bezüglich des Sichverschaffens von Vermögenswerten setzen beide Rechtsordnungen, wie gezeigt, die UN-Konvention zur Unterdrückung der Terrorismusfinanzierung<sup>47</sup> um. Die US-amerikanische Regelung, § 2339C, reicht dabei im Vergleich zu ihrem deutschen Pendant (§89a Abs. 1, 2 Nr. 4 StGB) weiter, weil sie eine Versuchsstrafbarkeit normiert und ihr – im Gegensatz zu § 89a StGB – eine Untergrenze der Vermögenswerte (im deutschen Recht: Vermögenswerte „nicht unerheblicher Höhe“) fehlt. Dafür sind ihre Vorsatzerfordernisse hinsichtlich der unterstützten Tat mit Wissen oder Absicht höher als in der deutschen Bestimmung (dolus eventualis).

**2. Unterstützung: Überlassen von Vermögenswerten***a) Deutschland*

Zur Strafbarkeit des Einzeltäters bestehen bei § 89a Abs. 1, 2 Nr. 4 Var. 3 StGB,<sup>48</sup> der auf der UN-Konvention zur Unterdrückung der Terrorismusfinanzierung basiert, hinsichtlich der Unterstützungstäter keine wesentlichen Unterschiede, sodass auf die eben vorgenommene Differenzierung verwiesen wird.

*b) USA*

Bezüglich § 2339C wird, weil hier keine relevanten Unterschiede zum Einzeltäter bestehen, ebenfalls nach oben verwiesen. Die US-amerikanische Rechtsordnung pönalisiert zudem in 18 U.S.C. § 2339A (a)<sup>49</sup> das (auch versuchte) Liefern, Bereitstellen, Abgeben von Vermögenswerten mit dem Wissen oder der Absicht, dass der Unterstützte sie für eine schwere Gewalttat im Sinne von § 2339A verwendet.

*c) Vergleich*

Beide Rechtsnormen setzen die UN-Konvention zur Unterdrückung der Terrorismusfinanzierung um, wobei die US-amerikanische Rechtsordnung weitergehend als die deutsche eine Versuchsstrafbarkeit normiert und keine Untergrenze der erfassten Vermögenswerte kennt.

Darüber hinaus weist das US-amerikanische Strafrecht – im Gegensatz zum deutschen Recht – mit § 2339A eine noch weitergehende Bestimmung auf, nach der erheblich mehr taugliche Gewalttaten erfasst sind als nach den Gesetzen zur Umsetzung der UN-Konvention, sofern der Unterstützer die – im Vergleich zu §89a StGB – hohen Vorsatzerfordernisse (Wissen oder Absicht) der Norm erfüllt.

---

<sup>47</sup> Resolution 1373 vom 28.9.2001.

<sup>48</sup> Vgl. zur Untersuchung dieser Norm ausführlich oben, Teil 2 II.D.1.

<sup>49</sup> Vgl. zur Untersuchung dieser Norm ausführlich oben, Teil 3 II.D.2.

**3. Vergleichende tabellarische Aufbereitung der Reichweite des kriminalisierten Verhaltens**

Einzeläter-Fallgruppe 5: <i>Sichverschaffen von Vermögenswerten</i>						
Rechtsordnung	Norm, welche Verhalten aus der Fallgruppe 3 pönalisiert	Untergrenze der Vermögenswerte	Ansparen von Vermögenswerten erfasst	Vorsatz bzgl. „Anschlag“	Vorsatz hinsichtlich der Verwendung der Vermögenswerte für „Anschlag“	Normierung einer Versuchstrafbarkeit
D	§ 89a Abs. 1, 2 Nr. 4 Var. 1, 2 StGB	qualitative oder alternativ quantitative Untergrenze	Ja	dolus directus	dolus eventualis	Nein
USA	18 U.S.C. § 2339C (a)	Nein	Ja	Nein	Absicht und Wissentlichkeit	Ja
Grau schattiert = Norm stellt entsprechende Anforderung auf; weiß = Norm stellt keine entsprechende Anforderung auf.						

Unterstützer-Fallgruppe 5: <i>Überfassen von Vermögenswerten</i>						
Rechtsordnung	Norm, welche Verhalten aus der Fallgruppe 3 pönalisiert	Untergrenze der Vermögenswerte	Vorsatz bzgl. „Anschlag“	Vorsatz bzgl. Verwendung der Vermögenswerte für „Anschlag“	Vorsatz hinsichtlich der Verwendung der Vermögenswerte für „Anschlag“	Normierung einer Versuchstrafbarkeit
D	§ 89a Abs. 1, 2 Nr. 4 Var. 3 StGB	qualitative oder alternativ quantitative Untergrenze	„hypothetischer dolus eventualis“	dolus eventualis	dolus eventualis	Nein
USA	18 U.S.C. § 2339A (a)	Nein	Absicht und Wissentlichkeit	Absicht und Wissentlichkeit	Absicht und Wissentlichkeit	Ja
	18 U.S.C. § 2339C (a)	Nein	Absicht und Wissentlichkeit	Absicht und Wissentlichkeit	Absicht und Wissentlichkeit	Ja
Grau schattiert = Norm stellt entsprechende Anforderung auf; weiß = Norm stellt keine entsprechende Anforderung auf.						

## F. Fallgruppe 6

### 1. Einzeltäter: Sichverschaffen von Grundstoffen zur Herstellung von Anschlagsmitteln

#### a) Deutschland

Die deutsche Rechtsordnung kriminalisiert in § 89a Abs. 1, 2 Nr. 3 StGB<sup>50</sup> das Sichverschaffen oder Verwahren mehrerer Grundstoffe, die zusammen genommen das Wesen eines bestimmten Anschlagsmittels ausmachen müssen, sofern der Täter weiß oder beabsichtigt, eine schwere staatsgefährdende Gewalttat vorzubereiten. Hinsichtlich der Eigenschaft der Gewalttat als staatsgefährdend muss die Vorstellung des Täters von der Tat den Rückschluss darauf zulassen, er handele in Bezug auf die staatsgefährdende Qualität mit *dolus eventualis*.<sup>51</sup>

#### b) USA

Die US-amerikanische Rechtsordnung pönalisiert in § 2283 (a)<sup>52</sup> den *nautischen* Transport von Grundstoffen für Sprengstoffe, biologische und chemische sowie nukleare Waffen, wobei der Täter wissen muss, dass sie für ein Terrorismusverbrechen im Sinne des § 2332b (g) (5) (B) bestimmt sind. § 2283 (a) ist auf die Pönalisierung nautischen Transports begrenzt, eine vergleichbare Regelung auf andere (staatenübergreifende)<sup>53</sup> Transportvarianten (KFZ, Flugzeug) fehlt. Dies erstaunt, weil sich der Bundesgesetzgeber in vielen anderen auf gefährliche Gegenstände bezogenen Fällen auf die *commerce clause* stützt. Auch hier hätte er aber qua *commerce clause* Gesetzgebungskompetenz für eine vom Regelungsbereich her umfassendere Norm.<sup>54</sup>

Neben dieser Norm, die vom Anwendungsbereich her sehr begrenzt ist, ist – neben den allgemeinen Besitzdelikten<sup>55</sup> – keine umfassendere Pönalisierung des Grundstoffverschaffens in Anschlagsabsicht gegeben. Insbesondere die allgemein formulierte Norm 18 U.S.C. § 2339A greift nicht ein: Wie im Landesbericht herausgearbeitet, erfasst die auf das Liefern von wichtiger Unterstützung oder Ressourcen für bestimmte Katalogtaten ausgerichtete Norm von ihrem Wortlaut her nicht die „Selbstbelieferung“, weil die Norm einen Drittbezug voraussetzt.<sup>56</sup> Der Umstand,

---

<sup>50</sup> Vgl. zur Untersuchung dieser Norm ausführlich oben, Teil 2 I.F.2.

<sup>51</sup> Zu abweichenden Ansichten bezüglich der Vorsatzerfordernisse in der Literatur vgl. oben, Teil 2 I.D.2.b).

<sup>52</sup> Vgl. zur Untersuchung dieser Norm ausführlich oben, Teil 3 I.F.1.a).

<sup>53</sup> Möglicher Anknüpfungspunkt der Bundesgesetzgebungskompetenz.

<sup>54</sup> Vgl. hierzu oben, Teil 3 I.G.2.a)bb).

<sup>55</sup> Hinsichtlich der nicht den Schwerpunkt dieser Rechtsvergleichung betreffenden Besitzdelikte wird auf deren Darstellung in den jeweiligen Landesberichten und die untenstehende tabellarische Aufbereitung verwiesen, vgl. auch oben, Teil 2 I.F.1.

<sup>56</sup> Vgl. ausführlich oben, Teil 3 I.F.1.b).

dass das Grundstoffverschaffen eines terroristischen Einzeltäters, der einen eigenen Anschlag vorbereitet, nicht von der Bestimmung erfasst wird, ist in der US-amerikanischen Literatur bisher nicht erkannt worden; vielmehr wird davon ausgegangen, auch diese Konstellation sei erfasst.<sup>57</sup>

### c) Vergleich

Bei § 2283 (a) kann sich der Vorsatz im Vergleich zur deutschen Regelung, § 89a Abs. 1, 2 Nr. 3 StGB, auf wesentlich weniger schwerwiegende Taten beziehen: Der Begriff des – subjektiv vorbereiteten – Terrorismusverbrechens im Sinne von § 2332b ist weiter als der in § 89a StGB verwandte Begriff der schweren staatsgefährdenden Gewalttat. Zwar setzt der Terrorismusbegriff in § 2332b – entgegen dem in § 2339A verwandten Terrorismusbegriff – wie § 89a Abs. 1 StGB eine schwere Folge (z.B. Beeinflussung des Regierungshandelns) voraus, allerdings sind die erfassten Taten wesentlich weiter (z.B. schon Sachbeschädigung von Bundes-eigentum).<sup>58</sup>

Zusammenfassend wird das Sichverschaffen von Grundstoffen zur Herstellung von Anschlagsmitteln (Einzeltäter-Fallgruppe 6) vom US-amerikanischen Gesetzgeber nur sehr begrenzt durch Absichtsdelikte pönalisiert, lediglich der nautische Transport bestimmter Grundstoffe für Anschlagsmittel steht unter Strafe, weitere Strafbestimmungen fehlen bzw. sind aufgrund ihrer Konstruktionsweise auf Einzeltäter nicht anwendbar, weil sie einen Drittbezug benötigen.<sup>59</sup> Der deutsche Gesetzgeber stellt das Sichverschaffen von Grundstoffen für Anschlagsmittel in Anschlagabsicht umfassend unter Strafe.

## 2. Unterstützung: Verschaffen von Grundstoffen zur Herstellung von Anschlagsmitteln

### a) Deutschland

Die deutsche Rechtsordnung pönalisiert das Verschaffen von Grundstoffen zur Herstellung von Anschlagsmitteln durch Unterstützungstäter lediglich nach allgemeinen Besitzdelikten.<sup>60</sup>

Dagegen ist insbesondere § 89a Abs. 1, 2 Nr. 3 StGB<sup>61</sup> nach seinem klaren Wortlaut nicht anwendbar: Während § 89a Abs. 1, 2 Nr. 2 von „sich oder einem anderen verschafft, verwahrt oder einem anderen überlässt“<sup>62</sup> in Bezug auf Anschlagsmittel

<sup>57</sup> Vgl. ausführlich oben, Teil 3 I.F.1.b).

<sup>58</sup> Ausführlich zum *Federal crime of terrorism* unten, Teil 4 II.B.3.b).

<sup>59</sup> Dieser Umstand wird bisher in der US-amerikanischen Literatur noch nicht erkannt, vgl. oben, Teil 3 I.F.1.b).

<sup>60</sup> Vgl. oben, Teil 2 II.F.2.b).

<sup>61</sup> Vgl. zur Untersuchung dieser Norm ausführlich oben, Teil 2 II.D.1.

<sup>62</sup> Hervorhebung nur hier.

spricht, erfasst die auf Grundstoffe bezogene Nr. 3 nur „sich verschafft oder verwahrt“. Ein Überlassen von – teilweise schnell in sehr gefährliche Mittel umzuwandelnden und/oder schwer zu beschaffenden – Grundstoffen zur Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Tat wird damit nicht erfasst. Der Gesetzbegründung zu §§ 89a ff. StGB ist nicht zu entnehmen, weshalb hinsichtlich des Verschaffens von Grundstoffen für Anschlagsmittel § 89a StGB nicht eingreifen soll, hinsichtlich des Verschaffens von Anschlagsmitteln hingegen schon.<sup>63</sup>

#### *b) USA*

Der amerikanische Bundesgesetzgeber kriminalisiert (wie bereits ausgeführt) den nautischen Transport bestimmter Anschlaggrundstoffe in § 2283 (a)<sup>64</sup> mit Vorsatz auf eine terroristische Tat.<sup>65</sup>

Darüber hinaus pönalisiert § 2339A<sup>66</sup> das (versuchte) Liefern, Bereitstellen, Abgeben von beliebigen Grundstoffen zur Herstellung von Anschlagsmitteln, sofern der Unterstützer wissentlich oder absichtlich dahingehend handelt, dass die weitergegebenen Stoffe für ein Gewaltverbrechen im Sinne von § 2339A benutzt werden sollen. Da hier in jedem Fall eine fremde Anschlagsplanung unterstützt wird, stellt sich das sich in der obigen Einzeltäter-Fallgruppe ergebende Problem der mangelnden Anwendbarkeit der Norm bei der Unterstützer-Fallgruppe nicht, da beim Unterstützer der von der Norm geforderte Drittbezug vorliegt, der beim Einzeltäter gerade fehlte.

#### *c) Vergleich*

Der US-Bundesgesetzgeber gewährt nur geringen strafrechtlichen Schutz gegen eine Anschlagvorbereitung durch das Sichverschaffen von Grundstoffen für Anschlagsmittel durch Einzeltäter (nur der nautische Transport bestimmter besonders gefährlicher Grundstoffe ist erfasst). Dies trifft jedoch nicht in Bezug auf die vorsätzliche Unterstützung von Einzeltätern durch die Abgabe von Grundstoffen zu. Hier kehrt sich das Bild zwischen beiden Rechtsordnungen beinahe vollständig um: Die deutsche Rechtsordnung stellt die Abgabe von Grundstoffen für Anschlagsmittel durch den Unterstützer sogar dann nicht unter Strafe, wenn dieser in Anschlagsförderungsabsicht handelt. Der US-amerikanische Gesetzgeber normiert dagegen eine weitgehende Strafbarkeit für vergleichbares Verhalten, wenn der Unterstützer hinsichtlich der Unterstützung wenigstens wissentlich handelt.

---

<sup>63</sup> Vgl. BT-Drs. 16/12428 S. 12.

<sup>64</sup> Vgl. zur Untersuchung dieser Norm ausführlich oben, Teil 3 II.F.1.a).

<sup>65</sup> Zu dessen Besonderheiten und Begrenztheit siehe soeben beim Einzeltäter.

<sup>66</sup> Vgl. zur Untersuchung dieser Norm ausführlich oben, Teil 3 II.F.1.b).

**3. Vergleichende tabellarische Aufbereitung der Reichweite des kriminalisierten Verhaltens**

Einzeläter-Fallgruppe 6: Sichverschaffen von Grundstoffen zur Herstellung von Anschlagsmitteln									
Rechtsordnung	Norm, welche Verhalten aus der Fallgruppe 6 pönalisiert	Normierung bestimmter Anschlagsmittel, für die Grundstoffe bestimmt sein müssen?	Normierung bestimmter Grundstoffe	Objektive Ermittlung, ob Grundstoff i.S.d. Norm?	Subjektive Ermittlung, ob Grundstoff i.S.d. Norm?	Schwere Folge [S] / Begleitumstände [B] des Besitzes notwendig?	Normierung einer Verstrafbarkeit?	Erfordernis von Vorsatz hinsichtlich späterer Tatbegehung	
D	§ 89a Abs. 1, 2 Nr. 3 StGB	Schusswaffen, Sprengstoffe, Spreng- oder Brandvorrichtungen, Kernbrennstoffe, die Gifte enthalten oder hervorbringen können, andere gesundheits-schädliche Stoffe sowie sonstige zur Ausführung der Tat erforderliche besondere Vorrichtungen	Nein	müssen zusammen genommen das Wesen eines bestimmten Anschlagsmittels ausmachen	Nein	Nein	Nein	dolus directus	
	§ 19 Abs. 1 Nr. 1 KWaffG	atomare Waffen	Ja	Nein	Ja	Nein	gemäß §§ 23 Abs. 1, 12 Abs. 1 StGB	Nein	
	§ 20 Abs. 1 Nr. 1 KWaffG	biologische und chemische Waffen	Ja	Nein	Ja	Nein	gemäß §§ 23 Abs. 1, 12 Abs. 1 StGB	Nein	
	§ 40 Abs. 1 Nr. 3 SprengG	Nein	Ja	bestimmte pyrotechnische Gegenstände sind ausgenommen	Nein	[B] Fehlen entsprechender Genehmigung	Ja	Nein	



USA	18 U.S.C. § 175 (a)	biologische Kampfstoffe, Gifte und Abgabevorrichtungen	Ja	Nein	Ja	Nein	Ja	nicht-friedlicher Zweck
	18 U.S.C. § 175 (b)	biologische Kampfstoffe, Gifte und Abgabevorrichtungen	Ja	Ja	Ja	Nein	Nein	nicht-friedlicher Zweck
	18 U.S.C. § 229 (a)	chemische Waffen	Ja	Ja	Nein	Nein	Ja	Nein
	18 U.S.C. § 831 (a)	Nein	Ja	Nein	Nein	[S] Körperverl., Eigt- & Umweltschaden	Ja	Nein
	18 U.S.C. § 2283 (a)	Sprengstoffe, biologische, chemische, nukleare Waffen	Ja	Nein	Nein	Nein	Nein	Wissen, dass für (nicht notwendig eigenes) Terrorismusverbrechen bestimmt
Grau schattiert = Norm stellt entsprechende Anforderung auf; grau schraffiert = Norm stellt entsprechende Anforderung bedingt auf; weiß = Norm stellt keine entsprechende Anforderung auf.								

Unterstützer-Fallgruppe 6: Verschaffen von Grundstoffen zur Herstellung von Anschlagsmitteln									
Rechtsordnung	Norm, welche Verhalten aus der Fallgruppe 6 penalisiert	Normierung best. Anschlagsmittel, für die die Grundstoffe bestimmt sein müssen?	Normierung bestimmter Grundstoffe?	Objektive Ermittlung, ob Grundstoff i.S.d. Norm?	Subjektive Ermittlung, ob Grundstoff i.S.d. Norm?	Schwere Folge [S]/ Begleitumstände [B] notwendig?	Normierung einer Versuchsstrafbarkeit?	Normierung auch einer Fahrlässigkeitsstrafbarkeit?	Erfordernis von Vorsatz hins. späterer Tatbegehung
D	§ 19 Abs. 1 Nr. 1 KrWaffG	atomare Waffen	Ja	Nein	Ja		gemäß §§ 23 Abs. 1, 12 Abs. 1 StGB	Ja	Nein
	§ 20 Abs. 1 Nr. 1 KrWaffG	biologische und chemische Waffen	Ja	Nein	Ja		gemäß §§ 23 Abs. 1, 12 Abs. 1 StGB	Ja	Nein
	§ 40 Abs. 1 Nr. 3 SprengG	Nein	Ja	bestimmte pyrotechnische Gegenstände	Nein	[B] Fehlen entsprechender Genehmigung	Nein	Ja	Nein
	§ 27 Abs. 1 Nr. 1 ChemG i.V.m. § 8 Abs. 1 ChemVerbotsV	Nein	Ja	Nein	Nein	[B] Fehlen entsprechender Genehmigung	Nein	Ja	Nein
	§ 27c Abs. 1, Abs. 2 ChemG i.V.m. § 8 Abs. 3, Abs. 4 ChemVerbotsV	Nein	Ja	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Wissen oder leichtfertiges Nichterkennen, dass Stoff für rechtswidrige Tat verwendet werden soll

												nicht friedlicher Zweck
	18 U.S.C. § 175 (a)	biologische Kampfstoffe, Gifte und Abgabevorrichtungen	Ja	Nein	Ja	Nein	Ja	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein
USA	18 U.S.C. § 229 (a)	chemische Waffen	Ja	Ja	Nein	Nein	Ja	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein
	18 U.S.C. § 831 (a)	Nein	Ja	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	[S] Körperverletzung, Eigentum- & Umweltschaden	Ja	Nein	Nein
	18 U.S.C. § 2339A	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Absicht und Wissentlichkeit
Grau schattiert = Norm stellt entsprechende Anforderung auf; grau schraffiert = Norm stellt entsprechende Anforderung bedingt auf; weiß = Norm stellt keine entsprechende Anforderung auf.												

## G. Fallgruppe 7

### 1. Einzeltäter: Sichverschaffen oder Herstellen von Anschlagsmitteln

#### a) Deutschland

Die deutsche Rechtsordnung pönalisiert die Vorbereitung schwerer Anschläge durch das Sichverschaffen oder Herstellen tatsächlicher Anschlagsmittel in weitem Umfang durch Absichtsdelikte:

§ 89a Abs. 1, 2 Nr. 2 StGB<sup>67</sup> kriminalisiert das Herstellen oder Sichverschaffen bestimmter Anschlagsmittel, sofern der Täter weiß oder beabsichtigt, eine schwere staatsgefährdende Gewalttat vorzubereiten. Hinsichtlich der Eigenschaft der Gewalttat als staatsgefährdend muss die Vorstellung des Täters von der Tat den Rückschluss darauf zulassen, er handele in Bezug auf die staatsgefährdende Qualität mit dolus eventualis.<sup>68</sup>

§ 310 Abs. 1 StGB<sup>69</sup> kriminalisiert das Herstellen oder Sichverschaffen der Anschlagsmittel Kernbrennstoffe, sonstige radioaktive Stoffe und Sprengstoffe, sofern der Täter weiß oder beabsichtigt, ein Explosions- oder Strahlungsverbrechen vorzubereiten. Wird ein Strahlungsverbrechen vorbereitet, ist bereits der Versuch strafbar. Hier genügt – im Gegensatz zu § 89a StGB, der weitere Absichtserfordernisse normiert – bereits die Schwere der Folgen, welche unmittelbar durch den Einsatz der Anschlagsmittel entstehen könnten.

§ 316c Abs. 4 StGB<sup>70</sup> pönalisiert weitergehend auch bereits das Herstellen oder Sichverschaffen von Schusswaffen sowie zur Herbeiführung eines Brandes bestimmter Stoffe und Vorrichtungen (und ebenfalls von Sprengstoffen), sofern der Täter weiß oder beabsichtigt, einen Angriff auf den Luft- oder Seeverkehr im Sinne von § 316c Abs. 1 StGB vorzubereiten. Damit werden diese besonders wichtigen und anschlaggefährdeten Verkehrswege gesondert geschützt, ohne dass weitere terroristische Motive wie z.B. bei § 89a StGB hinzukommen müssten.

#### b) USA

§ 924 (b)<sup>71</sup> pönalisiert das Erhalten von Feuerwaffen oder Munition, sofern der Täter beabsichtigt, mit diesen eine Straftat zu begehen, deren Strafmaß ein Jahr überschreitet.

<sup>67</sup> Vgl. zur Untersuchung dieser Norm ausführlich oben, Teil 2 I.G.1.a).

<sup>68</sup> Zu abweichenden Ansichten bezüglich der Vorsatzerfordernisse in der Literatur vgl. oben, Teil 2 I.D.2.b).

<sup>69</sup> Vgl. zur Untersuchung dieser Norm ausführlich oben, Teil 2 I.G.1.b).

<sup>70</sup> Vgl. zur Untersuchung dieser Norm ausführlich oben, Teil 2 I.G.1.c).

<sup>71</sup> Vgl. zur Untersuchung dieser Norm ausführlich oben, Teil 3 I.G.1.a).

§ 2283 (a) pönalisiert lediglich den *nautischen* Transport von Sprengstoffen, biologischen und chemischen sowie nuklearen Waffen für einen terroristischen Anschlag; weitere Kriminalisierungen anderer Transportarten fehlen.<sup>72</sup>

Auch der auf *material support* für Terrorismusverbrechen abstellende § 2339A ist – entgegen der US-amerikanischen Literatur – nicht anwendbar, weil die Norm einen Drittbezug fordert, der bei einem Einzeltäter gerade nicht gegeben ist.<sup>73</sup>

### c) Vergleich

Ein ähnliches Bild wie bei der Einzeltäter-Fallgruppe 6 zeigt sich auch hinsichtlich der Fallgruppe 7 (Sichverschaffen oder Herstellen von Anschlagsmitteln):

Während der deutsche Gesetzgeber umfassende Kriminalisierungen von Anschlagsvorbereitungen durch den Einzeltäter vorsieht, weist die US-amerikanische Rechtsordnung nur punktuelle und – gegenüber der deutschen Rechtsordnung – sehr lückenhafte Regelungen auf.

Dies lässt sich beispielhaft am § 924 (b) zeigen: Zwar stellt dieser das Erhalten bestimmter Feuerwaffen unter Strafe, sofern der Täter beabsichtigt, mit diesen eine Straftat zu begehen, deren Strafmaß ein Jahr überschreitet. Hierbei handelt es sich allerdings eher um eine Auffangvorschrift zur Verhinderung von Verbrechen, bei denen Schusswaffen eingesetzt werden, und nicht um eine gesonderte Pönalisierung besonders gefährlicher Anschlagsvorbereitungen. Dies lässt sich bereits am – für amerikanische Verhältnisse moderaten – Strafrahmen von Geldstrafe und/oder Freiheitsstrafe von bis zu zehn Jahren ablesen; auch ist die Tat keine taugliche Vortat für die strafrahmenerhöhende Bestimmung des *Federal crime of terrorism*.<sup>74</sup>

## 2. Unterstützung: Überlassen von Anschlagsmitteln

### a) Deutschland

Im Gegensatz zum Überlassen von Grundstoffen für Anschlagsmittel<sup>75</sup> ist § 89a StGB auf das Überlassen von Anschlagsmitteln anwendbar: § 89a Abs. 1, 2 Nr. 2 StGB<sup>76</sup> kriminalisiert das Verschaffen oder Überlassen bestimmter Anschlagsmittel, sofern der Unterstützer mindestens eventualvorsätzlich hinsichtlich des Verschaffens oder Überlassens sowie der Vorbereitung einer schweren staatsgefähr-

<sup>72</sup> Vgl. bereits oben, Rechtsvergleichung der Einzeltäter-Fallgruppe 6.

<sup>73</sup> Vgl. soeben, Rechtsvergleichung der Einzeltäter-Fallgruppe 6. Hinsichtlich der nicht den Schwerpunkt dieser Rechtsvergleichung betreffenden Besitzdelikte wird auf deren Darstellung in den jeweiligen Landesberichten und die untenstehende tabellarische Aufbereitung verwiesen, vgl. auch oben, Teil 2 I.F.1.

<sup>74</sup> Vgl. hierzu unten, Teil 4 II.B.3.b).

<sup>75</sup> Vgl. soeben, Rechtsvergleichung der Unterstützer-Fallgruppe 6.

<sup>76</sup> Vgl. zur Untersuchung dieser Norm ausführlich oben, Teil 2 II.G.1.a).

denden Gewalttat durch den Unterwiesenen handelt. Ferner muss der Unterstützer mit Eventualvorsatz darauf bezogen handeln, dass die Vorstellung des planenden Täters von der Tat den Rückschluss darauf zulassen werde, dieser handele in Bezug auf die staatsgefährdende Qualität mit *dolus eventualis*.<sup>77</sup>

Weiter kriminalisiert § 310 Abs. 1 StGB<sup>78</sup> das Überlassen von nuklearen oder explosiven Anschlagsmitteln zur Vorbereitung eines Explosions- oder Strahlungsverbrechens. § 316c Abs. 4 StGB<sup>79</sup> pönalisiert bereits das Überlassen von Schusswaffen sowie das Überlassen von zur Herbeiführung eines Brandes bestimmten Stoffen und Vorrichtungen zur Vorbereitung eines Angriffs auf den Luft- oder Seeverkehr.<sup>80</sup> Bei beiden Delikten ist Eventualvorsatz des Unterstützers in Bezug auf die Unterstützung einer entsprechenden Tat ausreichend.

Die deutsche Rechtsordnung pönalisiert damit das Vorfeld einer schweren Gewalttat durch das Überlassen von tatsächlichen Anschlagsmitteln sehr weitgehend.

#### b) USA

Auch der US-amerikanische Bundesgesetzgeber kriminalisiert die vorsätzliche Unterstützung schwerer Gewalttaten durch das Überlassen von Anschlagsmitteln umfassend.

§ 924 (h)<sup>81</sup> pönalisiert die Weitergabe bestimmter Feuerwaffen, sofern der Unterstützer weiß, dass diese für ein Gewaltverbrechen genutzt werden sollen und § 2339A<sup>82</sup> das (auch versuchte) Liefern von wichtiger Unterstützung oder Ressourcen (*material support or resources*) in Form des Zurverfügungstellens von Waffen, tödlichen Substanzen oder Explosivstoffen an den Einzeltäter, wenn der Unterstützer direkt vorsätzlich (wissentlich oder absichtlich) hinsichtlich der Förderung einer terroristischen Tat handelt.

Mit § 844 (o)<sup>83</sup> wird zudem das Weitergeben von Explosivstoffen kriminalisiert. Hier ist – abweichend von § 2339A – bereits ein geringerer Vorsatz ausreichend, der Unterstützer muss nur Grund zur Annahme haben, dass die Explosivstoffe für ein Gewaltverbrechen im Sinne von § 924 (c) (3) genutzt werden sollen.

---

<sup>77</sup> Zu abweichenden Ansichten bezüglich der Vorsatzerfordernisse in der Literatur vgl. oben, Teil 2 I.D.2.b).

<sup>78</sup> Vgl. zur Untersuchung dieser Norm ausführlich oben, Teil 2 II.G.1.b).

<sup>79</sup> Vgl. zur Untersuchung dieser Norm ausführlich oben, Teil 2 II.G.1.c).

<sup>80</sup> Ausführlicher zu diesen Normen siehe soeben bei der Untersuchung der Einzeltäter-Fallgruppe 7.

<sup>81</sup> Vgl. zur Untersuchung dieser Norm ausführlich oben, Teil 3 II.G.1.b).

<sup>82</sup> Vgl. zur Untersuchung dieser Norm ausführlich oben, Teil 3 II.G.1.c).

<sup>83</sup> Vgl. zur Untersuchung dieser Norm ausführlich oben, Teil 3 II.G.1.a).

*c) Vergleich*

Zusammenfassend ist festzustellen, dass – im Gegensatz zur soeben untersuchten Einzeltäter-Fallgruppe 7 – beide Rechtsordnungen umfassende Strafbestimmungen gegen die *Unterstützung* solcher Einzeltäter durch das Überlassen von Anschlagsmitteln zur Durchführung schwerer Taten vorsehen. Bis auf das durch § 844 (o) pönalisierte Überlassen von Explosivstoffen fordert der US-amerikanische Gesetzgeber jedoch wenigstens Wissentlichkeit hinsichtlich des Unterstützens einer Tat, während der deutsche Gesetzgeber ausnahmslos Eventualvorsatz ausreichen lässt. Während das US-amerikanische Strafrecht demnach grundsätzlich ein klares Bekenntnis des Unterstützers zur unterstützten Tat fordert (Wissentlichkeit/Absicht) und dann auch bereits den Versuch genügen lässt, reicht im deutschen Strafrecht bereits *dolus eventualis* in Bezug auf die Tatunterstützung aus, sofern tatsächlich eine Anschlagsvorbereitung unterstützt wurde.<sup>84</sup>

---

<sup>84</sup> Eine Versuchsstrafbarkeit ist nur für den Fall der Vorbereitung eines Strahlungsverbrechens im Sinne von § 310 StGB angeordnet.

**3. Vergleichende tabellarische Aufbereitung der Reichweite des kriminalisierten Verhaltens**

Einzeiltäter-Fallgruppe 7: Sichverschaffen oder Herstellen von Anschlagsmitteln						
Rechtsordnung	Norm, welche Verhalten aus Fallgruppe 7 penalisiert	Normierung bestimmter Anschlagsmittel?	Schwere Folge (S) / Begleitumstände (B) des Besitzes notwendig?	Normierung einer Ver- suchsstrafbarkeit?	Erfordernis von Vorsatz hins. späterer Tatbegehung	Konkretisierungs- erfordernis der geplanten Tat?
D	§ 89a Abs. 1, 2 Nr. 2 StGB	Schusswaffen, Sprengstoffe, Spreng- oder Brandvorrichtungen, Kernbrenn- oder sonstige radioaktive Stoffe, die Gift enthalten oder hervorbringen können, andere gesundheitsschädliche Stoffe sowie sonstige zur Ausführung der Tat erforderliche besondere Vorrichtungen	Nein	Nein	dolus directus hins. schwerer staatsgefähr- dender Gewalt- tat	Delikttypen) himrei- chend (auch alternati- tiv) bestimmt, jedoch müssen weder kon- krete Opfer, noch Art der Ausführung, Ort oder Zeit durch den Täter festgelegt sein
	§ 310 Abs. 1 StGB	Kernbrennstoffe, sonstige radioaktive Stoffe, Sprengstoffe sowie die zur Ausführung der Tat erforderlichen besonderen Vorrichtungen	Nein	Nein	dolus directus hins. §§ 307 Abs. 1, 308 Abs. 1, 309 Abs. 1 o. 2 o. 6 StGB	Tatziel, Tatzeit und Tatmodalität müssen in den Grundzügen feststehen
	§ 316c Abs. 4 StGB	Schusswaffen, Sprengstoffe oder sonst zur Herbeiführung einer Explosion oder eines Brandes bestimmte Stoffe oder Vorrichtungen	Nein	Nein	dolus directus hins. § 316c Abs. 1 StGB	Nein
	§ 328 Abs. 1 StGB	Kernbrennstoffe oder sonstige radioaktive Stoffe, die geeignet sind, durch ionisieren- de Strahlen zumind. eine schwere Gesund- heitsschädigung eines anderen Menschen herbeizuführen	[B]:Handeln ohne Ge- nehmigung oder entge- gen vollziehbarer Untersagung	Ja	Nein	Nein



D	§ 19 Abs. 1 Nr. 1 KrWaffG	Atomwaffen	Nein	Ja	Nein	Nein
	§ 19 Abs. 2 Nr. 2 KrWaffG	Atomwaffen	[S]: Gefährdung der Sicherheit der Bundes- republik, des friedlichen Zusammenlebens der Völker oder erhebliche Gefährdung der auswärts- gen Beziehungen der Bundesrepublik	Ja	Nein	Nein
	§ 20 Abs. 1 Nr. 1 KrWaffG	Biologische und chemische Waffen	Nein	Ja	Nein	Nein
	§ 20a KrWaffG	Antipersonenminen und Streumunition	Nein	Ja	Nein	Nein
	§ 22a Abs. 1 KrWaffG	Kriegswaffen i.S.d. Anlage zu § 1 Abs. 1 KrWaffG	[B]: Handeln ohne Genehmigung	Ja	Nein	Nein
	§ 51 Abs. 1 WaffG	Waffen i.S.v. Abschnitt 1 Nr. 1.2.1 der Anlage 2 zu § 2 Abs. 2-4 WaffG	Nein	Ja	Nein	Nein
	§ 52 WaffG	div. Waffen	[B]: Handeln ohne Genehmigung	Ja	Nein	Nein
	§ 40 SprengG	explosionsgefährliche Stoffe	[B]: Handeln ohne Genehmigung	Nein	Nein	Nein

Einzelstäter-Fallgruppe 7: Sichverschaffen oder Herstellen von Anschlagsmitteln (Fortsetzung)						
Rechtsordnung	Norm, welche Verhalten aus der Fallgruppe 7 pönalisiert	Normierung bestimmter Anschlagsmittel?	Schwere Folge (S) / Begleitumstände (B) des Besitzes notwendig?	Normierung einer Versuchsstrafbarkeit?	Erfordernis von Vorsatz hinsichtlich späterer Tatbegehung	Konkretisierungs-erfordernis der geplanten Tat?
USA	18 U.S.C. § 175 (a)	biologische Kampfstoffe, Gifte und Abgabevorrichtungen	Nein	Ja	nicht-friedlicher Zweck	Nein
	18 U.S.C. § 175b (a)	biologische Kampfstoffe, Gifte und Abgabevorrichtungen	Nein	Nein	Nein	Nein
	18 U.S.C. § 175b (c)	biologische Kampfstoffe, Gifte und Abgabevorrichtungen	[B] Handeln ohne Genehmigung	Nein	Nein	Nein
	18 U.S.C. § 175c	Variola-Virus	Nein	Ja	Nein	Nein
	18 U.S.C. § 229 (a)	Chemische Waffen	Nein	Ja	Nein	Nein
	18 U.S.C. § 832 (c)	radiologische Waffen	Nein	Ja	Nein	Nein
	18 U.S.C. § 842	div. Sprengstoffe	Nein	[B]: § 842 (a) (2), (3); Handeln o. Genehmigung / Lizenz; § 842 (j); nur rechtlich eingeschränkte Personen	Nein	Nein

USA	18 U.S.C. § 922	div. Feuerwaffen u. Munition	Nein	[B]: § 922 (a) (3): Waffenwerb nach Inkrafttreten d. Norm § 922 (x): be- stimmte Aus- schlussumstände f. Jugendl.	Nein	Nein	Nein	Nein
	18 U.S.C. § 924 (b)	div. Feuerwaffen u. Munition		Nein	Nein	Straftat	Strafmaß von über 1 Jahr	Nein
	18 U.S.C. § 2283 (a)	Explosiv- oder Brandvorrichtungen, biologische Kampfstoffe, chemische Waffen sowie radioaktives oder nukleares Material		Nein	Nein	Wissen, dass für (nicht not- wendig eigenes) Terrorismus- verbrechen bestimmt	Nein	Nein
	18 U.S.C. § 2332g	Flugabwehrraketen		Nein	Nein	Nein	Nein	Nein
	18 U.S.C. § 2332h	Vorrichtungen, die radiologische Strahlung verbreiten		Nein	Nein	Nein	Nein	Nein
	26 U.S.C. § 5861 i.V.m. § 5871	Feuerwaffen	[B] Verstoß gegen Registrierungspflichten	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein
Grau schattiert = Norm stellt entsprechende Anforderung auf; Grau schraffiert = Norm stellt entsprechende Anforderung bedingt auf; Weiß = Norm stellt keine entsprechende Anforderung auf.								

Unterstützer-Fallgruppe 7: Überlassen von Anschlagsmitteln							
Rechtsordnung	Norm, welche Verhalten aus Fallgruppe 7 pönalisiert	Normierung bestimmter Anschlagsmittel?	Schwere Folge (S)/ Begleitumstände (B) des Besitzes notwendig?	Normierung einer Versuchsstrafbarkeit?	Normierung einer Fahrlässigkeitstrafbarkeit?	Erfordernis von Vorsatz hins. späterer Tatbegehung	Konkretisierungsanfordernis der geplanten Tat?
D	§ 89a Abs. 1, 2 Nr. 2 StGB	Schusswaffen, Sprengstoffe, Spreng- oder Brandvorrichtungen, Kernbrennstoffe, sonstige radioaktive Stoffe, Stoffe, die Gift enthalten oder hervorbringen können, andere gesundheitsschädliche Stoffe sowie sonstige zur Ausführung der Tat erforderliche besondere Vorrichtungen	Nein	Nein	Nein	dolus eventualis hins. schwerer staatsgefährdender Gewalttätigkeit	Deliktstypen) hinreichend (auch alternativ) bestimmt; konkrete Opfer, Art der Ausführung, Ort oder Zeit durch den Täter müssen noch nicht festgelegt sein
	§ 310 Abs. 1 StGB	Kernbrennstoffe, sonstige radioaktive Stoffe, Sprengstoffe sowie die zur Ausführung der Tat erforderlichen besonderen Vorrichtungen	Nein	Nein	Ja	dolus eventualis hins. §§ 307 Abs. 1, 308 Abs. 1, 309 Abs. 1 o. 2 o. 6 StGB	Tatziel, Tatzeit und Tatmodalität müssen in den Grundzügen festliegen
	§ 316c Abs. 4 StGB	Schusswaffen, Sprengstoffe oder sonst zur Herbeiführung einer Explosion oder eines Brandes bestimmte Stoffe oder Vorrichtungen	Nein	Nein	Nein	dolus eventualis hins. § 316c Abs. 1 StGB	Nein
	§ 19 Abs. 1 Nr. 1 KrWaffG	Atomwaffen	Nein	Ja	Ja	Nein	Nein
	§ 19 Abs. 2 Nr. 2 KrWaffG	Atomwaffen	(S): Gefährdung der Sicherheit der Bundesrepublik, des friedlichen Zusammenlebens der Völker oder erhebliche Gefährdung der auswärtigen Beziehungen der Bundesrepublik	Ja	Ja	Nein	Nein

D	§ 20 Abs. 1 Nr. 1 KrWaffG	Biologische und chemische Waffen	Nein	Ja	Ja	Nein	Nein	Nein
	§ 20a KrWaffG	Antipersonenninen und Streumunition	Nein	Ja	Ja	Nein	Nein	Nein
	§ 22a Abs. 1 KrWaffG	Kriegswaffen i.S.d. Anlage zu § 1 Abs. 1 KrWaffG	[B]; Handel ohne Genehmigung	Ja	Nein	Nein	Nein	Nein
	§ 51 Abs. 1 WaffG	Waffen i.S.v. Abschnitt 1 Nr. 1.2.1 der Anlage 2 zu § 2 Abs. 2–4 WaffG	Nein	Ja	Ja	Nein	Nein	Nein
	§ 52 WaffG	div. Waffen	[B]; Handel ohne Genehmigung	Ja	Ja	Nein	Nein	Nein
	§ 40 SprengG	explosionsgefährliche Stoffe	[B]; Handel ohne Genehmigung	Nein	Ja	Nein	Nein	Nein
	§ 27 Abs. 1 Nr. 1 ChemG i.V.m. § 8 Abs. 1 ChemVerbotsV	bestimmte gefährliche Chemikalien	[B]; Handel ohne Genehmigung	Nein	Ja	Nein	Nein	Nein
	§ 27c Abs. 1, Abs. 2 ChemG i.V.m. § 8 Abs. 3, Abs. 4 ChemVerbotsV	bestimmte gefährliche Chemikalien	[B]; Zuwiderhandlung gg. Kontrollpflichten nach § 3 Abs. 1 ChemVerbotsV	Nein	Ja	dolus directus II resp. Leichtigkeit d. Bestimmung für rechtsw. Tat	Nein	Nein

Unterstützer-Falgruppe 7: Überlassen von Anschlagsmitteln (Fortsetzung)							
Rechtsordnung	Norm, welche Verhalten aus Falgruppe 7 penalisiert	Normierung bestimmter Anschlagsmittel?	Schwere Folge (S) / Begleitumstände (B) des Besitzes notwendig?	Normierung einer Versuchsstrafbarkeit?	Normierung einer Fahrlässigkeitsstrafbarkeit?	Erfordernis von Vorsatz hins. späterer Tatbegehung	Konkretisierungsanfordernis der geplanten Tat?
USA	18 U.S.C. § 175 (a)	biologische Kampfstoffe, Gifte und Abgabevorrichtungen	Nein	Ja	Nein	nicht-friedlicher Zweck	Nein
	18 U.S.C. § 175c	Variola-Virus	Nein	Ja	Nein	Nein	Nein
	18 U.S.C. § 229 (a)	Chemische Waffen	Nein	Ja	Nein	Nein	Nein
	18 U.S.C. § 842	div. Sprengstoffe	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein
	18 U.S.C. § 844 (o)	Explosivstoffe	Nein	Nein	Nein	Nein	Gewaltverbrechen
	18 U.S.C. § 922	div. Feuerwaffen u. Munition	Nein	[B]: § 922 (a) (1) (A), (a) (5), (b) (1), (b) (3)–(5), (s) und (t): Täter darf nicht lizenziierter Importeur, Hersteller o. Händler sein; (a) (2): Täter muss dieser Gruppe angehören; (a) (8) nur Hersteller o. Importeur	Nein	Nein	Nein

USA	18 U.S.C. § 924 (h)	div. Feuerwaffen und Munition	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Gewaltverbrechen	
	18 U.S.C. § 2332g	Flugabwehrraketen	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein
	18 U.S.C. § 2332h	Vorrichtungen, die radiologische Strahlung verbreiten	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein
	18 U.S.C. § 2339A	Nein	Nein	Nein	Ja	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Katalogiat i.S.v. § 2339A
	26 U.S.C. § 5861 i.V.m. § 5871	Feuerwaffen	[B]: Verstoß gegen Registrierungspflichten	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein
Grau schattiert = Norm stellt entsprechende Anforderung auf, grau schraffiert = Norm stellt entsprechende Anforderung bedingt auf; weiß = Norm stellt keine entsprechende Anforderung auf.													

## II. Bewertung der Kriminalisierungsreichweite und systematisch-konstruktive Analyse der Rechtsordnungen

### A. Bewertung der Kriminalisierungsreichweite

Die soeben vorgenommene Analyse der Reichweite der Kriminalisierungen hat ergeben, dass die in der Einleitung aufgeworfene Frage, ob den Strafverfolgungsbehörden ähnlich umfassende strafrechtliche Werkzeuge zur Verfolgung von Einzeltäterterroristen und deren Unterstützung zur Verfügung stehen,<sup>85</sup> nur teilweise zu bejahen ist.

Der deutsche Gesetzgeber nimmt gegenüber dem US-amerikanischen Bundesstrafrecht hinsichtlich der Einzeltäter eine grundsätzlich umfassendere Pönalisierung vor: Sofern der Einzeltäterterrorist hinreichend schwere Taten plant, gibt es keine hier aufgestellte Fallgruppe, deren inkludiertes Täterverhalten auf dem Weg zur Tatverwirklichung nach der Intention des Gesetzgebers nicht wenigstens teilweise vom deutschen Recht sanktioniert sein sollte. Dass entgegen diesem gesetzgeberischen Willen das von der Fallgruppe 3 umfasste Einzeltäterverhalten nicht von § 89a StGB erfasst wird, liegt an der Formulierung der Norm; oben wird ein Vorschlag zur Inklusion auch dieses Verhaltens *de lege ferenda* unterbreitet.<sup>86</sup> Der US-amerikanische Gesetzgeber sieht dagegen bezüglich des in den Einzeltäter-Fallgruppen 1 und 2 erfassten Verhaltens gar keine, und in den Einzeltäter-Fallgruppen 6 und 7 nur eine sehr punktuelle und lückenhafte Pönalisierung durch Absichtsdelikte vor.

Grundsätzlich weisen die deutschen Normen mit spezifischem Terrorismusbezug konstruktiv tendenziell einen Tatplanfokus („schwere staatsgefährdende Gewalttat“) auf, während die US-amerikanischen daneben teilweise auch einen Organisationsfokus (*foreign terrorist organization*) haben.<sup>87</sup> Dieser Organisationsfokus ist mit dafür verantwortlich, dass die US-amerikanische Rechtsordnung Schwierigkeiten damit hat, Einzeltäter zu erfassen, die für sich – ohne Zusammenarbeit mit einer Terrororganisation – einen Anschlag planen. Dagegen ermöglicht das Abstellen auf den Tatplan auch eine Erfassung der Einzeltäter, die unabhängig von einer Terrororganisation terroristische Anschläge planen.

Auch hinsichtlich der Strafbarkeit der Unterstützung von Einzeltäterterroristen zeigt die Untersuchung, dass die Gesetzgeber beider Rechtsordnungen mit straf-

---

<sup>85</sup> Vgl. oben, Teil 1 I.

<sup>86</sup> Vgl. oben, Teil 4 I.C.1.c) a.E.

<sup>87</sup> Dieser vom US-amerikanischen Gesetzgeber teilw. in den Blick genommene Organisationsbezug wird z.B. in der 4. Fallgruppe deutlich, in welcher die Ausbildung eines Einzeltäters zu Anschlagszwecken nur dann erfasst ist, wenn er sich von einer Terrororganisation ausbilden lässt oder in deren Interesse handeln will.



rechtlichen Mitteln gegen die Unterstützer vorgehen. In der Reichweite der pönalisierten Verhaltensweisen zeigen sich jedoch erhebliche Unterschiede: Während der US-amerikanische Gesetzgeber umfassend Unterstützungshandlungen für bestimmte schwere Taten pönalisiert,<sup>88</sup> fehlt in der deutschen Rechtsordnung aufgrund des klaren Wortlauts der jeweiligen Normen eine Kriminalisierung von zwei Verhaltensweisen: In Fallgruppe 3 ist die Information über Anschlagziele (mit Ausnahme militärischer Ziele) nicht abgedeckt, in Fallgruppe 6 (hinsichtlich der Absichtsdelikte) die Überlassung von Grundstoffen, die zur Herstellung von Anschlagsmitteln verwendet werden können. Diese Verhaltensweisen könnten, wie gezeigt,<sup>89</sup> durch eine Ergänzung des Gesetzeswortlauts von § 89a StGB, im deutschen Recht *de lege ferenda* pönalisiert werden. Anders als bei den nichtpönalisierten Bereichen im US-amerikanischen Strafrecht in Bezug auf Einzeltäter sind die Auslassungen bezüglich der Unterstützer im deutschen Strafrecht nicht auf verschiedene konstruktive Ansätze der Normen zurückzuführen, sondern es handelt sich mehr um Grenzen des Wortlauts der jeweiligen Norm, die vom Gesetzgeber leicht behoben werden könnten.

## **B. Terrorismus als Strafanknüpfungspunkt**

### **1. Strafbarkeit des „Terrorist-Seins“?**

Eine Strafanknüpfung an das abstrakte „Terrorist-Sein“ eines Einzeltäters, analog der Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung (vgl. §§ 129a f. StGB), kennen die untersuchten Rechtsordnungen nicht. „Terrorismus“ resp. „Terrorist“ haben somit als alleiniger Anknüpfungspunkt für strafrechtliche Sanktionen von Einzeltätern sowie deren Unterstützung in beiden Rechtsordnungen keine Bedeutung.

### **2. Die Konstruktion von Terrorismusdelikten und mögliche Strafanknüpfungspunkte**

Konstruktiv, so zeigt die Untersuchung, lassen sich zwei grundsätzliche Ausgangspunkte für Strafnormen zur Terrorismusbekämpfung unterscheiden: Der Gesetzgeber kann bezüglich eines Einzeltäters die Strafsanktion entweder an die Vorbereitung einer gefährlichen Tat anknüpfen oder an die Steigerung der Gefährlichkeit des Täters, z.B. durch Erwerb von deliktisch nutzbaren Kenntnissen, Vermögenswerten, Gegenständen. Beide Rechtsordnungen nutzen, wie gezeigt, beide Ansätze, um gegen Einzeltäter vorzugehen.

---

<sup>88</sup> Grund ist v.a. die weite Fassung des *material support* sanktionierenden 18 U.S.C. § 2339A.

<sup>89</sup> Vgl. oben, Teil 4 C.1.c) und F.2.a).

Die theoretisch mögliche Anknüpfung einer Strafsanktion an den Zusammenschluss mehrerer Personen sowie an die daraus resultierende Gefährlichkeitssteigerung ist dagegen beim Einzeltäter logischerweise konstruktiv unmöglich. Ein Abstellen auf den Zusammenschluss mehrerer ist auch mit Blick auf den Unterstützungstäter als Anknüpfungspunkt für Strafsanktionen auszuschließen, weil ansonsten der Unterstützer keinem Einzeltäter mehr hülfe, sondern eine Vereinigung vorläge. Damit bestehen auch hinsichtlich des Unterstützers dieselben Anknüpfungspunkte: Unterstützung der Vorbereitung einer gefährlichen Tat oder Unterstützung der Gefährlichkeitssteigerung des Einzeltäters (wie soeben beschrieben).

Betrachtet man diejenigen Strafnormen beider Rechtsordnungen, welche auf die vorliegend gebildeten Fallgruppen des Einzeltäterterroristen und dessen Unterstützung anwendbar sind, lassen sich zwei Gruppen von Strafnormen unterscheiden: solche, die explizit (Einzeltäter-)Terroristen und deren Unterstützung ins Visier nehmen, sowie solche, welche zum Schutz anderer, weitergehender Interessen, wie z.B. der nationalen Verteidigungsfähigkeit oder dem Schutz vor den Auswirkungen gefährlicher Chemikalien, geschaffen wurden. Bei letzterer Normengruppe spielt der Terrorismusbegriff keine Rolle für die Begründung oder Begrenzung der Strafbarkeit, weil terroristische Akte nur bei Gelegenheit der Durchsetzung anderer strafrechtlicher Ziele erfasst werden.

### **3. Terrorismus als Strafanknüpfungspunkt in den untersuchten Rechtsordnungen**

#### *a) Deutschland: Schwere staatsgefährdende Gewalttat (§ 89a Abs. 1 Satz 2 StGB) und terroristische Vereinigung*

In der deutschen Rechtsordnung ist der Begriff der schweren staatsgefährdenden Gewalttat funktionales Äquivalent für das Wort „Terrorismus“. Der Begriff der schweren staatsgefährdenden Gewalttat wird in § 89a Abs. 1 Satz 2 StGB legaldefiniert als „Straftat [...] in den Fällen des § 211 oder des § 212 oder [...] des § 239a oder des § 239b, die nach den Umständen bestimmt und geeignet ist, den Bestand oder die Sicherheit eines Staates oder einer internationalen Organisation zu beeinträchtigen oder Verfassungsgrundsätze der Bundesrepublik Deutschland zu beseitigen, außer Geltung zu setzen oder zu untergraben“. Hierbei gibt der deutsche Gesetzgeber bestimmte Straftatbestände vor, welche die vom Einzeltäter geplante Tat erfüllen muss, und fordert, dass die vorgestellte Tat bestimmte Qualifikationen aufweist, die sie letztlich als terroristische Tat erscheinen lassen, auch wenn der Terrorismusbegriff vom Gesetzgeber nicht verwandt wird. Anknüpfungspunkte sind ausschließlich die Vorstellung des Täters von der geplanten Tat sowie seine Bewertungen dieser vorgestellten Tat.<sup>90</sup> Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist

<sup>90</sup> Ausführlich zur Auslegung von § 89a Abs. 1 Satz 2 StGB siehe oben, Teil 2. I.D.2.b).

stets im Einzelfall vom jeweiligen erkennenden Gericht festzustellen. Der Begriff ist in Bezug auf alle seine Merkmale justitiabel. Auf ihn wird auch in weiteren Strafnormen Bezug genommen, in § 89b StGB<sup>91</sup> sowie § 91 StGB<sup>92</sup>.

Der Begriff des Terrorismus wird bei der „terroristischen Vereinigung“ vom Gesetzgeber benutzt. In der vorliegenden Untersuchung wird dies relevant bei der Einzeltäter-Fallgruppe 1, des Suchens nach Informationen zur Anschlagsdurchführung; hier ist die Kontaktaufnahme des Einzeltäters zu einer terroristischen Vereinigung in § 91 Abs. 1 Nr. 2 StGB erfasst. Der Begriff der terroristischen Vereinigung wird in § 129a StGB in zweierlei Weise definiert: Zum einen stellt der Gesetzgeber auf solche Vereinigungen ab, die darauf ausgerichtet sind, schwere Straftaten zu begehen; zum anderen auf solche Vereinigungen, die darauf ausgerichtet sind, Straftaten zu begehen, sofern diese Taten dazu bestimmt sind, die Bevölkerung auf erhebliche Weise einzuschüchtern, eine Behörde oder eine internationale Organisation rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt zu nötigen oder die politischen, verfassungsrechtlichen, wirtschaftlichen oder sozialen Grundstrukturen eines Staates oder einer internationalen Organisation zu beseitigen oder erheblich zu beeinträchtigen, und durch die Art ihrer Begehung oder ihre Auswirkungen einen Staat oder eine internationale Organisation erheblich zu schädigen.<sup>93</sup> Wie bei der „schweren staatsgefährdenden Gewalttat“ ist auch hier das Vorliegen dieser Voraussetzungen stets im Einzelfall vom jeweiligen erkennenden Gericht festzustellen. Auch ist der Begriff der terroristischen Vereinigung in Bezug auf alle seine Merkmale justitiabel.

*b) USA: Terroristische Taten i.S.v. 18 U.S.C. § 2339A, FTO, terrorism, terrorist activity und Federal crime of terrorism*

Die US-amerikanische Rechtsordnung nutzt, anders als die deutsche, den Begriff „Terrorismus“ in verschiedener Weise, um Strafanknüpfungspunkte zu schaffen und zu definieren. Soweit für die vorliegende Untersuchung des Einzeltäterterroristen und dessen Unterstützung von Belang, sind das die Begriffe *material support to terrorists* i.S.v. 18 U.S.C. § 2339A sowie *foreign terrorist organization, terrorism, terrorist activity* und das *Federal crime of terrorism*.

18 U.S.C. § 2339A definiert den Terrorismus ausschließlich ausgehend von einer weit gefächerten Aufzählung bestimmter Straftaten unterschiedlicher Schwere, zu denen der Unterstützer – allgemein, nicht auf eine spezielle Tat bezogen – beitragen wollen muss. Die erfassten Straftaten reichen von einfachen Sachbeschädigungen an

---

<sup>91</sup> Ausführlich hierzu oben, Teil 2 I.A.3.

<sup>92</sup> Ausführlich hierzu oben, Teil 2 I.B.2.

<sup>93</sup> Ausführlich zur Auslegung des Begriffs der terroristischen Vereinigung siehe oben, Teil 2 I.A.2.

öffentlichem Eigentum bis zu Völkermord.<sup>94</sup> Anders als beim deutschen Anknüpfungspunkt, der „schweren staatsgefährdenden Gewalttat“, müssen keine weiteren schweren Folgen (wie z.B. die Beeinträchtigung der Sicherheit eines Staates) hinzutreten oder beabsichtigt sein. Das Vorliegen einer solchen unterstützten Tat ist im Einzelfall vom erkennenden Gericht festzustellen und vollständig justitiabel.

Eine *foreign terrorist organization*, eine ausländische terroristische Vereinigung, wird von § 2339D vorausgesetzt als Ausbilder oder Profiteur der Unterweisung des Einzeltäters in Herstellung oder Umgang mit Anschlagsmitteln sowie Fertigkeiten zur Anschlagsdurchführung. Ob eine Vereinigung eine *foreign terrorist organization* darstellt, wird vom Außenminister festgelegt und ist in einem späteren Gerichtsverfahren (z.B. wegen durch sie erfolgter Unterweisung i.S.v. § 2339D) nicht mehr justitiabel. Der Außenminister muss das kumulative Vorliegen dreier Kriterien feststellen: Erstens muss es sich um eine ausländische Organisation handeln, zweitens muss sich diese an terroristischen Aktivitäten oder Terrorismus beteiligen oder die Fähigkeit und den Willen hierzu bewahren, und drittens muss dies die Sicherheit von US-Bürgern oder die Nationale Sicherheit der Vereinigten Staaten bedrohen. Nur die ersten beiden Kriterien sind justitiabel, müssen aber von der Organisation innerhalb von 30 Tagen nach der Einstufung vor dem *U.S. Court of Appeals for the District of Columbia Circuit* gerügt werden.<sup>95</sup>

---

<sup>94</sup> Die Taten sind: 18 U.S.C. § 32 (Zerstörung von Flugzeugen oder Luftfahrtanlagen), § 37 (Gewalt an internationalen Flughäfen), § 81 (Brandstiftung innerhalb besonderer maritimer und territorialer Jurisdiktion), § 175 (Biologische Waffen), § 229 (Chemische Waffen), § 351 (Tötungen, Entführungen von oder Angriffe auf Mitglieder des Kongresses, des Kabinetts oder des Supreme Courts), § 831 (Nukleare Waffen), § 842 (m), (n) (Plastiksprengstoff), § 844 (f), (i) (Brandlegung oder Sprenganschlag auf Eigentum privater Personen oder der USA), § 930 (c) (Tötungen mit Waffen in Anlage des Bundes), § 956 (Verbrechensverabredung der Tötung, Entführung, Verstümmelung oder Verletzung von Personen oder Eigentumsbeschädigung im Ausland), § 1091 (Völkermord), § 1114 (Tötung von Beamter oder Angestellten der USA), § 1116 (Tötung ausländischer Amtspersonen, offizieller Gäste oder international geschützter Personen), § 1203 (Geiselnahme), § 1361 (Sachbeschädigung von Eigentum der USA), § 1362 (Beschädigung von Kommunikationseinrichtungen), § 1363 (Beschädigung von Gebäuden oder Sachen innerhalb besonderer maritimer und territorialer Jurisdiktion), § 1366 (Beschädigung von Energieanlagen), § 1751 (Tötungen, Entführungen von oder Angriffe auf den Präsidenten oder dessen Mitarbeiter), § 1992 (Gewalttaten gegen Massenverkehrsmittel), § 2155 (Beschädigung von Wehrmaterial), § 2156 (Sabotage von Wehrmaterial), § 2280 (Gewalttaten gegen die Schifffahrt), § 2281 (Gewalttaten gegen Seeplattformen), § 2332 (Tötungen von Amerikanern im Ausland), § 2332a (Benutzung von Massenvernichtungswaffen), § 2332b (Grenzüberschreitende terroristische Handlungen), § 2332f (Bombenanschläge auf öffentliche Einrichtungen), § 2340A (Folter), § 2442 (Kindersoldaten), 42 U.S.C. § 2284 (Sabotage von Nuklearen Anlagen oder Brennstoffen), 49 U.S.C. § 46502 (Luftpiraterie), § 60123 (b) (Beschädigung von Pipelines), sowie diejenigen Straftaten, die ein *Federal crime of terrorism* i.S.v. 18 U.S.C. § 2332b (g) (5) (B) darstellen (hierzu siehe oben, Teil 3 I.E.4).

<sup>95</sup> Ausführlich zum Begriff der *foreign terrorist organization*, der Justitiabilität und dem Einstufungsverfahren siehe oben, Teil 3 I.D.2.

*Terrorism* wird von 22 U.S.C. § 2656f (d) (2) als vorsätzliche, politisch motivierte Gewalt definiert, die von nichtstaatlichen Gruppen oder Geheimagenten gegen nichtkämpfende Ziele verübt wird.<sup>96</sup>

Terroristische Aktivität (*terrorist activity*) wird in 8 U.S.C. § 1182 (a) (3) (B) (iii) als jede Aktivität definiert, die am Tatort ungesetzlich ist oder, wäre sie in den USA begangen worden, nach Bundes- oder Bundesstaatsrecht ungesetzlich wäre, und die eine der im Gesetz enumerierten Handlungen umfasst.<sup>97</sup>

Der Begriff des *Federal crime of terrorism*, auf Bundesebene inkriminierter Terrorismus, stammt aus 18 U.S.C. § 2332b (g) (5) (B). Ein *Federal crime of terrorism* liegt vor, wenn eine Straftat aus einem Straftatenkatalog vorliegt, der bis auf wenige Ausnahmen<sup>98</sup> mit dem Katalog terroristischer Taten aus § 2339A identisch ist, und zudem – über die Erfordernisse des § 2339A hinausgehend – mit dieser Tat beabsichtigt wird, das Handeln der Regierung durch Einschüchterung oder Nötigung zu beeinflussen oder zu bestimmen oder Vergeltung gegen Regierungshandeln zu üben. Auf das *Federal crime of terrorism* wird sowohl zur Strafanknüpfung als auch – wie im nächsten Abschnitt gezeigt wird – zur Strafschärfung rekurriert. Zur Strafanknüpfung wird der Begriff unter anderem in § 2283 (a) verwendet, hier wird auf die Unterstützung einer Katalogtat verwiesen. Das Vorliegen einer solchen unterstützten Tat ist im Einzelfall vom erkennenden Gericht festzustellen und vollständig justitiabel.

### c) Vergleich

In beiden Rechtsordnungen wird zur Begründung einer Strafe oder Strafschärfung sowohl an die Vorbereitung besonderer „terroristischer“ Taten als auch bestimmte Arten von „terroristischen“ Organisationen angeknüpft.

So werden in beiden Rechtsordnungen bestimmte terroristische Taten unter Oberbegriffe zusammengefasst, die eine Vielzahl von Straftaten umfassen: In Deutschland ist dies die „schwere staatsgefährdende Gewalttat“, in den USA *material support*, *terrorist activity* und das *Federal crime of terrorism*. Trotz dieser ähnlichen Konstruktionsweise divergiert die Reichweite der von diesen Begriffen erfassten Straftaten und damit auch der Strafbarkeit erheblich: Während in Deutschland nur schwere Straftaten wie beispielsweise §§ 211, 212 StGB umfasst sind, ist in den USA schon die Beschädigung bestimmten Staatseigentums erfasst. Auch ist in Deutschland zusätzlich eine weitergehende Dimension der vorbereiteten Tat notwendig, die nach US-amerikanischem Recht grundsätzlich nicht gefordert wird: In Deutschland muss die Tat auf schwere Folgen gerichtet sein, wie beispielsweise die

<sup>96</sup> Vgl. oben, Teil 3 I.D.2.

<sup>97</sup> Zu den erfassten Handlungen siehe ausführlich oben, Teil 3 I.D.2.

<sup>98</sup> § 2339A erfasst im Gegensatz zu § 2332 (g) (5) (B) vollständig: §§ 351; 844 (f); 956; 1091; 1366; 1751; 2442, jedoch ausdrücklich nicht die §§ 2339A f.

Beeinträchtigung der Sicherheit eines Staates; in den USA genügt dagegen bereits die Begehung einer der erfassten Taten, ohne weitere Erfordernisse an dadurch eintretende Folgen.

Wie gezeigt, knüpfen auch Straftatbestände beider Rechtsordnungen an terroristische Organisationen an: Deutschland mit der „terroristischen Vereinigung“, die USA mit der *foreign terrorist organization* (FTO). Allerdings besteht auch hier ein gravierender Unterschied: Während in den USA der Status als FTO von der Exekutive festgelegt wird und in späteren Gerichtsverfahren nicht mehr justitiabel ist, muss in Deutschland das Vorliegen einer „terroristischen Vereinigung“, mit der z.B. Kontakt gesucht wurde, jeweils im Einzelfall gerichtlich festgestellt werden.

## C. Unterschiede in der Strafzumessung

### 1. Terrorismusbegriff als Mittel zur Strafschärfung

In der deutschen Rechtsordnung existiert kein allgemeiner Strafschärfungsgrund wegen terroristischer Taten.

In der US-amerikanischen Rechtsordnung hat dagegen das *Federal crime of terrorism* auch Bedeutung für die Strafzumessung. Wie §3A1.4. der Strafzumessungsregeln besagt, gilt für jedes Verbrechen, das ein *Federal crime of terrorism* darstellt oder ein solches fördern sollte, eine Strafrahmenerhöhung um 12 Ebenen; zudem wird das Mindestmaß der Strafmaßebenen angehoben und die schlechteste Kategorie kriminellen Vorlebens des Täters fingiert. Damit wird die Strafhöhe, von welcher der Richter als Ausgangspunkt der Strafzumessung auszugehen hat, in vielen Fällen empfindlich erhöht.<sup>99</sup> Eine Übertragung dieser bei der Strafzumessung ansetzenden Regelungstechnik – die insofern innovativ ist, weil sie, um das besondere Unrecht des Terrorismus zu erfassen, keine neuen Straftatbestände erfordert – auf die deutsche Rechtsordnung erscheint jedoch schwierig: Diese kennt zwar benannte und unbenannte Strafschärfungsgründe, aber nicht wie das US-amerikanische Bundesstrafrecht für jede Norm Strafzumessungsregeln wie die *Sentencing Guidelines*, die anhand starrer, sehr differenzierter und tat- wie täterbezogener Kategorien dem Richter sehr detaillierte Vorgaben bei der Festlegung einer möglichen Haftstrafe an die Hand geben.<sup>100</sup>

### 2. Höhe der Strafmaße

Hinsichtlich der Höhe der jeweils normierten Strafrahmen sowie der Strafzumessungsregeln lassen sich grundsätzliche Unterschiede zwischen den Rechtsordnungen

<sup>99</sup> Ausführlich zur Wirkweise von §3A1.4. siehe oben, Teil 3 I.E.4.

<sup>100</sup> Vgl. hierzu nochmals ausführlicher unten, Teil 4 II.C.2.

ausmachen: Ein Vergleich der Ergebnisse der Landesberichte zeigt, dass die deutschen Strafbestimmungen insgesamt deutlich niedrigere Höchstfreiheitsstrafen aufweisen als die US-amerikanischen. In der Einzeltäter-Fallgruppe 5, dem Sichverschaffen von Vermögenswerten, hat beispielsweise die deutsche Regelung § 89a Abs. 1, 2 Nr. 4 StGB einen Strafrahmen von drei Monaten bis zu zehn Jahren,<sup>101</sup> gegenüber der vergleichbaren US-amerikanischen Regelung 18 U.S.C. § 2339C (a) (1), (2) i.V.m. (d) (1) mit einem Strafmaß bis zu 20 Jahren.<sup>102</sup> Die Strafzumessung wird zwar in beiden Rechtsordnungen grundsätzlich vom Richter vorgenommen, allerdings in Deutschland ausschließlich nach den abstrakten Kriterien der §§ 46 ff. StGB,<sup>103</sup> wohingegen in den USA der Richter für die absolute Mehrzahl der Normen von prädeternierten Strafhöhen durch die *Sentencing Guidelines* ausgehen muss und erst auf dieser Basis die in 18 U.S.C. § 3553 (a) festgelegten Strafzumessungskriterien in den Blick nimmt.<sup>104</sup> Der US-amerikanische Richter kann also lediglich ausgehend von einem bestimmten (im Vergleich zu Deutschland stets deutlich höheren) Strafmaß im Einzelfall Abweichungen begründen. Die beiden Rechtsordnungen gehen folglich gewissermaßen mit umgekehrtem Vorzeichen an die Entscheidung des Richters heran. Im obigen Beispiel aus der Fallgruppe 5 steht dem deutschen Richter dabei die gesamte Bandbreite des Strafmaßes von § 89a StGB (ab drei Monaten) zur Verfügung, wohingegen der US-amerikanische Richter bei § 2339C – sogar im Fall eines Täters ohne kriminelle Vorgeschichte – von einem durch die *Sentencing Guidelines* prädeternierten Strafmaß von 20 Jahren ausgehen muss.<sup>105</sup>

### D. Auf Verfassungsrecht gestützte Kritik

Die hier vorgenommene Untersuchung zeigt, dass im deutschen wie US-amerikanischen Schrifttum jeweils auf Verfassungsrecht gestützte Vorbehalte gegen neu eingeführte Normen mit Terrorismusbezug geäußert werden.<sup>106</sup>

Hinsichtlich der deutschen Rechtsordnung ist dabei jedoch auffallend, dass bei schon länger bestehenden Normen,<sup>107</sup> welche – wie die Untersuchung des tatsächlich geltenden Rechts mittels der aufgestellten Fallgruppen ergeben hat – bezüglich

---

<sup>101</sup> Vgl. oben, Teil 2 I.E.4.

<sup>102</sup> Vgl. oben, Teil 3 I.E.4.

<sup>103</sup> Vgl. u.a. oben, Teil 2 I.E.4.

<sup>104</sup> Vgl. oben, Teil 3 I.E.4.

<sup>105</sup> Vgl. ausführlich oben, Teil 3 I.E.4.

<sup>106</sup> Vgl. ausführlich oben, bzgl. Deutschland bspw. § 89a StGB Teil 2 I.D.3. a.E., I.E.2 a.E., I.F.2.b) a.E., I.G.1.a)bb); bzgl. § 89b StGB Teil 2 I.A.3; bzgl. § 91 StGB Teil 2 I.B.2, II.B.1.b), bzgl. der USA bspw. Teil 3 I.D.2. a.E., I.E.3. a.E., I.G.2.a)bb) a.E., II.A.2. a.E.

<sup>107</sup> Vor allem Normen des Nebenstrafrechts.

des faktischen Regelungsgehalts und der Kriminalisierungsweite vergleichbar sind, kaum oder gar keine auf Verfassungsrecht gegründete Kritik existiert.<sup>108</sup> Hinsichtlich der in der Literatur vertretenen Argumente wider die Verfassungsmäßigkeit der untersuchten Strafnormen führte die Überprüfung jedoch zu dem Ergebnis, dass vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des Verfassungsgerichts die verfassungsrechtlichen Bedenken nicht zutreffend sind. Beispielhaft soll hier auf die unzutreffende Wertung, die §§ 89a ff. StGB seien als rein subjektive Strafbegründung<sup>109</sup> verfassungswidrig oder auf die Vermischung von strafrechtsdogmatischer Rechtslehre und Verfassungsrecht in der Strafrechtswissenschaft<sup>110</sup> verwiesen werden. Belegt wurde auch, dass derartige in der Literatur vorgebrachte Bedenken keinen Rückhalt in der Gesetzesanwendung durch die Gerichte finden; die Anwendung ist sehr restriktiv.<sup>111</sup> Vielmehr stehen hinter solchen Bedenken häufig nachvollziehbare rechtspolitische Positionen, die auf ein Freihalten des strafrechtlichen Vorfeldbereichs zielen, sowie auf kriminalpolitisch abweichenden Beurteilungen der Gefährlichkeit terroristischer Einzeltäter resp. des Terrorismus als solchem gründen. Es handelt sich aber, wie gezeigt, nur um Vorschläge einer *lex ferenda*, der Rechtsanwender kann – entgegen der Behauptungen vieler Kritiker in der Literatur – von der auch verfassungsrechtlichen Gültigkeit der Normen zur strafrechtlichen Prävention im hier untersuchten Umfang und der hier vorgenommenen Auslegung derselben ausgehen.<sup>112</sup>

Hinsichtlich der US-amerikanischen Rechtsordnung hat die Untersuchung gezeigt, dass eine strafrechtsdogmatische Diskussion in der US-amerikanischen Literatur nicht im selben Umfang geführt wird wie in der deutschen. Die Vorverlagerung des Strafrechts wird vielmehr – was, wie gezeigt, grundsätzlich auch für Deutschland zutreffend ist – als rechtspolitische Frage bewertet.<sup>113</sup> Die verfassungsrechtliche Zulässigkeit der strafrechtlichen Pönalisierung der Anschlagsvorbereitung durch terroristische Einzeltäter und deren Unterstützer wurde auch in Bereichen, deren strafrechtliche Erfassung angesichts konstitutioneller Rechte wie

---

<sup>108</sup> Vgl. ausführlich oben, bspw. § 109 StGB Teil 2 I.C.2.b); § 310 Abs. 1 StGB Teil 2 I.G.1.b)bb); § 316c Abs. 4 StGB Teil 2 I.G.1.c)bb); § 19 KrWaffG Teil 2 I.F.3.a)bb); § 52 WaffG Teil 2 II.B.3.b); § 130a StGB Teil 2 II.B.2.b).

<sup>109</sup> Vgl. ausführlich oben, Teil 2 I.A.3. a.E.

<sup>110</sup> Vgl. ausführlich oben, Teil 2 I.B.2. a.E.

<sup>111</sup> Vgl. ausführlich oben, Teil 2 I.A.3. a.E.

<sup>112</sup> Vgl. ausführlich oben, z.B. bzgl. § 89a StGB Teil 2 I.D.3. a.E., I.E.2 a.E., I.F.2.b) a.E., I.G.1.a)bb); bzgl. § 89b StGB Teil 2 I.A.3; bzgl. § 91 StGB Teil 2 I.B.2, II.B.1.b.

<sup>113</sup> Vgl. statt vieler nur *Chesney*, 80 Southern California Law Review 425 (2007), 436: “Whether it is wise [...] to maximize early intervention is, for the most part, a question of policy rather than of law.”



z.B. dem *right to bear arms* oder *free speech* schwierig scheint,<sup>114</sup> anhand zahlreicher Urteile und Literaturstimmen nachgewiesen.<sup>115</sup>

Damit existieren in beiden Rechtsordnungen keine verfassungsrechtlichen Gründe, die gegen die Zulässigkeit der Kriminalisierung der Anschlagsvorbereitung von Einzeltätern und deren Unterstützern im vorliegend untersuchten Umfang sprechen.

### III. Fazit

#### A. Gesetzeshistorische Betrachtung

Die gesetzeshistorische Betrachtung zeigt, dass die Gesetzgeber erst allmählich zur Einschätzung gekommen sind, dass auch *lone wolves*, also sich selbst radikalisierende Einzeltäter, eine große Bedrohung für Rechtsgüter darstellen können: Der erste Straftatbestand gegen Unterstützung von Einzeltäterterroristen, 18 U.S.C. § 2339A, wurde 1994 im US-amerikanischen Strafrecht eingeführt. § 2339C folgte im Jahre 2002; § 2339D, welcher unter bestimmten Voraussetzungen das Sichunterweisenlassen eines Einzeltäters in Herstellung oder Umgang mit Anschlagsmitteln sowie Fertigkeiten zur Anschlagsdurchführung erfasst, fand 2008 den Weg in die Gesetzbücher. Vor der Einführung dieser Normen wurden die Einzeltäter-Fallgruppen 4 und 5 gar nicht und die Einzeltäter-Fallgruppe 3 nur eingeschränkt erfasst. Die Einzeltäter-Fallgruppen 1 und 2 werden, wie gezeigt, auch nach aktueller Gesetzeslage vom US-amerikanischen Strafrecht nicht pönalisiert. In Bezug auf die Unterstützer-Fallgruppen bietet sich vor der Einführung der oben aufgeführten Normen folgendes Bild: Fallgruppen 1 und 5 waren gar nicht, Fallgruppen 2 bis 4 nur eingeschränkt erfasst.

Auch das deutsche Recht würde ohne die durch das GVVG im Jahr 2009 eingeführten Straftatbestände die Einzeltäter-Fallgruppen 1 bis 2 und 4 bis 5 gar nicht, die weiteren Einzeltäter-Fallgruppen nur eingeschränkt erfassen. In Bezug auf die Unterstützung von Einzeltäterterroristen bietet sich ein ähnliches Bild: Die Unterstützer-Fallgruppen 1 und 5 wären nicht erfasst, die Unterstützer-Fallgruppen 2, 4, 6 und 7 nur eingeschränkt.

---

<sup>114</sup> Beispielhaft seien hier die Pönalisierungen in Bezug auf Schusswaffen (*right to bear arms*), vgl. oben Teil 3 I.G.2.a)bb) sowie das Verbreiten von Bombenbauanleitungen (*free speech*), vgl. oben Teil 3 II.B.1.c), genannt.

<sup>115</sup> Besonders herausgehoben werden sollen an dieser Stelle die ausführlichen verfassungsrechtlichen Ausführungen zur *strict liability* (vgl. oben Teil 3 I.C.2.c)), zur Gesetzgebungskompetenz zwischen Bund und Bundesstaaten (vgl. oben Teil 3 I.F.2.a)bb) a.E.) und zur *commerce clause* (vgl. oben Teil 3 I.G.2.a)bb) a.E.), zu verfassungsrechtlichen Anforderungen an die Bestimmtheit von (Antiterror-)normen (vgl. oben, Teil 3 II.A.2. a.E.) sowie zur bereits erwähnten Pönalisierung von Anleitungsverbreitung im Kontext von *free speech* (vgl. oben, Teil 3 II.B.1.c.) sowie zu waffenrechtlichen Verboten (vgl. oben, Teil 3 I.G.2.a)bb) a.E.).

## B. Fazit und Ausblick

Die in den Landesberichten vorgenommene Analyse zeigt, dass beide Rechtsordnungen gegen Einzeltäterterroristen und deren Unterstützer im Vorfeld eines Anschlags mit Mitteln des Strafrechts vorgehen.

Darüber hinaus hat die in dieser Arbeit vorgenommene Untersuchung ergeben, dass hinsichtlich der Reichweite der Kriminalisierung im Einzelnen deutliche Unterschiede bestehen. Die Gründe hierfür sind vielfältig: Gesetzgebungshistorisch betrachtet, wurde das US-amerikanische Recht in Bezug auf die Vorbereitung terroristischer Taten über einen längeren Zeitpunkt regelmäßig erweitert, ausgehend von der „Bekämpfung“ ausländischer terroristischer Organisationen (*foreign terrorist organization*). Der Auslandsbezug ist insofern wichtig, als sich ausländische Organisationen nicht auf die umfassenden Freiheitsrechte der US-amerikanischen Verfassung berufen können, und, wie dargelegt, auch nur eingeschränkten Rechtsschutz bezüglich ihrer Einstufung als terroristisch genießen. Die Erfassung des ohne Bezug zu solchen Organisationen agierenden Einzeltäters wurde erst später vorgenommen, und ihre Regelungsdichte ist in diesem Punkt bis heute bei weitem nicht mit der deutschen Rechtsordnung vergleichbar: Das deutsche Recht wurde mit einem umfassenden Maßnahmenpaket in Bezug auf terroristische Einzeltäter und deren Unterstützer, dem Gesetz zur Verfolgung der Vorbereitung schwerer staatsgefährdender Gewalttaten vom 30. Juli 2009, erweitert. Dies führte zu einer im Grundsatz umfangreichen Erfassung von Einzeltätern gerade im weiten Vorfeld einer Anschlagsplanung im Vergleich zum US-amerikanischen Recht. Wie gezeigt, gelang es dem deutschen Gesetzgeber dabei teilweise allerdings nicht, seine gesetzgeberische Intention auch im Wortlaut der Norm umzusetzen, weshalb einige Bereiche im Vorfeld der Tat nicht kriminalisiert sind (z.B. hinsichtlich des Sichverschaffens von Informationen über Anschlagsziele, Einzeltäter-Fallgruppe 3).

Flankiert werden die spezifischen „Antiterrorismuskriterien“ in beiden Rechtsordnungen von allgemeinen Tatbeständen, die z.B. die Vorbereitung besonders gefährlicher Anschlagsarten unter Strafe stellen oder allgemein den Besitz gefährlicher Gegenstände.

Die vorliegende Arbeit entwickelt Fallgruppen, die Verhaltensweisen im Vorfeld eines Anschlages klar abgrenzbar erfasst und systematisiert. Erst hierdurch wird es möglich, rechtsvergleichend Unterschiede zwischen den deutschen und den US-amerikanischen Regelungen zu ermitteln. Dabei hat die vorliegende Untersuchung gezeigt, dass die gegenwärtigen Unterschiede in Art und Umfang der Pönalisierung vielfach nicht auf bewussten gesetzgeberischen Systementscheidungen, sondern häufig lediglich auf historischen und situativen Gegebenheiten beruhen. Teilweise wird sogar der vom Gesetzgeber gewünschte Pönalisierungsumfang nicht erreicht. In diesen Fällen werden Vorschläge entwickelt, wie eine Umsetzung des gesetzgeberischen Willens gelingen könnte. Zudem werden die stetig mehr an Praxisrelevanz gewinnenden Normen in dogmatisch und verfassungsrechtlich belastbarer

Weise ausgelegt. Die hier entwickelten Ansätze können so das Fundament einer rechtsstaatlichen Regelung der Vorfeldstrafbarkeit von terroristischen Einzeltätern und deren Unterstützern bilden.

Eine klare, systematisch und strafrechtsdogmatisch konsequente Pönalisierung des Vorfelds terroristischer Taten liegt also in beiden Rechtsordnungen zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht vor. Hier böte es sich an, wie von *Sieber* zum deutschen Recht begonnen,<sup>116</sup> anhand dogmatischer *und* praxisrelevanter Gesichtspunkte Kategorien und Grundsätze einer schlüssigen Kriminalisierung *de lege ferenda* zu entwickeln. Die hier systematisierten Fallgruppen müssten dann anhand dieser Kategorien und Grundsätze überprüft werden.

---

<sup>116</sup> *Sieber*, NStZ 2009, 353 ff.

## Literaturverzeichnis

- Abrams, Norman*, The Material Support Terrorism Offenses: Perspectives Derived from the (Early) Model Penal Code. 6 *Journal of National Security Law & Policy* 2005, 5–35.
- Altwater, Gerhard*, Das 34. Strafrechtsänderungsgesetz – § 129b StGB. *NStZ* 2003, 179–184.
- Arulanantham, Ahilan T.*, „A Hungry Child Knows No Politics:“ A Proposal for Reform of the Laws Governing Humanitarian Relief and ‘Material Support’ of Terrorism. *American Constitution Society for Law and Policy* 2008. Abrufbar unter: <https://www.acslaw.org/files/Arulanantham%20Issue%20Brief.pdf> [Stand 2014].
- Aziz, Sahar*, The Laws on Providing Material Support to Terrorist Organizations: The Erosion of Constitutional Rights or a Legitimate Tool for Preventing Terrorism? 9 *Texas Journal on Civil Liberties & Civil Rights* 2003, 46–92.
- Bader, Markus*, Das Gesetz zur Verfolgung der Vorbereitung von schweren staatsgefährdenden Gewalttaten. *NJW* 2009, 2853–2856.
- Bayerisches Staatsministerium des Innern (Hrsg.), *Verfassungsschutzbericht Bayern* 2011. München 2011.
- Becker, Jörg-Peter*, Die Grenzen des Strafrechts bei der Terrorismusbekämpfung. *Kriminalistik* 2010, 568–569.
- Binimow, Jason/Bunk, Amy*, Annotation, Validity, Construction, and Operation of „Foreign Terrorist Organization“ Provision of Anti-Terrorism and Effective Death Penalty Act (AEDPA). 8 *U.S.C.A. § 1189*, 178 *A.L.R. Fed.* 535 (2002).
- Boyce, Ronald N./Dripps, Donald A./Perkins, Rollin M.*, *Criminal Law and Procedure*. 10. Aufl. New York 2007.
- Breinholt, Jeff*, Resolved, Or Is It? The First Amendment and Giving Money to Terrorists. 57 *American University Law Review* 2008, 1273–1290.
- Brockhaus-Redaktion (Hrsg.), *Brockhaus Enzyklopädie in 30 Bänden*. 21. Aufl. Mannheim 2006, zit. Brockhaus.
- Broxmeyer, Eric*, The Problems of Security and Freedom: Procedural Due Process and The Designation of Foreign Terrorist Organizations Under the Anti-Terrorism and Effective Death Penalty Act. 22 *Berkeley Journal of International Law* 2004, 439–488.
- Brugger, Winfried*, *Einführung in das öffentliche Recht der USA*. 2. Aufl. München 2001.
- Buck, Stuart/Rienzi, Mark L.*, Federal Courts, Overbreadth, and Vagueness: Guiding Principles for Constitutional Challenges to Uninterpreted State Statutes. 2002 *Utah Law Review*, 381–471.
- Buckmann, Deborah F.*, Annotation, Construction and Application of Federal Domestic Terrorism Sentencing Enhancement. *U.S.S.G. § 3A1.4*, 186 *A.L.R. Fed.* 147 (2003).

- Cassella, Stefan D.*, Terrorism and the Financial Sector: Are the Right Prosecutorial Tools Being Used? 7 *Journal of Money Laundering Control* 2004, 281–285.
- Chakravarty, Alope*, Feeding Humanity, Starving Terror: The Utility Of Aid In A Comprehensive Antiterrorism Financing Strategy. 32 *Western New England Law Review* 2010, 295–338.
- Chesney, Robert M.*, Optimizing Criminal Prosecution as a Counterterrorism Tool, Counterterrorism and American Statutory Law. The Brookings Institution, Georgetown University Law Center and the Hoover Institution 2008. Abrufbar unter: <http://www.brookings.edu/research/papers/2008/12/19-prosecution-chesney> [Stand 2014].
- Beyond Conspiracy? Anticipatory Prosecution and the Challenge of Unaffiliated Terrorism. 80 *Southern California Law Review* 2006–2007, 425–502.
  - The Sleeper Scenario: Terrorism-Support Laws and the Demands of Prevention. 42 *Harvard Journal on Legislation* 2005, 1–89.
- Cline, John D.*, Sentencing of Terrorism Offenses Under the Federal Sentencing Guidelines. 49 *Federal Lawyer* 2002, 43–46.
- Cole, David/Keene, David* (Hrsg.), Reforming the Material Support Laws: Constitutional Concerns Presented by Prohibitions on Material Support to “Terrorist Organizations”. Washington 2009.
- The New McCarthyism: Repeating History in the War on Terrorism. 38 *Harvard Civil Rights-Civil Liberties Law Review* 2003, 1–30.
- Crimm, Nina J.*, High Alert: The Government’s War on the Financing of Terrorism and Its Implications for Donors, Domestic Charitable Organizations, and Global Philanthropy. 45 *William and Mary Law Review* 2004, 1345–1451.
- D’Angelo, Carlo*, The Impact of United States v. Lopez Upon Selected Firearms Provisions. 8 *Saint Thomas Law Review* 1996, 571–592.
- Donohue, Laura K.*, Constitutional and Legal Challenges to the Anti-Terrorist Finance Regime. 43 *Wake Forest Law Review* 2008, 643–696.
- Donohue, Laura K./Kayyem, Juliette N.*, Federalism and the Battle over Counterterrorist Law: State Sovereignty, Criminal Law Enforcement, and Nation Security. 25 *Studies in Conflict & Terrorism* 2002, 1–18.
- Doyle, Charles*, Terrorist Material Support: An Overview of 18 U.S.C. 2339A and 2339B, Congressional Research Service R 41333, 2010.
- Bomb-Making Online: Explosives, Free Speech, Criminal Law and the Internet. CRS Report for Congress RL 32074, 2003.
- Dubber, Markus D.*, Einführung in das US-amerikanische Strafrecht. München 2005.
- Dudenredaktion (Hrsg.), Duden, Die deutsche Rechtschreibung. 24. Aufl. Mannheim 2006, zit. Duden, Bd. 1.
- Duden, Das Bedeutungswörterbuch. 3. Aufl. Mannheim 2002, zit. Duden, Bd. 10.
  - Duden, Das große Wörterbuch der deutschen Sprache. 2. Aufl. Mannheim 1994, zit. gr. Duden.

- Ellis, Joshua A.*, Designation of Foreign Terrorist Organizations Under the AEDPA: The National Council Court Erred in Requiring Pre-Designation Process. *Brigham Young University Law Review* 2002, 675–716.
- Epstein, Richard A.*, Constitutional Faith and the Commerce Clause. *71 Notre Dame Law Review* 1996, 167–191.
- Erbs, Georg/Kohlhaas, Max* (Hrsg.), *Strafrechtliche Nebengesetze*. München 2012, zit. *Erbs/Kohlhaas-Bearbeiter*.
- Fischer, Thomas*, *Strafgesetzbuch*. 59. Aufl. München 2012, zit. *Fischer*.
- Gänßle, Peter*, Strafbarkeit der Verbreitung eines „Terrorist’s Handbook“ über Mailbox. *NSZ* 1999, 90–91.
- Garner, Bryan A.* (Hrsg.), *Blacks Law Dictionary*. 9. Aufl. New York 2010.
- Gazeas, Nikolaos/Grosse-Wilde, Thomas/Kießling, Alexandra*, Die neuen Tatbestände im Staatsschutzstrafrecht – Versuch einer ersten Auslegung der §§ 89a, 89b und 91 StGB. *NSZ* 2009, 593–604.
- Georges, Karl Ernst*, *Ausführliches lateinisch-deutsches Handwörterbuch*. Hannover 1913.
- Gove, Philip Babcock*, *Webster’s Third New International Dictionary of the English Language*, Springfield 1993.
- Grimm, Jakob/Grimm, Wilhelm*, *Deutsches Wörterbuch*. Leipzig 1854.
- Holthausen, Dieter*, Das Kriegswaffenkontrollgesetz und das Außenwirtschaftsrecht in der Rechtsprechung, 1. Teil: Kriegswaffenkontrollgesetz. *NSZ-RR* 1998, 193–203.
- Zur Begriffsbestimmung der A-, B- und C-Waffen i. S. der Nrn. 2, 3 und 5 der Kriegswaffenliste des Kriegswaffenkontrollgesetzes. *NJW* 1992, 2113–2118.
- Hood, Jonathan L.*, What Is Reasonable Cause to Believe?: The Mens Rea Required for Conviction Under 21 U.S.C. § 841. *30 Pace Law Review* 2010, 1360–1382.
- Hörnle, Tatjana*, Pornographische Schriften im Internet: Die Verbotsnormen im deutschen Strafrecht und ihre Reichweite. *NJW* 2002, 1008–1013.
- Joecks, Wolfgang/Miebach, Klaus* (Hrsg.), *Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch*. 1. Aufl. München 2010, zit. *MK-Bearbeiter*.
- Johns, Margaret Z./Perschbacher, Rex R.*, *The United States Legal System*. 2. Aufl. Durham 2007.
- Jonakait, Randolph N.*, The Mens Rea for the Crime of Providing Material Resources to a Foreign Terrorist Organization. *56 Baylor Law Review* 2004, 862–915.
- Double Due Process Denial: The Crime of Providing Material Support or Resources to Designated Foreign Terrorist Organizations. *48 New York Law School Law Review* 2003-2004, 125–172.
- Kauffmann, Philipp Konstantin*, *Das Gesetz zur Verfolgung der Vorbereitung schwerer staatsgefährdender Gewalttaten*. Hamburg 2011.
- Kindhäuser, Urs/Neumann, Ulfrid/Paeffgen, Hans-Ullrich* (Hrsg.), *Strafgesetzbuch*. 3. Aufl. Baden-Baden 2010, zit. *NK-Bearbeiter*.

- Kletter, Fern L.*, Annotation, Validity, Construction, and Application of Federal Espionage Act, 18 U.S.C.A. §§ 793 to 794. 59 A.L.R. Fed. 2d 303 (2011).
- Kühl, Kristian*, Strafrechtbuch. 27. Aufl. München 2011, zit. *Kühl*.
- Landman, Stephen I.*, A Review of Current and Evolving Trends in Terrorism Financing, Written Testimony Submitted to the House Committee on Financial Services, Subcommittee on Oversight and Investigations 2010. Abrufbar unter: <http://www.investigativeproject.org/documents/testimony/374.pdf> [Stand 2014].
- Langbein, John H.*, Controlling Prosecutorial Discretion in Germany. 41 University of Chicago Law Review 1974, 439–467.
- Laufhütte, Heinrich Wilhelm/Rissing-van Saan, Ruth/Tiedemann, Klaus* (Hrsg.), Strafrechtbuch Leipziger Kommentar. 12. Aufl. Berlin 2011, zit. *LK-Bearbeiter*.
- Maunz, Theodor/Dürig, Günter*, Grundgesetz Kommentar, Stand April 2012. München 2012, zit. *Maunz/Dürig-Bearbeiter*.
- McCormack, Wayne*, Inchoate Terrorism: Liberalism Clashes with Fundamentalism. 37 Georgetown Journal of International Law 2005, 1–60.
- McJohn, Stephen M.*, The Impact of United States v. Lopez: The New Hybrid Commerce Clause. 34 Duquesne Law Review 1995, 1–39.
- McNeal, Gregory S.*, Cyber Embargo: Countering the Internet Jihad. 39 Case Western Reserve Journal of International Law 2007–2008, 789–826.
- Merrit, Deborah Jones*, Commerce! 94 Michigan Law Review 1995, 674–751.
- Mish, Frederick C.* (Hrsg.), Merriam-Webster's Collegiate Dictionary. 11. Aufl. Springfield 2003, zit. *Webster's*.
- Müller, Tim*, Präventiver Freiheitsentzug als Instrument der Terrorismusbekämpfung. Berlin 2011.
- Pangilinan, Liezl Irene*, „When a Nation Is at War“: A Context-Dependent Theory of Free Speech for the Regulation of Weapon Recipes. 22 Cardozo Arts and Entertainment Law Journal 2004, 683–723.
- Pantucci, Raffaello*, A Typology of Lone Wolves: Preliminary Analysis of Lone Islamist Terrorists, Developments in Radicalisation and Political Violence. International Centre for the Study of Radicalisation and Political Violence (ICSR) 2011. Abrufbar unter: [http://icsr.info/wp-content/uploads/2012/10/1302002992ICSRPaper\\_ATypologyofLoneWolves\\_Pantucci.pdf](http://icsr.info/wp-content/uploads/2012/10/1302002992ICSRPaper_ATypologyofLoneWolves_Pantucci.pdf) [Stand 2014].
- Pendle, David Hendrik*, Charity of the Heart and Sword: The Material Support Offense and Personal Guilt. 30 Seattle University Law Review 2007, 777–807.
- Peterson, Andrew*, Addressing Tomorrow's Terrorists. 2 Journal of National Security Law & Policy 2008, 297–354.
- Priester, Benjamin J.*, Who Is a „Terrorist“? Drawing the Line Between Criminal Defendants and Military Enemies. 4 Utah Law Review 2008, 1255–1337.
- Puppe, Ingeborg*, Anmerkung zu BGH 4 StR 284/00. JZ 2001, 471–472.
- Radtke, Henning/Steinsiek, Mark*, Bekämpfung des internationalen Terrorismus durch Kriminalisierung von Vorbereitungshandlungen? ZIS 2008, 383–396.

- Reinbacher, Tobias*, Das Strafrechtssystem der USA. Berlin 2010.
- Roxin, Claus*, Strafrecht Allgemeiner Teil. 4. Aufl. München 2006.
- Schönke, Adolf/Schröder, Horst*, Strafgesetzbuch. 28. Aufl. München 2010, zit. *S/S-Bearbeiter*.
- Shea, Dana/Gottron, Frank*, Ricin: Technical Background and Potential Role in Terrorism. CRS Report for Congress RS21383, 2004. Abrufbar unter: <http://fas.org/irp/crs/RS21383.pdf> [Stand 2014].
- Sherman, John*, „A Person Otherwise Innocent“: Policing Entrapment in Preventative, Undercover Counterterrorism Investigations. 11 *Journal of Constitutional Law* 2009, 1475–1510.
- Sieber, Ulrich*, Legitimation und Grenzen von Gefährdungsdelikten im Vorfeld von terroristischer Gewalt. *NStZ* 2009, 353–364.
- Strafrechtsvergleichung im Wandel – Aufgaben, Methoden und Theorieansätze der vergleichenden Strafrechtswissenschaft. In: Ulrich Sieber/Hans-Jörg Albrecht (Hrsg.), *Strafrecht und Kriminologie unter einem Dach*. Berlin 2006, zit. *Sieber*, Strafrechtsvergleichung im Wandel.
- Spindler, Gerald/Schuster, Fabian* (Hrsg.), *Recht der elektronischen Medien*. 2. Aufl. München 2011, zit. *Spindler/Schuster-Bearbeiter*.
- Stevenson, Angus/Lindberg, Christine A.* (Hrsg.), *New Oxford American Dictionary*. 3. Aufl. Oxford 2010, zit. *New Oxford American Dictionary*.
- Stock, Margaret D.*, Providing Material Support to a Foreign Terrorist Organization: The Pentagon, the Department of State, the People’s Mujahedin of Iran, & The Global War on Terrorism, *Bender’s Immigration Bulletin* 2006, 1–26.
- Thomas, Robert M.*, On Strict Liability Crimes: Preserving a Moral Framework for Criminal Intent in an Intent-Free Moral World. 110 *Michigan Law Review* 2012, 647–675.
- von Heitschel-Heinegg, Bernd*, Strafgesetzbuch. München 2010, zit. v. *Heitschel-Heinegg-Bearbeiter*.
- Wahrig-Burfeind, Renate*, *Wörterbuch der deutschen Sprache*. 6. Aufl. München 2003, zit. *Wahrig*.
- Weaver, Russell L.*, Lopez and the Federalization of Criminal Law. 98 *West Virginia Law Review* 1996, 815–852.
- Wirz, Christoph/Egger, Emmanuel*, Use of nuclear and radiological weapons by terrorists? 87 *International Review of the Red Cross* 2005, 497–510.
- Yaster, Benjamin*, Resetting Scales: An Examination of Due Process Rights in Material Support Prosecutions. 83 *New York University Law Review* 2008, 1353–1387.
- Zifonun, Gisela/Hoffmann, Ludger/Strecker, Bruno* (Hrsg.), *Grammatik der deutschen Sprache*. Berlin, New York 1997.
- Zöllner, Mark Alexander*, *Terrorismusstrafrecht*. Heidelberg 2009.



# Schriftenreihe des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht

---

Die zentralen Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht werden in Zusammenarbeit mit dem Verlag Duncker & Humblot in den folgenden vier Unterreihen der „Schriftenreihe des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht“ vertrieben:

- „Strafrechtliche Forschungsberichte“,
- „Kriminologische Forschungsberichte“,
- „Interdisziplinäre Forschungen aus Strafrecht und Kriminologie“ sowie
- „Sammlung ausländischer Strafgesetzbücher in deutscher Übersetzung“.

Diese Publikationen können direkt über das Max-Planck-Institut unter <[www.mpicc.de](http://www.mpicc.de)> oder über den Verlag Duncker & Humblot unter <[www.duncker-humblot.de](http://www.duncker-humblot.de)> erworben werden.

Darüber hinaus erscheinen im Hausverlag des Max-Planck-Instituts in der Unterreihe „research in brief“ zusammenfassende Kurzbeschreibungen von Forschungsergebnissen und in der Unterreihe „Arbeitsberichte“ Veröffentlichungen vorläufiger Forschungsergebnisse. Diese Veröffentlichungen können über das Max-Planck-Institut bezogen werden.

Detaillierte Informationen zu den einzelnen Publikationen des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht sind unter <[www.mpicc.de](http://www.mpicc.de)> abrufbar.

---

The main research activities of the Max Planck Institute for Foreign and International Criminal Law are published in the following four subseries of the “Schriftenreihe des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht” (Research Series of the Max Planck Institute for Foreign and International Criminal Law), which are distributed in cooperation with the publisher Duncker & Humblot:

- “Strafrechtliche Forschungsberichte” (Reports on Research in Criminal Law),
- “Kriminologische Forschungsberichte” (Reports on Research in Criminology),
- “Interdisziplinäre Forschungen aus Strafrecht und Kriminologie” (Reports on Interdisciplinary Research in Criminal Law and Criminology), and
- “Sammlung ausländischer Strafgesetzbücher in deutscher Übersetzung” (Collection of Foreign Criminal Laws in German Translation).

These publications can be ordered from the Max Planck Institute at <[www.mpicc.de](http://www.mpicc.de)> or from Duncker & Humblot at <[www.duncker-humblot.de](http://www.duncker-humblot.de)>.

Two additional subseries are published directly by the Max Planck Institute for Foreign and International Criminal Law: “research in brief” contains short reports on results of research activities, and “Arbeitsberichte” (working materials) present preliminary results of research projects. These publications are available at the Max Planck Institute.

Detailed information on all publications of the Max Planck Institute for Foreign and International Criminal Law can be found at <[www.mpicc.de](http://www.mpicc.de)>.



Auswahl aus dem strafrechtlichen Veröffentlichungsprogramm:

- S 150 *Ulrich Sieber / Benjamin Vogel*  
**Terrorismusfinanzierung**  
Prävention im Spannungsfeld von internationalen  
Vorgaben und nationalem Tatstrafrecht  
2015 • 237 Seiten • ISBN 978-3-86113-805-1 € 35,00
- S 145 *Xenia Lang*  
**Geheimdienstinformationen  
im deutschen und amerikanischen Strafprozess**  
2014 • 400 Seiten • ISBN 978-3-86113-811-2 € 41,00
- S 144 *Michael Albrecht*  
**Die Kriminalisierung von Dual-Use-Software**  
2014 • 297 Seiten • ISBN 978-3-86113-812-9 € 40,00
- S 143 *Zunyou Zhou*  
**Balancing Security and Liberty**  
Counter-Terrorism Legislation in Germany and China  
2014 • 352 Seiten • ISBN 978-3-86113-813-6 € 40,00
- S 142 *Nadine Dombrowski*  
**Extraterritoriale Rechtsanwendung im Internet**  
2014 • 206 Seiten • ISBN 978-3-86113-814-3 € 31,00
- S 141 *Gang Wang*  
**Die strafrechtliche Rechtfertigung von Rettungsfolter**  
Ein Rechtsvergleich zwischen Deutschland und den USA  
2014 • 428 Seiten • ISBN 978-3-86113-815-0 € 41,00
- S 140 *Ulrich Sieber / Marc Engelhart*  
**Compliance Programs for the Prevention of Economic Crimes**  
An Empirical Survey of German Companies  
2014 • 312 Seiten • ISBN 978-3-86113-816-7 € 40,00
- S 139 *Susanne Rheinbay*  
**Die Errichtung einer Europäischen Staatsanwaltschaft**  
2014 • 347 Seiten • ISBN 978-3-86113-819-8 € 35,00
- S 138 *Sarah Herbert*  
**Grenzen des Strafrechts bei der Terrorismusgesetzgebung**  
Ein Rechtsvergleich zwischen Deutschland und England  
2014 • 300 Seiten • ISBN 978-3-86113-820-4 € 35,00
- S 137 *Nadine Zurkinden*  
**Joint Investigation Teams**  
Chancen und Grenzen von gemeinsamen Ermittlungsgruppen  
in der Schweiz, Europa und den USA  
2013 • 396 Seiten • ISBN 978-3-86113-821-1 € 41,00



Auswahl aus dem strafrechtlichen Veröffentlichungsprogramm:

- S 128.1.1 *Ulrich Sieber / Konstanze Jarvers / Emily Silverman* (eds.)  
**National Criminal Law in a Comparative Legal Context**  
Volume 1.1: Introduction to National Systems  
2013 • 314 Seiten • ISBN 978-3-86113-822-8 € 40,00
- S 128.1.2 Volume 1.2: Introduction to National Systems  
2013 • 363 Seiten • ISBN 978-3-86113-826-6 € 43,00
- S 128.1.3 Volume 1.3: Introduction to National Systems  
2014 • 297 Seiten • ISBN 978-3-86113-818-1 € 40,00
- S 128.1.4 Volume 1.4: Introduction to National Systems  
2014 • 391 Seiten • ISBN 978-3-86113-810-5 € 43,00
- S 128.2.1 *Ulrich Sieber / Susanne Forster / Konstanze Jarvers* (eds.)  
**National Criminal Law in a Comparative Legal Context**  
Volume 2.1: General limitations on the application  
of criminal law  
2011 • 399 Seiten • ISBN 978-3-86113-834-1 € 43,00
- S 128.3.1 *Ulrich Sieber / Susanne Forster / Konstanze Jarvers* (eds.)  
**National Criminal Law in a Comparative Legal Context**  
Volume 3.1: Defining criminal conduct  
2011 • 519 Seiten • ISBN 978-3-86113-833-4 € 46,00
- S 114.1 *Ulrich Sieber/Karin Cornils* (Hrsg.)  
**Nationales Strafrecht in rechtsvergleichender Darstellung**  
– Allgemeiner Teil –  
Band 1: Grundlagen  
2009 • 790 Seiten • ISBN 978-3-86113-849-5 € 55,00
- S 114.2 Band 2: Gesetzlichkeitsprinzip – Internationaler Geltungs-  
bereich – Begriff und Systematisierung der Straftat  
2008 • 470 Seiten • ISBN 978-3-86113-860-0 € 41,00
- S 114.3 Band 3: Objektive Tatseite – Subjektive Tatseite –  
Strafbares Verhalten vor der Tatvollendung  
2008 • 490 Seiten • ISBN 978-3-86113-859-4 € 41,00
- S 114.4 Band 4: Tatbeteiligung – Straftaten in Unternehmen,  
Verbänden und anderen Kollektiven  
2010 • 527 Seiten • ISBN 978-3-86113-842-6 € 45,00
- S 114.5 Band 5: Gründe für den Ausschluss der Strafbarkeit –  
Aufhebung der Strafbarkeit – Verjährung  
2010 • 718 Seiten • ISBN 978-3-86113-841-9 € 55,00



Auswahl aktueller Publikationen aus dem kriminologischen Veröffentlichungsprogramm:

- K 167 *Christopher Murphy*  
**“Come in Spinner” – Money Laundering  
in the Australian Casino Industry**  
Berlin 2014 • 152 Seiten • ISBN 978-3-86113-250-9 € 29,00
- K 166 *Ramin Tehrani*  
**Die „Smart Sanctions“ im Kampf gegen den Terrorismus  
und als Vorbild einer präventiven Vermögensabschöpfung**  
Berlin 2014 • 256 Seiten • ISBN 978-3-86113-247-9 € 35,00
- K 165 *Daniela Cernko*  
**Die Umsetzung der CPT-Empfehlungen im deutschen Strafvollzug**  
Eine Untersuchung über den Einfluss des Europäischen Komitees  
zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender  
Behandlung oder Strafe auf die deutsche Strafvollzugsverwaltung  
Berlin 2014 • 455 Seiten • ISBN 978-3-86113-246-2 € 39,00
- K 164 *Franziska Kunz*  
**Kriminalität älterer Menschen**  
Beschreibung und Erklärung auf der Basis von Selbstberichtsdaten  
Berlin 2014 • 387 Seiten • ISBN 978-3-86113-244-8 € 35,00
- K 163 *David Jensen*  
**Maras**  
A study of their origin, international impact, and the measures  
taken to fight them  
Berlin 2013 • 245 Seiten • ISBN 978-3-86113-243-1 € 35,00
- K 161 *Gunda Wößner, Roland Hefendehl, Hans-Jörg Albrecht (Hrsg.)*  
**Sexuelle Gewalt und Sozialtherapie**  
Bisherige Daten und Analysen zur Längsschnittstudie „Sexual-  
straftäter in den sozialtherapeutischen Abteilungen des  
Freistaates Sachsen“  
Berlin 2013 • 274 Seiten • ISBN 978-3-86113-241-7 € 35,00
- K 159 *Andreas Armbrorst*  
**Jihadi Violence**  
A study of al-Qaeda’s media  
Berlin 2013 • 266 Seiten • ISBN 978-3-86113-119-9 € 35,00
- K 158 *Martin Brandenstein*  
**Auswirkungen von Haft Erfahrungen auf Selbstbild  
und Identität rechtsextremer jugendlicher Gewalttäter**  
Berlin 2012 • 335 Seiten • ISBN 978-3-86113-118-2 € 35,00
- K 157 *Ghassem Ghassemi*  
**Criminal Policy in Iran Following the Revolution of 1979**  
A Comparative Analysis of Criminal Punishment and Sentencing  
in Iran and Germany  
Berlin 2013 • 265 Seiten • ISBN 978-3-86113-116-8 € 35,00